

Jahrbuch

des

Vereins für Orts- und Heimats-
kunde in der Grafschaft Mark

Jahrgang XXV

Witten 1912.

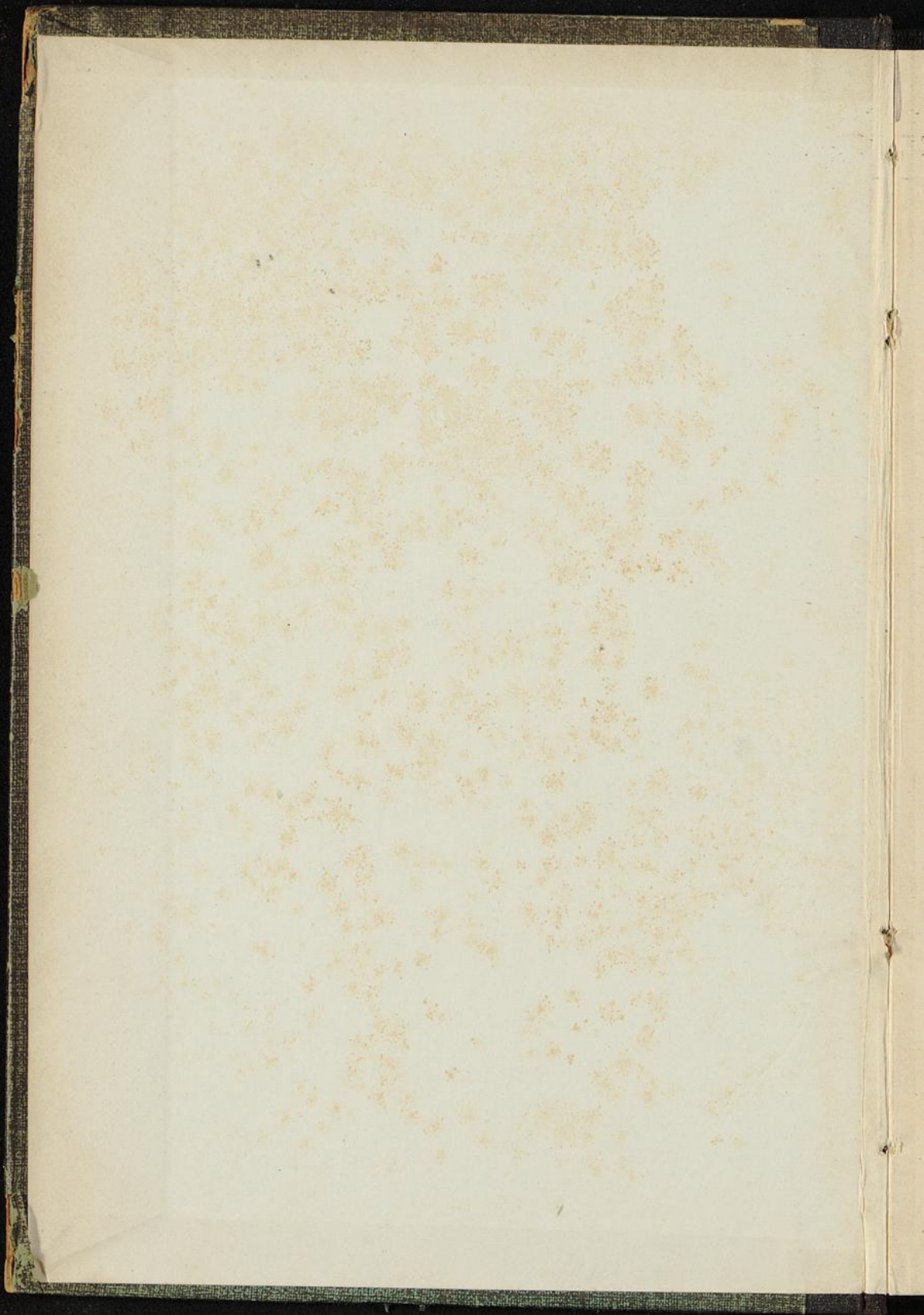
Druck- und Kommissionsverlag der Märkischen Druckerei
und Verlagsanstalt Aug. Pott



S Z

190





Jahrbuch

des

Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark

verbunden mit dem

Märkischen Museum zu Witten-Ruhr.

♦♦♦

25. Jahrgang 1910—1911.

♦♦♦

Im Auftrage des Vereins herausgegeben

von

F. W. Aug. Pott.



Witten a. d. Ruhr, im Juni 1912.

♦♦♦

Für die Originalbeiträge sind die Verfasser derselben verantwortlich.

■ ■ ■

Märkische Druckerei und Verlags-Anstalt Aug. Pott.
Witten a. d. Ruhr.

02

hio z

590

Lj

D. Sp. G. 21427

Jahrbuch

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

26. Jahrgang 1911

F. IV. Pug. Foll.

1911

020/33.9282

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Vereins-Vorstand, Verwaltungsrat und Ehrenmitglieder des Märktischen Museums	IV
Ordentliche und außerordentliche Mitglieder	V
Bericht des Vorstandes des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark. Von Fr. Wilh. Aug. Pott	XIV
25. Jahresbericht des Verwalters des Märktischen Museums. Von Prof. Kunisch	XXI
A. Die Entwicklung des Mühlenwesens in der ehemaligen Grafschaft Mark. Ein Beitrag zur Domänenpolitik der brandenburgisch-preussischen Herrscher im 17. und 18. Jahrhundert. Von Adolf Dorider	1—202
B. Die erdgeschichtliche Vergangenheit der Umgegend von Witten. Von Karl Haarmann	1—42
C. Geschichte des Bolmarsteiner Bemerichts im Mittelalter. Von Dr. Otto Schnettler	1—48

I. Den Vereinsvorstand

bildeten im Jahre 1910/1911 folgende Herren:

Friedrich Soeding, Fabrikbesitzer, Vorsitzender
Professor Franz Emil Brandstätter, stellv. Vors.
Fr. Wilh. Aug. Pott, Buchdruckereibesitzer, Schriftführer
Professor Hermann Kunisch, Museumsverwalter
Theodor Kettler, Sparkassendirektor, Kassensführer
Dr. Gustav Haarmann, Oberbürgermeister
Friedrich Lohmann, Fabrikbesitzer.
Eugen Kollmann, Königlicher Bergrat
Professor Dr. Adolf Hof
Stadttrat Wilhelm Dönhoff, Bierbrauereibesitzer. } in Witten
Gustav Brinkmann, Fabrikbesitzer
Dietrich Friemann, Fabrikdirektor
Stadttrat Aug. Albert, Kaufmann
Karl Franzen, Architekt
Albert Hemsoth, Fuhrunternehmer
Ernst Schubert, Stadtbaurat
Ewald Overhoff, Markscheider
Moriz Hanf, Rentner
Gustav Nachrodt Kaufmann
Meesmann, Ehrenamtman in Herbede
Hermann Franken, Fabrikbesitzer in Schalte.
Fritz Frieg, Amtmann a. D. in Krufel.
Königlicher Polizeipräsident und Landrat Gerstein in Bochum.
Dr. med. Karl Faber in Bochum.

II. Der Verwaltungsrat für die Angelegenheiten des Märkischen Museums

bestand aus den Herren:

Fr. Soeding in Witten.
Fr. Wilh. Aug. Pott, Buchdruckereibesitzer in Witten.
Fritz Frieg, Amtmann a. D. in Krufel.

III. Ehrenmitglieder:

Fritz Lohmann, Rentner in Wiesbaden.

IV. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Albringhausen, Post Bommerholz.

1. Schwertler, Lehrer.

Almerfeld bei Alme.

2. Dönhoff, Paul.

Alten-Bochum.

3. Schlüter, C., Rektor.

Altendorf.

4. Dr. Müllenev, W., Arzt.

Annen.

5. Abé, Rich., Direktor.
6. Bonnermann, W.
7. Craemer, H., Rentner.
8. Drees, Amtmann.
9. Gündler, Prokurist.
10. Knapmann, Herm., Fabrikbesitzer.
11. Maimweg, W., Bauunternehmer.
12. Dr. med. Neichop, Arzt.
13. Dr. med. Richter, Arzt.
14. Ruhfus, Prokurist.
15. Würfert, Sparkassen-Rendant.

Auf der Schanze b. Langenschwalbach.

16. Berger, Louis.

Barmen.

17. Luhn, Aug., Seifenfabrikant.
18. Schütte, Georg, Fuhrunternehmer.

Berlin.

19. Brocksusen, Apotheker, W 15, Fasanenstr. 50.
20. von Dücker, Oberlt. 4. Garde-Regt.

21. Lohmann, Carl.
22. Dr. med. Krüger.
23. Springorum, Direktor.

Berleburg.

24. Hinsberg, Pastor.
25. Hinsberg, M., Rentner.

Berncastel-Cues.

26. Dr. von Sobbe, Ger.-Assessor.

Blaufenstein.

27. Gethmann, C., Rentner.
28. Nagel, Direktor.
29. Petring, H., Hotelbesitzer.
30. Puth jun., H., Fabrikbesitzer.
31. Engels, Direktor.

Bochum.

32. Dr. Baare, Wihl.
33. Bochumer-Anzeiger u. General-Anzeiger.
34. Borbet, Kaufmann.
35. Burgdorf, H., Restaurateur.
36. Diekamp, Rechtsanwält.
37. Eichhoff, Gebr.
38. Dr. med. Faber.
39. Franken, Karl, Kunstschmiedewerk.
40. Füßmann, Wolf.
41. Gellhorn, Werner.
42. Gerke, Anton, Dachdeckermeister.
43. Gerstein, königlicher Landrat.
44. Haarmann, Fr. Spark.-Rendant.
45. Herbst, Stadt-Rendant.
46. Kerper, Fr., Rektor.
47. Köllermann, L.
48. Lange, C.
49. Dr. Löbker, Geh. Rat.
50. Maafß, Ingenieur.
51. Neumann, Fr., Stadtbaumeister.
52. Ostermann, Chr., Kaufmann.
53. Reinschagen, Aug., Fabrikbesitzer.

54. Dr. Koemer, Justizrat.
55. Robert, Architekt.
56. Rummeld, Lehrer.
57. Schulte, Stadtchemiker.
58. von Sobbe, Königl. Ober-Bergrat.
59. Stegmann, Carl.
60. Velten, Fr., Restaurateur.
61. Wiesenbrock, Direktor.

Bommern.

62. Barry, Leonh., Kaufmann.
63. Brinkhoff, Emil.
64. Frielinghaus, Amtmann.
65. Golte, W., Deconom.
66. Dr. med. Kolbe, Arzt.
67. Kozlowsky, B., Bw. ab. Ruhrmann.
68. Lohmann, Gutsbesitzer.
69. Schlüter, C., Ingenieur.
70. Schulte, A.
71. Schweißfurth, Rektor.

Bonn a. Rhein.

72. Gerstein, Knappschafts-Direktor.
73. Haarmann, Brauereibesitzer.

Brand i. Sachsen.

74. Althoff, Ingenieur.

Breckerfeld.

75. Steinbach jun., C., Kaufmann.

Brünningshausen.

76. Freiherr von Romberg.

Cabel i. Westf.

77. Klages, W., Fabrikant.

Camen.

78. Funke, Bergrat.

Charlottenburg.

79. Rüping, Max.

Coblenz.

80. Mallinkrodt, Reg.-Assessor.
Adamsstraße 5.

Cöln a. Rhein.

81. Falk, Julius.
82. Dr. jur. Gust. von Mallinkrodt.

Crengeldanz.

83. Bockholt, Diedr., Deconom.
84. Flottmann, D., Kaufmann.

Crone.

85. Wahmann, Hch., Bäckermeister.

Dahlhausen.

86. Hilgenstock, G.
87. Falke, Amtmann.

Derne.

88. Faust, Marktscheider.

Dortmund.

89. Barrich, Fritz, Lehrer.
90. Brüggmann.
91. Crüwell, W.
92. Funke, Fr., Apotheker.
93. Dr. Gottschalt, Justizrat.
94. Haarmann, Geheimer Justizrat.
95. Kleine, Stadtrat.
96. Kleine, Berg-Assessor u. Direktor.
97. Reinhardt, Direktor.
98. Rose & Cie.
99. Ruhfus, Dr., Wilhelm.
100. Stabe, Hch.
101. Wenker, Hch.
102. Wiskott, W., Bankier.

Düren.

103. Düren, Hch., zu Düren, Bw.
104. Schulte-Steinberg, Hugo.

Düsseldorf.

105. Dr. med. Bröking, Hans.
106. Gravemann, Kommerzienrat.
107. Grevel, Wilh., Rentner.
108. de Wijn, August, Scheibenstr. 24.
109. Wever, Paul, Ingenieur.

Gifel.

110. Hüßmann, H.
111. Thiemann, H.

Engers.

112. Baumann, Afr., Bahnhof-
Restaurateur.

Esborn.

113. Schulte-Nahde, Gutsbesitzer.

Effen.

114. Baxter, Ferd., Reisender.

Gelsenkirchen.

115. Franken, Herm., Fabrikbesitzer.
116. Dr. med. Limper, Kreisphysikus.
117. Dr. Wallerstein, Augenarzt.

Gevelsberg.

118. Bröcking, Carl.
119. Huth, Herm., Fabrikbesitzer.
120. Bündorf, Aug., Brauereidirektor.

Gladbeck i. W.

121. Frielinghaus, Adolf, Kgl. Berg-
Inspektor.

Grundschöttel.

122. Feldhaus, Fr.
123. Müller, Jul.
124. Duast, Wilh., Wwe.
125. Hüping, G.
126. Schüttler, Wwe.

Hagen i. W.

127. Birk, C. L., Kaufmann.
128. Eicken, Ewald, Kommerzienrat.
129. Funke jun., Wilh., Kommerzienrat.
130. Hartmann, Landrat.
131. Berkhoff, Gust., Kaufmann.
132. Lohmann, Referendar.
133. Dr. med. Raiweg, Sanitätsrat.
134. Berker, Wilh., Kaufmann.

135. Peters, Louis, Kaufmann.
136. Post, Alex., Fabrikbesitzer.
137. Proll, C., Fabrikbesitzer.
138. Putsch, Herm., Fabrikbesitzer.
139. Soeding, Ernst, Fabrikant.
140. Stahl Schmidt, Ferd. Fabrikant.
141. Stapelmann, C., Kaufmann.
142. Stern, Max, Bankier.
143. Voormann, C., Fabrikbesitzer.
144. Zur Nedden, Gerichtsrat.

Hamborn b. Ruhrort.

145. Sest, Adolf, Apotheker.

Hamm i. W.

146. Servaes, Hugo, Direktor.
147. Vogel, Adolf, Dsttr. 65.

Harpen.

148. Leich, Pastor.

Häspe.

149. Lange, Gust., Wwe.

Hattingen.

150. Florschütz, Landrat.
151. Hemke, Aug., Fabrikbesitzer.
152. Hilgenstock, G.
153. Hundt, C., sel. Wwe.
154. Meierpeter, Pfarrer und Superin-
tendent.

Haus Ruhr b. Schwerte.

155. Frhr. v. Rheinbaben, Major a. D.

Haus Schede b. Wetter.

156. Frau Wwe. P. Harfort.

Henrichenburg.

157. Baester, Gutsbesitzer.

Herbede.

158. Brinkmann, Fr., Bierbrauerei-
besitzer.

159. Hengstenberg, Fr.
160. Königs, Adolf, Apotheker.
161. Lohmann, Ernst, Fabrikbesitzer.
162. Meesmann, C., Ehren-Amtmann.
163. Stratmann=Voeste, Fr.
164. Buschmann, Otto, Gutsbesitzer zu Kleinherbede.

Herdecke.

165. Eckardt, Emil, Fabrikbesitzer.
166. Grave, Ferd., Brauereibesitzer.
167. Maßhöfer, Heimr., Eisenbahn-Assistent.

Herne.

168. Dickmann, Rechtsanwalt.
169. Halbach, Fr., Buchdruckereibesitzer.
170. Schlenkhoff, L.
171. Dr. Schulte vom Esch.
172. Dr. Vogeler, Baukau-Herne.

Heven.

173. Haffe, Lehrer, Wwe.
174. Lapp, Hauptlehrer.
175. Oberhaus, Lehrer.
176. Schulte=Dstermann, A., Gutsbesitzer.
177. Dr. med. Straube, A., Arzt.

Hörter.

178. Professor Schumacher.

Hohenlimburg.

179. Voeder, Phil.
180. Menzel, Hans, Bürgermeister.

Homburg.

181. Dr. mod. Bolte, Arzt.

Horchheim bei Coblenz.

182. Schmidt, Carl Fr.

Hordel b. Bochum.

183. Dr. Haarmann gnt. Spickmann.
184. Hiddemann, Landwirt.

Iferlohn.

185. Dr. Breuer, Fabrikant.
186. Kirchoff, Friedr., Fabrikant.
187. Kreisauschuß.
188. Vormann, Adolf.
189. Weydefamp, Alexander.

Kirchen a. d. Sieg.

190. Stein, Otto, Fabrikbesitzer.

Krufel.

191. Frieg, F., Amtmann a. D.

Langendreer.

192. Gimmerthal, F. A., Buchhändler.
193. Grügelsiepe, Pfarrer.
194. Haarmann, Georg, Metzgermeister.
195. Kriebler, Rektor.
196. Dr. med. Maiweg, Arzt.
197. Kösch, Lehrer.
198. Schulte=Frenking, Ww.

Langerfeld.

199. Henkels, Alb., Fabrikant.
200. Henkels, Ernst, Kaufmann.
201. Wülfing, Otto, Kaufmann.

Linden.

202. Moll, Herm., Wirt.

Lintorf b. Düsseldorf.

203. Merckens, Nob., Kaufmann.

Linz a. Rh.

204. Seegner, Fr.

Lüdenscheid.

205. Dr. jur. Schmalenbeck, Rechtsanwalt.

Lünen a. d. L.

206. Pottthoff, Fabrikbesitzer.

Lütgendortmund.

207. Westermann, Ehren-Amtmann.

Marburg a. d. Lahn.

208. Seippel, Mag, Rentner.

Milspe.

209. Dr. med. Knapmann, Arzt.
210. Wellershans, Alb., Fabrikbesitzer.

Madras.

211. Gerdes, Alb., Konsul.

Münster.

212. Krest, C., Fabrikbesitzer.

Niederwenigern.

213. Schulte, Robert.

Oberhausen.

214. Volderink, H., Rentner.

Pernau-Bivland (Rußland).

215. Roderich Freih. Freitag-Loringhoven, Ehrenfriedensrichter und Regierungs-Kommissar.

Paderborn.

216. Bischof Dr. Carl Jos. Schulte.

Rastenburg.

217. Pieper, Bürgermeister.

Reading (Pennsylvanien).

218. Kraemer, L.

Rensselaer.

219. Spennemann, Emil.

Schwelm.

220. Sternenberg, Fabrikbesitzer.

Schwerte.

221. Barkhausen, Rechtsanwalt.
222. Feldhügel, Oberlehrer.
223. Rohrmann, Bürgermeister.

Somborn.

224. Schmann, W., Baunternehmer.

Steinhausen.

225. Dünkelberg, W., Rittergutsbesitzer.

Stodum.

226. Beckhoff, Wilh., Landwirt.
227. Gröpper, Wilh., Landwirt.
228. Grünwald, Hauptlehrer.

Trier.

229. Schulte, Robert.

Volmarstein.

230. Schroeder, Aug., Fabrikant.

Vorhalle.

231. Düllmann, A.
232. Hülsberg, H.
233. Siepmann, Aug., Ober-Bahn-Assistent.

Wannen.

234. Winkelmann, A., Dekonom.

Wattenscheid.

235. Dr. Bonnin, L., Arzt.

Weitmar.

236. von Berswordt-Wallrabe, Freiherr und Königl. Kammerherr.

Wengern.

237. Lind, Otto, Gutsbesitzer.

Wesel.

238. Schubert, August, Rentner.

Westhofen.

239. Falkenberg, Pfarrer.

240. Dr. med. Klug, W., Arzt.

Werne.

241. Kumpmann, C.

242. Luther, Pastor.

Wetter.

243. Blank, Jul., Wwe.

244. Bönnhoff, Emil, Kaufmann.

245. Goeder, Pfarrer.

246. Hengstenberg, Pfarrer.

247. Vorsteher, G., Kommerzienrat.

Wickede-Möhlen.

248. Dr. Middelschulte, Arzt.

Wiesbaden.

249. Dünnebacke, B. Wwe.

250. Lohmann, Fritz, Rentner.

251. Rüping, Otto, Kommerzienrat.

Witten.

252. Albert, Aug., Kaufmann.

253. Albert, F. W., Fabrikant.

254. Albert, Otto, Kaufmann.

255. Allendorff, H., Justizrat.

256. Bach, A., Apotheker.

257. Baltenhol, Oberlehrer.

258. Balz, C., Lehrer.

259. Bantsberg, Bernhard.

260. Dr. med. Behm, Arzt.

261. Behrmann, Buchhändler.

262. Berger, Carl, Kaufmann.

263. Berkmann, W., Oberlehrer.

264. Böcker, Gregor, Kaufmann.

265. de Boer, Hans, Kaufmann.

266. Bruno, Professor.

267. Bremme, Professor.

268. Blank, G., Kaufmann.

269. Blennemann, Gustav.

270. Blumberg, Fritz.

271. Boeckmann, Lehrer.

272. Dr. med. Böheimer, Arzt.

273. Bohde, L., Metallgießereibesitzer.

274. Boos, Gustav.

275. Borgmann, Fritz, Gastwirt.

276. Bormann, Adolf, Kaufmann.

277. Bormann, Herm., Buchhändler.

278. Born, F. G., Wwe.

279. Dr. med. Boshamer, Oberarzt.

280. Bottermann, jun., Gottfr., Bren-
nereibesitzer.

281. Brabänder sen., Fritz, Rentner.

282. Brabänder jun., Fritz, Brodfabrik.

283. Brandstätter, Professor.

284. Bredt, Viktor.

285. Brenscheidt, Otto, Architekt.

286. Bringewald, H., Buchdruckerei-
besitzer.

287. Brinkmann, A., Stadtrat.

288. Brinkmann, G., Stadtrat.

289. Brodt, Carl, Kaufmann.

290. Brodt, Otto, Lederhändler.

291. Brodt, Wilh., Wirt.

292. Dr. med. Broer, Arzt.

293. Buchthal, S., Kaufmann.

294. Bullmann, Schlachthof-Direktor.

295. Bürhaus, Adolf, Kaufmann.

296. Buse, Wilh., Betriebsführer a. D.

297. Cron, Fr., Drogist.

298. Le Claire, August, Goldschmied.

299. Le Claire, Louis, Kaufmann.

300. Däche, Architekt.

301. Dahms, Otto, Gärtner.

302. Deppe, Pfarrer.

303. Deppenwiese & Scheve, Insti-
tutionsbureau für Elektrotechnik.

304. Demtröder, Agnes, Frau, Friseur
Salon.

305. Dickel, Otto, Drechslermeister.

306. Dönhoff, Herm., Brauereibesitzer.

307. Dönhoff, Wilh., Brauereibesitzer
und Stadtrat.

308. Dreeßen, Volkerei-Inspektor.

309. Ebel, Postdirektor.

310. Eckardt, Carl, Kaufmann.

311. Eckardt, Wilh., Blumenhandlung.

312. Eckhardt, Wilh., Zigarren-
handlung.

313. Ehrmann, Ferd., Stadtreinmeister.

314. Eichengrün, C.


315. Eichhorst, Fr.

316. Eide, Adolf, Gärtner.
317. Engelhardt, Rentner.
318. Erdmann, Apotheker.
319. Fahrwinkel, Aug., Fabrikant.
320. Fahrwinkel, Otto, Rentner.
321. Falkenroth, Fr., Lademeister.
322. Fautsch, Justizrat.
323. Feldmann, Fr., Musik u. Tanzl.
324. Fischer, Aug., Kaufmann.
325. Dr. Flehinghaus, Amtsgerichtsrat.
326. Flick, Carl, Uhrmacher.
327. Foerst, Max, Gerichts-Assessor.
328. Franzen, Carl, Architekt.
329. Freiwinkel, Lehrer.
330. Friemann, Direktor.
331. Friemann, Profurist.
332. Fröhling, Wilh., Friseur.
333. Fügner, C., Hauptlehrer.
334. Füntmann, Weinb., Kaufmann.
335. Galladé, W., Kaufmann.
336. Gelbke, Aug., Schreinermeister.
337. Gerling, Heinr., Uhrmacher.
338. Gerhardts, Karl, Studen-
meister.
339. Geyer, Alfred, Fabrikant.
340. Gieling, Hotelbesitzer.
341. Goebel, Fr., Hophotograph.
342. Goyert, Hch., Lehrer.
343. Graefe, Carl, Kaufmann.
344. Graefe, H. L., Weinhändler.
345. Graefe, Rud., Buchhändler.
346. Grüthling, Wilh., Metzgermstr.
347. Gliß, Carl, Oberingenieur.
348. Gutmann, D., Professor.
349. Haarmann, Ewald, Metzger-
meister.
350. Haarmann, Lehrer am Real-
gymnasium.
351. Haarmann, Zul., Bäcker u. Wirt.
352. Hackländer, Wilh., Direktor.
353. Hager, Herm., Lederhändler.
354. Hans, Moriz, Rentner.
355. Haren, G., Lehrer.
356. Heuer, Apotheker.
357. von der Heide, Emil, Bankier.
358. Heilbrun, Ernst, Kaufmann.
359. Heringhaus, C., Fahrsteiger.
360. Herzstein, Isidor, Kaufmann.
361. Hemmer, Carl, Kaufmann.
362. Hemsoth, Wilh., Wwe., Fuhrgeschäft.
363. Hemsoth, Albert.
364. Henke, Carl, Ingenieur.
365. Hesse, Aug., Bahnhofrestaureur.
366. Hoffmann, Aug., Tiefbau-Unter-
nehmer.
367. Hirsch, Carl, Kaufmann.
368. Hirse, Hch., Lackierer.
369. Hochepffel, Hermann, Kaufmann.
370. Hömberg, Heinrich, Kaufmann.
371. Höner, Ernst, Konditor.
372. Professor Dr. Hof.
373. Höper, Carl, Heilgehülfe.
374. Höper, Fritz, Dentist.
375. Höper, Hch., Zahnarzt.
376. Homann, Professor.
377. Hummrich, Wilh., Kaufmann.
378. Janzon, Gust., Schreinermeister.
379. Joester, Fr., Landwirt.
380. Kabitz, Pastor.
381. Kellermann, Pfarrer.
382. Dr. med. Kempermann.
383. Kettler, Th., Sparkassen-Direktor.
384. Klinker, Fritz, Kaufmann.
385. Klöpffer, Hch., Profurist.
386. Koenig, Rud., Direktor.
387. Köster, Wilh., Kaufmann.
388. Kötz, Pfarrer.
389. Klutmann, Adolf, Fabrikbesitzer.
390. Klutmann, Georg, Fabrikbesitzer.
391. Korfmann, Hch., Witwe.
392. D. Koenig, Fr., Präses.
393. Koeniger, Hermann, Rentner.
394. Koester, Wilh. Hch., Kaufmann.
395. Koehold, Bernh., Buchhändler.
396. Kellerhoff, Aug., Brennereibesitzer.
397. Kramm, S., Pastor.
398. Kraushaar, Ewald, Wirt.
399. Kreuzhage, Ed., Musikdirektor.
400. Krumme, Aug., Kaufmann.
401. Krüger, Herm., Buchhändler.
402. Kuppermann, D., Rentner.
403. Kürschner, Fr., Kaufmann.
404. Kumpf, Ernst, Direktor der städt.
höh. Mädchenschule.
405. Kunisch, Professor.
406. Langelittig, G., Kaufmann.
407. Laue, I., Bürgermeister.
408. Leesemann, B., Pfarrer.
409. Lefarth, Fr., Pfarrer.
410. Lehe, Hch., Kaufmann.
411. Lischeid, Adam, Kaufmann.
412. Lindenbaum, S., Kaufmann.
413. Lindemann, C., Kaufmann.
414. Lojewitz, J., Ingenieur.
415. Lohmann, Max, Kaufmann.
416. Loewenstein, Eduard, i. F. Gebr.
Kaufmann.
417. Loewenstein, Sally, Kaufmann.
418. Loewenstein, Selmar, Kaufmann.
419. Luckemeyer, W., Installateur.
420. Lünenbürger, Fried., Rentner.
421. Luhn, Wilh., Buchhändler.

422. Dr. med. Marx, Arzt.
 423. Mager, Oberlehrer.
 424. May, Ernst, Metzgermeister.
 425. Mayberg, Carl, Direktor.
 426. Mahlberg, Hubert, Hotel Monopolo!
 427. Mengel, Carl, Senffabrikant.
 428. Merdems, Direktor.
 429. Methler, Wilh., Kaufmann.
 430. Meyer, Carl, Rentner.
 431. Moll jun., F. W.
 432. Moll, Waldemar, Kesselfabrikant.
 433. Müllensiefen, Herm., Wwe.
 434. Müllensiefen, Hb., Fabrikbesitzer.
 435. Müllensiefen, Theod., Kommerzienrat und Stadtrat.
 436. Dr. Müllensiefen, Theod., Fabrikbesitzer.
 437. Müllensiefen Herm., Fabrikbesitzer.
 438. Nachrodt, Gust., Kaufmann.
 439. Nachrodt, Albert, Kaufmann.
 440. Näscher, Hugo, Ingenieur.
 441. Neubaus, Ernst, Fabrikbesitzer.
 442. Osten, W., Lehrer.
 443. Ostermann, Lehrer am Realgymnasium.
 244. Overhoff, Ewald, Marktscheider.
 445. Dr. med. Overbeck, Sanitätsrat.
 446. Pfannschilling, L., Zigarrenhandlung.
 447. Pipo, L., Kaufmann.
 448. Pott, August, Buchdruckereibesitzer.
 449. Dr. Pott, Rechtsanwalt.
 450. Redger, Bildhauer.
 451. Rehr, Amtsgerichtsrat.
 452. Rensinghoff, Carl, Stadthauptkassen-Kassierer.
 453. Rensinghoff, Friedr., Sparkassen-Kontrollleur.
 454. Reschop, Walter, Kaufmann.
 455. Reunert, Gust. Firma.
 456. Rocholl, B., Geheimer Justizrat.
 457. Röhlich, F. W., Lehrer a. d. höh. Mädchenschule.
 458. Rösener, Realgymn.-Lehrer a. D.
 459. Rössler, Rektor.
 460. Röder, Friedr., Kinomatogr.-Bes.
 461. Rosenberg, Moriz, Kaufmann.
 462. Rosenberg, S., Kaufmann.
 463. Rosenfranz, Rud., Metzgermeister.
 464. Ruhrmann, Paul, Mühlendirektor.
 465. Sandkühler, L., Metzgermeister.
 466. Saenger, Rob., Kaufmann.
 467. Sauerbruch, Rich., Architekt.
 468. Schade, Stadtratmeister a. D.
 469. Dr. med. Schaefer, Arzt.
 470. Dr. med. Schantz, Arzt.
 471. Schaefer, F. W., Rentier.
 472. Scharfenberg, L., Wwe.
 473. Dr. Schaub, Oberlehrer.
 474. Schlichtherle, Kaufmann.
 475. Dr. Schlichtherle, Rechtsanwalt.
 476. Schluck, Carl, Bäckermeister.
 477. Schluck, Friedr., Bäckermeister.
 478. Schluck, Gust., Metzgermeister.
 479. Schluckebier, Rektor.
 480. Schmitz, Lehrerin a. d. höheren Mädchenschule.
 481. Schoeneberg, Aug., Wirt.
 482. Schoeneberg, Friedr., Konditor.
 483. Schoeneberg, Rud., Installateur.
 484. Schroeder, Carl, Werkmeister.
 485. Schroer, Wilh., Landwirt.
 486. Schüren, C., Fabrikant.
 487. Schumann, Rich., Direktor.
 488. Schwarz, L., Kaufmann.
 489. Schweser, Fr., Rentier.
 490. Schwiermann, Wilh., Wirt.
 491. Schulz, Hugo, Kaufmann.
 492. Schwarz, Georg, Schreinermeist.
 493. Seef, Zeichenlehrer am Realgymnasium.
 494. Seidel, G., Schichtmeister.
 495. Sethe, Adolf, Metzgermeister.
 496. Sicking, Hb., Wwe.
 497. Siegmund, Franz, Kaufmann.
 498. Soeding, Fritz, Fabrikbesitzer.
 499. Soeding, jun., Fritz.
 500. Spennemann, Otto, Kaufmann.
 501. Stein, Hugo, Fabrikbesitzer.
 502. Stein, Fr., Uhrmacher.
 503. Steinbeck, Gust., Restaurateur.
 504. Steinhoff, L., Geschäftsführer.
 505. Sticht, Ewald, Restaurateur.
 506. Stichternath, F., Kaufmann.
 507. Stinshoff, G.
 508. Stölting, Professor.
 509. Stratmann, Ludwig.
 510. Stütting, G., Direktor.
 511. Stute, Wilh., Lehrer.
 512. Dr. med. Stutz, Arzt.
 513. Sulanke, Leop., Tanzlehrer.
 514. Ter Redden, Professor.
 515. Teißen, Emil, Ingenieur.
 516. Tiefmann, Joh., Kaufmann und Stadtrat.
 517. Thiele, Pfarrer, Diakonissenh.-Vorst.
 518. Trottmann, Hb., Kaufmann.
 519. Ullrich, Direktor.
 520. Umlauff, Leop., Lehrer.
 521. Vettebrodt, Hb., Schreinermeister.
 522. Vilter, Jul., Rentant.
 523. Völker, C., Bahnkünstler.

- | | |
|---|--|
| 524. Boß, Peter, Hotelier. | 531. Winkelmann, Fr., Lehrer. |
| 525. Wächter, Professor. | 532. Winter, Diedr., Möbelhandlung,
Inh. Wilh. Schmels. |
| 526. Waszkowsky, Carl, Kaufmann. | 533. Winter, Egon, Kaufmann. |
| 527. Weisenfels, Const., ver. Landmesser
und Stadtrat. | 534. Wyllich, Rudolf, Kaufmann. |
| 528. Weber, Hch., Werkst.-Vorsteher. | 535. Wolff, Gottfr., Wwe. |
| 529. Wiehage, Carl, Fabrikant. | 536. Zeller, Bahnmeister a. D. |
| 530. Wiel, Gust., Kaufmann. | |

V. Korrespondierende Mitglieder.

1. Mummenthey, Oberlehrer, Wesel.
 2. Professor Dr. Bahlmann, Münster i. W.
- 

Bericht

des
Vorstandes des Vereins für Orts- und Heimatskunde
in der Grafschaft Mark
über das Geschäftsjahr 1910/11.

Erstattet in der ordentlichen Generalversammlung zu Witten
am 12. November 1911

von
Fr. Wilh. Aug. Pott, Schriftführer.

1. Das Museumsgebäude und die Arbeiten für seine innere Einrichtung sind im Berichtsjahre zur Vollendung gediehen. Mit der inneren Einrichtung des Museums wird sich der Museumsverwalter, Herr Professor Kunisch in Witten in seinem Berichte beschäftigen.

Die Einweihung des Gebäudes und die Wiedereröffnung des Märkischen Museums fand am 5. Oktober 1911 vormittags 11 Uhr statt. Außer der allgemeinen Einladung durch den Deffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Arnberg, durch das Wittener Tageblatt und die Wittener Volkszeitung an sämtliche Mitglieder, waren besondere Einladungen an Herrn Friß Lohmann in Wiesbaden, an die Vorstandsmitglieder, an den Magistrat und an die Stadtverordneten-Versammlung in Witten sowie an einige Herren, die sich um die Neuordnung des Museums verdient gemacht, ergangen.

Den Einladungen war zahlreich Folge geleistet und in der städtischen Lesehalle im Museumsgebäude hatte sich eine stattliche Versammlung zur Einweihungsfeier eingefunden.

Nachdem der erste Vorsitzende, Herr Fabrikbesitzer Friedrich Soeding senior die Versammlung begrüßt, hielt der Vereinschriftführer, Herr Fr. Wilh. August Pott folgende Weiherede:

Hochverehrte Herren!

Im Namen und Auftrage des Vorstandes des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark heiße ich Sie zu der Feier der Einweihung unseres neuen Museumsgebäudes und zur Wiedereröffnung des Märkischen Museums herzlich willkommen und danke Ihnen für Ihr Erscheinen.

Der heutige Tag bildet den Abschluß einer fünfundzwanzigjährigen mühe- und sorgenvollen Arbeit des Vorstandes im Dienste der von unserem Verein vertretenen Sache und Sie werden es deshalb verstehen

und zu würdigen wissen, daß der Vorstand diese Feier mit freudig bewegtem Herzen begeht.

Neben dem Gefühle der Freude möchte ich namens des Vorstandes auch unserer tiefen Dankbarkeit gegen alle diejenigen Ausdruck geben, welche uns an diesem Werke geholfen haben: Vor allem gegen unseren früheren Mitbürger, Herrn Friß Lohmann in Wiesbaden, dann aber auch gegen den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung in Witten, und nicht zum wenigsten gegen den Herrn Friedrich Soeding senior, unseren verehrten Vorsitzenden, und gegen Herrn August Krumme. Sie alle haben uns zur Vollendung dieses Werkes hülfreiche Hand geleistet.

In Dankbarkeit gedenken wir auch derjenigen, die jahrelang mit uns nach denselben Zielen gestrebt, den heutigen Tag aber nicht erlebt haben, sondern eingegangen sind in die Ewigkeit, ganz besonders sei gedacht der Herren J. H. Born und Wilhelm Wedekind, die sich große und bleibende Verdienste um den Verein und das Märktische Museum erworben haben, die ihnen nicht vergessen werden können.

Nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten war nun endlich das langersehnte Haus nach dem von dem Herrn Architekten Carl Franzen in Witten entworfenen Plane glücklich und ohne Unfall vollendet, es war eine architektonische Zierde unserer Stadt geworden und es stand nun fertig da, um das Märktische Museum aufzunehmen.

Wahrlich! Es war eine große Aufgabe, die unseres Museumsverwalters, des Herrn Professors Kunisch harrete, alle die Sammlungen und alle die vielen, vielen anderen Gegenstände aus der alten Mädchenschule in das neue Museumsgebäude wohlbehalten zu schaffen und dort in kurzer Zeit wieder sachgemäß zu ordnen und aufzustellen. Wie oft mußte da ausprobiert und wie oft mußten die Ausstellungstische von einem Raum wieder in den anderen geschafft werden, ehe alles paßte! Doch er fand treue und geschickte Mitarbeiter und Gehülfen in den Herren Dr. Gußmann, R. Fügner, Einfahrer Wilhelm und Markscheider Oberstebrink, sowie in eifrigen Schülern des Realgymnasiums, sie alle haben ihm in ihren Mußestunden treu und fleißig geholfen und dafür sprechen wir ihnen unseren herzlichsten Dank aus.

So ist es denn möglich geworden, das Märktische Museum heute für den öffentlichen Besuch wieder frei zu geben. Wenn dies Museum auch noch klein ist und sich mit großen allgemeinen Museen nicht messen kann, aber auch nicht messen soll, so wird doch der nachdenkliche Beschauer nicht außer acht lassen, daß sein Inhalt nicht durch fürstliche Macht und Schätze oder aus öffentlichen Mitteln des Staates oder großer Gemeinden, sondern hauptsächlich durch bürgerlichen Gemein Sinn zusammengebracht ist. Möge das Märktische Museum sich auch ferner der Gunst der Bevölkerung erfreuen und immermehr zu einer „geweihten Stätte der Verehrung“ werden, zu der die Bewohner der Grafschaft Mark gerne ihre Schritte lenken, um die vorzeitlichen Male

der Heimat zu betrachten und sich daran zu erbauen, zu erfreuen und zu belehren.

Und wer wollte es auch leugnen, daß die Bestrebungen des Vereins den edelsten Gefühlen und Gedanken geweiht sind, die des Menschen Brust bewegen können: Der Liebe zur heimatlichen Scholle, wie sie von unserer Kindheit an uns immer fester an das Herz gewachsen ist, in ihrer Eigenartigkeit und Schönheit, die sich nicht dem flüchtigen Wanderer, sondern nur demjenigen wahrhaft erschließen, der ihnen auf ihren verborgenen Pfaden mit empfänglichem Gemüte nachgeht, der dankbaren Ergebenheit gegen unsere Vorfahren für alles, was sie uns gewesen sind und uns hinterlassen haben in Sprache und Dialekt, in Sitten und Gebräuchen, in Geschichte, Sage und Poesie, in Literatur, Kunst und Wissenschaft, in Handwerk und Industrie, und der aus diesen tiefen Wurzeln hervorstehenden Liebe zum preussischen und deutschen Vaterlande und zum angestammten Fürstenthume.

Solche Gefühle und Gedanken zu nähren, zu pflegen und zu vertiefen, und sie zu einer lebendigen und widerstandsfähigen Kraft im Volksgemüte erstarken zu lassen, das sind die höheren Ziele, denen der Verein für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark nachstrebt und denen auch das Märkische Museum gewidmet ist.

So lassen Sie uns die Weihe dieses Hauses mit dem Wunsche vollziehen, dem ich bei seiner Grundsteinlegung Ausdruck geben durfte, nämlich, daß es allezeit sein möge eine Pflegestätte

der Liebe zur Heimat,
der Pietät gegen die Vorfahren,
der Bildung für alle Schichten der Bevölkerung.
Das walte Gott!

Hierauf fand eine Besichtigung des Museums statt. Nach derselben versammelte man sich zu einem gemeinschaftlichen Frühschoppen im Hotel Voß.

2. Der Vereinsvorsitzende, Herr Fabrikbesitzer Friedrich Soeding senior hat über den für den Verein getätigten Grunderwerb an der Blücher- und verlängerten Schulstraße Rechnung gelegt.

Die von Herrn Soeding gemachten Aufwendungen betragen 48109.74 *M*

Die erzielten Kaufpreise und die einkommen Pächte und

Zinsen 35302.55 *M*

Bleibt Guthaben zu Gunsten des Herrn Soeding 12807.19 *M*

Wie Herr Soeding schon früher dem Verein zum Bau des Märkischen Museums die Summe von 10 000 *M* versprochen, sodasß von seinem obigen Guthaben noch 280 719 *M* verbleiben würden, so hat er auch auf diesen Restbetrag verzichtet, wofür ihm auch an dieser Stelle herzlichster Dank ausgesprochen wird.

3. Die Rechnung der Firma Lünenbürger & Franzen in Witten vom 31. Januar 1911 für die Ausführung des Museumsgebäudes ist nach der von dem Herrn Architekten Otto Brenscheidt in Witten im Auftrage des Vorstandes vorgenommenen Revision auf 81353.76 *M* festgestellt worden.

An die Firma Lünenbürger & Franzen sind gezahlt:

- a) aus der Sparkasseneinlage des Herrn Fritz Lohmann einschließlich der auf gekommenen Zinsen 61873.65 *M*
 - b) aus dem von dem Verein bei der Städtischen Sparkasse aufgenommenen Darlehn 15000.— *M*
 - c) aus demselben Darlehn 3000.— *M*
- 79873.65 *M*

Es verbleibt Restguthaben der genannten Firma von 1480.11 *M*

Auch dieser Betrag ist aus dem Sparkassendarlehn an die bauausführende Firma gezahlt worden.

4. Die von der Firma F. W. Albert in Witten ausgeführte Heizungsanlage im Museumsgebäude ist von dem Diplom-Ingenieur, Herrn Hans Blank zu Crengeldanz geprüft, als dem Kostenanschlage gemäß ausgeführt und als gut befunden worden. An einem kalten Wintertage soll eine nochmalige Prüfung der Anlage stattfinden.

5. Die Einfriedigung des Museumsgrundstückes hat die Stadt Witten durch die Firma Lünenbürger & Franzen zum Kostenbetrage von 2443.03 *M* ausführen lassen. Auch die auf 1070 *M* veranschlagten gärtnerischen Anlagen um das Gebäude herum hat die Stadt Witten übernommen und durch ihr Stadtbauamt zur Ausführung bringen lassen, ebenso die auf 216 *M* veranschlagten Pflasterungsarbeiten vor dem Hauptportal. Dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung sprechen wir hierfür auch an dieser Stelle unseren herzlichsten Dank aus.

6. Die Lesehalle und die für die Volksbibliothek bestimmten Räume sind zufolge Schreibens des Magistrats vom 24. Januar 1911 Mitte Juni 1910 gebrauchsfähig geworden und damit an die Stadt übergegangen. In Ausführung des Vertrages vom 30. Januar 1909 hat der Magistrat beschlossen, den erhöhten Jahresbeitrag von 3000 *M* vom 1. Juli 1910 ab zur Auszahlung zu bringen. Die für das Gebäude Hauptstraße 19 (alte Mädchenschule) fällige Miete ist bis zum 1. Juli 1910 auf den erhöhten Jahresbeitrag verrechnet worden.

7. Vom Magistrat wurde der Wunsch ausgesprochen, der Stadt den hinter dem Museumsgebäude belegenen Garten zur Anlage eines botanischen Gartens für das Realgymnasium und das nach Südwesten

belegene Eckzimmer im Souterrain des Museumsgebäudes zu überlassen. Der Vorstand war hierzu unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung bereit, wenn die Stadt dagegen die Verpflichtung übernehmen wolle, die Zinsen des von der Sparkasse aufgenommenen Darlehns von 30 000 Mark vom 1. Januar 1912 ab zu übernehmen. Nach längeren Verhandlungen hat sich der Magistrat unterm 11. August 1911 bereit erklärt, die Zinsen des Darlehns vom 1. Januar 1912 ab auf die Dauer von 3 Jahren zu übernehmen, wogegen der Verein außer dem südwestlichen Eckzimmer zur ebenen Erde das unter dem Raum für kirchliche Kunst vorhandene Zimmer und den Garten der Stadt zu überlassen hat und der Stadt diese Objekte auch dann zu verbleiben haben, wenn der Verein aus irgend einem Grunde von seiner Darlehnschuld an die Städtische Sparkasse befreit werden sollte und endlich der Verein die Kaufpreise für etwa von ihm verkaufte Grundstücke auf die Darlehnschuld abzutragen hat. Dieser Vertrag liegt der Generalversammlung heute zur Genehmigung vor.

8. Zwischen dem Verein und dem Buchdruckereibesitzer Herrn F. W. Aug. Pott haben im Berichtsjahre erneute Verhandlungen stattgefunden, die von dem Genannten seit 35 Jahren zusammengebrachte Sammlung von Schriften, die die Grafschaft Mark ganz oder teilweise betreffen oder die von Schriftstellern herrühren, die in der Grafschaft Mark geboren sind oder darin gewohnt haben oder sich auf deren Leben und Schriften beziehen, käuflich zu erwerben. Die schon öfter vom Verein angeregten Verhandlungen sind jetzt soweit gediehen, daß sie zu einem Vertrags-Entwurfe geführt haben, der der heutigen Generalversammlung ebenfalls zur Genehmigung vorliegt.

9. Die ordentliche Generalversammlung fand am 27. November 1910 zu Witten im Hotel zum Adler statt. Dieselbe erledigte auf Grund der ihr erstatteten Berichte die satzungsgemäßen Regularien.

Die Einnahme betrug 4723.25 M

Die Ausgabe betrug 4048.48 M

Rassenbestand 674.77 M

Die Herren Lehrer W. Stute, Kaufmann Gottfried Stinshoff und Rentner Aug. Krumme wurden mit der Prüfung der Rechnung beauftragt. Auf deren Antrag wurde dem Rassenführer, Herrn Sparkassendirektor Kettler die Entlastung für das Rechnungswesen des Vereins für 1909/10 erteilt.

Der Haushaltsvoranschlag für 1910/11 wurde in Einnahme und Ausgabe auf 9500 M festgesetzt.

Nach dem Turnus schieden mit Ende des Geschäftsjahres 1909/10 aus dem Vorstande die Herren:

1. Architekt Carl Franzen,

2. Geheimer Sanitätsrat Dr. Gordes,

3. Professor Dr. Adolf Hof,
4. Fabrikbesitzer Fritz Lohmann,
5. Buchdruckereibesitzer F. W. Aug. Pott,
6. Fuhrunternehmer Albert Hemsoth,
7. Stadtrat August Albert.

An Stelle des verstorbenen Herrn Geheimen Sanitätsrats Dr. Cordes wurde der Königl. Bergrat, Herr Eugen Kollmann in Witten gewählt. Die übrigen Herren wurden wiedergewählt. An Stelle des verstorbenen Herrn Landwirt Wilhelm Golte in Bommiern wurde der Kaufmann Herr Gustav Nachrodt in Witten gewählt.

Sämtliche Herren haben die Wahl angenommen.

10. Am 5. Oktober 1911 fand in der städtischen Lesehalle im Museumsgebäude zu Witten eine außerordentliche Generalversammlung statt mit der Tagesordnung:

1. Ernennung eines Ehrenmitgliedes.
2. Einweihung des Märkischen Museums.

Der Punkt 2 dieser Tagesordnung hat bereits eingangs seine Erledigung gefunden. Ueber den Punkt 1 enthält die Versammlungs-Niederschrift folgendes:

Wie bekannt, ist unser Mitglied, Herr Rentner Fritz Lohmann vor einiger Zeit nach Wiesbaden verzogen. Herr Lohmann hat von Gründung unseres Vereins an stets regen Anteil an den Bestrebungen desselben genommen. Als Vorstandsmitglied war er sehr tätig und wir haben es tief bedauert, seinen guten Rat und seine freudige Mitarbeit entbehren zu müssen.

Herr Lohmann hat jedoch nicht blos tätigen Anteil an den Bestrebungen des Vereins genommen, er hat auch wiederholt erhebliche Opfer für denselben gebracht, es sei nur erinnert an den Ankauf und die Schenkung der von Herrn Geheimrat F. Boecker gemalten Aquarelle „Grüße aus Witten“. Vor allem hat Herr Lohmann zunächst durch Stiftung eines Kapitals von 60 000 M zum Bau des Museums-Gebäudes und dann noch eines Kapitals von 5500 M für die Heizungsanlage dem Verein zu einem eigenen Museumsgebäude verholfen.

In dankbarer Anerkennung der großen Verdienste, welche sich Herr Fritz Lohmann um den Verein erworben, hat der Vorstand in seinen Sitzungen vom 19. Juni und 21. September 1911 beschlossen, der zu berufenden außerordentlichen Generalversammlung die Ernennung des Herrn Rentners Fritz Lohmann in Wiesbaden zum Ehrenmitgliede des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark auf Grund des § 10 der Satzungen in Vorschlag zu bringen.

Dem Vorschlage des Vorstandes gemäß wird einstimmig beschlossen, den Rentner, Herrn Fritz Lohmann in Wiesbaden zum Ehrenmitgliede des Vereins zu ernennen.

11. Auf Grund des Generalversammlungsbeschlusses vom 27. November 1910 ist für 1909/10 wieder ein Jahrbuch durch den damit beauftragten Vereins-Schriftführer, Herrn Fr. Wilh. August Pott in Witten herausgegeben worden, von welchem jedes Mitglied ein Exemplar unentgeltlich zugestellt erhalten hat.

12. Außer dem von der Stadtgemeinde Witten vertragsmäßig zu zahlenden jährlichen Betrage von 3000 Mark sind dem Vereine an Beihilfen resp. Beiträgen von Kreisen, Städten und Gemeinden gewährt worden:

Vom Landkreis	Bochum	100 M
"	" Dortmund	50 "
"	" Hamm	20 "
"	" Hattingen	20 "
Von der Stadtgemeinde	Hagen	15 M
"	" " Herdecke	5 "
"	" " Iserlohn	10 "
"	" " Schwerte	5 "
"	" " Wetter	10 "
Vom Amt	Annen	10 M
"	" Bochum-Süd	20 "
Von der Gemeinde	Hacheney-Barop	5 M
"	" " Langendreer	10 "
"	" " Borhalle für 1910/11 und 1911/12	15 "
"	" " Wanne	10 "
"	" " Werne	10 "

Für diese Zuwendungen sprechen wir unseren herzlichsten Dank aus. Den Spendern haben wir ein Jahrbuch unentgeltlich geliefert.

13. Am Schlusse des Geschäftsjahres 1909/10 betrug die Zahl der Mitglieder einschließlich der korporativen Mitglieder 529

Im Berichtsjahre 1910/11 sind verstorben, verzogen, ausgetreten	30
Bleiben	499
Neueingetreten sind	40

Mitgliederbestand am Schlusse des Geschäftsjahres 1910/11 539

Der Verein wurde am 18. November 1886 gegründet und besteht somit jetzt 25 Jahre. Es darf gesagt werden, daß er während dieser Zeit treu und redlich den Idealen nachgestrebt, die er sich bei seiner Gründung gesetzt hat. Manches hat er erreicht, aber viel bleibt noch zu erreichen übrig, an Arbeit wird es dem Verein niemals mangeln!

Möge er stets die rechten Männer in seiner Mitte haben, welche durch Fleiß, Tatkraft und Umsicht ihn zu weiteren Erfolgen führen.

25. Jahresbericht

des

Verwalters des Märkischen Museums.

Von Prof. Kunisch.

Im Oktober 1910 konnte der Umzug aus dem alten in das neu-
erbaute Museumsgebäude beginnen. Mit Hilfe mehrerer Schüler des
Realgymnasiums, *) die ihre freie Zeit bereitwillig der guten Sache
widmeten, wurde zunächst in kleinen Wagen, die ebenfalls gern von
ihren Besitzern, den Herren Pott, Graese, Bringewald und Spennemann
zur Verfügung gestellt waren, die reichhaltige Museumsbücherei fort-
geschafft. Besonders große Mühe machten die dickleibigen Jahrgänge
der Zeitschriften. Dann wurden die Bilder und die übrigen leichter fort-
zubringenden Gegenstände teils fortgefahren, teils getragen. Sorgfalt
mußte in erster Linie auf den Transport der Schmetterlings- und
Käferkästen, die einzeln an ihren neuen Bestimmungsort getragen
wurden, verwendet werden. Die Münzen- und Steinsammlungen wur-
den, wie alle schwereren Sachen, von Arbeitern der Firma Lünenbürger
und Franzen in ihren Behältern in das neue Haus hinübergebracht. Am
19. November 1910 war der Umzug beendet, nachdem zuletzt die Figur
der Roburitkraft glücklich den Transport überstanden hatte.

Und nun kam der zweite Teil, die Einräumung der Gegenstände.
Das war mit großer Schwierigkeit verknüpft. Denn es hieß einerseits
praktisch und einheitlich vorzugehen, andererseits den künstlerischen Ein-
druck der neuen prächtigen Räume nicht zu stören. Es würde zu weit
führen, alle Einzelheiten genau zu schildern; bemerkt sei nur, daß manche
Gegenstände, besonders die Mineralien, Bilder, Bücher usw. wohl sechs-
mal ihren Platz gewechselt haben, ehe sie ihren jetzigen Standort bekamen.
Die Neuordnung der Sammlungen übernahmen in überaus uneigen-
nütziger und liebenswürdiger Weise die Herren, deren Verdienste bereits

*) Zur Belohnung und zum Dank seien hier ihre Namen angeführt:
die Obertertianer Bruno und Schmidt; die Untertertianer Caspari, Dinnwald,
Franke, Fünimann, Graese, Hanf, Kempermann, Köster, Külsen, Lapp, Linde-
mann, Maiweg, Manz, Neuhaus, Rohrbach, Schäfer, Seiberth, Sohn, Ter-
redden, Schulte-Dorbeck; die Quintaner Bottermann, Graese, Schiff, Behm;
die Sertaner Behm, Wilhelm, Kunisch und Winkelmann.

Herr Pott in seiner Eröffnungsrede am 5. Oktober 1911 mit Recht rühmend hervorgehoben hat. In dankbarer Anerkennung seien ihre Namen auch hier nochmals genannt: Herr Hauptlehrer Fügner, Herr Marktscheider Oberstebrink, Herr Kgl. Einfahrer Wilhelm, Herr Dr. phil. Guzmann, ferner die Herren Oberlehrer Balkenhol und Otte und die Herren Hager und Bach. Welche Mühe mit einer derartigen Neuordnung verbunden ist, kann wohl nur ein Sachverständiger beurteilen, der selbst einmal solche Arbeit ausgeführt hat. Als überaus störend kam der Umstand dazu, daß diese Arbeit nicht ohne Unterbrechung vor sich gehen konnte, da die vorhandenen Schränke und Tische, um in die schönen Räume zu passen, zum Teil umgearbeitet, manche neuangefertigt werden mußten. Diese Umarbeitung und Neuangefertigung zog sich bis Mitte September 1911 hin. So war allerdings der Termin, der für den Umzug ursprünglich ins Auge gefaßt war, der 9. November, auch eingehalten, aber die Neueinordnung der Gegenstände zog sich so lange hin, daß weder am 1. Januar 1911, noch am 1. April 1911, wie man gehofft hatte, die Eröffnung des neuen Museums stattfinden konnte, sondern erst am 5. Oktober 1911. Und auch da war sie eigentlich noch übereilt, mußte aber geschehen wegen der Ausstellung der Münchener Künstlergesellschaft Bavaria, welche einen Teil der Räume in Anspruch nahm. Daß aber bei der Eile, mit der die Einordnung mancher Sammlungen vor sich gehen mußte, vieles noch nicht fertig wurde, ist selbstverständlich. Die größte Schwierigkeit machte die Füllung der schönen neuen Glasschränke, für die wenig Material vorhanden ist. Da war es denn sehr erfreulich, daß uns Herr C. Wiehage seine großartige Waffensammlung für die erste Zeit großzügig überließ. Ihm sei an dieser Stelle nochmals der herzlichste Dank gesagt! Zugleich aber möge hier der Wunsch Ausdruck finden, daß sich bald edle Spender finden, die diese schwache Seite unserer Sammlung, den Mangel an wertvollen kunstgewerblichen Gegenständen, beseitigen! Wenn man in andern Städten die Museen besucht, so staunt man über die große Zahl von hochherzigen Gebern, die für die Ausstattung derselben große Mittel zur Verfügung stellen. Möchte doch auch in Witten und überall, wo Interesse für den Verein für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark und sein Museum vorhanden ist, die dringende Bitte Gehör finden: „Wendet dem Märktischen Museum Gaben zu, damit sein Inhalt mehr und mehr zu seiner schönen Form paßt! Werbet wenigstens Mitglieder für unseren Verein, besucht selbst das Museum, das durch seinen edlen Erbauer eine Zierde der Stadt geworden ist; führt Verwandte und Bekannte hinein, damit nicht nur durch die Einnahmen aus dem bescheidenen Eintrittsgelde die Sammlungen vergrößert werden können, sondern auch die Kenntnis der vorhandenen mehr und mehr verbreitet wird!“ Es ist wahrlich des Besuches wert. Denn es liegen Schätze in ihm verborgen, die von vielen kaum geahnt werden, und die jetzt in den neuen Räumlichkeiten eigentlich erst zur Geltung kommen. Um von den allbekanntesten Gegenständen kirchlicher Kunst zu schweigen, so sind zunächst hervorragend die Sammlungen von

Leitfossilien, Mineralien und Petrefakten, die, erläutert durch dazu gehörige Bilder und Tafeln, einen klaren Ueberblick über die Erdentwicklung geben und die auch von Kennern und Fachleuten hoch geschätzt werden. Ihnen reiht sich würdig die Muschelsammlung an. Großes Interesse erweckt die reichhaltige Sammlung der Käfer und Schmetterlinge, die, in neuen Tischen ausgebreitet, besser wie früher sichtbar ist. Reichhaltig ist dann auch die Münzensammlung und die Bücherei, welche neuerdings in der kostbaren Bücherei des Herrn Pott eine großartige Erweiterung erfahren hat. Reicher Vorrat von Handschriften ruht in den Schränken des Archivs. Vielversprechend sind die Anfänge der Sammlung von Bildern aus der Grafschaft Mark, die ihren Grundstock hat in dem würdigen ältesten Delgemälde der Stadt Witten und den Aquarellen von Witten und seiner Umgebung. Hoffentlich wächst ferner die Sammlung von Porträts und Büsten von Männern, die für die Grafschaft Mark von Bedeutung waren, mehr und mehr! Und unter den Reliquien aus alter Zeit, die in so reichlicher Fülle nach und nach gespendet sind, finden sich manche wertvolle Stücke. Erfreulich ist endlich der Anfang zur Ausschmückung einer westfälischen Bauernstube, nicht weniger der einer Sammlung von Ofenplatten und Waffen, unter denen sich bedeutende Stücke finden.

Die Anordnung in den Räumen des neuen Gebäudes ist folgende. Wenn man die Haupttreppe erstiegen hat, gelangt man in einen Vorraum, in dem besonders die Figur der Roburitrast die Aufmerksamkeit erweckt und der einen Teil der Petrefaktenammlung enthält. Von hier aus nach links gehend, tritt man in das Zimmer, in dem sich die Muschelsammlung und ein Schrank mit indischen Gegenständen befindet. Im anstoßenden kleinen Oberlichtsaal sehen wir die Gemälde und Photographien aus der Grafschaft Mark u. a., dann im folgenden Raume Porträts und einen Schrank mit Ueberresten von Tieren. In dem Chor, der an den großen, mittleren Oberlichtsaal stößt, finden wir die Gegenstände kirchlicher Kunst und andere historische Erinnerungen. Dann folgt ein Raum, der Waffen aufnehmen soll — oder eine Sammlung von bergbaulichem Interesse —, von da gelangt man in den zweiten kleineren Oberlichtsaal, in dem die Leitfossilien und Mineraliensammlung nebst einigen kulturgeschichtlichen und kunstgewerblichen Sammlungen aufgestellt sind, endlich in die letzte untere Räumllichkeit rechts vom Eingangsraume, die den Hauptteil der Petrefaktenammlung enthält. Steigen wir eine der Wendeltreppen empor, so gelangen wir in den Sammlungsraum für Naturwissenschaft. Rechts von ihm liegt die Museumsbücherei nebst Archiv, links das Münzkabinett, das auch einen Teil der Bücherei beherbergt. Zu ebener Erde befindet sich das westfälische Bauernzimmer. Der große mittlere Oberlichtsaal ist für Ausstellungen freigehalten. Zuerst wurde er benutzt von der Münchener Kunstgesellschaft Bavaria, es folgte die Gemäldeausstellung des Herrn Kind, und augenblicklich befindet sich in ihm eine Sammlung von Delgemälden, Radierungen usw. und kunstgewerblichen Gegenständen von H. Bogeler, Martha Bogeler, C. C.

Uphoff und F. Uphoff aus Worpswede. In erster Linie sollen Künstler aus der Grafschaft Mark hier einen Ausstellungsraum finden, wie ja Herr Kind und die Gebrüder Uphoff aus Witten stammen. Möchte dieser Raum, der für derartige Ausstellungen seines herrlichen Lichtes wegen von allen Künstlern, die in ihm ausgestellt haben, gepriesen wird, eine Stätte edler Kunstbildung werden!

Der Bestand der Sammlungen betrug am 1. Januar 1911 5360 Nummern. Am 1. Januar 1912 betrug er 5808 Nummern. Mit hin beträgt der Zugang 448 Nummern.

Angekauft wurden geologische Bilder von Potonié und Fraas, eine Reihe kunstgeschichtlicher Bücher, eine Plakette von Weddigen und die Pottsche Bücherei, die augenblicklich eingeordnet wird.

Unter den Geschenken sind zu verzeichnen neben einer Anzahl von Bildern, Photographien, Münzen, Büchern und Manuskripten, ausgestopften Tieren, Zeitschriften, Jahresberichten, Mineralien, Karten, Telephone alter Konstruktion, Hausgeräte, Kleidungsstücke, Waffen u. a. m., besonders ausgestopfte Tiere und Bilder aus dem Nachlaß des verstorbenen Herrn Geheimrats Gordes, die Herr Dr Boshamer überreichte, eine große Zahl Bücher u. a. aus dem Nachlaß des Herrn Oberbürgermeisters Haarmann, übergeben von Frau Oberbürgermeister Haarmann, eine Bronzestatuette des verstorbenen Herrn Geheimrats Selve, überreicht von Herrn Walter Selve zu Altena (zugleich mit einer Plakette und einer Denkschrift) und ein Delgemälde von Herrn C. E. Uphoff.

Allen Gebern sei hiermit herzlicher Dank ausgesprochen. Möge ihr Beispiel weiter wirken!

Prof. Kunisch.

A.

Die Entwicklung des Mühlenwesens in der ehemaligen Grafschaft Mark

Ein Beitrag zur Domänenpolitik der
brandenburgisch-preussischen Herrscher
im
siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert

von

Dr. Adolf Dorider

Inhalt.

	Seite
Vorbemerkung	
I. Kapitel. Allgemeines über das Mühlenwesen der Grafschaft Mark im 18. Jahrhundert	
§ 1. Die Vorbedingungen des Landes	1
§ 2. Die Anzahl und Verteilung der Kornmühlen	3
§ 3. Die Mühlenarten	33
II. Kapitel. Die Banngerechtigkeit der Mühlen	39
III. Kapitel. Die Anlage neuer Mühlen (Mühlenregal)	76
IV. Kapitel. Die Ausnutzung der Domänenmühlen	
§ 1. Die Administration im 17. u. 18. Jahrhundert	94
§ 2. Die Pachtformen des 17. Jahrhunderts	96
§ 3. Die sog. Generalpacht des 18. Jahrhunderts	102
§ 4. Die Erbpacht des 18. Jahrhunderts	105
V. Kapitel. Das Mühlenwesen und die Finanzen	
§ 1. Das Schuldenwesen der Mühlen	121
§ 2. Die finanzielle Bedeutung der Mühlen im Domänenetat des 18. Jahrhunderts	134
VI. Kapitel. Das Bauwesen der Mühlen	155
VII. Kapitel. Die Mühlengerechtigkeiten	
§ 1. Die Markengerechtigkeit	167
§ 2. Die Mühlendienste	168
VIII. Kapitel. Der Mühlenbetrieb	
§ 1. Der Müllerstand	174
§ 2. Der Mahllohn	178
§ 3. Die königl. Akzise und das Mühlenwesen	185
§ 4. Die Entstehung des Mühlenreglements von 1772	189
Anhang	
Anlage I.	193
Anlage II.	193
Anlage III.	194

I. Kapitel.

Allgemeines über das Mühlenwesen der Grafschaft Mark im 18. Jahrhundert.

§ 1. Die Vorbedingungen des Landes.

Die ehemalige Grafschaft Mark war im 18. Jahrhundert reichlich mit Mühlen gesegnet; reichlicher als beispielsweise ihr Schwester- und Nachbarland, das Herzogtum Kleve. Die weitaus größte Anzahl bildeten die Wassermühlen. Denn für diese Art war die Natur des Landes mit seinen Bächen, kleinen und großen Flüssen äußerst günstig. Besonders in dem gebirgigen Teile boten Ruhr, Ennepe, Volme, um nur die größeren zu nennen, durch ihre zahlreichen Gefälle gute Gelegenheit zu Mühlenanlagen, wie denn auch zum Aufblühen manch anderer Gewerbe diese Wasserkräfte viel beigetragen haben. Für die andere Mühlenart, die für diese Zeit noch in Betracht kommt, (wir sehen ab von den Hand- und Roßmühlen) die Windmühle, bot das Land nicht dieselben Vorteile. Vielmehr war die eine Hälfte südlich der Ruhr direkt ungünstig für solche Anlagen, höchstens gab der flachere Norden, vornehmlich der Nordosten, ein annehmbares Terrain für sie ab. Aber auch hier war die Windmühle nur vereinzelt anzutreffen. Nun steckte zwar auch die Technik des Windmühlenbaus noch in den Kinderschuhen, und erst in der Mitte des Jahrhunderts machte sich, wie wir später sehen werden, eine bessere Kenntnis auf diesem Gebiete geltend.

Die Mühlen sind noch in anderer Hinsicht abhängig vom Boden, nämlich von seiner Fruchtbarkeit. Wo der Boden die meisten Körner trägt, da trägt er in der Regel auch die meisten Kornmühlen, oder es müßten ihm die anderen Bedingungen gänzlich abgehen. So auch in der Grafschaft Mark. Der nördliche Teil, der Hellweg, zeigt eine seltene Ergiebigkeit.¹⁾ Hier fand sich auch die Mehrzahl der Mühlen; am dichtesten bedeckten sie

¹⁾ Die Grafschaft Mark gliederte sich in drei Städtkreise: Stadtkreis nördlich der Ruhr, südlich der Ruhr und Soest mit der Börde, und in die vier Landkreise: Altena, Wetter, Hamm und Hörde.

Die Fruchtbarkeit der einzelnen Landesdistrikte veranschaulichen die Produktentabellen von 1796–98. (Geh. Staatsarch. Rep. Mark CCIII N. 8). cf. Meister Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgesch. der Mark. Festschrift S. 340–337.

die westliche Hälfte, wenn man den Norden durch den Einschnitt der Grafschaft Dortmund in zwei Teile gliedern will. Östlich dieser Grenzlinie liegen die fruchtbarsten Striche des ganzen Landes, Unna und Hamin mit ihrer weiteren Umgebung, die Stadt Soest mit der Börde. Hier traf man nicht Mühlen in gleicher Zahl. Doch war die Differenz beider Lanstriche hierin unbedeutend. Das südliche Gebiet der Grafschaft erreichte an Ausdehnung nicht ganz den langgestreckten Norden¹⁾, war an Fruchtbarkeit mit ihm keineswegs zu vergleichen und wies die relativ wenigsten Mühlen auf, gut die Hälfte der übrigen Landschaft. Sie überwogen hier im Altenaischen Landkreise.

Aus der großen Anzahl der Mühlen ist nun nicht ohne weiteres zu folgern, daß alle Gegenden und Orte eine gute und bequeme Mahlgelegenheit besaßen. Denn diese hängt nicht ausschließlich von der Zahl der Mühlen ab, sondern auch von anderen Faktoren, wie Größe und Leistungsfähigkeit der einzelnen Werke. In der Mark wurden jedoch verhältnismäßig wenig Klagen über Mangel an Mahlgelegenheit laut. Am schlechtesten war hierin wohl die Stadt Schwelm mit der nächsten Umgebung gestellt. Zwar besaß die Stadt selbst drei Kornmühlen. Sie konnten aber nicht den genügenden Bedarf an Mehl schaffen. Die drei Wassermühlen waren infolge Wassermangels den größten Teil des Jahres außer Betrieb, und die Stadtwindmühle hatte dasselbe Schicksal; Berge, Wälder und Täler hemmten den geraden Strich des Windes und schnitten ihr die Lebenskraft ab. Die Bürger sahen sich daher häufig genötigt, die Hülfe entfernterer Mühlen in Anspruch zu nehmen, von denen die nächsten, die Milsper und Rauendahler, etwa eine Stunde entfernt lagen²⁾. Nicht ganz so berechtigt waren die Klagen der Mahlgäste von den Mühlen zu Vaersthausen und Obermassen³⁾ und der Städte Wattenscheid⁴⁾ und Lünen⁵⁾. Hatten die Mühlen zu Wattenscheid tatsächlich Mangel am nötigen Wasser, so konnte Lünen hierüber nicht klagen. Seseke und Lippe boten es in überreichem Maße. Hier wußten sich vielmehr die Mühlenbesitzer jede Konkurrenz fernzuhalten. Die Inhaber der Cappenberger Mühlen und der Mühle zu Schwansbel erhoben gegen jede versuchte Neuanlage, gestützt auf alte Privilegien und Verträge, erfolgreichen Einspruch, zwangen somit die Bürger, mit ihrem Getreide ev. über die Grenze zu gehen und ausländischen Müllern das Verdienst des Multers zu geben. Die Stadt Soest und ihre Börde wiesen eine Fülle von

¹⁾ Nach Weddigen war der Norden $16\frac{1}{2}$, der Süden 14 geogr. Quadratmeilen gross.

²⁾ Geh. S. aatsarch. Berlin Rep. Mark CXC N. 18.

³⁾ ebenda XXXII N. 6.

⁴⁾ ebenda CXC N. 7.

⁵⁾ ebenda LXXII N. 1.

Mühlen auf, doch waren es überwiegend kleinere Werke, die in trockenen Zeiten des Jahres aus Mangel an treibender Kraft den Betrieb einstellen mußten¹⁾. Die große Anzahl verhinderte zwar, daß in dieser Gegend ein allzufühlbarer Mangel an Mahlgelegenheit entstand.

Was für Soest und die Soester Börde speziell galt, das galt auch im allgemeinen für die ganze Grafschaft. Fehlten in einer Gegend die größeren Mühlen, die wohl das ganze Jahr hindurch den Wünschen der Mahlgäste nachkommen konnten, und waren die Einwohner hier auf kleinere Bachmühlen angewiesen, die mehr oder minder während des Jahres versagten, so ersetzten die Werke meist durch ihre Anzahl, was ihnen einzeln an Leistungsfähigkeit abging, so daß durchweg der Märker ohne große Mühen und Kosten sein Korn verarbeiten lassen konnte.

§ 2. Die Anzahl und Verteilung der Kornmühlen.

Der Besitzer gab der Mühle den Charakter²⁾, der in mancher Hinsicht maßgebend für die rechtliche Stellung der Mühle war.

Der Landesherr, der größte Grundbesitzer im Lande, besaß auch die meisten Mühlen. In die übrigen teilten sich Städte, Adel, Geistlichkeit, Stifter und bürgerliche Besitzer. Nach ihren Besitzern kann man die Mühlen in folgende Klassen gliedern:

- I. Landesherrliche Mühlen;
- II. Privatmühlen;
 1. Adelige Mühlen;
 2. Geistliche Mühlen;
 3. Bürgerliche Mühlen;
- III. Städtische Mühlen.

Die Zahl der Mühlen blieb im Laufe der Zeit nicht konstant. Alte oder unrentable Werke gingen ein, neue Anlagen entstanden. So kam es, daß die Mühlentabellen des 18. Jahrhunderts erheblich von einander abweichen und mancherlei Verschiebungen des Besitzstandes aufweisen.

Eine Spezifikation der märkischen Privatmühlen legte der Kriegs- und Domänenrat Schmitz aus der Kammer zu Kleve seinem Votum bei, das er in Fragen betreffend das märkisch-klevische Mühlenwesen unter

¹⁾ Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. Mark XXXIV N. 1.

²⁾ Vom Charakter einer Mühle wird gesprochen, wenn wir die Besitzverhältnisse ins Auge fassen, von Mühlenart oder -gattung, wenn wir die Mühlen nach der technischen Seite hin, nach Antriebskräften (Wasser-Windmühlen) oder nach ihrer Arbeitsweise (Korn-Ölmühlen) klassifizieren.

dem 7. Januar 1728 dem Generaldirektorium zu Berlin abstattete¹⁾. Nach ihm gab es in der Grafschaft Mark 162 Privatmühlen²⁾, rechnen wir die irrtümlicherweise mit verzeichneten städtischen Werke ab, so bleiben 156³⁾.

Der Kriegs- und Domänenrat Staffelstein gab 1739 die Zahl der Privatmühlen in der Grafschaft auf 159 an, (jedenfalls waren die Stadtmühlen mit einbegriffen) laut der von den Ämtern eingezogenen Verzeichnisse⁴⁾. Er teilte sie uns nicht alle mit, sondern verzeichnete deren nur 57, die für ihn bei der Verteilung der Eingesessenen auf die einzelnen Mühlen in Betracht kamen⁵⁾. Sie waren nach Renteien geordnet⁶⁾.

Den 21. Januar 1772 sandte die märkische Deputation zu Hamm einen „Nachweis von den in der Grafschaft befindlichen Städten, Flecken, Ämtern, Dörfern, Vorwerken und Mühlen“ ein⁷⁾. Die Aufnahme ist geschehen im Dezember 1771 und Januar 1772; die Gliederung nach Stadt- und Landkreisen ist zu Grunde gelegt. Privatmühlen wurden 126 aufgeführt. Die Zahl hatte also seit 1728 abgenommen.

Jedoch sind für die Vergleichung der Tabellen noch einige Vorbemerkungen zu machen. Die Plettenberger und Weiler Mühle standen je zur Hälfte einem Privaten und dem Könige zu. Schmitz betrachtete sie 1728 völlig als königliche Werke und führte sie demgemäß nicht an, 1772 wurden sie als halbe Mühlen mit unter die Privatmühlen gerechnet. Demgegenüber führte die Tabelle von 1728, und ebenso später Staffelstein, die Mühlen der drei Domänenhöfe Alstedde, Froblinde und Düren als Privatmühlen an, die die Tabelle von 1772 unter die königl. Mühlen versetzte. Ferner war eine Privatmühle zu Meinerzhagen, dem Kirchspiel zuständig,

¹⁾ Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Kleve CXXI Sect. I N. 3.

²⁾ Schmitz' Verzeichnis zeigt einige Mängel. Er wollte nur eine Aufzählung der Privatmühlen geben, die der Städte ganz ausser acht lassen; trotzdem führte er die drei Mühlen der Stadt Schwelm mit auf, ebenso die drei Soester Mühlen, die er selbst als städtische bezeichnete. In der Verteilung der Mühlen auf die einzelnen Ämter war er nicht genau.

³⁾ Im Herzogtum Kleve waren nach ihm nur 32 Privatmühlen. Schmitz hat die Privatmühlen ämterweise aufgeführt; in der nachstehenden Tabelle ist dies Einteilungsprinzip nicht beibehalten, sondern die Einteilung nach Stadt- und Landkreisen zu Grunde gelegt. Diese Aenderung ist vorgenommen, um eine Uebereinstimmung mit den übrigen Tabellen, die nach Kreisen ordnen, zu erreichen. Auch ist des Schmitz Aemtereinteilung unklar und unrichtig.

⁴⁾ Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. Kleve CXXI Sect. I N. 3.

⁵⁾ cf. Königl. Generalzwang, i. f. Kap.

⁶⁾ Die Grafschaft Mark ordnete sich bez. der Domänenverwaltung in die Renteien: Hamm, Hörde, Wetter, Bochum, Blankenstein, Altena, Neuenrade, Plettenberg, (Altena und Neuenrade sind meist vereinigt, zeitweilig auch noch mit Plettenberg), Iserlohn, Soest.

⁷⁾ Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. Mark CXCI N. 1.

1735 durch Kauf in den königl. Besitz übergegangen. Für das Soest'sche Gebiet wurden 1772 zwei städtische Mühlen, da sie damals in Erbpacht ausgetan waren, als Privatwerke angesehen.

Beachten wir diese Umstände, so bleibt doch die Tatsache, daß in diesem Zeitraum von ca. 40 Jahren nicht wenig Privatmühlen eingegangen sind, und der Zuwachs an vereinzelt Neugründungen in keinem Verhältnisse zu dem Abgange stand. Der Hauptgrund für den Rückgang der Privatmühlen war wohl der von dem Königsberger Kriegs- und Domänenrat Staffelstein in diesem Zeitraum durchgeführte königliche Generalzwang¹⁾. Der königlichen Konkurrenz mußte manches Privatwerk weichen. Verschiedene wurden umgewandelt in Walk-Ölmühlen oder sonstige Anlagen, für die der königl. Generalzwang nicht in Anwendung kam. Von Einfluß sind in diesem Punkte auch die Kriege gewesen. Mag hier und da auch wohl ein Werk von den Kriegsleuten verheert sein, größeren Einfluß auf die Verminderung hatte der durch die Kriegswirren, insbesondere durch die Werbung, herbeigeführte Rückgang der Bevölkerungsziffer. Rückgang an Mahlgästen hatte auch Rückgang an Mühlen zur Folge. Auffallend ist, daß an adeligen Häusern, bei denen sich 1728 zwei, drei und mehr Mühlen vorfanden, jetzt eine den Bedürfnissen genügen konnte. Im 18. Jahrhundert fand in der Mark eine Steigerung der industriellen Tätigkeit statt. Die Industrie hob sich, wie z. B. die Papier- und Pulverfabrikation. Die Kraft des Dampfes war noch unbekannt. Was lag wohl näher, als die besten Wasserkräfte, die bis dahin die Zerkleinerung des Getreides bewirkt hatten, in den Dienst des Fortschritts zu stellen, einer Industrie nutzbar zu machen, die mehr Gewinn abzuwerfen versprach. Das Alte weicht dem Neuen. Rittersitze und adelige Häuser gingen in die Hände Bürgerlicher über. Wo Jahrhunderte lang die Kornmühlen der adeligen Herren gestanden, da erhoben sich jetzt Pulver- und Papiermühlen, sah man Drahtrollen, Polierwerke, pochten die Eisenhämmer²⁾.

Diese Ursachen mögen den Abgang an Privatmühlen bewirkt haben. Neugründungen boten keinen genügenden Ersatz. Ohne königl. Erlaubnis durften keine Mühlen angelegt werden, und diese wurde an Private äußerst selten erteilt. War die Anlage einer Mühle irgendwo Bedürfnis, und versprach sie einigen Gewinn, so baute sie der König selbst; die Einkünfte flossen in die Domänenkasse, kamen dem Staate, der Allgemeinheit, zu gute.

¹⁾ cf. folg. Kap.

²⁾ Weddigen sagt von dem alten Rittersitz Rauendahl; zwischen diesen Häusern (die Bleichen mit den Häusern) machen die den Einsturz drohenden Gebäuden des Rittersitzes einen traurigen Anblick und sind gleichsam das Symbol, dass der Adel von der Kaufmannschaft verdrängt worden sey, wie denn auch wirklich alle adligen Häuser der hiesigen Gegend in bürgerlichen Händen sind.

Privatmühlen der Grafschaft Mark in verschiedenen Jahren.

Kriegs- und Domänenrat Schmitz führte auf 1728:	Kriegs- und Domänenrat Staffelstein führte auf 1739:	Aufgeführt wurden 1772:
---	--	----------------------------

Für die Städte.

A. Stadtkreis nördlich der Ruhr.

†	2 Mühlen b. Lünen Besitzer: KlosterCappenberg.	—	Die alte Stadt- wassermühle Bes.: KlosterCappenberg.	†
*	3 Mühlen b. Wattenscheid. Besitzer: von Dobbe.	1 Mühle, des v. Dobbe zu Lieren.	2 Wassermühlen bei Wattenscheid Bes.: Frh. v. Dobbe.	*

B. Stadtkreis südlich der Ruhr.

†	1 Mühle auf der Ruhr b. Herdecke Bes.: Stift Herdecke.	1 Mühle des Stifts Herdecke.	1 Mühle des Stifts Herdecke.	wird später zu einer Walkmühle † gemacht.
	—	—	Plettenberg. Mühle ist zur Hälfte privat, zur Hälfte königlich.	*

C. Stadtkreis Soest mit Börde.¹⁾

I. in der Stadt.

§	1 Wassermühle: dem Capitel St. Patroclus.	Die Kolkmühle: Cap. St. Patroclus.	Die Kolkmühle.	§
§	1 Wassermühle: dem Capitel St. Patroclus.	Die Teichmühle: Cap. St. Patroclus.	Die Teichmühle.	§
	1 Wassermühle: dem Kaufmann Duncker.	1 Wassermühle: Heinrich Duncker.	Die Rothe Mühle.	

¹⁾ Diese Tabelle rührt nicht von Staffelstein her, sondern ist von der clevischen Kammer 25. Mai 1741 eingesandt.

	1 Windmühle: Georg Schnap.	1 Windmühle: Erben Schnap.	Jst um diese Zeit verfallen.	
*	1 Wassermühle: von Hampshausen.	Die Feldmühle: v. Reden u. Capitain v. Radermacher.	Die Feldmühle.	*
	—	—	Regenbrechter Mühle. ¹⁾	
II. in der Börde.				
	1 Mühle: Besitzer Quanten.	Die Hiller-Mühle: Ww. Quanten.	Die Hiller-Mühle.	
	1 Mühle: Bürgermeister Dr. Schwadenberg.	Hattropsche Mühle: Schwadenberg.	Die Hattropsche Mühle.	
§	1 Mühle: Stift St. Walpurg.	Nigge-Mühle: St. Walpurg.	Die neue Mühle.	§
*	1 Mühle: von Menge zu Fahnen.	Die Borgelermühle: v. Menge zu Fahnen.	Die Borgeler Mühle.	*
*	1 Mühle: von Boeselhagen zu Nehlen.	Berwicker Mühle: v. Boeselhagen zu Nehlen.	Die Berwicker Mühle.	*
*	1 Mühle: von Roßkampf.	Sastropsche Mühle: von Roßkampf.	Die Sassendorfer Mühle.	Sastrup- Sassendorf *
§	1 Mühle: dem Kloster Paradies.	Die Paradieser- Mühle: dem röm.- kath. Kloster.	Die Paradieser Mühle.	§
§	1 Mühle: Besitzer Stift Paradies.	Die Beckelmühle: Stift Paradies.	Die Beckelmühle.	§

¹⁾ gehörte der Stadt Soest, aber weil sie 1772 in Erbpacht stand, ist sie hier mit aufgeführt.

§	1 Mühle: Stift St. Walpurg.	Büdde-Mühle: St. Walpurg.	Die Büdde-Mühle.	§
*	1 Mühle: von Galen.	Die Schwanen-M.: von Galen.	Die Schwanen- Mühle.	*
	1 Mühle: Ww. Budde.			
	1 Mühle: Kaufmann Schnap.			
		Die Pöppel-Mühle.	Die Pöppel-Mühle.	
		Die Kotten-Mühle: Kloster Welver.	Die Kotten-Mühle.	§
	—	Die Weslarnsche Mühle.	Die Weslarnsche Mühle.	
	—	—	Die Lohnsche Mühle. ¹⁾	

Für das glatte Land.

A. Landkreis Hamm.

I. Amt Hamm.

*	2 Mühlen am Haus Brüggen von Kettler.	—	Die Brüggensche Mühle.	*
*	1 Mühle zu Nord- herringen von Fordk.	—	1 Mühle zu Nord- herringen.	*

¹⁾ cf. Seite 7 Anmerkung.

II. Amt Unna.

†	1 Mühle zu Warmen: Kloster Scheda.	—	Die Schedasche Mühle.	†
†	1 Mühle: dem Kloster Fröndenberg.	—	1 Mühle dem Kloster Fröndenberg.	†
*	1 Mühle zu Aplerbeck: v. Doß zu Rodenberg	1 Mühle zu Aplerbeck: von Doss.	Die Aplerbecker Mühle.	*
*	1 Mühle zu Aden: von Schwansbel zu Oberfelde.	1 Mühle zu Niederaden dem von Oberfelde.	Die Adensche Mühle.	*
*	1 Mühle zu Courl: von der Reck zu Heesen.	—	Die Courlsche Mühle.	*
*	1 Mühle zu Obermassen: von Romberg.	—	Die Rombergsche Mühle.	*
*	Die Borgmühle bei Mühlhausen: v. d. Reck zu Witten.	—	—	nach Steinen unbrauchbar.
	—	—	Die Heyer-Mühle.	*
	—	—	Die Lappen-Mühle.	*
*	1 Mühle zu Niedermassen: von Plettenberg.	—	Die Schnepfer-Mühle.	*
*	1 Mühle zu Obermassen: von Romberg.	—	Die Niesings-Mühle.	*

	Natorper-Mühle: Kaufmann Lücke.	—	Die Lücken-Mühle.	
*	1 Mühle am Haus Ruhr: von der Mark.	—	—	

III. Amt Lünen.

*	1 Mühle auf der Sesecke: v. Merode zu Schwansbel.	—	Die Schwansbelsche Mühle.	*
†	1 Mühle zu Süd- camen: Kloster Cappenberg.	—	—	

IV. Amt Camen.

	—	—	1 Mühle des Schulte-Berge.	
--	---	---	-------------------------------	--

V. Amt Schwerte.

*	1 Mühle am Haus Rutenborn: v. Dellwig.	—	Mühle zu Rutenborn.	*
*	1 Mühle zu Sölde: von Hövel.	Die Rettel-Mühle: von Hövel.	Die Rettel-Mühle.	*
*	1 Mühle zu Stein- hausen: von Pöppinghaus.	—	—	
*	1 Mühle am Haus Ruhr: von Nehem zur Ruhr.	—	—	
*	1 Mühle am Haus Villigst: von der Mark.	—	—	

* 1 Mühle zu Wandhofen: von Grüter.	—	—	
--	---	---	--

VI. Jurisdiction Haren-Untrop.

* 1 Mühle am Haus Heyde: von Voß zu Wellinghofen.	—	Die Heyden-Mühle.	*
* 1 Mühle zu Untrop auf der Lippe: von Reck.	—	—	

VII. Jurisdiction Buddenburg.

* 1 Mühle zu Buddenburg: von Freitag.	—	1 Mühle zu Buddenburg.	*
---------------------------------------	---	------------------------	---

B. Landkreis Hörde.

I. Amt Hörde.

* 1 Mühle zu Barop: von Romberg zu Brünninghausen.	—	Die Baroper-Mühle.	*
* 1 Mühle zu Niederhofen: von Haub.	1 Mühle zu Niederhofen: von Haub.	1 Mühle zu Niederhofen.	*
* 1 Mühle zu Brünninghausen: von Romberg.	—	1 Mühle zu Brünninghausen.	*
* 1 Mühle zu Heidhof: von Ascheberg.	—	1 Mühle zu Heidhoff.	*
* 1 Mühle zu Ermelinghofen: von Syberg.	—	1 Mühle zu Ermelinghofen.	*
§ 2 Mühlen zu Barop: d. Pastorei daselbst.	Rüpings Mühle: Kirche zu Barop.	Rüpings Mühle: Kirche zu Barop.	§

†	1 Mühle zu Brakel: der Kommanderei.	—	(verfallen)
---	--	---	-------------

II. Amt Bochum.

*	1 Mühle am Haus Wischlingen: v. Syberg zu W.	1 Mühle zu Wischlingen: v. Syberg.	1 Hausmühle zu Wischlingen.	*
	—	—	1 Mühle zu Wischlingen.	*
*	1 Mühle am Haus Wiesche: dem zur Wiesche.	Mühle zu Wiesche: von Strünkede.	Wiescher-Mühle.	*
*	1 Mühle zu Crange: von Rump.	—	Mühle zu Crange.	*
*	1 Mühle zu Dahl- hausen: v. Düngeln.	—	1 Mühle zu Dahlhausen.	*
*	1 Mühle zu Caer: von Leithe zu Caer.	—	1 Mühle zu Caer.	*
*	1 Mühle zu Rechen: von Scheel.	—	1 Mühle zu Rechen.	*
*	1 Mühle zu Heven: von Vaerst.	—	1 Mühle zu Heven.	ehemaliger Ritterbesitz b. Weddingen * Schulzenhof.
*	1 Mühle z. Weitmar: von Hasenkamp.	1 Mühle z. Weitmar: von Hasenkamp.	1 Mühle zu Weitmar.	*
*	1 Mühle zu Opher- dicke: von Coe.	—	1 Mühle zu Opherdicke.	*

* 1 Mühle am Haus Lackenbruch: von Aschenbruch.	—	1 Mühle zu Lackenbruch.	*
* 1 Mühle am Haus Leithe: von Leithe.	1 Mühle zu Leithe: v. Strünkede.	1 Mühle zu Leithe.	*
* 1 Mühle zu Marmelshagen: einem Wember.	—	1 Mühle zu Marmelshagen.	
1 Mühle zu Königs- steete: einem Ruhr- bruch.	—	1 Mühle zu Königssteete.	
1 Mühle zu Westenfeld: einem Busmann.	—	1 Mühle zu Westenfeld.	
1 Mühle zu Westenfeld: einem Baumann.	—	1 Mühle zu Westenfeld.	
* 1 Mühle am Haus Dellwig: v. Dellwig.	—	1 Mühle zu Dellwig.	*
* 1 Mühle zu Gaar: von Asbeck.	Die Löchter-Mühle: von Asbeck.	Die Löchter-Mühle.	*
* 1 Mühle zu Grimberg: von Nesselrode.	Die Hüller-Mühle: von Nesselrode.	Die Hüller-Mühle.	*
—	—	1 Mühle zu Hofstedde.	
1 Mühle in Hesselten: einem Hinsmann.	Hüls-Mühle: von Asbeck.	Hülsmühle.	
* 1 Mühle zu Grim- berg: von Clooth.	—	—	

1 Mühle auf dem Hofe des Capoesemann.	Mühle zu Hamme: einem Capoesemann.	1 Mühle zu Goldhamme.	Hamme teilt sich in Gold- und Hundhamme.
—	Mühle zu Hordel: von Ascheberg.	—	
* 1 Mühle am Haus Schwarzenmühle: v. Schell z. Schellenberg.	—	—	
* 1 Mühle zu Horsthausen: von Aschenbruch.	—	—	
—	Rombergs-Mühle: v. Stünkede.	—	

III. Amt Blankenstein.

* 1 Mühle am Hause Dahlhausen: von Dahlhausen.	1 Mühle zu Dahlhausen: von Elberfeld.	1 Mühle zu Dahlhausen.	*
1 Mühle am Nierhoff: dem Nierhoff.	—	Die Nierhoffs- Mühle.	
* 1 Mühle am Haus Altendorf: v. Numm.	—	—	bei Steinen verfallen.
—	Bitters-Mühle.	Bitters-Mühle.	
—	Laaker-Mühle.	Niederlaaker- Mühle.	
—	Varrentrapper- Mühle.	Varrentrapper- Mühle.	

—	—	Die halbe Weiler- mühle: von König zu Clyff.	*
---	---	--	---

VI. Jurisdiction Eickel.

* 2 Mühlen am Hause Dorneburg: v. Strün- kede zu Dorneburg.	—	1 Mühle zu Dorneburg.	*
---	---	--------------------------	---

V. Jurisdiction Langendreer.

1 Mühle zu Langendreer: dem Oberschulzen.	—	Mühle zu Langendreer.	*
1 Mühle dem Schulzen zu Somborn.	—	1 Mühle zu Somborn.	
1 Mühle zu Düren.	—	1 Mühle zu Düren.	wird in Ta- belle 1772 unter d. königl. aufgeführt.

VI. Jurisdiction Strünkede.

* 1 Mühle am Hause Strünkede: v. Strünkede.	—	1 Mühle zu Strünkede.	*
* 1 Mühle bei Herne: v. Strünkede:	—	—	
—	—	Die Wiesdler- Mühle.	
—	—	1 Mühle des Overkamp.	

VII. Jurisdiction Neucastrop.

* 1 Mühle: von Gysenberg.	1 Mühle zu Gysenberg: von Westerholt.	1 Mühle zu Gysenberg.	*
------------------------------	---	--------------------------	---

*	1 Mühle zu Bladenhorst: von Romberg.	1 Mühle zu Bladenhorst: von Romberg.	1 Mühle zu Bladenhorst.	*
---	--	--	----------------------------	---

VIII. Jurisdiction Altcastrop.

1 Mühle: dem Schulzen zu Alstedde.	1 Mühle am Domänenhof Alstedde.	1 Mühle dem Schulzen zu Alstedde.	} 1772 unter den königlichen aufgeführt.
1 Mühle: dem Schulzen zu Frohlinde.	1 Mühle dem Schulzen zu Frohlinde.	1 Mühle dem Schulzen zu Frohlinde.	

IX. Jurisdiction Mengede.

*	4 Mühlen am Haus Bodelschwing: v. Mengede.	—	1 Mühle zu Bodelschwing.	*
—	—	—	1 Mühle zu Mengede.	*
*	2 Mühlen am Haus Jckern: von Quad.	—	1 Mühle zu Jckern.	*

X. Jurisdiction Horst.

*	1 Mühle am Haus Wend: v. Wend.	—	1 Mühle zu Horst.	*
—	—	—	Die Beulesche Mühle.	—

XI. Jurisdiction Stiepel.

*	1 Mühle: v. Syberg zu Kemnade.	—	Mühle zu Stiepel.	*
---	--------------------------------------	---	-------------------	---

XII. Jurisdiction Herbede.

* 1 Mühle am Haus Herbede: v. Elverfeld.	—	1 Mühle zu Herbede.	*
* 1 Mühle am Schulzenhof Dönhoff: v. Sybergz. Aprath.	—	1 Mühle zu Dönhoff.	
* 1 Mühle am Haus Hardenstein: von Laer.	—	—	

XIII. Jurisdiction Bruch.

* 1 Mühle am Sonsbruch: von Heiden zum Bruch.	—	Mühle zu Sonsbruch.	
* 1 Mühle am Haus Bruch: von Heiden zum Bruch.	—	—	

XIV. Jurisdiction Witten.

* 1 Mühle am Schulzenhof zu Berge.	1 Mühle zu Witten: von Reck.	Die Recksche Mühle.	Haus Witten Berge nach Büsching.*
* 1 Mühle am Schulzenhof zu Sundern.	Mühle zu Sundern: dem Schulzen.	Die Stahlmühle.	*

C. Landkreis Wetter.

I. Amt Wetter.

1. Hochgericht Schwelm.

* 1 Mühle zu Rauendahl: von Dobbe.	1 Mühle zu Rauendahl: von Dobbe.	Die Rauendahler Mühle.	*
* 1 Mühle: dem Kurf. Kammerat Ahlhausen.	1 Mühle: den Erben des Ahlhausen.	Die Ahlhauser Mühle.	*

*	1 Mülsper Mühle: von Stahl.	1 Mühle zu Mülspe: von Hasenkamp.	Die Mülsper Mühle.
	1 Mühle: einem Burgmann.	Die Burg- oder Borgelmühle: Burgmann.	Die Borgelmühle.
	Die Wittensteiner Mühle.	Die Wittensteiner Mühle.	Die Wittensteiner Mühle.
*	Die Peddenöder Mühle: v. d. Heesen.	Peddenöder Mühle: v. d. Heesen.	—
§	1 Mühle zu Gevelsberg: dem Stifte daselbst.	Die Gevelsberger Mühle: dem Stifte.	—
*	1 Mühle bei Schwelm: von Vaerst.	—	—

2. Gericht Hagen.

*	1 Mühle: dem von Syberg zu Busch.	Die Busch-Mühle: von Syberg.	1 Mühle zu Busch.	*
*	1 Mühle zu Dahl: von Deginck.	Die Dahler Mühle: von Deginck.	Die Dahler Mühle.	*

3. Gericht Volmarstein.

*	1 Mühle: von Berchen.	—	—	
*	1 Mühle zu Stein- hausen: v. Pöppinghaus.	—	—	
*	1 Mühle am Hause Dönhoff: v. Romberg.	—	—	

4. Kirchspiel Ende.

*	1 Mühle zu Ende: v. Vaerst.	—	2 Mühlen am Hause Callenberg.	*
---	--------------------------------	---	----------------------------------	---

D. Landkreis Altena.

I. Amt Altena.

1. Hochgericht Lüdenschaid.

	1 Mühle zu Habbel: Erben Wevers.	Habbeler Mühle: Erben Wevers.	Die Habbeler Mühle.	
	1 Mühle zu Hervel: Moritz Stamm.	Die Herveler Mühle: Moritz Stamm.	Die Herveler Mühle.	
*	1 Mühle zu Odenthal: von Holtzbrink.	Die Odenthaler Mühle: von Holtzbrink.	Odenthaler Mühle Ritmeister von Holtzbrink.	*
	1 Mühle im Dorfe Rönsahl: Johann im Grunde.	Die Rönsahler Mühle: Johann im Grunde.	Die Rönsahler Mühle.	
	1 Mühle zu Herscheid: Hofrat Hymmen.	Silverinhauser Mühle: von Hymmen.	Die Silverinhauser Mühle.	
*	1 Mühle z. Brünning- hausen: von Kessel zu Neuenhoff.	Brünninghauser Mühle: von Kessel.	—	
	1 Mühle zu Eggenscheid: Erben Gieslers.	—	—	

2. Gericht Breckerfeld.

1 Mühle zu Beuken: Peter Bergmann.	Beuker-Mühle: Peter Bergmann.	Die Beuker-Mühle.
--	----------------------------------	-------------------

	1 Mühle zu Berken: Nicolas Kortcn.	Die Berker-Mühle.	Die Berker-Mühle.	
	1 Mühle zu Kierspe: Erben Kovenstrunk.	Die Eickener- Mühle: Dornheis et Cons.	Die Eickener- Mühle.	
*	1 Mühle am Haus Engstfeld: Rentm. Cramer.	Mühle zu Engst- feld: von Meinertz.	Die Engstfelder- Mühle: Frau Manger.	*
*	Die Eickhofer Mühle: Ww. Holtzbrinck.	Eickhofer-Mühle: von Holtzbrinck.	Die Eickhofer- Mühle.	
*	1 Mühle zu Halver: von Ossenberg.	Ossenberger- Mühle: von Ossenberg.	Ossenberger- Mühle.	
*	1 Mühle am Haus Rhade: von Holtzbrinck.	Rhader-Mühle: von Holtzbrinck.	Rhader-Mühle: Landrat von Holtzbrinck.	*
	Sandkuhler Mühle: Erben Sandkuhl.	Sandkuhler-Mühle: Franck et Cons.	Sandkuhler- Mühle.	
	Mühle zu Schlechtenbach: Henkelbach et Cons.	Mühle zu Schmid- hausen: Henkel- bach et Cons.	Schmidthausen- Mühle.	
*	Strombacher Mühle: von Edelkirchen.	Strombacher- Mühle: von Ossenberg.	Strombacher- Mühle.	
*	1 Mühle am Haus Hershfeld: von Berger.	Hershfelder Mühle: von Berger.	Hershfelder-Mühle: Herr de Berger	*
	Mühle im Kirchspiel Breckerfeld auf der Epscheid: Peter in Eggen.	—	—	erwähnt Steinen als Pulvermühle.
§	1 Mühle zu Mül- hofe ev.-luth. Kaplan zu Breckerfeld.	—	—	

§	1 Mühle zu Mühlhofe: demselben.	—	—	viele dieser Kornmühlen scheinen bei von Steinen Walkmühlen zu sein.
	1 Mühle a. d. Volmer Brücke: Joh. Dietrich, zum Dahle et Gons.	—	—	
	1 Mühle auf der Gloehne: Eberhard Hachenberg et Gons.	—	—	
	1 Mühle auf der Ennepe: Engelbert zur Walkmühle	—	—	
*	1 Mühle im Kirchspiel Halver zur Hälfte dem v. Edelkirchen, zur Hälfte dem v. Voss.	—	—	
	1 Mühle zu achternHersfeld: den Hausleuten daselb.	—	—	

3. Gericht Meinerzhagen.

§	1 Mühle zu Valbert: Kirche daselbst.	Die Häumcher-Mühle: der Kirche et Cons. gehörig.	Häumcher Mühle.	§
	Die Häuscher-Mühle: Heinrich Klick.	Häuscher-Mühle: Heinrich Klick.	Häuscher-Mühle.	
	1 Mühle im Kirchspiel Valbert: Dr. Pollmann.	—	—	
	1 Mühle im Kirchspiel Valbert: Degenhard Marcus.	—	—	
	—	Hunswinkeler Mühle: Drees et Cons.	Hunswinkeler Mühle.	

	Wormger-Mühle: Job. Wilb. Mülller.	Wormger-Mühle.	
1 Mühle zu Meinerzhagen: dem Kirchspiel.	—	—	wird in der Folgezeit königlich.
II. Amt Neuenrade.			
* Candemerter- Mühle: von Riesberg.	—	—	wird n. Erbau- ung einer kgl. M. zum Wohn- haus gemacht. (von Steinen.)
* Brünninghauser- Mühle: von Urede.	—	Brünninghauser Mühle: von Urede.	*
* von Neuhoff zu Pungelscheid Mühle a. d. Fesse.	—	—	wird wie oben zum Wohn- haus gemacht.

Die Tabelle von 1772 scheidet zwischen adeligen und den eigentlichen Privatmühlen, sie rechnet die geistlichen teils unter die adeligen teils unter die andere Gruppe, je nachdem diese einem adeligen Stifte oder Kloster gehörten oder einem solchen ohne adeligen Charakter.

Die Mehrzahl der Werke war in Händen adeliger Besitzer; von den angeführten 129⁴⁾ Privatmühlen waren 65 Eigentum adeliger Herren¹⁾, 4 standen adeligen Stiftern zu²⁾, demnach: 69 adelige Privatmühlen³⁾.

Von den übrigen 60 Privatmühlen gehörten 51⁴⁾ bürgerlichen Besitzern⁵⁾, 9 Werke verschiedenen Kapiteln, nichtadeligen Klöstern oder einzelnen Geistlichen⁶⁾, 13 Mühlen hatten also geistliche Besitzer.

Das Verzeichnis von 1728 gruppierte die Mühlen nicht nach ihrem Besitzcharakter, gibt aber fast stets den Besitzer an, so daß sich doch der Charakter in etwa feststellen läßt. Unter den etwa 156 Privatmühlen

¹⁾ in der Tabelle bezeichnet mit *.

²⁾ " " " " " †.

³⁾ Die Plettenberger und Weiler Mühle gehörten nur zur Hälfte einem Adeligen und werden zusammen als eine ganze Privatmühle gerechnet.

⁴⁾ Die 3 Mühlen der oben genannten Domänenhöfe werden hier, wie in Zukunft, als Privatmühlen angesehen, während die Tabelle von 1772 sie als königliche angeführt.

⁵⁾ in der Tabelle unbezeichnet.

⁶⁾ in der Tabelle bezeichnet mit §.

dürften 105 als adelige, darunter 8 den adeligen Stiftern gehörig, 40 als bürgerliche Mühlen anzusprechen sein; 11 standen geistlichen Eigentümern ohne Adelscharakter zu. Die Summe der geistlichen Mühlen betrug 19¹⁾.

Die Besitzverschiebung in dem Zeitraum von 1728—1772 veranschaulicht nachstehende Berechnung, die den Anteil der drei Besitzerklassen an der Gesamtzahl der Privatmühlen für die genannten Jahre angibt:

Charakter der Mühlen:	1728:	1772:
adelige	62,19 %	50,39 %
bürgerliche	25,62 %	39,53 %
geistliche	12,19 %	10,08 %

Die bürgerliche Klasse zeigt im Gegensatz zu den beiden anderen eine unverhältnismäßig große Steigerung, wie denn auch hier die absolute Zahl der bürgerlichen Mühlen gewachsen ist trotz des Rückganges der Privatmühlen im ganzen.

Wie verteilen sich diese drei Klassen auf die einzelnen Distrikte des Landes, wo überwogen die adeligen Besitzer, wo haben wir die Mehrzahl der bürgerlichen resp. der geistlichen Eigentümer zu suchen? Selbstverständlich traten alle drei Gruppen nebeneinander auf, doch bevorzugte diese oder jene Landschaft die eine oder andere Klasse. Die beiden Städtekreise nördlich und südlich der Ruhr kamen für die Privatmühlen, wie die Tabelle zeigt, kaum in Betracht. Für die fünf anderen Kreise ist der Anteil der drei Klassen nachstehend übersichtlich zusammengestellt.

Stadtkreis Soest, mit der Börde.

Charakter der Mühlen.	1728		1772	
	Anzahl der Mühlen.	Anteil in %	Anzahl der Mühlen.	Anteil in %
adelige	5	29,40	3	15,79
bürgerliche	6	35,30	9	47,37
geistliche	6	35,30	7	36,84
Sa. der Privatmühlen	17		19	

¹⁾ Die Bezeichnung der einzelnen Gruppen in der Tabelle, wie angegeben.

Landkreis Hamm.

Charakter der Mühlen.	1728		1772	
	Anzahl der Mühlen.	Anteil in %	Anzahl der Mühlen.	Anteil in %
adelige	21	84	16	80
bürgerliche	1	4	2	10
geistliche	3	12	2	10
Sa. der Privatmühlen	25		20	

Landkreis Hörde.

Charakter der Mühlen.	1728		1772	
	Anzahl der Mühlen.	Anteil in %	Anzahl der Mühlen.	Anteil in %
adelige	45	75	34 ¹ / ₂	62,16
bürgerliche	12	20	20	36,04
geistliche	3	5	1	1,80
Sa. der Privatmühlen	60		55 ¹ / ₂	

Landkreis Wetter.

Charakter der Mühlen.	1728		1772	
	Anzahl der Mühlen.	Anteil in %	Anzahl der Mühlen.	Anteil in %
adelige	11	78,57	4	44,44
bürgerliche	2	14,29	5	55,56
geistliche	1	7,14	0	0,—
Sa. der Privatmühlen	14		9	

Landkreis Altena.

Charakter der Mühlen.	1728		1772	
	Anzahl der Mühlen.	Anteil in %	Anzahl der Mühlen.	Anteil in %
adelige	12	35,30	5	23,81
bürgerliche	19	55,88	15	71,43
geistliche	3	8,82	1	4,76
Sa. der Privatmühlen	34		21	

Bei der Vergleichung dieser Zahlen ergibt sich, daß die absolute Zahl der adeligen Mühlen im Landkreise Hörde die größte war, wenn sie auch den Prozentsatz des Landkreises Hamm nicht ganz erreichte. Die bürgerlichen Besitzer wiesen im Landkreise Altena relativ wie absolut die größte Zahl auf, während dies bezüglich der geistlichen in Soest und Börde der Fall war. Die Besitzverschiebung läßt sich für die einzelnen Gebiete an der Hand der Aufstellungen leicht ablesen, wie z. B. das starke Anwachsen des bürgerlichen Besitzes in den Landkreisen Hörde, Wetter und Altena.

Die Zahl der landesherrlichen Mühlen in der Grafschaft Mark war bedeutend. Über sie sind wir besser unterrichtet als über die Privatwerke.

Aus einem klevisch-märkischen Domänen-Lager- und Schuldenbuch¹⁾ können wir für die Zeit um 1690 die Zahl der landesherrlichen Werke ungefähr ermessen. Es werden 35 aufgeführt.

Genauer ist die Uebersicht, die uns 1739 Staffelstein lieferte²⁾, der die Zahl auf 47, richtiger 46 angab³⁾. Im Anfang des 18. Jahrhunderts sind nachweislich nicht wenig königliche Mühlen errichtet worden.

Eine Designation vom 2. Juni 1768⁴⁾ gibt dieselbe Anzahl wie Staffelstein an. Ihr lag, wie aus Manchem zu ersehen ist, offenbar keine neue Aufnahme zu grunde, sondern sie war nur eine wörtliche, für jenes Jahr daher schon unrichtige, Wiederholung des Staffelsteinschen Verzeichnisses.

Der Nachweis vom 21. Januar 1772⁵⁾ zählte an königl. Mühlen 45⁶⁾, darunter die 3 Mühlen an den oben genannten Domänenhöfen⁷⁾, die wir als private auffassen wollen. Demnach kämen für uns hier nur 42 königl. Mühlen in Betracht.

Auch die Zahl der königl. Werke ist 1772 etwas zurückgegangen, wenn auch nicht so erheblich wie die der Privatmühlen. Die eingegangenen Werke sind meist solche, deren Unterhaltung zu kostspielig war. Dazu gehörten die Windmühlen und solche Wassermühlen, die auf reißenden Strömen gelegen, z. B. die Blankensteinsche Mühle.

¹⁾ Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. Cleve XCIV N. 4 u. 5.

²⁾ " " " " CXXI Sect. I N. 4.

³⁾ Die Weiler und Plettenberger Mühle, an denen der König nur das halbe Besitzrecht hatte, rechnete er als 2 volle königl. Werke, wir wollen sie zusammen als eine ganze kgl. Mühle auffassen, wie das auch im Nachweis vom 21. Januar 1772 geschieht.

⁴⁾ Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. Mark CCXVIII N. 1.

⁵⁾ cf. Seite 4.

⁶⁾ cf. Seite 22, Anmerk 3.

⁷⁾ cf. Seite 22, Anmerk 4.

Das nachstehende Verzeichniß führt die königl. Mühlen für die Jahre 1690, 1739 und 1772 an. Das Lagerbuch und Staffelstein haben sie nach Renteien geordnet, der Nachweis von 1772 hat die Einteilung nach Städte- und Landkreisen, die auch hier zu grunde liegt, angewandt.

Landesherrliche Mühlen der Grafschaft Mark in verschiedenen Jahren.

Nach dem Lager- buch: 1690.	Nach Staffelstein: 1739.	Nach dem Nachweis: 1772:
--------------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Für die Städte.

A. Stadtkreis nördlich der Ruhr.

Die Bulxmühle bei Bochum.	Die Bulxmühle bei Bochum.	Die Bulxmühle bei Bochum.
(Noch nicht erbaut.)	Die Windmühle bei Bochum.	(verfallen).
Mühle zu Castrop.	Mühle zu Castrop.	Mühle zu Castrop.
Die Mühlen zu Hamm.	1 Mühle zu Hamm auf der Ahse.	Die Westen- Mühle.
	2 Mühlen zu Hamm auf der Lippe.	Die 2 Norden- Mühlen.
1 Mühle bei Hörde.	1 Mühle bei Hörde.	Die Mühle bei Hörde.
1 Mühle zu Schwerte.	1 Mühle zu Schwerte.	1 Mühle zu Schwerte.

B. Stadtkreis südlich der Ruhr.

1 Mühle zu Altena.	1 Mühle zu Altena.	1 Mühle zu Altena.	
1 Mühle zu Blankenstein.	1 Mühle zu Blankenstein.	—	
—	Die Dahler-Mühle bei Breckerfeld.	Die Dahler-Mühle.	
—	Die Walkmühle bei Breckerfeld.	Die Walk-Mühle.	
1 Mühle zu Hagen.	1 Mühle zu Hagen.	1 Mühle zu Hagen.	
3 Mühlen bei Iserlohn.	Oberste Mühle bei Iserlohn.	Oberste Mühle bei Iserlohn.	
	Unterste Mühle bei Iserlohn.	Unterste Mühle bei Iserlohn.	
	Malz-Mühle bei Iserlohn.	Malz-Mühle bei Iserlohn.	
1 Mühle zu Meinerzhagen.	Oberste Mühle zu Meinerzhagen.	Oberste Mühle zu Meinerzhagen.	
(noch im Privatbesitz).	Unterste Mühle zu Meinerzhagen.	Unterste Mühle zu Meinerzhagen.	
Mühle zu Neuenrade.	Die oberste Mühle bei Neuenrade.	Die oberste Mühle zu Neuenrade.	

	Die unterste Mühle zu Neuenrade.	Die unterste Mühle zu Neuenrade.	
Die Plettenberger Mühle.	Die Plettenberger Mühle.	Die Plettenberger Mühle.	ist je zur Hälfte königl. und privat.
1 Mühle zu Wetter.	1 Mühle zu Wetter.	1 Mühle zu Wetter,	

C. Stadtkreis Soest. ¹⁾

Die Salzmühle in Soest.	Die Salzmühle in Soest.	Die Salzmühle in Soest.
----------------------------	----------------------------	----------------------------

Für das platte Land.

A. Stadtkreis Hamm.

I. Amt Unna.

1 Mühle zu Mühlhausen.	1 Mühle zu Mühlhausen.	1 Mühle zu Mühlhausen.
1 Mühle zu Langschede.	1 Mühle zu Langschede.	1 Mühle zu Langschede.
Die Rekerdings- Mühle. ²⁾	Die Rekerdings- Mühle.	Rekerdings-Mühle bei Niedermassen.
(Noch nicht gebaut.)	Mühle zu Obermassen.	Die neue Mühle bei Obermassen.
—	Mühle zu Hengsen.	Hengser-Mühle.

¹⁾ Findet sich in der Designation vom 25. Mai 1741. cf. Seite 6.

²⁾ Auch Reckelings-Mühle genannt.

(Noch nicht gebaut.)	Windmühle zu Sölde.	(Verfallen.)
----------------------	------------------------	--------------

II. Amt Camen.

Die Hilsings-Mühle.	Die Hilsings-Mühle.	Die Hilsings-Mühle.
---------------------	---------------------	---------------------

III. Jurisdiction Heeren.

Die Pröbstings- Mühle.	Mühle zu Heeren oder die Pröbstings-Mühle.	Mühle zu Heeren.
---------------------------	--	------------------

B. Landkreis Hörde.

I. Amt Hörde.

Mühle zu Hombruch.	Mühle zu Hombruch.	Mühle zu Hombruch.
--------------------	--------------------	-----------------------

II. Amt Bochum.

(Ist zu dieser Zeit eine Grützmühle).	(Damals verfallen, wird dann z. Korn- mühle eingerichtet).	Mühle zu Grumme.
--	--	------------------

III. Amt Blankenstein.

Die Weiler-Mühle.	Die Weiler-Mühle bei Hattingen.	Die Weiler-Mühle.	ist je zur Hälfte königl. und privat.
1 Mühle zu Sprockhövel.	1 Mühle zu Sprockhövel.	1 Mühle zu Sprockhövel.	
—	1 Mühle zu Sprockhövel.	Die Ibadsmühle.	

C. Landkreis Wetter.

I. Amt Wetter.

1. Hochgericht Schwelm.

—	Steffensbecker- Mühle.	Steffensbecker- Mühle.
---	---------------------------	---------------------------

2. Gericht Hagen.

(Noch nicht gebaut).	Neuhäuser-Mühle.	Neuhäuser-Mühle.
----------------------	------------------	------------------

3. Gericht Volmarstein.

Wenger-Mühle.	Wenger-Mühle.	Wenger-Mühle.
---------------	---------------	---------------

II. Amt Iserlohn.

Bredenbrucher- Mühle.	Bredenbrucher- Mühle.	Bredenbrucher- Mühle.
--------------------------	--------------------------	--------------------------

III. Jurisdiction Hemer.

Mühle zu Hemer.	Mühle zu Hemer.	Mühle zu Hemer.
-----------------	-----------------	-----------------

D. Landkreis Altena.

I. Amt Altena.

1. Hochgericht Lüdenscheid.

Rahmeder-Mühle.	Rahmeder-Mühle.	Rahmeder-Mühle.
Brenscheider- Mühle.	Brenscheider- Mühle.	Brenscheider- Mühle.

Pöppelsheimer- Mühle.	Pöppelsheimer- Mühle.	Pöppelsheimer- Mühle.	
Lauenscheider- Mühle.	Lauenscheider- Mühle.	—	
2. Gericht Altena.			
Mühle zu Versevörde.	Mühle zu Versevörde.	—	

1739 stehen den 159 Privatmühlen 46 königliche gegenüber ;
1772: 129 königlichen 42 private.¹⁾

Was die Verteilung der königl. Mühlen über die Grafschaft betrifft, so standen sie in diesem Punkte mit den Privatmühlen in gewissem Gegensatz. Bevorzugten letztere das platte Land, und fanden sich in der Nähe der Städte nur ganz vereinzelt Privatwerke, so verteilten sich die landesherrlichen Mühlen überwiegend auf die Städte, hatten daher infolge ihrer größeren Ertragsfähigkeit höheren Wert. Sicher war dies kein schlechtes Zeichen für den Geschäftsgeist der damaligen Landesherrschaft, die für ihre Mühlen die bevölkertsten Örtlichkeiten aussuchte. Dazu kommt, daß nicht alle Mühlen bei den Städten, die um die Wende des 17/18. Jahrhunderts dem Landesherrn zustanden, von vornherein Eigentum des Fürsten gewesen sind. Mehrere waren städtisches Eigentum und kamen im Laufe der Zeit auf irgend eine Weise in den Besitz des Landesherrn, eine Erscheinung, die sich durch das 18. Jahrhundert an den übrig gebliebenen städtischen Mühlen ebenfalls verfolgen läßt. Auf dem platten Lande waren landesherrliche Mühlen vorzugsweise in den Ämtern Unna und Iserlohn anzutreffen. Die Ebene der nordwestlichen Mark hatte an königl. Mühlen den größten Mangel, dagegen bedeckten die Privatmühlen sie am dichtesten.

Im Verhältnis zu anderen Gegenden nahmen die städtischen Mühlen eine unbedeutende Stelle ein. Schmitz erwähnte 1728 zwei Wassermühlen und eine Windmühle bei der Stadt Schwelm, die städtisch waren, und drei Wassermühlen in Soest und Börde, die der Stadt dort zustanden. Um dieselbe Zeit finden wir noch zu Unna eine Stadtwindmühle, aber in desolatem Zustande, sie war nach Staffelsteins Worten keiner Reparatur mehr wert.

¹⁾ Im Herzogtum Cleve machten 1792 die kgl. Mühlen genau die Hälfte aller Werke aus, 80 nichtkönigl. standen 40 königl. gegenüber. Das Verhältnis zu den Privatmühlen war 40 : 27.

Der Nachweis von 1772 führt 4 Stadtmühlen an:

- 1) die Stadtwindmühle zu Unna,
- 2) die Stadtwindmühle zu Soest¹⁾,
- 3) 2 Kämmereimühlen der Stadt Schwelm.

Im Herzogtum Kleve kamen 1792 auf 80 Kornmühlen 13 Kämmereimühlen der Städte.

Was nun die Summe aller Kornmühlen anbelangt, so betrug sie nach dem Nachweis von 1772 176. Noch andere Tabellen als die angeführten geben uns Aufschluß über die Gesamtzahl der Mühlen in der Grafschaft Mark, ohne sich jedoch über den Charakter der einzelnen Werke zu verbreiten oder auch nur eine Aufzählung derselben zu geben.

Nach Weddigen²⁾ fanden sich um 1790 in der Mark:

A. nordwärts der Ruhr:

I. in den Städten:

22 Kornmühlen;

II. im Landkreis Hamm:

27 Kornmühlen;

III. im Landkreis Hörde:

56 Kornmühlen;

IV. in der Soester Börde:

9 Kornmühlen.

B. südwärts der Ruhr.

I. in den Städten:

18 Kornmühlen;

II. im Landkreis Altena:

36 Kornmühlen;

III. im Landkreis Wetter:

17 Kornmühlen.

In Sa. 185 Kornmühlen.

Eine historische Tabelle³⁾ gibt uns unter anderem auch die Zahl der Kornmühlen für das Jahr 1798 an, jedoch beschränkt sie sich auf das platte Land:

Landkreis Hamm: 26 Mühlen

„ Hörde: 59 „

„ Wetter: 14 „

„ Altena: 32 „

Soester Börde: 15 „

Sa. 146 Mühlen.

¹⁾ cf. Seite 7; Anmerk. 1.

²⁾ Weddigen: a. a. O. II. Band, Heft 5, Seite 39, Tabelle 3.

³⁾ Geh. Staassarchiv Berlin Rep. Mark CCIII N. 6.

Blicken wir kurz zurück, so sehen wir, daß in der Grafschaft Mark an Mühlen durchaus kein Mangel bestand. Alle Stände hatten Anteil daran, Adel, Städte, Geistlichkeit, Stifter, Klöster und Bürgerleute. Bedeutende Besitzverschiebungen gingen im Laufe des 18. Jahrhunderts vor, über die wir im Laufe der Arbeit manchen Aufschluß erhalten werden. Unser besonderes Interesse werden im folgenden die königlichen Mühlen beanspruchen.

§ 3. Die Mühlenarten.¹⁾

Die Kunst, die Kornfrucht zu zerkleinern, ist uralte. Wo die Anfänge des Ackerbaus Eingang gefunden, da lernte der Mensch bald, die Frucht des Feldes in Mörsern zu zerstampfen. Später zerrieb man das Getreide auf einem größeren platten Steine mittels eines kleineren, ähnlich wie man das Verfahren noch heute bei Salz und Farben in Anwendung bringt. Die ersten Anfänge der Handmühle! Dies Instrument, das wir im Altertume finden, hat sich erhalten bis auf unsere Zeit, mag die Technik es auch vervollkommen haben. Im Orient sind sie häufig anzutreffen und selbst im Osten unseres Vaterlandes heute keine Seltenheit.

Die alten Völker des Orients bedienten sich der Handmühle²⁾, die Griechen-Römer kannten sie und bei unseren Vorfahren war sie vor der Berührung mit dem römisch-griechischen Kulturkreise die einzige Mühlenart.³⁾ Die Griechen-Römer hatten um diese Zeit schon verbesserte Arten der Handmühle.⁴⁾

Mühselige und beschwerliche Arbeit war das Mahlen, oder besser gesagt, das Schrotten auf diese Weise; Sklavinnen, Sklaven oder verurteilte Verbrecher verwendete man dazu. Im Mittelalter war die Bedienung der

¹⁾ Instruktive Abbildungen für das 17. Jahrhundert von „Allerhand Wasser-, Wind-, Ross-Gewicht und Handmühlen etc.“ gibt das *Theatrum Machinarum* von Georg Andreas Böckler, Nürnberg 1661. Vergl. ferner „Historische Abhandlung über die Mühlen“ aus dem Jahre 1695 v. Joh. Tob. Mühlberger übersetzt v. P. K. Kaufmann.

²⁾ Handmühle: gotisch *quairnus*, Alth. *quirn*, *quern* oder *kurn*. Handmühle wird auch *Handquerne* genannt.

³⁾ „Diese Handmühlen bestanden aus zwei übereinander oder nebeneinander gelegten, runden, geschliffenen Steinen, in denen das Korn mit den Händen zerquetscht wurde, daneben gab es noch eine andere Form der Handmühlen, in denen das Korn auch in einem kleinen Troge mit Hilfe eines zylinder- oder kolbenförmigen Kornstumpfers zerdrückt wurde“. C. Koehne, a. a. O. Seite 5.

⁴⁾ „Hier gab es einfache, leicht tragbare Mühlen, welche ohne Schwierigkeit mit einer Hand gedreht werden konnten, während der Mahlende mit der anderen Hand Getreide zuschüttete. Daneben benutzte man aber auch grössere Werke, die nicht vom Platze gerückt werden konnten, und deren Bedienung die volle Kraft eines oder mehrerer Arbeiter erforderte“. C. Koehne, a. a. O. Seite 5.

Tret- oder Wendemühlen zuweilen das harte Los der Gefangenen. Oft traten Tiere (Pferde, Maultiere) an Stelle des Menschen.¹⁾

Die Erfindung der Wassermühlen fällt um die Zeit Christi. Die Römer lernten sie im Osten kennen, im 4. und 5. Jahrhundert verpflanzten sie sich in die westlichen Provinzen des Reiches. Die Wassermühle erst schaffte die berufsmäßige Müllerei. Die Germanen übernahmen die Wassermühle, wie so viele Einrichtungen, aus dem Römerreiche. Für eine Abart der Wassermühle, die Schiffsmühle, wird Rom als Ursprungsort angegeben. Not macht den Menschen erfinderisch. Belisar, 536 durch Vitiges in Rom eingeschlossen, soll, als den Belagerten das Wasser der Kanäle abgeschnitten war, die ersten Schiffsmühlen auf dem Tiberstrom angelegt haben.

Über die Erfindung der Windmühlen herrscht völliges Dunkel, nur so viel steht fest, daß sie von unseren Mühlenarten die relativ jüngste ist. Allgemein wird für ihr Aufkommen das 12. Jahrhundert angesetzt. Kreuzfahrer hätten sie im Morgenland kennen gelernt und nach Flandern gebracht²⁾. Ältere Werke geben an, man habe sie in England schon im 9. Jahrhundert zum Wasserschöpfen benutzt. Diese Urkunden sind jedoch Fälschungen³⁾.

Alle vorgenannten Mühlen, Wasser-, Wind-, Hand- und Robmühlen kamen für die Grafschaft Mark in Betracht. Von diesen stand an Zahl und Bedeutung die Wassermühle bei weitem im Vordergrund. Wir haben es mit zwei Arten zu tun, je nachdem das treibende Wasser von oben her auf das Mühlenrad fällt, oder der Antrieb unten erfolgt: die überschlächtige und unterschlächtige Wassermühle. Bei der überschlächtigen Mühle, der älteren Art, erhält das Wasserrad den Antrieb hauptsächlich durch die Gewalt des Sturzes, bei der unterschlächtigen bewirkt vorwiegend die Strömung die Drehung. Erstere Art findet sich meist in Gegenden, wo gutes Gefälle von Natur schon vorhanden oder auf kleineren Gewässern ohne starke Strömung. Hier wird durch künstliche Stauung und hergerichtete Gefälle die nötige Kraft geschaffen. Demgegenüber sind unterschlächtige Anlagen nur dort geeignet, wo genügende Wassermassen und Strömung den Antrieb des Wasserrades unterhalb bewirken können. Die unterschlächtige Mühle ist in der Regel die größere und leistungsfähigere.

¹⁾ „Das Korn wurde von einem auf fester Basis liegenden, massiven Kegel, in dessen Spitze eine eiserne, vertikale Achse eingelassen war, und dem sog. Läufer zerquetscht, der um diese Achse gedreht wurde. An dem Läufer war ein ihn drehender Hebel angebracht, der entweder durch ziehende Tiere oder durchstossende Menschen in Bewegung gesetzt wurde“. C. Koehne, a. a. O. Seite 5.

²⁾ 1105 waren Windmühlen in Frankreich bekannt.

Als Kaiser Friedrich 1182 die Stadtprivilegien Lübecks bestätigte, werden Wind- und Wassermühlen erwähnt.

1307 stand eine Windmühle vor dem Ägiditoren in Münster.

³⁾ C. Koehne, a. a. O. Seite 17.

Wie sich die Wasser-Mühlen unseres Gebietes auf diese beiden Arten verteilen, ist nicht bestimmt, nur für die königl. Werke gibt uns Staffelstein darüber Auskunft. Die überschlächtigen Mühlen hatten das Übergewicht. Als unterschlächtige Werke nennt er folgende:

Rentei Hörde:

Die Mühlen zu Camen, Langschede, Schwerte. Die Hilsingsmühle vereinigte beide Arten; neben drei unterschlächtigen Mahlgängen besaß sie noch einen vierten überschlächtigen.

Rentei Hamm:

Die drei Mühlen zu Hamm.

Rentei Wetter:

Die Mühlen zu Hagen, Wetter, die Neuhäuser Mühle.

Rentei Soest:

Die Salzmühle.

Rentei Blankenstein:

Die Mühlen zu Blankenstein und Hattingen.

Die übrigen haben überschlächtige Wasserräder. Die Renteien Altena, Neuenrade, Plettenberg, Jserlohn kennen nur diese Art.

Besser noch ist die Leistungsfähigkeit einer Mühle nach der Anzahl der Mahlgänge oder Mahlgelinde zu beurteilen, Eine Mühle mit zwei Mahlgängen kann man als mittleres Werk ansprechen, und Werke solcher Art waren in der Grafschaft Mark die zahlreichsten. Daneben bestanden kleinere Mühlen mit einem, und größere mit mehr Gelinden.

Von den königl. Mühlen besaßen mehr als zwei Mahlgänge:

Rentei Hörde:

Mühle zu Camen: 3 Gelinde;
Hilsingsmühle: 4 Gelinde;
Mühle zu Langschede: 3 Gelinde;
Mühle zu Hörde: 3 Gelinde;
Mühle zu Schwerte: 3 Gelinde.

Rentei Hamm:

Die zwei Mühlen auf der Lippe je 3 Gelinde.

Rentei Wetter:

Mühle zu Hagen: 3 Gelinde.

Rentei Soest:

Die Salzmühle: 3 Gelinde.

Renteien Altena, Neuenrade, Plettenberg:

Mühle zu Altena: 3 Gelinde;

Mühle zu Pöpelsheim: 3 Gelinde;

Mühle zu Versevörde: 3 Gelinde;

Mühle zu Plettenberg: 3 Gelinde;

Die Walkmühle: 3 Gelinde.

Nur einen Mahlgang besaßen die Mühlen zu: Hengsen, Castrop, Blankenstein, Sprockhövel, Neuenrade.

Die nicht aufgeführten königl. Mühlen waren mit zwei Mahlgängen ausgestattet. Daß jedoch die Leistungsfähigkeit einer Mühle in erster Linie nicht von der Zahl der Mahlgänge, sondern von dem Vorhandensein einer genügenden Antriebskraft und überhaupt vom Zustande des Werkes abhängt, ist wohl selbstverständlich. Die Mahlgänge haben insofern sekundäre Bedeutung.

Die Windmühle war, wie schon im Eingange erwähnt, in der Mark selten, seltener noch im südlichen als im nördlichen Teile¹⁾. Hier existierte nur eine vor der Stadt Schwelm, sie sollte in dieser wasserarmen Gegend aus- helfen, was ihr aber ebenso wenig aus Windarmut gelang, wie den beiden Wassermühlen aus Wasserarmut.²⁾ Dieselbe Aufgabe wie bei Schwelm hatten die Windmühlen auch in der übrigen Mark. Sie sollten da Ersatz bieten, wo Wassermühlen nicht recht existenzfähig waren, wo ein trockener Sommer oder im Winter Kälte und Eis sie betriebsunfähig machten oder die Wassermühle allein nicht genügte. Aus diesem Grunde wurde der Bulxmühle zu Bochum 1722 eine Windmühle zur Hilfe gebaut. Ebenso fand sich im wasserarmen Soest eine Windmühle, zu Sölde eine königliche, eine städtische zu Unna. Letztere ist alt, sie wurde schon 1638 erwähnt.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und in den ersten Jahr- zehnten des folgenden schien man sich besonders für Windmühlen zu interessieren. Eine Domänenkommission, die um 1690 in der Mark tätig war und unter anderem auch die Mahlgelegenheit der einzelnen Distrikte prüfen sollte, schlug den Neubau einer größeren Zahl Mühlen, darunter vorwiegend Windmühlen, vor. Das Projekt kam aber aus finanziellen Schwierigkeiten nicht zur Ausführung. In den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts wurden die meisten der genannten Windmühlen gebaut, wie zu Sölde und Bochum. Doch die Technik des Windmühlenbaus beherrschte zur damaligen Zeit die Elemente noch nicht völlig. Staffelstein fand einige Jahre später keine einzige Windmühle im Betriebe, denn sie waren alle den Stürmen zum Opfer gefallen. Die auf seine Veranlassung ausgeführten

¹⁾ cf. Seite 1.

²⁾ cf. Seite 2.

Neubauten und Reparaturen erlitten binnen kurzer Zeit das nämliche Schicksal, so daß die historische Tabelle von 1798 nur noch eine Windmühle im Kreise Hamm verzeichnet, die aber ebenfalls 1801 durch einen Wirbelsturm vernichtet wurde.

Man schied die Windmühlen in zwei Klassen, in eine ältere, die sog. deutsche Windmühle, auch Pfahl- oder Bockmühle genannt, und in eine neuere Art, die sog. holländische Windmühle. Beide Arten sind heute noch in unserem Vaterlande anzutreffen.¹⁾ Die Pfahl- oder Bockmühle, die man im heutigen Münsterlande noch häufiger antrifft als die zweite Art, ruht auf einem Pfahl (Bock). Das ganze Gehäuse läßt sich um diesen Ständer (Hausbaum) drehen und in die passendste Windrichtung einstellen. Die Gefahr, vom Winde umgekippt zu werden, ist bei dieser sehr groß, bei starken Stürmen sucht man daher die Ecksäulen zu unterstützen.

Dieser Umstand führte zur Erfindung der sog. Holländer. Der massivere Unterbau, meist aus Steinen, ist gegen die Elemente geschützter. Nur der oberste Teil, das Dach (Haube, Kappe), ist drehbar. Diese Gattung wurde der Sage nach von einem Künstler um 1650 in Flandern erfunden, aber schon 1346 schlugen die Engländer die Franzosen zu Crecy bei der Steinwindmühle. Das Verdienst, die holländische Windmühle für die Grafschaft Mark, wenn nicht bekannt gemacht, so doch eingeführt zu haben, gebührt Staffelstein, der selbst und seine Unterbeamten Holland bereist und das Mühlenwesen dort studiert hatte. Die Niederlande waren zu damaliger Zeit im Mühlenbau vorbildlich. Ihr Einfluß ist aber der Mark trotz der Nähe lange vorenthalten geblieben.

Einen zuverlässigeren Ersatz als die leichtgefährdete Windmühle gab die Roßmühle, auch noch wohl die Handmühle oder Handquerne ab. Mit dieser behalf man sich schon im Mittelalter bei Belagerungen, wenn die anderen Mühlen nicht benutzt werden konnten. In der Regel wurden beide Arten, die letztere fast nur zum Grützmachen gebraucht. Aber es gab doch noch Roßkornmühlen, und auch auf Handmühlen mahlte,

¹⁾ Die Bockmühle nahm bis 1861 in Preussen noch zu. Die meisten Holländer stehen heute am Niederrhein und im Regierungsbezirk Stralsund, die meisten Bockmühlen in Mitteldeutschland, Südpolen, besonders Hannover. Die gebirgigen Länder, Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen, Bayern und Hessen haben nicht eine versicherungspflichtige Windmühle, ganz Thüringen nur 64. Die grössten Holländermühlen stehen in Ostfriesland. Die heutigen Holländer sind meist ein verbessertes System derjenigen, die uns interessieren. Die Tage der Windmühle sind heute gezählt. Der Dampf verdrängt seinen billigen Konkurrenten, den Wind. In Deutschland gab es:

1882: 18,579 Windmühlen,

1895: 15,620 " "

1908: 12,500 " "

Pro Jahr gehen ca. 300 Windmühlen ein.

vielmehr schrotete man Brotkorn. Besonders der ärmere Teil der Bevölkerung bediente sich dieser Notinstrumente, um an Mülter zu sparen. Ein wirkliches Mehl konnte man aber das Produkt aus diesen Werken nicht nennen. Die Handquerne zerteilte das Korn oft nur 2—3 mal. Doch viel Gewicht legte der Märker nicht auf die Qualität des Mahlwerks, wie denn auch in den Mühlen der Beutel unbekannt war. Man war eben an grobes Brot gewöhnt. Dazu passen die Worte C. Schneiders, die von Steinen in seiner Geschichte zitiert.¹⁾

In den Städten des Herzogtums Kleve waren 1738 30 Privat- rosmühlen vorhanden, in den Städten der Mark keine einzige. Königliche gab es 7, von denen 4 auf Kleve, 3 auf die Städte der Mark: Hagen, Neuenrade, Plettenberg entfielen. Letztere gehörte je zur Hälfte dem Könige und dem Drost von Plettenberg.

Von den 15 vorhandenen Handmühlen kamen 11 auf die klevischen, 4 auf die märkischen Städte: Wattenscheid, Bochum, Lünen, Kamen.

Auf dem platten Lande fanden sich in Kleve 60 Handmühlen, in der Mark je eine auf dem Hause Strünkede und im Amte Lünen.²⁾

Hand- und Rossmühlen gab es demnach in Kleve bedeutend mehr als in der Grafschaft Mark, dafür wies diese aber um die Hälfte mehr andere Mühlen auf als das klevische Gebiet.

Die genaue Zahl der Handmühlen festzustellen, war den Beamten nicht möglich, denn ihr Gebrauch und Besitz war bei strenger Strafe verboten. Man fürchtete, sie möchten den allgemeinen kgl. Mühlenzwang und die Akzise beeinträchtigen. Daher wurden sie vor den Nachforschungen der Behörde sorgsam verborgen gehalten, im geheimen bediente man sich ihrer doch. 1781 konfiszierte und destruierte der Landreuter 9 dieser Mühlen im Amte Blankenstein, ein Beweis, daß die seit 50 Jahren stets wiederholten Verbote nicht viel genutzt hatten.

¹⁾ Die meisten Gegenden bringen viel Getreide, aber weil man keine Beutel in den Mühlen hat, bäcket sich daraus ein grob, dick, schwarz und treiges Brot, ob es gleich zu 24 Stunden im Ofen stehet, wie sonderlich im Sauerlande Eresburgischer Gegend geschiehet.

²⁾ Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Kleve tit. CXXI Sect. I, n. 6.

II. Kapitel.

Die Banngerechtigkeit der Mühlen.¹⁾

Die Müllerei gehörte im Mittelalter zu den sog. Banngewerben. Von diesem Banne wurden vor allem die Nahrungsmittelgewerbe, Müllerei, Bäckerei, Kelterei und Brauerei betroffen. Eine Bannmühle (*molendinum bannarium*) besaß die Gerechtigkeit, die Anlage eines anderen Werkes innerhalb bestimmter Grenzen zu untersagen, oder sie konnte die Eingesessenen eines Ortes, Bezirkes, einer Korporation, in ihrer Gesamtheit oder zum Teil, direkt zwingen, ihre Kornfrucht nur durch sie verarbeiten zu lassen.

Die Grafschaft Mark besaß im 15. und 16. Jahrhundert nachweislich solche Zwangs- oder Bannmühlen. Daneben bestanden aber auch Werke, die dieses Recht entbehrten. Welche der beiden Gruppen überwog, ist für diese Zeit schwer zu sagen, da ein allgemeines vergleichendes Material fehlt. Die landesherrlichen Werke besaßen zum größten Teile den Zwang, und ebenso wird von den übrigen Mühlen, die ja fast alle in adeligem Besitze waren, jede eine gewisse Zahl Bannpflichtiger gehabt haben. Doch nicht alle Eingesessenen unterstanden einem solchen Zwange; viele Bauerschaften und Kirchspiele gab es in der Mark, die für sich bis in das 18. Jahrhundert hinein das *ius merae facultatis* behaupteten²⁾, d. h. nach ihrem Belieben den Verarbeitungsort für ihr Getreide bestimmen konnten, so daß eine Mühle in der Regel von Zwangsgästen und von freiwilligen Mahlgenossen besucht wurde.

Eine aus dem Römerreiche übernommene Einrichtung ist der Bann nicht³⁾, sondern seine Entstehung und Ausbildung ist zur Zeit der großen Grundherrschaften zu suchen, von denen ja so manche „Fortschritte in der landwirtschaftlichen Technik und Organisation ausgegangen sind“. Die meisten Mühlen befanden sich im Mittelalter im grundherrschaftlichen Besitze, denn diese waren am besten in der Lage, solche immerhin kost-

¹⁾ Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. Mark XXI N. 2; XXVIII N. 1, 2, 5, 8; XXIX N. 1; XXX N. 4; XXXI N. 1, 3; XXXII N. 2, 4, 6, 7, 9, 10, 12; XXXIII N. 3; XXXIV N. 1; XXXVI N. 1, 2, 6, 9, 10; LXVIII N. 3; LXXII N. 1; LXL N. 4; CLXV; CXC N. 1–41; CCVI N. 1.

Rep. Cleve CIV N. 4, 5; CXXI sect. I, N. 2, 3, 4, 5, 6, 7.

Acten der Hofkammer: R. 34. N. 4.

²⁾ cf. am Schlusse des Kap. Stadt Soest und Börde.

³⁾ C. Koehne, a. a. O. Seite 47.

spielige Anlage zu errichten. Daß die Grundherrschaft schon in karolingischer Zeit ihren Hintersassen die Benutzung einer anderen Mühle untersagen konnte, dafür gibt Koehne ein Beispiel¹⁾.

Neben den herrschaftlichen Werken treffen wir noch Mühlen in markgenossenschaftlichem Besitze, wenn auch in erheblich geringerer Anzahl²⁾. Hier hatten die Dorfgenossen kraft ihres Benutzungsrechtes an der Allmende das Recht, sich der Mühle zu bedienen³⁾. In der Grafschaft Mark zwar lassen sich solche markgenossenschaftliche Mühlen nicht mehr nachweisen.

Zu eigentlichen Zwangsrechten bildeten sich die Bannrechte nur in den grundherrschaftlichen Dörfern aus, während die Gewerbemonopole in den freien Dorfmarkgemeinden in der Regel fielen, so bald sie lästig wurden. Der Grundherr behielt sie aus finanziellen Gründen bei.⁴⁾ Nach Kummer erscheinen diese Bannrechte in den Weistümern teils aus grundherrlicher, teils aus markgenossenschaftlicher Gewalt herrührend.⁵⁾

Der Landesherr der Mark übte um 1300 den Mühlenbann dort, wo ihm neben seinen landesherrlichen Rechten noch gewisse andere Gerechtsame zustanden; ein allgemein landesherrliches Bannrecht im Mühlenwesen bildete sich erst um die Wende des Mittelalters aus, als das aufkommende römische Recht dem Landesherrn eine freiere Verfügung über die Untertanen einräumte. Stadt- oder grundherrliche Rechte scheinen in den meisten Fällen die Unterlage für die Ausübung des Zwanges abgegeben zu haben. Jedenfalls sind die Befugnisse des Landesherrn in diesem Punkte eingeschränkt gewesen auf Leute, denen er irgendwie näher stand als nur durch seine landesherrliche Stellung. Leute, die sie zu zwingen und zu bitten pflegen, legten die Grafen Engelbert und Dietrich von der Mark 1353 und 1389 zur Mühle des Konrad Steck.⁶⁾

Ganz ausgeschlossen ist hier eine landesherrliche Tätigkeit, da Hamborn, Beck und Meiderich außerhalb der märkischen Landesgrenzen lagen. An hörige Leute kann man denken, denn diese besaß nachweislich

¹⁾ C. Koehne, a. a. O. Seite 47.

²⁾ Schröder, a. a. O. Seite 215, Anm. 18.

³⁾ Kummer, a. a. O. Seite 95.

⁴⁾ Kummer, a. a. O. Seite 97.

⁵⁾ ebenda, Seite 98.

⁶⁾ Dy Luyden die geseten Syn in dryen Kirspele to Hamborne, te Beeken, to Meiderich, die wy the dwingen end the bidden plegen, die en sullen nergend maelen dan, op deser Moelen voorseyd. Voort meer wert Saecke dat Conrad Steck voors. of syne Erven of syne Knechte, enig deser voor. Malgenoten enig vunde aen einer andren Moele, die mag Conrad Steck voorg. of syne Erven of syne Knechte enyg penden end antworten die pande in onsen behoef of onser Erwen Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. Klove CXXI sect. I N. 2.

der Graf von der Mark sowohl im Herzogtum Kleve als auch im benachbarten Berg. 1340, 23. August bekam die Cappenberger Mühle den Bann über die Stadt Lünen, „dat in dyse stat van anderen Mulen nye mulenwaghen ove mulenkarre gan sal¹⁾. Der Graf Adolf erteilte hier das Privileg kraft seiner stadtherrlichen Gewalt, wie wir unten bei der Betrachtung des Mühlenregals sehen werden. Die Vogteigewalt ist ein wichtiger Faktor im Ausbildungsprozeß der territorialen Landeshoheit gewesen. Durch sie erworbene und behauptete Rechte wurden Bestandteile der späteren Landesherrschaft. Auf grund seiner Vogteirechte suchte der Graf von der Mark 1391 die Eingesessenen des Nachbarstifts Werden seiner dortigen Mühle nutzbar zu machen und behauptete den Bann daselbst in weiterem Umfange sogar als der dortige Landesherr. Denn der Probstmühle im Stadtgraben durften sich nur die Abtei, die Dienstmannen und Bürger zu Werden bedienen, alle Übrigen aber mußten sich zur Grafenmühle auf der Ruhr halten, deren Gebrauch aber auch den Ersteren gestattet, wenn auch nicht geboten war²⁾. Manches Abhängigkeitsverhältnis, das wir in späterer Zeit bei den Mühlen, sowohl landesherrlichen als den adeligen, vorfinden, geht auf diese Wurzeln zurück.

Ein Zwangsverhältnis konnte aber auch durch gegenseitigen Vertrag entstehen. Leichter ließ sich jemand zum Bau bestimmen, wenn ihm durch die getroffene Vereinbarung auf diese Weise eine gewisse Rentabilität gewährleistet wurde. In der Grafschaft Mark tritt uns zwar kein solcher Fall entgegen, wie er überhaupt zu den Seltenheiten gehören mag. Kummer bringt ein Beispiel, daß durch Übereinkunft ein Zwangsverhältnis geschaffen ist.³⁾ Ferner kam es vor, daß durch Übereinkunft und Vertrag zweier Mühlenbesitzer einer Mühle der Bann zuwuchs. Und dieser Fall findet sich auch in der Mark. Der Graf Adolf von der Mark schloß mit dem Eigentümer der Weiler Mühle, dem Erbherrn zu Clyff, Johann Weiten, Palmsonntag 1334 einen solchen Pakt. Durch Eisgang war die nahe landesherrliche Mühle und Schlacht an der Oppercoppel⁴⁾ zerstört. Der Graf zwang seine ehemaligen Mahlgäste auf die Weiler Mühle ein und wurde dafür Mitbesitzer des Werkes.⁵⁾

¹⁾ Lacobl. III N. 353.

²⁾ also dat der werdige Abt ter tyt, alle die capittelsheren, alle der herren dieners, alle die man off dynstman syn des abts ind alle die borghers syn ind bynnen der stadt graven vom Werden wonen moghen malen off laeten malen alreley Korn op des Praestes moelen off des Greven moelen tot eyn ielicken synen wylle ind koer buthen onser nakomelinghe wedersprake off indracht, mer alle ander lude buthen ind bynnen Werden sollen verbunden wesen to malen op des Greven moelen. (Lacobl. III. N. 958.)

³⁾ Kummer a. a. O. Seite 18.

⁴⁾ Die Räder waren 1757 noch zu sehen (v. Steinen).

⁵⁾ Geh. Staatsarch. Rep. Kleve CXXI sect. I. N. 6.

Oft ist für die Zeit und Art der Entstehung nichts zu ermitteln. Wo uns die Zwangsverhältnisse zuerst begegnen, da weiß man ihren Ursprung nicht mehr, man beruft sich auf Brauch und Herkommen. Die Benutzung der Mühle „seit undenklichen Zeiten“ wurde denn auch von den Besitzern der Mühlen zur Verteidigung ihrer Rechte stets angeführt, wenn ihnen keine spezielleren Rechte über die Mahlgäste zukamen.

Die klevischen Herzöge haben seit dem 14. Jahrhundert, als sich die landesherrliche Verfügungsgewalt unter der Rezeption des römischen Rechtes erheblich erweitert hatte, begonnen, Mühlen den Charakter von Bannmühlen zu geben. Und sie haben des Weiteren auch die Bauten von ihrer Erlaubnis abhängig gemacht.¹⁾ Begründet haben sie diese Ansprüche durch ihre landesherrliche Stellung. Wie beide Rechte einen inneren Zusammenhang aufweisen, so zeigen auch beide eine gewisse Parallelität der Entwicklung, von denen die Zwangsgewalt im 18. Jahrh. ihren Abschluß fand in dem allgemeinen königl. Mühlenzwang. Daß sich das landesherrliche Mühlenregal, d. i. das Recht, Bauten zu erlauben, eher und allgemeiner durchsetzte als das Recht, kraft der landesherrlichen Stellung die Untertanen zu Mühlen zu zwingen, hat seine besonderen Gründe. Die Anwendung des Regals traf verhältnismäßig weniger Untertanen, fand somit geringeren Widerstand und hatte in dem landesherrlichen Wasserregal eine bessere Begründung als das landesherrliche Bannrecht.

Auch die neue Landesherrschaft, der brandenburgisch-preußische Kurfürst, faßte die Verleihung des Zwanges, wie die Bauerlaubnis als ein ihr zustehendes Regal auf. Der § 5 des Instruktionsreglements von 1690 für die Domänenkommission bezeichnet das Bannrecht ausdrücklich als Regal. Nicht jede neue Mühle wurde jedoch von dem Landesherrn ohne weiteres mit dem Banne ausgestattet. In einer Konzessionsbewilligung wurde in der Regel angegeben, ob die besagte Mühle den Zwang besitzen oder, ob sie ein „freies Gemahl“ sein sollte. Von nun an wurde nur die Verleihung seitens des Landesherrn die einzige Quelle für die Entstehung neuer Zwangsmühlen. Überwiegend wurde der Zwang gleich mit der Konzession erteilt.

Die Befugnis des Landesherrn konnte sich naturgemäß nur auf die noch freien Mahlgenossen erstrecken. Einer Mühle Zwangsgäste, die nachweislich dahin gehörten, zu entziehen, durfte der Landesherr nicht. Schon daraus ergibt sich, daß die Verleihung des Zwangs nicht ursprünglich auf die Landeshoheit zurückgeht, sondern Zwangsverhältnisse schon vorher da waren. Man nahm in der Konzessionserteilung Rücksicht auf den bestehenden Zustand und erteilte den Zwang über die freien Mahlgäste eines Distriktes. „Ihr habt die herumgelegenen Leute von Unseren Untertanen, so viel dere an andere Mühlen zu fahren nicht gezwungen sein, hinfüro

¹⁾ cf. f. Kap.

auf diese Mühle zu legen und derselben sich zu gebrauchen vermögen“, heißt es 20. Aug. 1633 für die geplante Mühle zu Breckerfeld.

Doch wurden Privatmühlen seltener mit dem Zwange ausgestattet als landesherrliche Werke. „Wenn Höfe zu einer Mühle eingezwungen werden sollen, so soll man sie auf die nächsten landesherrlichen Mühlen einlegen.“¹⁾ Privatmühlen kamen meist erst in Frage, wenn landesherrliche Werke nicht vorhanden waren, und voraussichtlich auch keine gebaut werden sollten. Den Mühlenzwang in der Form von Zulegung der Mahlgäste hatte die Landesherrschaft nicht nur früher als die Konzessionsverteilung, sondern auch besser für sich auszunutzen verstanden. So hatten die Grafen von der Mark das halbe Besitzrecht an der Mühle des Konrad Steck und des Johann Weiten erworben.²⁾ Im 17. Jahrh. geschah die Zulegung von Mahlgästen regelmäßig gegen eine jährliche Abgabe. Bei dem Vorkommen einer solchen Abgabe kann man jedoch oft im Zweifel sein, ob die Rekognition, die eine Mühle gab, für zugelegte Mahlgäste galt, oder ob sie als Flußgeld für die erteilte Bauerlaubnis entrichtet wurde. Denn auch für die Bauerlaubnis hatte eine Abgabe als Gegenleistung zu erfolgen. In der Regel ist die Höhe der Abgabe für uns das unterscheidende Merkmal. Das Flußgeld war meist ein geringerer Betrag von 10, 12, 15 Stübern bis zu einem oder mehreren Rtr. Die Abgabe für zwangsweise Zulegung von Mahlgenossen meist größer, so zahlte der von Vof 20 Malter Korn ($\frac{1}{2}$ Roggen, $\frac{1}{2}$ Gerste), die damals 44 Rtr. repräsentierten, für die Zuweisung der Bauerschaft Aplerbeck.³⁾ War die Zahl der zugelegten Mahlgäste klein, so war auch natürlich die Abgabe dementsprechend. Daher konnte es kommen, daß sie nur die Höhe eines normalen Flußgeldes erreichte. Von bestehenden Werken nachträglich ein Flußgeld zu fordern, ging nicht an, wohl aber ließ man sich die neu eingezwungenen Untertanen bezahlen. Für neue Werke begnügte man sich auch oft mit der bloßen Abgabe für die Mahlgenossen, ohne noch ein besonderes Flußgeld zu fordern, sodas mit der Ausnützung des Bannrechtes das Flußgeld für die Mühlen zurücktrat.

Ein Hauptzweck der Verleihung⁴⁾ des Mühlenbannes an die landesherrlichen Mühlen war die beabsichtigte Steigerung der landesherrlichen Einnahmen. Vorzüglich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. schritt man dazu. Die brandenburgische Regierung nahm kurzer Hand an, die früheren Grafen von der Mark hätten in allen Renteien Zwangsmühlen besessen, diese seien im Laufe der Zeit untergegangen, und der Zwang von Privaten auf ihre Mühlen gezogen. Diesen wieder herbeizuziehen oder wenigstens

¹⁾ unter 12. Jan. 1621.

²⁾ cf. Seite 41.

³⁾ Akten der Hofkammer R. 34. N. 4.

⁴⁾ bes. aber auch die Erweiterung des bestehenden Bannkreises.

von den jetzigen Inhabern ein Entgelt dafür zu fordern, ist ihr eifriges Bemühen in der Folgezeit gewesen. Der erwähnte § 5 der Instruktion der Domänenkommission lautet: „Der Mühlenzwang, der als ein landesherrliches Regal den landesherrlichen Mühlen zusteht, ist, wenn er von Privaten auf ihre Privatmühlen gezogen ist, wieder herbeizuziehen.“ Daß diesem Beginnen von den geschädigten Mühlenbesitzern stark widersprochen wurde, ist erklärlich, und darum erzielte eine dazu eingesetzte Kommission keine nachhaltige Wirkung. Diese Auffassung seitens des Fiskus mußte notwendig zu einer übertriebenen Anwendung des Mühlenzwanges im kgl. Interesse führen, die uns für das 18. Jahrh. noch beschäftigen wird. Der fiskalische Standpunkt war nämlich der, das Recht auf Mühlenzwang ist landesherrliches Regal, rührt somit vom Landesherrn her. Jeder Mühlenbesitzer, der eine Erteilung seitens des Landesherrn nicht nachweisen kann, besitzt ihn zu Unrecht. Die Kommission soll daher an die Besitzer die Aufforderung ergehen lassen, sich über den Zwang auszuweisen. Auch die Mahlgenossen, die um diese Zeit keinem Zwange unterstanden, besaßen nach Ansicht des Fiskus diese Freiheit zu Unrecht. Denn seine Zwangsmühlen seien im Kriege ruiniert worden, und seitdem habe sich bei den Untertanen die Meinung festgesetzt, sie seien frei. Es waren das brandenburgisch-preußische Anschauungen, die die Kommission aus dem Osten mitbrachte und unter Verkennung der alten, historisch gewordenen westfälisch-märkischen Verhältnisse mit einfach theoretischer Begründung durchsetzen wollte.

Von den landesherrlichen Mühlen der Mark besaßen um 1690 den Zwang.

Rentei Hörde.

Reckerdingsmühle besaß damals den Zwang über die Bauerschaft Afferde. Die Stadt Unna ist damals zu dieser Mühle nicht gezwungen gewesen, benutzte sie aber infolge Wassermangels der ihrigen.

Mühle zu Kamen hatte den Zwang über die Stadt Kamen und über 44 Höfe und Kotten im Amte.

Mühle zu Mühlhausen: Zwang über 40 Höfe und Kotten.

Hilsingsmühle: Zwang über zahlreiche Eingesessene des Amtes Kamen, über 34 Höfe und Kotten des Kirchspiels. Der Mühle wurde von den Mahlgästen jedoch der Zwang bestritten.

Pröbstingsmühle: Hier wird kein Zwang erwähnt.

Mühle zu Langschede: Zwang über 187 Höfe und Kotten in 5 Kirchspielen.

Mühle zu Schwerte: Die Stadt widersprach einem Zwange.

Mühle zu Hörde: Zwang über das Amt Unna. 53 Höfe und Kotten aus Aplerbeck, 20 aus Berghofen, 83 aus Brackel, 14 Höfe und Kotten aus Schüren.

Mühle zu Hombruch: Hat den Zwang über alle Einwohner im Amte Hörde besessen, die nicht auf der Hörder Mühle mahlten.

Rentei Hamm.

Die Mühlen zu Hamm: Zwang über das ganze Amt Hamm.

Rentei Wetter.

Mühle zu Wetter: Zwang über das Kirchspiel Volmarstein, Vorhalle, Freiheit und Dorf Wetter, Gevern, Scheve, in Sa. über 145 Höfe und Kotten.

Wenger Mühle: Zwang über das Dorf Wengern, 80 Haushaltungen.

Mühle zu Hagen: Zwang über das Gericht Hagen, über mehr als 400 Höfe.

Rentei Soest.

Die Salzmühle besaß keinen Zwang.

Rentei Bochum.

Die Bulxmühle: Zwang über die Stadt Bochum.

Die Mühle zu Castrop: Zwang über Freiheit und Gericht Castrop, mit Ausnahme der Domänenhöfe Alstedde und Frohlinde.

Rentei Blankenstein.

Weiler Mühle: Zwang über die Stadt Hattingen, über die Ober- und Niederbonsfelder Bauerschaft, Ober- u. Niederbrenscheid, Winz, Baack.

Die Mühle zu Blankenstein: Zwang über die Freiheit Blankenstein und Ober- u. Nieder-Holthausen.

Die Mühle zu Sprockhövel; Zwang über Ober u. Niedersprockhövel.

Rentei Altena.

Die Mühle zu Altena: Zwang über Altena und Nette.

Pöpelsheimer Mühle: Zwang über Lüdenscheid.

Die Koppelmühle zu Brenscheid: Zwang über Wiblingwerde.

Die Mühle zu Meinerzhagen: Zwang über Meinerzhagen.

Die Rahmeder Mühle: Zwang über die Rosmarter und Drehscheider Bauerschaft.

Die Lauenscheider Mühle: Zwang über Hülscheid, Breckerfeld und Wester Bauerschaft.

Die Mühle zu Versevörde: Der Zwang ist hier von dem Pfandhalter von Neuhoff auf seine Privatmühle zu Rotenphühl gezogen.

Rentei Plettenberg und Neuenrade.

Die Mühle zu Plettenberg: Zwang über das Amt Plettenberg. 1679 und 1688 ist der Stadt Plettenberg erlaubt worden, auch auf andern, jedoch nur landesherrlichen Mühlen, zu mahlen. 1714 wurde ihr diese Freiheit bestätigt.

Die Mühle zu Neuenrade: Zwang über die Stadt Neuenrade und das Dorf Dahle.

Rentei Jserlohn.

Die 5 landesherrlichen Mühlen besaßen in dieser Rentei den Zwang. Welche von den Privatmühlen um diese Zeit mit dem Zwange ausgestattet waren, und welche ihn entbehrten, läßt sich für jedes Werk nicht feststellen.

Aus besonders geleisteten Diensten wurde Privaten die Zwangsgerechtigkeit erteilt. Der Oberstleutnant von Westrem erhielt 1677 wegen seiner treu geleisteten Kriegsdienste für seine Mühle den Zwang über das Dorf Brackel.¹⁾

Adelige Güter waren an sich nicht vom Zwange ausgenommen. Einem Herrn von Ascheberg, der ein Gut Bruch im Hörder Mühlenzwang besaß, wurde aufgegeben, über seine behauptete Mahlfreiheit ein schriftliches Privileg oder eine immemorialis possessio nachzuweisen.²⁾

Immerhin stand den Zwangsgenossen ein Weg frei, den Besuch der Bannmühle zu vermeiden. Wenn sie sich mit dem Zwangsmüller wegen des Multers abfanden, durften sie andere Mühlen nach ihrem Belieben besuchen.³⁾

Über die Stellung des Landesherrn im 17. Jahrh. zum Mühlenzwang darf man sagen, daß er die Verleihung des Zwanges als sein ausschließliches Recht in Anspruch nahm. Diese Verleihung hat er an Dritte in finanziellem Interesse ausgeübt, oder aber er hat den Zwang für kgl. Mühlen in Anspruch genommen und durchgeführt. Der finanzielle Gesichtspunkt am schärfsten betont hat die Form des Generalzwanges zur Folge gehabt.

Dieser Zwang ist theoretisch gerechtfertigt worden durch die besonders unter Friedrich Wilhelm I. scharf zum Ausdruck gebrachte absolute Stellung des Königs den Untertanen gegenüber.

Der Grundgedanke des Universalzwanges ist, daß alle Mahlgäste, die nicht nachweislich bisher Zwangsgenossen einer Mühle waren, sich zu den königlichen Mühlen zu halten haben. So besagte ein Erlaß vom 24. April 1724⁴⁾ an die klevische Kammer, alle Untertanen, die zu keiner Mühle gelegt seien, müßten auf den königlichen Mühlen mahlen lassen. Würden einige vom Adel dagegen Beschwerde erheben, so sollten sie begründen, welche Mahlgäste zu ihren Mühlen verpflichtet seien. Können sie das nicht, so hat man sie ohne lange Schreibereien einfach abzuweisen. Vor-

¹⁾ Geh. Staatsarch. Berlin, Akten der Hofk. R. 34, N. 4.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Reskr. 22. Dez. 1696.

⁴⁾ Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. Kleve CXXI sect. I., N. 2.

stehendes Reskript bildete mit dem vom 25. April 1726¹⁾ das *rescriptum decisivum* oder *regulativum* für die Einführung des General-Zwanges. Sie wurden später stets als solche von den Behörden in der Praxis herangezogen.

Wo keine königl. Mühle in leicht erreichbarer Nähe vorhanden, oder wo die nächste Mühle nicht leistungsfähig war, da bestimmte der Erlaß, daß die klevische Kammer weiter untersuche, ob es der Kosten und der Mühe wert sei, daselbst eine neue Mühle zu bauen. Und erst wenn sich das nicht lohne, dann sollte der Generalzwang auch Privatmühlen zu gute kommen, jedoch in der Weise, daß auch der königl. Vorteil gewahrt bliebe. Es sollten dann die betreffenden Untertanen gegen eine jährliche Abgabe, etwa gegen Entrichtung des halben ihr dadurch zuwachsenden Mahllohnes, einer dortigen Privatmühle überlassen werden.

Nach den Worten des Kriegs- und Domänenrates Schmitz²⁾ soll ein Streit mit dem Justizrat von Syberg zu Busch, zu welchem Rittersitze eine Mühle gehörte, den ersten Anstoß zur Einführung des Generalzwanges gegeben haben. Diesem suchte der Fiskus die Bauerschaften Halden, Fley und Voerde, auf die der von Syberg ein Zwangsrecht zu besitzen glaubte, zu nehmen und dem Hagenschen königl. Mühlenzwange einzuverleiben.

An diesen speziellen Fall, wie an die Einführung des königl. Generalzwangs überhaupt, knüpfte sich eine lebhafte Diskussion der Behörden und deren einzelnen Membra, ob und warum ein Landesherr befugt sei, in der angegebenen Weise über seine Untertanen zu verfügen. Von Interesse sind diese einzelnen Vota wegen der darin zu Tage tretenden Anschauung damaliger Zeit über die Stellung des Landesherrn und des Landes zu einander. Eine *communis opinio* über diese rechtliche Frage trifft man nicht an. Alter und neuer Geist spricht aus diesen Gutachten, ständisch-territoriale Auffassungen begegnen uns, andererseits modern-absolutistische Anschauungen, bald mischen sich beide Ansichten. In der überwiegenden Mehrheit stehen sie jedoch auf absolutistischem Boden. Bei einigen zeigt sich Verständnis für die Besonderheit des Landes, bei anderen fehlt es ganz daran. Im Generaldirektorium zu Berlin herrschte keine Klarheit über die Verhältnisse, man setzte oft östliche Verhältnisse voraus, konstruierte z. B. den Begriff von Mediat- und Immediatuntertanen in diesem Sinne und suchte ihn in die Bevölkerung hineinzutragen derart, daß alle Einwohner, die keinem Gutsherrn unterstanden, für immediate Untertanen erklärt und angesehen werden sollten³⁾. Der oben genannte⁴⁾ Kriegs- und Domänenrat Schmitz, der zugleich Departementsrat für das südliche Sauerland war, zeigte sich

¹⁾ Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. Kleve CXXI sect. I., N. 2, cf. Anlage.

²⁾ Geh. Staatsarch Berlin, Rep. Kleve CXXI sect. I. N. 3.

³⁾ Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. Kleve CXXI sect. I., N. 2, 3.

⁴⁾ cf. Seite 3.

als heftigster Gegner der neuen Einrichtung. Er scheute sich nicht, seine *Dubia* im Kollegium zu Kleve zu vertreten, und sprach sie auch in einem *Votum* an das Generaldirektorium vom 7. Januar 1728¹⁾ unumwunden aus. Von immediaten Untertanen zu sprechen, hielt er für Unrecht, da die Landesherrschaft „weder Kammer - Ämter noch Dörfer so Ihre private allein zustehn, noch auch einen einzigen deroeselben ohne Mittel mit Erbherrschaft und Gerichtsbarkeit unterworfenen Untertan haben, welche als ein Knecht oder Baumeister den angewiesenen Acker bestellen“. Auf dieser Grundlage eine Zwangspflicht der Untertanen zu konstruieren, sei hinfällig, Abgesehen davon, daß der allgemeine Mühlenzwang gegen die Rezesse, in denen das Haus Brandenburg dem Lande alle Rechte und Freiheiten, dem zufolge also auch den Besitz der Mühlen und Befreiung vom Banne, versprochen, und im Hinblick auf die Stifter, Klöster und Geistlichen gegen die mit Pfalz Neuburg errichteten Religionsvergleiche verstoße, hielt er den Generalzwang in wirtschaftlicher Beziehung für „bedenklich“ und in der Anwendung für „impraktikable“; bedenklich, weil durch den Abgang der Privatmühlen, deren Einkommen „dem *Domanio Principis irrevocabiler* inkorporiert wurde, die Ämter viele *menbra contribuentia* verlören, und die Schatzung die andern Kontribuenten um so schwerer drücken würde. Impraktikable sei die neue Einrichtung vor allem für das Sauerland mit seinen Bergen, Tälern und Flüssen wegen der schwierigen Passage. Die Einwohner haben hier das Getreide viele Stunden weit nördlich der Ruhr her oder von Köln am Rhein oder Nassau per Achse geholt und bisher das Getreide dort mahlen lassen, wo es ihnen am bequemsten und vorteilhaftesten erschien.

Schmitz erregte mit seinem *Votum* nicht geringen Anstoß, und im Generaldirektorium ist man erstaunt gewesen über „die kühnen *expressiones*“ dieses Beamten, der „von einer üblen Application auswärtiger Angelegenheiten“ zu sprechen wagte. Man meinte sogar, eine Abndung sei hier am Platze. Der Generalfiskal von Durham sollte sein Gutachten abgeben, „ob der unruhige Schmitz, der sich Mühe gebe, noch ärger als die Landstände die *iura* seines Herrn anzufechten, wegen seiner Konduite und Schreibart nicht zu belangen sei.“²⁾ Wenn auch der Generalfiskal ein Einschreiten gegen Schmitz nicht für ratsam hielt³⁾, so läßt doch die Wirkung des Schmitzschen Gutachtens erkennen und feststellen, wie weit dieser von der Meinung seiner Kollegen und vorgesetzten Behörde entfernt war. Daß Schmitz von Geburt ein Klever war, erklärt manche seiner freieren Ansichten.

Sonst sind die Räte in der klevischen Kammer und im Generaldirektorium dem Generalzwange günstiger gesinnt gewesen. Rappard, Franke,

¹⁾ Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. Kleve CXXI sect. I., N. 3.

²⁾ Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. Kleve CXXI sect. I., N. 3.

³⁾ ebenda.

Podewils, Culemann und Börstel statteten ebenfalls ihre Gutachten ab und stimmten im Prinzip darin überein, daß es dem Könige kraft seiner landesherrlichen Gewalt zustehe, über freie Untertanen durch den Mühlenbann zu verfügen.

Stieß die Einführung des Generalzwanges bei den Behörden auf einen durchweg nicht allzu großen Widerstand, so wurde ihm doch von anderer Seite um so energischer Opposition gemacht, von seiten der faktisch Beteiligten, den geschädigten Privatmühlenbesitzern und den beschwerten Untertanen. Wiederholt protestierten die Landstände gegen die neue Einrichtung. Nach den Worten des Kriegs- und Domänenrates Börstel¹⁾ machten die Adeligen und Geistlichen gegen den königlichen Mühlenzwang das meiste Geschrei im Lande. Die Landstände, deren meisten Mitglieder eben Mühlenbesitzer waren, beriefen sich in ihren Vorstellungen vom 20. Dezember 1726, 7. Februar, 8. April, 1. Juli 1727, 4. Mai 1728 auf die Landtagsrecesse de Annis 1609, 1653, 1660, 1661, 1664, 1695, nach denen die zwangsfreien Mahlgenossen bei ihrer Freiheit, und die Besitzer der Privatmühlen in ruhigem Besitz und Nutzbarkeit der zwangsfreien Eingessessenen belassen werden müßten.²⁾

Waren die meisten Mitglieder der Kollegien der Ansicht, diese Recesse hätten infolge der *Rescripta decisiva* ihre Geltung verloren, so teilten wiederum andere diese Meinung nicht. Schmitz glaubte³⁾, berücksichtige man die Landtagsrecesse und Religionsvergleiche nicht, so bekäme der König ebensoviel Prozesse an den Reichsgerichten, wie Mühlen im Lande seien, auch würde er von seiten Pfalz-Neuburgs und der katholischen Reichsstände auf dem Reichstag mit *gravamina* bedacht.

Auf die Religionsvergleiche, so auf die von 1624 und 1672 beriefen sich die römisch-katholischen Geistlichen und geistlichen Korporationen, da § 1 dieser Vergleiche ihnen ihren bisherigen Besitz garantierte⁴⁾. Tatsächlich wandten sich denn auch einige Stifter und Klöster mit Beschwerden über den Generalzwang an die Düsseldorfer Regierung.

Die Proteste, die von allen Seiten laut wurden, blieben nicht ohne Erfolg.

Die Einführung des Generalzwanges ging denn im 3. Jahrzehnt des Jahrhunderts noch sehr langsam vor sich. Trotzdem ein Rescr. vom 24. April 1724 ihn klar darlegte, und trotz der Publikation von den Kanzeln, mußte eine Domänenkommission unter Börstel und Görne d. 19. April 1726 melden, daß die Kammer sich ob der Einführung noch allerlei Besorgnisse mache und die Sache mit keinem Nachdruck betreibe⁵⁾. Ein Edikt vom

¹⁾ Bericht 3. Sept. 1726, Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. Kleve CXXI sect. I., N. 2.

²⁾ Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. Kleve CXXI sect. I., N. 2.

³⁾ ebenda, N. 3.

⁴⁾ ebenda, N. 2.

⁵⁾ ebenda.

25. April 1726 tadelte demgemäß die lässige Haltung der Kammer und gab die oben erwähnten Ausführungsbestimmungen, insbesondere, wie die Privatmühlen zu Hilfe genommen werden sollten¹⁾, denn von diesen war 1724 noch nicht die Rede. Sollte in der Konzession eines Privatmüllers etwas enthalten sein, was der neuen Einrichtung widerspräche, so sei jedesmal die königliche Entscheidung einzuholen. Aber welcher Besitzer hätte wohl eine im Sinne der Regierung gültige Konzession über sein Besitzrecht oder etwa über den Mühlenbann, den er ausübte, vorbringen können? Eine Berufung auf die „*immemorialis possessio*“, auf Brauch und Herkommen, genügte nicht. Als gültig wurde nur ein schriftliches Zeugnis über die vom Landesherrn verliehene Konzession oder eine Urkunde, aus der der Zwang oder der Besitz als zu recht bestehend hervorging, angesehen. Schmitz bemerkte mit Recht dazu²⁾, daß keine drei Mühlen im Lande der Anforderung, einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, nachkommen könnten. Und doch wurden andernfalls solche Werke vom Generaldirektorium und vielen Mitgliedern der Kammer nur als Hausmühlen angesehen, die sich den Bann mit der Zeit „durch ihr Ansehen im Lande“ angemacht hätten und demnach in einer *vitiosa possessio* seien. 100 Rtr. Strafe dem Müller und Verlust von Wagen und Korn dem Mahlgaste drohte für jeden Fall das Decret, wenn solche Mühlen in Zukunft weiter benutzt würden. So groß war der Gegensatz zwischen den brandenburgischen Verwaltungsprinzipien mit ihren auf greifbare Rechtstitel zurückgehenden Voraussetzungen und den durch Herkommen geregelten, historisch gewordenen, aber nicht schriftlich reglementierten Zuständen der Westländer!

Daß die Erfolge nicht den Bemühungen, die sich die Departementsräte und Spezial-Domänenkommissionen um die Durchsetzung des Generalzwanges gaben, entsprachen, lag wohl weniger an der Tätigkeit der Beamten als am Widerstande von allen Seiten. Als die Berufung auf die Oberherrschaft des Landesherrn, dem doch das Verfügungsrecht über seine Untertanen zustehe, nichts genutzt hatte, da suchte man auf gültigem Wege die Untertanen zur Befolgung des Zwanges anzuhalten; man wies sie darauf hin, daß die Untertanen in andern Provinzen die königlichen Mühlen benutzten, und man appellierte an ihre Pietät, die verlange, daß sie doch ihrem Landesherrn den Nutzen des Mulfters eher gönnen und zukommen ließen als einem Privatmanne, da ja der Landesherr früher mehr Mühlen gehabt und durch den allgemeinen Mühlenzwang nur ein altes Recht wieder an sich ziehen wolle. Das Generaldekret selbst empfiehlt, womöglich gültige Einigungen zu stande zu bringen, um alle Appellationen an die Reichs-

¹⁾ Geh. Staatsarch. Berlin, Bep. Kleve CXXI sect. I., N. 2.

²⁾ ebenda, Rep. Kleve CXXI sect. I., N. 3.

judicia und auswärtige Behörden zu vermeiden¹⁾. Die Unstatthaftigkeit solcher Berufungen sollte die Kammer den Untertanen dringend vor Augen stellen.

Vielfachen Widerstand leisteten die Privatmühlenbesitzer, denen man zugemutet hatte, gegen Abgabe des halben Maulters an die königl. Rentei bestimmte Gäste als Zwangsgenossen anzunehmen. Leicht verstanden sich natürlich die Müller dazu, wenn dies Gäste waren, die sie bisher nicht gefördert hatten. In den meisten Fällen erfuhr die Mühle keine oder nur eine unerhebliche Steigerung ihrer Einkünfte, denn die angebotenen Gäste hatten vorher auch die Mühle besucht. In der Regel wirkte doch schon die Drohung mit Anlegung einer königlichen Mühle, um die Übernahme der Gäste gegen eine entsprechende Abgabe zu ermöglichen. Weniger Schwierigkeiten fanden sich in Gegenden, wo zahlreiche Privatwerke vorhanden waren, z. B. in der Rentei Bochum²⁾. Der Konkurrenzneid war hier Veranlassung, daß sich ein Privatmüller gern zur Übernahme verstand. Lohnte sich in einer Gegend die Anlegung einer königlichen Mühle nicht, und wollten sich die Privatmühlen nicht zur Abgabe des halben Maulters verstehen, so ging man auch wohl herunter und begnügte sich mit einer geringeren Abgabe.

Die vielen Proteste blieben doch nicht ohne Wirkung. Man sah sich gezwungen, auf die privilegierten Stände, Adel und Geistlichkeit, mehr Rücksicht zu nehmen. Die Rescripte vom 24. April 1724 und 25. April 1726 machten zwar noch keinen Unterschied und sind gerade durch den Versuch, auch die privilegierten Klassen in diesem Punkte dem allgemeinen Staatsinteresse dienstbar zu machen, bemerkenswert. Daß dieser Versuch aber keinen vollen Erfolg hatte, beweisen die Milderungen, die man für diese Schichten eintreten lassen mußte. Es kamen zwei Gruppen in Frage; die Adeligen und Geistlichen, die Mühlen besaßen, und solche, die keine hatten. Für erstere schlug Börstel³⁾ in Übereinstimmung mit der Kammer vor, ihnen ihre Mühlen für den Mehlbedarf der eigenen Haushaltung zu erlauben, aber nicht zur Abgabe von Mehl an ihre abhängigen Bauern; der Vicedirektor Rappard⁴⁾ wollte, daß die Geistlichen aller drei Konfessionen, die bis zum Religionsrezeß eigene Mühle gehabt hatten, nicht zu den königl. Werken gelegt würden.

Für die zweite Gruppe derer, die keine Mühlen besaßen, machte Börstel⁵⁾ den Vorschlag, die Adeligen und Geistlichen, die sich bisher zu

¹⁾ Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. Kleve CXXI sect. I., N. 2.

²⁾ cf. Seite 25.

³⁾ ebenda.

⁴⁾ ebenda.

⁵⁾ ebenda.

den königlichen Mühlen gehalten hätten, sollten dabei bleiben. Die Adeligen und Geistlichen, die sich auf die Landtagsrecesse und Religionsvergleiche beriefen und auf ihre vermeintliche Mahlfreiheit pochten, sollte man ad interim bei der Mahlfreiheit belassen, um das Geschrei zu vermeiden, da der Ausfall an Muller doch nur unerheblich sei. Rappard¹⁾ vertrat in seinem Votum den Standpunkt, die Geistlichen, gleich ob sie aus dem Adel-, Bürger- oder Bauernstande waren, bei den bisherigen Mühlen zu belassen; die Adeligen weltlichen Standes dagegen seien wegen der vielen ihnen vom Könige verliehenen Vorrechte moralisch weit eher verpflichtet, dem Landesherrn das Muller zu gönnen als die gemeinen Bürger und Bauern. Schmitz²⁾ wollte überhaupt keinen Unterschied zwischen den Untertanen gemacht wissen. Auch ein Rescript vom 19. September 1726³⁾ befahl für die Adeligen und Geistlichen, wenn sie keine privilegia scripta in Händen hätten, durch welche nachgewiesen würde, daß sie eximiert seien, müßten sie auf den königlichen Mühlen mahlen; nur wenn sie sich sträubten, sollte man sie, um Verwickelungen zu vermeiden, vorläufig bei den bisherigen Mühlen belassen. Die Frage wurde schließlich endgültig entschieden durch ein Rescript vom 29. April 1727⁴⁾, das für die Zukunft maßgebend blieb. Es bestimmte die Adeligen können auf den Mühlen weiter mahlen, zu denen sie sich seit 50 Jahren gehalten haben. Ebenso sind die, welche Ritteräcker gepachtet, also keinen kontribuablen, sondern Ritterboden unter sich haben, als „Domestiquen“ dieser Adeligen zu betrachten und bleiben also vom Banne frei. Die Geistlichen müssen dort die königlichen Mühlen benutzen, wo der König das ius patronatus ausübt. Den adeligen und geistlichen Mühlenbesitzern erlaubten die Rescripte den Gebrauch ihrer Mühlen für ihre eigene Haushaltung; von ihnen abhängige, aber kontribuable Bauern wurden jedoch nicht zu ihrem Haushalte gerechnet.

Die Durchführung des allgemeinen Zwanges in den einzelnen Renteien geschah nicht mit der vom Generaldirektorium gewünschten Schnelligkeit. Wiederholt drangen Rescripte auf Beschleunigung der Angelegenheit. Wann und wie sich nach und nach in den verschiedenen Renteien einzelne Privatmühlen zur Übernahme von Mahlgästen verstanden haben, läßt sich aus den Spezialekats der Renteien ablesen⁵⁾. Einkünfte von den Privatwerken für zugelegte Mahlgenossen finden sich zum erstenmal in dem Etat der Rentei Bochum für die Jahre 1727—33. Im Etat der Renteien Hörde, Wetter, Altena, Neuenrade für die Jahre 1733—39. Die Renteien Blanken-

1) Votum von 1726: Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. Kleve CXXI sect. I, N. 2.

2) ebenda.

3) ebenda.

4) ebenda.

5) cf. Kap. V. § 2. Die Bedeutung der Mühlen im Domänenetat des 18. Jahrh.

stein, Iserlohn zeigen in ihren Etats vor Staffelnstein keine Einkünfte aus Privatmühlen.

Trotzdem ist es Tatsache, daß die Bemühungen im 3. und 4. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts den königlichen Generalzwang nicht allgemein durchsetzten, sondern es blieb nur bei einzelnen Erfolgen.

Wenn wir davon absehen, daß bei dem herrschenden Widerstande der Generalzwang übrigens nicht in dem Umfange zur Anwendung kam, wie man es anfangs plante, so verdankt man, wenn überhaupt etwas erreicht wurde, dies dem Königsberger Kriegs- und Domänenrat Staffelnstein, der durch seine Tätigkeit in der ersten Hälfte des Jahres 1739 die Entwicklung zum vorläufigen Abschluß brachte. Gerade die Durchführung des Zwanges ist die Hauptaufgabe Staffelnsteins und die Hauptursache gewesen, weshalb man ihn von Königsberg in die westlichen Länder schickte.

In einem Briefe an den Generalfeldmarschall von Grumbkow sprach sich der König Friedrich Wilhelm I. unterm 14. August 1738 über das Mühlenwesen in Kleve-Mark aus¹⁾. „Es ist sonsten auch das ganze Mühlenwesen im Klevischen und Märkischen nicht in Ordnung und fast auf dem alten preußischen Fuß, denn kein rechter Mühlenzwang ist; auch haben viele Privatleute ohne königliches Privilegium noch Roßmühlen unter dem Prätext von Grützmahlen, worunter tausenderley Unterschleife passieren können“. Deshalb sollte Staffelnstein dahin geschickt werden, um alles zu examinieren und auf besseren Fuß zu setzen. Die Instruktion, die Staffelnstein auf seiner Durchreise in Berlin in Empfang nahm, besagte dann das Weitere. Sie datiert vom 22. August 1738²⁾. Er soll seine Untersuchungen von Amt zu Amt vornehmen und darauf sehen, „ob die königlichen Untertanen alle in königlichen Mühlen, ob und was vor welche zur Ungebühr in Privatmühlen mahlen, und die letzteren sowohl, als die adeligen Untertanen oder städtischen Einwohner, deren Obrigkeit nicht mit der Mühlengerichtigkeit privilegiert ist, seien nach den königlichen Mühlen zu weisen, und der Zwang dort, wie in andern Provinzen und wie jüngst in Preußen geschehen, einzuführen und bei jedem Amt eine richtige Aufzeichnung zu machen, wie viel dem Etat dadurch zuwachse“, ferner „was vor Privatmühlenbesitzer vorhanden und ob dieselben gültige von Sr. Maj. oder dero Vater oder Großvater vollzogene Privilegia haben; die keine vorweisen können, sind nach denen in Preußen und andern Provinzen gehandhabten Principiis, und besonders auch die Hand- und

¹⁾ Das Schreiben bietet noch weiteres Interesse, weil es die Grundsätze angibt, nach welchen Friedrich Wilhelm die Auswahl seiner Beamten getroffen wissen will. Kein Unterschied zwischen Adel und Bürgertum soll gemacht werden, „wenn sie auch nur aus bürgerlichem Stande sind, die rechte Arbeiter sind und das Finanz-, Domänen- und Akzisewesen recht gründlich verstehen, Sitz-Fleisch haben und dabei redlich gesinnt sind“.

²⁾ Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. Kleve CXXI sect. I., N. 4.

Roßmühlen, worüber dergleichen gültige Privilegia nicht vorhanden, eingehen zu lassen und die Mahlgäste den königlichen Mühlen zuzulegen“.

Für die Domänenmühlen sorgte Staffelstein zuerst, daß sie, in guten Stand gesetzt, in der Lage seien, ihre Mahlgäste pünktlich zu bedienen. Durch Ordnung der Pacht, Sorge für gute Müller und Regelung ihres Verhältnisses zu den Mahlgästen, Festsetzung eines allgemeinen, bestimmten Mahllohnes suchte er eine Bedrückung und Beschwerung der Untertanen zu vermeiden. Sorgfältige Pachtanschläge wurden verfertigt, denen die genaue Anzahl der Mahlgäste jeder Mühle zu Grunde gelegt wurde, die von jetzt an als Zwangsgäste dieses Werkes gelten sollten. Den Richtern ward (27. Okt. 1738) aufgegeben¹⁾ mit Hülfe der Schlüter und Rentmeister Nachrichten über sämtliche Mühlen einzusenden, darunter Spezifikationen der Zwangsgenossen und der freien Mahlgäste, bei letzteren zu bemerken, welchen Mühlen sie am bequemsten zugelegt werden könnten. Das Zwangsverhältnis mancher Mühle war verdunkelt. Hatte z. B. ein Hauptpächter alle Mühlen seiner Rentei selbst in Nutzung gehabt, (und solches war häufig der Fall) so duldete er, daß die Zwangsgäste eine beliebige Mühle besuchten, wenn auch nicht gerade ihre vorgeschriebene Zwangsmühle. Denn des Müllers blieb er doch sicher. Auf diese Weise hatte die Zeit die Zwangsverhältnisse verwischt.

Die Verteilung der Untertanen, die Staffelstein für die einzelnen Mühlen vornahm, blieb dann im wesentlichen bis zur Aufhebung der Banngerechtigkeit im 19. Jahrhundert maßgebend. Hier und dort freilich traten später noch Abänderungen ein²⁾.

Nach den Pachtanschlägen Staffelsteins de Ao. 1739³⁾ gehörten zu den einzelnen königlichen Mühlen folgende Mahlgenossen:

Rentei Hörde.

Mühle zu Obermassen u. Reckerdingsmühle.

Stadt Unna:		2017 Personen
Vom Lande:		
	Bauerschaft Obermassen:	162 „
	„ Niedermassen:	197 „
	Sa.:	2376 „

¹⁾ Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. Cleve CXXI sect. I., N. 4., Scotti N. 1321.

²⁾ Diese liessen sich leicht durch Vergleichung der ff. Anschläge mit den späteren Erbpachtskontrakten der einzelnen Mühlen feststellen. Wir haben es aber wegen der Bedeutungslosigkeit unterlassen.

³⁾ Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. Cleve CXXI sect. I., N. 4.

Hilsingsmühle und Mühle bei Camen.

Stadt Camen:	1424	Personen
Amt Camen:	486	„
Amt Unna:		
Gahmen incl. Haus Wenge	74	„
Lanstrop	186	„
Grevel	146	„
Husen	58	„
Adelige, die keine Mühle besitzen	32	„
	<u>Sa.:</u>	2406

Mühle zu Mühlhausen.

Amt Unna:		
Lünern	303	„
Mühlhausen	203	„
Stockum	168	„
Uelzen	140	„
	<u>Sa.:</u>	814

Mühle zu Langschede.

Amt Unna:		
Hemer	695	„
Westhemmerde	68	„
Dellwig	204	„
Billmerich	203	„
Strickberdike	142	„
Altendorf	89	„
Ardey	112	„
Langschede	136	„
Bausenhagen	104	„
Stentrop	43	„
Frohnhausen	57	„
Bentrop	119	„
Neimen	42	„
Warmen	174	„
Ostbühren	257	„
Kessebühren	95	„
Frömeren	183	„
Fröndenberg	285	„
Westick	94	„
	<u>Übertrag:</u>	3102

	Übertrag:	3102	Personen
	Holzwickede	218	„
	Hengsen	167	„
	Herdecke	143	„
		Sa.:	3630
Mühle zu Hengsen.			
Amt Unna:			
	Afferde	198	„
	Wasserkourl	161	„
		Sa.:	359
Mühle bei Hörde.			
Freiheit Hörde:		726	„
Vom Lande: Kirchspiele u. Bauerschaften:			
	Wellinghofen	166	„
	Wichlinghofen	43	„
	Asselberg	35	„
	Benninghofen	86	„
	Hadeney	77	„
	Brünninghausen	95	„
	Lütke-Lemberg	83	„
	Brackel	579	„
	Schüren	106	„
	Stift Clarenberg	67	„
	Berghofen	180	„
		Sa.:	2243
Mühle bei Schwerte.			
Stadt Schwerte:		1153	„
Vom Lande:			
	aus Amt Schwerte	281	„
		Sa.:	1434
Windmühle bei Sölde.			
Amt Unna:			
	Sölde	312	„
	Asseln	377	„
	Wickede	389	„
		Sa.:	1078

Mühle zu Hombruch.

Bauerschaften u. Kirchspiele:

Kirchhörde	267	Personen
Rüdinghausen	129	„
Eichlinghofen	131	„
Menglinghausen	71	„
Salingen	47	„
Persebeck	66	„
	<u>711</u>	„
Sa.:	711	„

Mühle zu Heeren.

Jurisdiction Heeren:

Amt Hamm:

Bramei	84	„
Altenbögge	192	„
Boenen	227	„
	<u>979</u>	„
Sa.:	979	„

Rentei Hamm.

Die Drei Mühlen zu Hamm.

Stadt Hamm:

Amt Hamm:

Jurisdiction Reck:

Jurisdiction Haaren:

	2700	„
	5533	„
	760	„
	965	„
	<u>9958</u>	„
Sa.:	9958	„

Rentei Wetter.

Mühle zu Wetter:

Freiheit Wetter	461	„
aus Amt Wetter	198	„
Asbeck	99	„
Grundschöttel	255	„
Ende	372	„
aus dem Gericht Hagen: Halden	208	„
	<u>1593</u>	„
Sa.:	1593	„

Mühle zu Hagen.

Hagen:

Gericht Hagen:

Waldbauer	504	„
Eppenhausen	198	„
Holthausen	148	„
	<u>1806</u>	„
Übertrag:	1806	„

Übertrag: 1806 Personen

Delstern	250	„
Eilpe	452	„
Eckesei	160	„
Wehringhausen	303	„
Herbeck	134	„
	<hr/>	
Sa.:	3105	„

Wenger-Mühle.

Amt Wetter:

Bommern	225	„
Esborn	365	„
Silschede	218	„
ohne Namen incl. Haus Dönhoff	319	„
	<hr/>	
Sa.:	1127	„

Neuenhäuser Mühle.

Gericht Hagen:

Voerde	318	„
Westerbauer	377	„
Haspe	686	„

Hochgericht Schwelm:

Mühlinghausen	87	„
Voerde	37	„
	<hr/>	
Sa.:	1505	„

Stefansbecker-Mühle.

Hochgericht Schwelm:

Hasslinghausen	728	„
Linderhausen	246	„
Hiddinghausen	33	„
	<hr/>	
Sa.:	1007	„

Rentei Bochum.

Bulx- u. Windmühle bei Bochum.

Stadt Bochum:

1605 „

Mühle zu Castrop.			
Freiheit Castrop:		489	Personen
Vom Lande;			
Jurisdiction Alt-Castrop:			
Bauerschaft Merklinde		75	„
„ Bövinghausen		55	„
„ Obercastrop		59	„
„ Beringhausen		44	„
„ Börnig		40	„
„ Rauxel		139	„
„ Holthausen		74	„
Jurisdiction Neu-Castrop:			
„ Obercastrop		101	„
„ Beringhausen		19	„
„ Börnig		121	„
„ Rauxel		45	„
		<hr/>	
		Sa.: 1261	„

Rentei Blankenstein.

Blankensteiner Mühle.			
Freiheit Blankenstein:		385	„
Vom Lande:			
Jurisdiction Bruch:			
Welper		142	„
Ober-Holthausen		136	„
Nieder-Holthausen		129	„
		<hr/>	
		Sa.: 792	„
2 Mühlen zu Sprockhövel.			
Jurisdiction Bruch:			
Welper		10	„
Ober-Holthausen		12	„
Nieder-Holthausen		6	„
Amt Blankenstein:			
Ober-Sprockhövel		508	„
Nieder-Sprockhövel		453	„
Ober-Brenscheid		76	„
		<hr/>	
		Übertrag: 1065	„

Übertrag: 1065 Personen

Hochgericht Schwelm:

Hasslinghausen	43	„
Hiddinghausen	81	„
	<u>Sa.: 1189</u>	„

Weiler-Mühle.

Freiheit Hattingen:	2028	„
Jurisdiction Bruch:		

Ober-Holthausen	8	„
Baak	131	„

Amt Blankenstein:

Winz	143	„
Nieder-Bonsfeld	161	„
Nieder-Elfringhausen	23	„
Ober-Bonsfeld	276	„
Ober-Brenscheid	201	„
Nieder-Brenscheid	53	„
Ober-Stuten	107	„
Nieder-Stuten	200	„
	<u>Sa.: 3331</u>	„

Rentei Altena.

Mühle zu Altena.

Freiheit Altena	3111	„
-----------------	------	---

Pöppelsheimer-Mühle.

Stadt Lüdenscheid:	1264	„
Vom Lande:		

Brüninghausen	167	„
Wenninghausen	343	„
Brenscheid	343	„
Mintenbeck	277	„
Winkhausen	259	„
	<u>Sa.: 2653</u>	„

Rahmeder-Mühle.

Amt Lüdenscheid:

Wehberg	385	„
Rosmart	243	„
Leifringhausen	319	„
Drescheider	226	„
	<u>Sa.: 1173</u>	„

Brenscheider-Mühle.

Amt Allena:

Lehn	108	Personen
Bergbauerschaft	85	„
Wiblingwerde	447	„
Winkeln	195	„
	<u>Sa.:</u>	835

2 Mühlen zu Meinerzhagen:

Kirchspiel Meinerzhagen	1569	„
Haus Badinghagen	11	„
Listringhausen	13	„
	<u>Sa.:</u>	1593

Lauenscheider-Mühle.

Amt Lüdenscheid:

Mitter Bauerschaft	530	„
Wester-Bauerschaft	281	„
	<u>Sa.:</u>	811

Mühle zu Versevoerde.

Amt Neuenrade:

Kirchspiel Kelleramt	111	„
Kirchspiel Ohle	80	„
„ Werdohl	638	„
	<u>Sa.:</u>	829

Rentei Plettenberg.

Dahler- u. Walkmühle bei Breckerfeld.

Stadt Breckerfeld: 1086 „

Dom Lande:

Kirchspiel Breckerfeld:

Ellinghausen	138	„
Bühren	184	„
Lenninghausen	131	„

Kirchspiel Halber:

Gloerfeld	21	„
Ödinghausen	41	„
	<u>Sa.:</u>	1601

2 Mühlen zu Neuenrade;			
Stadt Neuenrade:			715 Personen
Vom Lande;			
	Dable	<u>304</u>	„
		Sa.: 1019	„
Mühle zu Plettenberg.			
Stadt zu Plettenberg:			930 „
Vom Lande;			
	Amt Plettenberg	<u>1401</u>	„
		Sa.: 2331	„

Rentei Iserlohn.

Die 6 Iserlohner Mühlen.			
Stadt Iserlohn:			3388 „
Vom Lande;			
	Amt Iserlohn	2012	„
	Jurisdiction Hemer	1113	„
	Kelleramt	<u>139</u>	„
		Sa.: 6652	„

Größere Mühe erforderte die Regelung dieser Verhältnisse bei den Privatmühlen. Die königlichen Mühlen allein konnten sämtliche Untertanen, die für den allgemeinen Mühlenbann in Frage kamen, nicht versorgen. Daher mußten Privatwerke, und zwar noch in großer Anzahl, zu Hilfe genommen werden. Die seitherige Verpachtung von Mahlgenossen an die Privatmühlen wurde für Interimswerk erklärt und aufgehoben. Daß nun manche Mühlenbesitzer jetzt für Mahlgenossen, die sie bisher besessen hatten, eine oft nicht geringe Abgabe an die Domänenkasse zahlen sollten, und ebenfalls die Mühlenbesitzer, denen Mahlgäste durch den Zwang entzogen wurden, nicht gerade von der neuen Einrichtung erbaut waren und sich lange sträubten, ist selbstverständlich. Wollten sie aber den Betrieb ihrer Mühle nicht ganz eingehen lassen, so mußten sie sich doch zu den Staffelseinschen Anschlägen verstehen. Staffelsein ließ ihnen die gemachten Anschläge durch die Richter des Ortes vorlegen, und die Besitzer hatten dann binnen vier Wochen ihre Zustimmung zu erklären. Andernfalls wurde mit dem Nachbarmüller verhandelt, oder gar der Neubau einer königlichen Mühle ins Auge gefaßt. Staffelsein meldete unter dem 4. Mai 1739 über

seine Erfolge¹⁾, „es ist kein Zweifel, weil verschiedene Partikuliers z. B. der Frh. von Strünkede von der Reck, von Elberfeld, von Aschenbruch, von Asbeck, von Eyckel, einige Schulden, so Mühlenbesitzer sind, u. s. w. zum halben Mulfiter gepachtet, und einige andere hiezu Mine gemacht haben, die übrigen auch accommodieren werden, gestalt sie keinen Mühlenzwang behaupten können“. Zugleich schickte er eine „Tabelle von den Partikuliermühlen in der Grafschaft Mark, zu welchen gewisse Distrikte gegen Abtrag des halben Mulfers gewidmet sind“ ein. Von den Privatmühlen der Mark kommen nur 57²⁾ in Betracht, und die Verteilung durch Staffelstein ist also geschehen :

Rentei Hörde.

Mühle zu Aplerbeck.	Aplerbeck	351	Personen
Mühle zu Niederaden.	Westich	168	„
	Niederaden	126	„
	Methler	175	„
	Sa.:	469	„
Mühle zu Niederhofen.	Niederhofen	49	„
Rettelmühle.	Amt Schwerte	663	„
Rüppingsmühle zu Barop.	Kirchspiel Barop	215	„

Rentei Wetter.

Ablhauser-Mühle.	Doerde	298	„
	Mühlinghausen	105	„
	Sa.:	403	„

¹⁾ Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. Kleve CXXI sect. I., N. 4.

²⁾ Die Henrichenburger Mühle lag in Veste Recklinghausen, war somit ausländisch.

Burgmühle.	Schweflinghausen	63	Personen
	Ebbinghausen	79	„
	Neuenloh	188	„
	Sa.:	330	„
Buschmühle.	Böhle, Bathey, Hjelpe	438	„
	Fley	119	„
	Halden	163	„
	Sa.:	720	„
Dahler-Mühle.	Kirchspiel Dahl	857	„
Gevelsberger-Mühle.	Mühlingshausen	425	„
Herdecker-Mühle.	Ende	301	„
Milsper-Mühle.	Schwelm	443	„
	Voerde	168	„
	Oeldkinghausen	235	„
	Mühlingshausen	101	„
	Sa.:	947	„
Peddenöder-Mühle.	Voerde	35	„
	Mühlingshausen	32	„
	Schweflinghausen	73	„
	Brenscheid	199	„
	Sa.:	339	„
Rauendahler-Mühle.	Bauerschaft Schwelm	160	„
	Langerfeld	932	„
	Nächstebreck	560	„
	Gennebreck	623	„
	Sa.:	2275	„

Wittensteiner-Mühle.

Bauerschaft Schwelm	24	Personen
Oeldkinghausen	270	„
Mylinghausen	63	„
Schweflinghausen	214	„
Sa.:	571	„

Rentei Bochum.

Alstedder-Mühle.

Aus Bauerschaft Sodingen	55	„
--------------------------	----	---

Bladenhorster-Mühle.

Bauerschaft Pöppinghausen	88	„
„ Börnig	44	„
„ Beringhausen	26	„
Haus Pöppinghaus	17	„
Bauerschaft Holthausen	83	„
„ Uoerde und Rauxel	34	„
„ Bladenhorst	45	„
Schadenburg	16	„
Bauerschaft Habinghorst	6	„
Sa.:	359	„

Cranger-Mühle.

Bauerschaft Crange	97	„
--------------------	----	---

Frohlinder-Mühle.

Aus Alt- und Neucastrop	148	„
-------------------------	-----	---

Gysenberger-Mühle.

Bauerschaft Gysenberg	43	„
-----------------------	----	---

Hammer-Mühle.

Bauerschaft Hamme	268	„
-------------------	-----	---

Hordel-Mühle.

Bauerschaft Hordel	105	„
„ Stalleicken	102	„
„ Höntrop	390	„
„ Eppendorf	240	„
„ Königssteele	104	„
Übertrag:	941	„

	Übertrag:	941	Personen
Bauerschaft Eyberg		185	„
„ Westenfeld		200	„
„ Freisenbruch		126	„
„ Günnigfeld		122	„
„ Ückendorf		164	„
	Sa.:	1768	„
Hüller-Mühle.	Braubauerschaft	310	„
Hülmühle.	Hesselen	270	„
Henrichenburger-Mühle. 1)	Bauerschaft Habinghorst	111	„
Leither-Mühle.	Leithe	63	„
	Gelsenkirchen	408	„
	Sa.:	471	„
Löchter-Mühle.	Schalke	163	„
	Hüllen	88	„
	Bulmke	73	„
	Sa.:	324	„
Rombergs-Mühle.	Grumme	162	„
	Bergbauerschaft	49	„
	Hofstede	208	„
	Riemke	198	„
	Sa.:	617	„
Sunder-Mühle.	Laer	203	„
	Querenburg	237	„
	Altenbodum	214	„
	Wiemelhausen	209	„
	Sa.:	863	„

1) Diese Mühle lag im Veste Recklinghausen auf kölnischem Boden.

Weitmar-Mühle.	Weitmar	285 Personen	
Wischlinger-Mühle.	Rahm	85	„
Wiescher-Mühle.	Harpen	380	„
	Gerthe	158	„
	Sa.:	538	„
Wittener-Mühle.	Lütgendortmund	414	„
	Marten	222	„
	Öspel	224	„
	Westrich und Behringhausen	151	„
	Kirchlinde	143	„
	Kley	92	„
	Langendreer	1136	„
	Annen und Wullen	225	„
	Jurisdiction Witten	566	„
	Sa.:	3173	„

Rentei Blankenstein.

Bitters-Mühle.	Elfringhausen	129	„
Dahlhauser-Mühle.	Jurisdiction Eickel	898	„
	Dumberg	177	„
	Altendorf	314	„
	Dahlhausen	155	„
	Wengern	198	„
	Sa.:	1742	„
Laaker-Mühle.	Niederelfringhausen	136	„
	Oberelfringhausen	3	„
	Sa.:	139	„
Varrentrapper-Mühle.	Oberelfringhausen	51	„

Rentei Altena und Plettenberg.

Brünninghauser-Mühle.

Ohle	244	Personen
Brenscheid	<u>44</u>	„
Sa.:	288	„

Beuker-Mühle.

Lausberge	87	„
Eichholz	161	„
Halver	<u>385</u>	„
Sa.:	633	„

Berker-Mühle.

Hohenholten	72	„
Rhade	<u>270</u>	„
Sa.:	342	„

Eickener-Mühle.

Hohl	194	„
Schmidthausen	47	„
Dorf	<u>218</u>	„
Sa.:	459	„

Engsfelder-Mühle.

Bommert	122	„
Lausberge	<u>114</u>	„
Sa.:	236	„

Eickhofer-Mühle.

Eickhoff	198	„
Gloerfeld	186	„
Öckinghausen	<u>109</u>	„
Sa.:	493	„

Habbeler-Mühle.

Danklin	322	„
Ebbe	<u>22</u>	„
Sa.:	344	„

Herveler-Mühle.

Herscheid	137	Personen
Berge	70	„
Ebbe	276	„
	<hr/>	
Sa.:	483	„

Odenthaler-Mühle.

Winkhausen	85	„
Ödinghausen	12	„
	<hr/>	
Sa.:	97	„

Ossenberger-Mühle.

Camscheid	252	„
Gloerfeld	150	„
Berghausen	154	„
Loh	140	„
Buschhausen	64	„
	<hr/>	
Sa.:	760	„

Rhader-Mühle.

Eininghausen	210	„
Bergfeld	95	„
Ödinghausen	90	„
	<hr/>	
Sa.:	395	„

Rönsahler-Mühle.

Bürhausen	88	„
Dorf	230	„
	<hr/>	
Sa.:	318	„

Haumcher-Häuscher-Hunswickeler-Wormger-Mühle.

Valbert	1193	„
---------	------	---

Sandkuhler-Mühle.

Hohenholten	455	„
-------------	-----	---

Schmidthausen-Mühle.

Schmidthausen	280	„
Höhl	223	„
Hohenholten	73	„
Hälver und Bergfeld	127	„
Bommert	48	„
	<hr/>	
Sa.:	751	„

Silberinhauser-Mühle.

Silberin	172 Personen
Herscheid	338 „
Berge	63 „
Sa.:	<u>573 „</u>

Strombacher-Mühle.

Bommert	101 „
---------	-------

Die Summe der den Privatmühlen zugelegten
Mahlgäste war: 28682.

Sie verteilen sich auf die Renteien:

Hörde	1747,
Wetter	7168,
Bochum	9785,
Blankenstein	2061
Altena und Plettenberg	7921.

Die Neuregelung durch Staffelstein traf noch folgende allgemeine Anordnungen.

Der Besitzer einer Privatmühle wurde als Pächter der zugelegten Mahlgenossen angesehen; die Abgabe sollte alle 6 Jahre, also nach Ablauf jeder sechsjährigen Pachtperiode, neu festgesetzt werden. Eine neue Aufnahme hatte dann die Anzahl der Personen genau zu ermitteln.

Jeder Mahlgast sollte sich streng zu der angewiesenen Mühle halten. War diese infolge etwaiger Reparaturarbeiten außer Betrieb, oder fehlte es an Wasser oder Wind, so konnte der Müller ihn mit dem vorrätigen Mehle des Vorratskastens versehen, solange solches vorhanden. Dann aber war der Müller verpflichtet, dem Mahlgenossen nach Ablauf einer Wartezeit von 3×24 Stunden einen sog. Passierzettel zu erteilen, durch den der Gast zu einer benachbarten, womöglich königlichen Mühle, gewiesen wurde. Diese gedruckten Freischeine hatte der Müller unentgeltlich zu erteilen. Magistrat und Rentmeister sollten sie auf des Müllers Kosten drucken lassen, wenn er sich selbst dazu weigerte. Wer als Müller einen fremden Mahlgast förderte, der sich nicht im Besitze eines solchen Zettels befand, dem drohte eine Geldstrafe von 10 Rtr.

Indessen blieb es jedem vorbehalten, sich mit seinem Zwangsmüller gütlich über die Nichtbenutzung zu einigen. Dem Fiskus war dies gleich, nur durfte die Domänenkasse in ihren Einkünften nicht darunter leiden. Ganzen Gemeinden wurde die Mahlfreiheit gelassen, wenn sie sich

dazu verstanden, die Summe, die ihr Zwangsmüller laut Etat für sie zu zahlen hatte, selbst an die Domänenkasse abzuführen. Die Bauerschaft Dahl, ehemals zur Hagenschen Mühle zwangspflichtig, hatte sich im Laufe der Zeit aus Bequemlichkeit der näheren Dahler Mühle bedient. Da der Besitzer dieser Mühle es ablehnte, die Abgabe, mit der die Bauerschaft im Anschlag angesetzt war, zu erfüllen, so sahen sich die Eingesessenen genötigt, das Geld aus der eigenen Tasche zu erlegen, um sich den beschwerlichen Weg nach Hagen zu sparen¹⁾. Ähnliche Fälle finden sich mehrere.

Den adeligen und geistlichen Mühlenbesitzern ließ Staffelstein die Mühlen zum eigenen Gebrauch. Die Personen, die zu dem Haushalt gehörten, so Kötter und Tagelöhner, die auf dem Gute arbeiteten, wurden nicht veranschlagt, wohl aber die von dem Gute abhängigen Pächter. Gleichfalls nahm er Rücksicht auf die Adeligen und Geistlichen, die selbst keine Mühlen hatten. Alle Besitzer und Inhaber adeliger Güter durften den Wunsch äußern, welcher Mühle sie zugelegt werden wollten²⁾. Die Kammer hoffte, daß sich die Stände mit dem Zugeständnis beruhigen würden, wenn die adeligen freien Rittersitze nach Ablauf einer sechsjährigen Pachtperiode sich jedesmal nach Belieben eine Mühle wählen könnten, zu der sie sich in der kommenden Pachtzeit halten wollten. Dies sei doch keine Zwangspflichtigkeit³⁾. Die Instruktion Staffelsteins widersprach in diesem Punkte dem Ediktum vom 29. April 1727⁴⁾, auf das sich denn auch einige Adelige beriefen. Letzteres ist für die Praxis meist maßgebend gewesen, wie ein spezieller Fall von 1741 zeigte. Da aber hier die Verhältnisse von sehr verschiedener Natur sein könnten, so befahl ein Rescript vom 9. April 1743, „bei vorkommenden Fällen allezeit ausführlich zu melden, worauf denn jedesmal nach Lage der Dinge Bescheid erteilt würde; eine General-Resolution könne hier nicht erlassen werden“⁵⁾. Letzteres gilt auch für solche Adelige, die zwar im Besitze der Mühlengerichtigkeit waren, aber pro tempore keine Mühle hatten. Ein solcher Fall lag z. B. bei dem Stift Clarenberg und der Kommanderei Brakel vor⁶⁾. Die Kötter, die auf inkontribuablen Boden wohnten, ließ man in der Regel die Mühlen der Adeligen frei benutzen.

Als Staffelstein nach einigen Monaten reger Tätigkeit das Land verließ, war das Werk nicht vollendet; es blieb der Kammer vielmehr über-

¹⁾ Geh. Staassarchiv Berlin, Rep. Mark CXC N. 14.

²⁾ Rescr. 20. Aug. 1738, 19. Febr. 1739.

³⁾ Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. Kleve CXXI sect. I., N. 2.

⁴⁾ Geh. Staatsarchiv Berlin, Generald., Rep. Kleve CXXI sect., I., N. 2.

⁵⁾ ebenda.

⁶⁾ ebenda.

lassen, nach den gegebenen Direktiven weiter zu arbeiten. Die Departementsräte sollten in ihren Bezirken die Kontrakte mit den einzelnen Mühlenbesitzern zu stande bringen. So konnte z. B. der Kriegs- und Domänenrat Franke unter dem 20. Juli 1740 melden¹⁾, daß in der Rentei Bochum schon alle Mahlgäste an die Particuliers verpachtet seien. An manchen Stellen wetteiferten die Mühlenbesitzer um die Anpachtung der Mahlgäste. Um das Kirchspiel Halber bemühten sich vier Privatmühlen und boten sich gegenseitig auf²⁾.

Doch geriet nach Staffelsteins Abreise die Sache wieder in ein langsames Stadium. Manche Schwierigkeiten, die von Staffelstein aus Mangel an Ortskenntnis übersehen waren, traten auf. Dazu zeigte jetzt auch die klevische Kammer sichtlich noch weniger Interesse an der Sache als während der Anwesenheit des königlichen Kommissars. Das Generaldirektorium hatte in gewisser Beziehung recht, wenn es der Kammer den Vorwurf machte, sie sträube sich und mache Schwierigkeiten mit der Durchführung, „weil das eine Sache sey, die nicht von ihr herkomme“³⁾. Bei Anwesenheit Staffelsteins, und nicht erst nach dessen Abreise, hätte sie ihre Bedenken geltend machen sollen. Arbeit bekam auch der Advokatus Fisci, der die Akten jener Besitzer nachzusehen und zu prüfen hatte, die ihrerseits den Besitz des Mühlenzwanges behaupteten. Manche Prozesse und Schadensprüche stellten sich in der Folge ein.

Die Mahlgenossen haben sich doch nicht so willig dem eingeführten Zwange gefügt; denn schon 1750 hielt die klevische Kammer ein neues Mühlenreglement für nötig mit der speziellen Begründung, „besonders da sich keiner zur angewiesenen Mühle hält, ja es gibt Exempel, wo sie außer Landes gehen, wenn auch mit Unkosten, um nur die vermeintliche Libertät zu behaupten“⁴⁾. Von ausländischen Mühlen vor allem suchte man die Untertanen fernzuhalten, dagegen war das Multer der Ausländer sehr willkommen. Das preußische Landrecht befahl ausdrücklich, daß sich die Untertanen zu keiner auswärtigen Mühle halten sollten, „zumal das Abfahren nach fremden Mühlen, so wie hier, auch noch mit vielem eigenen Nachteil verbunden sei, und das widrige Benehmen teils auf Eigennutz, Vorurteil, Religions- und Nachbarhaß teils auf Neigung zum Reisen und Zeitvertreib, Gewohnheit, Gelegenheit zum Saufen und Faulheit beruhe“. Schleichwege für den Schmugglerhandel wurden dabei ausgespäht und gebahnt, daneben allerhand Getreidearten, Landesprodukte, wie Schafswolle, Wachs, Leinengarn über die Grenze geschafft; Zölle, Wege- und Akziseabgaben auf diese Weise

¹⁾ Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. Kleve CXXI sect. I., N. 4.

²⁾ „ „ „ „ Mark CXC, 6.

³⁾ „ „ „ „ Kleve CXXI sect. I., N. 4.

⁴⁾ „ „ „ „ Kleve CXXI sect. I., N. 7.

umgangen. Fand sich jedoch im Umkreise von 1½ Stunde keine inländische Mühle, so duldete man wohl die Benutzung auswärtiger Werke, besonders wenn sich diese zu einer Abgabe an den Domänenfiskus verstanden. Die Henrichenburger Mühle, die im Veste Recklinghausen, also auf kölnischem Territorium lag, zahlte für die märkische Bauerschaft Habinghorst, wie die übrigen Privatmühlen im Lande, das halbe Multer. Die erbliche Überlassung der Mahlgenossen der Rauendahler Mühle an ein Konsistorium im Bergischen hielt das Generaldirektorium aus demselben Grunde für bedenklich, weil nämlich das Geld ins Ausland gehe¹⁾.

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hatte sich der allgemeine Mühlenzwang ziemlich in der von Staffelstein beabsichtigten Form durchgesetzt, und das allgemeine Landrecht gab uns als normalen Zustand an²⁾ daß in der Regel jede Dorfgemeinde sich zu der Mühle desselben Dorfes zu halten, schuldig sei.

Immermehr wurde gegen Ende des Jahrhunderts hin der Mühlenzwang als eine Einschränkung der „libertas naturalis“ empfunden. Dem Geiste der Zeit konnte sich auch der Fiskus nicht entziehen. Er kam zur Einsicht, „daß das Zwangsgemahl, wie die Erfahrung lehrt, für das gesamte Publikum und besonders für die niederen Klassen in deren ersten Bedürfnissen eine sehr drückend werdende Sache ist, deshalb man keine Gelegenheit vorüber gehen lassen müsse, dieselben ganz davon zu befreien“³⁾. Man begünstigte daher, daß die Mühlen durch Erbpacht in die Hände der Zwangsgenossen kommen, so daß diese sie selbst auf eigene Rechnung in Betrieb nahmen. Der Gedanke an eine baldige Aufhebung des Bannrechtes lag damals sozusagen in der Luft. In den Erbpachtskontrakten, die man in dem letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts schloß, wurde der Vorbehalt gemacht, daß, wenn der König eine Aufhebung des Mühlenzwanges für ratsam hielte, der Erbpächter gegen angemessene Entschädigung damit einverstanden sein müßte. Es wurden auch Vorschläge gemacht, alle Mühlen aus der Erbpacht⁴⁾ wieder aufzukaufen, das „Zwangsgemahl“ aufzuheben, als Ersatz ein gewisses Mühlengeld einzuführen und es dem Belieben der Untertanen anheimzustellen, wo sie mahlen lassen wollten. Die Mühlen könne man entweder als freies Gemahl beibehalten oder eine Fabrik daraus machen.

Die Franzosenzeit brachte dann die tatsächliche Aufhebung des Bannes. Der Code Napoleon beseitigte ihn durch den Artikel 686 und stellte die Freiheit der Menschen gegen alle Bannrechte wieder her. Der Mühlenzwang wurde als aus der Leibeigenschaft entsprungen angesehen, der der

¹⁾ Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. Mark CXC N. 21.

²⁾ A L I, tit. 23, § 25.

³⁾ Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. Mark XXXII N. 9.

⁴⁾ ebenda.

natürlichen Freiheit widerspreche. Für den Umfang der damaligen preußischen Monarchie bewirkte das Edikt vom 28. Oktober 1810 die Aufhebung. Doch war die Frage durch die Aufhebungsdekrete noch nicht glatt gelöst. Etwas reaktionärer wurde man auch hier wieder nach den Freiheitskriegen, wenn auch von einer neuen Einführung des Bannes nicht mehr die Rede ist. Eine Verfügung des Oberpräsidenten bestimmte unter Münster 20. Juli 1816¹⁾, daß zwar gegen die Anlegung von Mühlen, die denen, die vor 1806 das Bannrecht besaßen, keine Konkurrenz machten, nichts zu erinnern sei; dagegen, wenn solche projektierte Anlagen mit den ehemaligen Bannmühlen in Wettbewerb träten, die Erlaubnis mit der Klausel erteilt würde, daß der Supplikant sich dem ohne Ansprüche unterwerfen müsse, was etwa künftig zur Erleichterung der ehemals Bannberechtigten allgemein gesetzlich bestimmt werden dürfte. Schwierigkeiten machte eben die Frage nach dem Umfange der Entschädigungen und, wer sie zu leisten hätte. Die Behörden und besonders die Landtage beschäftigte dieser Punkte, und in die lebhaften Erörterungen jener Zeit über die allgemeinere Frage der Gewerbefreiheit wurde sie hineingezogen.

Weiter unten werden wir die günstigen Wirkungen des königlichen Generalzwanges auf die Einnahmen der Domänenkasse betrachten und zahlenmäßig nachweisen. Hier soll kurz die Wirkung dargelegt werden, die die Maßregel auf das Land und die Einwohner ausgeübt hat. Die Entziehung der Mahlgäste war für manchen Besitzer die Veranlassung, seine Mühle eingehen zu lassen oder sie in eine andere gewerbliche Anlage zu verwandeln; Hand- und Roßmühlen wurden schärfer als bisher untersagt. Schmitz berechnete die finanzielle Schädigung des Landes in freilich sehr übertriebener und verallgemeinernder Weise folgendermaßen. Für jede Mühle nahm er im Durchschnitt ein Anlagekapital von 1000 Rth. an, bei 162 Mühlen, die nicht in königlichem Besitz seien, ergäbe das eine Summe von 162000 Rth. Bei einer Durchschnittsrentabilität von 10%, würde den Besitzern ein jährlicher Schaden von 16200 Rth. erwachsen²⁾.

Mander Privatbesitzer, der glaubte, unter den neuen Verhältnissen nicht bestehen zu können, bot dem Staate seine Mühle zum Verkaufe an. Als Folgerung aus dem Mühlenzwange ergab sich für den Müller das Recht, auch von dem Mehl, Brot, Kuchen, Bier, Branntwein, das aus einem fremden in seinen Mahldistrikt eingeführt wurde, das entsprechende Mülter zu erheben. Diese importierten Lebensmittel waren also einer zweimaligen Mülterabgabe unterworfen. Der Handelsverkehr wurde hierdurch im Lande erheblich beschwert. Nach dem Mühlenreglement von 1772 ist aber diese

¹⁾ Scotti N. 3266 cf. Scotti N. 2910.

²⁾ Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. Kleve CXXI sect. I., N. 3.

Gewohnheit nicht überall in Übung gewesen. In den Erbpachtskontrakten wurde dennoch dies Recht dem Erbpächter ausdrücklich zugestanden. Allein der Ausdruck von „fremden“ Brot etc. bot manchen Anlaß zu Streitigkeiten. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob der Begriff „fremd“ auf einen anderen Mahlbezirk oder auf das Ausland anzuwenden sei. Ein Rescript vom 7. November 1798¹⁾ definierte schließlich bei Getränken „fremd“ im Sinne von ausländisch. Von inländischen Getränken sollte nicht noch einmal das Multer genommen werden.

Fast alle Einwohner wurden von dem Zwange betroffen. Von den 6036 Personen des Amtes Hamm blieben zur Zeit Staffelsteins nur 39 den Privatmühlen, ohne daß diese eine Abgabe dafür entrichteten.

Im allgemeinen wurde aber bei der Zulegung der Untertanen darauf gesehen, daß jeder eine bequeme und reichliche Mahlgelegenheit hatte. Ihre „Kondition“ sollte nicht verschlechtert werden, allzu weite und zu beschwerliche Wege zu passieren, wurde ihnen nicht zugemutet. „Ein Plus ist Uns allezeit angenehm, Wir wollen aber auch gern, daß es, so viel immer möglich, ohne Beschwerung der Untertanen zu wege gebracht werde“, wurde der Kammer 30. Juni 1739 vorgeschrieben²⁾.

Die Grafschaft Mark wurde nicht ganz vom königlichen Generalzwange betroffen, die Stadt Soest und die Soester Börde blieben von ihm unberührt. In dieser Gegend haben die Eingesessenen seit undenklichen Jahren „pro cubitu“ ihr Getreide mahlen lassen, und für alle Mühlen in der Stadt und in der Börde konnte kein Zwang beansprucht werden³⁾.

Staffelstein stand wegen der Freiheiten und Rezesse, auf die die Stadt provozierte, davon ab, den Zwang daselbst einzuführen.

¹⁾ Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. Mark XXXVI N. 6.

²⁾ „ „ „ „ Kleve CXXI sect. I., N. 4.

³⁾ „ „ „ „ Mark XXXIV N. 1.



III. Kapitel.

Die Anlage neuer Mühlen (das Mühlenregal).¹⁾

Nach C. Koehne²⁾ stand noch zur Zeit der Karolinger das Recht, Mühlen anzulegen, jedem Grundbesitzer als Ausfluß seines Eigentumsrechtes zu, sofern er natürlich die Mittel dazu besaß und die bestehenden Rechtsverhältnisse nicht beeinträchtigte. Im Laufe der Zeit hat sich dieses Recht zu einem ausschließlichen Privileg des Landesherrn, einem fürstlichen Regal ausgebildet, der um die Wende des Mittelalters das Recht, Mühlen zu bauen und zu erlauben, für sich allein in Anspruch nahm. Über den Lauf dieser Entwicklung unterrichtet uns das dürftige Material nicht genau.

Denkbar wäre, und es wird behauptet,³⁾ daß das landesherrliche Mühlenregal, wie manches andere Hoheitsrecht aus der kaiserlichen Machtfülle stammte, in der sich allmählich entwickelten Oberhoheit des Reiches über die Gewässer seinen Grund gehabt hat. Solche königl. Rechte gelangten dann anfangs durch ausdrückliche Verleihung und später durch stillschweigende Usurpation in den Besitz der Territorialherren. Diese Ansicht vertrat man schon im 15. und 16. Jahrhundert. Man hatte sich eben den Begriff Regal im wörtlichen Sinne konstruiert und war infolge der begrifflichen Auffassung zu dieser Ansicht gelangt.

Über den Umfang des Regalbegriffes und über die Gegenstände, auf die er sich erstrecken soll, ist man sich im Mittelalter und späterer Zeit nie einig gewesen. In den Reichsgesetzen und Wahlkapitulationen bestätigte der deutsche König den Reichsständen ihre Regalien; was aber alles darunter zu begreifen, bildete eine Kontroverse der Rechtsgelahrten. Die clevischen Räte im 18. Jahrhundert waren noch zwiespältiger Meinung,

¹⁾ Geh. Staatsarch. Berlin:
Akten der Hofkammer R. 34 N. 4;
Rep. Kleve XCIV N. 4; CXXI Sect. I N. 2, 3, 4, 7;
Rep. Mark XXVIII N. 1, 8; XXXI N. 1, 3; XXXII N. 1, 3, 4, 6, 7,
12, 15; XXXIV N. 1, 2; XXXV N. 1; XXXVI N. 2, 3, 5, 10; LXXII
N. 1; LXL N. 4; CLXV N. 1; CXC N. 1, 7, 12, 13, 18, 22, 24, 25,
28, 29, 30, 34, 36, 37, 39.

²⁾ a. a. O. S. 19.

³⁾ Rosenthal a. a. O. S. 1240.

welche Regalien ihrem königl. Herrn zustehen. Sie erkannten aber, daß solche in den verschiedenen Ländern verschieden aufgefaßt und verschieden geübt wurden. „In einem Lande gelte als Regal, was in einem andern nicht dazu gerechnet würde“. Die Regalien sind in Deutschland eben nie fixiert worden, und nur die gewohnheitsmäßige Übung, die uns in den Urkunden entgegentritt, kann uns darüber Aufschluß gewähren, wann und wo wir von einem Regal sprechen dürfen.

Eine Oberhoheit des Reiches hat sich im Mittelalter über die Ströme und Flüsse zwar entwickelt; jedoch berührte das deutsche Recht die Flüsse und Nebenflüsse nur, soweit sie schiffbar, „des Reiches Straßen“ waren,¹⁾ aber nicht den Gebrauch der Wassermassen. Dem Verkehr auf den Gewässern konnten nun durch Mühlenanlagen, insbesondere durch die Mühlenschlachten, erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, aber er wurde dadurch nicht völlig unterbunden. Mühlen legte man schon aus technischen Gründen in der Regel nicht auf die größeren Gewässer, sondern auf einen Stickschiffkanal, „Mühlenstrang“, in den das Wasser durch Stauung hineingetrieben wurde. Besaß der Strom ohnehin hinreichende Wassermassen und genügendes Gefälle, so war eine Schlacht auch entbehrlich, und die Schiffahrt hatte freie Bahn. Andernfalls mußten die Waren bei jeder Schlacht umgeladen werden; denn Schlachten mit Schleusen waren in älterer Zeit nicht bekannt.

In der Constitutio Friedrichs I. von Nov. 1158 wird „die Hoheit über öffentliche Straßen, schiffbare Flüsse und deren Nebenflüsse, Häfen, Brücken, Ufer, Fischteiche, Wälder, Silberbergwerke, Salinen und Mühlen und das Recht auf alle sich daraus ergebenden Einkünfte zu den Regalien gerechnet.“²⁾ Eine spätere Urkunde für das Bistum Brixen zählt den *usus molendinorum* zu den *iura, quae civitates consueverunt ab imperiali gratia postulare et tenere*; Heinrich VI. nennt die Mühlen des Bistums Cambrai *ad regalia nostra spectantes*.³⁾

Demgegenüber ist aber zu sagen, daß kein Fall nachgewiesen ist, wo der deutsche König das Mühlenregal tatsächlich ausübte. Auf dem Rhein wurden im 12. Jahrhundert Mühlen angelegt, ohne daß eine kaiserliche Mitwirkung erwähnt wird.⁴⁾ Was die Constitutio von 1158 anbetrifft, so galt sie nur für Italien, und erst Jahrhunderte später hatte sie den Charakter eines Reichsgesetzes auch für Deutschland. Dabei bleibt, daß manche Rechte, die für Italien als Regalien angesehen wurden, ebenfalls

¹⁾ *flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia.*

²⁾ E. Suhle a. a. O. Seite 5.

³⁾ R. Scholz a. a. O. Seite 35, Anm. 2.

⁴⁾ z. B. das Stift Severin (*Lacombl. I. N. 396.*)

in Deutschland dem Könige zustanden. Daß aber dies für das Mühlenregal gegolten hat, ist unwahrscheinlich. In der königl. Auffassung, wie sie uns aus den Urkunden für die Bistümer Cambrai und Brixen entgegentritt, mag man einen Versuch der staufischen Könige erblicken, italische Regalienrechte auf Deutschland zu übertragen.

Für die Grafschaft Mark begegnet uns der deutsche König bez. dieser Frage in einer Urkunde betreffend das Kloster Cappenberg.¹⁾ 1189 gab der König Heinrich den Mühlen des Klosters seinen besonderen Schutz, er verbietet „*praedictis fratribus in eorum molendinis damnum aliquod vel gravamen inferre.*“ Wir können nach dem ganzen Wortlaut der Urkunde unter *damnum* und *gravamen* nur die gewalttätige Beschädigung verstehen, und nicht, wie die Mönche in späterer Zeit mit Erfolg interpretierten, den Schaden im weitesten Sinne, den die Werke etwa durch Nachbaranlagen erfahren konnten. Wohnte den Worten diese Bedeutung inne, so wäre allerdings ein königliches Mühlenregal nicht ausgeschlossen. Denn die Macht, eine Mühle vor Nachbarkonkurrenz schützen, Neuanlagen gegebenenfalls verhindern zu können, stellte die andere Seite des Mühlenregals da. Wo uns königl. Abgaben aus den Mühlen, Mühlenwässern und Grundstücken entgegentreten, erhob sie der König nicht auf Grund allgemein königlicher Befugnis, sondern sie stammten vom Reichsallod und aus Reichsstädten.²⁾

Ein königliches Mühlenregal ist nicht zu erweisen, viel weniger noch die Übertragung dieses Regals an die Landesherrschaft der Grafschaft Mark.

Die Übertragung des Mühlenregals auf einen Territorialherren seitens des Königs finden wir dennoch. Der Kurfürst von Brandenburg bekommt 1456 vom Kaiser Friedrich III. die Erlaubnis, daß sie „in allen ihren Landen zu ihrer und des land notdurft auf ihren wassern, wo, wie und wann sie wollen, Mühlen aufrichten, bauen und derer nach ihrem Gefallen gebrauchen und genießen sollen und mögen.“³⁾ Hier ist zu beachten, daß die Urkunde aus späterer Zeit datiert. Im 15. Jahrhundert besaßen durchweg die Territorialfürsten das Mühlenregal und faßten es, wie erwähnt, im strengsten Sinne als solches, als „vom Könige herstammend“, auf. Die Ausübung des Mühlenregals traf in besonderer Weise die Grundherrschaft.

¹⁾ Geh. Staatsarch, Berlin Rep. Mark LXX N. 1.

²⁾ Von der Erbauung einer Mühle zu Boppard durch das Kloster Marienberg in *allodio imperii* und der Nutzung *iure emphitiotico* kommt ein jährlicher Zins ein (H. Niese a. a. O. S. 90, Mittelrhein. Urkundenb. III. N. 141), desgleichen aus Reichsstädten wie Frankfurt, Landau etc. (H. Niese, Seite 91 Frankfurter Urk. I. N. 658, Ficker, Ueberreste des Reichsarchiv zu Pisa N. 50).

³⁾ Schröder D. R. G. S. 546, Anm. 82.

eines Landes. Diese Grundherrlichkeit war in der Mark Brandenburg stärker als anderswo in dem Kampfe um Abgrenzung der landesherrlichen und grundherrlichen Rechte oppositionell, so daß es für den Landesherrn hier eines bestimmten Rechtstitels bedurfte, um seinem Rechte Geltung zu verschaffen. Für landesherrliche Gesetze und Rechte überhaupt holte man um diese Zeit noch die kaiserliche Bestätigung mit Rücksicht auf die Reichsgerichte ein, an die man dann im Falle der Verletzung appellieren konnte.¹⁾

Im folgenden soll uns die Tätigkeit des Landesherrn, des Grafen von der Mark, auf dem Gebiete des Mühlenwesens beschäftigen. Urkundliche Nachrichten hierfür können wir von 1300 an erbringen.

1300 verkaufen Everhardus comes de Marcha et Engelbertus primogenitus eius den Mönchen zu Cappenberg ihre landesherrliche Mühle zu Lünen zum Abbruch und versprechen, daselbst in Zukunft keine neue Mühlenanlage zuzulassen.²⁾ Es soll keine Mühle errichtet werden „per nos, nostros haeredes seu successores nostros aut aliquem vel aliquos nomine nostri in perpetuum nullatenus instaurandi seu etiam restruendi aut aliud molendinum infra Lunen vel in fossatae ibidem construi, novum seu aliquando depositum reaedificari poterit, per quod praedictum monasterium impediri valeat, quomodo libet, vel gravari, proviso insuper, quodsi praefatum oppidum, quocumque modo in manus alterius cuiuscumque per nos seu nostros haeredes translatum fuerit, cavebimus monasterio antedicto, quod praehabita destructio, depositio seu desertio stabilis et firma permaneat et ibi molendini constructio de coetero nulla fiat.

1340, am 23. August, bekommt das Stift Cappenberg als Entgelt, daß Neulünen in seinem Bifange angelegt wird, unter anderen Vorrechten, das Gericht über seine Leute in der Stadt „se sin wastinsich ove volschuldich, Zollfreiheit „aver er lude ghud and ers selves ghud, das Privilegium, „dat ere molen nymandt bethymmern sal mit eyniger molen anders dan se bethymmert syn, and dat in dyse stat van anderen molen nye mulenwaghen ove mulenkarre gan sal.“³⁾

Der Kammer-Direktor Rappard teilt uns in einem Votum⁴⁾ aus den Registraturen zu Kleve einen Fall mit: „die particulire Mühlen anlangend, in specie auf die von denen Grafen Engelbert und Dietrich von der Mark Conrad Steck bey der Erbauung der Mühle auf dem Emscher Fluß gegebene Concessionen resp. de Ao 1353 feria quinta post dominicam Jubilate et Ao 1389 ipso die beati Remigii, worin sich diese Herren mit gedachtem Steck vereinbahret, daß dieselbe Mühle auf des Steckens Grundstück erbauet, Jhnen jeder zur Hälfte zugehören, die Herren Grafen aber ihre

¹⁾ Eichhorn 4, 292 ff. Schröder § 50.

²⁾ Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Mark LXX N. 1.

³⁾ Lac. III. N. 353. Geh. Staatsarch. Rep. Mark LXXII N. 1.

⁴⁾ Votum v. 1724. Geh. Staatsarch. Rep. Kleve LXXI sect. I. N. 2.

Unterthanen, die sie zu zwingen pflegten, dazu zwangspflichtig machen sollten, wie darunter die Wörter in der letzteren Concession so lauten — — —¹⁾

Ein Vertrag des Grafen Adolf von der Mark mit der Abtei Werden (16. Oktob. 1391) regelte die Mählverhältnisse der dortigen Eingesessenen²⁾. Am Schluß der Urkunde bestätigt der Graf, daß er sich geeignet und „togelathen“ hat daß eyn Abt van Werden ind syn cappitelsheren die Praestmoelen moghen vermeren med eyn radt off twee grother to maken off eyn ander darby op veren erve to maken, und allet daerup malen lathen.

Einen unbedingten Schluß, daß die Landesherrn von der Mark schon im 14. Jahrh. unbestritten im Besitze und Gebrauche des landesherrlichen Mühlenregals gewesen sind, lassen vorstehende Urkunden nicht zu. In den Urkunden, die das Stift Cappenberg betreffen, kann man immerhin noch die Ausübung eines Rechtes erblicken, das dem Grafen kraft seiner stadtherrlichen Gewalt dort zukam. In der Urkunde von 1300 kommt der Graf von der Mark überhaupt nicht als Landesherr in Frage, da er die Stadt erst 1302 als Pfandschaft erhielt³⁾. Höchstens die Anfänge eines landesherrlichen Regals sind aus der Privilegienurkunde von 1340 zu entnehmen. Daß sie zwar mehr die stadtherrliche Stellung des Grafen berührte, zeigt die Überlassung von Rechten am Bifange seitens Cappenberg, der doch ohnehin schon unter die Landeshoheit der märkischen Grafen fiel. „Dar enbowen wae de heren van Cappenberghe mer recht es hedden binnen dyser stad als van iren byvange, dat hebbet se uns inde unse erven ghelaten and ghegheven“. Andere Rechte, die Cappenberg vordem dort ausgeübt, (als se ere waren, er se in de stad voren), bleiben dem Stifte ausdrücklich gewahrt. Und was das Wesentlichste, das Kloster bekommt in Neulünen Rechte, die es sonst infolge Eingemeindung des Bifanges in das Stadtgebiet dort auszuüben nicht berechtigt gewesen wäre. Das sind das Mühlenprivileg und die Zollfreiheit.

Die zwei anderen Urkunden haben das Gemeinsame, daß sie die außerterritoriale Tätigkeit des Grafen im Mühlenwesen zeigen; man demnach von einem Rechte des Landesherrn nicht mehr sprechen kann, denn die Landeshoheit hört doch mit den Landesgrenzen auf. Die Nachricht, die uns Rappard mitteilte, kommt mehr für die Ausübung des Bannes als des Mühlenregals in Betracht⁴⁾. Unklar bleibt, auf Grund welcher Rechtsverhältnisse der Graf von der Mark dem Conrad Steck die Konzession erteilt

¹⁾ cf. Seite 40, Anm. 6.

²⁾ Lacombl. III. N. 958.

³⁾ cf. Fr. Nigges Aufsatz über das Stadtwappen Lünens in der Tremonia Nr. 93 v. 6. April 1910.

⁴⁾ cf. Seite 40 f.

hat. Landesherr war er dort nicht, Herr des Grund und Bodens ebenso wenig, denn dieser gehörte ja dem Conrad Steck. Vielleicht handelt es sich hier nicht einmal um eine Konzessionserteilung, sondern nur um die Zulegung von Mahlgästen, wie denn Rappard nur für den letzteren Punkt den Wortlaut der Urkunde angegeben, die Erteilung der Konzession aber nach Anschauungen des 18. Jahrhunderts als selbstverständlich mit angeführt und vorausgesetzt hat.

Wie erklären wir uns die Befugnisse des Grafen Adolf in der Abtei Werden? Sollte dem Abte dieses Stiftes nicht das Recht zugestanden haben, unabhängig vom Grafen der benachbarten Mark auf seinem Eigentume eine Mühle zu errichten, wie es nach der Urkunde vom 16. Oktober 1391 den Anschein hat? Der Graf von der Mark hatte in dieser Abtei die Vogtei und war in seiner Eigenschaft als Vogt im Besitze mehrerer Mühlen „to leenrecht“¹⁾. Demnach war der Graf als Besitzer dieser Werke daselbst im Lande wohl interessiert. Die märkischen Grafen sind der Abtei Werden gegenüber stets geneigt gewesen, über das Maß ihrer Vogteirechte hinauszugehen. Das beweist eine Urkunde von 1372, die die Gerechtsame des Landesherrn und des Vogtes auseinandersetzt²⁾. Wir deuten die Nachricht von 1391, daß der Graf als Inhaber von Mühlen auf Grund seiner vogteilichen Rechte mindestens versucht, dem Abte in Sachen des Mühlenbaus Schwierigkeiten zu machen und diesen Widerstand in dem angeführten Vergleiche zu gunsten des Klosters aufgegeben hat. Daß Schwierigkeiten bestanden, darauf läßt die Einigung über die Mahlgenossen schließen, bei welcher der Graf von der Mark am besten abschneidet.

Über das Verhältnis des Landesherrn zu der Errichtung von Mühlen im 14. Jahrhundert läßt sich sagen: Der Landesherr erteilte die Bauerlaubnis in den einzelnen Fällen kraft seiner besonderen Rechte als Stadtherr, Grundherr oder Vogt (in diesem Falle dann rechtlich als Vertreter des Grundherrn); es zeigten sich aber Ansätze einer Entwicklung, die ein Jahrhundert später nachweislich ihren Abschluß gefunden hat in der Ausbildung eines ausschließlich fürstlichen Rechtes, Mühlen zu errichten: dem landesherrlichen Mühlenregal.

Das Eindringen des römischen Rechtes ist für die Bildung der fürstlichen Stellung von großem Einfluß gewesen. Kam es zu spät, um die königliche Stellung nachhaltig stärken zu können, so wurde hauptsächlich die fürstliche Macht durch die Einwirkung römisch rechtlicher Begriffe unterstützt. Daß es das Verhältnis zwischen Fürst und Untertanen nach dem Gesichtspunkt der römischen Servitus ordnete, ist für die Entstehung der Bann- und Zwangsmühlen zu beachten. Nicht nur die Wasserstraßen galten

¹⁾ Lacombl. III. N. 731.

²⁾ Lacombl. III. N. 731.

jetzt als öffentliche Interessenssphären, sondern auch der Gebrauch der Wassermassen verlor seinen privatrechtlichen Charakter. Ein Mühlenregal entstand jetzt und wurde als Ausfluß der Landeshoheit angesehen. Abgaben für den Gebrauch der Wassermassen an den Fürsten finden sich, doch blieben diese in der Mark noch lange eine unbedeutende Einnahmequelle des Landesherrn¹⁾. Zeugnisse für die alleinige Befugnis des Fürsten Mühlen anzulegen sind für diese Zeit alte Amtmannsbestallungen, die das landesherrliche Mühlenregal mit dem Befestigungsrecht des Landesherrn erwähnen. Die Beamten wurden angewiesen, darauf zu achten, daß weder innerhalb noch außerhalb ihres Bestallungssitzes ohne Bewilligung und Befehl Mühlen gezimmert werden²⁾. Gegen die Nichtachtung dieses fürstlichen Rechtes, über das man sich besonders unter den letzten Herzögen hinwegsetzte, wandte sich ein allgemeineres Dekret des Herzogs Johann Wilhelm vom 19. Nov. 1607³⁾. „Den Beamten wird es zur besonderen Pflicht gemacht, strenge darauf zu wachen, daß ohne vorher erlangten landesherrlichen Konsens niemand eine neue Mühle errichte, oder ein vorhandenes Müller-Gewerbe in ein anderes verändere. Die bereits, hin und wieder, zum Nachteil des landesherrlichen Regals, geschehenen unbewilligten Neubauten oder Veränderungen von und an Mühlen während der letzten 30 bis 40 Jahren müssen von Beamten genau erkundet und davon einige Nachweise eingesandt werden; alle künftige, ähnliche unzulässige Neuerungen müssen aber untersagt und verhindert, und die Unternehmer derselben an den Herzog verwiesen werden“.

Gegenüber dem Stift Fröndenberg berief man sich im 18. Jahrhundert auf einen Freiheitsbrief des Herzogs Johann von 1525, aus dem hervorgehen sollte, daß der Landesherr damals im Besitze aller Regalien, auch auf den nicht schiffbaren Strömen und Bächen gewesen ist⁴⁾. In manchen Konflikten kamen die herzoglichen Beamten mit den Mühlenbesitzern bei der Wahrung dieses landesherrlichen Rechtes. Insbesondere wachten die Stifter und Klöster, so das adelige Damenstift Herdecke⁵⁾, eifrig über ihre Mühlen-gerechtsame.

Daß es sich bei dem Mühlenregal um ein relativ junges Recht des Landesherrn handelt und als solches im Lande noch wenig Wurzel gefaßt

¹⁾ cf. Seite 84 f.

²⁾ gheine Vehede to maieken noch auch einige Borchliche Beuve oder Vestenisse noch moelen darin to Timmern oder begrypen laten, oick gheine gemeinde selfs uitschlan oder durch andere uitschlan laten buiten unsern sonderlicken weten und bevel.

³⁾ Scotti I, N. 122.

⁴⁾ Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Mark CXC N. 29.

⁵⁾ cf. Entscheidung des Herzogs v. 22. Febr. 1546. Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Kleve LXXI sect. I. N. 2.

hatte, darauf deuten die wiederholten Hinweise und die stetige Betonung seitens der Landesherrschaft. Ähnlich finden sich später noch Fälle, daß sich z. B. Inhaber von Jurisdictionen nicht zum Nachsuchen einer Bauerlaubnis beim Landesfürsten verstehen wollten, da sie sich hierdurch im Besitz ihrer Jurisdiction beschränkt fühlten. Daß ferner fast kein Mühlenbesitzer im 17. und 18. Jahrhundert im stande war, für seine Mühle eine landesherrliche Erlaubnis nachzuweisen, läßt schließen, daß in früherer Zeit, aus der die meisten Mühlen stammten, keine landesherrliche Konzession erforderlich war, und in später Zeit dies Recht des Landesherrn praktisch doch nur wenig geübt worden ist.

Im Jahre 1609 wechselte die Grafschaft Mark ihren Landesherrn. Hatte die frühere Landesherrschaft es als ihr ausschließliches Recht angesehen, Erlaubnis zu Mühlenbauten zu geben, so beanspruchte jetzt das Haus Brandenburg dasselbe Recht und übte es in derselben Weise.

Das ganze Domänenwesen befand sich um 1609 in keinem guten Zustande, vor allem die Mühlen nicht, denn diese erforderten jährlich besonders große Unterhaltungs- und Reparaturkosten, die aber aus Mangel an Geld unterlassen waren. Viele landesherrliche Werke waren verfallen. Auch der neue Landesfürst besaß nicht die nötigen Mittel, das Domänenwesen durchgreifend zu reformieren und die verfallenen Werke neu zu errichten.¹⁾ Die folgenden kriegerischen Jahrzehnte verhinderten nicht nur jede Reform im Mühlenwesen, sondern brachten das ganze Domänenwesen noch mehr in Verfall. Manches Werk sowohl im privaten als auch im kurfürstlichen Besitz fand seinen Untergang, und viele wurden aus Mangel an Geld erst gegen Ende des Jahrhunderts und im folgenden wiedererrichtet. Besonders in der Rentei Wetter sollen der Landesherrschaft viele Mühlen durch den Krieg verloren gegangen sein. Doch wurde der Abgang an Mahlwerken nicht drückend empfunden, da ja auch die Bevölkerungsziffer sehr zurückgegangen war.

Landesherrliche Werke wurden im 17. Jahrhundert kaum angelegt, da die Finanzen es nicht erlaubten. Privatleuten gab man die Bauerlaubnis unter den verschiedensten Bedingungen. Doch zeigte man hierin eine gewisse Mäßigung, man wollte jedenfalls die eigenen Werke nicht durch starke Konkurrenz schädigen. Wenn auch die meisten landesherrlichen Werke Bannmühlen waren, so wurden diese neben den gezwungenen auch von freien Gästen besucht, und diese konnten sich dann leicht einer neuen Anlage zuwenden. In einer Erwiderung auf ein Konzessionsgesuch heißt es unter dem ^{17.}/_{27.} April 1640, daß eine neue Mühle zu bauen eine bedenkliche Sache sei, die Kammer solle erst darüber Nachforschungen anstellen,

¹⁾ cf. Kap. V.

besonders, ob mit den Nachbarn Streit und Zank dadurch angerichtet werden.¹⁾

Eine Erkundigung bei der Amtskammer zu Kleve geschah in allen Fällen, ob ein Bedürfnis vorhanden, ob die benachbarten Mühlen oder sonstigen Werke, besonders wenn dieses landesherrliche waren, dadurch leiden würden.

Die benachbarten Mühlenbesitzer suchten stets die projektierte Neuanlage zu verhindern. Vor allem wachten die adeligen Stifter und Klöster, wenn solche Mühlen besaßen, eifersüchtig darüber, daß in ihrer Nähe kein neues Werk angelegt wurde. Diese Besitzer waren bereit, denselben Kanon, auch wohl noch einen höheren, als der Supplikant angeboten hatte, an die Domänenkasse zu zahlen, wenn die Baugenehmigung versagt würde. Oft blieb es in der Remonstrations nicht bei sachlichen Einwendungen, mit persönlichen Injurien gegen den Konkurrenten glaubte man sein Ziel besser zu erreichen. In der erteilten Konzession wurde dann oft bemerkt, die neue Mühle dürfe niemand zum Schaden gereichen. Doch war die Rücksicht, die man auf die Nachbarn nahm, sehr verschieden. Manchmal wurden ihre Einwürfe überhaupt nicht berücksichtigt, dann wieder lautet es in dem Verbot einer Mühle 1663, daß niemand ohne Unsere Konzession und der Interessenten Bewilligung eine neue Mühle anlegen darf.²⁾ Demgegenüber fand ein Gesuch um Konzession häufig die Unterstützung der benachbarten Mahlgenossen, besonders wenn ihnen das neue Werk manche Bequemlichkeiten bot. Die Befürwortung geschah auch wohl aus Abneigung gegen den alten Müller, und solche trifft man nicht selten an. Selbstverständlich konnten nur freie Mahlgenossen d. h. solche, die zu keiner Mühle gezwungen waren, von dem neuen Werk Nutzen haben.

Die Konzession gab den Charakter der neuen Mühle an. Sie wurde entweder als „freies“ Gemahl konzessioniert oder bekam den Zwang über einen gewissen Bezirk. Man trug auch dem bestehenden Zustande Rechnung und verordnete, daß die Mahlgäste, die dort von alters her gemahlen, auch ferner dabei bleiben sollten, die es aber nicht getan, nicht dazu gezwungen werden könnten.

Die Gegenleistung, die der Supplikant zu erfüllen hatte, war verschieden. Meist war von einer solchen überhaupt nicht die Rede. Die Erlaubnis wurde „ex gratia“ als „eine Gnade“ gegeben. Flußgelder finden sich selten. Erst gegen Ende des Jahrhunderts, als man begann, Rechnung über die Einzeleinkünfte einer Rentei zu führen, wurden sie öfters erwähnt und in Rechnung gesetzt. Doch waren sie für Mühlen weniger im Gebrauch als für Hammerwerke.

Hier bestimmte der § 10 des Landtagrezesses vom 22. Novbr. 1695, daß für die seit 1670 auf den Flüssen angelegten Hammerwerke ein Flußgeld

¹⁾ Geh. Staatsarchiv Berlin, Akten der Hofk. R. 34. N. 4.

²⁾ Geh. Staatsarchiv Berlin, Akten der Hofk. R. 34. N. 4.

gezahlt werden solle. Daß die Flußgelder für Mühlen in der Mark etwas Neues und Ungewohntes waren, ersieht man aus den Beschwerden, die die Deputierten der Landstände am 21. Dezember 1694 vorbringen.¹⁾ Die Domänenkommission hatte nämlich von den Privatmühlen und Stahlhämmern ein Flußgeld gefordert. Die Deputierten führten 7 Punkte dagegen an, hauptsächlich die Werke seien doch nicht auf schiffbaren Strömen gelegen, kein gemeines Recht und keine Provinzialordnung existiere und spreche dafür, seit undenklichen Zeiten habe niemand ein Flußgeld abgestattet, zudem sei Eisen und Draht durch die Sperre Frankreichs genug belastet. Außerdem besage die Verordnung vom 6. März 1666, daß die Mühlen, Draht-, Stahlhammerrollen mit keiner Schatzung beschwert werden sollen.

Trotz des Landesrezesses vom Jahre 1695 und der Bemühungen der Domänenkommission scheint das Flußgeld für die Mühlen nicht konsequent durchgeführt zu sein, wohl findet es sich bei einzelnen Mühlen. Von der Milsper Mühle wurde auf Grund obiger Bestimmung ein Flußgeld von 13 Stbr. erhoben, v. Syberg zu Ermelinghofen und die Mühle des Hauses Wandhofen zahlten je 2 Rtr. 46 Stbr. Eine einheitliche Norm für diese Flußgelder war nicht vorhanden, bei einigen war die Abgabe in natura, bei anderen in Geld fixiert. Diese Rekognitions gelder bildeten für diese Zeit noch eine unbedeutende Einnahmequelle. Das Domänenlagerbuch gibt die Summe an Flußgeldern aus den Osemundhämmern, Sensenschmieden, Drahtrollen etc. auf 42 Rtr. 17 Stbr. 3 Pfg. an. Mühlen, die ein Flußgeld zahlten, waren in der Regel jüngeren Datums. Im folgenden Jahrhundert dagegen bildeten die Flußgelder eine regelmäßige Abgabe der neu errichteten Wasserwerke.²⁾

Im 17. Jahrhundert hätte der Fiskus zwar lieber eigene Mühlen gebaut als dies den Privatleuten überlassen, aber der Mangel an Geld hinderte ihn daran. Doch es gab für die Domänenverwaltung einen Weg, eine Mühle, wo sie nötig war, zu bekommen, ohne einen Pfennig Baukosten daran zu wagen. Dazu wußte sie sich das Eigentumsrecht wenigstens nach Verlauf einer bestimmten Zeit zu sichern. Diese Methode fand verschiedentlich Anwendung. Zu Breckerfeld war eine Mühle nötig; der Richter daselbst erbot sich, das Werk auf seine Kosten zu erbauen, wenn er dasselbe in Erbpacht bekomme. Von Erbpacht wollte man nun in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nichts wissen³⁾, und die klevischen Räte wurden am 30. August 1633 beschieden, die Mühle auf des Kurfürsten Kosten zu erbauen. „Fehlt es euch an Geld,“ so heißt es weiter, „so lassen wir wohl geschehen, daß der vorgemeldete Gogreff, die Mühle auf seine Kosten erbaut und ihr ihm dieselbe auf gewisse Jahre so verpachtet, daß er seine

¹⁾ Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Mark CXC. N. 18.

²⁾ cf. Kap. IV § 2.

Baukosten mit ziemlichem ehrlichen Gewinn herausbekommt. Ihr habt denn die herumgelegenen Leuthe von Unser Unterthanen, so viell dere an andere Mühlen zu fahren, nicht gezwungen sein, hinführo auf diese Mühle zu fahren und derselben sich zu gebrauchen vermögen.“¹⁾ 1711 erhalten die Pächter der Mühle zu Hagen die Erlaubnis, auf ihre Kosten in der Westerbauerschaft eine neue Mühle anzulegen mit dem Rechte, sie auf 20 Jahre unentgeltlich zu nutzen. Dann sollte sie in den Besitz des Landesherrn übergehen.²⁾ Doch wurde den Pächtern die neue Mühle nicht so lange gelassen. 1722 erstattete man ihnen die Kosten für Platz und Bau, und die Mühle wurde vom Fiskus übernommen.

Jedoch nicht alle Mühlen, die in dieser Zeit angelegt wurden, sind vom Landesherrn konzessioniert. Mander Adeliger wagte den Bau auf eigene Faust, und es blieb dies auch der Behörde zu Kleve oder zu Berlin wohl verborgen. Erhielt diese doch Kenntnis davon, so geschah das weniger durch die verpflichteten Beamten als durch die Remonstrationen benachbarter Mühlenbesitzer. Die geordnete Verwaltung des 18. Jahrhunderts, wo oft bis in den entlegensten Winkel des Landes hinein jede Sache von der Centralinstanz geregelt wurde, war noch nicht vorhanden. Daneben verfügten die Provinzialbehörden noch über größere Befugnisse und unterstanden nicht so sehr der centralen Kontrolle wie in der Folgezeit.

Wo der Neubau einer Mühle not tat, hatten besonders die von Zeit zu Zeit verordneten Domänenkommissionen zu untersuchen. Eine Kommission, die von 1690—1693 im Lande tätig war, schlug allein für die Rentei Hörde den Neubau von vier neuen Mühlen vor. Davon sollten, nebenbei bemerkt, 3 Windmühlen sein.³⁾ Ebenso richtete die Kommission, die 1716 und die folgenden Jahre mit der Einführung der Akzise beschäftigt war, ihr Augenmerk darauf, und verschaffte einigen Privaten, wo nötig, die Erlaubnis zum Bau, wie dem von Dobbe zu Lieren.⁴⁾ Die letztere Kommission war in ihrer Tätigkeit aber auf die Städte und ihre nächste Umgebung beschränkt. Nicht viele der vorgeschlagenen Neubauten hatten das Glück verwirklicht zu werden, wie denn von den 4 genannten Mühlen keine einzige gebaut wurde.

Eine Mitwirkung der Landstände bei der Konzessionserteilung, wie man bei der weitgehenden Teilnahme, die sie am Domänenwesen besaßen,⁵⁾ vermuten könnte, findet sich nicht. Dies ist alleiniges Recht des Landesherrn.

Nicht nur zu einer neuen Mühlenanlage war landesherrliche Genehmigung erforderlich, sondern auch für die Versetzung und Erweiterung eines

1) Geh. Staatsarch. Berlin, Akt. der Hofk. R. 34, N. 4.

2) Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Mark XXXVI, N. 3.

3) Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Kleve XCIV, N. 4.

4) ebenda Rep. Mark CXC, N. 7.

5) cf. Kap. V § 1.

Werkes wurde sie verlangt. Durch Nichtausübung ging die erteilte Konzession mit der Zeit, per lapsum temporis wie es heißt, verloren, und es ist im gegebenen Falle wieder das Nachsuchen einer neuen erforderlich gewesen.

Wie wurde nun im 18. Jahrhundert das Mühlenregal gehandhabt? Der Gewerbepolitik des 18. Jahrhunderts entsprach es, wenn der Staat sich auch für private Unternehmungen interessierte und ihnen seine Hilfe bot. Eine solche staatliche Unterstützung fand sich jedoch im Mühlengewerbe kaum.

Die Domänenpolitik widerstrebte in diesem Punkte der Gewerbepolitik. Der Staat war eben selbst Mühlenbesitzer. Nur den Gebr. Siebel, die 1771 zu Schwerte auf ihre Kosten eine neue Mühle anlegen wollten, wurde Zoll- und Wegegelderfreiheit für die Baumaterialien gewährt¹⁾. Allein hier kamen besondere Verhältnisse, die eine staatliche Unterstützung angemessen erscheinen ließen, in Betracht. Die Unternehmer waren Ausländer, Schwerte bedurfte sehr einer neuen Mühle. Sie zu bauen, war jedoch mit einem Risiko verbunden, denn die Unterhaltungskosten zehrten den Verdienst größtenteils auf. Dagegen vermochte der Landesherr kraft seines Regals sich jede unliebsame Konkurrenz fernzuhalten. Das Mühlenregal wurde im 18. Jahrhundert strenger überwacht als vorher, so daß ohne Vorwissen der Landesherrschaft eine neue Mühlengründung unmöglich vor sich gehen konnte.

Diese landesherrliche Befugnis ist im 18. Jahrhundert kaum noch in Zweifel gezogen worden. Die Rechtslehrer, die Behörden und deren einzelne Mitglieder betrachteten sie als unbestrittenes Regal des Landesherrn. Ein Rescr. des Generaldirektoriums von 1728 an die klevische Kammer²⁾ betonte ausdrücklich, daß es von dem Landesherrn allein abhinge, wem er das ius sowohl für Wind- als auch für Wassermühlen konzederen wolle.

Merkwürdigerweise teilte ein Mitglied der klevischen Kammer, der Kriegs- und Domänenrat Schmitz, nicht diese Meinung seiner Amtskollegen³⁾. In seinem Votum vom 7. Jannar 1728⁴⁾ führte er unter anderem aus „das das Mühlenwesen in diesen beiden, wie in denen benachbarten Jülich, Bergisch, Münster, Köllnisch, Geldrisch, überhaupt in des Westf. Kreyses Provinzien nimmer zu den Regalia gerechnet ist, noch Sr. Majestät, dero Vorfahren und die Herzöge von Kleve und Grafen von der Mark seien je damit vom Kaiser in specie belohnt worden, sondern die Mahlgerechtigkeit, die ein jeder Untertan, der die Mittel dazu hat, an die Hand nehmen kann, gleich wie eine andere Profession, indem er entweder eine Mühle bauen

1) Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Mark XXXII. N. 4.

2) Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Kleve CXXI sect. I. N. 3.

3) cf. Kap. II, Seite 47 f.

4) Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Kleve CXXI sect. I. N. 3.

und selbst Müller werden könnte oder diese zur Verbesserung seiner Einkünfte einem dritten übergeben könne, als eine gemeine Landesnahrung angesehen worden, wie viele mit teils ohne landesherrliche Konsens und Vorwissen ehemals angelegt und noch im Stande seien, auch sowohl ab ipso principe als von benachbarten Fürsten, Herren und Stiftern vel pure et simpliciter vel erga certum annum Canonem zu Lehn gegebene Privatmühlen, sammt denen dahin gehenden freyen Mahlgenossen unwiderleglich bezeugen“. Wie gesagt, Schmitz stand mit dieser von ihm vertretenen Anschauung ziemlich vereinzelt da. Ähnlich wollte sich 1781 das Stift Herdecke nicht herbeilassen¹⁾, für Verlegung seiner ehemaligen Kornmühle, die seit Jahren allerdings in eine Walkmühle umgeändert war, königliche Konzession nachzusuchen, „da das Stift hierdurch in seinen uralten Privilegien gekränkt würde, denn dies sei A^o 810 von einer Schwesterstochter Carolus Magnus gegründet“. Doch diese einzelnen Fälle besagen nichts. Vom Landesherrn mußte die Erlaubnis zur Neuanlage gesucht werden, und diese war nicht leicht zu bekommen. Dieses Recht kodifizierte denn auch das allgem. preuß. Landrecht im obigen Sinne. Da nach den allgemeinen Polizeigesetzen schon für jede Fabrik die landesherrliche Genehmigung nötig ist, so vollends bei Wasserwerken²⁾.

Im großen und ganzen machte der Landesherr von seinem Rechte verhältnismäßig wenig Gebrauch, so daß im ganzen 18. Jahrhundert keine große Anzahl Neugründungen entstand. Und diese waren noch überwiegend in landesherrlichem Besitz. Wie schwierig es für einen Privatmann in der Regel war, eine Concession zu erlangen, zeigte, daß dem Besitzer des Hofes Hiltrop im Gericht Strünkede die Genehmigung versagt blieb³⁾, trotzdem

1) dieser 1696 eine Mühlenkonzession bekommen hatte, der Bau der Mühle unterblieb jedoch damals;

2) er 1800 das Flußgeld von 1696 an nachzahlen und,

3) die Mühle nur für seinen eigenen Hausbedarf gebrauchen wollte.

Der Fiskus war eben darauf bedacht, so lange der Mühlenzwang dauerte, die Anlagen von Privatmühlen zu erschweren, weil dadurch immer mehr Untertanen von den königl. Mühlen abgezogen würden. Wurde eine Privatmühle irgendwo gestattet, so mußten besondere Umstände dafür sprechen. In Gegenden, wo sich eine Mühle voraussichtlich schlecht rentieren würde, überließ man es wohl Privaten durch Anlage einer Mühle die Mahlgelegenheit dort zu verbessern. Leichter war es, nahe der Grenze die Bauerlaubnis zu bekommen. Hier sollten dadurch entweder die Ein-

1) Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Mark CXC. N. 24.

2) A. L. II. tit. 15 § 242

3) Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Mark CXC. N. 36.

heimischen vom Besuche ausländischer Mühlen abgehalten werden, wie denn 1797 ein Johann zu Kley eine Konzession erhielt¹⁾, um die Untertanen von der Hahnenschen Mühle, die im nahen Dortmundschen gelegen, abzuziehen, oder ausländische Mahlgenossen sollten durch die Mühle an der Grenze angelockt werden, damit dem Inlande das Verdienst des Multers zukam. Diese Politik wurde dagegen auch vom Auslande befolgt. So erbaute 1693 der von Merfeld zu Westerwinkel am Paß ins Märkische zu Genegge eine Mühle in der ausgesprochenen Absicht, die Münsterländer, die besonders zahlreich die nahen märkischen Mühlen frequentierten, zurückzuhalten und anderseits auch märkische Untertanen über die Grenze zu locken²⁾.

Günstig fiel gemäß dem damaligen Wirtschaftsprinzip bei einem Gesuch ins Gewicht, wenn der Petent Ausländer war, der sich bei Gewährung der Bitte im Lande ansiedeln wollte. Der Ausländer hatte vor dem Inländer dann den Vorzug. Wie alle Politik, erklärte sich auch dieses Verfahren aus dem allgemeineren Grundsatz des 18. Jahrhunderts: Zuerst das Wohl des Staates, nicht das des einzelnen³⁾.

Die meisten Neugründungen, die in diesem Jahrhundert entstanden, waren Werke des Landesherrn. Seine finanziellen Mittel erlaubten ihm jetzt mehr Aufwendungen hierfür zu machen als früher.

Der § 10 des Art. 20 in der Instruktion für das Generaldirectorium besagte, wenn etwas Neues gebaut werden soll von Dörfern und Vorkern, präntendieren Wir, daß Uns solches zehn Prozent eintragen müsse, sonst ist dergleichen Verbesserung nichts. Dieser Grundsatz fand auch auf die Gründung landesherrlicher Mühlen Anwendung. Wo sich das aufzuwendende Kapital nach einem gemachten Anschlage mit mindestens 10% zu verzinsen schien, verstand man sich zum Bau.

Insbesondere sollten die verordneten Domänenkommissionen ihr Augenmerk darauf richten, wo landesherrliche Werke „mit gutem Profit“ angelegt werden könnten. Mehrere Werke entstanden auf diese Weise, so auf Anregung der Kommission zur Einführung der Akzise und auf Betreiben Staffelsteins.

Im dritten Jahrzehnt des Jahrhunderts herrschte eine verhältnismäßig lebhaftere Bautätigkeit oder vielmehr das Bestreben, allen Untertanen im Lande eine gute und bequeme Mahlgelegenheit zu verschaffen⁴⁾. In der Rentei Altena-Neuenrade sollten 1727 5 Mühlen neu angelegt werden, in den Kirchspielen Halber, Herscheid, Dalbert, Kierspe und auf der Verse. Sie

1) Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Mark CXG. N. 36.

2) Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Mark. XXXI. N. 1.

3) cf. den Kgl. Generalzwang S. 62.

4) Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Kleve LXXIII. N. 2.

wurden nicht gebaut, da die Privatmühlen die Mahlgäste übernahmen¹⁾. Für die Rentei Bochum plante man eine Windmühle bei Marten, eine Wassermühle im Gericht Eickel, zwei Wassermühlen im Niederamt Bochum, zu Langendreer den Ankauf einer Wassermühle. In der Rentei Blankenstein projektierte man neue Mühlen für die Bauerschaften Linden, Wengern, Dumberg, Altendorf, Dahlhausen. Der Rentei Hörde stellte man 1721 eine neue Windmühle in Aussicht, die aber 1727 noch nicht gebaut war. Die Gewässer in der Rentei Wetter, Ennepe, Wupper sollten 1727 neue Mühlen erhalten.

Die wenigen Privatkonzessionen, die erteilt wurden, rühren sämtlich aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, denn damals kamen fast alle königlichen Mühlen in Erbpacht, und die Landesherrschaft war jetzt nicht mehr so unmittelbar an der Ausschaltung jeder Konkurrenz interessiert²⁾.

Daß ohne Genehmigung keine Mühlen im Lande angelegt wurden, darauf sollten die Beamten, die Kammer, der Magistrat, die Departementsräte, Drost, Rentmeister u. s. w. scharf achten.

Um einem Gesuche größeren Nachdruck zu verleihen, geschah das Nachsuchen erst nach angefangenem oder gar schon vollendetem Bau. Wenigstens bemerkte man, große Aufwendungen für Ankauf und Herbeischaffung der Baumaterialien oder für andere Vorbereitungen seien schon gemacht. Diesen Mißbrauch tadelte ein Resc. vom 21. Februar 1801³⁾ und bestimmte, daß das Nachsuchen der Konzession vor der Errichtung des Werkes geschehen sollte.

Das Gesuch um Konzession war von der Provinzialbehörde mit einem Gutachten an das Generaldirektorium zu Berlin einzusenden. Für das Gutachten wurden von der Kammer Berichte der Lokalbehörden herangezogen. Oft bedurfte es eingehender Verhandlungen zwischen der Zentral- und Provinzialbehörde, bis sich erstere genügend über die örtlichen Verhältnisse orientiert hatte. Die benachbarten Mühlenbesitzer wollte man auch in der Sache hören. Solches bestimmte das allgemeine Landrecht⁴⁾. Doch sollten die Angaben der Nachbarbesitzer nicht allzu sehr berücksichtigt werden und „auf Widerspruch derer, die kein Zwangsrecht hätten, sei nichts zu geben“. Das Gesetz verbot den Bau einer Mühle:

1) wenn derselbe zum Schaden der Zwangsgerechtigkeit einer vorhandenen Mühle gereichte⁵⁾.

1) cf. Königl. Generalzwang Seite 68 ff.

2) cf. Kap. IV § 4.

3) Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Mark CXC. N. 40.

4) A. L. II. tit. 15 § 236.

5) ebenda § 237.

2) wenn einer vorhandenen Mühle dadurch das Wasser entzogen oder zurückgestaut wurde¹⁾.

3) wenn jemand in einer hinlänglich mit Mühlen versehenen Gegend zu alleinigem Abbruch der vorhandenen eine Mühle bauen wollte.²⁾

Jedoch hatte niemand ein Widerspruchsrecht dagegen, wenn er nicht im Besitze des Zwangsrechts war.³⁾ Abgang freiwilliger Mahlgäste sollte kein Grund zum Widerspruch sein.⁴⁾

Eine Lokalkommission, der ein technischer Beamte von der Fabrikenkommission zu Wetter beigegeben wurde, hatte vor Errichtung des Werkes die Verhältnisse an Ort und Stelle zu prüfen. Mit Rücksicht auf oberhalb oder unterhalb liegende Wasserwerke wurde die Höhe der Stauung festgesetzt. In der Regel hatte sich derjenige, der ein neues Werk errichten wollte, mit den Besitzern benachbarter Wasserwerke und den Eigentümern der anliegenden Gründe schon vorher abgefunden. Für letztere sind oberflächliche Anlagen von größerer Gefahr. Das Eigentumsrecht des Grund und Bodens war aber gegen hinreichende Entschädigung im Interesse des Staates beschränkt.⁵⁾ Dies besagte ebenfalls eine Verfügung der Kammer vom 9. Februar 1802.⁶⁾ Der Eigentümer mußte sich die Entwertung der Gründe durch Stauung gegen Schadenersatz gefallen lassen, sei es nun, daß der Werkbesitzer sie durch Kauf erwarb oder einen jährlichen Erbpachtskanon als Entschädigung zahlte. Ein anderer Nachteil neben den Überschwemmungen war die Entziehung des Flößwassers. Hier half man sich, daß eine bestimmte Frist zum Flößen, etwa vom 1. April bis 15. Mai und vom 24. bis 31. Juli, festgesetzt wurde, während dieser Zeit hatte die Mühle ihren Wasserbedarf möglichst einzuschränken.

Äußerst genau suchte man in der Konzessionerteilung alle Verhältnisse, die in Betracht kommen könnten, zu regeln, um für die Zukunft jedem etwaigen Streite vorzubeugen und den ordentlichen Betrieb zu sichern. Daher sind die Bedingungen nicht nach einem Schema ausgearbeitet, sondern dem Charakter des projektierten Werkes angepaßt.

Als Beispiel soll hier eine Konzession aufgeführt werden, die ein von Dobbe zur Anlegung einer Mühle bei Wattenscheid erhielt. Der Kontrakt ist von der Kammer aufgesetzt und dem Generaldirektorium zur Genehmigung eingesandt. Er ist d. 3. Jan. 1718 ratifiziert worden.⁷⁾

1) ebenda § 238.

2) ebenda § 242.

3) ebenda § 240.

4) ebenda § 241.

5) A. L. I. tit. 8, § 29—31.

6) Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Mark CXC. N. 39.

7) Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Mark CXC. N. 7.

§ 1.

Der von Dobbe darf in der Nähe seiner jetzigen Mühle eine zweite anlegen, doch nur mit einem Mahlgange; niemand darf sie nachteilig und muß nach 3 Monaten in perfektem Zustande sein.

§ 2.

Dobbe soll einen tüchtigen Müller drauf setzen, ihn jedesmal zur Eidesleistung vor die Königl. Kommission oder auf deren Veranlassung vor die Akzisekasse sistieren.

§ 3.

Dobbe haftet für den Schaden, der den Mahlgenossen am Gemahl kausiert wird, stellt deshalb eine Kautio und unterwirft sich bei gegebener Klage der Judikatur der Königl. Steuerkommissarii.

§ 4.

Dobbe schafft das Korn der Einwohner der Freiheit Wattenscheid unentgeltlich

- a) aus den Häusern zum Wiegen nach der Kornwage;
- b) von der Kornwage zur Mühle,
- c) von der Mühle das Mehl zum Nachwiegen zur Wage;
- d) Von der Wage dasselbe in die Häuser der Eingesessenen.

§ 5.

Dobbe hält einen Kasten mit allerhand vorrätigem Mehle in der Kornwage, damit daraus der Mangel am Gemahl und, was beim Nachwiegen am Gewichte fehlen sollte, ersetzt werden kann.

§ 6.

Zum Besten des Publici und der gemeinen Freiheitskasse zahlt er jährlich 10 Rtr. als Kanon, unterwirft sich im Nichtzahlungsfalle der militärischen Exekution.

§ 7.

Die Einwohner der Freiheit sind a commissione angewiesen, die Mühlen des Dobbe zu besuchen, so lange die obigen Conditiones erfüllt werden, und der Wassermangel den Gebrauch der Mühlen nicht verhindert. Kann wegen Mangel an Wasser nicht gemahlen werden, so können die Gäste nach Verlauf von 24 Stunden andere Mühlen benutzen.

§ 8.

Das Mülfter soll nicht höher als bisher nach dem alten Becher zugestanden und nach Pfunden eingerichtet werden.

§ 9.

Beide Kontrahenten erfüllen nach Königl. Approbation den Kontrakt und entsagen allen Ausflüchten, beiden wird ein Exemplar zugefertigt.

Flußgelder von jedem angelegten Wasserwerke zu zahlen, ist im 18. Jahrhundert die Regel geworden. Die Größe des zu zahlenden Kanons

war nach Größe und Rentabilität der Anlage verschieden. v. Dobbe zahlte nach § 10 ein solches von 10 Rtr. 1798 wurde für die Anlage einer Kornmühle in der Gennebrecher Bauerschaft ein solches von 2 $\frac{1}{2}$ Rtr. verlangt.

Das landesherrliche Mühlenregal beschränkte sich nicht auf die Wassermühle. Von dieser ausgehend hatte es sich im Laufe der Zeit auf die Wind-, Roß- und Handmühlen übertragen. Selbst letztere waren ohne spezielle königl. Erlaubnis untersagt, so daß man im 18. Jahrhundert das Getreidemahlen selbst als ein landesherrliches Gewerbe, ein Regal, ansah.¹⁾

Wir haben schon erwähnt, daß sich gegen Ende des Jahrhunderts bereits eine größere Bereitwilligkeit in der Erteilung von Privatmühlenkonzessionen zeigte. Eine gänzliche Wandlung trat am Anfange des 19. Jahrhunderts ein, als das Haupthindernis, das der Erteilung entgegen stand, die Banngerechtigkeit, fiel. Als dieser Hemmschuh einer freien Wirtschaftsform schwand, wurde die Erlangung der Bauerlaubnis bedeutend erleichtert. Das Recht zur Mühlenanlage wurde nur noch abhängig von der Beobachtung der landespolizeilichen Vorschriften. Diese mußten aber beachtet werden, wie ein Rescr. der kgl. preuß. prov. Regierungskommission unter Münster 21. Dez. 1813²⁾ bekannt gab, daß künftig neue Anlagen von Wind- und Wassermühlen nicht ohne vorherige, auf Grund polizeilicher Untersuchung zu erteilende Erlaubnis der Regierungskommission stattfinden dürfen.

¹⁾ cf. kgl. Generalzwang Seite 46 ff.

²⁾ Scotti. V. N. 2910.



IV. Kapitel.

Die Ausnutzung der Domänenmühlen.

Im 17. Jahrhundert fehlte für die Ausnutzung der Domänen überhaupt noch das einheitliche Prinzip, das erst im folgenden Jahrhundert zur Anwendung kam. Diese Zeit war hierin eben eine Übergangsperiode, und charakterisierte sich als solche durch ihre unsicheren, tastenden Versuche. Die Organisation der Domänenverwaltung war noch in der Ausbildung begriffen; es wechselten Personen und Systeme. Hiervon beeinflusst ist auch die Art der Domänenausnutzung wechselnd und veränderlich gewesen. In dieser Übergangszeit finden wir die alte und neue Richtung, Administration und Pacht, letztere wiederum in ihren verschiedenen Formen.

§ 1.

Die Administration im 17. und 18. Jahrhundert.¹⁾

Die Administration oder Selbstverwaltung der Güter seitens des Fiskus ist die älteste Form der Domänennutzung gewesen. Sie ging Hand in Hand mit der Naturalwirtschaft. Im 17. Jahrhundert noch weit verbreitet, wurde mit ihr endgültig erst unter Friedrich Wilhelm I. gebrochen. Von da ab erlangte sie sekundäre Bedeutung und kam nur noch als Ausnahmefall zur Anwendung.

Trotzdem dieser König den Weg für die Domänenausnutzung gezeigt hatte, wurde man nachträglich doch ab und zu noch zweifelhaft, ob man nicht die Bewirtschaftung auf eigene Rechnung wieder aufnehmen sollte. 1787 fanden Verhandlungen zwischen dem Generaldirektorium und der märkischen Kammer über diesen Punkt statt. Es handelte sich um die Frage, ist die Administration oder Pacht die beste Nutzungsform. Die Kammer setzte infolgedessen in einem Rescr. 29. Okt. 1789 die Vor- und Nachteile jeder Nutzungsart auseinander.²⁾ Theoretisch ergibt zwar die Administration bessere Einkünfte, den Vorteil, der allenfalls dem Pächter zufällt, erhält die Königliche Kasse selbst. Die Naturalien kann man möglicherweise zu höheren Preisen, als sie in Pachtanschlag festgestellt sind, verkaufen. Andererseits ist aber bei der Administration mit un-

¹⁾ Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Mark CCIX, N. 11. CXC, N. 21; XXXII N. 8 u. 9; XXXIII, N. 2.

²⁾ ebenda. Rep. Mark CCIX, N. 11.

bestimmten Einnahmen zu rechnen, während die Pacht deren bestimmte einbringt. Bei der Selbstverwaltung herrscht größere Umständlichkeit und Gebundenheit des Betriebes durch Vorschriften; ein zahlreicherer Beamtenapparat ist nötig. Schwierigkeit macht es, tüchtige Rentmeister zu bekommen, wenn diese nur auf Gehalt angewiesen sind. Vorteile, die sich der Pächter durch schnellen Betrieb und Spekulationen erwirbt, fallen ganz weg. Das Getreide verliert infolge des längeren Lagerns, durch Mäusefraß etc. Zudem mußten in der Mark Kornböden gemietet werden, da nur in Bochum und Hamm eigene Rentehäuser vorhanden waren. Die praktische Erfahrung hatte im Verlaufe des 18. Jahrhunderts gezeigt, daß die berechneten Mehreinkünfte durch Administration nur theoretischer Natur seien, und sie fand daher jetzt keine praktische Verwirklichung in größerem Umfange mehr.

Im 17. Jahrhundert fehlte diese Erfahrung aber noch gänzlich. Trotzdem fand sie in der Grafschaft Mark infolge der Domänengestaltung für diese Zeit nicht die allgemeine und ausschließliche Verbreitung wie z. B. in der Kurmark. Hier war sie, wenigstens für die erste Hälfte des Jahrhunderts, die ausschließliche Nutzungsmethode. Erst anfangs der fünfziger Jahre wurden etliche Versuche gemacht, die Administration durch die Pacht zu ersetzen, die aber nicht durchdrang. Besonders trat die Administration später wieder in stärkerem Maße hervor, als Bodo von Gladebeck 1678—1681 an der Spitze der Kammerverwaltung stand.¹⁾ Mangel an Pächtern zu damaliger Zeit hatte sie veranlaßt.

Das 18. Jahrhundert ist der Administration im allgemeinen abgeneigt gewesen. Friedrich Wilhelm sprach seine Meinung hierüber in der Instruktion für das Generaldirektorium aus. „Das Pachten ist um dererwillen in der Welt zur Methode genommen, damit man seine Güter besser nutzen und vor deren Ertrag baares Geld bekommen, auch prompt bezahlt werden möge, und nicht nöthig habe, weilläufige Rechnungen über die Administration derer Güter zu halten.“²⁾ Fehlte es an Pächtern, sei es daß sich keine einfänden, oder der alte wegen Rückstände oder sonstwie aus der Pacht gesetzt werden mußte, dann kam das Werk in Administration. Der Rentmeister oder ein Anderer, dem es die Kammer übertrug, mußte es verwalten. Auch ganze Renteien standen auf solche Weise oft zeitweise in Administration. Die Erfahrung zeigte dann meistens, daß diese Art der Nutzung nach Abzug der Unkosten nicht einmal den gemachten Anschlag einbrachte, wie es bei den 6 Mühlen der Rentei Iserlohn der Fall war.

¹⁾ S. Isaacsohn, die Reform des kurf.-brandenbg. Kammerstaates, S. 163.
K. Breysig: Gesch. der brandenbg. Finanzen, a. a. O., Seite 352.

²⁾ Art. 30 § 12.

An generelle Einführung der Administration dachte man daher nicht mehr, sondern suchte die Stücke möglichst wieder in Pacht zu geben, sobald sich ein geeigneter Anpächter fand, der den Anschlag erfüllen wollte.

§ 2.

Die Pachtformen des 17. Jahrhunderts.¹⁾

Zuerst soll uns die Pachtnutzung der Mühlen in den verschiedenen Formen bis auf die Zeit Friedrich Wilhelms I. beschäftigen. Das Pacht-system für die Kammergüter, besonders das öffentliche, meistbietende Aussetzen, ist in der Grafschaft Mark im Vergleich zu anderen Territorien alt. Von Einfluß mögen hier die nahen Niederlande gewesen sein, die ja im Verein mit Burgund diese Art Pacht ausgebildet und gefördert hatten. 1431 wurde eine öffentliche, meistbietende Zeitpacht angeordnet, und 1557 suchte eine Kammerordnung die landesherrlichen Einkünfte ebenfalls durch diese Verpachtungsweise zu heben und bestimmte die Pachtungsdauer speziell auf 3 höchstens 6 Jahre.²⁾ Diese Methode begünstigte im 17. Jahrhundert auch Schwarzenberg durch die neue Kammerordnung vom 25. August 1631.²⁾

Bezüglich der Zeitpacht schwankte man noch zwischen der sog. Arrende und der stückweisen Verpachtung. Das Arrendesystem trat in Deutschland zuerst im Westen auf und zwar um die Mitte des 16. Jahrhunderts am Mittel- und Niederrhein.³⁾ In der Grafschaft Mark herrschte während des 17. Jahrhunderts die stückweise Verpachtung vor. Erst gegen Schluß wurde die „Verarrendierung“ stärker betrieben, vorher konnte sie wegen Mangel an geeigneten, kapitalkräftigen Anpächtern nicht durchgeführt werden. Die Kammerverwaltung begünstigte sie unter Jena und Meinders, vor allem trat Knyphausen sofort für diese Art ein. In einer Denkschrift vom 13./23. Febr. 1689 legte er seine Ansichten nieder. Die Administration brächte eitel Schreibwerk, aber kein bares Geld, ist seine Ansicht. Durch Knyphausen wurde die Arrendepacht endgültig angenommen.⁴⁾ Eine Domänenkommission hatte die Aufgabe, diese Verarren-

¹⁾ Berlin Geh. Staatsarch. Rep. Mark: XXI. N. 2; XXIII. N. 5; XXVIII N. 4, 6, 8; XXIX. N. 1; XXX. N. 1, 5; XXXI. N. 2, 3, 4, 8; XXXII. N. 1—13; XXXIII. N. 1—4; XXXIV. N. 1; XXXVI. 1—10; LXVIII. N. 3; LXLIV. N. 1; XLXVII. N. 12; CIV. N. 3; CXC. N. 18, 21, 32, 35; CCIX. N. 21; CCXVIII N. 1.

ebenda. Rep. Kleve: LXIII. N. 1; XCIV. N. 4 u. 5; CXXI. sect. I. N. 2, 4, 6; sect. II. N. 1; CLXII. N. 1.

ebenda. Akten der Hofkammer: Rep. 34 N. 4.

²⁾ von Haeften, Ständische Verhandlungen Seite 61.

³⁾ Isaacsohn, d. Reform des kurf.-brandenbg. Kammerstaates, Seite 171.

⁴⁾ Breysig, Gesch. der brandenbg. Finanzen. Seite 352 ff.

dierung während der neunziger Jahre in der Grafschaft Mark durchzusetzen, der die Landstände aus wohl zu verstehenden Gründen wiederholt Widerstand geleistet haben.¹⁾

Zu diesem Zwecke war es nötig, einen Überschlag über die Einkünfte eines jeden Werkes zu gewinnen. Das hatte jedoch Schwierigkeiten, wenn die betreffende Mühle in der Verwaltung eines Pfandgläubigers stand.²⁾ Man half sich in diesem Falle, indem man aus der Anzahl der Mahlgenossen und der Leistungsfähigkeit des Werkes, die man nach der Wasserkraft einschätzte, seinen Wert berechnete. Da diese Annahme immerhin unsicher blieb, übergab die Kommission solche Mühlen auch wohl den Rentmeistern „zu kollektieren“, die dann für spätere Verpachtung den Ertrag erst praktisch kennen lernen sollten.

Die Beamten suchte man womöglich von der Anpachtung fern zu halten. Wenigstens bestimmte eine Kammerordnung vom 5. Juli 1634, keine Beamten sollten zu den öffentlichen Verpachtungen zugelassen werden, selbst dann nicht, wenn sie das Doppelte bieten. Man fürchtete durch das Mitbieten der Beamten möchten andere Bewerber abgeschreckt werden, und man wußte aus Erfahrung, daß Beamte in der Regel später doch um Nachlaß an der Pachtsumme einkamen. Geschehen sollte die Verpachtung in Gegenwart einiger Abgeordneten aus der klevischen Kammer und einiger Gerichtspersonen;³⁾ ihre Dauer sollte in der Regel 6 Jahre währen und gewöhnlich mit Michaelis beginnen. Nach 3 Jahren hatte der Pächter das Recht „zuwider zu sagen“; er konnte kündigen, doch gab es auch eine Zeitpacht von verschiedener Dauer, von 15, 12 Jahren. Die zwölfjährige Pacht wurde nach 1697 unter Friedrich I. bevorzugt.⁴⁾

Neben Arrende und der stückweisen Verpachtung ist die Erbpacht noch für diese Zeit zu nennen. In früherer Zeit verhielt man sich ihr gegenüber ablehnend. Sie ist mit dem Bestreben, die möglichst größten Einkünfte zu erzielen, nicht gut vereinbar und wurde in Zeiten, in denen man nur hierauf sah, weniger angewandt. Die Begünstigung der Zeitpacht 1431⁵⁾ rührte gerade aus der Absicht her zu verhüten, daß die Leibgewinnspacht in eine tatsächliche Erbpacht überging. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist sie noch unbeliebt gewesen. Dies beweist ein Rescr. vom

1) Für die Tätigkeit dieser Kommission kommen in Betracht. Geh. Staatsarchiv, Berlin. Rep. Kleve XCIV. N. 4 u. 5. Rep. Mark XI. N. 2a; XXVIII. N. 8; XXXI. N. 1; XXXII. N. 12; LXVIII. N. 3.

2) Das war um diese Zeit noch regelmässig der Fall.

3) Geh. Staatsarch. Berlin, Akten der Hofkammer, Rep. 34 N. 4.

4) Die Bedingungen einer Zeitpacht sind S. 101 aufgeführt.

5) cf. S. 96.

30. Aug. 1633, das die Erbpacht in Kleve-Mark nicht gern eingeführt wissen will.¹⁾

Anders einige Jahrzehnte später. Allgemeine Verhältnisse befürworten die Erbpacht, und gerade für die Eigenart der Mühlen schien sie besonders angebracht. Von seiten der Behörden wurde sie betrieben und fand im Publikum willkommene Annahme. In Brandenburg schlug Knyphausen die Erbpacht für Mühlen und Krüge vor,²⁾ und man widmete diesen Zweigen der Domänenwirtschaft von jetzt an spezielle Aufmerksamkeit. Knyphausens Vorschlag kam jedoch nicht zur Ausführung, wenigstens vor 1700 nicht. Durch Rescripte vom 5. Oktober 1671 und 22. April 1672 ließ der Kurfürst bekannt geben, daß er gewillt sei, wegen der vielen jährlichen Reparaturen und aus anderen Gründen die Mühlen der Länder Kleve-Mark in Erbpacht auszutun.³⁾ Alle Reparaturen, auch Brand- und Wasserschaden, alle „casus fortuiti“ sollten die Erbpächter übernehmen. Doch auch vor dieser Zeit sind schon vereinzelt Erbverpachtungen vorgenommen worden. Die Kammer zu Kleve setzte der Erbpacht nicht nur keinen Widerstand entgegen, sondern sie hat diese in Berlin gerade befürwortet. In der Folge machte sie aber im märkischen Gebiete nicht so schnelle Fortschritte wie im klevischen.

Die Behörden fanden in diesem Systeme einen trefflichen Weg, der es ihnen leicht machte, die Mühlen zu entschulden⁴⁾. Er wurde auch von den Pfandgläubigern gern angenommen, weil er ihnen voraussichtlich den Besitz des Werkes sicherte. Der Gläubiger ließ gegen Übernahme der Erbpacht die Schuld ganz oder zum Teil nach, als Ersatz wurden ihm gewisse Freijahre concediert, sodaß er den Erbpachtskanon ganz oder teilweise auf bestimmte Zeit einbehalten durfte. Oft wurde das darauf haftende Kapital durch das sonst zu zahlende Erbstandsgeld tot gerechnet, von dem der Erbpächter dann entbunden wurde. Die Kommission von 1690⁵⁾ sollte zwar mehr auf Verarrendierung dringen und sogar dort, wo eine „laesio nimis enormis“ des landesherrlichen Interesses vorlag, etwa nur die Hälfte des wirklichen Ertrages an die landesherrliche Kasse gezahlt wurde, zur Auflösung des Erbpachtsverhältnisses schreiten.

Um diese Zeit standen in Erbpacht⁶⁾:

Reckerdingsmühle in Erbpacht der Stadt Unna;

Hilsingsmühle in Erbpacht des von der Reck;

¹⁾ Geh. Staatsarch. Berlin, Akten der Hofkammer R. 34 N. 4.

²⁾ Breysig a. a. O., S. 373.

³⁾ Geh. Staatsarch. Berlin. R. 34 N. 4., Rep. Mark XXXII. N. 2.

⁴⁾ cf. Kap. V § 1.

⁵⁾ cf. Seite 96 f.

⁶⁾ Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. Kleve XCIV. N. 4.

Schwerter-Mühle kommt 1670 aus der Zeitpacht in die Erbpacht des Drostens von Schwerte, von der Mark;

Hombrocher-Mühle kommt 1691 aus der Zeitpacht in die Erbpacht des Gerichtsschreibers Erveste;

Die Mühle zu Hörde kommt 10./20. Januar 1693 aus der Zeitpacht in die Erbpacht des von Romberg zu Brünninghausen;

Die Mühle zu Wetter kommt 1691 aus der Zeitpacht in die Erbpacht der Freiheit Wetter;

Die Wengerner-Mühle steht 1690 in Erbpacht;

Die Mühle zu Castrop bekommt 27. Oktober 1666 der Richter daselbst in Erbpacht.

Die königl. Hälfte der Weiler-Mühle hat 1654 Heinrich Voß in Erbpacht, 10. April 1663 bekommt sie der Drost von Bochum, Johann Dietrich von Syberg in Erbpacht auf Wiederkauf mit einem halben Jahr Kündigung. 13. April 1695 bekommt sie v. Syberg, Besitzer von Clyff in Erbpacht;

Die Pöpelshheimer Mühle kommt 1676 in Erbpacht;

Die Mühle zu Meinerzhagen kommt 1671 in Erbpacht;

Die Rahmeder Mühle steht 1690 in Erbpacht;

Die Plettenberger Mühle kommt 29. Jan. 1681 in die Erbpacht des Amtmannes von Plettenberg.

In der folgenden Zeit erfreute sich die Erbpacht beim Könige Friedrich I. großer Beliebtheit, der von dem ehemaligen Amtsrat und magdeburgischen Kammermeister Luben für sie gewonnen war. „1700—1710 betrieb man sie in allen Landen und sah in ihr das Universalmittel, die stetige Geldnot des Königs zu heilen“. Das Dreigrafen-Ministerium war ihr sehr zugetan.¹⁾ In Kleve-Mark wurde die Erbpacht besonders in den letzten Jahren dieses Jahrzehntes angewandt. Erbpacht-lustige sollten sich bei der Kammer zu Kleve melden, wo bei gutem Angebot der Kontrakt sofort geschlossen werden konnte.

Gerade von diesen westlichen Ländern ging denn auch die Reaktion gegen dies System aus.²⁾ Der Geh. Hofkammerpräsident E. B. von Kamecke sollte 1710 ein Gutachten abstellen, ob die Erbpacht für diese Provinz vorteilhaft oder schädlich sei. Kamecke sprach sich hier gegen die Erbpacht überhaupt aus. Luben bekam seine Entlassung, und seine Pläne wurden zu Grabe getragen.³⁾ Man wandte sich wieder der vielgeschmähten Zeitpacht zu.

1) Schmoller der preuss. Beamtenstand unter Fried. Wilh. I., S. 151.

2) Isaacsohn, das Erbpachtssystem, S. 706.

3) ebenda.

Beim Mühlenwesen ist für die Zwangsgäste eine Bestimmung in den Erbpachtskontrakten besonders drückend gewesen, nämlich diejenige, die dem Erbpächter das Recht einräumt, gegenüber seinen Zwangsgenossen im gegebenen Falle eigenmächtig Exekution ausüben zu dürfen.

Nachstehend geben wir im Auszuge¹⁾ das Beispiel eines Erbpachtskontraktes aus dem 17. Jahrhundert wieder. Er datiert Cölln, 15./25. November 1691.

Der Kurfürst wird durch die jährlichen „vielen Reparaturen, Nachlässen und Abgängen“ zur Erbpacht bewogen. Die Mühle zu Wetter mit dem dazu gehörigen Mühlenzwange bekommt die Freiheit Wetter in Erbpacht. Die Bedingungen sind:

1. Wer von den zwangspflichtigen Mahlgästen eine andere Mühle gebraucht oder sonst Defraudationen begeht, zahlt zum ersten- und zweitenmal 5 alte Schilde, verliert dazu Mehl und Säcke an den Erbpächter; dem Müller desselben zahlt er 2 Schilde. Beim drittenmal verliert er auch Pferd, Wagen oder Karre, oder das Tier, auf das er das Korn geladen hat. Obige Strafe tritt ein, wenn der Defraudant auf frischer Tat ertappt wird. Wird er erst innerhalb 4 Tagen überführt, so zahlt er 5 alte Schilde und den Wert des Mehles.

2. Unter diesem Erbpachtsgemahl soll die Gerechtigkeit, vom fremden Bier das Mulfter zu erheben, wie bei allen Mühlen in der Grafschaft Mark, observiert werden. Demnach sollen alle Wirte oder Untertanen, die zu Gastmahlen, Hochzeiten, Kindtaufen etc. fremdes, sowohl in- als auch ausländisches Bier beziehen, und es nicht von den Brauern, die zu diesem Gemahl gehören, nehmen, von der Tonne (Unnaisches Faß) anstatt des Mulfers 12 schwere Stüber geben bei Strafe von 5 alten Schilden und Verlust des Bieres. Das Brot soll ebenfalls von den Bäckern unter diesem Mühlenzwange gekauft werden unter Androhung der nämlichen Strafe.

3. Damit die Erbpächter ohne Weitläufigkeit Satisfaktion erhalten, können sie in allen Defraudationsfällen und aller Orten durch ihre Bedienten und Boten eigenmächtig Exekution üben; daneben sich in allen mühlenrechtlichen Angelegenheiten der Kammer und der Rentmeister bedienen.

4. Die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung der Mühlen und Schlachten trägt der Erbpächter.

5. In diesem Distrikt soll kein anderes Gemahl, weder Roß-, Wasser- noch Windmühle, angelegt werden. Beim Stillstand der Mühle sollen sich die Mahlgäste zu den nächsten kurfürstl. Mühlen halten und ja keine fremden benutzen. Bei Übertretung hat der Erbpächter sie dem Rentmeister anzuzeigen, der sie dann mit der gedachten Strafe belegen soll.

¹⁾ Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. Mark XXXVI. N. 1.

6. Der Erbpächter soll nicht mehr als das gebräuchliche Multer nehmen. Das Multerfab soll vom zeitlichen Rentmeister (in Städten vom Magistrat) mit dem Kurzepter gezeichnet werden. Ein neuer Müller wird, wie bisher, im Beisein des Rentmeisters vereidigt. Der Müller soll die Mahlgäste in keiner Weise beschweren, andernfalls mit einer arbiträren Strafe belegt werden.

7. Ist der Neubau der Mühle notwendig geworden, so hat der Erbpächter diesen ohne jede Vergütung vorzunehmen.

8. Zu zahlen hat der Erbpächter jährlich auf Martini 66 Rthlr. in die Rentmeisterei Wetter, von jedem Rthlr. einen Stüber an die Armen und „eins für allemal“ 66 Rthlr. zum Vorgewinn bei Ausantwortung dieses Pachtbriefes.

9. Nur bei Kriegsverderb, durch den das ganze Gemahl in Untergang kommt, soll dem Erbpächter nach Proportion des erlittenen Schadens Vergütung geschehen.

10. Der Erbpächter und seine Nachkommen sollen bei der Erbpacht geschützt werden.

Es folgen die Bedingungen einer Zeitpacht aus dem 17. Jahrhundert, nach denen die Weiler Mühle verpachtet werden soll.¹⁾

1. Die Mahlgenossen, die dazu gehören, bleiben dabei, im übrigen wie oben.

2. Die Verpachtung geschieht auf 6 Jahre. Nach 3 Jahren kann jedoch jeder Teil von der Pachtung zurücktreten. Das Aufgebot im Lizitationstermine soll jedoch mit 3 Rthlr. geschehen, und für die Pacht müssen dem Pfandträger 2 oder 3 beliebige, allhier genugsam eingesessene Bürgen gestellt werden.

3. Die Pacht soll auf Michaelis 1662 beginnen und bei Ausgang eines jeden Jahres mit einer Summe bezahlt werden, andernfalls tritt Exekution ein.

4. Die Zahlung geschieht an den Pfandträger von Syberg, der auch die Jahresrenten und Reparationskosten einbehalten darf. Ist ein Plus vorhanden, so soll der Pfandträger es dem kurfürstlichen Rentmeister abliefern.

5. So oft bei der Verpachtung die Kerze ausweht, umgestoßen wird oder sonst ein Mißverständnis unter den Schreibern oder Verhöbern entsteht, soll man wegen Sr. kurfürstlichen Durchlaucht Nutzen und Vorteil die Kerze wieder anzünden, und jedermann freiwillig höhen.

6. Der Pächter soll seine Pachtjahre auf niemand ohne Vorwissen des genannten Pfandträgers übertragen.

¹⁾ Geh. Staatsarch. Berlin, Akten der Hofkammer R. 34 N. 4.

7. Verdirbt die Mühle durch Feuer oder Wasser, und zwar durch Schuld und Versäumnis des Pächters oder dessen Angestellten, so haftet der Pächter für den Schaden.

8. Das Mühlengerzeug und die in die Mühle gehörigen Materialia und Mobilia sollen in Augenschein genommen, von deren Zustand mit Zuziehung der Gerichtspersonen zwei Inventaria aufgerichtet, und selbige in dem Zustande, wie sie jetzt befunden, nach Ablauf der Pacht wieder ausgeliefert werden.

9. Leidet die Mühle durch Wasserschaden oder ist eine Reparatur nötig, die ein Stillstehen über acht Tage hinaus verursacht, so soll ein proportionierlicher Nachlaß geschehen, wenn eine durch obige Richter beglaubigte Attestation beigebracht wird. Die Renten des Pfandträgers sollen aber nicht den geringsten Abgang erleiden.

10. Die Unterhaltung des Strombettes, der Mühlengebäude, der Schlacht etc. soll nach glaubwürdiger Attestation aus kurfürstlichen Mitteln geschehen, soweit der landesherrliche Besitzstand an der Mühle in Frage kommt.¹⁾ Der Pfandträger hat hier keine Verpflichtung.

11. Der Müller soll „recht fertig“ mahlen und nicht mehr als das gewöhnliche Mulfter nehmen. Bei Übertretung büßt er mit 100 Goldgld. und muß den Schaden restituieren.

12. „Zu Unrath“ sollen auf jeden Rthlr. zwei Stüber gesetzt werden. Hieraus wird die Verpflegung der Verpachtungskommission bestritten. Sind diese Kosten höher, so soll das Mehr auf glaubwürdige Attestation hin aus kurfürstlichen Mitteln genommen werden ohne Zutun des Pfandträgers.

13. Fällt die Verpachtung auf einen unverantwortlichen Preis, so ist man hieran nicht gebunden.

14. Der Kurfürst behält sich die Ratifikation der Pacht vor.

§ 3.

Die sogenannte Generalpacht des 18. Jahrhunderts.

Mit Friedrich Wilhelm I. begann eine neue Zeit auf dem ganzen Gebiete der inneren Verwaltung. Sein Verdienst ist es, für die Domänen zuerst ein einheitliches Nutzungsprinzip aufgestellt und allgemein durchgeführt zu haben.

Nachdem es dem Könige gelungen war, alle Schulden der Kammergüter abzustoßen, durch Unveräußerlichkeitserklärung der Domänen einer drohenden Privatisierung entgegenzutreten, sollte eine sichere und geordnete Zeitpacht ihre Erträge mehren; der Klikenwirtschaft wollte er Einhalt

¹⁾ Die Weiler Mühle gehörte nur zur Hälfte dem Landesherrn.

tun, und wie diese gerade in Kleve-Mark in Blüte stand, zeigt ein Bericht vom Jahre 1710.¹⁾

Friedrich Wilhelm verfuhr bei allen seinen Maßnahmen nach „dem praktisch-nüchternen Nützlichkeitsstandpunkt“, nach Principis, die er „durch die Experienz und nicht aus Büchern gelernt“.²⁾ Und erst nachdem er diese Prinzipien gefunden zu haben glaubte, nach Verlauf einer ca. zehnjährigen Regierungszeit, die man seine empirische Periode bezeichnet hat, brachte er sie zur Anwendung.

Alle bestehende Erbpacht wurde aufgehoben, wie Reskripte vom 5. September 1720 und 25. März 1721 bekannt gaben, gleich ob die Erbpächter Partikuliers, Städte oder ganze Gemeinden seien. Die Zeitpacht, und zwar in der Form der sog. Generalpacht auf 6 Jahre, sollte allgemein eingeführt werden. Nur Holzungen und Wälder blieben in der königl. Administration stehen. Diese Generalpächter oder Rentmeister, wozu, nebenbei bemerkt, nach den principia regulativa eigentlich nur Bürgerliche genommen werden sollten, damit sich adeliges und Domänialinteresse nicht vermische, bekamen sämtliche Domänenstücke einer Rentei in Pacht, dazu die Justiz- und Polizeigerechsamte. Isaacsohn bezeichnet dieses Verfahren als eine Verquickung von offiziellem Beamten- und privatem Unternehmertum.³⁾

Wie bezüglich der übrigen Domänenstücke stand es dem Hauptpächter rei, die Mühlen entweder auf eigene Rechnung zu nutzen oder an Unterpächter in die sog. Sublokation zu geben.

Die Verpachtung der Renteien fand öffentlich meistbietend statt an den Lizitationsterminen, nachdem vorher für die betr. Rentei ein Spezialetat aufgestellt war. Diese Anschläge mußten zuerst an das Generaldirektorium eingesandt und dort genehmigt werden. Man hatte dadurch eine feste Grundlage, von der man ausgehen konnte. Zur Sicherheit mußte der Generalpächter eine entsprechende Kautio stellen. Die Naturalpacht wurde völlig beseitigt, „die Mühlenpacht sollte zu Gelde geschlagen und an Gelde bezahlet werden“.⁴⁾

¹⁾ „dass die Kammerräthe, Landrentmeister, Zolldirektor und andere Bediente mit den Schlütern, Rentheimeistern, Zollbedienten gantz nahe befreundet sind und niemand zu dergleichen befördert haben oder wollen, wer sich nicht mit ihnen alliiieren wollte; da sind der Kammerräthe Söhne, Schlüter, deren Söhne haben sich an Rentmeister Töchter verheirathet, der eine Zolldirektor hat einen leiblichen Bruder zum Zolleinnehmer und die übrigen sind deren Verwandte; diese haben einander die gute Pachtungen nach Belieben zugespielet und in allem favorisiert.“ (Schmoller, der preussische Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I. Seite 159.)

²⁾ Schmoller, die innere Verwaltung des preuss. Staates unter Friedrich Wilhelm I. Preuss. Jahrb. Bd. 26 S. 12.

³⁾ Isaacsohn, das Erbpachtssystem. S. 735.

⁴⁾ Art. 18 § 10 des Reglements für d. Generaldirektorium.

Daß der König tatsächlich bei der Verpachtung nach den Erfahrungen des praktischen Lebens verfuhr und die Art der Verpachtung für bestimmte Domänenstücke änderte, wenn ihn die Praxis mit der Zeit anders belehrte, zeigte sich gerade bei den Mühlen. An der Behandlung und dem guten Zustande einer Mühle, von dem doch die Leistungsfähigkeit abhängig war, waren die Eingesessenen weit mehr interessiert als z. B. an der Verwaltung irgend eines Domänenhofes. Die erwähnte Verpachtungsmethode war, wie die Erfahrung zeigte, den Mühlen nicht gerade zuträglich. Der Grund lag darin, daß die Hauptpächter alle möglichen Leute auf die Mühle setzten, wenn sie ihnen nur die meiste Pacht entrichteten, dagegen von dem regelrechten Betrieb und Behandlung eines Werkes nichts zu verstehen brauchten. Nach Staffelstein haben die Hauptpächter die Mühlen an alle möglichen Leute, wie Apotheker, Bürger, Schulzen, Bauern etc. verpachtet, die ihrerseits wieder schlechte und miserable Knechte auf den Mühlen für 15 Rthlr. Lohn hielten zum Ruin des ganzen Werkes, ganz abgesehen, daß die Knechte darauf ausgehen mußten, sich durch Defraudationen und Bedrückungen der Mahlgäste zu bereichern.¹⁾

Dies ist der Grund gewesen, daß Staffelstein die immediate Pachtung von der Kammer beantragte, damit die Werke nicht in die Hände solcher geraten, die vom Gewerbe nichts verstanden. Die klevische Kammer stimmte diesem Vorschlage bei, forderte aber auch immediate Bezahlung an die Landrentei. Diese Separierung der Mühlenpacht von der Hauptpacht hielt der König nicht für ratsam. Reskripte vom 19. August 1739 und 27. Oktober 1739²⁾ bestimmten dann endlich, daß womöglich ein Müller sämtliche Mühlen der Rentei pachten sollte. Nur im Notfall durfte auch der Rentmeister zur Pacht zugelassen werden, dem aber ausdrücklich ans Herz zu legen war, die Werke nur an tüchtige Müller von Profession auszutun. Tüchtige Müller zu finden, zumal einen kautionsfähigen Müller, der die Mühlen einer ganzen Rentei übernehmen konnte, bot außerordentliche Schwierigkeiten.³⁾ An der unmittelbaren Verpachtung seitens der Kammer suchte man aber festzuhalten. Staffelstein drang noch unter dem 8. Januar 1748 von Königsberg darauf.⁴⁾ Diese konnte aber nicht in allen Renteien durchgesetzt werden, und schließlich war man froh, daß sich die Hauptpächter nach langem Sträuben zur Übernahme der sehr erhöhten Staffelsteinschen Anschläge verstanden.⁵⁾

1) Berlin, Geh. Staatsarch., Rep. Kleve CXXI sect. I. N. 4.

2) ebenda.

3) cf. Kap. VIII. § 1.

4) Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. Kleve CXXI sect. I. N. 4.

5) cf. Kap. V. § 2.

Den Rentmeistern waren Staffelsteins Pachtvorschläge, durch die ihnen die ertragreichsten Stücke einer Rentei aus den Händen kamen, nicht gerade angenehm. Um dies zu verhindern, suchten sie oft etwaige Bewerber unter der Hand von den Lizitationsterminen fernzuhalten, sodaß ihnen in solchen Fällen die Mühlen aus Mangel an Reflektanten schon blieben. Auch das Mitbieten der Rentmeister war an sich schon danach angetan, viele Interessenten abzuschrecken, und bald fand sich die Sublokation wieder überall, nur wurde jetzt darauf gedrungen, daß die Hauptpächter mit den Unterpächtern Kontrakte schlossen, auf die man sich bei vorkommenden Streitigkeiten stützen konnte.

§ 4.

Die Erbpacht des 18. Jahrhunderts.

Hatte Friedrich Wilhelm I. als prinzipieller Gegner der Erbpacht, denn die Erbpacht machte nach seinen Worten den Erbpächter doch eigentlich zum Eigentümer, diese gänzlich, oft unter großen Schwierigkeiten, beseitigt, so trat etliche Jahre nach seinem Tode wieder Neigung für diese Verpachtungsart auf. Die Behauptung Isaacsohns,¹⁾ die Königl. Mühlen seien auch unter Friedrich Wilhelm I. in Erbpacht stehen geblieben, trifft nicht zu, wenigstens für unsere Gegend nicht. Die Mehrzahl wurde anfangs der zwanziger Jahre aus der Erbpacht gelöst, 1733 die Reckerdingmühle wohl als die letzte.

1745 trat man dem Plane der Erbpacht wieder näher, ein Reskript vom 6. April 1745²⁾ forderte die klevische Kammer auf „einen motivierten Plan“ über die Erbpacht an das Generaldirektorium einzusenden. In ähnlicher Weise sprach sich der § 3 der erneuerten Instruktion für die klevische Kriegs- und Domänenkammer aus unter Berlin, 1. Juli 1748.³⁾

¹⁾ Isaacsohn, das Erbpachtssystem S. 731.

²⁾ ebenda. S. 709.

³⁾ Acta Borussica, Behördenorganisation Bd. VII. Seite 801.

„Da die vielfältig bei denen Mühlen vorkommende Reparationen einen guten Teil des Ertrages wieder wegnehmen, die häufige Reparationen aber vornehmlich daher entstehen, dass die Beamte und Müller als Pächter nicht sogleich, als ein kleiner Schaden sich ereignet, solchen reparieren, sondern alles zum kostbaren Hauptbau kommen lassen, so habt ihr zu überlegen, auch, wenn Mühlen pachtlos werden, die Müller zu vernehmen, ob sie nicht die Mühlen mit den jetzt dabei zwangbar gelegten Mahlgästen in Erbenzins dergestalt nehmen wollen, dass sie den durch den neuen Anschlag herauskommenden Anschlag als einen beständigen Canonen übernehmen, die Gebäude aber nach der von unparteiischen Werksverständigen zu fertigenden eidlichen Taxe bezahlen, wie solches in andern Unseren Provinzien mit gutem Nutzen bereits eingeführet worden, indem auf solche Weise Wir des oneris fabricae entlediget

Da die klevische Behörde dem Plane wenig geneigt war, so suchte sie die Sache hinzuschleppen. Der Kriegs- und Domänenrat Fiedler äußerte sich in seinem bemerkenswerten Votum¹⁾ über die Erbpacht gegen die allgemeine Einführung, höchstens für die Mühlen wollte er sie gelten lassen.

Man ließ daher das Projekt im großen fallen und suchte die Erbpacht nur auf die Mühlen und kleine zerplitterte Domänenstücke anzuwenden. Der Mühlenbaumeister²⁾ für die Mark in damaliger Zeit hielt die Erbpacht für die Mühlen sehr angebracht, „da die Hauptpächter die Mühlen meist selbst behalten und schlechte und liederliche Lohnknechte drin setzen, die schlecht administrieren und nur auf das einkommende Mulfter und Lohn sehen, nicht auf die Unterhaltung der Mühlen, besonders wenn die Wohnungen der Hauptpächter oder Rentmeister von den Mühlen entfernt liegen“.³⁾

In den folgenden Jahren blieb der Gedanke an eine Einführung der Erbschaft stets wach. Grund hierzu war, die drückenden Unterhaltungskosten abzuwälzen. Abermals wollte ein Reskript vom 9. Dezember 1755⁴⁾ die Mühlen in Erbpacht ausgetan wissen. Verschiedentlich wurde von der Kammer eine Spezifikation der Domänenstücke und Höfe verlangt, für die nach ihrer Ansicht die Erbpacht empfehlenswert sei.

Zur Einführung kam man jedoch nicht; der siebenjährige Krieg trat hindernd dazwischen, in dessen Verlaufe die Mühlen teils in verlängerter Zeitpacht, teils in königlicher Administration standen.

Erst nach dem Kriege trat man der Frage mit besserem Erfolge wieder näher. Die Durchführung geschah jedoch nicht mit einem Schlage, sondern nach und nach kamen die einzelnen Mühlen in Erbpacht. 1764 wurde das neue Reglement für die Erbpacht entworfen, und am 11. September 1764 erschien im amtlichen „Duisburger Adresse- und Intelligenz-zettel“ die Bekanntmachung, daß alle Wind- und Wassermühlen im Lande ausgetan werden sollten.⁵⁾ Den Verpachtungskontrakten einer Rentei,

werden, eine fixe Revenue und dabei sowohl wegen des richtig abzuführenden Canonis, auch dass die Mühlengebäude nicht deterioriret werden, Sicherheit erhalten, über dem aber noch die vor solche Gebäude bezahlte Gelder sonst nützlich angeleget und Uns dadurch noch eine besondere Revenue geschaffet werden kann.

Ihr werdet also diese angelegentliche Sache besonders zum Augenmerk haben und von Zeit zu Zeit, wie Ihr darunter reussiret, an Unser Generaldirektorium zu berichten hierdurch angewiesen.“

1) Isaacsohn, das Erbpachtsystem S. 710 ff.

2) Risse.

3) Berlin, Geh. Staatsarch., Rep. Kleve XCIV. N. 60.

4) ebenda.

5) ebenda.

die nach 1765 geschlossen wurden, fügte man mit Rücksicht hierauf die Klausel ein, daß es Sr. Majestät vorbehalten bleiben sollte, gewisse Domänenstücke, zu denen sich während der Pachtjahre Liebhaber zur Erbpacht finden würden, ohne weiteres aus der Hauptpacht zu lösen und in Erbpacht zu geben.

Ein Kommissorale tadelte den langsamen Fortgang der Erbpacht (21. Juni 1768), „sie soll schnell vor sich gehen, je schneller desto lieber ist es Uns, daß mehr Familien auf die Höfe kommen, mehr Revenuen verschafft und das onus fabricae übernommen wird“.¹⁾

Zur schnelleren Durchführung sollte nordwärts der Ruhr der Kriegsrat Kummer, südwärts der Ruhr der Kriegsrat Liebrecht die Erbpacht betreiben.²⁾ Da Kummer aber nicht abkömmlich war, so wurde an seiner Stelle der Kammerdirektor Kessel beauftragt.³⁾ Holzungen blieben von der Erbpacht ausgenommen.⁴⁾ Trotzdem ein Reskript vom 7. März 1769⁵⁾ aufforderte, mit mehr Ernst an die Sache zu gehen, nahm die Durchführung in der Mark einen langsameren Verlauf als im Herzogtum Kleve. Wiederholt wiesen Publicanda auf die Erbpacht hin und forderten die Reflektanten auf, sich bei den Rentmeistern, Beamten oder bei der Kammer-Deputation zu Hamm zu melden, damit ihnen die Vorwarden vorgelegt würden. Beschränkt wurde die Erbpacht jetzt nicht mehr auf die Mühlen und kleinen Domänenstücke, sondern man hatte sie ausgedehnt auf alle Domänenstücke und gab solche in Erbpacht, soweit es die Sicherheit zuließ. An Widerstand freilich fehlte es dieser Pachtmethode in der Folgezeit nicht, z. B. gefiel sie dem Oberkammerpräsidenten Freiherrn v. Stein nicht sonderlich, da die Erbpacht die mit dem Mühlenzwang an sich schon verbundenen Beschwerden der Untertanen noch vermehren würde.⁶⁾

Es wird zweckmäßig sein, in einer Tabelle zu veranschaulichen, wann, die einzelnen Werke in Erbpacht gekommen sind, zugleich soll die Steigerung der finanziellen Einkünfte durch Angabe des zeitigen Etats- und Erbpachtquantums und der Erbstandsgelder dargetan werden:

¹⁾ Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. Mark CCXVIII. N. 1.

²⁾ in Geldern Kriegsrat Plesmann, im Klevischen Hofrat Voss und Kriegs- und Domänenrat Bermuth.

³⁾ Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. Mark CCXVIII. N. 1.

⁴⁾ ebenda.

⁵⁾ ebenda.

⁶⁾ Berlin, Geh. Staatsarch., Rep. Mark XXX. N. 5.

Name der Mühle	Name des Erbpächters	Der Kontrakt wird approbiert	Das Etatsquantum f. Zeitpacht			Der jährl. Erbpachtskanon			An Erbstandsgeldern		
			Rtr.	Stb.	Pfg.	Rtr.	Stb.	Pfg.	Rtr.	Stb.	Pfg.
Rentei Altena											
Mühle zu Altena	Schniewind und Nottebom	17. VI. 1766	588	22	—	730	—	—	1511	33	9 ³ / ₄
Pöpelsheimer Mühle	Frh. von Kessel	20. VI. 1766	492	56	4	680	—	—	1517	39	9
Rahmeder Mühle	Hohagen	20. VI. 1766	178	47	4	272	—	—	411	5	7 ¹ / ₂
Mühle zu Meinerzhagen	Knoche	1765	366	53	4	520	—	—	500	—	—
Mühle zu Versevörde	Peter Dietr. Brenscheid	9. XII. 1766	204	23	4	205	—	—	400	—	—
Mühle zu Cauenscheid	Joh. Dietr. Dressel	22. III. 1767	183	5	—	191	23	4	452	42	9
Mühle zu Brenscheid	Jak. Hermann Brenscheid	10. II. 1767	150	57	8	140	—	—	300	—	—
Rentei Plettenberg											
Dahler- und Walkmühle	Johann Caspar Goebel, Ratsmann zu Breckerfeld	15. XI. 1766	328	51	10	410	—	—	1053	8	2
Mühlen zu Neuenrade	Büsche	24. II. 1767	125	25	4	235	59	5	300	—	—
Mühle zu Plettenberg	v. Plettenberg	1771	250	3	2	269	14	8	—	—	—
Rentei Förde											
Mühle zu Obermassen und Reckerdingsmühle	Eberh. Beusemann und Lennighaus	22. I. 1775				1173	26	6	—	—	—

Name der Mühle	Name des Erbpächters	Der Kontrakt wird approbiert	Das Etatsquantum f. Zeitpacht			Der jährl. Erbpachtskanon			An Erbstandsgeldern		
			Rtr.	Stb.	Pfg.	Rtr.	Stb.	Pfg.	Rtr.	Stb.	Pfg.
Heeren-, Camen-, Hilsingsmühle	$\frac{2}{3}$ Joh. Eberh. Beusemann $\frac{1}{3}$ Engelbert Lenninghaus	22. I. 1775	798	44	—	836	56	—	960	—	—
Mühle zu Mühlhausen	Johann Heinrich Langenbach	22. I. 1775	—	—	—	222	—	—	600	—	—
Mühle zu Langschede	$\frac{1}{4}$ Wilh. Kämper $\frac{3}{4}$ Dietr. Braukmann	22. I. 1775	—	—	—	957	55	—	1800	—	—
Die Gebäude der Hengser Mühle	—	10. XII. 1782	—	—	—	—	—	—	50	—	—
Mühle zu Hörde	Peter Schlimm	22. I. 1775	—	—	—	620	35	—	1050	—	—
Mühle zu Schwerte	Gebr. Siebel	6. I. 1773	358	42	6	225	—	—	268	35	—
Mühle zu Hombruch nebst Oelmühle	Friedr. Seister	22. I. 1775	—	—	—	215	—	—	805	—	—
Gebäude der alten Reckerdingsmühle	—	10. XII. 1782	—	—	—	—	—	—	72	—	—
Rentei Iserlohn											
6 Iserlohner Mühlen	Oberbürgermeister Ledde	27. VIII. 1770	—	—	—	2020	—	—	—	—	—
Rentei Bochum											
Bulxmühle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Castroper Mühle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Name der Mühle	Name des Erbpächters	Der Kontrakt wird approbiert	Das Etatsquantum f. Zeitpacht			Der jährl. Erbpachtskanon			An Erbstandsgeldern		
			Rtr.	Stb.	Pfg.	Rtr.	Stb.	Pfg.	Rtr.	Stb.	Pfg.
Rentei Hamm											
Mühle zu Hamm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rentei Wetter											
Mühle zu Hagen	Diedr. Herm. Rentrop	19. XI. 1770	930	—	—	930	—	—	1950	—	—
Mühle zu Wetter	Diergarten	16. II. 1770	—	—	—	332	—	—	—	—	—
Wenger-Mühle	Küper	5. VII. 1798	—	—	—	274	30	—	600	—	—
Neuhäuser-Mühle	Hellmann und Asbeck	30. XII. 1767	—	—	—	773	4	8	650	—	—
Steffensbecker-Mühle											
Rentei Soest											
Salzmühle	Caspar Lammert	13. XI. 1804	180	—	—	180	—	—	1800	—	—
Rentei Blankenstein											
Mühle zu Blankenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühle zu Sprockhövel	Lebringhaus und Spennemann	3. XI. 1767	275	17	8	296	—	—	727	17	8
Weiler-Mühle	wegen der Unkosten reflektiert niemand drauf	1806 steht sie noch nicht in Erbpacht	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Einführung der Erbpacht¹⁾ bei den königl. Mühlen zeigte bald den Erfolg, daß auch die Kämmerereien der Städte begannen, ihre Mühlen zu vererbpachten wie z. B. Soest.²⁾

Die Erbpacht in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war wesentlich verschieden von der, die vor Friedrich Wilhelm I. im Gebrauch gewesen ist. Dieser Unterschied bestand im allgemeinen darin, daß jetzt das königl. Interesse besser gewahrt wurde. Basierte die ältere Erbpacht auf einem unveränderlichen, konstanten Kanon, der im Laufe der Zeit dann oft in keinem richtigen Verhältnisse zu dem Werte des Werkes mehr stand, so war die Abgabe bei der neuen variabel. Die Erbverpachtung „gegen einen jährlich nicht zu erhöhenden Canon“ sollte nach einem Reskript vom 6. Oktober 1803³⁾ nicht mehr gestattet sein, da „sonst das königl. Interesse leidet, indem der Wert der Dinge steigt.“ Den steigenden Wert des Werkes wollte man dem Eigentümer wahren.

Stadelmann behauptet zwar,⁴⁾ daß Friedrich der Große die Erbpacht auf Grund eines fixierten Kanons geschlossen habe. Für die Mühlen wenigstens trifft dies nicht zu, mag auch in der erneuerten Instruktion für die klevische Kriegs- und Domänenkammer vom 1. Juli 1748 von einem „beständigen Kanon“ gesprochen werden.

Bei der Ausbietung der Mühlen wurde der jährlich zu zahlende Kanon nach dem durchschnittlichen Ertrage der letzten 30 Jahre angenommen. Eine Revision der Anschläge, die alle 6 Jahre, später jedoch aus praktischen Gründen erst alle 12—15 Jahre geschah, sollte das richtige Verhältnis zwischen Einkommen und Abgabe der Mühle wahren und an dem event. Wertzuwachs auch die königl. Domänenkasse teilnehmen lassen.

Zu Grunde gelegt wurden diesen Anschlägen die Prinzipien Staffelsteins, der die Konsumtion der Mahlgäste, die die Mühle versorgte und von denen sie den Mahllohn zog, zum Maßstabe nahm. Wir wollen kurz auf dessen Verfahren zurückgreifen.⁵⁾

Bereits vor Staffelstein hatte man längst erkannt, daß die Konsumtion einen genauen Wertmesser für die Einkünfte bot. Man hatte auch praktisch schon versucht, nach diesem Prinzip die Anschläge zu formulieren. Daß Verpachtungen überhaupt nur auf Grund genauer Anschläge und zwar erst nach deren Revision und Approbation durch die Centralbehörde erfolgen sollten, zeigen die Bestimmungen in der Instruktion Friedrich Wilhelms I.

¹⁾ Im Herzogtum Kleve waren damals sämtliche Mühlen mit Ausnahme des Gemahls zu Gennep in Erbpacht ausgetan.

²⁾ cf. Seite 7 u. 8. Anmerk. ¹⁾

³⁾ Berlin, Geh. Staatsarch., Rep. Kleve XCIV. N. 60.

⁴⁾ Stadelmann, a. a. O. II. Seite 124.

⁵⁾ Berlin, Geh. Staatsarch., Rep. Kleve CXXI sect. I. N. 4.

für das Generaldirektorium.¹⁾ Schwierigkeiten boten vor Staffelstein die verschiedenen Mülversätze, die man bei der Aufstellung für jede Mühle berücksichtigen mußte. Nach Einführung der Akzise legte man in den Städten die Extrakte der Akzisekassen zu Grunde, für das platte Land die Zahl der Haushaltungen, auf die man im Durchschnitt je vier Köpfe rechnete. Auf den Kopf nahm man z. B. bei der Pöpelsheimer Mühle 10 Berliner Scheffel (zu $\frac{3}{4}$ Roggen, $\frac{1}{4}$ Hafer) und $\frac{1}{2}$ Scheffel Viehschrot als Verbrauch pro Jahr an. Aus diesen Angaben wurde das Einkommen der Mühle an Mülter festgestellt.

Ähnlich verfuhr Staffelstein. Die Ermittlung der Konsumtion einer Stadtbevölkerung geschah ziemlich leicht und genau durch die Ausweise der Akzisekasse und erstreckte sich auf Weizen, Roggen, Gerste, Malz, Hafer, Branntwein- und Futterschrot. Die jährliche Durchschnittskonsumtion für die letzten 6 Jahre berechnete man. Als einheitlicher Mahllohn wurde überall der 20. Teil dem Müller bestimmt und proportionaliter dem Einheitspreis der einzelnen Getreidesorten, den die Kammertaxe angab, für das Scheffel in Geld umgesetzt. Demnach betrug der Mahllohn:

pro Scheffel Weizen	4 Stb.
„ „ Roggen	3 „
„ „ Gerste und Malz	$2\frac{1}{2}$ „
„ „ Hafer	2 „
„ „ Branntweinschrot	3 „
„ „ Futterschrot	2 „

Hiernach konnte das Durchschnittseinkommen einer Mühle pro Jahr aus jeder angegebenen Getreideart genau angegeben werden.

Für das platte Land erfolgte die Berechnung nicht mit derselben Genauigkeit. Hier ging Staffelstein von der Bevölkerungsziffer aus, und zwar legte er $\frac{2}{3}$ der Gesamtziffer zu Grunde. $\frac{1}{3}$ wurde für Greise über 60 und für Kinder unter 12 Jahren in Abzug gebracht. Pro Kopf der in Betracht kommenden Landbevölkerung wurde 9 Scheffel Roggen und $1\frac{1}{2}$ Scheffel Futterschrot Jahresverbrauch angenommen oder, in Geld ausgedrückt, für jede Person wurde dem Müller ein jährlicher Mahllohn von 30 Stb. berechnet. Im Sauerlande, wo mehr Hafer als Roggen konsumiert wurde, hielt man doch die Berechnung in Roggen fest und setzte 13 Scheffel Hafer = 9 Scheffel Roggen. Für Distrikte, in denen die Bewohner aus einem Grunde in größerer Anzahl, sei es gewerblich oder sonstwie, von Hause abwesend waren, wurde nur die halbe Konsumtion veranschlagt. Für Mühlen, die zugleich von Stadt und Land benutzt wurden, kamen beide Arten der Berechnung in Anwendung.

¹⁾ Art. 18.

Als Beispiel lassen wir Staffelsteins Anschlag von der königlichen Mühle zu Hagen¹⁾ folgen:

Die jährliche Konsumtion in Hagen erstreckt sich laut Akziseextrakt auf:

1160	Schff. Weizen	à 4	Stb. Mahlgeld	77 Rtr.	20 Stb.
4454	„ Roggen	à 3	„ „	222 „	42 „
2966	„ Gerste und Malz	à 2 ^{1/2}	„ „	123 „	35 „
137	„ Hafer	à 2	„ „	4 „	34 „
1016	„ Brannweinschrot	à 3	„ „	50 „	48 „
316	„ Futterschrot	à 2	„ „	10 „	32 „

Die Mühle wurde nun auch von der Landbevölkerung benutzt. Die Sa. der Einwohner unter diesem Gemahl, die Staffelstein in den betr. Bauerschaften aufführt, betrug: 2149 Personen. Von diesen kommen $\frac{2}{3}$ zum Anschlage:

1433 à 9 Scheffel Roggen-Konsumtion tut 9 Metzen oder 27 Stb.

= 644 Rtr. 51 Stb.

à 1^{1/2} Scheffel Futterschrot tut 1^{1/2} Metzen oder 3 Stb. Mahlgeld

= 71 Rtr. 39 Stb.

Summa der Einnahme: 1206 Rtr. 1 Stb.

Diese veranschlagte Einnahme war jedoch nicht das Pachtquantum, sondern es wurde die zu machende Ausgabe ebenfalls veranschlagt und in Abzug gebracht. Bei mäßigen Werken zog man ein Drittel der Einnahme für Unterhaltung der Mühle und des Müllers ab, bei größeren verfuhr man genauer. So betrug die veranschlagte Ausgabe bei der obigen Mühle:

auf den Mühlenmeister . . .	120 Rtr.
„ „ Gesellen	75 „
„ einen Jungen	45 „
„ die Mühlensteine	24 „
„ Kämme, Stäbe etc.	18 „
„ Schmiedekosten	48 „
„ Talg, Öl	20 „

Sa. 350 Rtr.

Die Pachtsumme für die Mühle war nach dem Anschlage demnach:

856 Rtr. 1 Stb.

In gleicher Weise wurden auch für die Privatmühlen die zugelegten Mahlgenossen in Berechnung gebracht.²⁾ Für diese Privatwerke versuchte man 1783 das eine Drittel zum Unterhalt nicht in Rechnung zu setzen, allein der Widerstand seitens der Privatmüller vereitelte das Vorhaben.

¹⁾ Berlin, Geh. Staatsarch. Rep. Kleve CXXI sect. I. N. 4.

²⁾ cf. Seite 62 ff.

Alle 6 Jahre sollte eine Revision der Verzeichnisse der Bannpflichtigen geschehen, und je nach Zugang oder Abgang von Mahlgästen die Pachtsumme geändert werden.

Daß durch diese Maßnahmen für die Anpächter manch früherer Vorteil in Wegfall kam, ist leicht einzusehen. v. Beust berichtete in den achtziger Jahren, daß die Anpächter auf den königl. Mühlen nicht verdienten, entweder seien es Adelige, die die Mühlen zu ihrer Bequemlichkeit haben und die Kosten nicht rechneten oder Selbstmüller, die sich den angesetzten Müllerlohn selbst verdienen, daneben meist aber noch andere Wirtschaft und Nahrung betreiben.

Es war Vorschrift, daß der Müller im Besitze eines Verzeichnisses der pflichtigen Mahlgenossen war, solche wurden genau mit ihren Namen aufgeführt. Schon früh gab es auf den Zwangsmühlen dergleichen Verzeichnisse, die zur Kontrolle dienten. Im 18. Jahrhundert sollte 1 Jahr vor dem Anfange jeder Pachtungsperiode eine neue Aufnahme der Mahlgäste durch den Rezeptor oder sonstig damit Beauftragten geschehen. Dieser stützte sich, wenn nicht eine Aufnahme von Haus zu Haus erfolgte, auf die Berichte der Vorsteher der einzelnen Bauerschaften. Der vorgeschriebene Zeitpunkt wurde aber kaum innegehalten. Oft geschah diese Aufnahmen erst, wenn bereits mehrere Jahre der Pachtperiode verflossen oder gar am Schlusse derselben. Den Pächtern wurde dann zugemutet, die höhere Pacht sämtlicher Pachtjahre auf einmal nachzuzahlen, was zu manchen Streitigkeiten Anlaß gab. Doch ließ sich die Behörde in solchen Fällen auch leichter zu Ermäßigungen herbei.

Nach denselben Prinzipien wurde, wie gesagt, auch das Erbpachtsquantum festgestellt, und dies mußte von den Verpachtungsterminen mindestens erreicht und womöglich noch überboten werden. Aus diesem Grunde wurde die Anschlagssumme vor den Erbpacht Lustigen geheim gehalten. Wurde beim Bieten der Anschlag nicht mal erfüllt, so wurden neue Termine anberaunt. Selten wagte man, die Mühle für einen minderen Preis auszutun.

Der König behielt sich in den jetzigen Erbpachtskontrakten eine viel freiere Disposition über das Werk vor als früher, auch das Interesse des Publikums wurde mehr berücksichtigt. Die Kontrakte sollten auch nicht nach einem Schema ausgestellt werden, sondern nach der Eigenart und den besonderen Umständen eines jeden Werkes. So wollte es ein Reskript vom 12. April 1774.) Tüchtige und, worauf am meisten gesehen wurde, vor allem kapitalkräftige Leute sollten die Erbpächter sein.

¹⁾ Geb. Staatsarch. Berlin, Rep. Mark XXXII. N. 6.

Das dominium directum über das Erbpachtsstück verblieb dem Landesherren, sonst aber wurde der Kontrakt geschlossen für den Anpächter, dessen Erben und Nachkommen „zur ständigen und immerwährenden Erbpacht dergestalt, daß er damit als auf seinem Eigentum schalten und walten, auch selbige nach seiner besten Konvenienz, jedoch nicht anders als nach Inhalt der Kontraktbedingungen und des Mühlenreglements nutzen und brauchen könne, möge und dürfe, das dominium darüber nur Sr. Majestät reserviert bleibt.“

Im allgemeinen bestimmten die Kontrakte:

1. Über die Anzahl der Mahlgenossen wurde dem Erbpächter ein Verzeichnis ausgehändigt.¹⁾
2. Die jährliche Erbpachtssumme wurde genannt, die an 4 Terminen (Trinitatis, Crucis, Lucia, Reminiscere) pränumerando gezahlt werden sollte, und zwar zu $\frac{3}{4}$ in Gold und $\frac{1}{4}$ in Kourant.²⁾
3. Alle 6 Jahre geschah eine Revision des Mühlenregisters.³⁾
4. Die Getreidepreise, nach denen die Metze gesetzt wurde, richteten sich nach der Kammertaxe. Die Metze sollte in der Stadt, wie gebräuchlich, in Geld, auf dem Lande in natura genommen werden. Doch konnten Müller und Gäste sich anders darüber einigen.
5. Der Müller war berechtigt, von dem Brot Fusel, Hafer, Mehl, Grütze, das von auswärts in seinen Bannbezirk eingeführt wurde, das entsprechende Multergeld zu erheben. Die Mahlgäste aber, die die Mühle „verfahren“, sollten nach dem Mühlenreglement bestraft werden.
6. Die an der Mühle haftenden Gerechtigkeiten (Hand-Spann-Fuhrdienste, Gerechtsame in den Marken und Wäldern) sollten dabei bleiben.
7. Remissionen sollten unter keinen Umständen zugestanden werden.

¹⁾ Das es bei Aufstellung der Verzeichnisse oft an der nötigen Sorgfalt gebrach, zeigte die Aufführung längst verstorbener, manchmal völlig unbekannter und nicht auffindbarer Personen, bis den Ortsvorstehern dann aufgegeben wurde, von Haus zu Haus eine neue Personenstandsaufnahme zu machen.

²⁾ Diese Bestimmungen boten manchem Müller Schwierigkeiten und Nachteil. Blieb er zwei Quartale im Rückstand, so konnte ihm das Erbpachtsrecht entzogen werden. Letzteres aber wurde durchaus nicht in dieser strengen Form gehandhabt. Reser. vom 28. Febr. 1768 besagte, dass bei den Domänen Scheidemünzen, die noch zum Teil gebräuchlich, gänzlich in Wegfall kommen sollten und bei der Erbpacht $\frac{3}{4}$ in Gold und $\frac{1}{4}$ in Kourant zu zahlen seien.

³⁾ Dieser Punkt wurde kaum strikte befolgt und führte bei etwaigen Steigerungen der Pachtsumme zu sehr vielen Klagen.

⁴⁾ In diesem Punkte musste man aber tatsächlich viele Konzessionen machen.

8. Die ganzen Unterhaltungskosten fielen dem Erbpächter zu. Würde die Gewalt der Elemente das Werk zerstören, so mußte es der Erbpächter ohne jegliche Beihilfe wieder aufbauen.¹⁾

Durch jährliche Inspizierung überzeugte sich die Baubehörde, daß der Erbpächter seine Unterhaltungspflichten nicht vernachlässigte.

9. Eine gewisse Summe Erbstandsgelder mußte der Erbpächter entweder beim Antritt bar erlegen oder dieselbe pro Jahr mit 5⁰/₁₀₀ verzinzen; in letzterem Falle aber eine hypotheckenmäßige Kautio in Lande stellen.²⁾

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen kamen für manche Werke noch speziellere in Frage. Für solche Mühlen, die übermäßig viel Reparaturkosten erforderten, wurde auf irgend eine Weise dem Erbpächter Erleichterung verschafft; unter gewissen Umständen erließ man hier die Erbstandsgelder. Bei den jüngeren Kontrakten wurde eine Lehnware, sog. Laudemium, gefordert 2⁰/₁₀₀ vom Werte der Mühle. War der Erbpächter ein Ausländer, so mußte er sich verpflichten, in Streitsachen über die Erbpachtsverhältnisse die Jurisdiktion der preußischen Behörden anzuerkennen. Bestimmungen über die Benutzung der Wege wurden getroffen u. s. f.

Eine Cession der Erbpacht erforderte königliche Approbation, bei der jedoch nur Schwierigkeiten gemacht wurden, wenn gegen die Vermögensverhältnisse oder die Person des neuen Erbpächters etwas einzuwenden war. Der alte abgehende Müller hat an seinen Nachfolger Vergütung zu zahlen, wenn an den Inventarien etwas fehlte oder Veränderungen vorgenommen waren, die den Wert des Werkes vermindert hatten z. B. waren die jetzigen Mühlsteine kleiner als die alten, so mußte der Müller die fehlenden Zoll mit je 2¹/₂ Rtr. bezahlen.

Bei der Verpachtung unter Staffelstein, wie bei der Erbpacht wurden benachbarte Mühlen, die sich in der Regel unterstützten, womöglich an denselben Pächter ausgetan, z. B. die Mühlen zu Hörde, Schwerte und Hombruch.

Im Gegensatz zu der früheren zeigte also die jetzige Erbpacht große, fast wesentliche Unterschiede. Wie gesagt, das fiskalische Interesse wurde besser gewahrt, und der Landesherr nahm durch sein stetiges Eingreifen

¹⁾ In den Anschlägen sind wohl mit Absicht diese jährlichen Durchschnittsreparaturen nicht allzu hoch berechnet worden, um Erbpachtlustige nicht abzuschrecken. Klagen über die nicht zu tragenden Unterhaltungskosten waren daher späterhin fast allgemein. Dazu musste der Erbpächter die Gebäude auf seine Kosten in das Katastrum der Feuersozietät eintragen lassen.

²⁾ Mit dieser Bestimmung haperte es. Die Stellung der Kautio wurde Jahre, oft Jahrzehnte hinausgeschoben, und in manchen Fällen ist nach langer Zeit nur ein Teil der Erbstandsgelder gezahlt worden.

in die Verhältnisse eine ganz andere Stellung ein als früher, wo er die durchweg adeligen Erbpächter mit dem Erbpachtstück frei schalten und walten ließ.

Auch das Verhältnis der Pächter zu den Mahlgästen ist ein völlig anderes und zwar ein besseres geworden. Eine eigenmächtige Exekutionsbefugnis besaßen sie nicht mehr, sondern diese verblieb den königlichen Beamten. Etwaige Klagen, die noch laut wurden, waren leichter Natur. Erbpächter, wie der von Pleffenberg, „der seine Coloni strapezierte, daß sie kaum das Leben aushalten können,¹⁾ waren jetzt unmöglich. Die Regierung schritt in solchen Fällen energisch ein und setzte die Bedrucker aus der Erbpacht.

Das Verhältnis zwischen Erbpächter und Hauptpächter der Rentei war in der Regel nicht das beste. Diese grollten, weil sie die besten Pachtstücke hatten quittieren müssen. Verschiedene Erbpächter der Rentei fürde wollten aus diesem Grunde mit dem Rentmeister Märcker nichts zu tun haben und ihre Bezahlung direkt an die Kammer machen, was jedoch diese nicht gestattete.

Da die Erbpacht einer Mühle meist einen ziemlichen Bestand an Barmitteln voraussetzte, so associierten sich oft mehrere Bewerber, und das Werk kam in die Hände einer Gesellschaft. So teilten sich in die Mühle zu Langschede 1789 neun Besitzer.²⁾ Es besaßen daran:

Kaspar Schulte-Westhoff $\frac{1}{12}$;
der Receptor Quest zu Anna $\frac{1}{12}$;
der Justizkommissar zu Anna $\frac{1}{12}$;
Karl Mark zu Langschede $\frac{1}{12}$;
Vorsteher Schoppe zu Hemmerde $\frac{4}{12}$;
Gastwirt Middendorf zu Langschede $\frac{1}{12}$;
Colonus Elerckmann zu Billmerich $\frac{1}{12}$;
Colonus Dieckmann zu Billmerich $\frac{1}{12}$;
Colonus Schäfer in Ardey $\frac{1}{12}$;

Daß 2—3 Erbpächter eine Mühle besaßen, war häufig. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde die Übernahme des Betriebes durch die Zwangsgäste selbst begünstigt.³⁾

Ein Zeichen, dass hier die Erbpacht nicht in eigentlicher Form bestand, ist der ziemlich häufige Wechsel im Besitz der Mühle. Die Erbpächter fühlten oft selbst, daß sie unter den geschlossenen Bedingungen nicht bestehen oder doch keine guten Geschäfte machen könnten. Sie suchten

¹⁾ Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. Mark XXI. N. 2.

²⁾ Berlin. Geh. Staatsarch. Rep. Mark XXXII. N. 7.

³⁾ cf. Seite 73.

sich deshalb der Erbpacht wieder zu entledigen. Auch machte sich überhaupt in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ein Rückgang im Wirtschaftsleben der Mühlen bemerkbar, besonders die Jahre von 1789—95 sollen für die Müller schlecht gewesen sein.¹⁾ Manche vorher gut situierte Leute ruinierten sich auf den Werken. Die Kautionsunfähigkeit vieler Anpächter wurde von denen, die ihnen Kapital vorgestreckt, eigennützig ausgebeutet. Der Kavent selbst suchte sich Anteile an der Mühle zu verschaffen. Ein Siebel mußte seinen Gläubigern $\frac{1}{3}$ des Multers zukommen und an allen Rechten teilnehmen lassen.²⁾ Wurde einem solchen Erbpächter das Kapital gekündigt und gelang es ihm nicht, eine neue Kautions zu beschaffen, so wurde er der Erbpacht entsetzt, und eine Neuverpachtung trat ein.

Halten konnten sich eben nur hinreichend kapitalkräftige und gut situierte Leute. Die Mühlen einer Rentei zusammen einem Erbpächter zu überlassen, lehnte man aus Rücksicht auf die Sicherheit der Erbpacht und auf die Vermehrung des Nahrungsstandes und der Familien im Gegensatz zu früher ab. Denn dieser Punkt hatte die Einführung der Erbpacht auch befürwortet.

Im Anfange des 19. Jahrhunderts wurden einige neue Maßnahmen bei der Verpachtungsmethode durchgesetzt. Sie sollte zwar noch öffentlich geschehen, aber der dreißigjährige Martinidurchschnitt den Anschlägen zu Grunde gelegt werden, die Personenstandsaufnahme nur noch alle 24 Jahre neu erfolgen.³⁾ Um diese Zeit machte sich dann wieder eine gewisse Strömung gegen die Erbpacht geltend. Wir können uns nicht für die Erbpacht entscheiden, hieß es in einem Reskript vom 31. Oktober 1805, da die früher so stark betriebene Erbpacht bei allen Mühlen Streitigkeiten hervorgerufen hat.

¹⁾ Will man den Klagen der Erbpächter trauen, so muss ein Niedergang allgemein verspürt worden sein. Zu Meinerzhagen, das 1765 mit den Stadtrechten die Akzise bekam, soll diese alle Schuld tragen und den Durchgangsverkehr äusserst ungünstig beeinflusst haben. Vordem sei das Brot, da es hier 9 Pfg. bis 1 Stb. weniger als anderswo gekostet habe, karrenweise von Leuten aus dem Kölnischen und Neustädtischen geholt worden. Die dortigen Fuhrleute hätten ebendem pro Woche 20—25 Karren Getreide zum Mahlen und Backen vom Hellweg oder vom Rheinströme angefahren, 19 Fuselkessel seien damals in Betrieb gewesen. Dies alles sei durch die Akzise in Wegfall gekommen.

Mit feindlichen Augen betrachteten die Müller die Zunahme des Tee- und Kaffeetrinkens, besonders die Ausbreitung der Kartoffel, die noch obendrein von der Behörde begünstigt wurde. Die niedere Bevölkerung vermische sie mit Mehl beeinträchtigte dadurch den Konsum an Getreide, klagten sie. An Kartoffeln wurden in der Mark geerntet 1797: 20 110 Wsp. 9 Schff. 4 M.

Eingeführt an Kaffee wurden 1791/92: 1800 Schff. im Werte von 22 421 Rtr. 6 Gr. (Berlin, Geh. Staatsarch. Rep. Mark CCHL. N. 8; XXVIII, N. 6).

²⁾ Berlin, Geh. Staatsarch. Rep. Mark. XXXI. N. 4.

³⁾ Rescr. vom 31. Oct. 1805.

V. Kapitel.

Das Mühlenwesen und die Finanzen.

Der Staatshaushalt gründete sich im 17. Jahrhundert noch vorwiegend auf Einkünfte aus den Kammergütern; die „Kriegssteuern“, im 18. Jahrhundert den zweiten, gleichbedeutenden Hauptzweig der Finanzen darstellend, waren erst in der Ausbildung begriffen. Die scharfe Zweiteilung des folgenden Jahrhunderts fehlte damals noch. Zölle, Judengelder und sonstige Einkünfte aus Hoheitsrechten des Landesherrn bildeten eine Ergänzung der Domäneneinkünfte. Was der Hof, die Verwaltung und Truppen verbrauchten, lieferten im wesentlichen die Domänen allein.

Durch die Steigerung der staatlichen Bedürfnisse, besonders durch die neu geschaffene und ständig vermehrte Kriegsmacht, veranlaßt, mußte man dieser Haupteinnahmequelle besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Höhere Einkünfte aus den Kammerstücken zu erzielen, das setzte aber voraus, sie in einen geordneten Zustand zu bringen, vor allem sie zu entschulden und dann durch geordnete Verwaltung, durch eine angemessene Nutzungsweise, die Erträge zu mehren.

§ 1.

Das Schuldenwesen der Mühlen.¹⁾

Zunächst wollen wir uns über den finanziellen Tiefstand, über das Schuldenwesen, der Domänenmühlen im 17. Jahrhundert unterrichten.

Am Ausgang des Mittelalters und in den folgenden Jahrhunderten stoßen wir auf eine Erscheinung im Staatsleben, die allen Fürsten und Territorien gemeinsam ist. Das ist der Mangel an Geld. Auch die Herren von Kleve-Mark drückte die Finanznot in gleichem Maße wie ihre Standesgenossen, und sie halfen sich auf gleiche Weise wie diese durch ein Mittel,

¹⁾ Berlin, Geh. Staatsarch. Rep. Mark. XI. N. 2a; XXI. N. 2; XXVIII N. 8; XXXI. N. 1 u. 6; XXXII. N. 1, 2, 12, 13; LXVIII. N. 3.

ebenda Rep. Kleve XCIV. N. 4 u. 5.

ebenda Acten der Hofkammer R. 34. N. 4.

Staatsarchiv Münster, Akten Nr. 62.

In diesem § müssen die Mühlen in grösserem Zusammenhange mit den übrigen Domänenstücken betrachtet werden. Selbst für diese bietet sich kein völlig lückenloses Material dar, geschweige denn für eine speziellere Betrachtung.

bei dessen Anwendung sie selten auf Widerstand seitens der Landstände zu hoffen brauchten, durch Veräußerung oder Verpfändung der landesherrlichen Ämter und deren Einkünfte. Die Amtleute selbst gingen wohl im Auftrage ihrer Fürsten vermögende Leute um Darlehen an und überließen ihnen dafür landesherrliche Kammergüter oder deren Renten. Ganze Ämter¹⁾ gerieten auf diese Weise oft in Hände eines Gläubigers. Denn Geld mußte beschafft werden für Hof, Kriege und Beamte. Die Zeit des Herzogs Johann II. ist eine der traurigsten Perioden, die die Grafschaft Mark je gesehen hat. Seine Kriege und sein ausschweifender Lebenswandel nahmen die Finanzkräfte des Landes stark in Anspruch. Infolge der burgundischen Kriegswirren hatte er sämtliche Domänen verpfändet. Gegen ihn machte sich eine starke ständische Opposition geltend, und seine Regierungsbefugnisse wurden im Vertrage vom 8. März 1501 durch Bildung eines beständigen Ständeausschusses sehr eingeschränkt. Der Krieg Franz' I von Frankreich mit dem Kaiser, an dem der damalige Herzog Wilhelm an der Seite Frankreichs teilnahm, legte allein eine Schuldenlast von 633 000 Thlrn. auf die Domänen.²⁾ Die Besoldung der Beamten mit Landleihe hatte längst aufgehört, an deren Stelle wurden ihnen Naturalabgaben oder Geld gezahlt. Der Fürst, nicht im Besitze flüssiger Geldmittel, war gezwungen, seinen Bedienten für rückständiges Gehalt ein Stück seiner Domänen in Pfandschaft zu geben oder ihnen die Renten aus einem Gute zu verschreiben.

So bahnte sich auf diese Weise jene Entwicklung an, die das ganze Staatsgut bedrohte und es in den Besitz der meist adeligen Geldverleiher gebracht, wenn nicht spätere preukische Herrscher in richtiger Erkenntnis diesem Übel in tatkräftiger, vielfach harter Weise Einhalt getan hätten.

Die Mühlen gehörten zu den beliebtesten Pfandschaften, da sie die Zinsen oder Interessen, wie man damals sagte, des Ausleihkapitals am ersten und besten wieder aufzubringen schienen. In der Regel hatten mehrere Gläubiger auf einem Werke und genossen anstatt der Zinsen die Mühleneinkünfte. blieb das Werk dabei in Administration der landesherrlichen Beamten, so war der Gläubiger weniger günstig gestellt. Denn, hatten Beamte noch ihre Besoldungen aus der Mühle zu decken, so dachten diese zuerst an sich, so daß der Gläubiger meist leer ausging. Besser war es für ihn, wenn er das Pfandstück selbst in Nutzung hatte. In diesem Falle schlug er nicht nur seine Interessen heraus, sondern konnte noch manch anderen hübschen Vorteil für sich erwirtschaften. Die lockere Kontrolle damaliger Zeit ermöglichte ihm dies.

Der Effekt ist aber in allen Fällen derselbe gewesen. Dem Landesherrn wurden seine besten Einnahmequellen entzogen. Die meisten Mühlen,

¹⁾ Für die Mark z. B. das Amt Wetter.

²⁾ Haeften a. a. O. Seise 9 ff.

die wir gegen Ende des 17. Jahrhunderts in Pfandschaft finden, sind schon unter der alten Landesherrschaft vor 1609 darin geraten, wie sich aus der unten angeführten Übersicht ersehen läßt. Besonders die Regierungszeit der letzten, schwachsinnigen Herzöge ist der „Verderb und Untergang der Lande“ gewesen, alles geriet in Verfall, nur die Macht der Stände wuchs.

Unter den neuen Landesherren fand in der ersten Hälfte des Jahrhunderts eine weitere Verpfändung und Verschuldung statt, in der zweiten wird dann das allmähliche Durchdringen einer Reform bemerkbar, die dann im folgenden Jahrhundert erst endgültig mit Erfolg zum Abschluß gebracht worden ist. Daß sich aber der neue Landesherr schon bald nach dem Erwerb der Länder um das Domänenwesen zu kümmern begann, zeigt die Visitation vom Jahre 1617. Doch die nicht gelöste Besitzfrage der Länder, die folgenden Kriegszeiten drängten alle etwaigen Reformgedanken in den Hintergrund. Die Finanzkalamität der brandenburgischen Kurfürsten brachte noch manche Mühle in die Hände der Gläubiger, selbst der große Kurfürst sah sich in seiner Notlage zu diesem Mittel gezwungen. Völlige Veräußerung von Domänenstücken fand zwar statt, aber sie gehörte doch zu den Seltenheiten.

Die auf den Mühlen haftenden Kapitalien wuchsen, je länger mit einer Reform gezögert wurde. Zinsen und Zugzinsen wurden zum Kapital geschlagen oder die Pfandschaften, was bei den einträglichen und gesuchten Mühlen oft der Fall war, durch eine neue höhere Verpfändung wieder eingelöst, eine Methode, die „seit langem als das non plus ultra finanzieller Weisheit gepriesen wurde.“¹⁾

Nachstehendes Verzeichnis, dem mehrfach erwähnten Lagerbuche entnommen, zeigt für das Ende des Jahrhunderts die Verschuldung der einzelnen Werke unter Angabe der Höhe, Zeitdauer und des Namens des Pfandträgers.

Rentei Hörde.

Mühle zu Camen: dessen Einkünfte (141 Rtr. 36 Stb.) sind für 1200 Rtr. Interessen 1652 4. Oktober dem Obristmeister Roel verschrieben worden.

1691 betrug die Schuld 2000 Rtr.

Hof und Mühle zu Mühlhausen: Darauf kamen

1538 5. Novbr. 1200 Goldgl.

1574 8. Juni 800 Thal. gehöht,

1588 12. März 150 Rtr. „

1593 12. März 150 „ „

Sa. 1200 Goldgl. 1100 Rtr.

Dem von der Reck zu Reck für 2600 Rtr. verschrieben.

¹⁾ Haeften a. a. O. V. 403.

Hilsingsmühle, auf die Einkünfte sind dem von d. Reck zu Courl als rückständige Besoldung verschrieben worden.

1504 200 Rhein Goldgl.

1508 267 „ „

1650 10. Jan. 800 Rtr. gehöht;

1666 wurde das Kapital nochmals gehöht.

Reckerdingsmühle wurde 1652 7. August für 4000 Rtr. Werbegelder so lange verpfändet, bis sich die Gelder mortifiziert haben würden.

Pröbstingsmühle wurde dem Joh. v. d. Reck 1543 für 700 Goldgl. = 875 Rtr. verpfändet.

Reffelmühle an Johann Molingpassen verpfändet:

1543 für 400 Goldgl. = 500 Rtr.

1575 höhte 100 Rtr. Drost Friedrich von d. Reck

1597 höhte dessen Schwiegervater 100 Rtr.,

ex post wurde die Mühle wieder eingezogen.

1671 an den von Neheim erblich verkauft.

Mühle zu Langschede, dem von Kettler 1581 für 2400 Rtr. verpfändet.

Rentei Bochum.

Bulxmühle zu Bochum:

1576 300 Rtr. von der Kirche zu Bochum aufgenommen, dafür zu 5% = 15 Rtr. daraus verschrieben.

1649 12. Oktober für ein altes Kapital mit den Zinsen 2500 Rtr. dem von Hugenpoth verschrieben.

1690 haften darauf 3750 Rtr.

Mühle zu Castrop:

1658 dem v. Romberg für 400 Rtr. 20 Rtr. daraus verschrieben.

1658 dem Richter Bordelius für 500 Rtr. 25 Rtr. daraus verschrieben.

Rentei Blankenstein.

Die halbe Weiler Mühle:

Samstag nach trium regum dem Bertram von Lützenradt für 2500 Goldgl. Kapital 125 Goldgl. verschrieben.

1661 betrug das Kapital 4125 Goldgl.

1663 (10. November) erhöhte von Syberg zu Clyff das Kapital zu 6200 Rtr. und übernahm die Mühle.

1690 ist ein v. d. Reck Pfandträger.

Mühle zu Blankenstein:

1593 1000 Goldgl. von dem von Heiden aufgenommen, dafür verschrieben 49 Rtr. 39 Sibr. 6 Pfg.

Mühle zu Sprockhövel:

1592 (14. November) für 1200 Rtr. dem v. Werenstrassen 5% draus
verschrieben.

Mühle zu Schwerte: es hafteten darauf seit

1533 25. Juli 1490 Goldgl.,

1601 12. August 300 Goldgl.,

1670 24. April 701 Rtr. 46 Stbr. an rückständigen Zinsen.

Die Pfandschaft stand bei dem von der Mark zu Villigst, Drost zu
Schwerte.

Rentei Hamm.

Die Mühlen zu Hamm; darauf standen

1000 Goldgl. des Dr. Heinrich Pottgießer;

848 Goldgl. des Albert Eberschwein;

Diesen beiden sind 56 Goldgl. darauf verschrieben worden.

1676 sind 3600 Rtr. vom Rentmeister Ludovici zum Behuf militä-
rischer Sachen aufgenommen worden.

Rentei Wetter.¹⁾

Mühle zu Wetter, dem von Daerst daraus verschrieben: 6 Malter Roggen.

Mühle zu Hagen

1543 für 312 Rtr. dem Hackenberg 17 Malter Roggen verschrieben.

1577 kam dies Kapital an den Richter Soding.

1576 für 2500 Rtr. verpfändet an Jacob v. Fürstenberg.

1609 kam die Pfandschaft an den Amtmann v. Romberg.

1662 3058 Rtr. vom Generalmajor von Goetz hinzugefügt. Dieser
bekam die Mähleneinkünfte und den Zehnten aus Sprockhövel.

Rentei Altena.

Mühle zu Altena:

1585 17. Juni 500 Goldgl. von dem Drost von Altena Caspar Lappen
aufgenommen.

1588 27. März zu 1875 Rtr. erhöht.

1595 mit 454 $\frac{1}{4}$ Rtr. gehöht.

1601 ein Rest an Dienstgeldern 643 $\frac{3}{4}$ Rtr.

1615 der Drost von Oberlacker hat die Pfandschaft erhandelt und mit
1097 Rtr. gehöht.

1690 hafteten darauf 2968 $\frac{3}{4}$ Rtr.

Pöpelsheimer Mühle:

1582 die Einkünfte dem Stephan von Neuboff für 800 Goldgl. ver-
pfändet.

¹⁾ 1645 ist das ganze Amt Wetter incl. d. Mühle für 40000 Rtr. an den
Drost von Wittgenstein verpfändet worden.

1584 mit 100 Rtr. gehöht, die zum Kammergeld der Herzogin Sybilla gekommen sind.

1671 ist der Pfandschilling restituiert worden. Dagegen haßfete das Ratsgehalt eines von Neuhoff von 1640—1662 = 3350 Rtr. darauf. Mühle zu Meinerzhagen:

125 Rtr. waren einem Peter Weber draus verschrieben.

Rahmeder Mühle:

1509 die Einkünfte einem von Neuhoff für Amtsbedienung verschrieben.

Brenscheider Mühle:

187 Rtr. 26 Stbr. waren einem Thomas und Grüters draus verschrieben.

Versevoerder Mühle:

1420 Eberhard v. Neuhoff 40 Goldgl. darauf vorgeschossen.

1581 200 Rtr. gehöht.

Rentei Plettenberg und Neuenrade.

Plettenberger Mühle:¹⁾

1676 dem von Plettenberg für 700 Rtr. 35 Rtr. verschrieben.

Neuenrader Mühle:

1509 von Vollmar zum Neuenhoff 200 Goldgl. aufgenommen. Nachträglich sind weitere Kapitalien vorgeschossen worden. Rückständige Besoldung, Baukosten zum Amtshause hatten daselbst veranlaßt, daß dem Amtmann alle Intraden des Amtes, Mühleneinkünfte, Zehnten, Fischerei, Mast, Dienste, Beeden teils in Erbpacht teils anticretice verschrieben waren.

Rentei Iserlohn.²⁾

Die 5 Mühlen zu Iserlohn wurden 1515, 1518, 1527, 1532, 1542, 1543 mit 3800 Goldgl. an Hermann v. Ensen verpfändet.

1611 hat Diedrich v. Overlacker mit 3800 Rtrn. gehöht.³⁾

Die Zeit, in der die meisten Mühlen in Schulden gerieten, sind vornehmlich die 70er und 80er Jahre des 16. Jahrhunderts gewesen. In erster Linie müssen die Amtleute und Drostsen Geld schaffen. Adelige Gläubiger bildeten die Mehrzahl.

¹⁾ Auch die übrigen Domänenstücke sind in Händen der Plettenberger 1653 sind sie durch den kurfürstl. Kommissar Johann Paul Ludwig, der 3868 Rtr. 40 Stb. 6 Pfg. dazu kreditierte, ausgelöst worden.

²⁾ 1652 sind dem v. Heiden zu Bruch alle Einkünfte aus Iserlohn verpfändet zur Abtilgung von 14000 Rtr.

³⁾ Die vor 1609 aufgenommenen Kapitalien und die bis dahin rückständigen Zinsen auf d. Domänen in Kleve-Mark betragen

847 529 Rtr.

Die Gläubiger hatten die Mühle entweder in eigener Nutzung und Verwaltung, oder sie bezogen die Mühleneinkünfte ganz oder teilweise. Letzteres ist offenbar für den Besitzer und die Mühle selbst die beste Verpfändungsart, bei der nämlich bestimmte Zinsen aus den Einkünften zu erheben waren. Der Große Kurfürst wandte sie später hauptsächlich an und suchte aus dem Überschuß womöglich das Kapital selbst zu amortisieren.¹⁾

Die Ertrünisse der Mühlen hätten selbst bei geregelter Verwaltung Kapital und Zinsen nicht decken können. Die Werke waren auf dem besten Wege, in dauernden Privatbesitz überzugehen. Einige Adelige hatten außergewöhnlich hohe Summen auf den Domänen. So hatte ein v. d. Reck 1694 Verschreibungen von 13867 Rtrn. in Händen.²⁾ Die Zerrüttung des Domänenwesens illustriert am besten die Tatsache, daß, als 1661 auf einige Domänen mit Konsens der Stände 12000 Tlr. für die Hofhaltung aufgenommen werden sollten, weder innerhalb noch außerhalb des Landes diese Gelder zu erhalten waren.³⁾ Wenig oder fast gar nichts ergaben Kleve-Mark für die kurfürstliche Kammerkasse. Im Generalkammeretat vom 30. Juni (10. Juli) 1664⁴⁾ heißt es bez. der westlichen Länder „da weiset die Beilage, daß dahero noch nichts hoffen ist, außer den Rheinzöllen“. Der summarische Kammeretat zeigte für Trinitatis 1885/86⁵⁾ für Kleve-Mark

als Einnahme: 63 327 Tlr.

als Ausgabe: 74 642 „

an Schulden: 2377 000 „

1676 wurde schon geklagt, daß die 3 Kollegien zu Kleve nicht mehr aus den 22 Ämtern der Länder besoldet werden könnten. Als die Kommission um 1690 ihre Tätigkeit begann, waren die Domänen so zer-

Die Pensionen von den Kapitalien, für die den Kreditoren Jahresrenten verschrieben, waren unbezahlt und 1632 angeschwollen auf:

für Kleve 141440 Rtr.

„ Mark 4739 „

von 1632—1652 sind sie gewachsen:

für Kleve auf 246725 Rtr.

„ Mark „ 35364 „

Sa. der alten Schulden 1275797 Rtr.

Die neuen, nach 1600 gemachten, Schulden betragen:

646904 Rtr.

1) cf. unten.

2) Berlin, Geh. Staatsarch. Rep. Mark. XXXII. N. 12; vergl. die Anmerkungen der vorhergehenden Seiten.

3) Haefen a. a. O. Seite 946.

4) Brysig a. a. O. Akten N. 20. cf. auch N. 19.

5) ebenda N. 33.

splittert, daß sie nicht mehr die Besoldung der Beamten aufbrachten.¹⁾ 1685 waren die Kammerschulden gestiegen auf

2300 000 Rtr. oder 23 Tonnen Gold,

die rückständigen Zinsen auf

1 100 000 Rtr. oder 11 Tonnen Gold.²⁾

Die Hälfte der Gläubiger bekam weder Kapital noch Zinsen. Die genannte Kommission hatte beim Beginn ihrer Tätigkeit mit mehr als 1000 Pfandhaltern und Kreditoren zu tun. Dazu herrschte heillose Verwirrung. Gläubiger und Kapitalien waren verdunkelt, alle näheren Verhältnisse verworren. Kein Land der preußischen Monarchie war so mit Schulden überladen als Kleve-Mark.

Eine Finanzreform war dringend nötig, dringender als sonstwo in dem Kurfürstentum. Schwieriger war sie auch als anderswo durch die territoriale Sonderstellung, die sich Kleve-Mark auch auf finanziellem Gebiete lange zu wahren wußte.

Die Zeit, die durch die Reform ausgefüllt wurde, können wir datieren vom Ende des 30jährigen Krieges bis 1722, dem markanten Jahr für Preußens innere Verwaltung.

In vorhergehender Zeit sind nun auch schon Ansätze zu einer Entlastung der Kammergüter gemacht worden, doch mit wenigem Erfolge. Der Vertrag vom 8. März 1501³⁾ hat insofern Bedeutung, daß die Verpfändung und Veräußerung von Kammergütern nur noch mit Zustimmung der Landstände geschehen sollte. 6 Räte des ständigen Ausschusses mußten ihre Bewilligung erteilen. 1598 wurden ebenfalls Maßnahmen über Schuldenregulierung getroffen. Schwarzenberg später widmete sich mit Eifer und Energie den zerrütteten Finanzen. Schwierigkeiten seitens der Stände vereitelten in der Regel alle Besserung. Sie versprachen zur Abtragung der Schulden, besonders der bis 1609 gemachten, beizutragen,⁴⁾ aber ihre Versprechungen lauteten so allgemein und bedingungsweise, daß sie von einer Verwirklichung noch weit entfernt waren.⁵⁾

Der erste Herrscher jener Zeit, der sich mit Plänen einer Reform trug, war Friedrich Wilhelm. Hat man von den Fürsten jener Zeit behauptet, sie beschäftigten sich mehr mit dem Kriegswesen als mit der Verwaltung, so gilt dies nur in beschränktem Maße vom Großen Kurfürsten. Er war auf dem Gebiete des Krieges zu Hause, aber auch das der Verwaltung war ihm nicht fremd. Volks- und Staatswirtschaft hatte er in

¹⁾ Berlin, Geh. Staatsarch. Rep. Kleve XCIV. N. 4.

²⁾ Berlin, Geh. Staatsarch. Rep. Kleve XCIV. N. 2.

³⁾ v. Haeften a. a. O. Seite 9.

⁴⁾ Recess 7. Aug. 1632.

⁵⁾ v. Haeften a. a. O. Seite 66.

seiner Jugend bei den Niederländern kennen gelernt. Im Vergleich mit Friedrich Wilhelm I. muß man freilich stets beachten, daß der Kurfürst unter ganz anderen Bedingungen tätig war. Im Innern gehemmt und durch äußere Angelegenheiten abgelenkt, konnte er nicht jene Erfolge erreichen, wie seine Nachfolger. Doch ihm vorgearbeitet zu haben, bleibt sein Verdienst. Die Reorganisation der Finanzen blieb dem Kurfürsten freilich Mittel zum Zweck, sie sollten ihm die leeren Kassen wieder füllen, sonst konnte er keine europäische Politik treiben.

Für Kleve-Mark war in dieser Hinsicht die Anwesenheit des Kurfürsten im Lande von Herbst 1646 bis Frühjahr 1650 bedeutsam. Mit der Revision der klevisch-märkischen Finanz- und Domänenverhältnisse betraute er „als außerordentlichen Kommissar“¹⁾ den Geh. Rath Ph. Horn, der für eine besondere Finanzkapazität galt.²⁾

Das Rückgrat jeder Verwaltung bilden gesunde Finanzen. In dieser Beziehung war der Fürst damals abhängig vom Wohlwollen der Stände, besonders in Kleve-Mark war das ständische Verfügungsrecht ein ausgedehntes. Aus eigener Kraft konnten sich die Domänen nicht aus der Verschuldung retten, darum mußte die außerordentliche Hilfe der Stände in Anspruch genommen werden. Diese aber war nicht leicht zu gewinnen. Entsprach schon die Regelung der Verwaltung im kurfürstlichen Sinne nicht den ständischen Interessen, so widerstrebte die Reorganisation des Domänenwesens in der beabsichtigten Form ihren Tendenzen geradezu, da ihre Ansprüche durch sie beseitigt wurden.

Auf den Landtagen trat ihnen der Fürst in der Form eines Bittenden entgegen. Die Stände gewährten oder versprachen, nachdem der Landesherr zuvor ihre *gravamina*³⁾ angehört und ihre Privilegien bestätigt, eine gewisse Geldsumme, doch nicht zur freien Verfügung, sondern ein Ausschuß, oft ganz oder doch zum größten Teil aus ständischen Deputierten zusammengesetzt, sorgte für die Erhebung und Ausgabe der bewilligten Summe, vorzüglich, daß sie nur für den Zweck aufgewandt wurde, für den sie bewilligt war.⁴⁾

Die anderen Rechte, die die Landstände sonst am Kammerwesen im 17. Jahrhundert noch geltend machten, rührten eben aus dieser finanziellen Stellung her.

¹⁾ cf. Seite 164. Isaacsohn die Reform des kurf.-brandenbg. Kammerstaates. Anm. 2.

²⁾ Haeften a. a. O. Seite 403.

³⁾ Als solche wiederholen sich die Forderung, die Truppen zu entlassen und die Festungen zu demolieren.

⁴⁾ Beschwerde der Stände 28. April 1649 an den Kurfürsten, dass seit 1641 einige hunderttausend aus den Domänen, ja ganze Aemter, zu andern Zwecken als d. Unterhalt des Staats im Lande verwandt, versetzt u. verschenkt seien. (Haeften a. a. O. 409.)

Ohne ihr Vorwissen und Bewilligung sollte damals keine Mühle, überhaupt kein Domänengut „beschwert, verpfändet oder veräußert werden“; die Domänenkommissionen durften im Lande nur mit ihrer Bewilligung tätig sein. Rechnung mußte ihnen gelegt werden. Die Erbverpachtung bedurfte ihres Konsenses. 1665 wurde ein stattgehabter Verkauf, zu dem die Ritterschaft allein ihre Zustimmung gegeben hatte, für nicht gültig angesehen.¹⁾ 1678 machten die Stände Schwierigkeiten, als mit einem von Brabek ein Austausch von Mühlen und Domänenhöfen vorgenommen wurde.²⁾

Im 18. Jahrhundert waren diese Vorrechte gänzlich beseitigt. Der Kurfürst strebte naturgemäß dahin, diesen Einfluß der Stände zurückzudrängen. So wurde bezeichnender Weise schon 1661 im Konzept, enthaltend die Pfandverschreibung der Weiler Mühle bei dem Passus „also haben Wir und Unsere Landstände“ die 3 letzten Worte vom Kurfürsten gestrichen. 1678 wurde der klevischen Kammer aufgetragen, den Landständen mitzuteilen, daß es sich nicht geziemt, Sachen, die der Kurfürst durch seine bestellten und beeideten Räte habe untersuchen lassen und selbst approbiert habe, in dieser Weise zu hindern.³⁾ Doch sich ganz des ständigen Einflusses zu entledigen, gelang dem Kurfürsten nicht, wenn sich auch seine Stellung zu ihnen seit 1660 zusehends günstiger gestaltete.

Die Landtagsrezesse vor dieser Zeit, die sich mit der Besserung des Kammerstaates befaßten, und in denen der Kurfürst weniger günstig abschnitt, stützten sich alle auf „eine zwischen dem Herzoge und den Ständen verglichene Ordonanz“ vom Jahre 1501.

So auch der Landtagsrezeß vom 9. Oktober 1649. Die Wiederherstellung des Kammerstaates sollte in Angriff genommen werden, und die erwähnte Ordonanz wurde dahin erläutert, daß die „klevisch-märkischen Domänengüter und Einkünfte, Jahrgülten, Renten etc. nur in kenntlicher Not und dann auch nur mit Bewilligung der Landstände fernerhin alienirt, verpfändet oder vergeben werden dürfen und verschiedene verpfändete Ämter wieder eingelöst werden sollen.“⁴⁾ Nur in Fällen dringender Not kann die Regierung die Domänen und dann nur bis zu 10 000 Rtr. belasten.⁵⁾ Das Zustimmungsrecht der Stände wurde ausdrücklich hervorgehoben und betont, „daß kein Amt oder Bedienung ohne landständische Bewilligung mit Geld künftig beschweret, die wirklich damit belegten aber wieder davon befreiet werden sollten.“⁶⁾ Diese landständischen Befugnisse enthielten die

1) Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Kleve XI. N. 2a.

2) Geh. Staatsarch. Berlin Akt. d. Hofk. R. 34. N. 4.

3) ebenda.

4) Scotti. N. 204. § 2.

5) ebenda. § 6.

6) ebenda. § 9.

folgenden Rezesse in ähnlichem Wortlaut. Eine Verhütungsmaßregel bildeten sie nur in beschränktem Maße; sie verloren ihre Wirkung, wenn das ständisch-adelige Interesse selbst in Frage kam.

Positiv wurde damals bestimmt, daß zur Tilgung auf 8 Jahre Steuern zu 4000 Rtr. aufgebracht würden.¹⁾ Die Erhebung geschah durch landständische Empfänger und nur der Landschaft brauchte darüber Rechenschaft gelegt werden. 600 000 Rtr. stellte man für spätere Zeit zu demselben Zwecke in Aussicht.²⁾

Der Landtagsrezeß vom 14. Oktober 1653³⁾ enthielt die gleichen Bestimmungen, erhöhte die erwähnten 4000 Rtr. auf 6000 und bestimmte die Domanialeinkünfte zur Besoldung des kurfürstl. Statthalters, der Beamten, zum Unterhalt der Domänen und anderer Bauten, den Überschuß jedoch zur Tilgung der Schulden.⁴⁾

Diese Reform wurde vielfach gehemmt durch das sog. Indigenatsrecht, das dem Kurfürsten sehr erschwerte, die Pläne in seinem Sinne zu verwirklichen. Ein Ausweg zur Umgehung des bestehenden Rechtes fand sich. Leute, die das kurfürstliche Vertrauen genossen, sandte Friedrich Wilhelm als außerordentliche Kommissare ins Land, zu eigentlich märkisch-klevischen Beamten wurden sie dadurch nicht gemacht. Johann Paul Ludwig war eine solche Persönlichkeit, bei den Landesbehörden und Ständen eben darum nicht gern gesehen. Seine Tätigkeit berührte auch speziell das Mühlenwesen.⁵⁾ Die späteren Spezialkommissionen und -kommissare fanden ebenfalls selten Entgegenkommen und Unterstützung seitens der Provinzialbehörden⁶⁾. Wichtig war in dieser Hinsicht die Errungenschaft des Kurfürsten 1660, der zwar verspricht, daß Regierungs-Justiz- und Ampfkammersachen nur durch die klevisch-märkischen Räte besorgt werden sollten, aber „daferne einige Mängel und Unordnungen entstünden, alsdan Unserm obliegendem landesfürstl. Ampte gemeetz, einige Visitatores auf unsere spesen ins Land abschicken und solchen Gebrechen mit Hinzuziehung unseres Statthalters abhelffen lassen wollen.“⁷⁾

Am wichtigsten für die Maßnahmen der Folgezeit waren die Rezesse von 1660 und 1661⁸⁾. Unter dem Eindruck der glücklichen auswärtigen Politik gefaßt, gaben sie eine positivere Basis für die Reform ab als für die früheren.

1) Scotti. N. 204. § 15.

2) ebenda. § 37.

3) Scotti. N. 219.

4) ebenda. § 7.

5) Geh. Staatsarch. Berlin Akten der Hofk. R. 34. N. 4.

6) cf. Staffelstein. Kap. VII.

7) Scotti. N. § 15.

8) Scotti n. 262, 265.

Die 1649 in Aussicht gestellten 600 000 Rtr. zur Abtilgung der Kammerschulden wurden jetzt bewilligt und nach Verlauf zweier Jahre sollte mit der Erhebung begonnen werden¹⁾; die Mark zwei Fünftel, Kleve drei Fünftel beisteuern. Beiderseits wurden Deputierte gestellt, die das Reformwerk in die Hand nahmen. In die Hände dieses Ausschusses kamen die eingelösten Pfandschaften, nicht in die kurfürstliche Verwaltung, denn der Ertrag dieser Stücke sollte wiederum zur Abtragung weiterer Schulden dienen und nicht zu Zwecken verwandt werden, die nach Ansicht der Stände nicht im Interesse des Territoriums lagen, wie das z. B. in ihren Augen die Ausbildung der militärischen Macht war.²⁾

Die ertragreichsten Pfandschaften wollte man zuerst wieder herbeiziehen und „mit den Kreditoren der verlaufenen Pensionen halber zu meistem Nutzen handeln, und die, welche am meisten ablassen, am ersten bezahlen“.³⁾ Zusammengesetzt war der Ausschuß aus Räten, Ritterschaft und Städten. Der Rezeptor und die Deputierten wurden eidlich verpflichtet, daß das Geld zu keinem anderen Zwecke als bezeichnet ausgegeben werde.⁴⁾ Die Abschiede von 1649 und 1653 wurden annulliert und dem vom 14. August 1660 Geltung verschafft. Betreffs der 600 000 Rtr. bestimmte der Landesabschied vom 19. März 1661, daß sie wegen der schweren Lasten des letzten Krieges erst von 1665 an in den verabredeten Terminen bezahlt würden.⁵⁾

Nach Haeften⁶⁾ bezog der Kurfürst in dem folgenden Jahrzehnt pro Jahr ca. 110 000 später 180 000 Rtr. aus Kleve-Mark. Jedoch für die Einlösung von Domänenstücken wurde nur ein geringes davon verwandt, das Meiste ging für Werbungen, Unterhalt der Truppen, Festungsbauten etc. auf.

Um diese Zeit wurden auch die ersten Versuche gemacht, aus den Domänen selbst mehr zu erzielen und diese Gelder zur Deckung der Schulden zu verwenden. Auf Canstein gehen diese Vorschläge zurück.⁷⁾ Durch eine einheitliche Regelung des Zinsfußes glaubte man die ersten Ersparnisse zu machen; der Rezekß von 1660 bestimmte ihn auf 5, höchstens 6 vom Hundert.⁸⁾ 5 Prozent war die gewöhnliche Berechnungsart. „Ist von der früheren Landesherrschaft“, so lautet die Instruktion für die Domänen-

1) ebenda § 68.

2) cf. Seite 127. Anm. 3.

3) Scotti n. 262. § 68 c.

4) Scotti n. 262 ebenda.

5) Scotti n. 264.

6) Haeften a. a. O. 943. Diese Angabe ist aber zu bezweifeln.

7) Haeften a. a. O. S. 946.

8) Scotti n. 262 § 2.

kommission von 1690 in diesem Punkte, „den Pfandhaltern und Pensionariis per se oder antichretice 10, 15, 20 bis 25 Prozent verschrieben, so ist das gegen die allgemeinen Rechte und Reichsgesetze, in denen nicht mehr als 5 Prozent zugelassen wird“¹⁾. 1654 waren nämlich auf dem Reichstage wegen der allgemeinen Verarmung der Zinsrückstände auf 1 Viertel des Betrages herabgemindert, die Zahlung auf 10 Jahre gestundet und der erwähnte Zinssatz festgesetzt.

Die Domänenstücke selbst sollten aus den Händen der Pfandgläubiger genommen und zu dem wirklichen Wert öffentlich meistbietend verpachtet werden; der herausgebrachte Überschuß dann zur Deckung der Schulden dienen. Bis 1663 hatte man den Gläubigern die Pfandschaften unberechnet gelassen, seit 1663 beabsichtigte man mit den Stücken diese Verpachtung „bei der Kerze“, d. i. öffentlich meistbietend, vorzunehmen. Auf den Pfandhalter nahm man jedoch noch Rücksicht. Verstand er sich bei dem Termine innerhalb 2 Stunden selbst zur Zahlung des Höchstgebotes, so blieb ihm die Pfandschaft. Der Meistbietende kam nicht in Frage. Viele Reflektanten wurden durch dieses Verfahren vom Bieten abgeschreckt, da niemand den Pfandträger, meist vermögende Leute in dortiger Gegend, zum Feinde haben wollte. Es zeigte sich denn auch, daß in den späteren Jahren 1669, 1675, 1700 die gebotenen Summen weit unter denen von 1663 blieben. 1663 war eben den Bewerbern die erwähnte Bedingung noch nicht bekannt. Die Pfandhalter behielten damals meist auch ihre Objekte und vergaben sie anderweitig höher als sie selbst an Pacht zahlten. Um dies zu verhüten, suchte man bald durch Werkverständige den wahren Ertragswert abzuschätzen und den Inhaber zur Zahlung desselben zu bewegen. Bei dessen Halsstarrigkeit wollte man sich selbst die nötigen Barmittel verschaffen und die Ansprüche des Pfandträgers ablösen. Die Zahlung der Zinsen an solche Kreditoren, die auf Grund spezieller Erhebungsanweisungen lange Zeit im Genusse gestanden hatten, sollte vorläufig suspendiert werden, mit anderen verhandelte man gegen sofortige Befriedigung über den Nachlaß rückständiger Zinsforderungen und am Kapital selbst.

Dem großen Kurfürsten gelang es trotzdem nicht, die Finanzen in Kleve-Mark in dem Maße aufzuhelfen, wie es seine Absicht gewesen war. Die siebenziger Jahre nahmen ihn anderweitig zu sehr in Anspruch. Die 1660 von den Landständen bewilligten 600 000 Rtr. sind 1678 noch nicht bezahlt, und es scheint auch wenig, so wird berichtet, Hoffnung, daß sie bald einkommen.

Unter dem Nachfolger Friedrich Wilhelms ruhte die Tätigkeit für die Entlastung der Domänen nicht, im Gegenteil wurde sie im Anfange der

¹⁾ Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. Kleve XCIV n. 2.

Regierung des letzten Kurfürsten mindestens ebenso eifrig fortgesetzt, wie in der letzten Zeit seines Vorgängers.

Die Hauptaufgabe einer Domänenkommission,¹⁾ die in die erste Zeit der neunziger Jahre fällt, war es, in dieser Richtung zu wirken. Ihre Tätigkeit soll uns etwas genauer beschäftigen, da ihr tatsächlich der meiste Erfolg beschieden war; manche Domänen wurden durch sie ganz oder zum Teil befreit.

Die Reform stockte am Schlusse des Jahrhunderts. Die Seele und der Leiter des Werkes Dodo zu Inn- und Knyphausen hatte 1698 infolge des Sturzes Dankelmanns seine erfolgreiche Wirksamkeit einstellen müssen.

Die Tätigkeit der genannten Kommission war ziemlich erfolgreich. Es wurden ihr eben seitens der Stände nicht mehr so viel Schwierigkeiten gemacht wie zuvor, wenigstens wurden die landständischen Vorstellungen nicht mehr in dem Maße beachtet als einst. Auch hatte mit Zustimmung der Landstände und nach gemeinsamer Festsetzung des Programms die Kommission ihre Tätigkeit aufgenommen.²⁾

Die von der Kommission verwandten Tilgungsgelder sollten teils vom Lande aufgebracht teils den Einkünften der Domänen entnommen werden. Die Domänen wurden nach ihrer Ertragsfähigkeit taxiert, und das Resultat verglichen mit dem Genuß, den der Pfandinhaber an die *con tractus* gehabt. Hatte der Pfandgläubiger nach Ansicht der Kommission mehr als die Zinsen seines Kapitals genossen, so wurde ihm dies Plus am Kapital gekürzt, so daß dies jetzt schon ganz oder teilweise mortifiziert werden konnte. In den meisten Fällen kam dies Verfahren zur Anwendung; selten erhielt der Gläubiger sein Kapital ganz restituiert.

Die Art, Ursache und Umstände wurden von der Kommission untersucht, unter denen die Verschreibung stattgefunden hatte; eine schwierige Sache, wenn man bedenkt, daß die Zahl der Kreditoren 1000 überstieg.

¹⁾ Der Tätigkeit ausserordentlicher Domänenkommissionen beliebte man sich gerade für Kleve-Mark zu bedienen, selbst dann noch, als 1898 die klevische Amtskammer von der Regierung abgetrennt und selbständig unter die Hofkammer gestellt wurde. In ihr waren die partikularistisch-territorial-ständischen Regungen noch nicht völlig erstorben, und mit Recht vermutete man, dass sie manche Neuerung nicht mit dem nötigen Eifer vollführen würde.

²⁾ Kurz vor den Verhandlungen hierüber 1786 hatten die Landstände folgenden Vorschlag getan. Sie waren erbötig gegen Ueberlassung der kurfürstlichen Domänen auf 12 Jahre die Gehälter, die darauf hafteten, „und was sonst unumgänglich nötig“ abzuführen, Schulden und Kapitalien zu bezahlen dazu noch 20 000 Rtr. jährlich an den Kurfürsten zu liefern. 1788 wiederholten sie den Vorschlag und ermässigten dabei die Ueberlassungsfrist auf 6 Jahre. Zum Besten der Domänen aber kam es nicht hierzu.

Bevor die Kommission in den Besitz der Verschreibungsdokumente kam, wurden oft endlose Verhandlungen gepflogen. Denn auf gültlichem Wege, so war ihr vorgeschrieben, sollte womöglich die Einigung zu stande kommen. Die, welche Rückstände des Gehaltes zu fordern hatten, wurden vor der Hand zur Ruhe gewiesen. Den Ertragswert jeder Mühle suchte man festzusetzen. In zweifelhaften Fällen übergab man das Werk dem Rentmeister „zu kollektieren“¹⁾. Eingetauschte oder sonstwie veräußerte Stücke wurden wieder herbeigezogen.²⁾ Die Gläubiger und Pfandhalter mußten sich über ihre Ansprüche ausweisen, „sich qualifizieren“, wozu die Mehrheit aber wohl nicht imstande war. Denen, die dieser Bedingung nachkamen, wurden ihre Pensionen ex cassa camerali bezahlt. Wer aber seine Ansprüche nicht gleich dokumentieren konnte, dem wurde zur Qualifikation eine Frist gesetzt.

Die Liquidation stieß auf viele Schwierigkeiten. Manche hatten ihr Kapital vier- bis fünfmal genossen, andere dagegen weder Kapital noch Zinsen. Die Ansprüche derer, die, ihr Kapital wieder zu nehmen, sich mehrmals geweigert hatten, befriedigte man erst an letzter Stelle. Zuerst wurde die Sache mit den Kreditoren, die augenblicklich in Zinserhebung standen, geregelt, den anderen stellte man baldige Regelung in Aussicht.

Die Erbpacht bot oft einen gangbaren Weg zur Einigung.³⁾ Dennoch entspannen sich in manchen Fällen langwierige Prozesse.

Von den genannten 11 Tonnen Gold Schulden wurden 600 000 Rtr. zuerst in Angriff genommen, davon gleich 200 000 Rtr. für tot gerechnet. Auch den Rest 400 000 Rtr. sind in den Jahren 1691—1698 bezahlt worden aus der Landrentei:

254 763 Rtr.
aus dem Ertrage der 22 Ämter: 100 963 „
Sa.: 355 726 Rtr.

Es bleibt 1798 der Restbestand von:
44 274 Rtr.

Dieser sollte so lange verzinst werden, bis er abgelegt werden konnte.

Nur wenige Mühlen (Rettel-, Hammer-, Bulx-, Castroper-, Blankensteiner- und Plettenberger-Mühle) wurden infolge besonderer Umstände von dieser Reform nicht berührt.

Da manche Maßregel der Kommission eine gewisse Härte in sich schloß, so ist der Widerstand, den sie fand, leicht erklärlich. Die Gravamina der Stände lauteten, die Kommission habe ihr Reglement überschritten und sei mit den Kreditoren zu hart umgegangen.

¹⁾ cf. Kap. IV § 1.

²⁾ so die Permutation mit dem v. Brabeck für ungültig erklärt.

³⁾ cf. Kap. IV § 2.

Demgegenüber hatte die Kommission aber auch Erfolge zu verzeichnen. Betrogen die Kammereinkünfte von 1686—1690 jährlich ca.

11—17 000 Tlr.,

so wuchsen sie in den folgenden Jahren sichtlich:

1691—92: 23 458 Tlr.

1692—93: 33 065 „

1693—94: 43 427 „

1694—95: 47 935 „

1695—96: 49 802 „

1696—97: 53 162 „

1697—98: 65 000 „

Führten nun die neunziger Jahre diese Finanzreform nicht zu Ende, so kam sie doch einen guten Schritt vorwärts. Leider änderte sich das Bild in der folgenden Zeit, ein Stillstand, sogar ein Rückschlag erfolgte. Erst Friedrich Wilhelm brachte die Sache zur Vollendung, beseitigte die Schuldenlast gänzlich und schaffte die Grundlage für eine ertragreichere und aussichtsvollere Wirtschaftspolitik, die uns bereits im vorigen Kapitel beschäftigte.

§ 2.

Die finanzielle Bedeutung der Mühlen im Domänenetat des 18. Jahrhunderts.¹⁾

Im 18. Jahrhundert bildete die Domänenwirtschaft nicht mehr die ausschließliche, wohl aber noch die zweite Hauptstütze der Staatsfinanzen.²⁾

Die durchgebildeten Etats seit Friedrich Wilhelm I. schaffen für dieses Jahrhundert größere Klarheit und gewähren einen tieferen spezielleren Einblick in die Domänenwirtschaft als im vorhergehenden, wo noch alles im Werden stand, und uns die Schulden mehr beschäftigen mußten als die positiven Einkünfte. Wir werden versuchen auf Grund der Etats ein zahlenmäßiges Bild von der Bedeutung der Mühlen in dieser Hinsicht zu entwerfen. Zur besseren Illustration sind vergleichsweise den Mühleneinkünften die Hauptpachterträge jeder Rentei gegenübergestellt. Wir verfolgen die Zahlenangaben durch das ganze Jahrhundert und erkennen an ihren Schwankungen am besten den Einfluß, den die verschiedenen getroffenen

¹⁾ Berlin Geh. Staatsarch. Rep. Kleve LXXIII n. 1,2. XCIV n. 16; CXXI Sect. n. 2,4;

ebenda Rep. Mark XXI n. 1—27; XXII n. 1—14; XXIII n. 1—34; XXIV n. 1—25; XXV n. 1—13; XXVI n. 1—11; XXVII n. 1—20; XXX n. XXXII n. 3, 6. 13; XXXIII n. 2; XXXVI n. 4, 5, 7; CXC n. 3, 12, 15, 19; CCIX Sect. III. n. 23—56.

²⁾ Steuern und Domäneneinkünfte hielten sich unter Frd. Wilh. I die Wage (Schmoller Umriss und Untersuch. S. 171).

Maßnahmen, wie die Staffelsteins, die Pachtungsmethoden, die kriegerischen Zeitverhältnisse u. s. f. in dieser Richtung ausgeübt haben.

Im Anschluß an die Einkünfte werden die Ausgaben der Mühlen, die Bau- und Unterhaltungskosten, erwähnt. Denn die Mühlen erforderten ja von allen Domänenstücken solche am meisten.

Ein Domänenetat des 18. Jahrhunderts setzte sich für die Grafschaft Mark aus 4 Haupteinnahmegruppen zusammen. Es waren dies:

1. Einnahmen aus den Kammergütern, darunter fallen die Zehnten, Einkünfte aus Fischereien, Landzölle etc. Auch unsere Mühlenerträge gehören hierher.
2. Zölle und Licenten vom Rhein, von der Ruhr und Lippe.
3. Erträge der Wälder, Holzgefälle, Jagd- und Mastgelder.
4. Extraordinäre Intraden, dazu Bruchengelder, Gelder aus Leibgewinnen u. s. f.

Die Etats vor 1721 sind noch nicht durchgebildet, geben wohl die Renteeinnahme in Summa an, berücksichtigen aber die einzelnen Posten nicht. So gewähren uns z. B. die Kammeretats von 1697—1723 keinen Aufschluß über die Mühleneinnahmen an sich. Die angeführten Einnahmen der Mühlen und die Summen der Hauptpacht deckten sich natürlich nicht mit dem, was eine Rentei in Wirklichkeit aufbrachte, z. B. sind viele Unkosten bereits in Abzug gebracht, die im Etat keine Berücksichtigung mehr finden. Nur wenn eine Rentei in Administration stand, wurde der reinere Ertrag ersichtlich. Für die Zeit des siebenjährigen Krieges fehlen die Etats teilweise. Es sind keine neuen angefertigt, da die Beamten mit Kriegsbez. Finanzsachen überhäuft waren, zudem die schwierige Passage eine Entsendung nach der Zentralstelle unmöglich machte. Die Renteien standen in dieser Zeit in der tacite verlängerten Zeitpacht oder in Administration.

Rentei Altena, Plettenberg, Neuenrade.

Die Einkünfte vor 1721 waren:

	Rtr.	Stb.	Pfg.	
Altenaer Mühle	455	5	—	1722 bekommt Heinrich v. Diest die 3 Renteien. Für Rentei Plettenberg will der bisherige Pächter Frh. v. Plettenberg den Anschlag nicht erfüllen. Die Lauenscheider M. ist bis 1727 mit dem gleichnamigen Hofe verbunden gewesen. v. Diest gibt an Hauptpacht: 5024 Rtr. 25 Stb. 1 Pfg.
Pöppelsheimer Mühle . .	115	—	—	
Brenscheider Mühle . .	52	55	—	
Meinerzhagener Mühle . .	69	8	—	
Rahmeder Mühle	71	58	—	
Aus d. Zwang Breckerfeld	20	—	—	
Lauenscheider M. incl. Hof	102	33	3	
Neuenrader Mühle	100	32	6	
Plettenberger Mühle . . .	70	—	—	
Summa:	1057	11	9	

Etat für 1721—27:

	Rtr.	Stb.	Pfg.	
Altenaer Mühle	683	41	4	Der Rückgang bei Brenscheid erklärt sich aus dem Umstande, daß das Backen, Brennen, Brauen bei Einführung der Akzise in die Städte verlegt ist. Zu Breckerfeld soll die kgl. Windmühle vor 100 Jahren abgebrannt sein, hier wurde Erbauung einer Wind- und Roßmühle vorgeschlagen.
Pöppelsheimer Mühle	217	26	—	
Brenscheider Mühle	14	20	7	
Meinerzhagener Mühle	143	40	6	
Rahmeder Mühle	33	42	7	
Zwang Breckerfeld	20	—	—	
Lauenscheider M. excl. Hof	23	52	5	
Neuenrader Mühle	161	29	2	
Plettenberger Mühle	128	42	—	
	1426	54	7	

1727:

Ertrag der königl. Mühlen	1764 Rtr. 51 Stb. 6 Pfg.
Hauptpacht des v. Diest	7198 „ 49 „ 4 „

1730:

Ertrag der königl. Mühlen	1774 Rtr. 51 Stb. 6 Pfg.
-------------------------------------	--------------------------

Etat 1733—1739:

Sublocationsetat 1733—39:

	Rtr.	Stb.	Pfg.		Rtr.	Stb.	Pfg.
Altenaer Mühle	683	41	4	}	683	41	4
Pöppelsheimer Mühle	217	26	0		377	—	—
Brenscheider Mühle	14	20	7		110	—	—
Rahmeder Mühle	33	42	7				
Meinerzhagener Mühle	143	40	6		163	40	6
Osemundschmiede	50	—	—		70	—	—
Lauenscheider Schmiede	50	—	—		60	—	—
Lauenscheider Mühle	23	52	5		60	—	—
Breckerfelder Mühle	346	38	11		365	—	—
Neuenrader Mühle	161	29	3		170	—	—
Versevörder Mühle	70	—	—	120	—	—	
Plettenberger Mühle	129	21	—	129	21	—	

Aus den Privatmühlen:

Halber	60
Engstfeld	20
Herscheid	50
Valbert	27
Kierspe	60
Rönsahl	20
Summa: 2161	12 7

Etat für 1739—45:

	Rtr.	Stb.	Pfg.
Altenaer Mühle	838	—	—
Pöppelsheimer Mühle	579	17	4
Rahmeder Mühle	100	—	—
Brenscheider Mühle	100	—	—
Meinerzhagener Mühle	351	—	—
Lauenscheider	160	—	—
2 Osemundhämmer	100	—	—
Versevörder Mühle	162	56	8
Dahler- und Walk-Mühle	396	35	—
2 Neuenrader Mühlen	209	6	8
Plettenberger Mühle	129	21	—

Aus den Privatmühlen:

Brüninghauser Mühle	32	—	—
Habbeler Mühle	46	—	—
Herveler Mühle	46	—	—
Silberinhauser Mühle	63	40	—
Rönsahler Mühle	35	20	—
Die 4 Mühlen zu Dalbert	27	—	—
Beuckener Mühle	70	20	—
Engstfelder Mühle	26	20	—
Eichhofener Mühle	54	50	—
Rhader Mühle	44	—	—
Odenthaler Mühle	1	20	—
Ossenberger Mühle	38	16	8
Strombacher Mühle	34	—	—
Schmidthausener Mühle	19	30	—
Kiersper Mühle	64	—	—
Berkener Mühle	38	—	—
Eickener Mühle	51	—	—
Sandkühler Mühle	50	40	—

Summa der Privatmühlen	742	16	8
Summa der kgl. Mühlen	3226	16	8
Summa aller Mühlen	3968	33	4

1739 übernimmt der Sohn Simeon Ferd. v. Diest die Renteien. Summe der Hauptpacht: 6725 Rtr. 7 Stb.

Etat 1745—51:

aus den kgl. Mühlen	3116	55	8
aus den Privatmühlen	737	23	8
	3854	19	4

von den kgl. M. sind für 2124 Rtr. 27 Stb. 9 Pfg. sublociert. — Hauptpacht 8524 Rtr. 15 Stb. 9½ Pfg

Etat 1751—57:

	Rtr.	Stb.	Pfg.
aus den kgl. Mühlen . .	3243	41	$4\frac{1}{8}$
aus den Privatmühlen . .	790	48	8
	<u>4034</u>	30	$1\frac{1}{8}$

Etat 1756—62:

aus den kgl. Mühlen . .	3225	40	$5\frac{2}{5}$
aus den Privatmühlen . .	873	57	6
	<u>4099</u>	37	$11\frac{2}{5}$

Etat 1765—71:

aus den kgl. Mühlen . .	3301	23	4
aus den Privatmühlen . .	816	43	4
	<u>4118</u>	6	8

Etat 1771—77:

aus den kgl. Mühlen . .	3384	22	9
aus den Privatmühlen . .	809	30	—
	<u>4193</u>	52	9

Etat 1777—83:

aus den kgl. Mühlen . .	3167	48	6
aus den Privatmühlen . .	834	14	2
	<u>4002</u>	2	8

Etat 1783—89:

aus den Privatmühlen . .	844	49	$8\frac{2}{3}$
aus den kgl. Mühlen . .	3181	19	5
	<u>4026</u>	8	$1\frac{2}{3}$

Etat 1789—95:

aus den kgl. Mühlen . .	2874	51	4
aus den Privatmühlen . .	739	8	$3\frac{1}{3}$
	<u>3613</u>	59	$7\frac{1}{3}$

Etat 1795—1801:

aus den kgl. Mühlen . .	2993	56	$3\frac{11}{12}$
aus den Privatmühlen . .	837	25	—
	<u>3831</u>	21	$3\frac{11}{12}$

Etat 1801—07:

aus den kgl. Mühlen . .	2995	38	$4\frac{1}{4}$
aus den Privatmühlen . .	879	15	—
	<u>3874</u>	53	$4\frac{1}{4}$

1754 v. Diest †. — 1754—56
in Administration des Kreis-
schreibers Schniewind. —
1755 erfolgte genaue Revision
der Anschläge u. d. Mahlgäste.

Frd. Wilh. Göcke als Haupt-
pächter zahlt an Hauptpacht:
9370 Rtr. 35 Stb. 1 Pfg.

1763 Göcke †; die Witwe
behält die Rentei bis 1765.
1765 Hauptpächter: Basse.
Hauptpacht: 9659 Rtr. 49 Stb.
 $9\frac{3}{4}$ Pfg.

1771 kommt die Rentei an
Leopold Schniewind, der an
Hauptpacht zahlt: 10291 Rtr.
17 Stb. 3 Pfg.

Hauptpacht:
9948 Rtr. 7 Stb. 8 Pfg.

Hauptpacht von 1789—1801:
9505 Rtr. 24 Stb. 3 Pfg.

Hauptpacht von 1801—1813:
9538 Rtr. 19 Stb. $11\frac{53}{60}$ Pfg.

Rentei Bochum.

Einkünfte vor 1721:

	Rtr.	Stb.	Pfg.
aus der Bulxmühle . . .	250	—	—
aus der Castropermühle .	122	—	—
	<u>372</u>	—	—

Etat für 1721^a—27:

aus der Bulxmühle . . .	439	16	9 ³ / ₄
aus der Castropermühle .	135	3	4 ¹ / ₄
	<u>574</u>	20	2

Etat für 1727—33:

aus den kgl. Mühlen . . .	714	32	6
aus den Privatmühlen . .	736	—	—
	<u>1450</u>	32	6

Etat für 1730—31:

aus den kgl. Mühlen . . .	714	32	6
aus den Privatmühlen . .	750	—	—
	<u>1464</u>	32	6

Etat für 1732—39:

aus den Mühlen	1464	32	6
--------------------------	------	----	---

Sublocationsetat 1733—39:
für die königl. Mühlen:

Castroper Mühle	200	—	—
Bochumer Mühle	376	—	—

für die Privatmühlen:

Mühle zu Sundern	85	—	—
für Bauerschaft Weitmar .	36	—	—
für Bauerschaft Weitmar .	45	—	—
für Braubauerschaft	50	—	—
für Hordel	20	—	—
Wiescher Mühle	75	—	—
für Gericht Eickel	115	—	—
Wittener Mühle	215	—	—
für Rahm	16	—	—
für Kirchlinde und Marten .	5	15	—
Strünkede zu Dorneburg .	150	—	—

Renteiüberschuß:

3018 Rtr. 53 Stb. 8¹/₄ Pfg.

1721 will sich Rentmeister Bordelius erst zur Übernahme der Rentei, als ihm schriftlich die Anwartschaft auf die Richterbedienung gegeben ist, entschliessen. — Hauptpacht: 4743 Rtr. 31 Stb. 8 Pfg.

1727—33 Hauptpächter: Carl Otto Callenberg. Hauptpacht: 6666 Rtr. 41 Stb. 8¹/₄ Pfg.

1731—39 Hauptpächter: Akziseinspektor Homborg in Castrop.

Hauptpacht:

5995 Rtr. 17 Stb. 2¹/₂ Pfg.

Homborg, Deulecom, Bordelius, Callenberg wurden alle der Reihe nach wegen „Confusiones“ kassiert.

	Rtr.	Stb.	Pfg.
von Asbeck	60	—	—
von Aschenbruch	160	—	—
von Strünkede	14	—	—
	<u>1622</u>	15	—

Anschlag Staffelsteins:

aus den königl. Mühlen . . .	816	19	11
aus den Privatmühlen . . .	1183	53	—
	<u>2000</u>	12	11

Etat für 1739—45:				Hauptpacht:
aus den Mühlen	1720	30	—	5390 Rtr. 2 Stb. 1 Pfg.

Etat für 1745—51:			
königl. Mühlen:			
aus der Bulxmühle	516	1	4
” „ Castroper Mühle	300	18	—
” „ Grummer Mühle	20	—	—
	<u>836</u>	19	4

Privatmühlen:

Bladenhorster Mühle	19	16	8
Alstedder Mühle	6	10	—
Mühle zu Frohlinde	16	30	—
” „ Gysenberg	4	50	—
” „ Hamme	29	50	—
” „ Hordel	196	30	—
” „ Hullen	34	20	—
Hülsmühle	30	—	—
Henrichenburger-Mühle	12	20	—
Mühle zu Leithe	52	20	—
Lödter-Mühle	36	—	—
Romberg zu Strünkede	68	40	—
Mühle zu Sundern	96	—	—
” „ Weitmar	31	40	—
” „ Wischeling	9	30	—
” „ Wiesche	59	50	—
” „ Witten	327	40	—
v. Strünkede zu Strünkede	14	—	—
Mahlgäste aus Eickel	99	46	6

	<u>1981</u>	32	6	Hauptpacht:
				6442 Rtr. 2 Stb. 1 Pfg.

Etat für 1753—59: Rtr. Stb. Pfg.
aus den Mühlen 1981 32 6

Etat für 1765—71:
aus den Mühlen 1981 32 6

Etat für 1771—77:
aus den Mühlen 1981 32 6
in Sublocation 1894 23 —

Etat für 1777—83:
unverändert.

Etat für 1783—89:
aus den Mühlen 1795 56 11½

Etat für 1789—95:
aus den Mühlen 1941 30 3½

Etat für 1795—1801:
aus den Mühlen 2033 40 11

Etat 1801—07:
aus den Mühlen 2078 39 10

1751 hat die rote Ruhr
grassiert und viele Mahl-
genossen hinweggerafft.

Hauptpacht:

6452 Rtr. 32 Stb. 9 Pfg.

Die Zahl der Mahlgenossen
ist durch Krieg und Wer-
bung zurückgegangen.

Hauptpacht:

6425 Rtr. 6 Stb. 3 Pfg.

Der Sohn Frd. Adolf Moritz
Homborg hat die Rentei.

Hauptpacht:

6564 Rtr. 22 Stb. 5 Pfg.

Hauptpacht:

6570 Rtr. 50 Stb. 8¹⁸/₈₀ Pfg.

Hauptpacht:

6573 Rtr. 34 Stb. ½ Pfg.

Hauptpacht:

6604 Rtr. 9 Stb. 11 Pfg.

Hauptpacht:

7064 Rtr. 33 Stb. 5 Pfg.
1805 Homborg † Friedr.
Geißel erhält die Rentei.

Rentei Hamm.

Vor 1721 Einkünfte:

aus den Hammer Kornmühlen 2645 50 —

„ der Öl- und Sägemühle 87 50 6

„ „ Lohmühle 17 — —

„ „ Walkmühle 25 — —

„ „ Lippstädter Burgmühle 80 — —

2855 40 6

Etat 1721—27:

bleibt unverändert.

Renteietat:

7016 Rtr. 2 Stb. 9¼ Pfg.

1721 Hauptpacht: 9616 Rtr.

0 Stb. 11 Pfg. Die Gäste

aus dem Münsterlande wurden

zu 300 Rth. eingeschätzt. 1722

zahlt Hauptpächter Ludovici

12860 Rtr. 0 Stb. 9 Pfg.

	Rtr.	Stb.	Pfg.
Etat 1727—33:			
aus Hammer Kornmühlen	2429	56	9
„ Säge-Ölmühle	87	50	6
„ Lohmühle	17	—	—
„ Schelle- und Ölmühle	70	—	—
„ Burgmühle zu Lippstadt	100	—	—
„ Stadtmühle zu Lippstadt	118	41	2
	<hr/>		
	2823	28	5

Etat 1733—39:			
aus den Mühlen	2895	32	11
Etat 1739—45:			
aus den Hammer Kornmühlen	3901	38	4
„ „ übrigen Mühlenarten und den Kornmühlen zu Lippstadt	473	36	2
	<hr/>		
	4375	14	6

Etat 1745—51:			
aus Hammer Kornmühlen	3370	8	4
„ den Lippstädter Kornm. u. den anderen Mühlen- arten	523	36	2
für die Garnison	407	9	3
	<hr/>		
	4300	53	9

Etat 1753—59:
unverändert.

Etat 1759—65:			
aus den Mühlen	4685	14	—
Etat 1765—1771:			
aus den Mühlen	4918	38	11

Etat 1771—1777:			
aus den Mühlen	4917	38	11

1727 Hauptpächter: Diedr. Gerh. Friedr. Südhaus. 1727 ist den Münsterschen wegen des zu Lingen eingeführten Zwanges bei Strafe verboten worden, die Hammer Mühlen zu benutzen.

Hauptpacht:

12860 Rtr. 50 Stb. 9 Pfg.

Hauptpacht:

12903 Rtr. 3 Stb. 1 Pfg.

Hauptpacht:

14385 Rtr. 54 Stb. 3 Pfg.

1742 bekam der Mühlenbaumeister Risse die Hammer Kornmühlen. Die Aufsicht bleibt dem Rentmeister.

1753 wurden sie wieder zur Hauptpacht gezogen.

Hauptpacht: 14419 Rtr. 5 Stb. Während des Krieges wurde der Kontrakt tacite verlängert. 1765 der Sohn Carl Diedr. Wilb. Südhaus ist Hauptpächter.

15219 Rtr. 45 Stb. $\frac{1}{2}$ Pfg.

1765 ist das Gehalt des Landbaumeisters Risse, das von nun an aus der Landrente bezahlt wurde, hinzugekommen.

1771 wurde der bisherige Kammersekretär Andreas Joh. Thenbergh Hauptpächter.

Hauptpacht:

15271 Rtr. 25 Stb. 2 Pfg.

Etat 1779—85: Rtr. Stb. Pfg.
aus den Mühlen 4853 58 2

Etat 1785—91:
aus den Mühlen 4594 36 5

Etat 1791—1802:
aus den Mühlen 4605 42 9³/₄

Etat 1803—09:
aus den Mühlen 4924 41 10⁴/₅

Rentei Blankenstein.

Einkünfte vor 1721:

die 1/2 Weiler Mühle . . . 310 — —
Blankensteiner Mühle . . . 40 — —
Mühle zu Sprockhövel . . 137 35 —
Papiermühle 10 — —

497 35 —

Etat 1721—27:
die 1/2 Weiler Mühle . . . 371 58 11
Blankensteiner Mühle . . 96 45 9³/₄
2 Sprockhöveler Mühlen . 212 19 2
Papiermühle 10 — —

691 3 10³/₄

Etat 1727—33:
aus den Mühlen 681 3 10³/₄

Etat 1733—39:
Weiler Mühle 371 58 11
Blankensteiner Mühle . . 96 45 9³/₄
2 Sprockhöveler Mühlen . 212 19 2

681 3 10³/₄

1778 ist wegen Rückstände die Rentei in Administration.

1779 wurde Ernst Friedr. Strücker, Sohn eines königl. Rentm.a.Lingen, Hauptpächter

Hauptpacht:
15462 Rtr. 39 Stb. 7¹/₂ Pfg.

Hauptpacht:
15769 Rtr. 39 Str. 7¹/₂ Pfg.

War die Hammer Garnison abwesend, so wurde der entstehende Ausfall vergütet. Strücker †.

Hauptpächter: Joh. Vorster und Keller.

Hauptpacht:
15849 Rtr. 52 Stb. 6 Pfg.

Hauptpacht:
15886 Rtr. 43 Stb. 7⁷/₁₅ Pfg.

Hauptpacht:

3111 Rtr. 7 Stb. 6 Pfg.
Adolf v. d. Mark wollte den Anschlag nicht erfüllen, daher wurde Caspar Eberh. Uablefeld Hauptpächter.

Hauptpacht:

3747 Rtr. 13 Stb. 9¹/₄ Pfg.

Hauptpacht:

3760 Rtr. 5 Stb. 9 Pfg.
Sublokationsetat 1733—39:

385 Rtr. — Stb. — Pfg.

133 „ — „ — „

250 „ — „ — „

Hauptpacht:

3808 Rtr. 32 Stb. 9 Pfg.

Etat 1739—45 (Staffelstein): Rtr. Stb. Pfg.		
Weiler Mühle	427	24 6
Blankensteiner Mühle	168	32 6
2 Sprockhöveler Mühlen	264	20 —
aus Privatmühlen	129	16 8
	<hr/>	
	989	33 8

Etat 1745—51:		
aus den königl. Mühlen	862	47 —
aus Privatmühlen:		
Bitters-Mühle	14	20 —
Laaker-Mühle	15	30 —
Darrentrapper-Mühle	5	40 —
Dahlhauser-Mühle	93	46 8
	<hr/>	
	992	3 8

Etat 1751—57:		
aus den königl. Mühlen	862	47 —
„ „ Privatmühlen	129	16 8
	<hr/>	
	992	3 8

Etat 1757—63:		
aus den königl. Mühlen	870	9 2 ¹⁸ / ₁₆
„ „ Privatmühlen	175	20 1 ⁸ / ₆
	<hr/>	
	1045	29 4

Etat 1766—72:		
aus den königl. Mühlen	961	33 11
„ „ Privatmühlen	100	20 —
	<hr/>	
	1061	53 11

Etat 1772—78:		
aus den Mühlen	1121	27 8 ³ / ₆

Etat 1781—90:		
aus den Mühlen	574	23 10 ² / ₆

Etat 1790—96	947	47 6 ¹ / ₂
------------------------	-----	----------------------------------

Etat 1796—1802	1255	11 11 ¹ / ₂
--------------------------	------	-----------------------------------

Etat 1802—1808	1369	21 2
--------------------------	------	------

Hauptpacht:
3818 Rtr. 32 Stb. 9 Pfg.
Dahlefeld †.

Hauptpächter:
Wwe. Dahlefeld.
Hauptpacht:
4014 Rtr. 22 Stb. 3 Pfg.

Hauptpächter: Simeon Gerh.
König.

1759 verzichtet König auf die
Rentei.

Hauptpächter: Friedr. Siegis-
mund Schumacher.

Hauptpacht:
4161 Rtr. 22 Stb. 2 Pfg.

Hauptpächter:
Johann Heinrich Orthmann.

Hauptpacht:
4426 Rtr. 7 Stb. 8³/₇ Pfg.

1771 cediert an Wiesmann.
1772 verzichtet Wiesmann,
die Rentei kommt in Admini-
stration.

Hauptpächter: 1781 Müser.
Hauptpacht:

4109 Rtr. 21 Stbr. 7 Pfg.

Hauptpacht:
4101 Rtr. 56 Stb. 3 Pfg.

Müser †. Hauptpächter: Giesler.
4531 Rtr. 31 Stb. 5¹/₂ Pfg.

Rentei Hörde.

Einkünfte vor 1721:	Rtr.	Stb.	Pfg.
Rekerdings-Mühle	194	15	—
Mühle zu Camen	140	—	—
Mühle zu Mühlhausen . . .	72	—	—
Hilsings-Mühle	135	—	—
Mühle zu Langschede . . .	348	57	6
Mühle zu Schwerte	100	—	—
Mühle zu Hörde	316	40	—
Mühle zu Hombruch	81	20	—
Ölmühle zu Hombruch . . .	24	20	6
Mühle zu Ermelinghofen . .	2	46	—
Mühle zu Wandhofen (v. Hauß)	2	46	—
von Voß zu Rodenberg . . .	6	50	—
von Hövel zu Wandhofen . .	1	15	—
	—	43	—
	<hr/>		
	1426	53	—

Renteietat:
6530 Rtr. 5 Stb. 9³/₄ Pfg.

Etat 1721—27:	Rtr.	Stb.	Pfg.
Rekerdings-Mühle	212	30	—
Mühle zu Camen	410	43	6
Mühle zu Mühlhausen . . .	117	33	—
Probstingsmühle	99	19	—
Hilsingsmühle	135	—	—
Mühle zu Langschede . . .	383	57	—
Mühle zu Schwerte	253	40	7
Hörder Mühle	316	40	—
Hombrucher Mühle	157	2	—
Mühle zu Ermelinghofen . .	2	46	—
von Hauß zu Wandhofen . .	2	46	—
von Voß zu Rodenberg . . .	73	57	—
von Hövel zu Wandhofen . .	1	15	—
	<hr/>		
	2167	9	1

Hauptpächter: Herm. Wilh.
Ernst.

Hauptpacht:
12436 Rtr. 48 Stbr.

Etat 1727—33:	Rtr.	Stb.	Pfg.
aus den Mühlen	2939	58	7

Hauptpächter: Adam Heinrich
Overbeck.

Hauptpacht:
16729 Rtr. 44 Stb. 1 Pfg.

Etat 1733—39:	Rtr.	Stb.	Pfg.
aus den Mühlen	3323	28	6

Etat 1739—45 (Staffelstein):		
	Rtr.	Stb. Pfg.
Recherdings-u. Mühle zu Obermassen	827	27 4
Mühle zu Camen und Hilsingsmühle	633	22 —
Mühle zu Langschede	892	— —
„ zu Hengsen	80	— —
„ zu Hörde u. Schwerte	994	7 4
„ zu Sölde	239	30 —
„ zu Hombruch	161	— —
„ zu Heeren	106	— —
„ zu Mühlhausen	179	30 —
für Annen und Wullen	25	— —
Westrich, Methler, Niederaden	52	10 —
Aplerbeck	39	— —
Ölmühle zu Langschede und Hombruch	46	15 —
	4275	21 8

Etat 1745—51:
aus den Mühlen 4255 6 8

Etat 1756—62:
aus den Mühlen 4436 16 9
Etat 1764—70 bleibt.
Etat 1771—77:
aus den Mühlen 4368 29 9

Etat 1778—84:
aus den Mühlen 4175 47 10

Etat 1785—91:
aus den Mühlen 4445 44 8¹/₄

Etat 1791—96:
aus den Mühlen 4440 24 4¹/₂

Etat 1791—01:
aus den Mühlen 4565 36 9

Etat 1803—09:
aus den Mühlen 5214 59 8¹/₂

1739 Hauptpächter: Bielefeld

Hauptpächter: Dietr. Franz Bielefeld.

Hauptpacht:
17995 Rtr. 6 Stb. 7 Pfg.

Hauptpacht:
18632 Rtr. 40 Stb. 6¹/₂ Pfg.

1771 Hauptpächter: der Akzise - Inspektor Heinrich Märcker.

Hauptpacht:
18592 Rtr. 6 Stb. 7³/₄ Pfg.

1779 Hauptpächter: Obervorsteher Spaemann.

Hauptpacht:
19077 Rtr. 54 Stb. 6³/₄ Pfg.

Hauptpacht:
19414 Rtr. 36 Stb. 7⁷/₈ Pfg.

Hauptpacht:
19232 Rtr. 54 Stb. 4¹/₂₈ Pfg.

Rentei Iserlohn.

Einkünfte vor 1721:	Rtr.	Stb.	Pfg.	
aus den kgl. Mühlen	741	53	6	
an Flußgeldern	53	53	9	
Etat 1721—27:				
aus den kgl. Mühlen	920	12	7	
Etat 1727—33:				
aus den kgl. Mühlen	920	12	7	
Etat 1733—39:				
aus den kgl. Mühlen	920	12	7	
Etat 1739—45 (Staffelstein):				
aus den Mühlen	1548	40	4	
Etat 1745—51:				
bleibt.				
Etat 1751—57:				
aus den Mühlen	1985	28	3	
Etat 1757—63:				
aus den Mühlen	2020	—	—	
Etat 1764—70:				
bleibt.				
Etat 1770—76:				
bleibt.				
Etat 1776—82:				
bleibt.				
Etat 1788—94:				
aus den Mühlen	2142	45	8	
Etat 1796—1802:				
aus den Mühlen	2020	—	—	
Etat 1802—08:				
aus den Mühlen	2070	—	—	

Renteiüberschuß:	1312 Rtr. 23 Stb. 9 Pfg.
Renteiüberschuß:	1822 Rtr. 47 Stb. 6 Pfg.
Bis 1727 hat Richter und Hofrat Pütt die Mühlen. 1727 hat sie Rentm. zur Meyede.	
Hauptpacht:	3331 Rtr. 44 Stb. 6 Stb.
Sublocationsetat	1430 Rtr.
Lecke ist Hauptpächter.	
Hauptpacht:	3655 Rtr. 31 Stb. 1 Pfg.
Hauptpacht:	3469 Rtr. 43 Stb. 2 Pfg.
Sublocationsetat: Hauptpacht:	2116 Rtr. 56 Stb. 9 Pfg.
Hauptpacht:	4044 Rtr. 16 Stb. 1½ Pfg.
1770 die Rentei in Administration. Hauptpacht:	4353 Rtr. 29 Stb. 10 Pfg.
Hauptpacht:	4395 Rtr. 6 Stb. 9 Pfg.
Hauptpacht:	4255 Rtr. 3 Pfg. 8⅔ Pfg.
Hauptpacht i	4304 Rtr. 43 Pfg. 3¼ Pfg.

Rentei Soest.

Einkünfte vor 1721:	Rtr.	Stb.	Pfg.
aus der Mühle	170	—	—
Etat 1721:			
aus der Mühle	170	—	—
bleibt für das ganze Jahrh. unverändert			

Überschuss der Rentei:
918 Rtr. 40 Stb.

Hauptpacht:
1170 Rtr. 25 Stb. 1 Pfg.
1796 Hauptpacht:
2347 Rtr. 43 Stb. 3 Pfg.

Rentei Wetter.

Einkünfte vor 1721:			
v. Daerst	1	30	—
Vorsters Papiermühle	1	15	—
Mühle zu Wetter	169	51	—
Wengerner Mühle	170	23	6
2 Schwelmer Mühlen	12	30	—
Mühle zu Hagen	370	25	—
Windmühle zu Schwelm	9	—	—
	<hr/>		
	734	54	6

Etat 1721:
aus den obigen Mühlen 979 16 10

Etat 1727—33:			
Wettersche Mühle	186	41	9
Wengerner Mühle	191	16	1
Hagensche Mühle	577	4	—
Steffensbecker Mühle	70	15	—
	<hr/>		
	1025	16	10

Etat für 1733—39:
aus den kgl. Mühlen 1025 16 10

aus Privatmühlen:			
v. Dobbe	60	—	—
Gennebrecker Bauerschaft	20	—	—
Melchior Wittenstein	35	—	—
Burgmann	17	—	—
v. Heesen	12	—	—
Ahlhausen	35	—	—
Milsper Mühle	60	—	—
v. Deginck zu Dable	25	—	—
v. Syberg	3	45	—
Bauersch. Voerde	20	—	—

Summa der Privatmühlen 287 45 —
Summa aller Mühlen 1313 1 10

Hauptpacht:
4660 Rtr. 24 Stb. 5 Pfg.

Hauptpächter:
Peter David Crämer.
Hauptpacht:
7420 Rtr. 2 Stb. 11 Pfg.

Cramer †.
Hauptpächter: Peter Grüter.
Hauptpacht:
8518 Rtr. 55 Stb. 2 Pfg.

Hauptpacht:
8447 Rtr. 49 Stb. 9 Pfg.

Etat 1739—45:		Rtr.	Stb.	Pfg.
Aus den Privatmühlen . . .	584	35	—	—
Weltersche Mühle . . .	287	—	—	—
Wengerner Mühle . . .	251	—	—	—
Hagensche Mühle . . .	856	1	—	—
Steffensbecker Mühle . . .	226	—	—	—
Neuhäuser Mühle . . .	334	—	—	—
Summa der kgl. Mühlen	1954	1	—	—
	2538	36	—	—

Etat 1745—51:		Rtr.	Stb.	Pfg.
Aus den königl. Mühlen . . .	1954	31	—	—
Aus den Privatmühlen . . .	616	35	—	—
	2571	6	—	—

Etat 1751—57:		Rtr.	Stb.	Pfg.
Aus den königl. Mühlen . . .	1954	31	—	—
Aus den Privatmühlen . . .	666	35	—	—

Etat 1757—63:		Rtr.	Stb.	Pfg.
Aus den königl. Mühlen . . .	2239	5	$5\frac{1}{5}$	—
Aus den Privatmühlen . . .	721	1	$4\frac{1}{5}$	—

Etat 1765—71:		Rtr.	Stb.	Pfg.
Aus den königl. Mühlen . . .	2239	5	$5\frac{1}{5}$	—
Aus den Privatmühlen . . .	721	1	$8\frac{4}{5}$	—
	2960	7	2	—

Etat 1771—77:		Rtr.	Stb.	Pfg.
Aus den königl. Mühlen . . .	2278	37	7	—
Aus den Privatmühlen . . .	721	4	4	—
	2999	41	11	—

Etat 1783—89:		Rtr.	Stb.	Pfg.
Aus den königl. Mühlen . . .	2311	2	11	—
Aus den Privatmühlen . . .	890	11	4	—
	3201	14	3	—

Etat 1789—95:		Rtr.	Stb.	Pfg.
Aus den königl. Mühlen . . .	2527	26	$\frac{1}{2}$	—
Aus den Privatmühlen . . .	1095	46	8	—
	3623	12	$8\frac{1}{2}$	—

Hauptpächter: Prum und Eckhoff. 1743: in Administration. Hauptpacht: 9877 Rtr. 3 Stb. 11 Pfg.

Hauptpächter: Vetliacke.
Hauptpacht:
10388 Rtr. 53 Stb. 11 Pfg.
10388 Rtr. 53 Stb. 11 Pfg.

Hauptpächter: Reinhold Arnold Lecke.
Hauptpacht:
10750 Rtr. 21 Stb. 5 Pfg.

Die Rentei steht in Administration. Renteiüberschuss:
10456 Rtr. 29 Stb. $6\frac{3}{4}$ Pfg.

Hauptpächter: Hülsenbeck.
Hauptpacht:
7645 Rtr. 13 Stb. 9 Pfg.

	Rtr.	Stb.	Pfg.
Etat 1795—1801:			
Aus den königl. Mühlen .	2525	58	8
Aus den Privatmühlen .	1126	34	8
	<u>3652</u>	<u>33</u>	<u>4</u>

Hauptpacht:
9532 Rtr. 59 Stb. 1 Stb.

	Rtr.	Stb.	Pfg.
Etat 1801—07:			
Aus den königl. Mühlen .	2632	5	5 ¹ / ₂
Aus den Privatmühlen .	1122	5	4
	<u>3754</u>	<u>10</u>	<u>9¹/₂</u>

Rentei Plettenberg.

Aus der Plettenberger Mühle				
vor 1721	70	—	—	1721 bekommt v. Diest die
Etat 1733—39:				Rentei. Hauptpacht:
Aus der Plettenberger Mühle	128	42	—	549 Rtr. 11 Stb. 6 ⁷ / ₁₀ Pfg.
Etat 1733—39:				
Aus der Mühle	129	21	—	
Etat 1751—57:				Hauptpacht:
Aus der Mühle	250	3	2	785 Rtr. 43 Stb. 1 Pfg.
Etat 1771—77:				1771 in Erbpacht des
Aus der Mühle	269	14	3	v. Plettenberg.
Etat 1784—85:				
Aus der Mühle	283	23	8	

Nachstehende Tabelle soll die niedrigste und höchste Etatsumme für das Mühlenwesen einer Rentei während des Jahrhunderts vergleichsweise angeben.

Rentei Altena, Plettenberg, Neuenrade.

vor 1721: 1057 Rtr. 11 Stb. 9 Pfg.
1771—77: 4193 „ 52 „ 9 „

Rentei Bochum.

vor 1721: 372 Rtr. 0 Stb. 0 Pfg.
1801—07: 2078 „ 39 „ 10 „

Rentei Hamm.

vor 1721: 2855 Rtr. 40 Stb. 6 Pfg.
1765—71: 4918 „ 38 „ 11 „¹⁾

¹⁾ Hier sind jedoch die Lippstädter mit einbegriffen, die vor 1721 nicht berücksichtigt wurden.

Rentei Blanckenstein.

vor 1721: 497 Rtr. 35 Stb. 0 Stb.
1802—08: 1369 „ 21 „ 2 „

Rentei Hörde.

vor 1721: 1426 Rtr. 53 Stb. 0 Pfg.
1803—09: 5214 „ 59 „ 8^{1/2} „

Rentei Jserlohn.

vor 1721: 741 Rtr. 53 Stb. 6 Pfg.
1788—85: 2142 „ 45 „ 8 „

Rentei Wetter.

vor 1721: 734 Rtr. 54 Stb. 6 Pfg.
1801—07: 3754 „ 10 „ 9^{1/2} „

Rentei Plettenberg.

vor 1721: 70 Rtr. 1 Stb. 0 Pfg.
1784—85: 283 „ 23 „ 8 „

Die Hauptpachtsumme, die neben den Mühleneinkünften angegeben ist, zeigt, welche Bedeutung den Mühlen im Etat jeder Rentei zukam.

Sind die Einnahmen aus den Mühlen an sich und für den Staatshaushalt von geringerer Wichtigkeit, so ist es doch von Interesse, die Steigerung der Finanzen an einem Zweige der Domänenwirtschaft durch das ganze Jahrhundert zu verfolgen, die Wirtschaftspolitik nach den Erfolgen zu beurteilen. Das Resultat, das sich auf Grund dieser zahlenmäßigen Einsicht ergibt, ist dann von allgemeiner Bedeutung.

Die Sublokationserträge, die zuweilen angegeben, lassen erkennen mit welchem Nutzen der Hauptpächter arbeitete.

Die Einführung der Erbpacht hatte abgesehen von einer direkten Steigerung der Etats noch eine finanzielle Bedeutung durch die sog. Erbstandsgelder. Diese wurden zu gemeinnützigen Anlagen verwandt; sie flossen in die Chausseebaukasse, in die Baukasse für Schiffbarmachung der Ruhr. Die Hammer Kollegien wurden zum Teil aus diesen Geldern ausgebaut u. s. w.

Die Mühlen gehörten in der Regel zu den rentabelsten Werken einer Rentei und stellten für die Domänenkasse einen Hauptteil der Einnahmen. Oft verzichteten die Hauptpächter auf die ganze Rentei, wenn man ihnen die Mühlen nehmen wollte. Doch der wirkliche Ertrag einer Mühle war grösser als der Etat angab. Der Unterpächter verdiente ausserdem mindestens noch seinen Lebensunterhalt, und der Hauptpächter suchte womöglich bei der Sublokation über das Etatsquantum hinauszugehen. Die Kammer war stets bestrebt, die wirklichen Einkünfte zu ermitteln. Der

neue Etat wurde nach den vorigen Sublokationen aufgestellt, so daß im allgemeinen eine stetige Steigerung, und eine stets intensivere Ausnutzung der Mühlen eintrat.

Diesen Einnahmen standen jedoch bei den Mühlen grössere Ausgaben entgegen als bei irgend einem anderen Werke der Rentei. Die Unkosten sind natürlich nach Art und örtlichen Verhältnissen sehr verschieden gewesen. Die Schlachten auf reißenden Strömen, z. B. auf der Ruhr, verteuerten die Unterhaltung sehr.

Folgende Tabelle soll für die Jahre 1736—1755¹⁾ neben den jährlichen Durchschnittseinkünften auch die durchschnittlichen Unterhaltungskosten pro Jahr angeben, jedoch nur, soweit die königl. Domänenkasse solche tragen mußte²⁾.

	Durchschnittseinkommen pro Jahr			Durchschnittsausgaben pro Jahr		
	Rtr.	Stb.	Pfg.	Rtr.	Stb.	Pfg.
Mühle zu Blankenstein . . .	157	46	4	24	10	4
2 Mühlen zu Sprockhövel . .	268	54	2	12	3	4
Weiler Mühle	408	4	4	?	?	?
Mühle zu Altena	786	23	—	39	37	4
Pöppelsheimer Mühle	401	10	—	2	25	4
Rahmeder Mühle	117	48	6	?	?	?
Mühle zu Brenscheid	84	14	4	3	27	—
2 Mühlen zu Meinerzhagen . .	271	54	4	2	53	—
Lauenscheider Mühle	104	39	6	13	31	2
Mühle zu Versevörde	127	56	4	15	43	4
Dahler und Walkmühle	371	37	4	25	2	8
2 Mühlen zu Neuenrade	211	46	6	4	44	6
Mühle zu Plettenberg	221	52	4	?	?	?
6 Mühlen zu Iserlohn	1433	34	—	46	12	10
Mühle zu Soest	170	—	—	16	28	—
Reckerdingsm. und zu Obermassen	812	50	4	33	17	6
Hilsings- und Camensche Mühle	613	34	—	27	58	—
Mühle zu Langschede	769	41	—	162	6	—
Mühle zu Mühlhausen	182	5	4	3	40	2
Mühle zu Hengsen	56	15	—	?	?	?
Mühle zu Hörde	551	57	4	?	?	?
Mühle zu Schwerte	344	40	2	129	46	6
Mühle zu Sölde	238	59	4	5	43	10

¹⁾ Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Kleve Act. XCIV.

²⁾ cf. Kap. VI.

	Durchschnittseinkommen pro Jahr			Durchschnittsausgaben pro Jahr		
	Rtr.	Stb.	Pfg.	Rtr.	Stb.	Pfg.
Mühle zu Hombruch	174	13	—	49	26	4
Pröbstingsmühle	89	44	—	20	37	10
Mühle zu Hamm	3274	28	6	68	45	2
Mühle zu Hagen	856	1	—	29	4	—
Mühle zu Wetter	287	—	—	72	40	4
Mühle zu Wengern	251	—	—	18	48	—
Neuhäuser Mühle	334	30	—	5	31	10
Steffensbecker Mühle	226	—	—	7	41	4
Bulx- und Windmühle zu Bochum	544	35	—	?	?	?
Mühle zu Castrop	225	56	2	69	44	6

Die älteren Schlachten aus Holz, Kribbwerk, Faschinen waren meist nicht widerstandsfähig, weshalb man sie bald aus Stein erbaute. Die kostspieligsten Schlachten hatten die Mühlen zu Schwerte, Langschede und zu Hattingen. Die der Schwerter Mühle war wohl die teuerste von allen. 1695 gab der Erbpächter von der Mark unter Verzicht auf 1800 Goldg., die er auf die Mühle stehen hatte, die Erbpacht auf, um nur von den Unterhaltungskosten befreit zu sein. Der Mühlenbaumeister Risse bemerkte, daß man in Zeit von 8 Jahren zur Schwerter Schlacht 1600 Rtr. zur Langscheder 2400 Rtr. verwandt habe. 1763—1773 hat die Langscheder Schlacht pro Jahr ca. 109 Rtr. 38 Stb. gekostet. Die Weiler Schlacht hat von 1785—1803 aus der Bau- und extraordinären Kasse erfordert: 1)

1785:	277	Rtr.	35	Stb.	11	Pfg.
1787:	348	„	55	„	9	„
1788:	24	„	30	„	6	„
1789:	161	„	35	„	8	„
1790:	159	„	3	„	3	„
1791:	153	„	4	„	5 ¹ / ₅	„
1792/93:	207	„	44	„	10	„
1794/95:	611	„	54	„	—	„
1796:	21	„	15	„	—	„
1797:	41	„	24	„	—	„
1798:	100	„	—	„	—	„
1799:	307	„	20	„	—	„
1800:	280	„	37	„	—	„
1801:	591	„	26	„	11	„
1803:	52	„	50	„	3	„

1) Geh. Staatsarch. Rep. Mark. XXX n. 5.

Auf den schiffbaren Flüssen bildeten diese Schlachten freilich ein Hindernis für den Verkehr. Auf der Ruhr mußten Kohlen, Salz, Holz, Steine und Eisenwaren, solche Waren kamen hier am meisten in Betracht, bei jeder Schlacht umgeladen werden. Als Friedrich d. Gr. das lange erstrebte Projekt der Ruhrschiffahrt von Langschede bis Ruhrort verwirklichte, ließ er die Haupthindernisse wegräumen und Schleusen erbauen. Weddigen¹⁾ führt deren von Langschede bis zur Mündung 16 auf. Jede soll im Durchschnitt 12000 Rtr. gekostet haben.

Die Höhe einer Schlacht bildete häufig den Ausgangspunkt mancher Streitigkeiten und Prozesse. Staute das Wasser zu sehr, so hatten die anliegenden Gründe durch Überflutungen zu leiden. Das Schlimmste war, daß diese Streitigkeiten nie zur Ruhe kommen wollten. Sie entstanden gleich wieder von neuem, wenn der Müller die für die Schlacht festgesetzte Normalhöhe änderte. Hierzu sah er sich aber von Zeit zu Zeit im Interesse des Mühlenbetriebes gezwungen. Aus diesem Grunde lebten die Lünenser mit den Cappenberger Herren, die Untroper mit denen von Beverfoerde zu Werries in ewigem Unfrieden²⁾.

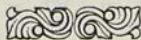
Die späteren, mit Schleusen versehenen Schlachten beseitigten diesen Übelstand; bei den festen blieb nur das Einhauen der Schlacht übrig, um in der Not schnellen Abfluß zu erlangen. Und dann stand das Interesse der Mühlenbesitzer gegen das Interesse der Anlieger.

Mit der Zeit regelten Wasser- und Uferordnungen all diese Verhältnisse. Das Interesse der Schiffahrt sollte aber gegen Entschädigung vor dem Mühleninteresse den Vorzug haben³⁾.

¹⁾ A. a. O. Heft VI S. 89.

²⁾ Geh. Staatsarch. Berlin, Akt. d. Hofk. R. 34 n. 4. Rep. Mark CXC n. 19.

³⁾ Wasser- und Uferordnung für d. Ruhrstrom. Kleve 11. Sept. 1781 (Scotti n. 2228.)



VI. Kapitel. Das Mühlenbauwesen.¹⁾

Bevor wir uns mit der Fürsorge, die die preussischen Herrscher dem Mühlenbauwesen angedeihen ließen, befassen, wollen wir den allgemeinen Zustand der Mühlen im 18. Jahrhundert betrachten.

Trotz der Nähe Hollands war die Mark auf dem Gebiete der Mühlenbaukunst ziemlich lange rückständig geblieben, was besonders in der beschränkten Leistungsfähigkeit, der nachlässigen Beschaffenheit und geringen Dauerhaftigkeit der meisten Werke zutage trat. Der genannte Rappard meldete von einer Revision Mitte der zwanziger Jahre, er habe in der ganzen Grafschaft keine Mühle von guter Beschaffenheit angetroffen; Staffelsteins Urteil lautete später fast geradeso, nur sehr wenige Werke bezeichnete er als „passable“. Für den schlechten Zustand der Mühlen machte er die erwähnte und von ihm beseitigte Art der Verpachtung verantwortlich, die einen ordentlichen Müllerstand im Lande nicht aufkommen lasse. Von einem Müller, der sein Handwerk kennen will, forderte Staffelstein, daß er in den Künsten des Zimmermannes nicht unerfahren sei, Reparaturen am Rade und Getriebe zu machen verstehe. Den Bau der Mühle besorgte damals noch der „bessere“ Zimmermann; eine besondere Profession der Mühlenbauer bildete sich erst. Tüchtige Zimmerleute, die sich auf den Mühlenbau verstanden, hatten einen weiten Ruf und waren sehr begehrt. Am schlimmsten stand es mit den Windmühlen. Für sie fehlte es besonders an werkverständigen Meistern. Keine einzige Windmühle im ganzen Lande war bei Staffelsteins Ankunft betriebsfähig. Die Windmühle zu Unna soll keiner Reparatur mehr wert gewesen sein, die Bochumer Windmühle hatte seit Jahren lahm gestanden, die Sölder war ebenfalls seit langer Zeit nicht mehr im Gebrauche gewesen; bei Tag und Nacht hatte sie offen gestanden und war gänzlich ausgeraubt worden. Auf die Soester Windmühle wurden große Kosten verwendet, aber immer wollte sich der Wind noch nicht dazu bequemen, die Flügel in Drehung zu setzen. Auch keine der auf Staffelsteins Betrieben neu errichteten Windmühlen erwies sich auf die Dauer widerstandsfähig gegen die „Wirbelstürme“.

¹⁾ Geh. Staatsarch. Berlin: Rep. Mark XXVIII N. 4, 7; XXX N. 1, XXXI N. 2, 3; XXXII N. 1, 2, 3, 6, 7, 12, 13; XXXIII N. 2; XXXIV N. 1, 2, 4, 7; XXXVI N. 1, 4, 5, 6, 7, 9; LXVIII; CXC N. 3, 13, 21; CCIX N. 11; Rep. Kleve: LXIII N. 1; XCIV; CXXI sect. I, N. 1, 2, 3, 4, 5; Akten der Hofkammer R. 34, N. 4.

Müllerwohnungen waren nach Staffelsteins Berichten bei den Werken fast gar nicht vorhanden. Eigentliche Müllerfamilien fehlten ja in der Mark; der Besitzer oder Pächter hielt nur Knechte auf den Mühlen. Staffelstein plante, nach und nach Wohnungen zu errichten, um einen tüchtigen Müllerstand im Lande ansässig machen zu können.

Staffelstein tadelte die Unreinlichkeit, die durchweg in den Mühlen herrschte. Die Müller hielten viel Federvieh, das die Räume beschmutzte und das Mahlgut der Gäste verdarb. Im besten Rufe standen die Mühlen nicht. Infolge ihrer oft einsamen Lage boten sie geeignete Unterkunft für lichtscheues Gesindel.

Staffelstein führte in die Mark eine neue Mühlenart, die sog. Panzermühle, ein und an Stelle der alten Bodwindmühlen ließ er die neuen steinernen „Holländer“ errichten¹⁾. Holland und England haben das märkische Mühlenbauwesen beeinflusst. Tüchtige Mühlenbaumeister begaben sich in diese Länder. Rappard schlug sogar vor, nur solche Leute zum Mühlenbau heranzuziehen, die die holländische Bauweise von Grund auf kennen gelernt hätten, vor allem die Auswahl der Materialien verständen, damit sich diese später nicht „verziehen und verrücken“. Ein Mühlenbaumeister von Schack hatte England bereist, um die dortigen „Maschinen“ zu studieren. 1767 wurde von einer englischen Erfindung berichtet, die man an mehreren Orten mit gutem Erfolge ausprobiert hat. Sie bestand hauptsächlich darin, daß durch eine Veränderung des Gerinnes und der Wasserräder bei Ersparnis von Wasser eine vier- bis fünffach erhöhte Arbeitsleistung erzielt wurde. Diese Erfindung hätte bei der Wasserarmut mancher märkischen Mühlen von Bedeutung werden können. Eine Probe ergab, daß dieselbe Mühleneinrichtung, nach dem englischen Muster abgeändert, jetzt 2 Mühlensteine (früher 1) in Betrieb zu halten vermochte und täglich 60 Scheffel statt der früheren 30 verarbeitete. Staffelstein selbst brachte einen Obermüller Dittrich aus dem Osten mit, den er zur weiteren Ausbildung nach Holland schickte. Nebenbei bemerkt, sollte ihm Dittrich bei der Untersuchung des Mühlenwesens im Westen behilflich sein. Diese Absicht verschwieg Staffelstein jedoch dem Generaldirektorium. Auch Staffelstein ist im Verein mit Dittrich und dem von ihm eingesetzten klevischen Mühlenbaumeister Rademacher in Holland gewesen und hat in Arnheim, Utrecht, Amsterdam, Leyden, Haag, Rotterdam, Nymwegen Kenntnisse gesammelt.

Aus der Zeit, in welcher die meisten Mühlen in Erbpacht kommen, haben wir durch die Taxe, die von jeder Mühle damals aufgenommen wurde, Aufschluß über den äußeren Zustand der Gebäulichkeiten. Strohdächer waren bei den Mühlen in dieser Zeit schon seltener anzutreffen; das Be-

¹⁾ cf. Seite 37.

streben Friedrich Wilhelm I., der die Strohdächer wegen ihrer Feuergefährlichkeit in den Städten verbannte, hatte also auf dem Lande schon Fortschritte gemacht. Am häufigsten kam das Schindeldach vor, auch war die Mühle wohl zur Hälfte mit Schindeln und Stroh gedeckt. Nicht selten war das Dach aus platten Bergsteinen hergestellt. Die Versevoerder Mühle¹⁾ besaß ein Ziegeldach, dessen Ecken mit Schiefer versehen war. Die äußeren Mauern der Gebäude waren fast ausnahmslos, wenigstens an drei Seiten, aus massiven Bruchsteinen, die vierte in der Regel aus Holz hergestellt; manche auch ganz aus Stein aufgeführt. (Die Ibachs-Sprockhöveler, Versevoerder, Neuenrader Mühle und noch andere.) Reine Holzbauten fanden sich bei Wassermühlen nicht mehr.

Die wichtigste Rolle im Mühlenbetriebe spielt der Mühlenstein. Von ihm hängt vor allem die Beschaffenheit des Mahlgutes ab. In seiner Behandlung zeigt sich die Kunst des Müllers²⁾.

In älterer Zeit verwandte man in der Mark nur einheimisches Material, Steine (vielfach Sandsteine), die die Gegend selbst lieferte. Gute Steine für Mühlenzwecke bezog man aus Herdecke; v. Steinen rühmte die Mühl- und Schleifsteine, die beim Gute Steinhaus in Bommern gebrochen wurden. Erst mit der Zeit ließen die märkischen Mühlen bessere Steine, die das Mahlen des Weizens besorgten, aus den rheinischen Gebirgen kommen. In manchen Ländern, z. B. Brandenburg, war der Handel mit Mühlensteinen landesherrliches Monopol, oder höchstens war es, wie eine Verordnung von 1634 besagt³⁾, nur denen vom Adel gestattet, gegen genugsamen Schein Mühlensteine aus dem Auslande zu holen, den Stadt- und Pachtmühlen stand das Recht nicht zu. Für unsere Grafschaft wird nichts von einem derartigen Monopole erwähnt. Nur der Akzise war dieser Handel unterworfen. Der Akzisetarif von 1732 schrieb für einen „dicken“ Mühlenstein 15 Stb., für einen „dünnen“ oder „Unterstein“ die Hälfte 7½ Stb. Handlungsakzise vor. Dagegen wurde die Besteuerung der Steine zu den königl. Mühlen nicht einheitlich gehandhabt. Eine Rundfrage bei den Akzisekassen ergab, daß einige (Schwerte, Hörde etc.) auch sie der Steuer unterwarfen, andere mit ihnen eine Ausnahme machten. Die Verfügung

¹⁾ Zu dieser gehörte auch eine kleine Wohnung, während man bei anderen höchstens eine Müllerstube antraf.

²⁾ Heute legt man besonderes Gewicht auf die Qualität des Steines. Je härter der Stein, desto besser mahlt er. Sandsteine braucht man nur noch zum Schroten des Futterkorns. Das eigentliche Mahlen besorgen die 1818 durch den Müller Carl Goldammer bei uns eingeführten harten Süßwasserquarzsteine, die in Frankreich bei La Ferté gebrochen werden. Damals kosteten sie 2400 Mark. Auch die belgischen und rheinischen Steine genießen guten Ruf.

³⁾ cf. Mylius Bd. VI, Recesse v. 1602, 1653, 1634 (Continuatio III).

vom 30. September 1738 erklärte endlich die M \ddot{u} hlsteine und andere Materialien, die an den k \ddot{o} nigl. Werken verwandt wurden, f \ddot{u} r akzisefrei.

Der M \ddot{u} hlenstein geh \ddot{o} rte zum gehenden Werk und mu \ddot{s} te demnach, wenn er abgenutzt, vom M \ddot{u} ller ersetzt werden. Denn beim Etat war dem M \ddot{u} ller die j \ddot{a} hrliche Abnutzung unter Ausgabe gutgetan worden¹⁾. Die meisten Steine sollen in der Mark ausnahmsweise gro \ddot{b} gewesen sein. Das Herbeischaffen des M \ddot{u} hlsteines oblag h \ddot{a} ufig eigens dazu verpflichteten Bauern²⁾. Diese Fuhren hatten wegen der gro \ddot{b} en Entfernungen und der schlechten Beschaffenheit der damaligen Wege viel Beschwerliches, doch war hier auch vielfach eine Grenze gesetzt. Zur Soester Stadtwindm \ddot{u} hle und L \ddot{o} hner M \ddot{u} hle mu \ddot{s} ten die Dienstpflichtigen die Steine 6 Meilen oder 12 Stunden weit holen; aus gr \ddot{o} erer Ferne hatte es der M \ddot{u} ller auf seine Kosten zu besorgen.

In der Bearbeitung der Steine sollen die m \ddot{a} rckischen M \ddot{u} ller recht unerfahren gewesen sein; sie sollen das Sch \ddot{a} rffen, um keine Zeit zum M \ddot{a} hlen zu verlieren, selten (etwa alle 6 bis 8 Tage) und dann noch in ungen \ddot{u} gender Weise ausgef \ddot{u} hrt haben. Gro \ddot{b} e Leistungsf \ddot{a} higkeit besa \ddot{s} en die Steine wegen ihrer Gr \ddot{o} \ddot{b} e; nach den Berichten des Proviantmeisters Neuendorff verarbeiteten sie in der Stunde 28–30 Scheffel, wenn kein Wassermangel hinderte. Dabei wurde aber weniger auf die Qualit \ddot{a} t als auf die Quantit \ddot{a} t des Mehles gesehen. Zu Hamm wurden bei einer Probe in derselben Zeit von Neuendorff 4 Scheffel, von dem M \ddot{u} ller auf einem Nebengange aber 18 Scheffel fertiggestellt. Was der m \ddot{a} rckische M \ddot{u} ller mit M \ddot{a} hlen bezeichnete, war eigentlich nur Schroten, und was er Schroten nannte, nichts als Quetschen des Getreides. Die Steine wurden fast in dem Zustande, wie sie aus den Br \ddot{u} chen kamen, aufgelegt. Es fehlte ihnen vor allem die geh \ddot{o} rige Rundung, und sie konnten nicht im Mittelpunkte gef \ddot{a} st werden, so da \ddot{s} sie im Laufe taumelten. Das Reglement von 1772 traf \ddot{u} ber die Anlage der M \ddot{u} hlsteine besondere Vorschriften³⁾. Um den unteren Stein mu \ddot{s} te die Lage 4 Zoll, der Rand (K \ddot{u} ppe) darauf 22 Zoll hoch sein. Die K \ddot{u} ppe sollte unten auf der Lage vom Stein 3 Zoll, oben nicht mehr als 1 Zoll vom Stein abstehen, damit dieser gen \ddot{u} gend freien Lauf behalte. \dd{u} berhaupt durfte der Raum im Interesse des abzumahlenden Getreides, besonders wenn es angefeuchtet war, nicht zu eng genommen sein. Der Stein hatte zirkelrund zu sein, mu \ddot{s} te „egal laufen und kein Geprassel verursachen“. Nach jedem Sch \ddot{a} rffen war der M \ddot{u} ller verpflichtet, ihn zuerst mit reiner Kleie und nicht mit Kaff auszumahlen. Kein M \ddot{a} hlgest brauchte sein Getreide aufzusch \ddot{u} ften, wenn dies nicht geschehen war.

¹⁾ cf. Seite 113.

²⁾ cf. Kap. VII, § 2.

³⁾ cf. Anlage 3.

Das Domänenbauwesen lag vor Friedrich Wilhelm I. arg danieder, und erst mit jenem Könige beginnt auch hier eine Besserung einzutreten. Bisher hatte meist der Pächter die Gebäude unterhalten und die gemachten Ausgaben an der Pacht in Abzug gebracht. Daß dies Verfahren bei der ungenügenden Aufsicht und herrschenden Klikenwirtschaft die Einkünfte der Domänenkasse sehr schmälerte, liegt auf der Hand. Statt der erhofften Quartalspacht wurden von den Pächtern oft weitläufige Baurechnungen überreicht.

Der Artikel 19 der Instruktion für das General-Direktorium bestimmte daher, „daß die Pächter, Beamten, hinführo und von nun an mit dem Bau in Unseren Ämtern weiter nichts zu schaffen, noch die Pächter deshalb mit den Kammern Abrechnung zu halten haben“. Besondere Baurechnungen sollten aufgestellt und von den Amtsrechnungen separiert werden; Baubeamte (ein Landbaumeister und Bauschreiber) von jetzt an bei jeder Kammer tätig sein, die das Bauwesen unter ihre Aufsicht nähmen. Der Landbaumeister hatte im Verein mit der Kammer den Verding der Neubauten und Reparaturen vorzunehmen; der Landbauschreiber befaßte sich mit dem Geld- und Rechnungswesen. Er unterstand einem Departementsrat und dem Landbaumeister, denen wiederum die Kammer übergeordnet war. Durch diese gegenseitige Kontrolle hoffte der König Unregelmäßigkeiten zu verhüten „und müssen sie allzumal pflichtvergessene Schelme sein, wenn sie nichtsdestoweniger alle zusammen ins Horn blasen könnten, um Uns zu betrügen“. Der Bauschreiber hatte das nötige Geld ausschließlich aus der Landrentei zu empfangen und durfte es nicht auf Assignationen hin von einem Pächter einfordern. Diese Assignationen machten eine geordnete Rechnungsablage tatsächlich unmöglich. Sie wurden beseitigt. Kein Pächter sollte „Assignationes auszahlen; sie seien von wem und zu was behuf sie wollen, und wenn es (das Geld) auch von Uns selbst angewiesen wäre“. Laut Instruktion vom 26. Januar 1723 bekam Kleve-Mark einen besonderen Landbaumeister und Bauschreiber.

Für das Domänenbauwesen ist durch das ganze Jahrhundert wesentlich das Baureglement vom 10. Dezember 1727 maßgebend geblieben, denn die folgenden bildeten nur Ergänzungen und Nachträge dazu. Keine generellen Bestimmungen gab es. Die Mühlen wurden bereits aus den übrigen Domänengütern herausgehoben und nach ihrer Eigenart behandelt; nach dem Artikel III zu urteilen, sind sie nicht sonderlich in Verfassung gewesen. Es galt der Grundsatz, daß die Pächter die Gebäude in demselben Zustande wieder abzuliefern wie er sie beim Antritt vorgefunden hatte. Der Regierung waren die Hauptpächter dafür haftbar. Die neuen Anpächter verlangten damals allenthalben, daß die Domänengebäude, die bei der Partikulierverpachtung sehr gelitten, erst mal von Grund auf repariert würden,

bevor sie sich zur Unterhaltung, wie ihnen vorgeschrieben, verpflichteten. Auch tauchten in den ersten Jahren der neuen Pachtung¹⁾ Zweifel auf, wie weit die Unterhaltung dem Pächter zur Last falle. Die weniger fixierten Ausdrücke in den Kontrakten, in denen von „gehendem und stehendem Werke“ und „groben“ Holze²⁾ die Rede war, hatten zu diesen Unklarheiten geführt. Diese Unsicherheit in der Auffassung veranlaßte das Baureglement vom 10. Dezember 1727. Im Hinblick auf die Unterhaltungsfrage schied es die Mühlen in 3 Klassen:

1) Mühlen, die nach den alten Bedingungen ausgefaßt waren, mußten vom Pächter allein unterhalten werden. Höchstens wurde ihm, wenn solches ausgemacht, das grobe Holz zum stehenden Werke von der Domänenbehörde geliefert.

2) Der zweiten Gruppe lagen die Anschläge von 1720/21 zugrunde. Hier waren dem Inhaber die Reparaturkosten beim Pachtanschlage unter Ausgabe vergütet³⁾. Daher mußte er die Unterhaltung allein tragen, die Materialien auf seine Kosten beschaffen.

3) Die letzte Gruppe war nach den neuesten Bedingungen von 1726 vergeben. Hier fiel dem Pächter die Unterhaltung der Teile zu, die unter Ausgabe beim Etat formiert war⁴⁾. Die weiteren Kosten trug die königliche Baukasse.

Das Reglement führte in einzelnen an, welche Teile sowohl bei Wind- und Wassermühlen zum stehenden und gehenden Werke gerechnet würden, so daß in diesem Punkte jede Unklarheit wegfiel. Möglich war, daß sich an einer Anlage ein plötzlicher Schaden ereignete, der auf Verschulden des früheren Inhabers zurückzuführen war, ohne daß man diesen noch dafür haftbar machen konnte. Um dies in Zukunft zu verhüten, wurde jedes Stück der Mühle, dessen Unterhaltung dem Pächter zustand, auf seine jährliche Abnutzung berechnet. Nach dieser Aufstellung hatte der Pächter verschiedene Abnutzungsgelder nach Ablauf seiner Pachtzeit an die Baukasse oder an den Nachfolger zu zahlen. Mußte ein Werk infolge seines Alters oder Beschädigung durch die Elemente von Grund aus erneuert werden, so trug die Baukasse die Kosten nach „einem vorhergemachten menagierlichem Besteck und öffentlichem Verdinge“. Der Hauptpächter konnte für jede Versäumnis seines Unterpächters verantwortlich gemacht werden.

Dem Reglement lag ein Überschlag bei, was pro Jahr durchschnittlich am gehenden Werke erfordert wurde. Die Aufstellung war sehr peinlich, fast kleinlich genau. Es wurden verlangt:

¹⁾ cf. Seite 102 ff.

²⁾ Dieses wurde in der Regel vom Fiskus geliefert.

³⁾ cf. Seite 113.

⁴⁾ ebenda.

- 1) für eine unterschlächtige Wassermühle mit einem Gelinde, die auf einem starken Strome, z. B. der Ruhr gelegen, im Jahre 56 Rtl. 10 Stb.
- 2) für eine unterschlächtige Mühle von 1 Gelinde auf einem Flusse oder starkem Bach gelegen . 42 „ — „
- 3) für eine oberflächliche oder unterschlächtige Mühle von 1 Gelinde auf einem kleinen Bache . . 27 „ 20 „
- 4) für eine hölzerne Windmühle 64 „ 20 „
- 5) für eine steinerne Windmühle 66 „ 34 „

Durch das Reglement von 1727 ward jedoch nicht völlige Klarheit geschaffen, so daß eine neue Deklaration der getroffenen Bestimmungen am 1. April 1732 nötig war. Besonders wurde die Tätigkeit der Beamten näher erläutert. Der Landbaumeister war zur Zeit überladen mit der Verdingung und Aufnahme der Gebäude, den Rentmeistern aber verboten, sich in die Bauangelegenheiten einzumischen¹⁾. Es fehlte daher in Abwesenheit des Baumeisters meist an der nötigen Aufsicht. Wir geben die Bestimmungen des Reglements in Kürze wieder, da sie uns zeigen, mit welcher Peinlichkeit im Bauwesen verfahren werden sollte.

1) Der Bauschreiber hat die Berechnung, Auszahlung der Baugelder, Anweisung der Materialien zu besorgen. Die Kammer kann nach Gutdünken die Beamten, Rentmeister oder Hauptpächter anweisen, bei der Aufnahme des zu reparierenden Gebäudes, die vom Departementsrat und Landbaumeister oder auch vom letzteren allein geschah, der Anfertigung des Kostenanschlags oder Verdingung sich mit einzufinden, die Baufälleigkeiten mit anzuweisen und die beste „menage“ mit suchen zu helfen, Arbeiter zu beaufsichtigen, überhaupt dafür zu sorgen, daß nach dem Verding gehandelt wird.

2) Da es oft an Werkmeistern oder Annehmern fehlt, so dürfen die Baubedienten den Domänenpächtern, wenn sie bei der Licitation am wenigsten fordern, die Reparation ihrer schadhaften Gebäude aus der Hand verdingen, damit sie beizeiten in guten Stand gebracht werden.

3) Der Bau soll mit trockenem Holze geschehen. Daher sind die Holzsorten rechtzeitig zu beschaffen und an einem geeigneten Ort aufzubewahren.

4) Nach Fertigstellung der Arbeiten sollen die Rentmeister der Kammer hiervon Nachricht geben. Eine Abnahme vom Departementsrat und Landbaumeister (oder von diesem allein) findet statt. Wird alles für richtig befunden, muß ein Attest darüber ausgestellt, und den Unternehmern und Arbeitern der verakkordierte Lohn ausbezahlt werden.

¹⁾ Diese übten infolgedessen nur abfällige Kritik an der Tätigkeit der Baubeamten.

5) Um die vielen Reisen des Landbaumeisters zu verhindern und dem Bauschreiber die Möglichkeit zu geben, die Baurechnung nach dem einmal formierten Bauetat und jährlich verdungenen Reparationen ordentlich zu führen, soll von den Gebäuden einer Rentei nach der einmal geschehenen Reparatur ein Inventarium gemacht, vom Departementsrat, Landbaumeister und Rentmeister unterschrieben, und jedem dieser drei ein Exemplar ausgehändigt werden.

Man hatte also gesehen, daß es nicht ratsam sei, die örtliche Aufsicht auszuschalten und hatte die Mitwirkung der Rentmeister wieder zugelassen. Was am meisten befremdet, ist, daß die Arbeit oft an keine Leute von Fach, sondern an Wirte, Kaufleute etc. vergeben wurde. Moderne Submissionsblüten kamen auch schon vor. Jedoch war der Kostenanschlag in der Regel so eingerichtet, daß ein Unterbieten kaum noch ohne eigenen Schaden geschehen konnte.

Staffelstein wollte ganze Arbeit machen und forderte für den Bau und Reparatur der Mühlen beider Länder 35240 Rtr. von denen 20 000 Rtr. auf folgende Werke der Mark entfallen sollten:

Rentei Hörde.

- | | |
|---|-----------|
| 1) eine neue massive Panzermühle bei Langschede mit einer steinernen Schlacht | 6000 Rtr. |
| 2) für die Pröbstingsmühle | 600 „ |
| 3) für die Sölder Windmühle | 300 „ |
| 4) für eine neue massive Wassermühle zu Schwerte | 2000 „ |

Rentei Hamm.

- | | |
|---|--------|
| 5) für den Bau zweier Wassermühlen zu Hamm mit 4 Gängen | 5000 „ |
|---|--------|

Rentei Bochum.

- | | |
|--|-------|
| 6) für die Bulx- und Windmühle zu Bochum | 500 „ |
|--|-------|

Rentei Altena.

- | | |
|---|-------|
| 7) für den Bau einer massiven Mühle bei Altena | 850 „ |
| 8) für den Bau einer massiven Mühle bei Pöppelsheim | 850 „ |

Rentei Plettenberg.

- | | |
|--|--------|
| 8) für die Dabler- und Walkmühle | 1300 „ |
|--|--------|

Rentei Iserlohn.

- | | |
|---|--------|
| 9) für die Iserlohner und Duinghauser Mühle | 2600 „ |
|---|--------|

Die Gelder kamen aber nicht in der von Staffelstein beabsichtigten Weise zur Anwendung. Denn die klevische Kammer nahm auch hier nach Staffelsteins Abreise manche Veränderungen vor. Das Generaldirektorium war sehr zurückhaltend, wenn es sich um Bewilligung von Baugeldern

handelte. Mehr als ein Gutachten hörte es in derselbe Sache. Und wie weit die Ansichten bei den Anschlägen von einander abwichen, zeigen folgende 2 Beispiele:

Für den Bau der Hammer Mühlen hielt für nötig:

Staffelstein	5000 Rtl.,
der Mühlenmeister Risse	5545 „
der Bauschreiber Rehorst	2863 „

für die Mühle zu Langschede ist die Differenz noch größer. Es forderte

Staffelstein	6000 Rtl.,
Risse	11932 „
Rehorst	1766 „

Staffelstein wollte seiner Reform dauernden Bestand sichern. Um zu verhüten, daß in Zukunft wieder eine ähnliche Unordnung einrisse, forderte er für jedes der beiden Länder einen Mühlenbaumeister, der dem Landbaumeister unterstellt, die Visitation und Bauleitung bei den Mühlen übernahm. Der König zögerte anfangs, dieser neu errichteten Beamtenstelle seine Zustimmung zu erteilen. Für Kleve wurde ein erfahrener Zimmermann aus Rees mit Namen Rademacher für diesen Posten aus-ersehen. Für die Grafschaft Mark, in der bisher hauptsächlich der Bauschreiber das Domänenbauwesen bearbeitete, machte es Mühe, eine geeignete Persönlichkeit zu finden. Rehorsts Nachforschungen blieben erfolglos, bis sich die klevische Kammer an die Zentralbehörde in Berlin wandte. Diese hielt sich wiederum an Staffelstein in Königsberg. Unterm 8. Januar 1740 meldete Staffelstein, daß er eine geeignete Person entdeckt habe in einem gewissen Johann Gottfried Risse aus Dessau. Um die Gehaltsfrage möglichst einfach zu lösen, sollte der betr. Risse die Hammer Mühlen, in deren Etat unter Ausgabe dafür 280 Rtlr. eingesetzt waren, in Pacht nehmen; dazu billige Diäten bekommen. Staffelstein ließ den Risse zuvor nach Königsberg kommen und instruierte ihn in seinem Sinne. In-folgedessen verfocht der Mühlenbaumeister in der Mark, wenigstens in den ersten Jahren, die Staffelsteinschen Gedanken und stand auch mit seinem Gönner in schriftlichem Verkehr.

Um zu verstehen, warum die Staffelsteinsche Reform nicht im vollen Umfange verwirklicht wurde, ist es nötig zu zeigen, welche Stellung Staffelstein und Risse im Lande, besonders zu der klevischen Kammer, einnahmen. Daß den zeitweilig ins Land geschickten Untersuchungskommissionen nirgends von den Landesbehörden große Sympathie entgegengebracht wurde, ist bereits erwähnt. Mit derselben Abneigung hatte Staffelstein zu kämpfen. Trotz der striktesten Aufforderung seitens des Generaldirektoriums wurden ihm von der Kammer nur die nötigsten Aufschlüsse auf seine wiederholten Anfragen hin erteilt. Auf eine freudige

Unterstützung seitens der Kammer konnte er nicht rechnen. Staffelstein verließ das Land eher, als seine Pläne realisiert waren. Jetzt wurden der Durchführung noch größere Hindernisse in den Weg gelegt, so daß das Generaldirektorium der Kammer den Vorwurf machen mußte, sie sträube sich und mache Schwierigkeit, „weil das eine Sache sei, die nicht von ihr herkomme“. Sie hätte bei Staffelsteins Anwesenheit ihre Einwendungen vorbringen sollen und nicht erst nach dessen Abreise. Jeder Rat soll für die Durchführung verantwortlich gemacht, und der Präsident die zur Anzeige bringen, die ihr *devoir* nicht tun. Die kurze, aber vielsagende Antwort, die die Kammer dem Generaldirektorium auf seine Anfrage, welchen Nutzen man von dem Neubau der Langscheder Mühle erhoffe, gab, ist bezeichnend für die damalige Stimmung dieser Provinzialbehörde. Sie lautete, Staffelstein hat diesen Bau für nötig erachtet, welchen Vorteil Ew. Maj. draus haben werden, können wir nicht sagen, mit anderen Worten, gar keinen. Zur Entlastung der Kammer muß aber hinzugefügt werden, daß mancher Staffelsteinsche Gedanke tatsächlich in seinem vollen Umfange nicht zu verwirklichen war z. B. die genaue Erfüllung der Etats, die von ihm als orts- und landesunkundigem Mann aufgestellt waren. Staffelstein blieb nach seiner Rückkehr zum Osten der Berater des Generaldirektoriums in Mühlensachen; seine Gutachten fanden hier meist mehr Berücksichtigung als die der kleb. Kammer. Trotzdem er mit der Zentralbehörde gut stand, äußerte er sich doch mal wegen der ewigen Differenzen etwas resigniert, (8. Januar 1748) „An Correspondenz und Kundschaft habe ich es seitdem (seit seiner Abreise) nicht fehlen lassen, allein es gehört zu dergl. Verbesserung ein stärkerer und eklatanterer Beitrag als der meine, und eine Harmonie von Sentiments, welche aber wegen diverser Absichten nicht zu erhoffen ist.“

Mißtrauisch wurde ebenfalls der von Staffelstein entsandte Risse aufgenommen. Seinem Gönner klagte er selbst, „mir geht es höchst konträr mit dem Mühlenwesen in diesem Lande, von allen Seiten leistete man Widerstand, weshalb man auch meinen Schatten allhier nicht gerne sieht, weil weniger die Person selbst und habe tausenderley Anfechtungen auszustehn, wie wohl ich mich schon in etwas durchgebissen.“ Zurückgesetzt fühlte sich Risse dadurch, „daß ihn die Kammer zu den Verpachtungen nicht zuziehe, ihm mit der Besoldung, mit der Ausstellung des Vorspannspasses, der Anpachtung der Hammer Mühlen Schwierigkeiten mache. Die Kammer halte mit den Baugeldern zurück, so daß die Leute monatelang und oft über ein Jahr auf ihren Lohn warten mußten, hierdurch würden sie abgeschreckt, weiterhin unter seiner Leitung zu arbeiten. Sachkundige Leute habe er mit ins Land gebracht, aber aus Mangel an Geld könnten die Mühlen nicht vollendet werden. Bei der Pröbstingsmühle drohten die

Arbeiter, wenn nicht bald Bezahlung käme, die geleistete Arbeit wieder zu zerstören. Auch die Rentmeister suchten manchen Bau zu hintertreiben. Risse meinte, sie sähen die flotte Bedienung auf den neuen Mühlen nicht gern, weil dann die Mahlgäste nicht mehr so drängten und die Trinkgelder wegfielen. Der Rentmeister Lecke suchte z. B. die von Staffelstein und Risse geplante Einrichtung der oberen Mühle zu Jserlohn und zu Hemer zu verhindern, indem er einen bedeutend billigeren Bauanschlag als diese einreichte. Aber auch auf Risses Verhalten fallen Schatten. Dem Verpachtungskommissar Schlectendahl gab er andere Ansichten kund, nannte z. B. die Verpachtung der Rentei Hörde eine glückliche, während er das Gegenteil davon nach Berlin berichtete. Daß Staffelstein hinter ihm stand, ist er sich wohl bei seinem Auftreten bewußt gewesen. Staffelstein charakterisierte die ganze Entwicklung mit den Worten, er könne schließen, daß die Sache keineswegs gefällig sei, und man lieber sehe, wenn sie rückgängig gemacht würde. Risse sei viel zu ohnmächtig etwas durchzusetzen, auch die Assistenz des Bauschreibers genüge nicht. Daher müßten Leute von Auktorität die Hand ans Werk legen. Mit Ordres komme man nicht weiter, da Kleve-Mark viel zu weitläufig sei. Die Gegenwart eines Departementsrat oder sonst jemandes von Ansehen an Ort und Stelle sei nötig. Im übrigen sei Risse ein arbeitssamer Mensch. Mit der Zeit scheint sich jedoch Risse den Verhältnissen im Lande mehr angepaßt zu haben, und als der Landbaumeister starb, rückte er in dessen Stellung ein. Das Amt des Mühlenbaumeisters blieb von da ab unbesetzt; denn die aufkommende Erbpacht ersparte viele Bauarbeiten. Im Anfang des folgenden Jahrhunderts wunderte man sich wieder über den schlechten Zustand der Mühlen und führte es darauf zurück, daß keine gehörigen Mühlenbaumeister im Lande seien. Man knüpfte damals mit einem gewissen Minkens aus Neuwied, der wegen seiner Tüchtigkeit einen Ruf nach Frankreich erhalten hatte, um bei Nancy eine Papiermühle zu erbauen, Unterhandlungen an. Dieser Mühlenbaumeister sollte aber nicht eine amtliche Stellung wie Risse bekleiden, sondern man wollte ihm nur die allen Fremden gewährten Benefizien angedeihen lassen, wenn er sich als Privatmann im Lande ansässig mache. An Erwerb würde es ihm in der Mark bei seinen Kenntnissen nicht fehlen.

Staffelsteins Einrichtung, daß dem Fiskus die Unterhaltung des stehenden, dem Anpächter die des gehenden Werkes zur Last fiel¹⁾ war von Dauer bis zum Aufkommen der Erbpacht, die dann sämtliche Baukosten

¹⁾ Im Etat der einzelnen Mühle waren diese Ausgaben unter Ausgabe spezifiziert und wurden an der Einnahme gekürzt. Bei mittleren Werken rechnete man rund $\frac{1}{3}$ der Einnahme als Unterhaltungskosten an, die der Müller zu tragen hatte. (Seite 113.)

auf den Erbpächter abwälzte. Die Baureglements v. 13. Mai 1751, 2. Dezember 1854, 14. März 1766 waren, abgesehen von Ergänzungen im Staffelsteinschen¹⁾ Sinne, nur eine Erneuerung des von 1727. Die Bestimmungen regelten die Tätigkeit der Baubeamten, Beschaffung des Holzes und die Art des Verdinges. Der Landbaumeister hatte im Frühjahr, nach dem Regl. v. 1751 auch im Herbst, eine Generalbereisung der Domänen vorzunehmen. Bei Neubauten sollten „weittläufige, überflüssige Gemächlichkeiten“ vermieden, aber doch massiv und dauerhaft gebaut werden.

Bei der Erbpacht hatte der Inhaber allein die ganzen Unterhaltungskosten zu tragen, aber die jährlichen Bereisungen blieben in Brauch. Sie sollten zeigen, ob die Erbpächter ihren Verpflichtungen auch nachgekommen waren. Andernfalls ließ der Fiskus das Versäumte auf Kosten des Anpächters nachholen. Große Nachlässigkeit des Erbpächters konnte sogar ein Grund zur Entsetzung aus der Pacht sein.

¹⁾ Dieser war inzwischen zum Obermühlendirektor der ganzen Monarchie avanciert.



VII. Kapitel.

Die Gerechtigkeiten der Mühlen.¹⁾

Die Mehrzahl der landesherrlichen Mühlen besaß zwei wichtige Vorrechte²⁾. Erstens hatten diese Werke die Befugnis, ihre Materialien für den Bau und den täglichen Gebrauch (Holz, Steine etc.) in bestimmten Marken oder anderen Gebieten unentgeltlich hauen oder brechen zu dürfen; zweitens konnten sie für Arbeiten an den Gebäulichkeiten oder am Wasserlaufe die Dienste gewisser Leute ohne oder gegen nur geringe Vergütung in Anspruch nehmen.

§ 1.

Die Markengerechtigkeit.

Wie ja die Markenrechte der Markgenossen an bestimmten Gütern hafteten, so³⁾ war auch mit vielen Mühlen die Markberechtigung verknüpft, d. h. sie bezogen aus der Mark ihr nötiges Bau- und Reparaturholz, ließen dort Sandgraben, Steine hauen, Rasen stechen. Die Markengerechtigkeit wird bei folgenden Mühlen erwähnt:

Die beiden Mühlen zu Neuenrade waren auf den Balver Wald und die Gevener Marken angewiesen. Kölnischerseits wurde dazu ebenfalls das Recht behauptet. Die Versevoerder Mühle holte das Brandholz aus der Herscheider Mark, die Brenscheider Mühle das Bau- und Brennholz aus der Limburger Mark.

Die Wengener Mühle war in der Bommer und Wengener Mark berechtigt.

Der Rettel-Mühle wurde Holz aus der Reichsmark verabfolgt.

Die 6 Iserlohner Mühlen hatten Rechte in den dortigen Marken, die Hemer Mühle in der Hemer Mark, die Hagener Mühle in der Eppenhäuser und Kuhweider Mark, die Plettenberger Mühle in der sog. Meibel, die Stephansbecker Mühle bezog ihr Holz aus dem Bischofsbruch, mußte es aber mit Geld bezahlen.

Nachweislich besaßen keine Gerechtigkeiten die Wettersche, Schwerter, Rahmeder, Ibachs- und Sprockhöveler Mühle.

¹⁾ Geh. Staatarch. Berlin. Rep. Kleve LXIII N. 1; XCIV N. 4; CXXI sect. I N. 2, 4; Rep. Mark XIV N. 10, 11; XXI N. 2; XXVIII N. 1, 4, 5, 6, 7, 8; XXX N. 1, 3; XXXI N. 4, 7, 9, 10; XXXII N. 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11; XXXIII N. 2, 6; XXXVI N. 4, 5, 6, 7; CXC N. 5, 8, 12, 13, 24, 28, 29, 30, 36, 39.

²⁾ Von den Privatmühlen läßt sich in diesem Punkte kaum etwas feststellen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden viele Marken- und Gemeinheitsgründe geteilt. Friedrich der Große, der schon 1750 damit den Anfang machte, begünstigte und förderte dieses Verfahren besonders in den 70er und 80er Jahren. Eine besondere Oberkommission hatte er für diesen Zweck ernannt. Der Mühle fielen bei der Teilung, wie jedem anderen Berechtigten, gewisse Parzellen zu, z. B. der Hemer Mühle bei dieser Gelegenheit 10 holl. Morgen. Wurden der Mühle keine bestimmten Gründe angewiesen, auf denen sie ihr nötiges Holz schlagen konnte (um dieses handelte es sich in der Regel), so blieb doch der Gesamtheit der ehemals Markberechtigten, die an der Teilung partizipiert hatten, die Pflicht, der Mühle in Zukunft das nötige Holz zu liefern. 1770 erfolgte die Aufteilung der Bommer und Wengerner Mark. Die Mühle erhielt nichts; wohl aber wurde ihr das Bauholz weiter geliefert und zwar ein Drittel von ehemals Berechtigten zur Bommer, zwei Drittel von denen zur Wengerner Mark.

Mühlen, die solche Gerechtsame entbehrten, mußten ihr Bauholz mit Geld ankaufen. Die königl. Werke erhielten es, wie die übrigen königl. Bauten, aus den Domänenwäldungen. In manchen Fällen versuchte der Fiskus sogar Stadtwäldungen zu dieser Verpflichtung heranzuziehen. Der Stadtwald zu Schwerte sollte der dortigen königl. Mühle das Holz liefern. Hiergegen protestierten Bürgermeister und Rat.

Die Anfänge einer rationellen Forstkultur begegnen uns im 18. Jahrhundert. Sie war zur Notwendigkeit geworden. Denn die königl. Wäldungen hatten die starken Holzanweisungen, besonders in der Zeit von 1690—1740, nicht vertragen können. Die Wälder waren sehr verhaueu. Wie stark auch solche Holzungen in Anspruch genommen wurden, zeigt, daß die 35 Domänenhöfe des Amtes Hamm mit ihren 122 Gebäuden auf 111 Morgen 577 Ruten holl. Maß angewiesen waren. Die Forstbehörden forderten dringende Schonung und leisteten jeder Holzanweisung heftigen Widerstand. Eine Folge hiervon war auch, daß man, um Holz zu sparen, anfang, die Häuser bis zum Dache massiv aufzuführen.

§ 2.

Die Mühlendienste.

Die Mühle war seither ein wichtiger Faktor im Leben der Allgemeinheit. Alle hatten Interesse an der Unterhaltung und dem guten Zustande des Werkes. So mag es gekommen sein, daß die, welche die Mühle besuchten und nutzten, sich gern dazu verstanden, dem Mühlenbesitzer bei Reparaturen hilfreiche Hand zu leisten, ihm mitzuhelfen bei der Ausräumung, des Teiches und Mühlengrabens, Fuhrn zu stellen für das Abfahren des Schlammes, für das Holen der Mühlsteine. Wie die Freiwilligkeit, eine

Mühle zu besuchen, allmählich zum Zwange wurde, so hörte auch nach und nach die Freiheit der Dienste auf. Der Müller bekam einen rechtlichen Anspruch auf solche Dienste.

Fiel ursprünglich der Kreis der Zwangsgäste mit denen zusammen, die Dienste leisteten, so brauchte das im 18. Jahrhundert nicht mehr der Fall zu sein. In der Regel war die Anzahl der Dienstpflichtigen geringer. Zwar machte sich um diese Zeit eine Bewegung geltend, die auf Grund der Bannpflicht weitere Kreise in die Dienstpflicht einzuziehen suchte. Doch kann aus der Bannpflicht in diesem Jahrhundert nicht auf eine Dienstpflicht geschlossen werden, so daß eine Bannmühle an sich noch keine Dienstgerechtigkeiten zu besitzen brauchte; ebenso wenig konnte aus Diensten ein damals bestehender Zwang hergeleitet werden. Besondere Dienstregister, d. i. Verzeichnisse der Dienstpflichtigen und der zu leistenden Dienste, gab es schon früh auf den Mühlen. Bei den landesherrlichen Mühlen war die Dienstpflicht früher in sofern eine gesteigerte, als herzogl. resp. kurf. Edikte von 1478, 1586, 1683 alle Untertanen zu Fuhren an landesherrl. Burgen, Schlössern, Mühlen verpflichteten, den Diensten außer dem privaten Charakter noch ein öffentlich-rechtlicher hinzu kam. Im 18. Jahrhundert herrschte völliger Wirrwarr über das Maß und die Art der Dienstleistungen. Viele Prozesse wegen Verschiedenheit der Ansichten über das Maß der zu beanspruchenden Dienste bezeugen das. Auch die Behörden vertraten hier keinen einheitlichen Standpunkt. Die Hammer Kammer glaubte sogar (1780) daß die Dienste kraft des iuris bannarii molendini zu leisten seien. Man gab sich zwar Mühe, die Sache klar zu regeln. Da die Stellung der Regierung lediglich durch die materiellen Interessen bedingt war und die Mühlendienste, von dieser Seite betrachtet, schon im Laufe weniger Jahre eine grundverschiedene Beurteilung von ihr erfahren mußten, so ist es begreiflich, daß es zu einer planmäßigen Regelung nicht kam. In verschiedenen Perioden des Jahrhunderts wurde die Dienstpflicht vom Fiskus mehr oder minder betont und beansprucht. Im Anfang des 18. Jahrhunderts befürwortete die Behörde sehr die Umwandlung der Dienste in Geld. Es hängt dies zusammen mit dem damals tiefer dringenden Geldpachtsystem. Diese Bewegung flaute jedoch bald ab. Eine Umwandlung für ewige Zeiten geschah nicht mehr, sondern künftig nur noch für eine begrenzte Zeitdauer; auch wurde die Einwilligung des Pächters eingeholt. Diese waren dem neuen Verfahren begreiflicherweise abgeneigt. Verloren sie doch Arbeitskräfte, während die dafür gewährte Vergütung in keinem Verhältnis zu dem Verluste stand. Auch am Widerstande der Kriegsbehörden scheiterte die konsequente Durchführung. Die Amtskammer zu Kleve fand keinen Grund zum Widerstand, wohl aber das Generalkriegskommissariat, dem sich das klevische Commissariat anschloß. Diese Behörden wollten nicht,

daß die Steuerkraft der Untertanen für ihre Finanzen bei dem herrschenden Mangel an flüssigem Gelde gemindert würde. Wegen dieser Hindernisse setzte der Kammerrat Göcking die begonnene Umwandlung nicht allgemein durch. In den zwanziger und dreißiger Jahren, als viel gebaut wurde, nutzte man von seiten des Fiskus die Dienstpflicht gründlich aus, oft über das herkömmliche Maß. Das Land sollte die nötigen Fuhrn, die Freiheit oder Stadt, die an der Mühle interessiert war, die Handdienste besorgen. Staffelstein setzte selten Arbeitslohn für solche Dienste in Anschlag. In Berlin sah man auch nicht ein, warum solche Dienste Geld kosten sollten, die umsonst zu haben waren. Höchstens in gebirgigen Gegenden, wo Pferde seltener waren, ließ man zu, daß Fuhrn bezahlt wurden. Eine aus östlichen Verhältnissen erwachsene Unkenntnis spielte auch hier hinein. Staffelstein ging meist von dem Gesichtspunkte aus: Wer die Mühle nutzt, soll auch zur Unterhaltung des Werkes beitragen; die Dienstpflicht also mit der Bannpflicht Hand in Hand gehen. Das Dienstreglement vom 2. Dezember 1755, das die gen. herzogl. Edikte heranzog, bestimmte, an Mühlen, die vor 1726 erbaut sind, müssen alle Untertanen Dienstleistungen verrichten; ausgenommen, wenn sie per spezialem concessionem davon befreit waren oder es „konstire, daß die Dienstpflichtigen die Dienste allein tun müßten“. Die Erbpächter hatten in der Folgezeit die Unterhaltung auf eigene Rechnung zu besorgen. Sie sahen darum strenge drauf, daß der Dienstpflicht voll und ganz genügt wurde. Gerade aus dieser Zeit stammten die meisten Prozesse und Beschwerden wegen der Dienstpflicht. Die Ansichten über die Heranziehung der Untertanen deckten sich nicht. Die Provinzialbehörden¹⁾ wollten die Dienstpflicht aus der Zwangspflicht herleiten, damit möglichst alle Werke in den Besitz dieser vorteilhaften Gerechtigkeit kämen. Desto eher würden sich auch Pächter zu den Mühlen finden. Das Generaldirektorium vertrat dagegen die Ansicht (22. Jan. 1781), daß es nicht auf den Zwang, sondern auf die Dienstregister, Herkommen und Observanz ankomme. Vor allem opponierten die Freiheiten und Städte gegen die von ihnen geforderten Handdienste. Fast jede Mühle war, was Zahl der Dienstpflichtigen, Art und Weise der Leistung anbetraf, verschieden gestellt.

Zur Reckerdingmühle wurden die Dienstpflichtigen durch den Amtsfrohnen aufgeboten. Nachdem sie 1677 in die Erbpacht der Stadt Schwerte gekommen war, konnte dies auch durch den Magistratsboten geschehen. Besondere Dienstuhrn mußten gestellt werden, um das Multermehl zur Königl. Rentei zu schaffen.

Zur Hilsingsmühle fuhrn Torf und Holz 2 Dienstpflichtige aus der Herrlichkeit Reck, 3 aus Amt Camen.

¹⁾ cf. Die Kammer zu Hamm. Seite 172.

Zur Camenschen Mühle aus Herrlichkeit Reck 4 Dienstpflichtige, aus Amt Camen 3 Dienstpflichtige.

Die Dienstpflichtigen beider Mühlen hatten hier ein Anrecht auf 2 Kannen Bier für jedes Fuder.

Für das Holen des unteren Mülhsteines zur Camenschen Mühle waren verpflichtet 5 Besitzer aus dem Amte Camen, die 9 Pferde, 1 Wagen und 2 Bäume zu stellen hatten.

Dieselbe Verpflichtung für den Läufer hatten 4 Eingesessene aus Reck (6 Pferde, 1 Wagen, 2 Bäume). Beim Holen der Steine wurde 2 Rtr. zur Zehrung und Essen und Trinken beim Abladen gegeben.

Das Abfahren des Kornes aus der Mühle zu Camen oblag 3 Pferdebesitzern.

Handdienste zur Camenschen Mühle leisteten

aus Bergcamen 10 Dienstpflichtige;

„ Lerche 5 „

„ Rottum 1 „

„ Overberg 10 „

„ Aden 10 „

„ Kickut 9 „

Pro Mann bekamen diese bei ihrer Tätigkeit 2 Kannen Bier.

Bei der Hilsingsmühle erhoben sich Klagen über die durch die Erbpächter vermehrten Dienste. Früher habe man im Turnus alle 2—3 Jahre $\frac{1}{2}$ —1 Tag gedient, jetzt solle man pro Jahr ca. 50 Fuhren leisten. Die Langscheder Mühle hatte ihre Dienstleute laut Dienstregister von 1602 in Natorp, Wickede, Asseln, Berghofen, Dellwig, Fröndenberg, Ardey. Hier waren die Dienste auffallend spezifiziert. Das Abhauen des Holzes, das Herbeischaffen, die Arbeiten an der Schlacht, das Anfahren der Erde besorgten jedesmal verschiedene Dienstleute. In dringenden Fällen mußten, wohl im Hinblick auf den reißenden Ruhrstrom, alle Pferdebesitzer der genannten Kirchspiele erscheinen.

Bei den Mühlen der Rentei Iserlohn hatte das Amt Iserlohn ähnliche Fuhren zu stellen.

Bei der Mühle zu Schwerte ist es zweifelhaft, ob ursprünglich eine Dienstpflicht der Stadt bestand. 1723 ist die Reinigung des Mühlengrabels, nach Aussage der Stadt jedoch nur bittweise, von den Bewohnern vorgenommen worden. 1742 sollte die Stadt 214 Rtr. wegen nicht geleisteter Handdienste zahlen. Man einigte sich, daß die Städte in Zukunft 1 Tag im Jahr zu dienen hätten, doch nicht unter dem Namen Zwang (1743). Aber 1772 wurde über die Stadt wiederum aus demselben Grunde eine Geldbuße verhängt. Dasselbe Verfahren, wie bei Schwerte, fand noch mehrfach bei anderen Orten Anwendung. Weigerten sich die Dienstpflichtigen,

so wurden die Arbeiten auf Kosten der städtischen Kämmererkasse vorgenommen. In den Ämtern ließ man in diesem Falle die Unkosten bei den sog. Erbertagen auf die einzelnen Dienstpflichtigen ausschlagen. Langwierige Prozesse waren die Folge, und nur durch Anwendung des äußersten Zwanges wurden manche Dienste veranlaßt.

Die Dienste zur Hombrucher Mühle hatten die Bauerschaften Annen und Wullen 1727 durch Geld abgelöst. Der spätere Hörder Rentmeister forderte beides, wollte weder auf das Geld noch auf die Dienste verzichten. Ein langer Streit ist die Folge gewesen.

Bei den Hammer Mühlen mußten 46 Höfe der Rente dienen. Auch hier hatte der Domänenfiskus mit dem Amte Hamm und Gericht Haaren-Untrop um 1800 die geforderten Baudienste erst rechtlich auszumachen. Der 1. Senat der klevisch-märkischen Regierung entschied, aus der Untertanenpflicht könne in den hiesigen Provinzen auf die allgemeine Dienstpflicht kein Anspruch hergeleitet werden, sondern jeder Bauer sei in der Regel frei und nur zu gemeinen Landes- und landesherrl. Diensten verbunden. Die Dienstpflichtigkeit der Untertanen, wie in anderen königl. Landen sei nicht vorhanden, wenn es sich um Domänen handelte, da es hier nach der Landesverfassung keine Domänendörfer und -Ämter gebe. Aber 20. Januar 1804 änderte die Regierung zu Münster dies Urteil: die Beklagten sind schuldig zum stehenden Werk der Kornmühlen und den dazu gehörigen Dämmen und Schleusen alle nötigen Dienste innerhalb des Amtes zu leisten. Wenn sie außerhalb des Amtes fahren müssen, nur solche, die sie an einem Tage verrichten können. Vor Sonnenuntergang müssen sie wieder zu Hause sein.

Von der Mühle zu Wetter sind 1691 die Dienste abgekommen; sie sind damals auf Geld gesetzt worden; für das Gericht Hagen: 25 Rtr.; Gericht Vollmarstein 6 Rtr.; Herdecke und Ende; 4 Rtr., 10 Stb.

Die Mühlen zu Wengern und Hagen besaßen die gewöhnlichen Dienste. Die Mühle zu Blankenstein konnte Hand- und Spanndienste nach Bedarf fordern. Jeder Kötter war zur Arbeit mit einem Mann verpflichtet, Einlieger stellten je 3 eine Arbeitskraft. Auch hier bürgerte sich an Stelle der Leistung der Arbeit das Dienstgeld ein. Zu den Diensten der Altenaer Mühle trug Land und Stadt bei. Die Brenscheider Mühle hatte kein Anrecht auf Dienste. Zu der Mühle in Meinerzhagen bot der Obervorsteher die nötigen Fuhren des Kirchspieles auf. Die Neuenrader Mühlen beanspruchten Hand- und Spanndienste des Amtes. Hier wurde zwischen den Erbpächter und dem Amte vereinbart, daß der Erbpächter für Verzicht auf die Dienste pro Jahr 10 Rtlr. erhielt. Dieser Vertrag berührte jedoch den Domänenfiskus nicht, der sich reservierte, nach ev. Aufhebung der Erbpacht wieder Naturalleistungen fordern zu dürfen. Zur Rettelmühle gehörten die

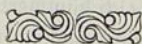
üblichen Dienste. Hier mußte der Inhaber denen, die mit Wagen dienten, täglich 4 Stb., für Karren 2 Stb., für Handdienste 1 Stb. zahlen.

Wie auf vertragsmäßige Weise Dienste vereinbart wurden, zeigt folgender Fall. Das Stift Herdecke hatte der Wandmachergilde auf 12 Jahre seine Walkmühle verpachtet. Statt der Pacht mußte dafür der Gilde- oder Amtsmeister im Jahr 1—2 Tage (die Zeit bestimmte die Äbtissin) etliche Leute (bis 5) zu Diensten an der Kornmühlenschlacht, zum Häuten der Buschen, Brechen der Steine schicken. Die Arbeiter bekamen keinen Lohn und keine Beköstigung. Mehrten sich die Benutzer der Walkmühle, so trat auch Vermehrung der Dienste ein. Auf Allerheiligen mußte der Gildemeister der zeitigen Äbtissin einen Bericht darüber zugehen lassen.

Zu anderen Domänenbauten als Mühlen wurden keine Fuhren geleistet. Die Pächter mußten solche nach einem Edikt von 1713 selbst besorgen.

Der Staat nahm bei der Aufbringung dieser Dienste darauf Bedacht, daß die Beamten und Pächter diese Verpflichtung der Untertanen nicht zu sehr ausnutzten, daß den Leuten auch die herkömmliche Entschädigung an Bier, Geld, Essen etc. gegeben wurde. Bei der Ausschreibung der Fuhren sollte auf Saat- und Erntezeit Rücksicht genommen werden (13. Mai 1751).

In den älteren Erbpachtskontrakten wurde jede Widersetzlichkeit beim Handdienste mit 10 Stb., beim Spanndienste mit $\frac{1}{2}$ Rtr. bedroht.



VIII. Kapitel. Der Mühlenbetrieb.

§ 1.

Der Müllerstand.¹⁾

Ein tüchtiger Müllerstand fehlte in der Grafschaft ganz und gar. Mühlenbesitzer, die ihr Gewerbe selbst betrieben, gab es nur vereinzelt. Auch diese übten neben der Müllerei häufig noch eine andere, meist landwirtschaftliche Tätigkeit aus. Pächter hatten die Mehrzahl der Mühlen inne. Dies mag ein Grund mit sein, daß Müllerezünfte, die auch anderwärts selten vorkamen, sich hier zu Lande gar nicht fanden. Nichts wird von solchen Zünften erwähnt als ein Gutachten der Kammer aus dem Jahre 1767, in welchem sie für angebracht hielt, die Müller der Mühlen in eine Zunft oder Gilde zusammenzuschließen. Als Müller waren in der Regel Knechte tätig, die der Pächter oder Besitzer anstellte und zwar, wie Staffelstein meldete, „schlechte und miserable für 15 Rtl. Lohn zum Ruin des ganzen Werkes.“ Ähnlich führte er an einer anderen Stelle aus „die sämtlichen Müller verstehen ihr Handwerk schlecht, können weder Rad noch Getriebe machen und kaum Steine schärfen, halten die Mühlen sehr unrein und in keinem guten Stand. Sie bekommen von den Pächtern, welche an vielen Orten Bauren und Leute von anderem Metier sind, jährlich etwa 15 Rtl. Knechteslohn und müssen sich kümmerlich behelfen, daher die, welche was verstehen, anderwärts Dienst suchen und aus dem Lande gehen.“ Ein gleiches Urteil fällt Risse und spricht die Befürchtung aus, daß die unter Staffelstein neu in standgesetzten Mühlen „bald wieder durch der hiesigen Müller Unerfahrenheit in Ruin geraten dürfen, da ohnedem die wenigsten das Handwerk recht gelernt und weder Rad noch Getriebe zu machen wissen.“ In Soest und Börde behalf man sich aus Mangel an Müllern mit den Eseltreibern.

Sorge Staffelsteins und der Behörde war es, im Interesse der Werke und des Publikums, tüchtige Müller auf die Mühlen zu ziehen. Auf größeren

¹⁾ Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Mark XXI n. 2; XXIII n. 5; XXVIII n. 6; XXIX n. 1; XXXI n. 1, 2, 3; XXXII n. 6, 7, 8; XXXIII n. 2; XXXIV n. 1; XXXVI n. 1; CXC n. 3, 7; CCVI n. 1; CCIII; Rep. Kleve CXXI sect. I n. 1, 4, 7, 8; Akten Hofkammer R. 34 n. 4;

Werken sollte ein Mühlenmeister angestellt werden, der mehrere Untermüller und Mühlenjungen unter sich hatte. Durch ein auskömmliches Gehalt suchte man ihnen eine geordnete Existenz zu schaffen. Auf jeden Gesellen wurden im Pachtanschlage 75 Rtr., auf jeden Jungen 35 Rtr. berechnet, auf einen Obermeister sogar 120 Rtr. In den Nachbarländern Holland, Hannover, Hessen fanden die Müller bessere Subsistenz und auch bessere Behandlung. Um tüchtige Müller von Profession ins Land zu locken und zur Pachtung zu veranlassen, verbieth man ihnen Freiheit von der Werbung. Diese Verfügung wurde allen Regimentern im Lande bekannt gegeben. Staffelstein suchte nach Königsberg zurückgekehrt in Preußen Müller zum Abzuge nach dem Westen zu bewegen. Der Erfolg all dieser Bemühungen scheint jedoch nur gering gewesen zu sein; denn die Kammer mußte unterm 31. Dezember 1739 melden, daß sie trotz ihrer Mühe nur wenige Müller hat aufreiben können, zumal Müller von der Beschaffenheit, wie Staffelstein verlangte, keinen einzigen. Schließlich machte Staffelstein den Vorschlag, unter den Regimentern Umschau nach gelernten Müllern zu halten. Der Kammer wurde demgemäß aufgetragen, eine Liste der betr. Müller von den Chefs einzufordern; doch sollten auch unter diesen bei der Pachtung die Landeskinder den Vorzug haben. Schließlich wurden dem Rehorst und Risse 200 Rtr. bewilligt, damit sie auf Suche nach geeigneten Müllern gehen können. Man kann wohl sagen, daß die Versuche, gelernte Müller auf die Mühlen zu ziehen, völlig gescheitert sind. Tüchtige Leute vom Fach wußte man zu schätzen. Ein Kaspar Becker wünschte seine 4 Söhne vom Militär freizubekommen. Und es gelang ihm dies, weil er nach dem Urtheil der Behörde ziemlich der beste Müller in der Mark war.

Die Stellung eines Mühlenknechtes war trotz des geringen Lohns vielfach doch noch sehr einträglich und daher sehr begehrt. Der Sohn folgte in dieser Stellung häufig dem Vater. Die Trinkgelder, wie sie vor Staffelsteins Reform allgemein in Gebrauch waren, brachten jährlich eine hübsche Summe ein. Wer diese althergebrachte Abgabe nicht zahlte, mußte oft ins Endlose warten, oder ihm wurde das Getreide verdorben. Auf den Hammer Mühlen herrschte der Trinkgelderunfug besonders stark, der dortige Mühlenpächter zahlte seinen Knechten jährlich nur 18 Rtr., 2 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Malz. Dabei mußten sie sich selbst beköstigen. Rudimente dieser ehemaligen Unsitte finden sich noch heute in manchen Mühlen und Schmieden.

Über die Anstellung des Personals kam es zu Hamn zwischen Fiskus und Mühlenpächter zu Differenzen. Hier erlegten die Knechte beim Eintritt, um sich einzukaufen, ein Gewinnngeld von 80—100 Rtr. Der Erbpächter Ludovici hatte von 1704—1710 3 vakant gewordene Stellen neu besetzt und 240 Rtr. dafür eingestrichen. Aus diesem Grunde wurde ihm

(11. März 1710) untersagt, in Zukunft weitere Müller und Müllermeister zu bestellen, sondern dies sollte von jetzt ab der Domänenkommission überlassen bleiben. Bisher hatte der § 11 der Vorwarden vom 11. September 1700 gegolten: „Der Pächter soll die Knechte einsetzen, haftet für den Schaden, besonders für den Brandschaden, den sie anrichten, er soll sehen, daß er tüchtige, des Mahlens kundige Leute bekommt und soll gute Aufsicht üben.“

Der Müllerberuf bietet manche Gelegenheit zu Unterschlagungen. Einen Eid hatte darum jeder Müller im Beisein des Rentmeisters zu leisten, daß er sich aller Defraudationen enthalten wolle.¹⁾ Königliche Verordnungen suchten dem Trinkgelderunwesen zu steuern. Unter 2. Dezember 1745 wurde verboten, die Gäste durch unrichtiges Multermaß zu drücken und allerhand auf Plackerey und Geldschneidereyen auslaufende Neuerungen zu üben. Vielfach war es Sitte, daß die Müllerburschen auf Fastenabend Würste einsammelten und den Zwangsgenossen sogar die Größe derselben vorschrieben „bis zu 5 Ellen lang“ oder den Leuten den entsprechenden Preis setzten, unter der Drohung, „sie mit schlechtem Geriff zu versehen.“ Gegen diesen Unfug sollten die Haupt-Unterpächter und Lokalbehörden einschreiten. Der § 2 der „erneuerten Instruktion für die Kriegs- und Domänenkammer“ vom 1. Juli 1748 richtete sich vornehmlich gegen die Betrügereien der Müller.²⁾

Der Leumund der Müller war damals nicht der beste. Neigung zu Veruntreuungen und Gewalttätigkeiten wurde ihnen nachgesagt. Aus diesem Grunde hatten ihnen früher die Statuten mancher Zunft keinen Eintritt in die Zunft gestattet. Die Reichspolizei hob diesen prinzipiellen Ausschluß 1577 zwar auf und gewährte ihnen den Beitritt, wenn „sie sich ehrlich und wohl gehalten haben.“ Auch heute noch hält das Volk vielfach nicht allzuviel von den Müllern. Ein „Mühlenmaß“ bedeutet an manchen Orten im besten Falle ein knappes Maß. Auch unter den Müllern der Mark fanden sich solche, die ihrem Stande wenig Ehre machten. Der Castroper Müller wurde um 1740 wegen Diebereien in Haft genommen. Ein Erbmühlenpächter der Rentei Hörde Lenninghaus ist wohl der schlimmste im ganzen Lande gewesen. Früh schon hatte er wegen Falschmünzerei im Gefängnis gesessen, dann war er von der Rombergs Mühle zu Barop bei Nacht und Nebel unter Mitnahme von Pferd und Karren des Besitzers davongegangen. Trotzdem wurde er als Erbpächter in der Mark angenommen. Auch hier besserte er sich nicht. Wiederholt kam er mit dem Gesetze in Konflikt. Zum Schlusse wurde er wegen reglementswidriger

1) Siehe unter Akzise § 3.

2) Scotti n. 1480.

3) Acta Bor. Behördenorg. Bd. VII. S. 801.

Bedrückungen, untüchtigen Mahlens,¹⁾ schlechten Betragens und Mißhandlung der Gäste, sogar der Frauen, zu Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt und mußte die Erbpacht zedieren. Streng schritt man gegen solche Müller ein: „Je seltener ein Müller überführt werden kann, desto mehr soll man in solchem Fall mit aller Strenge gegen ihn vorgehen,“ war der Standpunkt der Regierung. Solche Fälle wurden von seiten der Behörde zur öffentlichen Kenntnis gebracht, und Warnungen für die übrigen Müller daran geknüpft.²⁾ Hatten die Beschwerden der Mahlgäste über die Bedrückungen eines Müllers keinen Erfolg, oder ließ der lange Instanzenweg auf die ersehnte Abstellung der Mißbräuche warten, so griffen die Mahlgenossen auch wohl zur Selbsthilfe, rotteten sich zusammen, brachen in die Mühle ein und ließen dort ihren Unmut an Person und Sache aus.

Die Zahl der Müller wird uns für das Jahr 1786 auf 107 angegeben. Nach der hist. Tabelle von 1798 waren damals tätig:

im nördl. Stadtkreis:	14 Müller mit 1 Gesellen;
im südl. Stadtkreis:	8 „ „ 4 „
auf dem Lande:	im Kreise Hamm 16 Müller
	im Kreise Hörde 30 „
	im Kreise Wetter 18 „
	im Kreise Altena 25 „
	in der Soester Börde 9 „

Summa 130 Müller mit 5 Gesellen.

Die Zahl der Gesellen ist bei den Landkreisen außer acht gelassen worden. Es waren aber doch solche vorhanden. Denn 1797 werden

	im Kreise Hamm	4 Gesellen	
	im Kreise Hörde	2 „	
	im Kreise Altena	5 „	
und 1799 ebenfalls:	im Kreise Hamm	4 „	
	im Kreise Hörde	2 „	erwähnt.

¹⁾ Hiergegen machte Lenninghaus die merkwürdige Einwendung, der Bauer wolle grobes Mahlgut, „weil sein Gesinde alsdann darauf nicht so gefräßig sei“.

²⁾ Im Fall Lenninghaus erschien unter Hamm 10. Dezember 1801 folgende offizielle Mitteilung im Duisburger Intelligenzblatt: „Ein Erbpachtsmüller in der hiesigen Provinz, der sich vieler Bedrückungen und Vervortheilungen der Mahlgenossen schuldig gemacht, ist nach vorhergegangener fiskalischer Untersuchung durch drey Erkenntnisse in eine Geldstrafe von 40 Rtr. oder 8 wöchentlicher Gefängnisstrafe kondemniert und seines Erbpachtsrechtes verlustig erklärt worden, dergestalt, dass diese Erbpachtsgerechtigkeit anderwärts subhastiert werden wird.“

Es wird daher dieses den übrigen Erbpachtsmüllern zu ihrer Warnung und Achtung bekannt gemacht.

Hamm, 10. Dec. 1801.

Preuss. Märk. Kriegs- u. Domänen-Kammer.

§ 2.

Der Mahllohn.¹⁾

Was am meisten zu Veruntreuungen der Müller Anlaß gab, war der Mahllohn, auch Multer, Mulfter oder Metze genannt. Ein großes Verdienst der harten polizeilichen Wirtschaftspolitik des 18. Jahrhunderts ist es, durch Festsetzung eines einheitlichen Mahllohnes der Willkür der Müller Einhalt getan zu haben. Diese polizeiliche Festsetzung war eigentlich nur ein selbstverständliches Korrelativ des in so scharfer Form eingeführten Zwanges. Die Regelung des Mahllohns muß im Zusammenhang mit der damaligen Regelung von Maß und Gewicht betrachtet werden.

Der Mahllohn in natura wurde von derselben Getreideart entrichtet, die verarbeitet wurde. Auf Brauch und Herkommen beruhend zeigte das Multer im Anfange des 18. Jahrhunderts eine mannigfache Verschiedenheit schon innerhalb eines engen Bezirkes, wie sich aus folgender Tabelle ersehen läßt. Man beanspruchte von dem hergestellten Mehl als Vergütung

	auf der Altenaer	Mühle	den 24. Teil
„	„	Pöppelsheimer	„ 30. „
„	„	Brenscheider	„ 28. „
„	„	Meinerzhag.	„ 32. „
„	„	Rahmeder	„ 28. „
„	„	Plettenberger	„ 36. „
„	„	Neuenrader	„ 25. „
„	„	Bochumer	„ 24. „
„	„	Castroper	„ 24. „
„	„	Weiler	„ 20. „
„	„	Blankenstein.	„ 20. „
„	„	Sprockhöveler	„ 24. „
„	den Hammer	Mühlen	„ 28. „
„	der Förder	Mühle	„ 20. „ (vom Malz den 40. Teil)
„	„	Hornbrucher	„ 20. „
„	„	Reckerdings	„ 20. „
„	„	Unnaer	„ 20. „
„	„	Camensche	„ 20. „
„	„	Mühlhauser	„ 20. „
„	„	Heerensche	„ 20. „
„	„	Langscheder	„ 20. „

¹⁾ Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Mark: XXI n. 2; XXVIII n. 2; XXXI n. 1, 2, 3; XXXII n. 1, 2, 4, 10; XXXIII n. 2, 3; XXXVI n. 1, 4, 5, 8; LV n. 11; LXLVII n. 1, 2; CXC n. 3, 6, 7, 8, 9;

Rep. Kleve: XCIV; CXXI sect. I n. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9; CLIII n. 1; Akten der Hofkammer Rep. 34 n. 4;

auf der Schwerter Mühle	den 20. Teil (vom Malz den 40. Teil)
„ „ Weltersche	„ „ 24. „
„ „ Wengerner	„ „ 24. „
„ „ Hagener	„ „ 20. „
auf den Mühlen in Soest und Börde	den 24. Teil
auf den Iserlohner Mühlen	nahm man von
Scheffel Weizen	zu 90 Pfund gerechnet: 4 Pfund
„ Roggen	„ 80 „ „ 3 „
„ Viehschrot	„ 65 „ „ 3 „
„ Malz	„ 53 „ „ 2 „

Mühlen, die ein verhältnismäßig geringes Mülter nahmen, hatten entweder mit großer Nachbarkonkurrenz zu kämpfen oder lagen in getreidearmen Gegenden, in denen das Korn einen höheren Wert hatte. Die Einkünfte des Müllers sind bei dem Mahllohne in natura sehr veränderlich, abhängig vom Schwanken der Getreidepreise.

Anfänglich nahm der Müller das Mülter nicht nach Gewicht, sondern bediente sich aus Mangel einer Wage ausschließlich der Maße. Die für die ganze Mark geltenden Verfügungen mußten nun notwendig ein für die ganze Grafschaft gültiges Einheitsmaß voraussetzen. Ein solches gab es nicht. Auch die Bemühungen der Regierung, das Volk an die neue Berliner Berechnung zu gewöhnen, beseitigten die fest eingewurzelte alte Berechnungsweise der einzelnen Gegenden nicht. Die Verschiedenheit der Maße, besonders des Scheffels veranschaulicht die untenstehende Tabelle.¹⁾

¹⁾ In der Rentei Hörde: 1 Malter = 4 Scheffel = 16 Spint = 80 Becher;
in Unna, Camen, Schwerte, Westhofen: 1 Last = 16 Malter, 2 Scheffel $2\frac{3}{4}$ Spint;
in Hörde, Lünen: 1 Last = 18 Malter, 1 Scheffel, 1 Spint;
in Stadt Hörde: 1 Scheffel = 33 Kannen, $14\frac{1}{2}$ Mässchen nach Berl. Mass;
in Stadt Schwerte: 1 Scheffel = 37 Berliner Kannen;
in Amt Schwerte und Westhofen: 1 Scheffel = 33 Berl. Kannen;
in Umgebung Dortmunds z. B. in Mengede und Castrop wurde das Dortmunder
Mass gebraucht: 1 Scheffel = 33 Berl. Kannen;
in der Rentei Hamm: 1 Malter = 4 Scheffel = 8 Viertel = 120 Becher
1 Last = 13 Malter, 1 Scheffel, $1\frac{1}{3}$ Spint.
1 Scheffel zu Hamm: 1 Berl. Scheffel = 25 : 28;
4 Malter zu Hamm = 5 Malter zu Unna;
in der Rentei Wetter: 1 Malter = 4 Schff. = 16 Viertel; 1 Viertel faßt:
zu Schwelm 3 Becher;
zu Herdecke 5 Becher;
zu Wetter 6 Becher;
zu Volmarstein 6 Becher;
1 Last = 16 Malter, 2 Scheffel, $2\frac{2}{3}$ Spint;
das Verhältnis zum Berl. Mass 8 : 7;
in Rentei Soest: 1 Molt = 12 Mütte = 24 Scheffel = 48 Viertel = 384 Becher
1 Last = $4\frac{5}{16}$ Molt; das Verhältnis zum Berl. Mass 2 : 7;

Das Rescr. vom 7. Juli 1714 bestimmte, daß in allen Mühlen die Metz- und Maßstubben nach dem Berliner Scheffel reguliert würden. Gegen diese Verfügung erfolgten Einwendungen seitens der Regierung zu Kleve und der Landstände. Diese befürchteten, daß der Handel durch diese Neuerungen ungünstig beeinflusst würde, und die Regulierung der Preise Schwierigkeiten bereite; die Behörde dagegen Konfusionen bei Entrichtung der Domänengefälle. Dazu sei die Ummessung nach dem Berliner Scheffel an manchen Orten unmöglich, an denen nicht das Streich-, sondern das Haufmaß gebraucht würde. Denn es lasse sich nicht nach Kannen berechnen. Erst die Drohung von Berlin (22. Januar 1715), Kommissariat und Regierung hätten 100 Rtr. ex propriis zu erlegen, wenn nicht binnen 2 Monate die neue Einrichtung zu Stande gebracht sei, bewirkte, daß ein Beamter mit 2 kupfernen Berl. Scheffeln im Lande umherreiste und an jedem Orte einen geachten danach anfertigen ließ. Damit sich die Müller die vorgeschriebenen Maße leichter beschaffen könnten, schlug die Kammer vor (6. Februar 1740), die geachten Scheffel, Ellen, Maße sollten, wie in Berlin, in der Stadtkämmerei eines größeren Ortes, etwa zu Hamm, Unna, Iserlohn zu kaufen sein. Eine allgemeine ausschließliche Verbreitung fand das Berliner Maß jedoch nicht. Das konservative Volk konnte sich schlecht an die neue Berechnung gewöhnen.

Staffelsteins Sorge war es, für das ganze Land einen einheitlichen Multersatz zu bestimmen. Im Herzogtum Kleve, in dem die Metze durchgehends grösser als in der Grafschaft Mark (sie betrug z. B. in der Stadt Kleve $\frac{1}{12}$), sollte der 16., in der Mark der 20. Teil als Mahllohn genommen werden. Zeitweilig wurde auch an einigen Orten der Mark infolge einer mißverstandenen Verordnung $\frac{1}{16}$ beansprucht und dieser Satz im Kontrakte sogar verschiedenen Mühlenbesitzern zugebilligt. Die sofortigen Beschwerden der Mahlgäste führten zur Klärung.

Die alten Haufmaße wurden verboten, das Multergefäß sollte auf den Berliner Scheffel eingerichtet, womöglich von Kupfer, 7 Zoll im Durchmesser und mit einem Streicheisen versehen sein.¹⁾ Für die königl. Mühlen wurden die neuen Maße vom Staate angeschafft. Das

in Rentei Bochum: 1 Last = 16 Malter;
in Rentei Blankenstein: 1 Malter = 4 Scheffel = 16 Spint = 64 Becher;
1 Last = 16 Malter, 2 Scheffel; das Verhältnis zum Berl. Mass 8 : 7.
in der Rentei Altena hatte fast jedes Kirchspiel ein besonderes Mass;
zudem waren sie dort ungewöhnlich gross, 3 Malter = 4 Malter in Unna;
in Plettenberg gebrauchte man noch grössere Masse.

¹⁾ Schon im 17. Jahrhundert sollte das Multerfass der Kontrolle wegen vom Richter oder Magistrat mit dem Kurzepter oder Stadtwappen gezeichnet sein.

Abstreichen durfte nicht mehr mit der Hand, sondern sollte nur mit dem Streich-eisen geschehen, um betrügerische Manipulationen der Müller zu verhüten.¹⁾

Diese neue Einrichtung des einheitlichen Müllers wurde mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Manche Orte hatten gegen früher erheblich mehr zu zahlen, anderen dagegen brachte sie Nutzen. Sie war aber eine der Staffelsteinschen Neuerungen, die sich durchgesetzt und gehalten haben. Denn selbst im Mühlenreglement von 1772²⁾ wurden die von Staffelstein festgelegten Sätze beibehalten.

Genauere Kontrolle über den Müller glaubte man durch Anschaffung von Wagen üben zu können. Vereinzelt treffen wir solche schon früh in den Mühlen größerer Städte. Im 17. Jahrhundert ordneten verschiedene Magistrate an, daß das Getreide vor und nach dem Mahlen auf der Stadtwage gewogen werden solle, damit den Bürgern das Richtige zurückgeliefert würde. Verschiedene Städte wandten sich damals an den Kurfürsten, diese Maßregel gut zu heißen. Sie fanden dabei die Unterstützung der klevischen Amtskammer, die befürwortete, diese Maßnahme allgemein durchzusetzen, um den Städten den Grund zu fortwährenden Klagen zu nehmen. Die Einführung der Akzise machte die Wagen in den akzisbaren Städten unumgänglich notwendig.³⁾ Meist wurden die Wagen nahe dem Akzise-comptoir angelegt. Auf dem Lande sträubten sich die Müller sehr gegen diese Neuerung. Die Mahlgäste dagegen hatten Interesse an der Verbreitung der Wagen, schafften sie verschiedentlich sogar auf ihre Kosten an. Die Bauern wogen dann selbst und determinierten dem Müller das Mahlgeld. Dabei ging es nicht ohne Differenzen ab, so daß wohl der Müller das verwünschte Instrument eigenmächtig aus der Mühle warf. Das Generaldirektorium billigte (30. Juni 1739) die Anschaffung der Wagen, aber von einer Einführung auf das platte Land wurde wegen der Kosten noch abgesehen. Staffelstein hielt die Anschaffung der Wagen auf kleinen Landmühlen für zwecklos, zumal er schon im voraus von der Ehrlichkeit der künftigen Mühlenpächter überzeugt war. Doch 1772 stimmte man der Einführung der Wagen auch für das Land zu, um den Veruntreuungen auf den Mühlen Einhalt zu tun.⁴⁾ Da sie im Interesse der Mahlgäste angeschafft würden, so sollten diese die Kosten tragen und den Wagenmeister besolden. Dazu verspürten sie jetzt wenig Lust und widersprachen mit der Begründung, sie schützten sich schon selbst gegen Benachteiligungen,

1) Der von Plettenberg gebrauchte z. B. ein Multerfass, das durch einen eisernen Reifen, der sich in die Höhe schieben liess, unauffällig vergrößert werden konnte.

2) cf. Anlage III.

3) cf. § 3.

4) cf. Das Reglement im Anhang.

indem sie persönlich oder jemand von ihren Leuten auf der Mühle bliebe, bis das Getreide abgemahlen sei. Ein Durchschnittsgewicht jeder Getreideart wurde von Staffelstein festgesetzt, das dem Mahlgast auf jeden Fall nach Abzug des vorgeschriebenen Multers, ev. dessen, was durch Verdunstung, an Stein- und Staubmehl verloren ging, zurückgeliefert werden mußte. Das Reglement von 1772 blieb bei diesem Verfahren.¹⁾

Die älteste Bezahlungsweise des Müllers geschah in Natura, wie sie vielfach heute noch üblich ist. Würde statt dieser der Müller Geld bekommen haben, so bot das viele Vorteile und Erleichterungen. Daher waren im Anfang des 18. Jahrhunderts Generalfinanzdirektorium und Generalkriegskommissariat geneigt, das Mülter auf Geld zu setzen. Beide Behörden erkannten aber die Unmöglichkeit, dies einzuführen. Für die Städte befürwortete die Bezahlung in Geld die Domänenkommission von 1726 unter Börstel und Görne, da es in der Kurmark und Preußen ebenso gehalten würde. Dieser Vorschlag wurde genehmigt unter 25. April 1726. Damit war er aber noch längst nicht in die Wirklichkeit umgesetzt. Staffelstein war auch geneigt, den Mahllohn in Geld entrichten zu lassen. Hiergegen erfolgte Protest der Landstände (17. November 1739). Denn die Bauern und geringen Kötter, wenn sie sich mal einen Scheffel Korn verdient oder selbst gezogen hätten, besäßen nicht so viel bares Geld, um den Mahllohn bezahlen zu können. Den armen Handwerks- und Arbeitsleuten in den Städten würde es geradeso gehen, die öfters gezwungen würden, für ihre Arbeit Korn anstatt Geld in Empfang zu nehmen. Sie müßten also das Hausbacken einstellen, denn sie hätten nicht so viel Bargeld, um neben der Akzise und dem Servisgelde noch das Mülter in Geld bezahlen zu können. Zugleich würden sämtliche Untertanen darunter leiden, da die Geldmetze nach der Kammertaxe festgesetzt sei. In Wirklichkeit habe jedoch der Getreidepreis, abgesehen vom Jahre 1725, in keinem der letzten Jahre den Kammeranschlag erreicht. Somit deckten sich die Bezahlung in Geld und in natura noch lange nicht. Die klevische Kammer, anfangs der Neuerung gewogen, ist später davon abgekommen (31. Dezember 1739). Denn viele einlaufende Vorstellungen haben sie belehrt, daß die Geldmetze für das Land und die kleinen Städte, die meist Ackerbau trieben, nicht angängig sei. Das Generaldirektorium sah lieber Geld und genehmigte die Einführung für die Städte. Bezüglich des Landes sollte die Kammer die Sache erst näher erwägen; hier seien gewisse Schwierigkeiten in dem Mangel an Barmitteln. Im allgemeinen wurde die Entrichtung des Mahllohnes in Geld nur in den Städten üblich. Die Stellung der Mahlgenossen und Müller zu dieser Sache ist je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden. Schwelm mit mehr

¹⁾ cf. das Reglement im Anhang.

gewerblichem Charakter und auch durchweg das übrige Sauerland war mit der Einführung des Geldlohnes zufrieden; dagegen Schwerte mit ländlichem Charakter opponierte. Die Müller der Gegenden, in denen das Getreide hoch im Preise stand, zogen Naturalmetze, wo das Getreide weniger hoch bewertet war, Mahllohn in Geld vor. In wohlfeilen Zeiten empfangen sie durchweg lieber Geld, in teuren lieber Korn für ihre Arbeit. Beim Geldlohn hatte der Müller bei der gleichen Anzahl Mahlgäste keine Steigerung seiner Einkünfte zu erwarten. Denn die Kammertaxe gab den offiziellen Preis des Getreides an, und der Mahllohn wurde auf den entsprechenden Teil gesetzt. Änderte sich nun die Kammertaxe wenig, so blieb auch der Mahllohn des Müllers konstant. Das ist in der Grafschaft Mark das 18. Jahrhundert hindurch ungefähr der Fall gewesen, so daß seitens der Müller nicht selten Klagen laut wurden, die Marktpreise seien höher als die Kammertaxe, nach der das Mulftergeld angeschlagen sei.¹⁾

Im übrigen blieb auch in dieser Sache vieles dem Brauche und der Verständigung zwischen Müller und Mahlgenossen überlassen. Ein Rescr. vom 3. Januar 1743 gestattete den Mühleninhabern in Stadt, Multer in natura zu nehmen, nur sollte es der 20. Teil sein. Den Erbpächtern wurde in der Folgezeit aufgegeben, sich über die Art des Mahllohnes mit den Mahlgästen zu einigen. Wünsche der Erbpächter statt der bisherigen Naturalmetze Geld, so konnte dies ruhig erfolgen, wenn die Mahlgäste nicht widersprachen. Das Reglement von 1772 ließ es bei dem alten Herkommen. Einen Nachteil bot die Kornmetze dem Müller dort, wo Mischgetreide (z. B. Weizen mit Bohnen und Gerste vermengt) zur Mühe kam. Dies scheint besonders in der Rentei Wetter Brauch gewesen zu sein. Solch meliertes Getreide wurde auf dem Markt zu Hattingen als „Mühlkorn“ nicht vollwertig bezahlt.

¹⁾ Es kostete nach der Kammertaxe von 1722 der Berl. Scheffel:

in Kleve:		in der Mark:	
Weizen	1 Rtr. 2 Gg.	Weizen	1 Rtr. 8 Gg.
Roggen	20 „	Roggen	22 „
Gerste	12 „	Gerste	15—18 „
Hafer	9 „	Hafer	11 „

nach der Kammertaxe um 1800:

Weizen	1 Rtr. 8 Gg.	für die Mark nicht überall gleich:	
Roggen	22 „	Weizen	1 Rtr. 8 Gg.—2 Rtr.
Gerste	15 „	Roggen	22 Gg.—1 Rtr. 4 Gg.
Hafer	11 „	Gerste	15—18 Gg.
Buchweizen	15 „	Hafer	11—12 „

An Geld durfte der Müller nach Staffelsteins Taxe nehmen:

für Scheffel Weizen	4 Stb.
„ „ Roggen	3 „
„ „ Gerste und Malz	2 $\frac{1}{2}$ „
„ „ Hafer	2 „
„ „ Branntweinschrot	3 „
„ „ Futterschrot	2 „

In den Städten wurde das Mahlgeld oft zugleich mit der Akzise erhoben. Die Akzisekasse lieferte es dann monatlich dem Mühlenpächter aus, der dann der Kasse für ihre Mühe gewöhnlich einen Rth. entrichtete. Auf dem Akzisekomptoir mußte ein Vorratskasten mit Getreide jeder Art aufgestellt sein. Aus diesem sollte ersetzt werden, was bei der Nachprüfung am Normalgewichte fehlte.¹⁾

Eine andere Einnahme des Müllers bildete das sogenannte Staubmehl. Vor Staffelstein war es in der Mark nicht überall üblich, neben dem Mahllohn noch Staubmehl zu verrechnen. Als Staffelstein bei einer Probe gefunden, daß der Scheffel ca. 2 Pfund Verlust erlittete, wurde dem Müller gestattet, diesen Normalsatz in Abzug zu bringen. Selten wurde jedoch auf den Mühlen Beutelmehl verlangt. Das Sieben des Mehles besorgte man meist zu Hause. Gegen Einhalten des Staubmehls protestierten darum zur Zeit Staffelsteins die Landstände und die Bewohner jener Gegenden, die das Beuteln des Mehles bisher nicht gekannt hatten. Staubmehl zu verrechnen, bürgerte sich denn nicht überall ein. Die Städte Soest, Blankenstein, Bochum, Hattingen, Schwelm, Breckerfeld, Neuenrade, Altena, Westhofen, Schwerte, Unna, Hörde kannten es 1750 nicht. Verschieden wird es von den einzelnen Getreidearten entrichtet, und auch bezüglich derselben Getreideart wichen die übrigen Orte von einander ab.

So wurde einbehalten am Scheffel zu:

	Weizen	Roggen	Gerste u. Malz $\frac{1}{2}$	Branntweinschrot $\frac{1}{2}$	Futterschrot	1Pfd
Hagen	2	1	—	—	—	—
Blankenst.	2	1	1	1	—	—
Lüdenscheid	2	2	—	—	—	—
Plettenberg	2	1	1	1	1	—
Hamm	1	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$
Castrop	2	$1\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{2}$	1	1
Waltensch.	1	1	$\frac{3}{4}$	1	$\frac{2}{5}$	$\frac{2}{5}$
Herdecke	1	1	1	1	1	1
Camen	1	1	$\frac{1}{2}$	1	1	1

¹⁾ „Und muss in den Städten ferner darauf nachdrücklich gehalten werden, dass das Getreide nicht allein in die, sondern auch aus den Mühlen gewogen wird und, was sodann nach Abzug der Metze sich weniger findet, aus dem Mulfterkasten genommen und dem Mahlgast ersetzt wird.“

Das Reglement von 1772 ließ es betr. des Staubmehls beim Herkommen. Doch wurde die Entrichtung auf Weizen und Roggen eingeschränkt; dazu eine Grenze nach oben bestimmt. Von 100 Pfund Weizen durften höchstens 2 Pfund, und von 100 Pfund Roggen nur 1 Pfund genommen werden. Die anderen Getreidesorten blieben von dieser Abgabe frei.

§ 3.

Die königl. Akzise und das Mühlenwesen.¹⁾

Die Einführung der königl. Akzise war für das städtische Mühlenwesen oder genauer für die Mühlen, welche städtisches Getreide verarbeiteten, von Bedeutung²⁾. Die allgemeinere Folge dieser Steuer war, daß die städtischen Mühlen, bisher der Stadtbehörde unterstehend, unter die Aufsicht der Staatsbehörden kamen. Der König übernahm die ganze städtische Verwaltung „*oeconomice cum onere et commodo*.“ Durchweg waren die Städte im Anfang des 18. Jahrhunderts mit Schulden überladen, ihre Besitzungen veräußert, wenigstens verpfändet. An einigen Orten waren gerade die Mühlen die einzigen Werke, die der städtischen Kämmerei noch geblieben. Aber auch sie steckten tief in Schulden. Zum Glück bekam nun der König maßgebenden Einfluß auf die Stadtverwaltung, damit auch auf die Mühlen. Alle städtischen Patrimonialgüter, die erblich verkauft, verpfändet oder verschrieben, sollten wieder herbeigezogen werden. In Zukunft durfte keine Veräußerung ohne Genehmigung des Königs geschehen.³⁾

Die Verbindung der Akzise mit dem Mühlenwesen gab Anlaß zu vielen Reibereien zwischen den Kriegs- und den Domänenbehörden. Oft suchten erstere Bestimmungen durchzusetzen, die wohl im Interesse der Akzise lagen, aber nach Ansicht der Finanzbehörden weniger der Allgemeinheit förderlich waren. So wurde zu Gunsten der Akzise der Betrieb jener Mühlen, die städtisches Korn vermahlten, sehr erschwert u. gebunden, denn man suchte auf jede Weise zu verhüten, daß sich das Getreide etwa dem gesetzmäßigen Steuertarif entzog. Das Hinschaffen des Kornes zur Mühle besorgte deshalb eine von der Behörde eingeführte „Mühlenkarre.“ Besaß jemand Getreide, das zur Mühle befördert werden sollte, so hatte er zuvor hiervon dem Akziseamte Anzeige zu machen: „es sollen alle

¹⁾ Geh. Staatsarch. Berlin Rep. Mark: XXVIII n. 5, 8; XXX n. 3, 5; XXXI n. 1, 2, 3; XXXII n. 1, 4, 7, 9, 11; XXXIII n. 2, 3, 6; XXXIV n. 1; XLIII n. 2; LV n. 11; LXXII n. 1; C n. 6; CI n. 1; CLVI; CLXV n. 1; CXC n. 7, 8, 9, 18, 21, 34; CCVI.

Rep. Kleve CXXI sect. I n. 1, 2, 3, 4, 6.

²⁾ Die Verwaltung der Akzise und Kornwagen wird in der Mark durch Rescr. vom 16. September 1716 vom Landesherrn übernommen (Scotti n. 750.)

³⁾ Rescr. Kleve 27. Februar 1717.

Einwohner der Städte ihr zur Mühle bringendes Korn oder Malz nach Berliner Scheffelzahl bei der Akzisekasse anmelden, gedruckten Zettel lösen, welchen die Eigener zu Hause an den Sack, der mit eines jeden Akzisan-ten Marke bezeichnet, sonst derselbe auf der Kornwage nicht angenommen wird, schürzten müssen.“ Von dem Hause des Besitzers brachte die Karre das Korn zur Wage. Hier tauschte der Wagemeister den genannten Zettel gegen einen andern gedruckten ein, während er den ersten bis zur Rechnungsabnahme aufbob. Ohne den Akzisezettel, der neben der Gewichtsangabe vermerkte, daß die Steuer regelrecht entrichtet sei, durfte der Müller keinen Sack annehmen. Von jedem Sack Getreide in der Mühle mußte der Müller einen solchen Ausweis beibringen können. Das Mehl gelangte zur Nachprüfung zuerst wieder an die Akzisekasse und dann schließlich in das Haus des Besitzers zurück. Bereits vor der Einführung der Akzise hatten einzelne Müller und Stadtbehörden zur Erleichterung der Bürger solche Mühlenkarren eingeführt; auf dem Lande hielten die Müller hier und da zu diesem Zwecke Treibe Vieh, oft in großer Anzahl, z. B. in der Soester Gegend. Durch die Akzise fand die Mühlenkarre jedoch weitere Verbreitung, auch dachte man erst jetzt daran, die Bürger zur Unterhaltung dieses Transportmittels heranzuziehen. Denn in der Folge war es üblich, einen bestimmten Fuhrlohn zu zahlen, die Unnaer zahlten 1½ Stb pro Scheffel, während in Soest nichts dafür entrichtet wurde. Letzteres scheint doch wohl überwiegend der Fall gewesen zu sein. Staffelstein dachte an die Beseitigung der Mühlenkarre, aber auf Betreiben der Landstände wurde sie beibehalten, der Müller sollte jetzt für diese Mühe 1 Stb beanspruchen dürfen, denn ihm fiel die Unterhaltung des Fuhrwerkes zu. Dabei wurde den Leuten auch freigestellt, selbst ihr Getreide zur Mühle zu bringen. Durch die Mühlenkarre wurde das Getreide meist früh morgens abgeholt. In Hamm fuhr sie um 7 Uhr, eine Stunde vor der Eröffnung der Akzise, durch die Straßen. In Wattenscheid hatte sie erst zwischen 1 und 2 Uhr nachmittags zu erscheinen. Hier berechnete der v. Dobbe seine Unkosten, die ihm pro Tag durch die Unterhaltung des Knechtes, des Pferdes und der Karre erwachsen auf 40 Stb.

Von Roggen, Weizen, Gerste und ungemahlenem Malz wurde beim Eingange in die Stadt keine Akzise erhoben, sondern erst, wenn es zur Mühle ging. Das Multergeld wurde, wie oben erwähnt ¹⁾, gleich auf der Akzisekasse mitentrichtet; das Naturmutter aber in der Mühle. Den Mahlgästen brachte die Akzise wenigstens einen Vorteil. Denn es wurde bestimmt, „wenn an dem Gewichte (des Mehles beim Nachwiegen) etwas fehlte, soll der Wagesetzer, welcher hiermit expresse verordnet wird, aus

¹⁾ cf. Seite 184.

der Kiste, die der Mühlen-Pächter ohne Ansehen des Standes oder der Müller mit allerhand Gemahl in der Kornwage vorrätig stehn haben muß, den Abgang des Gemahls ersetzen, gegentheils auch, wenn das Gewicht mehr ausbringen sollte, als das Normalgewicht das Übermaß abnehmen und in die Kiste schütten.“ Die Akzise schützte also den Mahlgast vor Benachteiligung seitens des Müllers. Verschärfte Aufsicht brachte diese Steuer den Mühlen selbst. Unerwartet wurden Revisionen bei Tag und Nacht von den Akzisebeamten oder dem „Mühlenreuter“ vorgenommen. Ein Eid, der auf der Akzisestube abgelegt wurde, verpflichtete den Müller, sich aller Defraudationen zu enthalten und alle Verordnungen, die zur Verhütung von Unterschleifen getroffen würden, kräftiglich zu unterstützen. Die Gesellen, wenn sie nicht lange am Orte blieben, wurden zwar von der Eidespflicht entbunden, mußten dasselbe aber durch Handschlag geloben. Die Multerkisten in den Mühlen wurden von der Akzisebehörde zur Nachkontrolle unter Schloß und Riegel gehalten. Die Maßnahme erregte vielfachen Widerstand, so daß einigen Pachtmüllern wegen ihrer hartnäckigen Opposition mit Entsetzung aus der Pacht gedroht wurde.

In den Mühlen, die sowohl ländliches als auch städtisches Korn verarbeiteteten, war eine Kontrolle schwieriger. Hier konnte der Müller, wenn die Säcke den Besitzer nicht anzeigten, den Aufsichtsbeamten städtisches Getreide für ländliches erklären, das ja mit der Akzise nichts zu schaffen hatte. Um dies zu verhüten, wurden die Landbewohner bei Strafe angehalten, ihre Säcke mit ihrem Namen und dem des Wohnortes zu zeichnen. Der Müller aber sollte Getreide aus der Stadt und vom Lande in der Mühle getrennt aufbewahren. In Hamm, das bekanntlich 3 Mühlen besaß durften die Städter ihr Korn nur in der „vordersten Nordenmühle“ vermahlen lassen, während die „hinterste Nordenmühle“ und die „Westenmühle“ dem Amte und den Ausländern reserviert blieb. Aber diese Teilung hatte keinen Bestand. Denn die „Bauernmühlen“ waren Tag und Nacht überfüllt und konnten den Andrang nicht überwältigen, so daß oft Landleute aus dem nahen Münsterlande mit vollen Wagen wieder umkehren mußten. Der Verlust des ausländischen Verdienstes war für die Behörden besonders schmerzlich und beseitigte in kurzer Zeit diese Einrichtung.

Anfangs der 90 Jahre des 18. Jahrhunderts wurden die Akzisetarife revidiert und manche „Impositiones“ aufgehoben. (Rescr. 18. März 1791 cf. Scotti 2444). Doch wurde unter anderem die Mühlenakzise nach billigen Sätzen beibehalten. Der Mühlensteuertarif für die Grafschaft Mark excl. Soest lautete:

vom Scheffel Weizen zum Backen . . .	19 Stb.
„ „ Roggen zum Backen . . .	6 „ 6 Pfg.
„ „ Buchweizen, Hafer, Gerste . . .	4 „

In Hamm blieb es bei den bisherigen Sätzen, nämlich:

vom Scheffel Weizen zum Backen . . .	20 Stb.	
„ „ Roggen zum Backen . . .	5 „	
„ „ Buchweizen, Hafer, Gerste . . .	3 „	
„ Pfund vom Lande ohne Unterschied . . .		3 Pfg.
„ Scheffel Malz zu Bier und Essig . . .	9 „	
„ „ Weizen zu Branntweinschrot . . .	19 „	
„ „ Roggen zu Branntweinschrot . . .	12 „	
„ „ Futterschrot	6 „	
„ „ Weizen zum Stärkemachen . . .	19 „	

Schon im Interesse des allgemeinen Mühlenzwanges, aber weit mehr im Hinblick auf die Akzise lag die Verbannung der Hand- und Roßmühlen Handmühlen wurden ohne Ausnahme verboten, die Roßmühlen unter die strengste Aufsicht gestellt. Staffelstein war in diesem Punkte trotz der Klagen der Landstände unerbittlich. 20 Rtr. Strafe sollten im Übertretungsfalle und bei Wiederholung eine härtere, sogar Leibesstrafe eintreten. Auf dem Lande wurden sie lediglich des Allgem. Mühlenzwanges wegen nicht mehr gestattet. Gänzlich verschwanden diese Instrumente jedoch nicht, sondern setzten ihren Betrieb in der Stille fort, so daß schon am 8. März 1746 ein neues Verbot gegen sie losgelassen wurde. Von diesem Zeitpunkte an sollte auch eine jährliche Visitation vorgenommen werden. Solche Verfügungen wiederholten sich von Zeit zu Zeit. Eine Milderung bedeutete das Rescr. vom 25. Februar 1766:

1) Roßmühlen für Korn blieben nicht mehr gestattet, oder der Besitzer mußte vom Mühlenzwang speziell eximiert sein.

2) Roßmühlen für Grütze und Handquernen, die vor 1740 bestanden, durften bleiben, auch solche aus späterer Zeit, wenn sie eine Konzession beibringen konnten. Die Klöster, Stifter und der Adel durften sie jedoch, auch wenn sie solche, ohne Konzession nachgesucht oder einen jährlichen Kanon entrichtet zu haben, zur Eigenkonsumtion behalten.

3) Die übrigen Besitzer sollten eine jährliche Abgabe an die Domänenkasse zahlen.

Zur Verhütung von Defraudationen wurde das Gemahl zu Grütze ebenso hoch besteuert wie das, aus dem Brot oder Bier bereitet wurde.¹⁾ Auch der Grützmüller durfte ohne Akzisezettel kein Korn in seiner Mühle haben.

Die Vereidigung der Grützmüller, Anschließen der Mühle außerhalb der Betriebszeit²⁾, Abmahlen unter Aufsicht eines Beamten waren Maßregeln

¹⁾ Vorher war das Gemahl zu Grütze mit 2—3 Stb. Akzise- und 1 Stb. Servisgeld angesetzt; das Gemahl aber zu Brot mit 5 Stb. Akzise- und 1½ Stb. Servisgeld.

²⁾ Der Schlüssel wurde von der Akzisebehörde aufbewahrt.

die jede Unterschleife unmöglich machen sollten. Eine Vermehrung der Grützmühlen hielt man aus Furcht vor Benachteiligung der Akzise nicht für ratsam. Selbst Ausländern, trotzdem sie sich im Lande ansiedeln wollten, wurde die Bauerlaubnis zu einer Grützmühle verweigert.¹⁾

Die Akzise hat hemmend auf die Entwicklung des Mühlengewerbes und vor allem auf den inneren Betrieb in der Mühle eingewirkt.

§ 4.

Die Entstehung des Mühlenreglements von 1772.²⁾

Die Menge der Einzelverfügungen, in denen sich die polizeiliche Wirtschaftspolitik des 18. Jahrhunderts äußerte, strebte von selbst nach einer einheitlichen Zusammenfassung. Diese fand sich in den sog. Reglements. Solche Reglements sind in der Regel die Frucht langer praktischer Erfahrungen. Aus ihrer Existenz kann man schließen, seit wann einem Gewerbebranche seitens der Behörde größere Aufmerksamkeit entgegengebracht wurde.

Die Aufstellung eines Mühlenreglements erfolgte für die Grafschaft eigentlich sehr spät. Die frühere Landesherrschaft hatte es zu keinem gebracht; ebensowenig das erste Jahrhundert der preussischen Herrschaft. Dagegen waren andere Länder, wie Brandenburg, schon früh im Besitze solcher Reglements. Im 18. Jahrhundert behalf man sich noch lange mit Einzelverfügungen. Selbst Staffelssteins Tätigkeit brachte kein einheitliches Reglement zuwege, obwohl man eins zu erlassen beabsichtigte. Es kam nur ein Entwurf, der das Herzogtum Kleve betraf, zustande, nach dem man sich in der Folgezeit häufig richtete, und den man, freilich nicht ohne Schwierigkeit, manchmal auch auf die Grafschaft Mark anzuwenden versuchte. 1743 meldete die Kammer auf eine Anfrage, daß ein eigentliches Reglement für die Mark nicht vorliege, man habe die Generalia aus dem Klevischen zum Fundament genommen. In der Instruktion für die klevische Kriegs- und Domänenkammer von 1. Juli 1748 wies der König auf die

¹⁾ Eine Ausnahme war es, wenn 1781 einem Hüttemann die Handmühle auf seine wiederholten Bitten gelassen wurde. Auch hier mussten vorerst noch verschiedene Proben ergeben, dass kein Hartkorn darauf verarbeitet werden konnte. Dazu hatte Hüttemann 42 Jahre als Garde-Grenadier gedient, bis er wegen erhaltener Blessuren seinen Abschied nehmen mussten. Der König selbst hatte ihm bei der Entlassung gesagt: „Hüttemann, wenn Ihr unten im Lande nicht zu leben findet, so kommt wieder zu mir, da ich Euch alsdann Brot geben will.“ Und nur den Lebensunterhalt erwarb sich der alte Invalide mühselig durch seine Handmühle.

²⁾ Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. Kleve CXXI sect. I n. 6; Rep. Mark XXXIII n. 2; CXC n. 9.

Notwendigkeit eines Reglements hin: „Um auch auf dem Lande denen Betrügereien zu steuern, so muß, falls noch kein Mühlenreglement dort vorhanden, sofort von Euch dasselbe projektirt und an Unser Generaldirektorium zur Approbation eingesandt werden.“¹⁾ Um 1750 trat man der Sache, wohl durch diese Verfügung veranlaßt, näher. Denn man brachte damals einen Entwurf, zwar sine die et consule gedruckt, ans Tageslicht. Einige Veränderungen wurden an diesem vorgenommen. Von einer Genehmigung und Publikation hört man aber nichts. Erst am 18. Februar 1772 erschien für Kleve-Mark-Mörs ein Mühlenreglement.²⁾ Es beruht auf dem genannten Entwürfe und ist durchgehends im Staffelsteinschen Sinne gehalten. Allerdings trägt es den landläufigen Verhältnissen und der Praxis mehr Rechnung, als jener es getan hat. Völlig Neues brachte das Reglement nicht, sondern es faßte die geltenden Bestimmungen nur zusammen. Im ganzen Lande wurde es durch Ausruf, Anschlag, Verkündigung von den Kanzeln bekannt gegeben. In jeder Mühle mußte zur allgemeinen Kenntnis ein Exemplar aushangen. Die Landräte, Stellvertreter, Magistrate, Rentmeister, Akzise- und Steuerkassen sollten ebenfalls je einen Abdruck besitzen. Ob es trotzdem genügend zur allgemeinen Kenntnis gekommen ist, fragt sich, wenigstens erklärten 1779 die Bürger aus Iserlohn, ihnen sei ein Mühlenreglement, auch das von 1772, völlig unbekannt. Maßgebenden Einfluß hat das Reglement doch erlangt. In strittigen Fällen wurde es immer herangezogen, von Zeit zu Zeit auf die Bestimmungen hingewiesen. Die Kontrakte der Erbpächter z. B. verpflichteten den Pächter ausdrücklich, sein Verhalten nach den Vorschriften des Mühlenreglements von 1772 einzurichten.

Die vorliegende Abhandlung versuchte an einem Zweige des Domänenbetriebes ein Bild der fiskalischen Wirtschaftspolitik des 17. und 18. Jahrhunderts zu geben. Von der privatrechtlichen Entstehung des Mühlenzwanges und Mühlenregals ausgehend wurde ihre Entwicklung zu staatlichen Hoheitsrechten gezeigt. Das Bestreben der Verwaltung kraft der damaligen Staatsomnipotenz die Untertanen wirtschaftlich zu bevormunden, sie im Staatsinteresse lästigen Zwangsmitteln zu unterwerfen, trat hervor. Sich bekämpfende Anschauungen, eine Begleiterscheinung der kollegialischen Verwaltung, wurden in diesem Wirtschaftsprogramm bemerkbar, deren Verschiedenheit in ihrer Entstehung nach Ort und Zeit erklärt wurde. Östliche und westliche Auffassung kreuzte sich; althergebrachte Rechte und Gebräuche ringen mit modernen Ansichten, die auf dem Boden des 18. Jahrhunderts erwachsen waren. Und diese wurden gegen Schluß ebenfalls wankend,

¹⁾ Acta Bor. Behördenorg. VII. S. 801.

²⁾ Nov. Corpus constit. V 1 n. 12;

Geh. Staatsarch. Rep. Kleve tit. CXXI sect. I n. 7.

als eine Strömung, von anderem Geiste getragen, heraufzog. Trotzdem ein einheitlicher Zug in dieser Politik. Im Vordergrund aller Interessen steht das Interesse des Staates! Gemildert zwar um die Wende des Jahrhunderts insofern, als im Zeitalter des Individuums auch das Einzelwohl bereits neben dem Staatswohl seine Berechtigung verlangte.

Die Grafschaft Mark hat sich Laufe eines Jahrhunderts völlig geändert. Der ländliche Charakter ist allenthalben gewichen; die Industrie beherrscht jetzt alles. Die Einwohnerzahl ist riesig gewachsen. Diesen „Mahlgästen“ konnten unsere Mühlen nicht genügen. Sie brauchen es auch nicht. Andere Großbetriebe im In- und Ausland haben ihre Aufgabe übernommen, in denen nicht mehr Wind und Wasser den Stein bewegen, sondern der Vorzeit unbekannte Kräfte die Walzen in Drehung setzen. Mit der Bedeutung ist auch manches Werk selbst geschwunden. Einige fielen der Industrie unmittelbar zum Opfer. Die Stollen des Bergbaues sogen ihr Wasser auf¹⁾; weitere Industriezweige bemächtigten sich der Kraft ihrer Gefälle²⁾.— Die Wasserstraßen der Mark dienen zum Teil anderen Zwecken. Sie wurden kanalisiert, und die alten Wassermühlen mußten weichen³⁾. Die königlichen Werke sind seit dem Anfang des 19 Jahrhunderts in Privat-hände übergegangen. Doch trifft man noch eine Reihe Zeugen aus alter Zeit. Manche alteingesessene Familie adeliger und bürgerlicher Herkunft ist noch im Besitze der Mühle ihrer Vorfahren. Inmitten moderner Stadt-

1) Z. B. bei der Castroper, Bladenhorster, Hombrucher, Hordeler Mühle.

2) Bei den Mühlen zu Lünen und Rauendahl.

3) Bei der augenblicklich stattfindenden Emscherkanalisierung schwindet eine Anzahl uralter Werke.

Nach der freundlichen Mitteilung des Herrn Baudirektors Middeldorf sind durch die Regulierungsarbeiten beseitigt oder verschwinden in kurzer Zeit:

I. auf dem alten Emscherlaufe:	Station der alten Emscher km
1. Forsters Papiermühle bei Beeck	7,0
2. Wittfelder Mühle bei Wittfeld	10,5
3. Morians Mühle bei Neumühl	12,0
4. Chamottefabrik d. Gutehoffnungshütte bei Oberhausen	20,0
5. Horster Mühle bei Horst	36,5
6. Henrichenburger Mühlen bei Henrichenburg	69,0
7. Ickerner Mühle bei Ickern	70,5
8. Mengeder Mühle bei Mengede	77,0
9. Halfmann Mühle bei Mengede	80,5
10. Huckarder Mühle bei Huckarde	86,0
11. Bickeder Mühle bei Dorstfeld	87,0
12. Hahnen Mühle bei Dorstfeld	89,0
13. Busch Mühle bei Hörde	97,0
14. Schürener Mühle bei Schüren	100,5
15. Aplerbecker Mühle bei Aplerbeck	102,5

viertel taucht zuweilen die alte Stadtmühle auf, und am Eingange des Dorfes klappert das Rad und schäumt das Wasser der ehemaligen Zwangsmühle. Sind auch sie niedegerissen, so hat doch fast jeder Ort in Bezeichnungen gewisser Straßen und Plätze¹⁾ eine bleibende Erinnerung an sie aufbewahrt.

II. auf den Nebenbächen:

1. auf dem Holtener Bach: Elper Mühle bei Aldenrade,
Sterkrader Mühle bei Sterkrade,
2. " " " " Holtener Mühle bei Holten,
3. " " " " " " " "
4. " " Borbeckerbach: Borgs Mühle bei Frohnhausen,
Bückmanns Mühle bei Frohnhausen,
5. " " " " " " " "
6. " " " " Berg Mühle bei Borbeck,
7. " " Hellbach: Ober Mühle bei Recklinghausen,
8. " " Dorneburgerbach: Fiedler Mühle bei Riemke,
9. " " Rüpingsbach: Westermanns Mühle bei Barop,
10. " " " " Watermanns Mühle bei Barop,
11. " Breuskes Mühlenbach: Breuskes Mühle bei Hochlar.

Ausser den aufgeführten Mühlen gibt es augenblicklich noch ca. 30 Wassermühlen auf den Nebenbächen der Emscher, von denen wahrscheinlich auch noch ein grosser Teil beseitigt werden wird.

¹⁾ Wie Mühlenberg, Mühlenstrasse, Mühlenweg, Mühlenteich.



Anlage I.

Der Erlaß des Königs an die klevische Kriegs- und Domänenkammer vom 24. April 1724 bestimmte, daß die Untertanen, die zu keiner Mühle gelegt seien, auf den Kgl. Mühlen sollten mahlen lassen und von der Kammer dahinzusehen sei. Sollten einige vom Adel, wie der Graf von Biland, dagegen Beschwerde erheben, so sollten sie begründen, welche Mahlgäste zu ihren Mühlen verpflichtet sind. Können sie das nicht, so sind sie ohne lange Schreibereien abzuweisen.

Anlage II.

Rescript des Königs unter den 25. April 1726 an die klevische Kammer wegen Einrichtung des Mühlenzwanges.

Ob Wir gleich wegen des dortigen Mühlenzwanges auch schon unterm 24. April 1724 und auch nachhero verschiedentlich ausführlich beschieden, so müßen Wir doch mißfällig vernehmen, daß der Sache nicht der gehörige Nachdruck gegeben worden und es dannhero geschehen, daß die Besitzer vieler Privatmühlen sowohl als die Mahlgenossen selbst wieder klare Landesverfassungen und die Uns competirende Landesherrliche Hoheit unter dem Vorwand einer possession und natürlicher Freyheit sich denjenigen, was in obgedachter Verordnung enthalten auf allerhand Art, ja gar an theils orthen mit Gewalt entgegen gesetzt. Dieweil Wir aber gedachte Sache endlich einmal in Zustand und in gute Ordnung gebracht wissen wollen; so befehlen Wir euch anderweit allergnädigst, vorerst die repartition der Einwohner auff unsere Mühle nach Beschaffenheit des Zustandes jeder Mühle und wie die Leuthe versorget werden können, zu machen. Sollte sich dann finden, daß auf Unseren Mühlen, wegen deren Entlegenheit oder nicht genugsamer Anzahl solcher Mühlen ein und der andere Distrikt nicht gehörig versorget werden könnte, müßel ihr weiter untersuchen, ob es der Mühe und der Kosten wert sey, eine neue Mühle zu bauen, oder ob nicht besser, solche Mahlgenossen denen nächst belegen Privatmühlen etwa gegen die halbe Metze. oder wie es dort zu lande genannt wird, das halbe Mülffter zuzuschlagen. Würde sich aber auß eines oder anderen Privatmühlenbesitzers beybringender Qualifikation hervorthun, daß in dessen Privilegio oder Konzession etwas enthalten, welches dieser Einrichtung respectu einer solchen Privatmühle entgegen zu stehn schiene, habt ihr davon zu Unserer decision unverzüglich nachhero zu berichten, alles andere

aber was de possessione oder libertate naturali eingewendet wird, nicht zu attendiren, gestalt eine solche vitiosa possessio, worin sich viele privati durch ihre im Lande habende auctoritas gesetzt, ihnen immermehr einen recht-mäßigen Zwang über Unsere Unterthanen, zu wege bringen, von seither derer Unterthanen aber noch weniger die vorgeschützte libertas naturalis stattfinden mag, da bekant, daß in des Landes Herrn Macht allerdings stehet, Mühlengeredigkeiten fremden zu concediren und zwangspflichtige Unterthanen, wie dort verschiedene Exempel bey particulieren vorhanden sind, da zuzulegen und solches, unmöglich disputiert werden könne, insonderheit, daß Er seines Rechts selbst zu gebrauche, und wann er dieses nicht gethan, solches res merae facultatis gewesen, auch obschon die Verschreibungen einiger Geerbtlen lauten, daß sie mit neuen lasten nicht belegt werden sollen, dieses dennoch vor eine neuerliche Last nicht zu nehmen, wann sie ihrer Landesherrschaft gönnen, was derselben zukompt, und was sie bei ermangelnder oder gar nicht verliehenen eigenen Mühlen nothwendig, falls sie Mehl haben wollen, nicht nach einer neuen imposition, sondern nach alten Landes Gebrauch, es sey wo es wolle, abgeben müßen. Endlich wann die iura einer jeden Privatmühle genugsam beleuchtet und denenselben sowie in allen Unseren und anderen Ländern sonderlich aber noch nothwendig im Mindischen und Raffensbergischen wie auch Teklenburg und Lingischen, allwo auch dergleichen Unordnung eingeschlichen gewesen, die gehörigen Grentzen gesetzt werden, so oft denenjenigen, welche dennoch zwangspflichtige Leuthe heimlich an sich ziehen solches bei 100 rthlr. Straffe auch jeden Contraventionsfall, denen zu Unseren Mühlen gelegten Mahlgenossen aber bey Verlust Wagen und Korn das außwärtige Mahlen zu verbieten. Auch was vor Verfügung ihr in diesem allen gemacht, umbständlich zu berichten.

Berlin, den 25. April 1726.

Fr. Wilh.

Anlage III.

Revidirtes Mühlenreglement für das Herzogtum Kleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft Mark

De Dato Berlin, den 18. Febr. 1772.

gedruckt in dem Novum Corpus Constitutionum Prussio-Brandenburgensium praecipue Marchicarum V, erster Theil betreffend die Jahre 1771 und 1772 als *N^o. XII* der Verordnungen von 1772, gedruckt 1776.

Demnach Se. Königliche Majestät in Preußen etc: Unser allergnädigster Herr, das Mühlenwesen in Dero Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft Mark auf einen gewissen beständigen Fuß einrichten,

mithin das bishero gebräuchlich gewesene Mühlenreglement revidiren zu lassen, allergnädigst gut gefunden; Als befehlen und verordnen Höchstgedachte Se. Königliche Majestät, zu dem Ende hiermit allergnädigst, und Kraft dieses ernstlich

1.

Soll ein jeder sich zu derjenigen Mühle halten, und daselbst mahlen lassen, wo er hingewiesen ist, folglich niemand sich unterstehen, durch muthwilliges Wegfahren, oder Tragen seines Getreides, nach einer andern Mühle, dem Müller, welchem er als Mahlgast zugeschlagen worden, das Mulfter- oder Mahlgeld, nachdem solches jeden Orts entweder in natura abzugeben, oder in Geld zu entrichten eingeführt ist, zu entziehen.

Der, oder diejenige, welche solches tun, sollen als Übertreter dieses Reglements, nicht allein angehalten werden, das verordnete Mulfter- oder Mahlgeld denen Müllern, und überdem eine Strafe von Einem Scheffel und darunter Zwei Rthr. von zwei Scheffel und darunter vier Rthr. und so weiter von Scheffel zu Scheffel zu steigen, wovon ein Drittel Seiner Königlichen Majestät zu berechnen, ein Drittel der Denunciant, und das übrige ein Drittel höchstderoselben Schlüter oder Rentmeister oder wer sonst pro Administratore oder Aufseher bestellt ist, zu geniessen haben, sollen, zu bezahlen, sondern es soll auch das auf einer fremden Mühle gebrachte Getreide confisciret werden und hat dieses zu entrichtende Mulfter- oder zu bezahlende respektive Mahlgeld und Strafe, jeden Orts Hauptpächter oder Administrator, in vorkommenden Fällen, nach vorher gegangenen legalen Untersuchung und Überzeugung des Contravenienten, ohne Weitläufigkeit beizutreiben. Jedoch müssen Hauptpächter sich hüten, daß niemanden eine Contravention angedichtet werde, massen wenn hierunter Beschwerde geführt werden sollte, die Krieges- und Domainenkammer, dem Hauptpächter nach angestellter Untersuchung ernstlich dafür ansehen wird.

2.

Und damit künftig alles in denen Mühlen ordentlich hergehen, auch ein jeder wissen möge, was an Mulfter- oder Statt dessen an Mahlgeld bezahlt werden muß; So wird hiermit festgesetzt, daß bey denen Mühlen, wo das Mulfter bishero in natura erhoben worden, von dem zur Mühle kommenden Getreide, nach der bisherigen Observanz, im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs, nicht mehr als ein sechzehn Theil Mulfter, hingegen in der Grafschaft Mark, nicht mehr als ein zwanzigstel Theil, oder wie es sonst jeden Orts zeithero gebräuchlich gewesen, genommen und gegeben werden darf, und muß eine jede Sorte von Getreide aparte, nicht aber meliertes Getreide zur Mühle gebracht werden. Auf denen Mühlen aber, wo bishero das Mulfter mit Geld bezahlt werden muß, dafern nicht

in denen Anschlägen und Contracten, andere Sätze bestimmt worden, und so lange bis die jetzige Cammertaxe des Getreides geändert wird, im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Neurs,

Für einen Berlinischen Scheffel Weizen	5	Stüber
„ „ „ „ Roggen	3 ¹ / ₂	„
„ „ „ „ Gerste und Malz	3	„
„ „ „ „ Brandtwainschrot von Weizen	5	„
„ „ „ „ „ von Roggen	3 ¹ / ₂	„
„ „ „ „ Buchweizen, Hafer u. Futterschrot	2	„

In der Grafschaft Mark aber

Für einen Berlinischen Scheffel Weizen	4	Stüber
„ „ „ „ Roggen	3	„
„ „ „ „ Gerste und Malz	2 ¹ / ₂	„
„ „ „ „ Brandtwainschrot von Weizen	4	„
„ „ „ „ „ von Roggen	3	„
„ „ „ „ Hafer, Buchweizen u. Futterschrot	2	„

gegeben, und nach eben diesen Sätzen, auch von dem einkommenden fremden Mehl, Brodt, Kuchen, Bier und Brandtwein das Mülfter an denen Orten, wo bishero dergleichen davon zu nehmen gebräuchlich gewesen, entrichtet werden.

3.

Am Gewicht sollen beym Eingange zur Waage exclusive des Sacks, welder, wann selbiger keinen ganzen Scheffel halt,

auf	1	Pfund
von 1 Scheffel und unter 2 Scheffel	2	„
von 2 „ „ darüber auf	3	„

gerechnet wird

der Scheffel Weizen zu	88	Pfund
„ „ Roggen „	80	„
„ „ Malz „	50	„
„ „ Weizen zum Brandtwainschrot	88	„
„ „ Roggen zum Brandtwainschrot	80	„
„ „ Buchweizen, Hafer und Futterschrot	72	„

paßieren.

4.

Obgedachtes Gewicht soll anen Mahlgästen, wo das Mülfter im Gelde erhoben wird, in guten ausgemahlten Mehl wiederum zurückgeliefert, und aus dem jeden Orts zu haltenden Vorrathskasten, im Fall daran etwas fehlen sollte, sofort ersetzt, dagegen auch dasjenige, so an dem Mehl an dieser Pfundzahl überschossen sollte, wiederum in den Vorrathskasten

geschüttet werden; wo das Mulfter aber in natura gehoben wird, muß denen Mahlgästen, das § 3. bestimmte Gewicht, jedoch nach Abzug des ein Sechzehntel Mulfter, im Herzogthum Kleve und Fürstenthum Neurs, und das ein zwanzigstel Mulfter in der Grafschaft Mark, in guten ausgemahlten Mehl zurückgeliefert werden, und dafern der Müller oder dessen Knechte das Mehl verdorben, muß ersterer nach vorhergegangener Untersuchung sofort zur Erstattung des Schadens angehalten werden. In Ansehung des Staubmehls, bleibet es, wie es bishero an jedem Ort gebräuchlich gewesen, jedoch wird hierdurch festgesetzt, daß von 100 Pfund Weizen höchstens 2 Pfund und von 100 Pfund Roggen nur 1 Pfund Staubmehl an denen Orten, wo bishero etwas gerechnet worden, von Hafer, Buchweizen, Malz und Futterschrot gar kein Staubmehl pabiren soll.

5.

Die Mahlgäste müssen in der Ordnung und ohne Verzug, wie sie zur Mühle kommen, gefördert, und keiner dem andern sonder Ausnahme vorgezogen werden, es wäre denn Seiner Königlichen Majestät Getreide, so jedesmahl den Vorzug hat.

6.

Ein jeder Mahlgast ist also schuldig, seine Reihe abzuwarten, und soll niemand Schwierigkeiten machen, erforderlichen Falls auch des Nachts mahlen, indem das Mahlwerk seinen ungehinderten Fortgang haben muß.

7.

Wenn eine Mühle wegen Wasser- oder Windmangels binnen drey mal 24 Stunden zu mahlen nicht im Stande ist, so soll der Müller gehalten seyn, denen Zwangsmahlgenossen, gedruckte Papierzettel, welche allenfalls, wenn die Müller solche selbst drucken zu lassen, nicht im Stande, jeden Orts Magistrat oder Rentmeister, denen die Mühlen angehen, auf des Müllers Kosten, für denselben drucken lassen muß, ohnentgeltlich zu geben, damit diese Mahlgenossen ihre Nothdurft auf andere Mühlen suchen, und finden können. Wann aber ein wichtiger Bau vorfallen sollte, und die Mühle dahero 3 oder 4 Wochen lang stille stehen müsse, so soll der Müller denen Mahlgenossen solche 4 Wochen vorher bekannt machen, damit sie sich in Vorrath mit Mehl versehen können, und muß der Müller sie zu helfen auch zu sorgen suchen, daß die Mühle in der Zeit wieder im Gange komme, weil dafür keine Remission gegeben werden soll. Dafern aber in solchem Fall der Müller die Mahlgäste nicht fördern kann, muß er ihnen vorgedachte Papierzettel, nach der zunächst gelegenen Königlichen- oder Privatmühle, ohnweigerlich und ohnentgeltlich ertheilen, und mit der Halbscheid des Mulfters von dem Müller, der die Mahlgenossen unterdessen fördert, zufrieden seyn, als weshalb er sich mit dem Müller, wohin die

Mahlgäste gewiesen worden, zu arrangiren hat, indem letztere nur das einfache Mahlgeld oder Mulfter in natura zu geben verbunden sind.

An denen Orten, wo Roßmühlen befindlich sind, muß der Müller dafür sorgen, daß solche im guten Stande erhalten werden; und da solcher gestalt bey einer anhaltenden Windstille, denen Mahlgenossen, welche selbst Pferde haben, solche vorzulegen, ohnverwehrt bleiben, so muß der Müller für diejenigen, welche keine Pferde haben, dergleichen anzuschaffen, und dieselbe also binnen denen gesetzten drey mal 24 Stunden fortzuhelfen suchen, sonst aber, da dieses nicht geschehen sollte, denenselben die Paßierzettel ohnweigerlich ertheilen, hingegen auch befugt sein, von denen Mahlgästen, wofür er selbst Pferde zum Rossen anschaffet, ausser dem ordinären Mulfter- oder Mahlgelde, das bishero jeden Orts gebräuchlich gewesene Geld, falls hierbey nichts unbilliges, oder eine übermäßige Beschwerde der Mahlgenossen anzutreffen, zu fordern, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß wo bishero nichts davon gegeben worden, solches auch ferner ohnentgeltlich geschehen müsse.

An denenjenigen Oertern, wo wegen Hergabung der Pferde zum Rossen nichts gewisses bestimmt, müssen Hauptpächter, sobald als sie anmerken, daß die Mahlgenossene willkührlich behandelt werden, solches der Cammer anzeigen, und bey derselben, was hierinnen der Billigkeit gemäß festzusetzen, in Vorschlag bringen.

8.

Soll kein Müller, er sey auf einer königlichen- Amts- Adelichen- oder anderen Privatmühle, sich bey Zehen Rthlr. Strafe unterstehen, einen fremden Mahlgast, ohne dergleichen im Anfange vorigen § phi bemerkten Zettel, anzunehmen.

9.

Im Fall in einer Privatmühle, mit Vorwissen des Eigenthümers hiergegen gehandelt wird, so soll dieser gleichfalls so hoch bestrafet werden.

10.

Wenn aber auch der Müller selbst, eine Quantität Mehl in Vorrath zu halten, und dadurch die ankommende Mahlgäste, sowohl nach Verlauf derer im 7ten §, determinirten-drey mal 24 Stunden, als auch bey einem vorzunehmenden Mühlenbau, zu helfen im Stand, sollen die Mahlgäste für ihr Getreide, gemahlenes Mehl nach § 3. gemeldeten Pfundenzahl, und nach Abzug des Staubmehls, wo solches zeithero üblich gewesen, anzunehmen schuldig, und der Müller solchenfalls nicht gehalten seyn, die § 7. gedachte gedruckte Paßierzettel zu ertheilen.

Es versteht sich gleichwohl von selbst, daß der Müller bey 10. Rthlr. Strafe, keinen Accisanten dergleichen Mehl verabfolgen lassen muß,

bevor solches nicht zur Waage gebracht, mithin gewogen, und sodann darüber der Waage-Zettel und Accise-Zettel gelöset und productirt worden.

Der Müller aber selbst ist schuldig, dasjenige Getreide so er dieses Behufs wegen abmahlet, bey der Waage und Accise ordentlich anzugeben, damit darüber eine Annotation, auch das Mehl bey denen Mühlen in den Städten nach Vorschrift der Erläuterungen des Capituli Imi des Accisetariffs mit unter Accisseschloß, gehalten werden kann.

Sollte aber der Müller diesem zuwider handeln, und denen Accisanten aus dem Metzkasten, oder von seinem Boden Getreide verkaufen, und solches ohne Waage- und Accisezettel abmahlen lassen, soll derselbe in obige festgesetzte Strafe, und wenn es auch nur ein viertel Scheffel wär, verfallen seyn, wovon:

- 1) der Poenalienkasse $\frac{5}{8}$ tel
- 2) denen Armen $\frac{1}{24}$ tel
- 3) denen Denuncianten und Accisebedienten $\frac{1}{3}$ tel

zufließen, und soll auf den Fall, wenn dergleichen Unterschleife, mit einer grösseren Parthey Getreide, vorgenommen würden, die Strafe nach Proportion verdoppelt und durch Execution beygetrieben werden.

11.

Um den untersten Mühlenstein, muß die Lage allemal 4 Zoll hoch, der Rand oder Kuppe aber, so darauf zu stehen kommt, 22 Zoll hoch seyn. daß folglich die Lage und Kuppe an den Steinen, zusammen die Höhe von 26 Zoll ausmachen, und müssen die Kuppen jederzeit dergestalt gemacht seyn, daß solche eben am Stein nicht mehr als 1 Zoll, unten aber auf der Lage 3 Zoll vom Stein abstehen, damit der Stein freyen Lauf behalte, auch durch gar zu grosse genaue Einschränkung der Luft das abzumahlende Getreide, insonderheit, wenn solches etwa angefeuchtet, nicht zu schaden komme, und soll sich kein Müller unterstehen, einen Lauferstein aufzulegen, der nicht vorherho circulrund auf der untern und obern Seite oder Fläche zu gleicher Höhe gearbeitet, auch in der der Mitte so gefasset ist, daß er egal laufe und dabey kein Geprassel gehöret werde.

Gleich wie nun auch jeder Müller schuldig ist, die Mühle, wenn selbe scharf und zurecht gemacht worden, ehe das Getreide von den Mahlgästen aufgeschüttet wird, rein auszumahlen, also muß derselbe zum ersten mahl kein Kaff auf den Stein schütten, und denselben damit füllen, sondern es muß solches mit reiner Kleye geschehen, dahero kein Mahlgast sein Getreide aufzuschütten verbunden seyn soll, bis die Mühle rein ausgemahlet, und die aufgeschüttete Füllkleye oder Semmel hervor kommt, mithin jedermänniglich das seine erhält, und auch gut Mehl verschaffet wird.

12.

In denen Mühlen soll richtig Berlinisches Maß, und zwar im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Neurs, wo der 16te Theil vom Scheffel an Mulfter genommen wird, eine von Kupfer und Eisen geeichte und gestempelte Metze, so acht Zoll im Diameter halten muß, in der Grafschaft Mark aber, wo der 20te Theil genommen wird, ein dergleichen Mulftermaß so 7 Zoll im Diameter und 4 Zoll im Rande hoch seyn muß, gehalten, und mit einem Streichhölzgen und eisernen Kettchen an selbige festgemacht werden, da denn die abzuliefernde Getreidemetze über des Mahlgastes Sack, gehörig abgestrichen werden muß; jedoch da Malz und Mengekorn sich aus der Metze streichen läßt, so wird nachgegeben, daß solches mit der Hand gestrichen wird, das übrige reine Getreide aber ist mit dem Stöckchen gleich abzustreichen.

13.

Denen Mahlgästen stehet allezeit frey, auf den Mühlen herumzugehen und nach dem ihrigen zu fragen, auch dahin zu sehen, daß alles richtig zugehe, wie denn zu dem Ende die Mühle nicht finster, sondern durch Fenster und Lucken dergestalt licht zu halten seyn, daß ein jeder sehen könne, wie mit seinem Getreide und Korn umgegangen werde.

14.

Kein Müller soll sich unterstehen, ein mehreres an Mulfter- oder Mahlgeld, als verordnet ist, es sey unter was für Vorwand es wolle, weder zu fordern, noch zu nehmen, oder Umgriffe zu tentiren, wofür er bey jedem Contraventionsfall, um 10. Rthlr. bestrafet auch vorkommenden Umständen nach, und wann er darüber öfters betreten worden, als ein Dieb dem Criminalgericht zur Untersuchung und Bestrafung, überliefert werden soll, wie dann derselbe auch für seine Knechte und Gesinde deshalb stehen muß.

15.

Soll sich weder der Müller noch dessen Knechte unterstehen, denen Mahlgästen, unter irgend einem Vorwand, auf dem sogenannten Fastenabend, oder bey anderer Gelegenheit, Wurst, Fleisch oder ein Trinkgeld abzufordern, bey vierzehntägiger Gefängnisstrafe, und sollen die Rentmister und Receptores, auf die Abstellung dieser eingerissenen üblen Gewohnheit, welche bereits durch die gedruckte Cammer-Verordnung de dato Cleve den 2ten Dezember 1745 auf ernstlichste untersaget worden, mit allem Ernst bey selbsteigner Verantwortung halten, damit dergleichen ungebührliche Plackerey der Mahlgenossen unterbleibe.

16.

Die Accise-Defraudationes sollen äußerst vermieden, mithin kein Sack denen Stadteinwohnern, wo die Mühlenkarren eingeführt sind, anders als

von solchen, imgleichen keiner der nicht deutlich gezeichnet wem er angehöre, wie auch der nicht mit einem daran gebundenen Waagezettel versehen ist und daß der Zettel auch mit der darauf beschriebenen Sorte von Getreide stimmig sey, abgemahlen werden, sondern der Müller soll solchen Sack, woran ein oder anderes dergleichen ermangelt, bey Seite setzen der Accisekasse des Ortes davon Nachricht geben, und selbigen ohne die vorhergegangenen Examination und Ordre der Accisekasse nicht verabfolgen lassen, und soll der Müller, oder dessen Leute, als für welche er allemal stehen muß, so sie im geringsten hierunter ermangeln, jedesmal mit 10 Rthlr. bestraft werden.

So oft ein neuer Müller oder Gesell, auch Mühlenkarren-Knecht ankommt oder angenommen wird, soll derselbe sich auf der Accise stellen, und durch einen Handschlag angeloben, sich aller Accise- und anderer Unterschleife, nicht allein selbst zu enthalten, sondern auch auf das sorgfältigste dahin zu sehen, daß dergleichen nicht von andere begangen werden, wie denn der Müller und deren Leute, in allen demjenigen, so nur die geringste Connexion mit der Accise hat, unter der Accise-Kasse eines jeden Orts stehen, mithin dieselben sich in allen, nach der davon dependirenden Ordnung gehörig zu achten haben, und auch der Mulfter- und Vorrathskasten, unter der Accisekasse-Schloß gehalten werden muß.

Und da, wie vorgedacht, die Gesellen, von der Leistung eines wirklichen Eides befreiet, sie aber auf alle Defraudationes bey den Mühlen, wegen der Accise mit Acht zu geben, durch einen Handschlag angeloben müssen, so sollen selbige, wenn sie zu Unterschleifen mit conniviren, oder selbst Anlaß dazu geben, doppelt so hoch als der Defraudant selbst bestraft werden.

17.

Damit auch alle Klagen, sowol bey Stadt- als Landmühlen, zwischen Müllern und denen Mahlgästen desto ebender, wegen Vervortheilung in der Metze, evitiert werden mögen: So sollen Müller gehalten seyn, den Rumpf eichen zu lassen, also daß man gleich bey dem Aufschütten sehen könne, ob 1, 2, 3, 4, oder mehr Scheffel aufgeschüttet werden, damit darnach der Müller die gewöhnliche Metze und ein mehreres nicht nehmen, und auch von denen Mahlgästen nicht vervortheilt werden möge, und wenn der Müller nicht a dato publicationis, binnen sechs Wochen den Rumpf solchergestalt eichen lassen, und nach dem § 12. keine geeichte Metze angeschafft, und auf der Mühle hätten, soll ein jeder derselben, so darunter ermangelt, in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn, als worauf sowol die Rentmeister als Magistrate und Accisecassen in den Städten Acht haben müssen.

18.

Wenn in Mühlensachen Klagen vorkommen, so sollen selbige bey dem Hauptpächter, dafern aber dieser zu weit entlegen, bey dem nächsten Landrath, Magistrath oder Accisecasse angebracht, und wenn es eine Kleinigkeit, solche nach geschehener Untersuchung sofort entschieden, wenn die Sache aber von Importanz ist, und über 10 Rthlr. beträfe, das darüber aufzunehmende Protocoll im Herzogthum Cleve an die dasige Krieges- und Domainenkammer, im Fürstenthum Meurs und Grafschaft Mark aber, an die dortige Krieges- und Domainen-Cammer-Deputationen, zur weiteren Verfügung eingeschickt werden.

19.

Damit nun dieses Mühlen-Reglement zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, und sowohl der Mahlgast, als auch der Müller, sich darnach richten könne, so soll solches überall gewöhnlicher maaßen publiciret und bekannt gemacht, auch in jeder Mühle ein Exemplar ausgegangen werden.

Wie nun Höchstgedachte Seine Königl. Majestät, über obiges alles mit Nachdruck gehalten wissen wollen; Also hat jedermann sich hiernach allerunterthänigst zu achten und für Schaden und Ungelegenheit sich zu hüten. Signatum Berlin den 18. Febr. 1772.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl
v. Massow, v. Blumenthal, v. d. Horst, v. Derschau,
B. v. der Schulenburg.



Die erdgeschichtliche Vergangenheit
der Umgegend von Witten

Ein Beitrag zur Naturkunde

Von
Herrn Dr. Hermann

Verlag des Verfassers, Witten, 1881

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.

Small, faint text centered on the page.

B.

Die erdgeschichtliche Vergangenheit
der Umgegend von Witten

Ein Beitrag zur Heimatkunde

von

Karl Haarmann

Mit 8 Landschaftsbildern, 5 geologischen Profilen und einer kleinen Karte

B.

Die erdgeschichtliche Vergangenheit
der Umgegend von Witten

Ein Beitrag zur Heimatkunde

von

Karl Doermann

1881 8. Landeshilfswesen u. geologischen Verhältnisse nach einer kleinen Skizze

Druckfehler-Berichtigung.

1. Yes unter dem Titelbilde statt Norden: Süden.
2. Seite 13 in Zeile 2 der Fußnote 2: Kalkspat.
3. Seite 41 in der sechsten Zeile von unten: Durchragungsstellen.

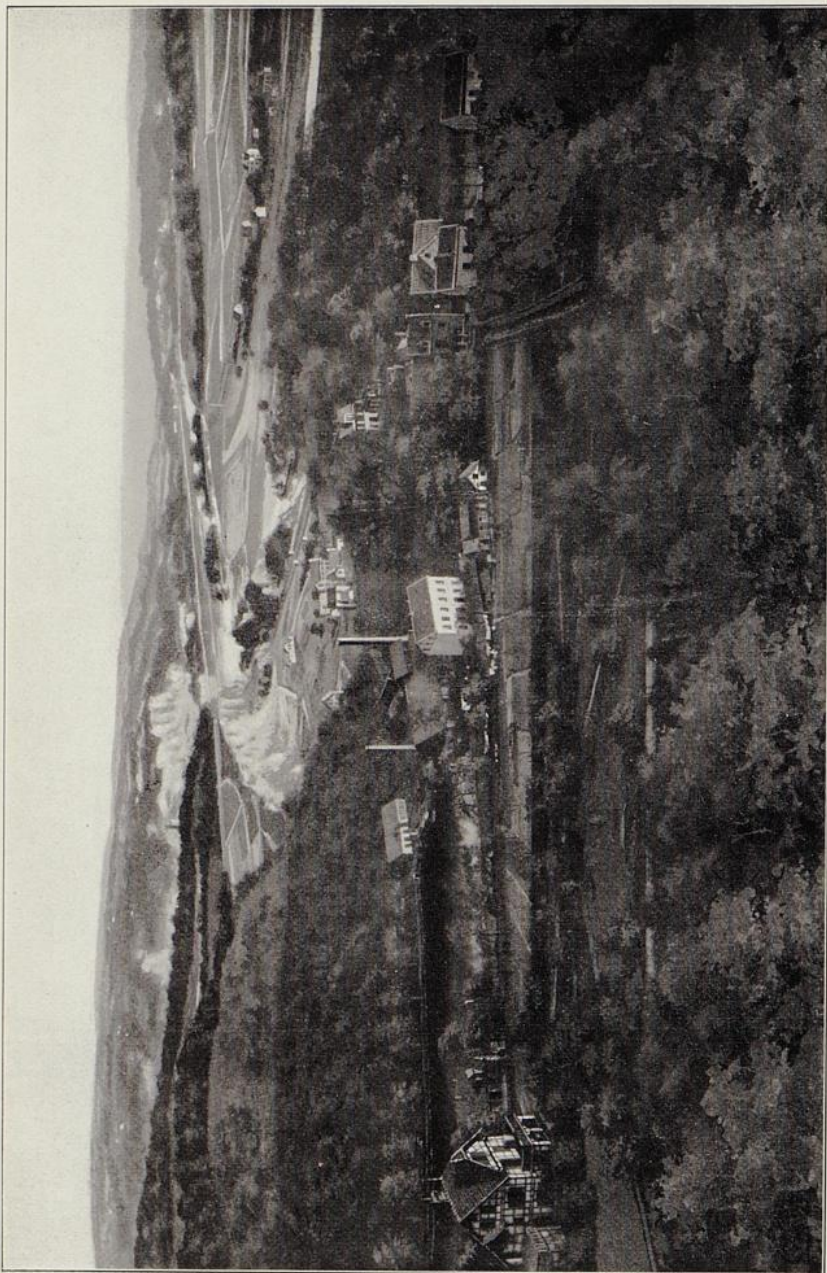


Abb. 1. Ardeygebirge und Ruhrtal bei Witten. Blick vom Felenenturm nach Norden.
(Vergl. die Seiten 8, 31, 33 und 34.)

Inhalt.

	Seite.
Vorwort	5
I. Einleitung	7
II. Die geographisch-geologische Doppelgestalt der Umgegend von Witten	8
III. Die wichtigsten Gesteine des Flözführenden Steinkohlenegebirges und ihre Entstehung	9
1. Die geologische Wanderung des Gesteins	9
2. Sandstein, Konglomerat u. Schieferton und ihre Entstehung	11
3. Die Steinkohle und ihre Entstehung	13
4. Die Abhängigkeit der Gesteinsbildung von säkularen Senkungen der Karbonzeit	15
IV. Das Leben der karbonischen Vorwelt	16
1. Meeres- und Süßwasserhorizonte unserer Gegend und ihre Tierreste	16
2. Tierleben im Steinkohlenwalde	17
3. Die Pflanzenwelt der Steinkohlenzeit	17
a) Die Beschaffenheit der fossilen Reste	17
b) Pflanzenleben im Steinkohlenwaldmoor	18
V. Die Auffaltung des westfälischen Steinkohlenegebirges	22
1. Der Faltungsvorgang	22
2. Das westfälische Steinkohlenegebirge eine Randbildung des Rheinischen Schiefergebirges	23
3. Faltungsbau des Ardengebirges bei Witten	24
4. Feststellungen über Gebirgsabtragung in der Heimat auf Grund der Sattel- und Muldenaufschlüsse	26
VI. Einfluß der Querverwerfungen auf die Berg- und Talformen	27
1. Entstehung und Arten der Verwerfungen	27
2. Die geographischen Wirkungen zweier Querverwerfungen im Süden des Hohensteins	28
3. Die Entstehung des Borbachtals	31
4. Einfluß der Querverwerfungen auf den Verlauf der Nordgrenze des Ardengebirges	32
VII. Die Entstehung des Ruhrtales	33
1. Das Ruhralluvium	33
2. Bildung der Längs- und Quertalabschnitte des Ruhrlaufes	33
3. Die Ruhrterrassen und ihre Entstehung	34
VIII. Die Verbreitung des Produktiven Karbons	35
1. Querprofil des westfälischen Karbons	35
2. Die Wittener Mulde	36
3. Der Kohlengürtel von Europa	38
4. Geologische Zeitbestimmung	39
IX. Das Nordische Diluvium	39
1. Die Vergletscherung des Norddeutschen Flachlandes	39
2. Wirkungen des Nordischen Diluviums in der Umgegend von Witten	40
3. Die Lößsteppe und ihr Leben	40
X. Ursächliche Beziehungen zwischen der geologischen Vorzeit und dem Leben der Gegenwart	41

INHALT

I	Die Einleitung	1
II	Die Geschichte der Stadt	10
III	Die Beschreibung der Stadt	20
IV	Die Beschreibung der Umgebungen	30
V	Die Beschreibung der Bevölkerung	40
VI	Die Beschreibung der Wirtschaft	50
VII	Die Beschreibung der Kultur	60
VIII	Die Beschreibung der Politik	70
IX	Die Beschreibung der Religion	80
X	Die Beschreibung der Wissenschaft	90
XI	Die Beschreibung der Kunst	100
XII	Die Beschreibung der Literatur	110
XIII	Die Beschreibung der Musik	120
XIV	Die Beschreibung der Malerei	130
XV	Die Beschreibung der Architektur	140
XVI	Die Beschreibung der Gartenkunst	150
XVII	Die Beschreibung der Landschaftsarchitektur	160
XVIII	Die Beschreibung der Städtebaukunst	170
XIX	Die Beschreibung der Verkehrsplanung	180
XX	Die Beschreibung der Umgebungsplanung	190
XXI	Die Beschreibung der Landschaftsplanung	200
XXII	Die Beschreibung der Regionalplanung	210
XXIII	Die Beschreibung der Raumplanung	220
XXIV	Die Beschreibung der Stadtplanung	230
XXV	Die Beschreibung der Stadtentwicklung	240
XXVI	Die Beschreibung der Stadtstruktur	250
XXVII	Die Beschreibung der Stadtform	260
XXVIII	Die Beschreibung der Stadtbildgestaltung	270
XXIX	Die Beschreibung der Stadtbildpflege	280
XXX	Die Beschreibung der Stadtbildentwicklung	290
XXXI	Die Beschreibung der Stadtbildforschung	300
XXXII	Die Beschreibung der Stadtbildbewertung	310
XXXIII	Die Beschreibung der Stadtbildverbesserung	320
XXXIV	Die Beschreibung der Stadtbildrehabilitation	330
XXXV	Die Beschreibung der Stadtbildrekonstruktion	340
XXXVI	Die Beschreibung der Stadtbildrenewal	350
XXXVII	Die Beschreibung der Stadtbildregeneration	360
XXXVIII	Die Beschreibung der Stadtbildrevitalisierung	370
XXXIX	Die Beschreibung der Stadtbildrehabilitation	380
XL	Die Beschreibung der Stadtbildrenewal	390
XLI	Die Beschreibung der Stadtbildregeneration	400
XLII	Die Beschreibung der Stadtbildrevitalisierung	410
XLIII	Die Beschreibung der Stadtbildrehabilitation	420
XLIV	Die Beschreibung der Stadtbildrenewal	430
XLV	Die Beschreibung der Stadtbildregeneration	440
XLVI	Die Beschreibung der Stadtbildrevitalisierung	450
XLVII	Die Beschreibung der Stadtbildrehabilitation	460
XLVIII	Die Beschreibung der Stadtbildrenewal	470
XLIX	Die Beschreibung der Stadtbildregeneration	480
L	Die Beschreibung der Stadtbildrevitalisierung	490

Vorwort.

Von jeher war den Menschen unserer Gegend ein machtvoller Zug zur Tiefe der Berge eigen, den in neuerer Zeit ein überaus reger Bergbau bezeugt und den wir aus alten Tagen in Sagen und Märchen poetisch verkörpert finden. Die Phantasie der früheren Ruhranwohner belebte das Innere unserer Berge mit den wunderlichen Gestalten der Zwerge. In den waldgekrönten Bergen bei der Burg Hardenstein hielt, wie erzählt wird, ihr Herrscher, der Zwergkönig Goldemar, Hof, der mit seinem lieblichen Gesang und Lautenspiel das Herz des Burgfräuleins gewann. Eine nüchterne Auffassung der Dinge zerriß später den zarten Schleier, den die Volksphantasie um die Felsen der Berge gewoben hatte. Sie boten fortan dem Gemüte keinen Widerhall mehr. Da begannen in den Tiefen unserer Heimat Erde, in Goldemars öde gewordenem Reiche, die Gnommen des Steinkohlenbergbaus ihr emsiges Werk, und überall, wo ihre Schlegel pochten, berührte auch die naturwissenschaftliche Forschung das Gestein wie mit einem Mosesstabe. Von tausend Quellen, die neuen Lebensboden schaffen, sprudelt es seitdem gleichsam aus allen Felsen. Vor dem Geiste der Geologen steigen die Zeiten fernster Vergangenheit herauf; die Hieroglyphen tausendfältiger Pflanzen- und Tierformen finden ihre Entzifferung. Wohl hat der Verstand dabei die strenge Leitung der Phantasie; doch ist darum kein Mangel an überwältigenden Gedanken und großartigen Bildern. Auf das Empfinden des Naturfreundes vermögen die starren Felsen, die ihn bisher abschreckten, wieder eine starke Anziehungskraft zu üben. Immer vertrauter wird er auf seinen Wegen durch Berg und Tal mit ihrer Sprache; sein Heimatbild erfährt durch sie eine beträchtliche und wertvolle Erweiterung.

Betritt er etwa einen Steinbruch oder eine Zechenhalde unserer Gegend, so findet er mancherlei Reste vorweltlicher heimatlicher Lebewesen vor. Ein mit tüchtiger Sachkenntnis ausgerüsteter Sammelleiser ¹⁾ hat die sehr wertvolle Fossilienammlung unseres Märktischen Museums geschaffen, in der jene „Denkmünzen“ der Heimatschöpfung überaus reich vertreten sind. Mögen die Heimatfreunde, die draußen in der Landschaft die Spuren der Vorwelt erkannt haben, hier einkehren, um einen tieferen Einblick in die Formen und Lebensverhältnisse ihrer Organismen und einen umfassenden Ueberblick über sie zu gewinnen! So wird das Märktische Museum in Wahrheit das sein, wozu der Verein für Orts- und

¹⁾ H. a. namentlich der verstorbenen verdienstvollen Förderer des Märktischen Museums Born und Bedekind.

Heimatkunde es zweckmäßig ausgestaltet hat: eine Pflegestätte volkstümlicher Bildung und treuer Liebe zur Heimat.

Auch den Wittener Schulen bietet die vorliegende Arbeit eine bescheidene Hilfe. An den erdkundlichen Unterricht ergeht in der Gegenwart die Forderung, daß er die Natur- und Kulturverhältnisse der einzelnen Erdoberflächengebiete in ihren ursächlichen Zusammenhängen erkennen lehre und im letzten Grunde zurückführe auf die Gesteinsbeschaffenheit des Bodens und die geologischen Vorgänge, die bei seiner Entstehung und Ausgestaltung wirksam gewesen sind. „Wer aber die Heimat nicht kennt, die er sieht, wie kann der die Fremde verstehen, die er nicht sieht!“ Die Beobachtung der geologisch-geographischen Beziehungen in dem allein der unmittelbaren Anschauung zugänglichen Gebiet der Heimat ist für den erdkundlichen Unterricht von grundlegender Bedeutung. Dieselben geologischen Kräfte und Vorgänge, deren Wirkungen dem Schüler hier vor Augen liegen, bedingen mehr oder weniger auch in fremden Landschaften und Ländern die heutigen Bilder der Erdoberfläche.

Witten, im Juni 1911.

Karl Haarmann.



I. Einleitung.

Es ist eine bedeutsame Tatsache, daß wir uns stets persönlich berührt fühlen, wenn wir große Ereignisse früherer Zeit auf dem Schauplatze der Heimat sich vollziehen sehen oder doch wenigstens in heimatgeschichtlichen Vorgängen ihren von fernher kommenden Wellenschlag erkennen. Der Wanderer des Ruhrtales schaut mit Ehrfurcht auf zahlreiche Burgruinen, die ihm von dem Stolze und der Not mittelalterlicher Vergangenheit berichten. Reste von Wallburgen und alte Opfersteine leiten ihn gar hier und dort unmittelbar in die fernen Tage germanischer Vorgeschichte hinein. Wenn er den Zeitenstrom noch weiter aufwärts verfolgt, so umgibt ihn bald jenes gestaltendurchwogte, graue Nebelreich, über das Märchen und Sagen ein dämmerndes Licht breiten. Aber weit, weit jenseits fühlt er wiederum sicheren — geschichtlichen — Boden unter den Füßen; er tritt in Weltalter ein, die aufs neue durch gewisse Zeugnisse beglaubigt sind. Zwar dringt aus ihnen keine menschliche Stimme an sein Ohr; aber die Berge und Felsen sprechen von großen Vorgängen, die einst das Antlitz der Erde geprägt und auch unserer Landschaft die wohlbekanntenen Züge verliehen haben. Ueber Jahrhunderttausende und Jahrmillionen schweift der Blick und umfaßt Veränderungen so gewaltiger Art, daß alle Menschengeschichte dagegen wie Kinderspiel erscheint.

Aber ist es nicht etwas Unnützlichliches und vielleicht auch Gewagtes, sich einer derart entlegenen und an ungelösten Problemen überreichen Vergangenheit zuzuwenden? Nun, geistig liegt uns die Entwicklungsgeschichte unserer Landschaft nicht so fern, als es scheinen mag; denn ihre tausend Zeugen sind uns auf unsern täglichen Wegen längst vertraut geworden. Im übrigen hat die Geologie mit ihren Hilfswissenschaften, deren Führung wir uns ohne Bedenken anvertrauen mögen, eine hohe Bedeutung für das praktische Leben. Nicht des reizvollen Studiums wegen setzen die fortgeschritteneren Kulturvölker der Gegenwart jahraus, jahrein gewaltige Summen — Preußen und seine Nachbarstaaten jähr-

lich 530 000 Mark — für staatlich veranstaltete geologische Landesaufnahmen an, sondern hauptsächlich im wirtschaftlichen Interesse; denn nichts ist für den Kulturstand und die Kulturentwicklung einer Landschaft von größerer Wichtigkeit als der mehr oder weniger fruchtbare und mehr oder minder an mineralischen Schätzen reiche Boden, von dem jegliche Arbeitsmöglichkeit abhängt. „Der hohe Bildungswert, den die Geologie außerdem besitzt, beruht vornehmlich darin, daß sie unser Auge öffnet für eine ganze Welt von natürlichen Erscheinungen und Vorgängen, an denen die meisten Menschen achtlos vorübergehen. Die geographischen Formen des Landschaftsbildes, die Gestalt der Berge und Täler, die Verteilung von wasserreichem und trockenem, fruchtbarem und magerem oder ertragsarmem Boden, die Richtung und das Gefälle der Flüsse, die Standorte der Pflanzen, die Wohnsitze der Tiere und Menschen, Siedlung und Bevölkerungsdichte, Reichtum und Armut einer Gegend, ja sogar die geschichtliche Entwicklung eines Landes sind abhängig von geologischen Tatsachen.“

II. Die geographisch-geologische Doppelgestalt der Umgegend von Witten.

Einen weiten Rundblick über die Umgegend unserer Stadt gewährt uns der Helenenberg. Wenn wir vom Helenenturm aus an den Hochbehältern unserer Wasserleitung vorbei den in nordöstlicher Richtung verlaufenden Bergkamm und noch eine Viertelstunde etwa die Ardenstraße verfolgen, so werden wir dessen inne, daß wir auf einer bemerkenswerten geographischen Linie entlanggehen, die zwei Landschaftshälften ganz verschiedenen Gepräges von einander trennt. Im Süden steigt das bunte Relief des Ardengebirges, an dessen Rande wir uns befinden, verhältnismäßig plötzlich zu Höhen von 246 m (Wartenberg), 266 m (Arenberg) und 278 m (Auf dem Heil) an und erscheint mit der bergigen Landschaft jenseits der Ruhr noch als ein prächtiges Stück Natur auf der Grenze des Kohlenreviers. (Siehe Abb. 1.) Im Norden dagegen senkt sich der Boden in weiten, immer flacher werdenden Mulden allmählich zur Ebene und bietet den Anblick einer von Zonen ergiebigen Ackerbaus durchsetzten, mehr oder weniger vegetationsfeindlichen, rauchgeschwärzten, volkreichen Industrieebene. Dieses auffällige Doppelbild der Natur und des Menschenfleißes ist nicht ein Spiel des Zufalls, sondern etwas auf natürlichem und gesetzmäßigem Wege Gewordenes. Ein Blick auf die geologische Karte (Geologische Karte von Preußen, Blatt Witten) belehrt uns darüber, daß an dem Höhenzuge, der als Landschaftsscheide unser Interesse erregt, zugleich die Grenze zweier geologischen Formationen entlanggeht, d. h. der Gesteinsablagerungen zweier Bildungszeiten der Erdoberfläche, und zwar der beiden, die — von der geologischen Jetztzeit abgesehen — an dem Aufbau unserer Landschaft in ihren engeren Grenzen allein nachweislichen Anteil haben. In der südlichen Gebirgslandschaft treten die steil aufgerichteten Schichten des Produktiven Karbons — oder des Flözfüh-

renden Steinkohlengebirges — zu Tage, während sie in dem nördlichen Muldengebiet, wo sie unterirdisch weiter verlaufen, von den die Oberfläche einnebnenden Auflagerungen des Nordischen Diluviums bedeckt sind. Wir blicken im Geiste in zwei Weltalter hinein, die unsere Gegend zum Schauplatz großer erdgeschichtlicher Geschehnisse, gewaltiger geographischer wie klimatischer Umwälzungen gemacht haben.

III. Die wichtigsten Gesteine des Flözführenden Steinkohlengebirges und ihre Entstehung.

1. Die geologische Wanderung des Gesteins.

Wo aber finden wir die Zeugen, die von diesen über alle Vorstellungskraft entlegenen Zeiten sprechen? Wenn wir unsere Gegend durchwandern, so kommen wir an manchem lehrreichen „Aufschluß“ vorüber, wo das gewöhnlich durch Acker-, Wiesen- und Waldboden den Blicken entzogene Felsgerüst der Erde sichtbar wird. Beim Bau von Landstraßen und Eisenbahnen, bei der Anlage von Steinbrüchen und Ziegeleien ist das „anstehende“ Gestein vielfach freigelegt worden. Der Bergbau gibt sogar Gelegenheit, den Untergrund in beträchtlichen Tiefen kennen zu lernen.

Unser geologischer Spaziergang gilt zunächst der Wetterstraße und zwar den Felsmassen, die den Steilabfall des Urdengebirges nach dem Ruhrtal so eindrucksvoll gestalten. Hier ist gute Gelegenheit, das Gestein des Produktiven Karbons zu untersuchen und seine Entstehung zu ermitteln. Eher als das Werden der Felsen wird uns freilich ihre Zerstörung in zahlreichen Einzelbeobachtungen klar. Wir werden aber bald erkennen, daß sie uns gerade durch ihr Bergehen einen großen Teil der Rätsel ihrer Entstehung enthüllen, so daß der Tod hier also gewissermaßen das Problem des Lebens löst.

In den Steinbruchbetrieben sehen die eben freigelegten Felsflächen frisch aus; auch bezeugt ein dichtes Gefüge die Dauerhaftigkeit des Materials. Die an anderen Stellen anstehenden Felsen sind in der Farbe verändert und an der Oberfläche morsch und rissig geworden. Hier führen Wind und Wetter, Regen und Frost ein zwar langsames, aber unablässiges und unabwendbares Zerstörungswerk aus. An den Wittener Köpfen, den bekannten Felsen an der Wetterstraße, mußten vor längeren Jahren umfangreiche Abtragungs- und Vermauerungsarbeiten vorgenommen werden, da der Eisenbahnbetrieb durch die von ihnen abstürzenden Steinblöcke gefährdet wurde. Wir zerschlagen einen der Trümmersteine, die am Fuße der Felsen massenhaft umherliegen, und stellen fest, daß das von der Oberfläche aus nach innen vorgedrungene Wasser die Rindenschicht bereits zermürbt hat. Die gelben und grauen Verwitterungslinien zeigen an, daß die Zerstörung auch nach dem einstweilen noch festen Kern weiterstreitet. Soviele mineralische Stoffe die Vegetation in Feld und Wald dem Erdboden auch entziehen mag, eine Er-

schöpfung seiner Kräfte tritt nicht ein, da die fruchtbare Erde durch die Verwitterung des Gesteinsuntergrundes beständig erneuert wird.

Das Wasser, das mit seinen mechanischen und chemischen Wirkungen die Hauptrolle bei der Gesteinszerstörung spielt, bewirkt in erster Linie auch die Fortschaffung des entstehenden Schuttes. Der Regen spült ihn den Bergabhang hinab. In den Rinnen, die er selbst in die kleinsten Bodenerhebungen hineinnagt, schleppt er lockere Erde, Sand und Steine je nach dem Grade seiner Transportfähigkeit zu Tal. Allgemein ist auf den Kontinenten das Bergabwandern des Gesteins. Am umfangreichsten und auffälligsten ist die Zerstörung in den Hochgebirgen. An den Steilhängen der Berge stürzen beständig Gesteinstrümmel in die Tiefe; die Gletscher befördern ein ganz beträchtliches Schuttmaterial; die Wildbäche verfrachten außer Sand und Geröll oft große Steinblöcke.

Auf der Beförderung erleiden die ursprünglich eckigen Felsstücke starke Veränderungen. Sie werden unaufhörlich aneinander gestoßen, übereinander dahingerollt und geschoben, so daß sie zerkleinert, abgerundet und glatt geschliffen werden. Wir Anwohner der Ruhr kennen genugsam die Beschaffenheit der Flußgeschiebe und schließen außerdem aus der Schlammfarbe unseres Flusses bei anhaltendem Regen und Hochwasser und aus den auf überslutet gewesenen Uferstrecken zurückgelassenen Schlammmassen, welche großen Mengen fester Bestandteile die Ruhr aus unsern westfälischen Bergen zum Weitertransport nach dem Meere dem Rheine übergibt.

In der Seichtzone des Meeres erfolgt zunächst, sobald der Antrieb des fließenden Wassers nicht mehr wirkt, die Ablagerung der schweren Geröllsteine. Dann senken sich die Sande, zu denen ein großer Teil des Steinmaterials unterwegs zerrieben worden ist, auf den Boden und zuletzt die am längsten in der Schwebe bleibenden Schlammteilchen. Die Wanderung der Gesteine vom Fels zum Meere dauert so lange, bis die Abtragung des Gebirges beendet ist. Während der unermesslich langen Zeit, die dieser Vorgang erfordert, wächst auf dem Grunde des Meeres Sediment auf Sediment einer neuen Erdrindenschichtung empor, die gelegentlich später als neues Land aus den Fluten auftaucht, während das eingeebnete frühere Gebirgsland vielleicht eine Ueberflutung erfährt und zum Meeresboden wird. Das Versinken alter und die Erhebung neuer Festländer wird noch durch andere Kräfte befördert, die, vom Erdinneren ausgehend, Schwankungen des Niveaus und Formveränderungen der Erdoberfläche veranlassen und von denen noch die Rede sein wird.

Die gekennzeichnete Reihe geologischer Vorgänge erreicht mit der Bildung eines neuen Gebirges nicht ihren Abschluß. Raum entstanden, ist die junge Erhebung auch schon wieder der Zerstörung preisgegeben und der Ausgangspunkt neuer Meeresablagerungen, so daß der Wechsel des Werdens und Vergehens anscheinend nie aufhört. Man hat darum wohl von dem Kreislauf des Gesteins gesprochen, eine logisch zwar nicht einwandfreie Wendung, da Gewesenes nie wiederkehrt; der Sache nach aber wird durch den erörterten Zerstörungs- und Neubildungsprozeß die

Geschichte nicht allein unseres Gebirges ¹⁾ sondern überhaupt des weitaus größten Teiles der Erdoberfläche gekennzeichnet. Es gilt nunmehr zu untersuchen, ob die Gesteine unserer Landschaft diese Lösung des Rätsels auch als richtig erkennen lassen.

2. Sandstein, Konglomerat und Schiefertou und ihre Entstehung.

Einen großen Raum nimmt in den Aufschlüssen an der Wetterstraße der teils in grobblockigen, teils in dünneren Schichten auftretende Sandstein ein, der hier in mehreren großen Steinbruchbetrieben abgebaut wird, ein Zeichen, daß er mehr als die andern Gesteine des Gebirges dauerhaft und baulich verwertbar ist. Wir lösen mit einigen Hammerschlägen ein Stück Sandstein aus dem Felszusammenhang, zerklopfen es und bemerken, daß es aus Sandkörnchen besteht, die fest miteinander verkittet sind. Auch an der Oberfläche verwitternder Stücke sind die Sande, aus denen das Gestein aufgebaut ist, deutlich wahrzunehmen. Das Bindemittel, durch das die meist gelblich-weiße oder graue Farbe unseres karbonischen Sandsteins bedingt ist und dem er auch seine große Widerstandsfähigkeit verdankt, ist meist kieseliger Natur.

An mehreren einfachen Versuchen können wir uns die Entstehung des Sandsteins und seiner Lagerungsverhältnisse veranschaulichen. Wenn wir Sand in ein Gefäß bringen, die Masse mit Kaltwasser durchseuchten, sie festdrücken und dann austrocknen lassen, so wird sie steinhart. Sie ist zu Sandstein geworden. Wenn wir ferner groben und feinen Sand in einem mit Wasser gefüllten Gefäß tüchtig umrühren und dann zur Ruhe kommen lassen, so bemerken wir nach einiger Zeit am Boden mehrere Schichten — Sedimente —, die parallel gelagert sind.

Wie in diesen Versuchen Sandsteine und Parallelschichtung im Kleinen entstehen, so ging und geht der gleiche Prozeß in der Natur im Großen vor sich. Wo sich jetzt unser Gebirge erstreckt, flutete einst ein Meer, in das mit den einmündenden Strömen große Mengen Sandes, zertrümmertes Gebirgsmaterial, gelangten, die schichtenweise abgelagert wurden. Das Wasser enthielt — statt des in unserm Versuch verwandten Kalkes — gelösten Kiesel, von dem jedes zur Tiefe sinkende Sandkorn etwas mitnahm, so daß eine innige Verkittung der abgelagerten Massen stattfinden konnte. Bei einer späteren Hebung des Meeresbodens traten die Sandsedimente über die Wasseroberfläche und ragten als Felsen empor.

Wir haben bereits festgestellt, daß die Ströme außer den Sanden auch Steingeröll und Schlammassen ins Meer befördern. Aus mehr oder minder großen Kollsteinen, die durch ein Bindemittel fest miteinander verkittet sind, sind die Konglomerate aufgebaut, die sich von den Sandsteinen

¹⁾ Ueber die Wanderung unseres Heimatgesteins vergl. den Abschnitt „Das Steinkohlengebirge eine Randbildung des Rheinischen Schiefergebirges“ Seite 23.

demgemäß im wesentlichen nur durch die Größe ihrer Trümmerbestandteile unterscheiden. Auch Konglomerate treten in den Aufschlüssen an der Wetterstraße vielfach auf. Im Liegenden des Flöztes Maufegatt erstreckt sich eine Konglomeratschicht, die in dem Steinbruch der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft beobachtet werden kann. Dreimal treffen wir an der Wetterstraße die berühmte, im Gelände an vielen Stellen anstehende Quarzkonglomeratbank aus dem Liegenden des Flöztes Finesrau an, die sich in einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 5—10 m durch das ganze Ruhrgebiet erstreckt. 130 Schritt jenseits des Helenenbergfattels ¹⁾ und 145 Schritt diesseits der Abzweigung des Hohensteinfahrweges ragt ihr hartes Gestein an der Seite der Wetterstraße aus dem Verwitterungsschutt hervor, und unmittelbar jenseits der Timmerbeilüberführung sehen wir sie in der hohen Felswand südlich ansteigen. (Siehe Abb. 9.) ²⁾ Fundorte prächtiger Quarzkonglomerate sind der Rücken des Helenenberges und die Höhe südlich vom Hammerteich; auch an diesen Stellen tritt die Konglomeratbank zutage.

Das Material unserer Sandsteine und Konglomerate besteht, wie Professor Krusch feststellt, aus Trümmern des Devon, des Kulm und des Flözleeren, entstammt also Formationen, denen noch heute die Gebirge der Südhälfte unserer Provinz angehören. Wenn wir die räumliche Verbreitung des Produktiven Karbons von der Ruhr bis über die Nordgrenze unserer Provinz hinaus und seine Gesamtmächtigkeit, die sich auf über 3000 m beläuft, in Betracht ziehen, so können wir ermessen, welche gewaltige Zerstörung und Abtragung in den Gebirgen stattgefunden hat, die das Material unserer Berge geliefert haben.

In zahlreichen teils sehr mächtigen, teils dünn-schichtigen Sedimenten tritt uns in den Felsen des Ruhrtales ein Gestein entgegen, das überall an der Oberfläche stark verwittert ist und offenbar nur geringe Widerstandsfähigkeit besitzt, der Schieferton. Der Verwitterungsschutt dieser Felsart häuft sich stellenweise in großen Mengen an, namentlich am Fuße hoher und steiler Böschungen. So finden wir an der Landstraße von Witten nach Herbede umfangreiche Schiefertonschutthalden aufgeschichtet, die sich hier und dort bereits meterweit über den Graben hinaus auf den Straßendamm vorgebaut haben. Mit den Händen lösen wir ohne Mühe einzelne Schiefer aus dem Felszusammenhang und überzeugen uns leicht, wie zerbrechlich dieses Gestein ist. Wir zerklöpfen ein Stück mit dem Hammer; es zerfällt rasch in ein feines Staubpulver. Der Schieferton besteht demnach aus den feinsten Teilen des ehemals meerswärts geschwemmten Materials. Er ist dort entstanden, wo Schlamm zu Lehm- und Tonschichten abgesetzt wurde, die durch Ueberlagerung mit

¹⁾ Ueber diesen Punkt der Wetterstraße vergl. Seite 24, Zeile 45.

²⁾ Anmerkung des Verfassers: Die Abbildungen Nr. 4, 5, 6, 7 und 9 sind mir von den Herren Marktcheidern Overhoff und Oberstebrink zu Witten liebenswürdigst zur Verfügung gestellt worden.

andern Gesteinschichten starken Zusammenpressungen ausgefetzt wurden und dadurch größere Festigkeit und schieferiges Gefüge erhielten.

Für die Oberflächengestaltung des Ardengebirges ist die Wechselagerung der widerstandsfähigen Sandsteinbänke mit den leicht verwitternden Schiefertonen von großer Wichtigkeit. Die geologische Karte unserer Gegend läßt erkennen, daß in den von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Gebirgskämmen allenthalben die hoch auferichteten Schichten des Sandsteins anstehen, die den gebirgszerstörenden Kräften am längsten Widerstand leisten können. An der Wetterstraße beobachten wir die stattlichsten Sandsteinbänke stets dort, wo die Kämme des Gebirges beginnen, eine Tatsache, die auch für die Anlage der Steinbrüche entscheidend gewesen ist. Auf den Höhenwegen des Ardengebirges wandern wir oft auf den Schichtenköpfen des Sandsteins dahin und sehen stattliche Felsen hier und dort wirkungsvoll aus dem Gelände hervorragen. Die Längstäler des Ardengebirges entsprechen dagegen in der Regel mächtigen Schiefertonbänken, die leicht ausmodelliert wurden, da sie der Zerstörung nicht so lange widerstehen konnten.

In den Schiefertonen an der Wetterstraße finden wir auch Spateisenstein-Einschlüsse von linsen- oder nierenförmiger Gestalt, Knollen von gelblichem oder grauem, oft auch schwarzbraunem Aussehen. Sie werden Sphärosiderite genannt und verdanken ihre auffällige Gestalt dem Umstande, daß sie sich als Abscheidungen eisenhaltigen Wassers von einem Kern aus gebildet und durch Rindenwachstum vergrößert haben. Ein Gemenge von Sphärosiderit und Kohle, der Kohleneisenstein, kommt in den Ruhrbergwerken vielfach flözweise vor und war ehemals Gegenstand lebhafter bergmännischer Ausbeutung. Ein solches Eisensteinflöz tritt z. B. an der Wetterstraße in dem Steinbruch der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft zutage. (Abb. 9.) Auch Brandschieferpacken ¹⁾ mit massenhaften Sphärosideriteinschlüssen liegen hier vor, und Eisenerzflüde finden sich zahlreich in dem umherliegenden Schutt. ²⁾ In der Gegend unserer Stadt sind die Eisenerzlager indessen so unbedeutend, daß sie für den heimischen Bergbau nicht in Betracht gekommen sind.

3. Die Steinkohle und ihre Entstehung.

Daß die stark gefalteten, an vielen Stellen steil auferichteten Gesteinschichten einst wagerecht gelagert waren, erhellt aus der Art

¹⁾ In der Nachbarschaft der Flöze werden die Schiefertone oft in der Farbe dunkler, bis schwarz, da sie hier mit Steinkohle gemengt sind. Sie werden in diesem Falle als Brandschiefer bezeichnet.

²⁾ Eine Abscheidung von Erzen, z. B. von Schwefelkies und Bleiglanz, sowie von Kalkspat, Quarz, Schwerpat und andern Mineralien ist auch in den Klüftspalten des Gebirges (über diese vergl. S. 28) zum Teil unter Bildung von Krystalldrusen und Tropfsteinen erfolgt. Es sei hier auf die hübsche Sammlung karbonischer Spaltenbildungen hingewiesen, die Herr königlicher Einfahrer Wilhelm dem Märktischen Museum unlängst zur Verfügung gestellt hat.

ihrer Entstehung. Eine jede bildete in ihrer Ablagerungszeit die Oberfläche der starren Erdrinde. Das gilt auch von den Ablagerungen, die der Formation den Namen gegeben haben, den Steinkohlenflözen, die in den Felshängen der Wetterstraße als weithin sichtbare, schwarze Bänder zutage treten. Sie durchziehen das Karbon in zahlreichen Schichtenlagen oder Flözen, deren Mächtigkeit in unserer Gegend zwischen wenigen Zentimetern und mehreren Metern schwankt. Für die bergmännische Ausbeutung kommen (nach Heise und Herbst) im westfälischen Kohlengebiet etwa 80 Flöze in Betracht, die eine gewinnbringende Gesamtmächtigkeit von rund 80 m enthalten. Jahrhundertlang hat man über die Entstehung dieses brennbaren Gesteins, mit dessen Hilfe Menschengestalt und Menschenarbeit täglich die gewaltigen Leistungen unserer Industrie zustandebringen, nachgedacht und ist durch zahlreiche Irrtümer hindurch den tatsächlichen Verhältnissen allmählich nähergekommen.

Während die bereits erörterten Gesteine auf dem Boden der Meere, „gewachsen“ sind, deren blaue Fluten ehemals unsere Heimat bedeckten, sind die Steinkohlen in ausgedehnten Waldmooren entstanden, die sich urwaldartig einst schier endlos in einer sumpfigen Niederung ausdehnten. In ihnen ist das durch den Verkohlungsprozeß umgewandelte Material der Pflanzen erhalten, die sich in dem heißen und feuchten Klima unserer damaligen Heimatwelt in außerordentlicher Leppigkeit entwickelten.

Die Bildung von Kohle aus organischen Stoffen kann durch einfache Versuche veranschaulicht und in der Natur vielfach beobachtet werden. Wenn in einer Retorte Holzstückchen erhitzt werden, so verwandeln sie sich, da bei Luftabschluß eine Verbrennung nicht stattfinden kann, unter Abgabe brennbarer Gase in Kohle. Die Holzfasern bestehen nämlich, von einem geringen Gehalt an Stickstoff und Asche abgesehen, aus 50 % Kohlenstoff, 6 % Wasserstoff und 44 % Sauerstoff. Bei der Erhitzung verbinden sich Sauerstoff und Wasserstoff untereinander und außerdem jedes dieser beiden Elemente mit einem Teile des Kohlenstoffs zu alsbald entweichenden Gasen, Wasserdampf, Kohlenäure und Kohlenwasserstoff, und ein beträchtlicher Rest des Kohlenstoffs bleibt als Holzkohle zurück. Der in diesem Versuche durch Hitze künstlich beschleunigte Verkohlungsprozeß geht in der Natur sehr langsam überall dort vor sich, wo vermodernde Pflanzensubstanz von der Luft abgeschlossen ist und darum nicht verwesen kann.

Auf dem Grunde stehender, pflanzenreicher Gewässer sammelt sich eine schwarze Schlammsschicht an, der sogenannte Faulschlamm, der hauptsächlich aus verkohlenden Pflanzenresten besteht. Rühren wir den Boden mit einem Stocke auf, so entweicht Sumpfgas — d. i. leichter Kohlenwasserstoff — in reichlicher Menge und kann an der Oberfläche leicht entzündet werden. Die Umwandlung der in den karbonischen Waldmooren zunächst durch Wasser, später durch Sedimente von der Luft abgeschlossenen Pflanzenreste in Steinkohle ist außerordentlich langsam erfolgt und der Verkohlungsprozeß, obwohl bereits Jahrmillionen

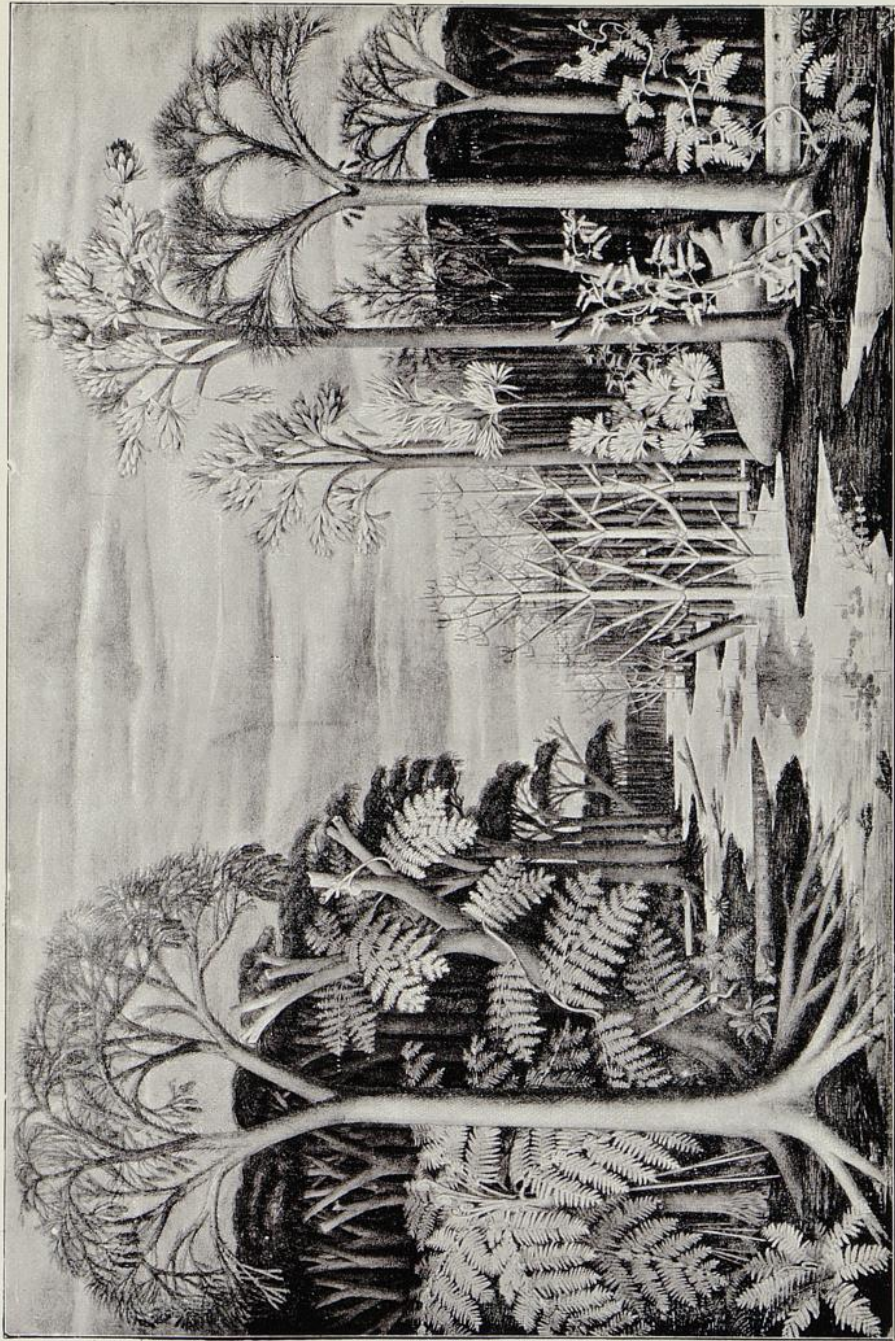
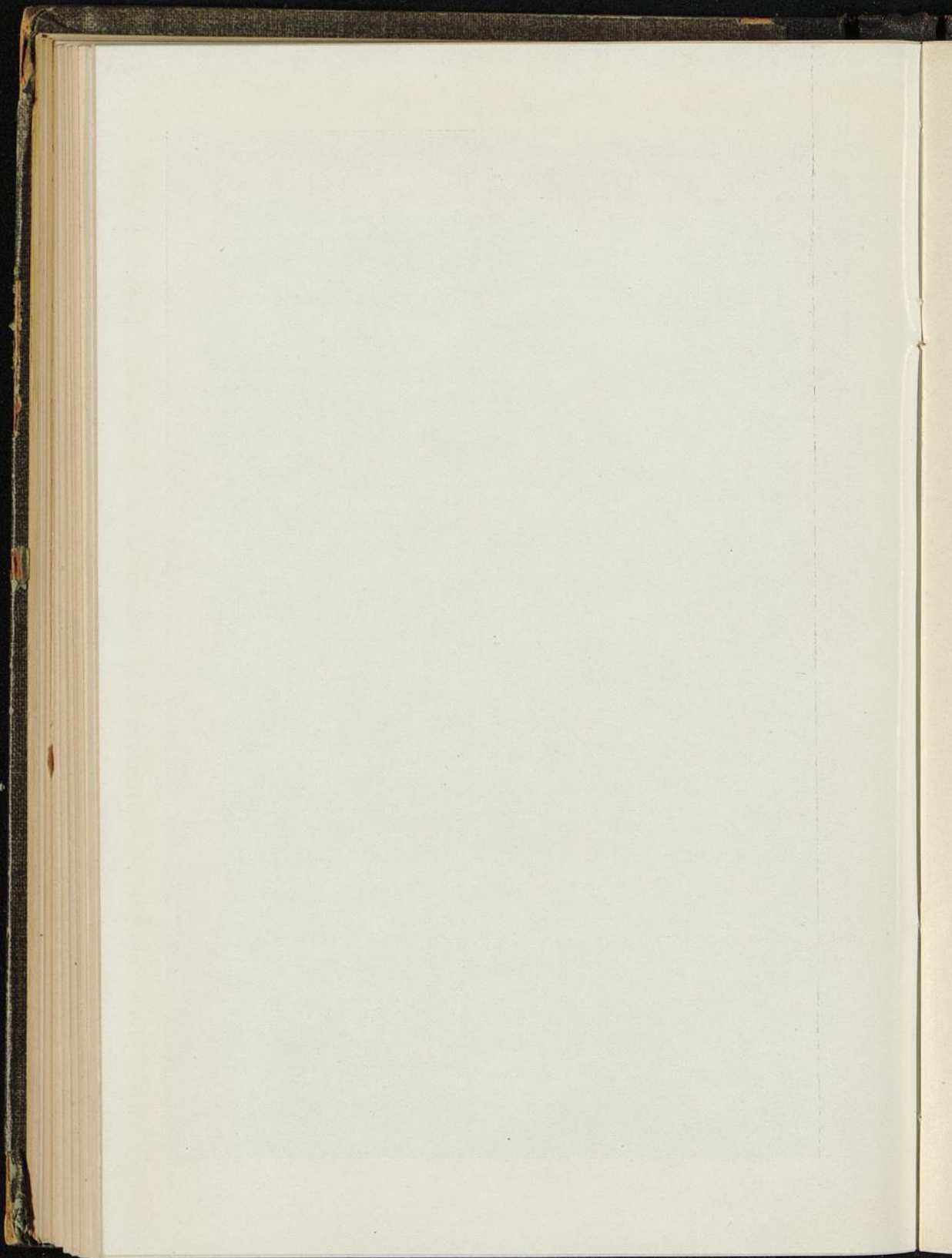


Abb. 2. Eine Landschaft der Steinkohlenzeit. Nach der Tafel von Prof. Dr. Potonié. (Vergl. S. 17—22.)



im Gange, immer noch nicht abgeschlossen. Seine Fortdauer wird durch die in den Flözen entwickelten Gase bekundet, die dem Bergmann oft lästig und gefährlich werden. Das gilt namentlich von dem in den Bergwerken als Grubengas bezeichneten leichten Kohlenwasserstoff, der, mit Luft vermengt, die wegen ihrer todbringenden Explosionen gefürchteten Schlagweiter bildet. Die Verkohlung wird durch den Druck des auflastenden Gebirges befördert und geht Hand in Hand mit einer Abnahme der Flözmächtigkeit. Man nimmt an, daß die Flözstärke der Steinkohlen je nach dem Fortschritt der Verkohlung sich auf etwa $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{12}$ der ursprünglichen Pflanzenablagerungen beläuft. ¹⁾

4. Abhängigkeit der Gesteinsbildung von säkularen Senkungen der Karbonzeit.

Die oft wiederholte Wechsellagerung der Kohlenflöze mit den übrigen Sedimenten der Karbonzeit bekundet, daß die Steinkohlenwaldungen schließlich Ueberflutungen zum Opfer fielen und in Sand und Geröll erstickt wurden, daß ferner aber auch die Wasser immer wieder schwinden und das sumpfige Neuland weitere Generationen karbonischer Wälder zur Entwicklung brachte. Dieser auffallende Wechsel von Wasser und Land hat nichts von dem Gewaltfamen und Unerhörten an sich, mit dem Cuviers Lehre von den Weltkatastrophen einst den Unwillen ruhiger Gemüter von der Art Goethes hervorrief. Die heutige Geologie stellt fest, daß alle unwandelnden Vorgänge der Erdgeschichte langsam und stetig und unter nicht größeren Katastrophen von statten gegangen sind, als sich auch in der Jetztzeit noch ereignen.

In der That gehören Hebungen und Senkungen von Küstenstrichen, die sich außerordentlich langsam vollziehen, sogenannte säkulare Schwankungen der Erdrinde, in der Gegenwart durchaus nicht zu den Seltenheiten. Die gesamte deutsche Nord- und Ostseeküste ist nachweislich in allmählicher Senkung begriffen. Eine treffendere jetztzeitliche Veranschaulichung des Versinkens der Steinkohlenwaldungen gibt es wohl kaum als die unterseeischen Wälder an der Kurischen Nehrung, an der Küste der Bretagne, der Normandie und Englands, die ein allmähliches Vordringen des Meeres landeinwärts bezeugen. In Schweden, Norwegen und Schottland dagegen lassen hochgelegene Strandlinien und Strandterrassen, die einst durch die abtragende und einebende Tätigkeit der Meeresbrandung geschaffen worden sind, stattgehabte Hebungen des Landes erkennen, die stellenweise in geringem Maße im Laufe von Jahrzehnten auch durch Pegelbeobachtungen unmittelbar festgestellt worden sind. Man erklärt diese Schwankungen der Erdrinde aus der allmählichen Einschrumpfung des an Temperatur ständig abnehmenden Erdkernes, wodurch, wie man annimmt, nicht nur ein Tiefersinken sondern — infolge des entstehenden Horizontaldruckes — auch ein Hinaufpressen von

¹⁾ Ueber die Fortdauer des Verkohlungsprozesses in der Gegenwart vgl. die Anmerkung 2 auf Seite 36.

Erdrindenzonen verursacht wird. Die einfachste Annahme freilich ist die, daß der Meeresspiegel säkularer Schwankungen unterliegt, jene Hebungen und Senkungen des Landes sich demgemäß nur als relative Bewegungen darstellen.

Die Lagerungsverhältnisse des Karbons lassen erkennen, daß das ganze Gebiet im Zustande säkularer Senkung war. Oft wurde das sinkende Land von dem Meere oder den Binnengewässern überflutet. Doch bewirkten die in den Zeiten der Meeresbedeckung zu großer Mächtigkeit einporwachsenden Sedimente immer wieder, daß die versunkenen Gebiete vom Lande zurückerobert wurden. Im Deltagebiet landschaffender Flüsse, in Lagunen oder flachen Strandseen wird die neue Vegetationsperiode meist ihren Anfang genommen haben. Ihre Reste lagerten sich dann lange Zeit ununterbrochen auf den Boden der Gewässer, bis die allmählich steigenden Fluten erneut landeinwärts drangen.

IV. Das Leben der karbonischen Vorwelt.

1. Meeres- und Süßwasserhorizonte unserer Gegend und ihre Tierreste.

Auf die wechselnden geographischen Bilder jenes Zeitalters lenken insbesondere die Meeres- und Süßwasserhorizonte des Karbons unsere Aufmerksamkeit, d. h. die Ablagerungen, die nachweislich entweder im offenen Meere oder in Binnenseen stattgefunden haben. Auf die Beschaffenheit des Gesteins hat diese Verschiedenheit der Herkunft freilich keinen Einfluß gehabt. Wohl aber vermag man an den Tierversteinerungen, an denen namentlich die Schiefertone reich sind, noch zu erkennen, ob salziges oder süßes (brackisches) Wasser die Heimat der Tiere war.

Für die Süßwasserschichten ist eine recht häufig vorkommende, unansehnliche Flußmuschel, die *Anthracosia*, kennzeichnend, während eine dünnschalige, mit schönen, regelmäßigen Radialstreifen gezierte Meeresmuschel, *Aviculopecten papyraceus*, als Leitfossil der marinen Schichten am meisten bekannt ist. In der Magerkohlenpartie, die als die unterste („liegendste“, älteste) Gruppe des produktiven Karbons in unserm Ruhrgebiet an die Erdoberfläche kommt, überwiegen bei weitem die Meeresablagerungen; nur 6 Süßwasserhorizonte, deren Reichtum an *Anthracosien* er hervorhebt, hat Professor Krusch in unsern Bergwerken festgestellt. In der Fettkohlenpartie dagegen, der nächst jüngeren, den Magerkohlen aufliegenden, weiter nördlich und nordöstlich erschlossenen Gruppe des Karbons, treten die marinen (Meeres-) Horizonte viel seltener auf als die Süßwasserschichten. Daraus ergibt sich, daß im ersten Abschnitt der produktiven Steinkohlenzeit das offene Meer, später dagegen Binnengewässer — Seen, Flußmündungen — den größeren Anteil an der Gesteinsbildung hatten.

2. Tierleben im Steinkohlenwalde.

Die marinen Horizonte beherbergen auch zahlreiche Goniatiten, die gleichfalls ausschließlich Meeresbewohner waren, Kopffüßler mit spirallig gerollten und mit zierlichen Linien gezeichneten Gehäusen. Zu der berühmten Familie der Ammoniten gehörend, sind sie uns als die Urtypen der für spätere Erdzeiten so wichtigen Ammonshörner beachtenswert. Auch an landbewohnenden Tieren fehlte es damals nicht; doch kennzeichnen auch sie, da es an höher organisierten Arten noch mangelte, die Zeit als zum Erdaltertum gehörend. Noch keinem pflanzenfressenden Säuger lieferte die üppige Vegetation jener Wälder Nahrung; keines vierfüßigen Räubers Gebrüll erklang todrohend in den karbonischen Dschungeln; kein Vogel baute im dichten Laube sein Nest. Eine für unsere Begriffe fremdartige Stille, die von keiner tierischen Stimme unterbrochen wurde, muß im Steinkohlenwalde geherrscht haben, wenn nicht gerade der Sturm sein vom Krachen des dürren Gehölzes begleitetes Lied sang. An Tausendfüßlern, Insekten und Skorpionen war freilich kein Mangel. Wir erstaunen geradezu über versteinerte Heuschrecken gespensterhaften Aussehens, die $\frac{1}{2}$ m lang wurden. Unter die Landbevölkerung mischten sich in dieser Erdzeit zum ersten Male Wirbeltiere und zwar Amphibien, salamanderähnliche Stegocephalen (=Dachköpfe), denen die Waldmoore günstige Lebensbedingungen boten.

3. Die Pflanzenwelt der Steinkohlenzeit.

a) Die Beschaffenheit der fossilen Reste.

Ganz besonders aber fesselt uns die Flora der Steinkohlenzeit, nicht allein weil — wie schon gesagt — mit ihr in fernster Vorzeit die Bedingungen der heutigen Kultur geschaffen wurden, sondern auch weil ihre zumeist unsern Bergwerken entstammenden Reste in unsern Museen in reichster Fülle vorliegen. Erschwert wird dem Heimatfreunde, der die karbonischen Schätze etwa unsers Märkischen Museums mustert, der Blick auf das Ganze jener untergegangenen Pflanzenwelt dadurch, daß er nicht vollständige Pflanzen, sondern ihre meist winzigen Bruchstücke sieht, und ferner dadurch, daß er die einzeln gefundenen Stamm-, Stengel-, Blatt- und Fruktifikationsteile, deren Zusammengehörigkeit meist noch nicht festgestellt ist, gesondert klassifiziert findet. So sieht er gewissermaßen den Wald nicht vor lauter Bäumen, richtiger noch gesagt vor lauter Baumtrümmern und all ihren Gattungs- und Artnamen. Es empfiehlt sich darum, zur Einführung in die Pflanzenwelt des Karbons eine bildliche Darstellung, etwa die dem Forschungsstandpunkte der Gegenwart entsprechende „Landschaft aus der Steinkohlenzeit“ von Professor Dr. Potonié zu Hilfe zu nehmen. ¹⁾ Dieses Bild bietet uns auf Grund

¹⁾ Wir machen empfehlend auf Professor Potoniés wertvolles Anschauungsbild (Größe 100/150 cm, Preis 16 M) aufmerksam, von dem wir eine Kopie bringen (Abb. 2). Potoniés Tafel hängt im Märkischen Museum im

zahlreicher, in Fossilfunden festgestellter organischer Zusammenhänge eine Rekonstruktion vieler Einzeltypen und ihre Gruppierung zum Landschaftsganzen.

In den Fossilresten liegt — wir müssen uns zuvor darüber klar werden — nicht das unveränderte Material der einstigen Organismen vor. Bei der Erwähnung der karbonischen Tierfunde war bereits von Versteinering die Rede. Versteinering erfolgt, indem Wasser organische Körper durchdringt und die von ihm gelösten Mineralsubstanzen, etwa kohlenfauren Kalk oder Kieselsäure, in ihren Hohlräumen ablagert, oder in anderer Weise, indem das Material des Körpers fortgeführt und durch mineralische Substanz ersetzt wird. Oft begegnen uns im Karbon verkohlte Pflanzenteile, Rindenstücke, Blätter, Zweige u. dergl., die unter Beibehaltung der Form in Kohle verwandelt sind und trotzdem noch die feineren Gefäße erkennen lassen. Zu den häufigsten Erscheinungen gehören Abdrücke nicht erhaltungsfähiger Organismen, die ihre Formen vor ihrer Verwesung den noch nicht erhärteten Sedimenten, in die sie gebettet wurden, aufprägten. Eigenartig ist die Entstehung der im Karbon zum Teil außerordentlich großen Steinkerne. Die in den Steinkohlenwald eindringenden und über ihn hinweggehenden Gewässer umlagerten die Pflanzen mit ihren allmählich zu Stein erhärtenden Sedimenten. Nach längerer Zeit zerfiel die eingeschlossene pflanzliche Substanz, so daß im Gestein ein Hohlraum entstand, gewissermaßen eine Hohlform, mit genauem Negativgepräge der ehemaligen Oberfläche des zerstörten organischen Körpers. In diese Höhlung senkten sich alsbald neue Sand- und Schlammassen. Durch weitere Auflagerungen wurde die Füllung kräftig in die Form hineingepreßt, so daß sie, zu Stein erhärtend, genau die Form des früheren Pflanzenstücks annahm. Eine besondere Art solcher Stulptursteinkerne entstand, wenn hohle Stämme oder Zweige (z. B. von Kalamiten oder Kordaiten) sich mit Sand und Schlamm anfüllten. Alsdann bildete sich in ihrem Innern ein Steinkern, dem die äußere Holz- und Rindenschicht noch als dünnes Kohlehäutchen aufliegt.

Solche Vorgänge und die durch sie hervorgerufenen Veränderungen müssen wir in Erwägung ziehen, um die Fossilien der Steinkohlenzeit recht zu verstehen. Gefunden werden diese Reste übrigens nicht in der Steinkohle selbst, sondern in ihren Nebengesteinen. Daß die durch sie bezeugten Pflanzen aber doch als Kohlebildner in Betracht kommen, daran ist nicht zu zweifeln, da ihre holzigen Gefäßbündel z. B. in der Steinkohle durch und durch in mikroskopisch deutlich erkennbaren Formen erhalten sind.

b) Pflanzenleben im Steinkohlenwaldmoor.

Ein Waldmoor dehnt sich vor unserm geistigen Auge aus in der undurchdringlichen Fülle des Urwaldes. Eine üppig wuchernde Vegeta-

Räume der karbonischen Fossilien aus, desgleichen das in der Hauptsache die Lebenswelt der Steinkohlenzeit darstellende Landschaftsbild der jüngeren paläozoischen Formationen von Prof. Dr. Fraas.

tion, u. a. gewaltige Bärlappbäume, Schachtelhalme und Farne, strebt zum Lichte empor. Potoniés Bild führt uns die einzelnen Pflanzentypen in klarer Scheidung vor. (Abb. 2.)

Zu beiden Seiten erheben sich in dichten Gruppen die Riesen des Waldmoores, links Schuppenbäume (*Lepidodendren*) rechts Siegelbäume (*Sigillarien*). Weit greifen ihre unterirdischen, wurzelartigen Stammgebilde, die an dem Schuppenbaum links freigelegt sind, die sogenannten Stigmarien, wagerecht in die Runde; sie bilden für die mächtigen Bäume auf dem schwankenden Grunde des Moores eine sichere Stützbasis. Die Stigmarien sind mit zahllosen langen Wurzelanhängen versehen, die, den Moorboden durchwuchernd, die Nahrungsaufnahme vermitteln. Ihre Ansatzstellen sind an den Fossilstücken in regelmäßig angeordneten, zahlreichen, kleinen, kreis- oder kraterförmigen Narben zu erkennen, die auch die Namengebung veranlaßt haben (*stigma* = Narbe). Die liegenden Schiefertone unserer Flöze sind von einer Unmenge derartiger Stigmarienanhänge oft vollständig erfüllt, eine Beobachtung, die wir an den Flözen der Wetterstraße, z. B. in dem Steinbruch der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft oder auch unmittelbar an der Straße an dem wenige Meter vor der Timmerbeil-Eisenbahnüberführung ausgehenden Flöz (Finesrau Nebenbank) machen können. Zweifellos ist uns in solchen Schichten der Wurzelboden eines ehemaligen Waldmoores erhalten. Diese Erkenntnis ist zugleich von Bedeutung für die Lösung der vielerörterten Frage, ob die Steinkohlenlager sich an Ort und Stelle der ehemaligen Vegetation gebildet haben oder Anhäufungen zusammengeschwemmter Pflanzenmassen darstellen. Die Möglichkeit eines Ferntransportes und gelegentlicher Anhäufung pflanzlicher Sedimente kann durchaus nicht in Abrede gestellt werden. Wo wir aber im Liegenden eines Flözes ein Stigmarienbett feststellen, da ist zweifellos der Steinkohlenwald, der das Material der Ablagerung geliefert hat, bodenständig gewesen. Zu demselben Urteil leiten uns die gar nicht so seltenen Fälle, daß versteinerte Stämme aufrecht in das Hangende der Flöze hineinragen.

Die stattlichen Stämme und die zahlreichen Stamm- und Rindenstücke unserer Sammlung mit der bemerkenswerten Oberflächenskulptur lenken unsern Blick wieder auf die *Lepidodendren* und *Sigillarien* des Bildes. Es hat den Anschein, als ob der *Lepidodendron*stamm über und über mit rhombisch geformten und in regelmäßigen Schrägzeilen angeordneten Schuppen bedeckt wäre. Diese Gebilde, denen er auch seinen Namen verdankt (*lepidon* = Schuppe, *dendron* = Baum) sind die Polster und Narben ehemaliger Blätter. Während der Systematiker nach ihrer mannigfaltigen Form die zahlreichen Arten der Gattung *Lepidodendron* feststellt, fesselt den Laien namentlich die Zierlichkeit und vollendete Gleichmäßigkeit dieser kunstreichen Bildungen. Im Gegensatz zu ihnen sind die ebenso zierlichen siegelähnlichen Blattnarben, von denen die *Sigillarien* ihren Namen tragen (*sigillum* = Siegel), von meist sechseckiger Gestalt und in regelmäßigen Längszeilen angeordnet.

Recht fremdartig erscheint uns der Gesamtbau der Schuppen- und Siegelbäume, da der Stamm bei ihnen nur bis zur Basis der Krone reicht, sich also nicht, wie es bei unsern Laubbäumen durchweg der Fall ist, als Hauptträger der Aeste und Zweige bis zum Wipfel fortsetzt. Die Verästelung geschieht vielmehr durch Gabelteilung (Dichotomie), die mit der Spaltung des Stammes in zwei gleich starke Aeste beginnt und sich bis zu den äußersten Zweigenden fortsetzt. Auch die Stigmarienverzweigung erfolgt durch Gabelung. Die Dichotomie, die wir auch an Stücken unserer Sammlung beobachten, ist den jetztzeitlichen Verwandten dieser Bäume, den in ihrer Einzigkeit recht entartet erscheinenden Bärlappgewächsen unserer Wälder, noch eigen.

Die ungemein dicht stehenden, lanzettlich geformten Blätter dieser Bäume liegen als *Lepidophyllum* und *Sigillaria folium* (*phyllum*, *folium* = Blatt), die Sporenähren als *Lepido-* und *Sigillario*strogen (*strobis* = Zapfen) vor. Diese tannenzapfenähnlichen Fruchtstände wurden bei den Schuppenbäumen von den Zweigenden getragen, während sie bei den Siegelbäumen stammbürtig waren, ein bedeutsamer Unterschied, den das Bild auffällig zum Ausdruck bringt.

Ein *Lepidodendron*stamm besonderer Art ist der auch als Fossil bei uns vertretene *Ulodendron* mit seinen beiden gegenständigen Reihen schüsselartiger Vertiefungen, die von großen, ungestielten Fruchtständen herrühren. Da der Gesamtbau dieses Baumes noch nicht mit Sicherheit festgestellt ist, so veranschaulicht das Bild ihn uns durch den rechts am Boden liegenden, morschen Stamm.

Rechts von der Bildmitte steht im Wasser ein dichter Wald von Kalamarien, Verwandten unsrer heutigen Schachtelhalme, die in unsern Breiten zwar nur ein niedriges Gestrüpp bilden, aber doch in Sümpfen und Teichen oft üppig wuchern. Ein dichtes und ausgedehntes Gebüsch von Wasserschachtelhalmen entwickelt sich z. B. alljährlich in dem weniger tiefen, östlichen Teile des Hammerteiches bei unserer Stadt. Gern blickt der Spaziergänger auf die zwerghafte, undurchdringliche Pflanzenwildnis, deren Anblick ihn fast vergessen läßt, daß unter ihr ein Gewässer mit tiefem Schlammuntergrunde verborgen ist. Wie gewisse tropische Schachtelhalme der Gegenwart waren die Kalamarien des Karbons stattliche Bäume. In der Sammlung sind ihre längsgerippten, durch Zickzacklinien in einzelne Abschnitte gegliederten Stämme und Steinkerne als *Calamites* aufgeführt, als *Asterophylliten* (= Sternblätter) und *Annularien* (= Ringblätter) ihre beblätterten Zweige und ihre Fruchtlöhren als *Calamostachys*, *Stachannularia* usw. Zur Rekonstruktion des Kalamarienwaldes hat Potonié die Art *Eucalamites ramosus* in ihrer Gesamtheit dargestellt, indem er ihr die als *Annularia radiata* bezeichneten Zweige und Blätter und die *Calamostachys* benannten endständigen, kleinen und schlanken Sporenähren gab. Es wird uns von Interesse sein, diese den Kalamarien unserer Sammlung getrennt eingeordneten Teile als Einheit zu betrachten. Auch die häufigste *Calamites*-Art, *Calamites Suckowii*, ist nach günstigen Resten restauriert worden.

Dreierlei Typen von Farnen bringt das Bild zur Darstellung, außer staudenförmigen Exemplaren, wie wir sie aus unsern Wäldern kennen, Farnbäume und Kletterfarne (Farnlianen). Vor dem Lepidodendronwalde links erhebt sich ein Baumfarn mit riesigen Pecopteris-Wedeln (Pecopteris = Kammfarn; pteris = Farn). Die eingerollten jungen Triebe, für die unsere Sammlung einen hübschen Beleg hat, beobachten wir im Frühling auch an unsern einheimischen Farnen. Zum Teil waren die Farnstämme so lang und dünn, daß sie sich nicht selbständig, sondern nur durch Anschmiegung an die Bäume des Waldes aufrecht zu erhalten vermochten. Die Wedel der links auf dem Bilde an dem morschen Stamm sich hinaufwindenden Art gehören zur Gattung Sphenopteris (= Keilfarn), die uns durch die Zierlichkeit der am Grunde keilförmigen Fiederblättchen auffällt. Die Kletterfarne rechts zählen zu der Gattung Mariopteris, deren Wedel, wie das Bild zeigt, von dichotom gegliederten Zweigen getragen wurden.

Im Vordergrund des Bildes hebt eine Wasserpflanze von der Gattung Sphenophyllum (= Keilblatt) ihre Sporenähren über die Wasseroberfläche. Sie erinnert uns in ihrer Gesamterscheinung an den Wasserhahnenfuß, der im Frühling und Sommer bekanntlich unsern Mühlengraben hier und dort mit seinen weißen Blütensternen überstreut. Wie dieser — gleich zahlreichen andern Wasserpflanzen — zweierlei Blätter, haarförmig zerteilte untergetauchte Blätter und breitflächige Schwimmblätter, hat, so weist auch unsere paläozoische Wasserpflanze eine Doppelbeblätterung auf. Ältere, vermutlich ehemals untergetauchte Sprossen tragen fadenförmige, wirtelständige Blättchen von der Form der Asterophylliten, während jüngere Sprossen mit gleichfalls wirtelständigen, aber breitflächigen, keilförmigen Blättern besetzt sind, die anscheinend einst die Rolle der Schwimmblätter gehabt haben und auch für die Benennung der Pflanze entscheidend gewesen sind.

Die bis jetzt beobachteten Pflanzen gehören zu den Sporenpflanzen oder Kryptogamen, die in der Zeit des Erdaltertums (des Paläozoikums) zunächst die einzigen Vertreter der Pflanzenwelt bildeten. Eine ganz besondere Stellung nehmen in dieser Umgebung die Kordaitenbäume ein, die sich auf unserm Bild rechts zwischen den Kalamarien und Sigillarien erheben. Sie sind sowohl mit den Nadelhölzern (Koniferen) als auch mit den uns von Begräbnisfeiern her als Palmwedel bekannten Palmfarnen (Zykadeen) verwandt und stellen die älteste Gruppe der Blütenpflanzen in der Kryptogamenwelt dar. Ihre Kronen sind nicht mehr rein dichotom aufgebaut; die Hauptäste entspringen bereits der bis in den Wipfel hinein zu verfolgenden Stammachse. Die quer gefächerten großen Markhöhlen, die das Bild an einem abgebrochenen Ast veranschaulicht, ermöglichten die Entstehung der als Artisia in unserer Sammlung vertretenen Steinkerne. Die bald fächerartig zerteilten, gingkoartigen, bald bandförmigen und paralleladrigen Blätter bilden einen wichtigen Beleg für die Fortentwicklung der Blattgestalt in der Zeit des Karbons. Die als Kordaitanthus (anthos = Blüte) vorliegenden Blütenstände

und die *Trigonocarpus* (= Dreiecksfrucht), *Rhabdocarpus* (= Stabfrucht) usw. benannten Samen kennzeichnen die Kordaiten als zu den Gymnospermen, den nachtsamigen Blütenpflanzen, gehörend, die heute nur noch wenige Familien umfassen, z. B. die schon genannten Koniferen und Zykadeen.

Der Reichtum der karbonischen Pflanzenwelt beruht nicht sowohl in der Mannigfaltigkeit der Familien, Gattungen und Arten, als vielmehr in der Anzahl und dem üppigen Wachstum der Individuen. Der Ueberblick über das Bild ist bald geschehen; die rechte Anschauung aber kann nur aus der Betrachtung der fossilen Reste gewonnen werden. So findet der Heimatfreund in den karbonischen Schätzen unseres Märkischen Museums gleichsam die Bausteine, aus denen er jene verfunkenen, dem nachdringenden Menschengenosse aber wieder zugänglich gewordene, uralte Heimatwelt vor seinem Blick neu erstehen lassen kann.

V. Die Auffaltung des westfälischen Steinkohlengebirges.

1. Der Faltungsvorgang.

Aus der Mächtigkeit der Flözablagerungen hat man gefolgert, daß die Dauer der einzelnen Festlandzeiten oft viele Jahrtausende umfaßte. Immer von neuem aber wurden die weiten Niederungen mit ihrem üppigen Pflanzenwuchs eine Beute der Gewässer und mit Sedimenten überhäuft, bis endlich ein erdgeschichtliches Ereignis eintrat, durch das unsere Heimat bis auf den heutigen Tag dem Bereiche des Ozeans wie der Binnenmeere entrückt wurde. Infolge fortschreitender Abkühlung und Zusammenziehung des Erdkernes — so nimmt man an — wurden die Oberflächenschichten gleichsam genötigt, mit einem kleineren Horizontalkraum fürlieb zu nehmen. Sie paßten sich ihm durch Faltung oder Runzelung an, ebenso wie — um ein beliebtes Erläuterungsbeispiel zu gebrauchen — die Haut eines gebratenen Apfels beim Erkalten faltig und runzelig wird. In der Erdrinde entstand ein während einer langen Zeit wirkender Seitendruck, durch den die bis dahin wagerecht gelagerten Schichten zu Mulden und Sätteln, d. h. abwechselnd nach oben und unten, gefaltet wurden. So wurde im Gebiet der Steinkohlensümpfe ein hohes Steinkohlengebirge aufgerichtet, von dem unsere Ruhrberge in der Jetztzeit noch als ein bescheidener Rest erhalten sind.

Ein einfacher Versuch möge uns die Auffaltung unseres Gebirges veranschaulichen. Wir schieben ein ausgebreitetes Tischtuch von einer Seite aus zusammen. Es entstehen nach einander sich bildende Falten, die senkrecht zur Richtung des Druckes verlaufen, und zwar werden die ersten Falten am steilsten aufgestaucht, während die ferneren sich flacher wölben und allmählich in die wagerechte Lage übergehen. Für die Auffaltung des Steinkohlengebirges muß ein von Südosten kommender Druck angenommen werden, da seine Schichten — die Höhentämme und Längstäler des Ardennengebirges lassen es erkennen — durchweg von Südwesten

nach Nordosten streichen und da die Falten ferner — wie aus den Querprofilen ersichtlich ist — im Südosten steil aufgerichtet sind, während sie nach Nordwesten zu immer breiter und flacher werden (Abb. 7).

2. Das westfälische Steinkohlenegebirge eine Randbildung des Rheinischen Schiefergebirges.

Welche Bedeutung dieser Faltungsvorgang für die Entstehung und Aufrichtung der karbonischen Ablagerungen hatte, darüber gibt uns die Vorgeschichte des Rheinischen Schiefergebirges Auskunft. Daß unsere Ruhrberge dem nördlichen Randgebiet dieses Gebirges angehören, ist nicht geographischer Zufall, sondern beruht auf geologischer Abhängigkeit. Es wurde bereits festgestellt (nach Krusch), daß das Gestein unserer Heimat aus Trümmern des Devon, des Kulm und des Flözleeren besteht, also den Gebirgen im Süden unserer Gegend entstammt, die uns heute ihre Gewässer noch zusenden. Die Schichten des Rheinischen Schiefergebirges wurden in der devonischen Periode, die der Steinkohlenzeit voranging, im westlichen Mitteldeutschland abgelagert und erfuhren eine wahrscheinlich am Ende der Devonzeit im Südosten beginnende, bis in die Karbonzeit hinein sich schrittweise nach Nordwesten fortsetzende Auffaltung. Noch während und nach der Aufrichtung erfolgte eine umfangreiche Zerstörung und Abtragung des jungen Gebirges, und gewaltige Schuttmassen wurden den Meeren, die es rings umgaben, zugeführt. In dem nördlichen Randmeere, unserm heimatlichen Gebiete, wurden auf devonischem Grunde zunächst die Schichten des Kulm, darüber die des Flözleeren abgelagert, die noch heute im Süden des Produktiven Steinkohlenegebirges die nördlichen Grenzzonen des devonischen Sauerlandes bilden. Als der von Südosten aus langsam vorrückende Faltungsvorgang sie erreichte, wölbten sie sich unfern im Süden unserer Gegend zu Gebirgsgürteln empor, die das Meer weiter nordwärts zurückdrängten. Auch sie mischten alsbald ihr Trümmermaterial mit dem in den Gebirgsflüssen reichlich verfrachteten devonischen Schutt, und in langen Zeiträumen, deren wechselnde Bilder wir bereits geschaut haben, baute sich aus diesen Sedimenten alsdann unser Heimatboden auf. Ein erneutes nordwestliches Weiterschreiten des Faltungsvorganges führte danach zur Aufrichtung unseres heimatlichen Gebirges, das bald auch seinerseits zu den Schuttanhäufungen in den nordwärts zurückgewichenen Randgewässern beitrug. So sandte das Rheinische Schiefergebirge sein Gestein — oft sogar in einem mehrfachen Wechsel des Werdens und Bergehens — immer weiter nach Norden. Wenn wir erwägen, daß die karbonischen Schuttmassen in einer — wie erwähnt — 3000 m übersteigenden Mächtigkeit sich nordwärts bis über Osnabrück hinaus erstrecken und westwärts ununterbrochen bis weit über die Grenzen unseres Landes hinaus verfolgt werden können, wenn wir ferner berücksichtigen, daß auch im Osten und Süden des Devongebirges karbonische Ablagerungen von zum Teil noch größerer Mächtigkeit stattgefunden haben (z. B. im Saarge-

biet), so können wir verstehen, daß das Rheinische Schiefergebirge nach solchen Abtragungen heute nur noch eine Ruine seiner ursprünglichen Gestalt ist.

3. Faltungsbau des Ardeygebirges bei Witten.

Zur Zeit der Auffaltung unseres Gebirges entsprachen die Berg- und Talformen geologischen Sätteln und Mulden. Heute folgen die Bergkämme und Längstäler nach jahrmillionenlanger Abtragung nicht mehr dem inneren Faltungsbau der Schichten. Wir sehen darum in den Aufschlüssen unserer Gegend selten ganze Sättel und Mulden, sondern meist mehr oder minder steil geneigte Schichtenflügel zutage treten, die am oberen Ende unter der Verwitterungsschuttdecke wie abgeschnitten erscheinen.

Zur Beobachtung des Aufbaus unseres Bodens eignet sich ganz besonders die Wetterstraße; denn auf der kurzen Strecke von der Ruhrstraße bis zum Wartenbergsteinbruch treten in ihren Aufschlüssen — zum Teil mehrere Male — sämtliche Schichten auf, die durch den etwa 500 m tiefen Schacht Franziska unter unserer Stadt erschlossen worden sind. Unser Weg gleicht einer abwechselnden Auf- und Niederfahrt im Bergwerke, da wir, von einem Sattel zu einer Mulde fortschreitend, jüngere, höhere Schichten einfallen, von einer Mulde nach einem Sattel hin dagegen ältere, tiefere aufsteigen sehen.

Ein Profil des Untergrundes unserer Stadt (Abb. 4) biete uns zunächst eine Uebersicht. Es zeigt uns in der Folge von oben nach unten die der Magerkohlenpartie angehörenden Flöze Finesfrau, Geitling, Krefenscheer, Maussegatt, Hauptflöz und Wasserbank. Die harten Gesteinsbänke, die sich im Hangenden und Liegenden dieser Flöze erstrecken, ragen im Süden unserer Stadt als Bergrücken aus dem Gelände hervor und sind darum in geographischer Hinsicht von besonderer Bedeutung. Ein entlang der Wetterstraße aufgenommenes Profil des Ardeygebirges (Abb. 9) helfe uns sodann, den in den dortigen Aufschlüssen so mannigfach gekennzeichneten Faltungsbau unseres Heimatbodens zu verstehen.

An der Ecke der Ruhr- und Wetterstraße befinden wir uns im Hangenden des Flözes Maussegatt, das unter unsern Füßen nach Nordwesten hin zu einer flachen Mulde abfällt, in der Richtung der Wetterstraße dagegen zu einem Sattel, dem Helenenbergstattel, ansteigt. In dem Schiefertonsprofil unter der Fabrikrüine erkennen wir die deutlich ausgeprägte Kuppe dieses Sattels. Das Flöz Maussegatt tritt hier dicht unter die Erdoberfläche, ein Umstand, den der frühere Bergbau unserer Heimat durch die Anlage eines tonnlägigen, d. h. im Flöze selbst niedergebrachten Schachtes ausnützte. Die Fabrikrüine ist der Rest des alten Schachtgebäudes der Zeche Frischauf, die hier bis zum Jahre 1868 den Abbau des Flözes Maussegatt betrieb. Jenseit des Helenenbergstattels beobachten wir das Einfallen von Schiefertonschichten aus dem Hangenden von Maussegatt. Dort, wo der Verwitterungsschutt wieder den Untergrund zu verdecken beginnt, ragt die harte Konglomeratbank aus dem Liegenden des

Flözes Finefrau am Rande der Straße hervor. Unmittelbar vor der Abzweigung des Kleinen Johannisweges erreichen wir die Borbecker Mulde, deren Tiefstes in einem niedrigen Felsberge deutlich sichtbar ist. Bis hierher haben wir vom Helenenbergstadel aus eine senkrechte Schichtenmächtigkeit von etwa 175 m durchschritten und sind in das Hangende von Finefrau gleichsam hinaufgelangt.

Auf der folgenden Wegstrecke, die bis zum Hohensteinstadel reicht, dringen wir wiederum in tiefere Schichten von insgesamt etwa 275 m senkrechter Mächtigkeit ein. Stattlich türmen sich jenseits der Wirtshaus von Kraushaar die umfangreichen Werksteinbänke aus dem Hangenden und dem Liegenden des Flözes Finefrau vor uns auf. Sie bilden mit der harten Konglomeratbank im Liegenden dieses Flözes, die auch an dieser Stelle — 145 Schritt vor der Abzweigung des Hohensteinfahrweges — am Straßenrande in einigen Felsblöcken ansteht, das starke Gerüst des Wennemarsberges. Unmittelbar vor dem Hohensteinfahrwege steigt die Sandsteinbank aus dem Hangenden des Flözes Maufegatt an. Das Zutagetreten dieses Flözes können wir etwa 50 Schritt rechts vom Hohensteinwege in dem Steinbruch der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft beobachten. Hier wird Material zum Bergeversatz, d. h. zur Auffüllung der durch den Kohlenabbau geschaffenen Hohlräume, gewonnen und an Ort und Stelle in das Bergwerkinnere eingeführt. Der Bergeversatz hat den Zweck, die Bodensenkungen und Bergschäden, die als Wirkungen des Bergbaus auch in unserer Stadt sich unangenehm bemerkbar machen, nach Möglichkeit zu verringern. In der Felswand des Steinbruches sehen wir die Sandsteinbank unmittelbar aus dem Liegenden von Maufegatt in flacher Lagerung dem Hohensteinstadel zustreben. Sein Profil ist an der Wetterstraße trotz des Verwitterungsschuttes in dem ersten der Wittener Köpfe erkennbar. In vorzüglicher Deutlichkeit der Schichtungslinien sehen wir es an der dem Eisenbahneinschnitt zugekehrten Seite dieses Felsens von dem Steinbruch aus, wo wir ferner auch Gelegenheit haben, ein Steinkohlenflöz und das bereits erwähnte Eisensteinflöz aus dem Liegenden von Maufegatt zu beobachten.

Jenseits des Hohensteinstadels führt uns die Wetterstraße sodann an jäh abstürzenden Schichten vorbei, unter denen die Maufegattgruppe die Reihe einiger vom Hohensteinplateau aus steil einfallenden Flöze eröffnet, zu der Bommerbänker Mulde, deren Tiefstes wir im zweiten der Wittener Köpfe erreichen. Daß wir hier in unmittelbarer Nähe des Flözes Maufegatt wiederum Schichten aus dem Hangenden des Flözes Finefrau vor uns sehen, ist die Wirkung einer den nördlichen Muldenflügel zerreißenen Störung, von der noch die Rede sein wird. 1) Wie unabhängig die heutigen Formen unseres Gebirges von den geologischen Sätteln und Mulden sind, erhellt an dieser Stelle zumal aus der Tatsache, daß der Hohensteinstadel und die Bommerbänker Mulde dicht be-

1) Vergl. Seite 28.

nachbart über den Hohenstein dahingehen, ohne die Form seiner Fläche irgendwie zu beeinflussen.

Jenseits der Bommerbänker Mulde erscheint in der hohen Steilwand, von deren Rande das Bergerdenkmal herabschaut, eine außerordentlich übersichtliche Schichtenfolge. Noch vor der Eisenbahnüberführung treten die Flöze Finesfrau und Finesfrau Nebenbank, hinter ihr die berühmte Konglomeratbank auf. Jenseits der dann folgenden mächtigen Sandsteinbank erkennen wir im stark verwitterten Schieferton unter den Baumwurzeln des Abhanges bei genauerem Zusehen ein Flöz, das zur Geitlinggruppe gehört. Sodann erscheint in etwa $\frac{1}{2}$ m Mächtigkeit Flöz Krestenscheer, und dort, wo unmittelbar an der Ueberbrückung des Wagnerschen Anschlußgeleises das Schachtgebäude der alten Zeche Timmerbeil den Fels hintergrund verdeckt, tritt Flöz Mausgatt wieder zutage. Im Wagnerschen Steinbruch wird eine Werksandsteinbank aus dem Hangenden des Hauptflözes abgebaut; in dem Bergzuge jenseits der Abzweigung des Hohenstein-Fußweges verläuft eine andere Sandsteinbank aus dem Hangenden des Hauptflözes. Im Kohlensiepen haben wir alsdann das neuerdings seltene Beispiel einer Zechanlage (Wittener Steinkohlenbergwerke, früher Zeche Bergmann) mit tonnläggigem Schachte. Er ist im Hauptflöz niedergebracht, das hier zutage ausgeht und einen lohnenden Abbau ermöglicht. In dem Wartenbergsteinbruch erscheint, weithin sichtbar, das Flöz Wasserbank.

Welchen Anteil die beobachteten Gesteinsbänke in ihrem weiteren nordöstlichen Verlaufe an der Ausgestaltung unserer Heimatlandschaft haben, das lehrt die geologische Karte, die wir bei unsern Spaziergängen in den Bergen und Tälern des Ardengebirges sorgsam zu Rate ziehen mögen. Sie enthält als Randzeichnung ein von der Mitte unserer Stadt aus parallel zur Hauptrichtung des Ruhrtales nach dem Enderbachtal aufgenommenes Querprofil, das sich in der Hohensteingegend dem Abhange des Tales nähert. Es veranschaulicht uns den geologischen Aufbau des Ardengebirges bis kurz vor Wetter. Wir finden auch in ihm die an der Wetterstraße beobachteten Sättel und Mulden wieder; es sind Spezialsättel und -mulden der breiten Wittener Hauptmulde. Am Wartenberg steigt der flözleere Untergrund unseres produktiven Steinkohlengebirges aus größerer Tiefe herauf und kommt mit den weiteren südlichen Sätteln der Erdoberfläche immer näher, bis er jenseits der Linie Wetter-Herdecke-Westhofen zutage tritt.

4. Feststellungen über Gebirgsabtragung in der Heimat auf Grund der Sattel- und Mulden- aufschlüsse.

Infolge der Faltung der Schichten können wir auch über die im Laufe großer Zeiträume erfolgte Zerstörung unseres Gebirges einige sichere Feststellungen machen, die freilich nicht ausreichen, um den gesamten Umfang der Abtragungen auch nur annähernd zu bestimmen.

Schon aus dem Anblick der steil aufgerichteten Schichtenflügel gewinnen wir die Vorstellung, daß ihre der Zerstörung zum Opfer gefallenem Sattelerverbindungen sich einst bis zu Hunderten von Metern über Berge und Täler der heutigen Landschaft hinausspannten. Wenn wir auf Grund unserer Profilzeichnung des Hohensteinsattels (Abb. 9) die hier abgetragenen Schichten bis zum Hangenden des Flöztes Finefrau, die in beiden Nachbarmulden noch verbreitet sind, rekonstruieren, so entsteht ein Berg, der unsere heutige Hohensteinsfläche noch um etwa 175 m überragt. Höher noch als dieser niedrige Spezialsattel wölbt sich im Norden der Wittener Hauptmulde der Stockumer Hauptsattel (Abb. 5) empor, dessen Luftsattel annähernd die fünffache zerstörte Schichtenmächtigkeit umfaßt. Während die Abtragung nämlich an der Stelle der höchsten Sattelerhebung bis etwa 200 m unter Flöz Maufegatt vorgeedrungen ist, liegt in der benachbarten südlichen Spezialmulde (siehe Profil C D der geologischen Karte) eine noch etwa 425 m über Maufegatt bis in das Liegende des Flöztes Sonnenschein hinaufreichende Schichtenfolge vor, der in der nördlichen Bochumer Mulde noch höhere Schichten aufgelagert sind. Wie unsere Skizze des Stockumer Sattels veranschaulicht, beträgt die Höhe des Luftsattels der unter Flöz Maufegatt zerstörten Schichten etwa 275 m. Es ist demnach anzunehmen, daß die gesamten in den beiden benachbarten Spezialmulden noch erhaltenen, im Gebiet des Sattels aber zerstörten Schichten, die bei normaler Lagerung eine Mächtigkeit von etwa 625 m haben, zu einem Gebirgskamm aufgewölbt gewesen sind, der um etwa 860 m über die heutige Erdoberfläche hinausragte. Da auch die ferneren Hauptsättel der westfälischen Steinkohlenablagerungen — nördlich von der Bochumer, der Essener und der Emscherhauptmulde — auf eine Gebirgszerstörung ähnlichen Umfanges schließen lassen, so gewinnen wir allein auf Grund dieser Feststellungen die Ueberzeugung, daß unser Gebirge ehemals nicht nur beträchtlich höher war, sondern sich auch viel weiter nach Norden erstreckte. Bis an den Nordfuß des Ardengebirges sind die ehemals so stattlichen Erhebungen einer fast völligen Einebnung verfallen. In unserer engeren Heimat stellen u. a. die Höhenrücken von Wullen, Kalte Hardt, Stockum, Eichlinghofen und Düren, die als karbonische Gebirgsreste, langgestreckten Inselreihen vergleichbar, das Diluvium der nördlichen Ebene durchragen, frühere Randhöhen des im Laufe der Zeit immer weiter nach Süden zurückgewichenen Ardengebirges dar. ¹⁾

VI. Einfluß der Querverwerfungen auf die Berg- und Talformen.

1. Entstehung und Arten der Verwerfungen.

Die stark gefalteten Schichten unseres Bodens befunden eine ganz erstaunliche Biegungsfähigkeit der sonst so spröden Gesteinsmassen. Wo

¹⁾ Weitere Feststellungen über die Abtragung unseres Heimatgebirges siehe S. 37 und 38.

indessen die Spannung zu groß wurde, da zerriß der Schichtenzusammenhang oft auf weite Entfernungen, und Spalten entstanden. Wenn die auf solche Art von einander getrennten Gebirgsteile in der Folge dem Seitendrucke oder der Schwerkraft in ungleichem Maße nachgaben, so kam es zu gegenseitigen Verschiebungen und Verwerfungen, deren Betrag zwischen wenigen Zentimetern und Hunderten von Metern schwankt. Nach dem Verlaufe der Spalten unterscheidet man Längsverwerfungen, die der Gebirgsrichtung folgen, also von Südwesten nach Nordosten gerichtet sind, und Querverwerfungen, die sich mehr oder weniger rechtwinklig zu ihr, also meist von Südosten nach Nordwesten, erstrecken. Das Steinkohlengebirge ist von einer Unzahl derartiger Störungen zerrissen, und namentlich die Querverwerfungen haben das Erdoberflächenbild stark beeinflusst. Wir gelangen damit zu einem neuen wichtigen Gebiet heimatkundlicher Beobachtungen.

In den Felshängen des Ruhrtales bemerken wir zahllose, zur Lagerung meist rechtwinklige Klüfte, die in der Regel den Verlauf der Schichten nicht stören. Hin und wieder nimmt die eine von zwei durch eine solche Kluft getrennten Gesteinsmassen eine tiefere Lage ein; wir beobachten eine Verwerfung. Leicht übersieht das ungeübte Auge solche Lagerungsstörungen, zumal wenn die Schichtungslinien durch die Spuren der Verwitterung an Klarheit eingebüßt haben. Besonders deutlich sind sie indessen hier und dort an Kohlenflözen sichtbar. So wird der Südflügel der Bommerbänker Mulde an der Wetterstraße von einer Längsverwerfung durchschnitten, die den Verlauf des Flözes Finefrau an dieser Stelle in auffälliger Weise unterbricht. Der Nordflügel dieser Mulde ist — wie schon erwähnt — von einer in dem zerklüfteten Gestein von der Wetterstraße aus nicht erkennbaren Längsstörung zerrissen, die die Schichten, senkrecht gemessen, um mehr als 100 m verworfen hat, so daß die Flöze Maufegatt und Finefrau hier nebeneinander auftreten. (Abb. 9.)

2. Die geographischen Wirkungen zweier Querverwerfungen im Süden des Hohensteins. 1)

Wenn wir den nördlich von Zeche Bergmann verlaufenden Höhenzug, dessen festes Gerüst eine Sandsteinbank aus dem Hangenden des Hauptflözes bildet, vom Ruhrtal aus in der Kammlinie verfolgen, so sind wir nach einigen Minuten Wegs genötigt, Umschau zu halten. Der Bergkamm erscheint nämlich plötzlich wie abgeschnitten. Ein Gärtchen liegt vor uns, dabei einige kleine Häuser und ein Brunnen. In einiger Entfernung im Südosten aber hebt der Höhenrücken von neuem an und verläuft von hier ohne fernere erkennbare Störungen bis zum Vorbachtale, an dessen östlicher Seite er sich weitererstreckt. Sein plötzliches Abspringen in eine andere Linie ist die Wirkung einer Querverwerfung. Eine in einer Länge von $1\frac{1}{2}$ km vom Wartenberg aus nach Nordwesten verlaufende

1) Vergl. Abb. 8.

Spalte hat die Sandsteinbank in zwei Flügel getrennt, die an dieser Stelle um etwa 40 m seitlich gegeneinander verschoben sind. (Abb. 3 und 8 c.) Auch die Brunnenanlage ist durch die Verwerfung bedingt, deren Kluftspalte die Ansammlung einer größeren Wassermenge ermöglicht. In ganz auffälliger Weise hat dieselbe Störung auch, wie wir von hier aus wahrnehmen können, die Wartenberghöhe jenseits des Tales beeinflusst. Sie tritt nämlich — und mit ihr die hohe Böschung des Berges — in ihrem ganzen nordöstlichen Teile um ein beträchtliches Stück nach Südosten zurück. Zugleich schneidet ein in der Eintiefung begriffenes Quertal, dessen Bildung noch durch eine andere Querverwerfung begünstigt worden ist, in den Abhang des Wartenbergs hinein.

Wir wenden uns nunmehr nach Nordwesten, um auch in dieser Richtung den Verlauf der bemerkenswerten Querverwerfung zu beobachten. Zwar hat sie hier keine auffälligen Seitenverschiebungen der von ihr durchschnittenen Bergkämme mehr hervorgerufen; doch ist sie infolge ihrer reichen Wasserführung ohne Schwierigkeit im Gelände an einer fast geradlinigen Reihe von Brunnen und Quellen zu verfolgen. In dem flachen und schmalen Längstal vor uns liegt der Schiefertonsboden weiter oberhalb als Ackerland fast eben ausgebreitet. Unmittelbar zu unsern Füßen aber erstreckt sich ein Wiesengrund. Dort, wo auf dem wohl-durchtränkten Boden das Gras am üppigsten sprießt, tritt ein brunnenartig eingefasster Quell zutage, und ein Bach fließt in südwestlicher Richtung talabwärts. Sein Werk ist die an der Verwerfung beginnende und in der Richtung des Wasserlaufes rasch tiefer werdende Ausfurchung des Längstales. Ganz auffallend macht sich in der Geländeform das Abhängigkeitsverhältnis bemerkbar, das hier zwischen der Ausgestaltung des Längstales und der es durchquerenden Verwerfung besteht.

Ein Hohlweg, durch den in Regenzeiten das der Kluftspalte reichlich entströmende Wasser herabfließt, führt uns in nordwestlicher Richtung zu dem nächsten Bergkamm hinauf, wo wir an der jenseitigen Böschung wiederum ein Gehöft vor uns sehen. An zwei Brunnen, einem neueren und einem älteren, vorbei, die uns über den Weiterverlauf der Querverwerfung nicht im Zweifel lassen, steigen wir abermals in ein flaches und schmales Längstal hinab. Wo seine Mitte etwa von der Verwerfung durchschnitten wird, da beginnt auch hier eine in südwestlicher Richtung rasch tiefer werdende Talfurche. Fließendes Wasser hat sie einst gegraben; vergebens aber spähen wir nach Quelle und Bach. Der Besitzer des nahen Gehöftes, ein alter Bergmann, weiß zu berichten, daß der Wasserlauf vor langer Zeit versiegt ist, da die unterirdischen Hohlräume der alten Zeche Timmerbeil das Quellwasser ablenkten.

Nach Nordwesten weitergehend, überschreiten wir noch eine niedrige Berghöhe und finden bald wieder eine Spur der Querverwerfung in den beiden kleinen, östlich vom Forsthause (Abb. 8a) gelegenen Teichen, die von Quellen gespeist werden. Ein Bach fließt von hier in einer sich nach Nordosten mehr und mehr vertiefenden Talrinne der Borbach zu. Nordöstlich vom Forsthause, wenige Schritt jenseits des vor ihm vor-

überführenden Promenadenweges, läßt die wasserreiche Luft von neuem eine Quelle zutage treten. Ein Bächlein, das von hier aus in einer Tal-
furche von zunehmender Tiefe ostwärts rinnt, füllt zunächst den langge-
streckten, den Besuchern des Hohensteins wohlbekannten Teich und ver-
einigt sich alsbald mit dem vorbenannten, der Borbach zufließenden
Bach.

Wir verlassen nunmehr diese für die Bewässerung und Ober-
flächenausgestaltung eines Teiles unseres Gebirges so wichtige Querver-
werfung, um auf einer andern, die sich in einem Abstände von etwa
160 m weiter östlich gleichlaufend erstreckt, vom Hohenstein nach dem
Kohlenstiepen zurückzuwandern. Auch ihr Verlauf wird im Gelände durch
eine fast geradlinige Reihe von Brunnen gekennzeichnet. Neben dem zu
Ungels Gehöft (Abb. 8 b) gehörenden Ziehbrunnen ist der Felsgrund
zur Zeit freigelegt, wodurch uns Gelegenheit gegeben ist, die Verwerfung
auch unmittelbar zu beobachten. Wir blicken hier nämlich in die Kluft-
spalte hinein, die wir mit Sandsteinbruchstücken und hineingespültem
Lehm ausgefüllt finden. ¹⁾

Ganz besonders fesselt uns die Tatsache, daß die Gehöfte in dieser
Gegend südlich vom Hohenstein sämtlich auf den beobachteten Querverwer-
fungen liegen. Bis zum Wartenberg hinauf lassen sie sich in langen Reihen
— samt den zu ihnen gehörenden und aus den wasserführenden Spalten
gespeisten Brunnen, Teichen und Quellen — verfolgen. Es ist begreif-
lich, daß die Frage der Wasserversorgung bei der Schaffung von Ansie-
delungen namentlich auf den Höhen des Ardengebirges ortsbestimmend
sein mußte. Im Laufe der Zeit ist die Zahl der Brunnen noch beträcht-
lich vermehrt worden. Dabei ereignete es sich wohl, daß die bei der Ab-
teufung vorgefundene reiche Wasserfülle plötzlich mit Zischen und Poltern
in den Hohlräumen der Tiefe verschwand. Der Bergbau hatte in sol-
chen Fällen den Arbeiten ein rasches Ende bereitet. Auch heute noch
äußern die Bewohner hier und dort eine erklärliche Sorge vor dem Ver-
siegen ihrer Brunnen. In einzelnen Fällen haben diese auch in Verträ-
gen und Prozessen der Nachbarn eine wichtige Rolle gespielt.

Die ursächlichen Beziehungen, die allenthalben zwischen der geolo-
gischen Beschaffenheit des Bodens und dem Leben seiner Bewohner be-
stehen, knüpfen in dieser Gegend somit in erster Linie an die vorhande-
nen Querverwerfungen an, ein Beweis, wie verborgen oft die Bedingun-
gen der menschlichen Lebensverhältnisse liegen. Der Naturfreund unse-
rer Stadt, der etwa den Zickzackweg zum Hohenstein hinaufgeht, wird
sich gern daran erinnern, daß die beiden Täler, deren Reize er eben ge-
nießt, gleichfalls — wie wir bereits beobachtet haben — dem Wasser-
reichtum der ersten jener beiden Querverwerfungen ihre anmutigen For-
men verdanken.

¹⁾ Man wandere an der Hand des Kärtchens auf dieser Querverwer-
fung weiter bis zum Wartenberg und beobachte ihren Einfluß auf die Ausge-
staltung des nördlich von ihm gelegenen, tiefen Längstales sowie am Abhang
des Wartenberges die Crofionswirkungen der ihr entquellenden Gewässer.

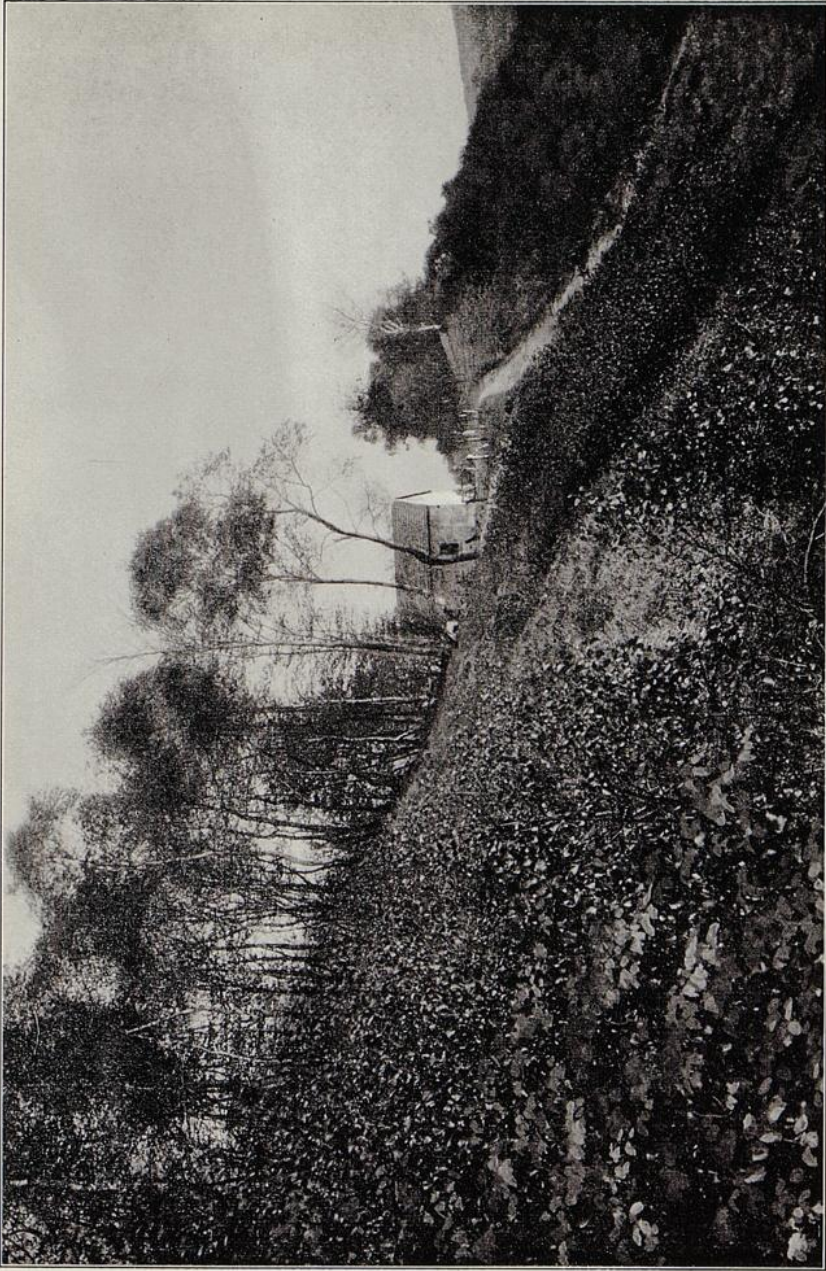
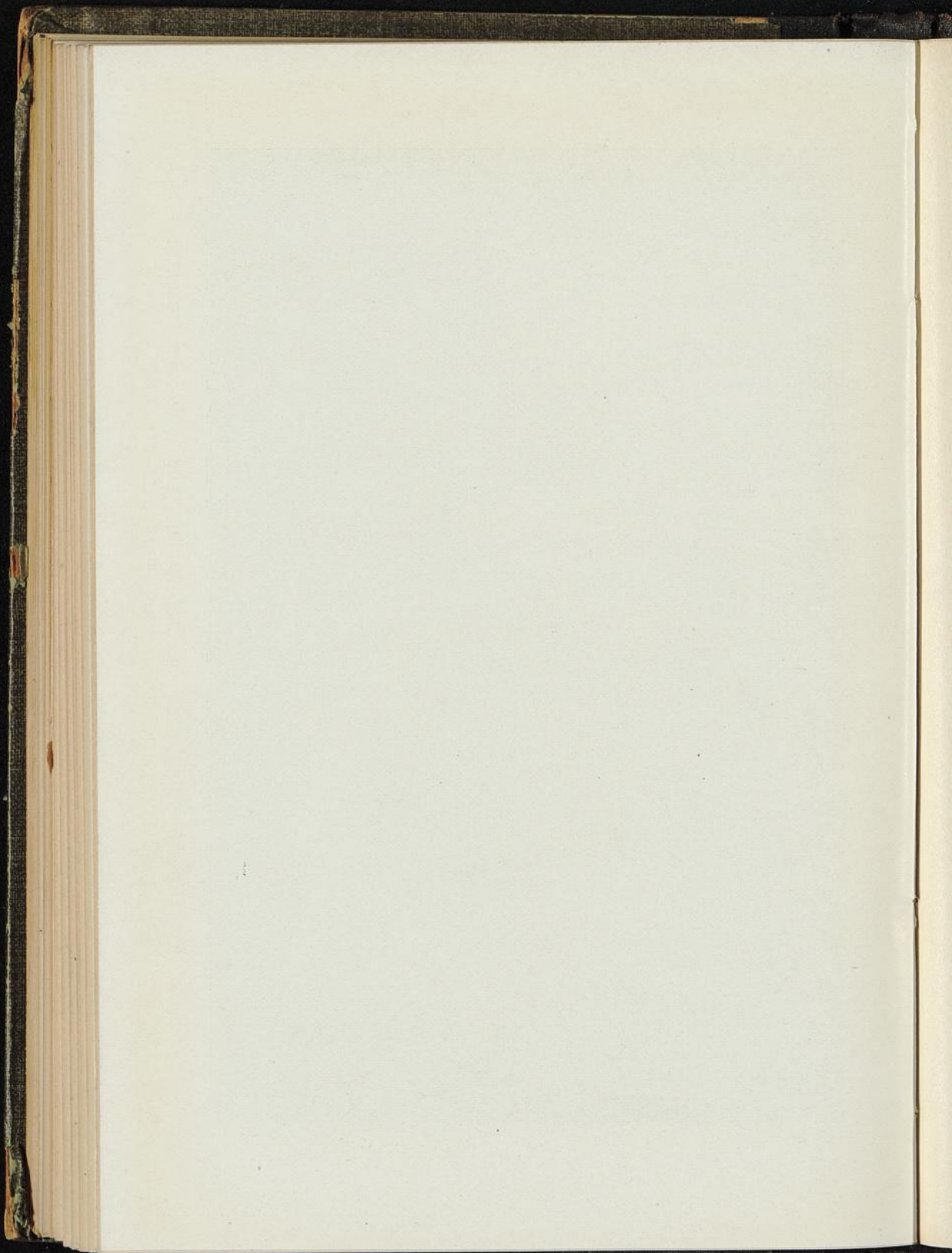


Abb. 3. Eine Berghöhe im Süden des Hohensteins, von Südwesten gesehen.
Geographische Wirkungen einer Querverfugung. (Vergl. S. 28—31 und Abb. 8c.)



Die geologische Karte kennzeichnet eine große Anzahl von Querverwerfungen. Sie stören in der beobachteten Weise den Verlauf der Bergkämme und beeinflussen stellenweise die Ausgestaltung der Längstäler. Ihr Wasserreichtum speist die Quellen des Gebirges; ihre Spalten erklären uns die Entstehung der Quertäler. Wer die Karte bei seinen Wanderungen sorgsam zu Rate zieht, dem lösen sich die Rätsel der Berg- und Talformen.

3. Die Entstehung des Borbachtals.

Wie merkwürdig und scheinbar regelwidrig die Ausmodellierung unseres Gebirgsreliefs an manchem Orte erfolgt ist, das lehrt uns z. B. der Lauf der Borbach nach dem Ausflusse aus dem Hammerteich. Das Hammerteichtal verdankt als Längstal seine Eintiefung den ehemals in ihm verbreiteten Schiefertönen, die von dem Wasser der Borbach ausgewaschen und fortgeführt worden sind. Anstatt dieses Längstal nun in gerader Richtung bis zum nahen Ruhrtal durchzuführen, hat der Bach, der plötzlich nach Süden umbiegt, aus den harten Gesteinsbänken, die sich im Wennemarsberg erheben und in dem Bergkamm südlich vom Hammerteich fortsetzen, ein erhebliches Stück herausgeschnitten und sich ein im Verhältnis zu seiner geringen Wassermenge überaus stattliches Durchbruchstor geschaffen. Diese Abweichung ist um so auffälliger, als der Bach in der Verlängerung des Hammerteichtales, wo die hier lagernden milden Schiefertone schon durch die beträchtliche Senke nördlich vom Wennemarsberge gekennzeichnet werden, augenscheinlich leichtere Arbeit gefunden hätte. ¹⁾ Des Rätsels Lösung gibt uns die Karte, aus der wir ersehen, daß nicht die Borbach, sondern eine Querverwerfung die Felsmasse gespalten hat. Der Bach konnte demnach eine bereits vorhandene Rinne benutzen, die sich während der Einsenkung seines Bettes zu der heutigen Tieflage zu dem stattlichen Felsentor erweiterte.

Freilich mag es auch unter dieser Voraussetzung manchem noch fraglich erscheinen, ob dem so friedlich in seinen Wiesenufern dahingleitenden Bache eine solche Riesenleistung der Zerstörung zugetraut werden kann. Er hat in der Tat noch andere Bundesgenossen gehabt, die Kräfte der Verwitterung, die die Böschungen zu beiden Seiten der Durchbruchstelle abgesehrt haben. Seine eigene Arbeit ist darum aber nicht minder gewaltig. In welchem Umfange er selbst an der Bildung seines Tales beteiligt ist, das zeigen die Tieflage und die Breite der Talsohle. In ihrem Bereiche hat er sein Bett allmählich eingegraben, und auch die Einebnung des Talgrundes ist sein Werk.

Wir werden mit der geologischen Arbeit, die unsere fließenden Gewässer — große wie kleine — ausführen, recht vertraut, wenn wir der

¹⁾ Vergl. das Titelbild, Abb. 1. Der Zusammenhang des von links nach rechts durch die Bildmitte verlaufenden Höhenzuges ist durch eine Quertalspalte zerrissen. Diesseits des Wennemarsberges (rechts von dem Durchbruchstor) ist die in der Verlängerung des Hammerteichtales sich erstreckende tiefe Längstalsenke deutlich erkennbar.

Borbach in ihrem gewundenen Laufe oberhalb der Einmündung in den Hammerteich einmal zusehen, am besten nach einem Regen, wenn reichliche Wassermengen talabwärts fließen. Wie strömt der Bach dann eilend und unermüdet gegen die Steilwände der konkaven Uferseite, wo sein Bett sich tief in den Boden einschneidet! Immer weiter unterhöhlt er die Steilufer, bis sie, ihrer Basis beraubt, einstürzen und mit den übrigen erdigen Massen, die er mitführt, fortgeschwemmt werden. Selbst gegen den Weg, auf dem wir dahinschreiten, richtet er seinen Ansturm und würde auch ihn in kurzer Zeit fortgerissen haben, wenn das Ufer hier nicht durch Steingemäuer und Pfahlwerk befestigt worden wäre. An dem Flachufer der gegenüberliegenden, konvergen Seite lagert der Bach dagegen Kies, Sand und Schlamm ab, so daß das Ufergelände sich hier in demselben Maße vorbaut, wie es drüben eingerissen wird. So verändert der Bach im Bereiche der Talsohle dauernd sein Bett. Bäume, die an dem einen Ufer standen, erheben sich zur Zeit mitten aus dem Bett des Baches, und nicht lange wird es dauern, so gehören sie dem andern Ufer an. So erklärt es sich auch, daß sich die Eintiefung des Tales nicht auf den schmalen Raum einer einzigen Wasserrinne beschränkt, sondern in der ganzen Talsohle erfolgt, die hier und dort durch Anschneiden der Böschungen noch erweitert wird.

Fünf Minuten oberhalb der Einmündung in den Hammerteich verläßt die Borbach ein etwa $1\frac{1}{2}$ km langes Quertal. Auf dieser Strecke sind in alle die stattlichen Sandsteinbänke, die von der zwischen der Borbecker Mulde und dem Wartenberg gelegenen Strecke der Wetterstraße nordöstlich verlaufen, gleichsam breite Brechen gelegt, die dem Bache den Durchtritt in nordwestlicher Richtung gestatten. Auch hier ist die Laufrichtung, wie auf einer Wanderung im Gelände an der Hand der Karte leicht festzustellen ist, durch Querverwerfungen bestimmt worden, und nur die Ausformung des Tales ist der erodierenden (= auswaschenden) Tätigkeit der Borbach und den an den Berghängen zu beiden Seiten wirkenden Verwitterungskräften vorbehalten geblieben.

4. Einfluß der Querverwerfungen auf den Verlauf der Nordgrenze des Ardengebirges.

Auch der Verlauf der Nordgrenze des Ardengebirges wird durch zahlreiche Querverwerfungen beeinflusst. Die abgesunkenen und verschobenen Gebirgsteile ermöglichten entlang der Verwerfungsspalten an vielen Stellen ein südöstliches Vordringen der diluvialen Auflagerungen, wodurch sich das ostmalige rechtwinklige Zurücktreten der Karbongrenze erklärt. Ebenso ist das tiefe Eindringen des Nordischen Diluviums in einzelne in die nördliche Ebene ausmündende Quertäler gemäß ihrer Entstehung auf Querverwerfungen zurückzuführen. So verweist uns die Nordgrenze des Ardengebirges, die von Witten aus über Annen, Rüdighausen und Krufel weiter nach Osten verläuft, auf ein neues Gebiet geographisch-geologischer Heimatwanderungen, das durch die geologische

Karte in trefflicher Weise geklärt ist und sich durch sie leicht jedem erschließt, der den erdgeschichtlichen Spuren der Heimat nachgeht.

VI. Die Entstehung des Ruhrtales.

1. Das Ruhralluvium.

Vorerst aber kehren wir in das Tal der Ruhr zurück, dessen Verhältnisse sich zum großen Teil aus den an der Borbach im Kleinen gemachten Beobachtungen erklären. Auch die Ruhr verlegt überall da, wo eine künstliche Regulierung ihres Laufes durch Ausmauerung der Ufer noch nicht geschehen ist, ständig ihr Bett, indem sie das Steilufer an der konkaven Seite auswäscht, das gegenüberliegende Flachufer dagegen aufbaut, so daß es mehr und mehr verlandet. Um einer Gefährdung des Bahndammes vorzubeugen, mußte z. B. die hohe Böschung in der Nähe der Eisenbahnüberführung der Wetterstraße vor kurzem durch Befestigungsbauten gegen die Stoßkraft der Strömung geschützt werden. Welche Veränderungen der Lauf der Ruhr in langen Zeiträumen erfahren hat, daran erinnert das Spiek, ein toter Arm des Flusses.

Aus den Kies-, Sand- und Schlammablagerungen, die immerzu am Flachufer erfolgen, ist die im gesamten Gebiet der Talsohle verbreitete Schotter- und Lehmdecke entstanden, deren Mächtigkeit bis zu 7 m festgestellt ist. Sie gehört dem Alluvium an, d. h. dem in der geologischen Jetztzeit entstandenen Schwemmland, das auch an den Ufern unserer Bäche verbreitet ist.

2. Bildung der Längs- und Quertalabschnitte des Ruhrlaufes.

Die Laufrichtung der fließenden Gewässer unserer Heimat wird durch dieselben Umstände bestimmt, die wir für die Entstehung des Borbachlaufes als maßgeblich erkannt haben. Es ist das Verdienst von Professor Krusch, zuerst darauf hingewiesen zu haben, daß die Ruhr bei der Bildung ihrer nordwestlich gerichteten Laufftrecken Querverwerfungs-spalten benutzte hat, während sie in den südwestlichen Erstreckungen ihres Tales in den Schiefertönen der Längstäler die Linien des geringsten Widerstandes vorgefunden hat. Zwischen Wetter und Witten folgt die Ruhr einem Quertale¹⁾, dessen Entstehung Krusch ausdrücklich auf eine Querverwerfung zurückführt (siehe die geologische Karte); unterhalb unserer Stadt dagegen fließt sie in einem Längstale weiter. Darum veranschaulichen die stattlichen Felsmassen der Herbeder Straße in einförmiger Weise nur die Längserstreckungen — den streichenden Verlauf — weniger Schichten, fesseln uns demnach bei weitem nicht so wie die Aufschlüsse der Wetterstraße, wo in den wechselvollen Bildern des Schichtensteigens

¹⁾ Abb. 1. Die Bergrücken werden mehr oder weniger rechtwinklig zu ihrer Längserstreckung vom Ruhrtal abgeschnitten. Wir blicken hier also auf einen Quertalabschnitt des Ruhrlaufes.

und fallens fast der gesamte flözführende Untergrund unserer Stadt vor unsern Augen erscheint.

3. Die Ruhrterrassen und ihre Entstehung.

Wie die Berge unserer Gegend im Laufe langer Zeiträume zu ihrer heutigen bescheidenen Gestalt zusammengeschrumpft sind, so sehen wir mit ihnen auch unsern heimatlichen Fluß samt den Bächen seiner Nebentäler zu der heutigen Tieflage herniedersteigen. Von der Eingrabung des Ruhrtales sind wir wohl unterrichtet dank der bemerkenswerten Spuren, die an den Hängen links und rechts unsere Aufmerksamkeit erregen. Folgen wir der Ruhr nämlich flüßauf- oder -abwärts, so sehen wir sie zu beiden Seiten in drei verschiedenen Höhen hier und dort von ebenen oder schwach geneigten Terrassen begleitet, die deutlich gegeneinander abgesetzt und teils in größerer, teils in geringerer Ausdehnung erhalten sind. Die auf ihnen ausgebreiteten sandigen Lehme sind meist von Geröll durchsetzt; oft finden sich ganze Geschiebelager vor. Das sind Gesteine derselben Art, wie die Ruhr sie heute noch verfrachtet und in ihrem Ufergelände aufschüttet. Das Vorkommen solcher Flußablagerungen auf den Terrassen beweist, daß die Ruhr ehemals in höherem Niveau dahingeflossen ist und sich nach und nach zu der Tiefe des heutigen Tales eingemagt hat. Welche ungeheure zerstörende und fortschaffende Tätigkeit sie im Laufe dieser Zeit geleistet hat, davon gibt uns die breite und tiefe Hohlform ihres Tales einen anschaulichen Eindruck.

Da die Terrassenlehme bei ihrer Verwitterung einen sehr ertragfähigen Boden ergeben, so sind die verschiedenen Talstufen zumeist als Ackerbaustrecken weithin kenntlich. In breiter Ausdehnung bauen sie sich als untere, mittlere und obere Terrasse in dem sanft ansteigenden Gelände in der Umgegend von Bommern übereinander auf; auch in Gubern sind sämtliche drei Talstufen übereinander erhalten. Ebenso ist ein großer Teil unseres Stadtgebietes auf Ruhrterrassen verbreitet, die bis in die Gegend der Bruchschule hinaufreichen. Bei Ausschachtungsarbeiten in den Straßen und auf Bauplätzen erinnern uns die zum Vorschein kommenden, mit Schottern untermischten Lehme an die Höhe des vorzeitlichen Ruhrlaufes. Der Hohensteinbesucher, der sich vom Bergerdenkmal aus des schönsten Talblickes erfreut, den unsere Heimatberge bieten, wird mit Interesse feststellen, daß die ganze Fläche südwestlich vom Forsthaufe der oberen Ruhrterrasse angehört.¹⁾ Die heutige stattliche Berghöhe ist also ein alter Talboden, zu dem ehemals andere Berge herniedersehen, die längst zerstört sind und deren Abtragung vielleicht mit der Eintiefung des Tales Schritt gehalten hat. Es bedarf übrigens keiner besonderen Grabungen, um die Terrassenablagerungen des Hohensteins unter der Verwitterungsdecke zu erreichen. Von der Wetterstraße aus sind die am

¹⁾ Vergl. Abb. 1. Das Bild zeigt die Ruhrterrassen in dem sanft ansteigenden Gelände von Bommern und Gubern in ungleicher Deutlichkeit. Gut erkennbar ist die Hohensteinterrasse.

oberen Rande des zum Schacht Franziska gehörenden Steinbruches bloßgelegten Lehme sichtbar, und bei näherem Zusehen an Ort und Stelle findet man auch die Schotter mit den charakteristischen abgerundeten Formen vor.

Die Terrassenschotter sind hier und dort mit nordischen Gesteinen — von denen noch die Rede sein wird — untermischt. Diese Tatsache ermöglicht es, die Bildungszeit der Ruhrterrassen zu bestimmen. Sie gehören dem Diluvium an, dem Abschnitte der geologischen Neuzeit, in dem das Norddeutsche Flachland, das bis an den Nordrand unseres Ardennengebirges reicht, mit Ablagerungen nordischen Ursprungs bedeckt wurde. Im Hinblick auf das hohe Alter unseres Gebirges ist es bemerkenswert, daß die Entstehung unseres Tales zu den Vorgängen der jüngsten erdgeschichtlichen Vergangenheit gehört.

Die Ruhrterrassen bezeugen, daß die diluviale Ruhr mehrfach ihr Niveau durch lange Zeiträume beibehielt, während deren die transportierten Bestandteile in der ganzen Talbreite angehäuft wurden. An jeder dieser Zeiten schloß sich eine Periode tieferer Einfurchung des Flusses, so daß bei der Bildung unseres Tales offenbar Zeiten verstärkter und abgeschwächter Erosionstätigkeit mehrfach aufeinander folgten. Ob der wiederholte Wechsel von Perioden stärkerer und schwächerer Niederschläge, der für die diluviale Eiszeit angenommen wird, als Ursache dafür in Betracht kommt oder ob Schwankungen des Meeresniveaus (bezw. Landhebungen und -senkungen), die gleichfalls für die Eiszeit im Gebiete der Nordsee festgestellt worden sind, den Ausschlag gegeben haben: für beide Möglichkeiten können die vorhandenen Umstände sprechen. Es leuchtet z. B. ein, daß ein Zurücktreten des Meeresspiegels — in der Wirkung gleichbedeutend mit einer Hebung des Landes — von einer tieferen Einfurchung der Flüsse begleitet sein mußte, die von der Mündung aus nach dem Oberlaufe zu auch in die Täler der Nebenflüsse allmählich zurückschritt, während der Stillstand oder das Steigen der Meereshöhe — letzteres gleichbedeutend mit Landsenkung — einer längeren Beibehaltung der Flußniveaus und gleichzeitig einer vermehrten Sedimentaufschüttung günstig war.

Mit Sicherheit ist indessen anzugeben, daß der jedesmaligen tieferen Eingrabung des Ruhrtales die von der Mündung nach der Quelle zu allmählich rückschreitende Eintiefung der in es auslaufenden Nebentäler folgte. Da auch der Niederrhein von Bonn abwärts in verschiedenen Höhen von Schotterterrassen begleitet wird, so wird seine periodisch erfolgte Einfurchung den gleichen Einfluß auf die Bildung des Ruhrtales ausgeübt haben.

VIII. Die Verbreitung des Produktiven Karbons.

1. Querprofil des westfälischen Karbons.

Nachdem wir die Spuren eines mannigfaltigen erdgeschichtlichen Geschehens im Gebiete unseres karbonischen Ruhrgebirges beobachtet ha-

ben, erübrigt es noch, auch die Gesamterstreckung unserer Steinkohlenablagerungen über die Grenzen unserer Heimat hinaus zu verfolgen. Nach Norden hin sinken die bei uns zutage ausgehenden Schichten (Abb. 7) unter dem jüngeren Deckgebirge immer tiefer ein. ¹⁾ So liegt, wie Heise und Herbst in ihrer Bergbaukunde angeben, das Muldentiefste des Flözes Maufegatt in der Wittener Mulde nur etwa 250 m, in der Bochumer Mulde dagegen schon ca. 1300 m, in der Essener Mulde rund 1900 m, in der Emischer Mulde gegen 2300 m unter Normal-Null und fällt weiter nordwärts im Untergrunde des Münsterschen Beckens noch beträchtlich tiefer ein. Die nördliche Einsenkung bringt es mit sich, daß sich je weiter nach Norden desto mehr flözführende Schichten auflagern, so daß die Formation in dieser Richtung an Mächtigkeit bedeutend zunimmt. Zunächst erscheint über der Magerkohlen- die Fettkohlenpartie, weiter nördlich — beiden Abteilungen aufgelagert — die Gaskohlenpartie und danach als oberste Schichtengruppe des Karbons die Gasflamkohlenpartie. ²⁾ Das gesamte Produktive Karbon erstreckt sich dann weiter im Untergrunde des Münsterschen Beckens, steigt im Osnabrücker Kohlenfattel noch einmal an die Erdoberfläche empor und entzieht sich sodann, nordwärts zur Tiefe abfallend, fernerer Beobachtung.

2. Die Wittener Mulde.

Ein besonderes Interesse hat das nach unserer Stadt benannte Gebiet der Steinkohlenablagerungen für uns, die Wittener Mulde, die südlichste der Hauptmulden des Produktiven Karbons. In einer Breite,

¹⁾ Es sei hier auch auf die von Herrn Markscheider Overhoff in Witten dem Märkischen Museum überwiesene große Profildarstellung der westfälischen Steinkohlenablagerungen hingewiesen, die in der Abteilung der karbonischen Fossilien aushängt.

²⁾ Die den einzelnen Partien des Produktiven Karbons beigelegten Namen lassen erkennen, daß die Beschaffenheit der Steinkohle nicht überall gleich ist. In der Richtung vom Hangenden zum Liegenden nimmt der Gasgehalt im allgemeinen ab, der Kohlenstoffgehalt dagegen zu. Während der Verkohlungsprozeß in den jüngsten (hangendsten) Schichten der Gasflamkohlen, in denen der Gasgehalt noch 45 % übersteigt, erst zu einem Kohlenstoffgehalt von 78 % geführt hat, ist die Entgasung in den ältesten (liegendsten) Flözen der Magerkohlenpartie bei einem Gasgehalt von nur noch 5 % fast beendet, und auch der Verkohlungsprozeß ist demgemäß hier bei einem Kohlenstoffgehalt von etwa 98 % der Vollendung nahe. Infolge des geringen Gasgehaltes der Magerkohlen (5—20 %) ist die Schlagwettergefahr in unsern heimischen Bergwerksbetrieben gering, während die reichere Gasentwicklung in den Flözen der übrigen Partien, namentlich der Fettkohlenpartie, nicht selten zu Explosionkatastrophen führt. Da die Magerkohlen bei ihrer Verbrennung nur wenig Ruß liefern, so sind sie als Hausbrandkohlen geschätzt, namentlich die der liegendsten Flöze, denen vielfach die Bezeichnung Anthrazit beigelegt wird. Zur Verkohlung sind sie dagegen weniger geeignet. Den besten Koks liefern die Fettkohlen. Auch weist die Fettkohlenpartie neben der Gaskohlenpartie den größten Flözreichtum auf. Während sich bei ihr die Gesamtstärke der abbauwürdigen Flöze auf 4 bis 5 % der Mächtigkeit des Nebengesteins beläuft, beträgt sie in der Magerkohlenpartie nur 0,6 bis 0,9 %.

die in unserer Gegend etwa 10 km beträgt, liegt sie zwischen der Nordgrenze des Flözleeren und dem Stockumer Sattel und erstreckt sich in einer Länge von rund 70 km von Hattingen und Sprockhövel aus bis etwa 15 km westlich von Lippstadt, wo sie sich aushebt. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß das ganze Muldengebiet, in dem die karbonische Faltung einst zu ein und derselben Zeit den Ablagerungen ein Ende bereitete, ursprünglich etwa den gleichen Schichtenbau hatte. Die im Gefolge der Gebirgsaufaltung entstandenen, zahlreichen, meist nordwestlich gerichteten großen Querverwerfungen riefen indessen beträchtliche Störungen der Lagerungsverhältnisse hervor, indem sie das ganze Gebiet in viele schmale Schollen spalteten, die teils, Gräben bildend, einsanken, teils als Horste zu beiden Seiten der Gräben stehen blieben.

Unser Längenprofil der Wittener Mulde (Abb. 6) stellt 10 Querverwerfungen dar, die den von Witten bis Brüninghausen, westlich von Hörde, reichenden Abschnitt in 11 Schollen zerlegt haben. Im Felde zwischen Witten und Annen liegen 4 schmale Schollen vor, die nur kleinere Verwerfungen bis zum Betrage von etwa 100 m erfahren haben. Westlich von Annen prägt sich die große Rüdingerhauser Querverwerfung in einem nordöstlichen Einsinken des Geländes aus, durch das der Wullener Höhenzug abgeschnitten und die Bildung des Rüdingerhauser Quertales des Ardeygebirges veranlaßt worden ist. Diese Störung hat ein Absinken der östlichen Scholle um etwa 700 m bewirkt. In der Gegend von Barop und Hombruch sowie westlich von Hörde sind, wie das Profil zeigt, gleichfalls Grabeneinbrüche von bedeutender Tiefe erfolgt. So beträgt der Niveauunterschied des Barop-Hombrucher Grabens und der Scholle von Witten — nach dem Längenprofil am Rande der zum Blatt Witten gehörenden Flözkarte — etwa 800 m. Diese Tatsache ist insofern von Bedeutung, als die höher gelegenen und im Gebiete der Horste abgetragenen Schichten in den tiefen Gräben vor der Zerstörung Schutz gefunden haben. Fast die gesamte flözreiche Fettkohlenpartie liegt hier über den Magerkohlen und ermöglicht einen besonders lohnenden Abbau.

In erdgeschichtlicher Beziehung ist es bemerkenswert, daß wir auf Grund dieser Lagerungszerstörung mit Sicherheit feststellen können, daß eine Schichtenmächtigkeit von mindestens etwa 800 m (100 m der Magerkohlen-, 700 m der Fettkohlenpartie) in der Gegend unserer Stadt zerstört worden ist. Diese Zahlen beziehen sich auf das Tiefste der Wittener Mulde, nicht auf die Sattelgebiete, in denen infolge der Gebirgsfaltung beträchtlich tiefere Schichten von der Zerstörung ergriffen worden sind. Für den Hohensteinsattel, der bis unter Flöz Maussegatt abgetragen ist, ergibt sich eine die heutige um mindestens 1100 m überragende ursprüngliche Höhe. Die Mächtigkeit der im Gebiete des Stockumer Sattels zerstörten Schichten beläuft sich bei normaler Lagerung auf mindestens 1300 m. Falls sie nicht minder steil als die noch vorliegenden Schichten aufgerichtet gewesen sind, so dürfen wir bei der späten Ausbildung dieses Sattels annehmen, daß die Höhe des Gebirgszuges, als dessen Rest die

Stoekumer Bodenwelle noch heute das umliegende Land überragt, mindestens etwa 1900—2000 m betragen hat. 1)

Der Geologe der Bochumer Bergschule, Bergassessor Kukul, hat im Jahre 1910 eine Uebersichtskarte der niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenablagerungen herausgegeben, die uns die wichtigsten Gräben und Horste der Wittener Mulde, soweit die Bergwerks- und Bohraufschlüsse reichen, vor Augen führt. Nach ihr gehören die Gräben von Barop-Hombruch und Hörde dem großen Dortmunder Graben an. Weiter östlich begegnen wir in der Gegend von Anna dem Graben von Preußen, auf den der Horst von Ramen folgt. An ihn schließt sich der breite Königsborner Graben. In dieser beachtenswerten Grabenversenkung ist namentlich der südliche Muldenflügel so weit abgeschwenkt, daß hier — wie der Verfasser schreibt — „die Gleichmäßigkeit des Einfallens vorausgesetzt, außer der gesamten Fettkohlenpartie noch die bis jetzt in der Wittener Mulde an keiner Stelle festgestellten Gaskohlen und vielleicht sogar Gasstammkohlen erscheinen werden, während östlich von dem Fliecher Sprung wieder Magerkohlen auftreten“. Wenn diese Erwartung sich bestätigen sollte, so würde das nicht nur wirtschaftlich sondern auch erdgeschichtlich von Interesse sein, da unser vorzeitliches Heimatgebirge alsdann um weitere Hunderte von Metern vor unserm Geiste emporstiege. Immer mehr erstaunen wir über die gewaltige Arbeit, durch die eine so stattliche Erhebung bis auf einen kleinen Rest fortgeräumt worden ist, sowie über die unermesslich lange Zeit, deren es dazu bedurft hat.

3. Der Kohlengürtel von Europa.

Während die Wittener Mulde nach der erlittenen Abtragung heute nur noch in der erwähnten Längenausdehnung von etwa 70 km erhalten ist, zieht sich ein breiter Streifen produktiven Karbons aus dem Münterschen Becken westwärts nach dem linken Rheinufer hinüber und über Aachen, Lüttich, Charleroi und Mons an dem gesamten Nordrande des Rheinischen Schiefergebirges entlang. Bei Condé an der Schelde tritt er aus Belgien in Frankreich ein, wo er sich im Département Pas de Calais verbreitet. Jenseits des Grabeneinbruches von Calais, der sich geographisch als die bekannte Meeresstraße kennzeichnet, ist das Karbon neuerdings bei Dover erhohrt und liefert in seinem weiteren Verlaufe auf englischem Boden namentlich in Südwaales eine vorzügliche Ausbeute. Nach Osten zu nimmt man einen ehemaligen Zusammenhang dieses Kohlengürtels mit den Steinkohlenablagerungen in Oberschlesien und Westgalizien an.

1) Freilich ist zu erwägen, daß die Abtragung gleich bei Beginn der erst in langen Zeiträumen zur Vollendung gelangenden Gebirgsauffaltung einsetzte. Es bleibt darum die Möglichkeit, daß die oben angenommene Höhe nicht voll erreicht wurde. Andererseits handelt es sich bei unsern Feststellungen um Mindestzahlen, da wir nur die jetzt noch in den tiefen Gräben vorhandenen Schichten berücksichtigt haben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine noch viel größere Schichtenmächtigkeit in unserer Gegend zerstört worden ist.

So weit erstreckten sich einst in sumpfigem Tieflande die Steinkohlen-Waldmoore. Ein Blick auf die geographische Karte zeigt uns, welche Veränderungen in diesem damals einheitlich beschaffenen Gebiete hervorgerufen worden sind. Meeresbedeckung und Festlandzeiten haben hier seitdem in bunter Folge miteinander gewechselt. Theils sind die Steinkohlenschichten unter jüngeren Sedimenten begraben worden, theils auch vernichtenden atmosphärischen Einflüssen zum Opfer gefallen. Zeiten der Hitze und der Kälte, der Dürre und der reichen Niederschläge kamen und gingen. So bietet die Gegenwart ein gänzlich abweichendes geographisches Bild.

4. Geologische Zeitbestimmung.

Man hat hier und dort versucht, die Dauer der erdgeschichtlichen Perioden durch nähere Zeitangaben zu bestimmen. Man hat, um zu den erforderlichen höheren Zeiteinheiten zu gelangen, zu Jahrhunderttausenden und Jahrmillionen seine Zuflucht genommen. Doch wird sich die Frage, wie viele Jahrmillionen seit der Zeit der Steinkohlensümpfe über unsere Heimat dahingegangen sind, niemals mit irgend welcher Sicherheit beantworten lassen. Wir werden uns darum an der Ueberzeugung genügen lassen müssen, daß unermessliche, über alle menschliche Vorstellungskraft große Zeiträume ihren Einfluß auf den Aufbau und die Gestaltung unseres Heimatbodens geübt haben, Zeiträume, denen gegenüber die wenigen Jahrtausende verschwinden, bis zu welchen die Geschichte der Menschheit hinaufreicht.

IX. Das Nordische Diluvium.

1. Die Vergletscherung des Norddeutschen Flachlandes.

Die erste sichere Kunde von dem Auftreten des Menschen besitzen wir aus der Zeit des Diluviums, in der — wie bereits dargelegt worden ist — die Ausmodellierung unserer heutigen Täler erfolgt ist. Vor allem aber hat diese Periode, deren hier nur übersichtlich Erwähnung geschehen soll, dem gesamten Norddeutschen Flachlande bis an die Grenze der Mittelgebirge gewaltige Auflagerungen gebracht. In unserer Gegend sind Kies, Sand und Lehm in verschiedenen Lagerungsweisen bis an den Nordfuß des Ardengebirges verbreitet.

Zu Beginn dieser Zeit, die man auch Eiszeit nennt, machte sich auf der ganzen Erde eine beträchtliche Temperaturabnahme geltend. In Gestalt anhaltender Schneefälle trat eine erhebliche Vermehrung der Niederschläge ein. Die höheren Gebirge der Erde wurden einer starken Vereisung unterworfen, und namentlich auf den Firnsfeldern des skandinavischen Gebirges türmten sich gewaltige Gletschermassen empor. Diese schoben sich nach Süden über das heutige Ostseegebiet vor und drangen in Deutschland und seine Nachbarländer ein. Langsam vorrückend, stiegen

sie hoch über den Kamm des Teutoburger Waldes in das Münsterland hernieder und drangen weiter gegen den Nordrand unseres heimatischen Gebirges vor. An seiner Sohle namentlich schleppte das Inlandeis gewaltige Massen von Gesteinstrümmern mit, die teils — wie Granit und Porphyr — seinem skandinavischen Ursprungsgebiet, teils — wie Kreide und Feuerstein von Rügen — dem Boden entstammten, den es auf seinem Wege abschliff. Ueberall, wohin das Eis kam, bettete es Blöcke von oft riesiger Größe aus nordischem Gestein, sogenannte Findlinge, in den Untergrund. Der größte Teil der mitgeführten Schuttmengen wurde beträchtlich zerkleinert und vollständig zerrieben. Am Stirnende der Gletscher brachen gewaltige Schmelzwasserströme hervor, die im Vorlande der Eisbedeckung ihre Kies- und Sandsedimente aufschütteten.

2. Wirkungen des Diluviums in der Umgegend von Witten.

Man nimmt an, daß die Gletscher in unserm südlichen Grenzgebiete der Vereisung eine so geringe Mächtigkeit besaßen, daß sie hier nur noch den Transport und die Ablagerung leichterer Gesteinstrümmern bewirken konnten. Zur Zeit ist in der Ziegelei südlich von Stockum ein nordischer Block freigelegt, der bei seiner stattlichen Größe indessen auch für ein Vorkommen beträchtlicherer Eismassen spricht. In unserer Stadt finden wir in den Vorgärten des Märkischen Museums und des Verwaltungsgebäudes der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft Gruppen solcher Findlinge aufgestellt, die den Ziegeleien von Mairweg und Dünkelberg in Kirchörde und der Stockumer Ziegelei in der Gemeinde Düren entstammen. In der Hauptsache sind die Kies- und Sandaufschüttungen unserer Gegend das Werk der Gletscherabflüsse, auf deren Wirkung auch die Geröllform der Diluvialgesteine zurückzuführen ist. In den zahlreichen Sandgruben und Ziegeleien in der Nähe unserer Stadt finden wir das Material vor, das auf so merkwürdige Art bei uns heimisch geworden ist.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmen die Geologen den in der Nähe von Langendreerholz verbreiteten mächtigen Kies- und Sandaufschüttungen, deren Hügelkuppen über das umliegende Flachland hoch hinausragen. Man glaubt in ihnen Endmoränen zu erkennen, d. h. Anhäufungen von Schuttmaterial, die das im Rückzug begriffene Inlandeis bei einem längeren Stillstande des Eisrandes am Stirnende seiner Gletscher bewirkte.

3. Die Lößsteppe und ihr Leben.

Der lößähnliche Lehm freilich, der für unsere Ziegeleiindustrie von so großer Wichtigkeit ist, verdankt seinen Ursprung weder dem Eise noch dem Wasser. Nach Ablauf der Vereisung trat eine Steppenzeit ein. Staubstürme überlagerten den Kies- und Sandboden unserer Landschaft mit einer Lößdecke, auf der sich bald ein üppiger Graswuchs bildete. Ze-

der neue Staubsturm verstärkte die Lössschicht. In der weiten Grassteppe tummelte sich eine der heutigen nahe verwandte Tierwelt, die von überaus kräftiger Entwicklung war. Hirsche, Wildrinder und Rentiere finden wir neben wohlentwickelten Wildpferden. Zu den stärksten Tieren unserer Diluvialsteppe gehörten der Löwe, der Höhlenbär und vor allem das Mammut, ein mit einem dickwolligen Pelze und langen Bauchhaaren bedeckter, mit unförmigen Stoßzähnen bewaffneter, riesiger Elefant. ¹⁾ Das Vorkommen der meisten dieser Tiere in unserer Gegend wird durch die zahlreichen diluvialen Knochenüberreste bezeugt, die sich in den Sand- und Kiesgruben vorfinden und in vielen sorgfältig bestimmten Exemplaren in unserm Museum gesammelt sind.

In die Zeit des Diluviums fällt auch die älteste Periode des Daseins des Menschen, die ältere Steinzeit. Mit roh angefertigten Waffen aus Stein und Knochen stellte er als Jäger jenen Tieren nach und suchte die Herrschaft über sie zu gewinnen. ²⁾

X. Ursächliche Beziehungen zwischen der geologischen Vorzeit und dem Leben der Gegenwart.

Die Lössablagerung, deren Fruchtbarkeit unserer Gegend in jener Zeit den Charakter einer üppigen Grassteppe verlieh und sie für Tiere und Menschen bewohnbar machte, hat in der Folge durch fließendes Wasser eine Umlagerung und durch Entkalkung eine Umwandlung in lößähnlichen Lehm erfahren. Auch dieser bildet einen sehr fruchtbaren Boden, wie das Landschaftsbild beweist, das unsere Gegend heute noch darbietet. Wogende Getreidefelder und grüne Wiesen, denen unser westfälisches Flachland vor Zeiten seinen Ruf verdankte, legen noch heute Zeugnis davon ab, daß Ackerbau und Viehzucht hier ihre Bedeutung nicht eingebüßt haben. In mühsamer Arbeit gewinnt auch der Bewohner des Ruhrgebietes nach wie vor dem nicht so ergiebigen Schieferthonboden seiner Felder die Erträge des Ackerbaus ab. Dafür beleben die zur Beackerung ungeeigneten Höhen und Abhänge des Gebirges die Landschaft durch reichen Waldschmuck, der in der nördlichen Ebene zurücktritt und hier nicht selten die Durchtragungsstellen des felsigen karbonischen Untergrundes anzeigt.

Bäuerlich war in früheren Zeiten der Hauptbestandteil unserer Bevölkerung. Eine zähe Anhänglichkeit bewahrte er der Scholle, die er bearbeitete und die ihn nährte. Wie der Lauf der Jahrhunderte kaum ändernd in seine Daseinsbedingungen eingriff, so hielt er fest an der

¹⁾ Vergl. das im Märkischen Museum aushängende Bild einer Diluviallandschaft von Prof. Dr. Fraas.

²⁾ Als heimatliche Belegstücke dieser ältesten Periode menschlicher Kultur bewahrt das Märkische Museum eine Anzahl von Steinbeilen auf, von denen eines bei Langendreerholz in einer diluvialen Kies- und Sandgrube aufgefunden worden ist.

Bäter Einrichtungen, Sitten und Sprache und offenbarte einen zähen Widerstand gegen das Fremde.

Seit etwa zwei Lebensaltern aber ist eine neue Zeit in unsere den Neuerungen ehemals so abholde Heimatwelt eingezogen und hat ihr Bild völlig umgestaltet. Weit und breit erschallt der Lärm einer vielseitigen Industrie, weniger in den Tälern des Gebirgs als in der Ebene, die günstigere Verkehrsmöglichkeiten bietet. Wo sonst der Landmann seine Felder pflügte, da ragen jetzt die Hochburgen gewaltiger Eisenwerke empor, da regen sich Tausende von Maschinen, und Wälder von hohen Schornsteinen dampfen ihre Ruß- und Qualmmengen in die Luft. Noch läßt die außerordentliche Vermehrung der Bevölkerung keinen Stillstand erkennen, und kaum kann der ins Riesenhafte wachsende Verkehr durch das dichte Bahnnetz bewältigt werden, das sich über die Landschaft spannt. Auch unsere Stadt steht im Zeichen lebhafter Industrietätigkeit; die Zeiten des ruhigen Ackerbürgertums sind längst vergessen.

Ermöglicht wurde dieser wirtschaftliche Umschwung, der das gesamte Kulturleben der Gegenwart mit ergriff, durch die gewaltigen Steinkohlenmengen, die der heimische Bergbau der Industrie zur Verfügung stellte. Ihr Verbrauch wird auch die Zukunft des neuzeitlichen Lebens wesentlich mitbestimmen. So erleben wir in der überaus regen Steinkohlenförderung der Gegenwart gleichsam die Auferstehung einer in uralten Zeiten begrabenen Heimatwelt. Die Energiemengen, die von der Sonnenwärme der karbonischen Zeit jahrtausendlang in einer üppigen Flora aufgespeichert worden sind und in unerschöpflichen Kohlenlagern heute noch gebunden vorliegen, werden in Hüttenwerken und Fabrikbetrieben jeglicher Art durch den Verbrennungsprozeß befreit und in Arbeit umgesezt. Vor dem Menschengenisse aber, der in allem, was sich im Laufe der Erdengeschichte ereignet, den Zusammenhang von Ursache und Wirkung sucht, steigt das Leben der Vorwelt aus der Tiefe mit empor und enthüllt ihm das ewige Wechselspiel des Werdens und Vergehens in großen Bildern.



Querprofil durch das Westfälische Steinkohlenbecken.

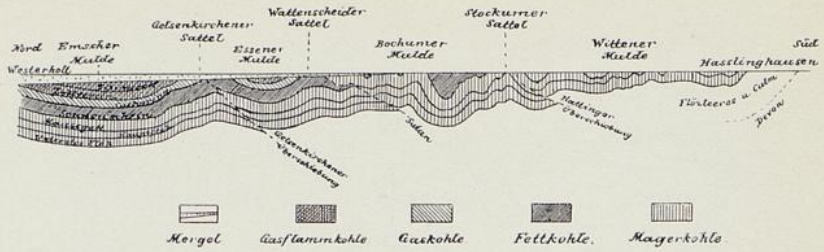


Abb. 7. (Vergl. S. 35 und 36.)

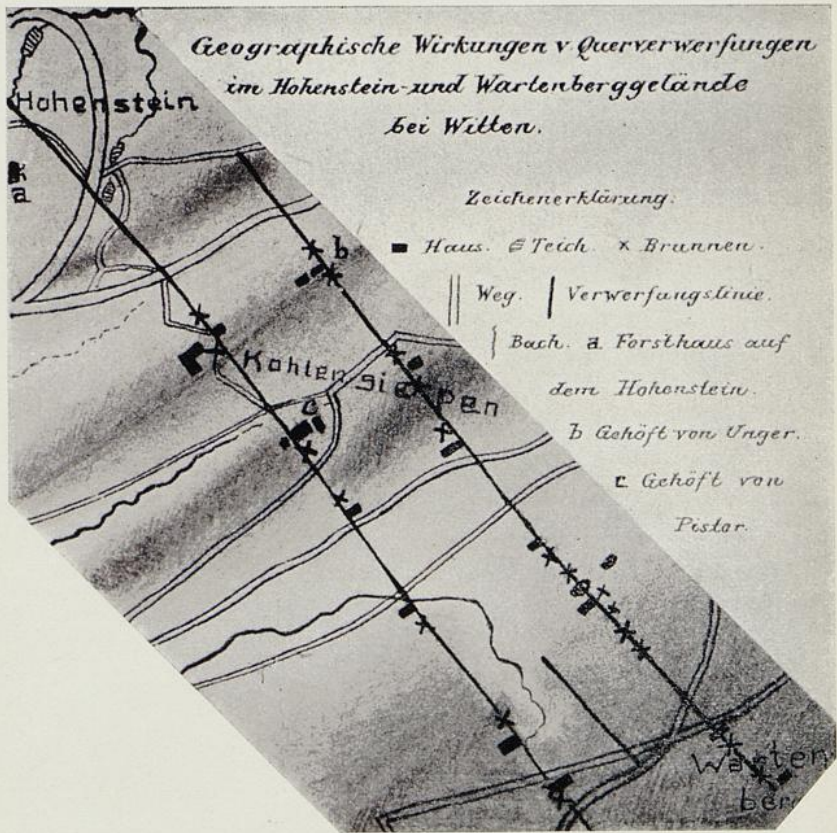
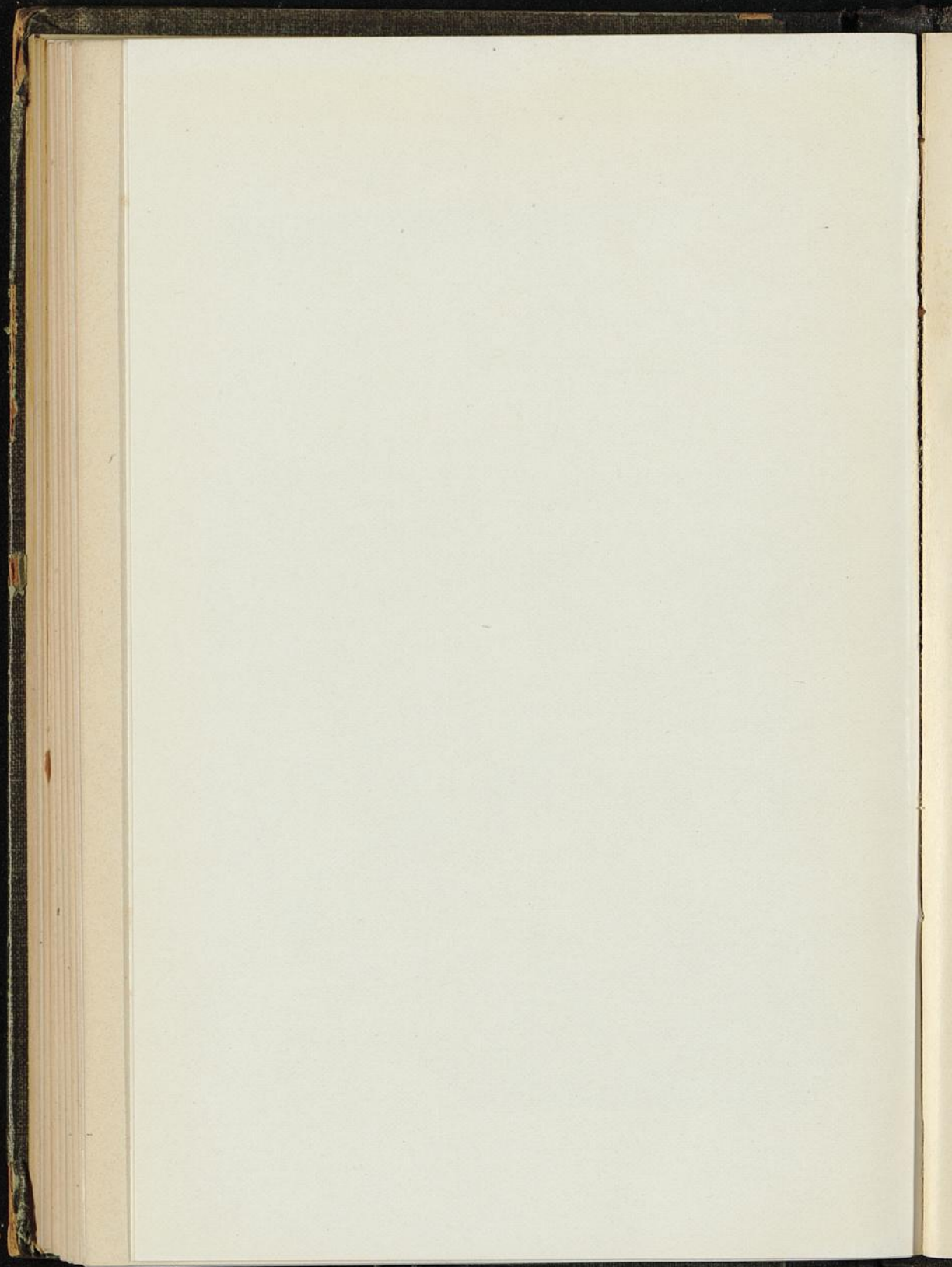


Abb. 8. (Vergl. S. 28-31.)



C.

Geschichte des Volmarstein'schen
Vemgerichts im Mittelalter

von

Dr. Otto Schnettler

C.

Geschichte des Volmarstein'schen
Verngerichts im Mittelalter

von

Dr. Otto Schneller

—————

Geschichte des Dolmarstamischen
Dinggerichts im Mittelalter

von Dr. Gust Schwaiblmair

Meinem verehrten Lehrer,
Herrn Geheimen Regierungsrat
Professor Dr. Theodor Lindner

in steter Dankbarkeit
gewidmet.

Veröffentlichung

Prof. Dr. Theodor Eisinger
sein Gebrauchs-Verzeichnis
für den rechten Teil

in der
Druckerei

Berichtigung.

©. 10, 3. 26: statt ©. 23 muß es heißen ©. 25 f. ©. 16,
3. 27: vor statt von — ©. 23, 3. 4 von unten: Korrespondenz
statt Korrespondenzen. — ©. 25, 3. 33 f. ist „als“ zu tilgen. —
©. 36, 3. 27 ist zu lesen: Da man die Vorladung verlegt hatte,
wußte man nicht, von wem sie komme . . .

Geschichte des Volmarsteinschen Demgerichts im Mittelalter

von Dr. Otto Schnettler.



Volmarstein ist noch immer ein mächtiger Anziehungspunkt für alle, die geschichtlichen Sinnes und romantischen Empfindens nicht ganz bar sind. Neben Hohensyburg und Hohenlimburg bildet es den Inbegriff alles romantischen Zaubers, in dem die schönen Berge der Heimat erstrahlen. Mit besonderer Freude muß man daher die Bestrebungen begrüßen, die seit Ende des Jahres 1909 mit besonderer Unterstützung der Familie von der Recke-Volmarstein zur Erhaltung der Burgruine im Gange sind.¹⁾ Hier auf der Burg wohnte ja einst das Geschlecht, mit dessen Schicksal seit ältester Zeit — soweit unsere geschichtliche Kenntnis reicht — Wohl und Wehe unserer Heimat bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts auf das engste verknüpft war.

Reste dieser Herrschaft, der ihr Lehensbesitz verblieb (oder wieder zurückgegeben wurde) haben sich bis ins 19. Jahrhundert erhalten, nachdem im Jahre 1429 die Familie von der Recke das Erbe des Geschlechtes von Volmarstein angetreten hatte. Daß der ganze Volmarsteinsche Besitz an der Ruhr²⁾ seit 1324 bis gegen 1410 (oder besser 1391 und 1392) allmählich an die Grafen von der Mark gekommen sei, kann man daher nicht behaupten.³⁾ Höchstens könnte diese Behauptung bezüglich hoheitsrechtlicher Erwerbungen der Grafen Geltung haben.

Als nun der einst in der Umgegend von Volmarstein lehensherrliche Rechte besitzende Zweig der Familie von der Recke 1817 u. a. wieder in den Besitz der Burgruine gelangte, da legte er sich auch den Namen Volmarstein bei, um nicht nur die enge Verbindung mit dem einstigen Herrschaftsgebiete seiner Ahnen anzudeuten, sondern auch einen hier einst hochbedeutenden Namen der Vergessenheit zu entreißen und wieder zu Ehren zu bringen.

Anfangs Ministerialen des Erzbischofs von Köln, waren die Volmarsteinschen Herrn unter dem Schutze ihres erzbischöflichen Gönners, der allerdings stets eine Art Oberherrschaft behielt, im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts zu recht bedeutender Stellung emporgewachsen. Seit

¹⁾ Vergl. Notizen in der Hagener Zeitung vom 28. Oktober 1909 und 14. Januar 1910.

²⁾ Abgesehen von den Gütern bei Soest hatten die Volmarsteiner seit Ende des 13. Jahrhunderts auch größeren Besitz im Münsterlande.

³⁾ Vergl. Lindner, Die Beme, 1. Ausgabe 1888, S. 79 (nach Kindlinger, Geschichte der Herrschaft Volmarstein, 2 Bde., Osnabrück 1801) und danach andere.

Anfang des 13. Jahrhunderts nicht mehr dem niederen, sondern dem höheren Adel angehörend, beherrschten sie, ein mächtiges, weit verzweigtes Geschlecht, unsere Vorfahren, überall in Westfalen und am Niederrhein bekannt und vertreten, wo die Besten des Adels zu finden waren, stets Seite an Seite mit den tapfersten Vasallen des Erzbischofs und ihm treu ergeben in Unglück und Not — so führten sie die Herrschaft über unsere Heimat, bis in den schweren Kämpfen, die nach der Doppelwahl von 1314 das Reich durchtobten, jäh das Unglück über sie hereinbrach und ein schwerer Schicksalschlag sie traf, da der Graf von der Mark 1324 ihre Burg eroberte und zerstörte und so hier der Herrschaft dieses Geschlechtes für immer ein Ende machte: ¹⁾ des ist ein Wahrzeichen die Burgruine in Volmarstein!

Und doch — es gab eine Zeit, in der der Name Volmarstein von ungleich größerer Bedeutung war, nicht allein für die engere Heimat, sondern weit darüber hinaus, in allen deutschen Landen. Fast genau zu der Zeit, als der letzte Sproß des einst so blühenden Geschlechtes, Johann von Volmarstein, im Jahre 1429 ins Grab sank, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, begann der Name Volmarstein in neuem Glanze und Ruhme zu erstrahlen — in der Blütezeit der westfälischen Bemegerichte. Die Familie von Volmarstein, die einstmalige Besitzerin der Freigrasschaft, war also dahin, aber der Name erlangte nun eine Bedeutung wie nie zuvor, und wie dies Geschlecht seinen Namen für den unsere Heimat umfassenden Bemegerichtsbezirk, die Freigrasschaft Volmarstein, hergab, so bildete sein einstiger Besitz auch die Grundlage für das Bemewesen in dieser Gegend.

I. Entstehung und älteste Geschichte.

Die ersten Anfänge der Beme reichen sehr wahrscheinlich zurück in die Zeit Karls des Großen. Als Karl der Große das Sachsenland im blutigen Ringen niederwarf, wurde sie aus fränkischem Geiste heraus geboren. Sie ging hervor aus der Kollage der Franken in dem eben unterworfenen und christianisierten Sachsen, eingesetzt als königliches Gericht — im Gegensatz zum sächsischen Volksgericht, das wir später als Bogericht kennen lernen — zur schnellen Verfolgung ²⁾ aller gegen den „Königsfrieden“ gerichteten Verbrechen, d. h. der Verbrechen, die an den unter königlichem Schutze stehenden Sachen und Personen begangen

¹⁾ Eine Skizze der Volmarsteinschen Geschichte habe ich gegeben in der Hagener Zeitung vom 30. Juni, 1. Juli, 9. und 11. Dezember 1911.

²⁾ Auch Th. Lindner, Die Beme, Paderborn 1896 (Neudruck), S. 529 ff., bes. S. 534 weist hin auf das Verfahren gegen die handhafte Tat als Ursprung der Bemegerichtsbarkeit. Des öfteren spricht er auch von der Sonderstellung der Beme. — V. Rib, Die ältere Gesch. des Westes und der Stadt Recklinghausen, Essen 1903, S. 148 f. verweist ebenfalls den Anfang der Freigerichte in die karolingische Zeit. Seine sonstigen Ansichten, auf die ich hier im einzelnen nicht eingehen kann, glaube ich größtenteils ablehnen zu müssen.

wurden. Später finden wir diese Verbrechen zusammengefaßt in dem Begriff der sogenannten „vemwrogigen Punkte.“¹⁾ Die Frei- oder Vemegerichte sind also königliche Sondergerichte, da sie nur über diejenigen Verbrechen zu richten haben, die ihnen besonders zugewiesen sind. Diese vemwrogigen Punkte sind in der Hauptsache schon in dem Capitulare Saxonicum aus der Zeit Karls des Großen enthalten, alles Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit, unter denen Diebstahl, Raub, Mord, Verrat, Meineid, Verbrechen gegen die Kirche u. a. dieser Art besonders hervortreten. Wenn nun auch die strafrechtliche Kompetenz der Freigerichte so genau umschrieben war, so wurde doch der Diebstahl des öfteren, schon in älterer Zeit, vor Gogerichten abgeurteilt, die allerdings eine prinzipiell unbeschränkte Strafgerichtsbarkeit und besonders die hohe Gerichtsbarkeit hatten. Das war auch wohl im Bereiche der Herrschaft Bolmarstein (iuditium Hagen) der Fall, wie aus einer älteren, im Jahre 1229 ausgezeichneten Nachricht hervorgeht, aus der auch zu entnehmen ist, daß der Gograf des Herrn von Bolmarstein der Richter des „iuditium Hagen“ war.²⁾ Wenn auch das sächsische Recht den Dieb als Volksfriedensbrecher ansah und er nach fränkischer Anschauung den Königsfrieden verletzte, so bedingte das doch keine Aenderung der Strafe. Deshalb werden die Franken auf die Bestrafung des Diebes nach ihrem Rechte keinen besonderen Wert gelegt haben. Jedenfalls zeigt sich gerade in der Bestrafung des Diebstahls recht deutlich, „wie wenig das Freigericht darauf Anspruch machen kann, ein allgemeines Gericht zu sein, sondern wie es lediglich ein Sondergericht war zur Bestrafung desjenigen, der den Königsfrieden verletzt hatte.“³⁾

Findet sich nun die Ansicht von dem Ursprung der Veme in karolingischer Zeit außerdem in der in Westfalen mindestens seit dem 14. Jahrhundert fast zum Dogma gewordenen Tradition, daß Karl der Große die Veme eingeführt habe, so ist das sicherlich keine schlechte Stütze, wenn natürlich auch nicht festgestellt werden kann, wie weit der große Frankenherrscher persönlich an der Ausbildung der Sondergerichtsbarkeit auf sächsischem Boden beteiligt war.⁴⁾

Die weitere Entwicklung der Freigerichte, begünstigt durch den Mangel einer ordentlichen Herzogsgewalt, was zugleich den Reichsgedanken lebendig erhielt, läßt sich nun ungefähr seit dem 12. Jahr-

1) Lindner, S. 472 ff.

2) So glaube ich die Stelle bei von Steinen, Westfälische Geschichte IV, 94 deuten zu müssen, auf die ich anderswo näher eingehen werde. Darauf, daß in Hagen der ursprüngliche Sitz des Gogerichts war, wird es auch zurückzuführen sein, daß hier kein Freistuhl stand. Der hier genannte Gograf ist der älteste in der Grafschaft Mark. Vergl. J. Schmitz, Gogerichte, Diss. Münster 1901, S. 24. Beitr. zur Gesch. Dortmunds und der Grafschaft Mark XXI, 1912.

3) F. Herold, Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, Heidelberg 1909, S. 25. Vergl. zum Vorstehenden allgemein: M. Jansen, Zur Entstehung der Veme, 1907 (in der Wissenschafil. Beil. zur Germania Nr. 38) und F. Herold.

4) Jansen S. 301.

hundert, insbesondere an der Hand der Urkunden verfolgen. 1) Die charakteristischen Merkmale treten mehr oder weniger deutlich hervor. Die kriminalistische Tätigkeit jedoch können wir erst im 14. Jahrhundert (wieder) erkennen. Bis dahin verschwindet diese für uns fast ganz hinter der recht umfangreichen Inanspruchnahme der Freigerichte durch zivilrechtliche Angelegenheiten. Die Glanzperiode beginnt erst mit dem 15. Jahrhundert. Die große Bedeutung, die die Beme-gerichte damals erlangten, hat sie weithin im deutschen Vaterlande und darüber hinaus bekannt gemacht. 2)

Daß sie damals berühmt oder, wenn man will, berüchtigt waren, das ist der Grund, zumal sie aus einer verhältnismäßig unbeachteten Stellung zu einer Art von Reichsgerichten emporkamen, für den unermüdlischen Eifer der Forscher in der Ergründung des Ursprungs und der Entwicklung dieser im 15. Jahrhundert wenigstens eine Zeit lang so gewaltigen Erscheinung. Schon 1760 klagte daher Sendenberg, über das Westfälische Bemegericht sei schon so viel geschrieben worden, daß man „ganze Wagen damit anfüllen könnte“. 3) Aber auch heute noch hat sich dieses Interesse fast ungemindert erhalten trotz oder grade wegen des Werkes von Th. Lindner, der 1888 hiermit die Forschung zu einem gewissen Abschluß brachte und über manche bis dahin ungeklärte Fragen Aufschluß gab, damit zugleich vielfach anregend zur weiteren Erforschung nicht nur des ersten Ursprunges der Beme 4), sondern auch einzelner Freigerichte.

Auch mir gab Lindners verdienstvolles und ausgezeichnetes Buch 5) über die Beme die Anregung zu der vorliegenden Arbeit; es interessierte mich, zunächst zu sehen, wie auch das volmarsteinsche Bemegericht im

1) Auch die wohl hier und da festgehaltene Sitte der unmittelbaren Be-lehnung durch den König wird dem Emporkommen der Beme förderlich ge-wesen sein.

2) Vergl. Lindner, S. 510 ff.

3) Sendenberg, Abhandlung von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbar-keit, 1760, S. 55.

4) Hierauf ging Lindner weniger ein. Vergl. oben Herold und Janßen.

5) Ein flüchtiges Durchlesen genügt allerdings nicht, um die inhaltreichen Ausführungen Lindners, der hier eine Menge Material kurz und knapp zu-sammenfaßt, völlig zu verstehen. Wer aber mit Berufung auf Lindner Be-hauptungen aufstellt, die von L. des öfteren zurückgewiesen werden, dem kann der Vorwurf der Flüchtigkeit gegenüber einem so grundlegenden Werke, wie das Lindnersche es ist, nicht erspart bleiben. Wenn sich Buschmann über die Stellung Wetters zur Beme nach dem Exemptionsprivilegium von 1355 für das 15. Jahrhundert falsche Vorstellungen macht und ebenso von der Stellung des Freigerichten zu anderen Gerichten, so ist das für L. als Nichthistoriker schon verzeihlich; er ist übrigens auch ein sehr schlechter Lateiner. Vergl. Buschmann, Wetter a. d. Ruhr, 1901, S. 40 f, S. 43 und 143 f. Über Einzelheiten weiter unten. Viel weniger verzeihlich ist es aber, wenn Weber (Dortmunder Beitr. XX, 14) Lindner zitiert und sagt, daß die Freien des Freigerichts noch die alte germanische Freiheit gewahrt hätten, eine Ansicht, die L. nicht nur in der Einleitung, sondern auch sonst wiederholt zurückweist. Etwas sonderbar liest sich so auch der Satz bei Darpe (Bau- und Kunstdenkmäler von West-

15. Jahrhundert im Reiche wirkte. 1) Denn das ist ja eigentlich das Interessante an den ganzen westfälischen Bengerichten, ihre ausgedehnte Wirksamkeit im deutschen Reiche: zu sehen, wie die Freigrafen, diese meist einfachen westfälischen Bauern über ganz Deutschland oft große Städte schreckten, ja selbst über Fürsten und Könige sich die Gerichtsbarkeit anmaßten!

II. Das Gerichtswesen.

Bevor wir nun auf die eigentliche Geschichte des volmarsteinschen Bengerichts eingehen, soll zunächst von seiner Zusammensetzung, dann von der Zuständigkeit und zuletzt von dem Verfahren des Gerichts die Rede sein. 2)

Zusammensetzung.

Wie sonst, setzte sich auch das Freigericht zusammen aus Richter und Umstand. Der Richter ist hier der Freigraf, den Umstand bilden meistens und hauptsächlich die sogenannten Freischöffen. Der Inhaber des Gerichtes, der besonders über Ein- und Absetzung des Freigrafen verfügt, ist der Stuhlherr; bei Gericht zu erscheinen, steht in seinem Belieben.

Dem Freigrafen untersteht die Leitung der Verhandlung, er erläßt die Vorladung und verkündet auch das Urteil. Erst in späterer Zeit sind die Urkunden vom Freigrafen besiegelt, früher geschieht die Besiegelung meistens durch den Stuhlherrn. So ist eine Freigerichtsurkunde vom Jahr 1308, nach der Dietrich von Hengsten (Heymstede) vor dem volmarsteinschen Freigrafen Gerhard von Lindenbeck Güter an das Kloster Gevelsberg verkaufte, von dem Herrn von Volmarstein besiegelt. 3) Auf Vorschlag des Stuhlherrn wurde der Freigraf vom Könige bestätigt, vor dem er einen feierlichen Eid in Gegenwart zweier Freischöffen ablegen mußte. Eine der ältesten Belehrungsurkunden, die wir kennen, ist eine Volmarsteinsche. Allerdings gehört sie in die Volmarsteiner Freigrafenschaft auf dem Dreim im Münsterlande. Ludwig der Bayer übertrug hiermit im Jahre 1331 dem Freigrafen Heinrich von Koesfeld das iudicium secretum in Volmanstein. 4) Weitere Bestätigungen durch den König sind aus dem 15. Jahrhundert bekannt. Im April 1418 er-

salen, Hagen-Land, 1910, S. 51): „Die Freigrafenschaft Volmarstein war noch im 15. Jahrhundert so angesehen, daß man sie des heiligen römischen Reiches oberstes Freigericht nannte.“ Nannten sich nicht auch andere Freigerichte so?

) Eine Skizze habe ich schon im Westfälischen Tageblatt-Hagen (Juni 1910) gegeben.

2) Diese allgemeinen Angaben sind durchgängig Lindner entnommen.

3) Staats-Archiv Münster, Kopiar-Gevelsberg n. 4 und Lindner, S. 79.

4) Desele, Rerum Boicarum Scriptores, 1763, S. 776. Vergl. auch Böhmer, Regesten Ludwigs des Baiern, n. 1301. Bei Desele steht statt Koesfeld Bosfeld. Ich erwähne diese Urkunde auch deswegen hier, weil durch sie vielleicht die Volmarsteinschen Erben (v. der Rede) 1437 von Sigmund die Reichs-

nannte Kaiser Sigmund den Johann Koch von Wehringhausen auf Vorschlag des Herzogs Adolf von Cleve zum Freigrafen des Stuhls zu Volmarstein. 1) Heinrich von Börde war schon 1414 im Amt 2) und erhielt 1423 die Bestätigung allerdings vom Kölner Erzbischof, der kurz vorher die Statthalterschaft über die westfälischen Gerichte von Sigmund erlangt hatte. 3) Immerhin wurde er auf Bitten des Herzogs Adolf von Cleve im April 1428 vom Könige eigens bestätigt. Schon am 27. April war Heinrich zusammen mit 5 anderen Freigrafen vor der Taubenburg in Serbien in der Umgebung der Königs; nach zwei Tagen erfolgte die feierliche Bestellung Heinrichs von Börde zum Freigrafen von Volmarstein, wobei er mit den anderen Freigrafen zusammen den Eid vor dem Marschall von Pappenheim ablegen mußte. Zwei Jahre vorher war auch Hans von Börde (24. September 1426) zu Blindenburg zum Freigrafen zu Volmarstein im Lande Mark ernannt worden. 4) Trotz der Vollmacht des Kölner Erzbischofs mochte die unmittelbare Befehnung durch den König den sich wichtigtuenden Freigrafen eindrucksvoller und angemessener erscheinen. Uebrigens erbat sie der Erzbischof gelegentlich noch selbst; so 1428 für den Arnsberger Freigrafen (Lindner S. 106.) Heinrich von Börde versah nun 1416 auch das Amt eines Vografen in Hagen und 1418 in Schwelm. 5)

Die größte Gewalt über den Freigrafen besaß der Stuhlherr, der ihn auf bestimmte Zeit und gegenseitige Kündigung anstellte. Von ihm war er also abhängig. Gleichwohl beanspruchte der König das Absetzungsrecht, das ihm auch einige Male ausdrücklich zuerkannt wurde. Besonders die Verletzung des Eides zog unter allen Umständen Verlust des Amtes nach sich. Aber auch sonst konnte er bei Vergehen zur Rechenschaft gezogen werden. Seine Vorladung erfolgte unter besonders feierlichen Formen. Dreimal wurde er vorgeladen: das erste Mal mit 7 Freischöffen und 2 Freigrafen, zum zweiten Male mit 14 und 4 und zum dritten Male mit 21 Freischöffen und 7 Freigrafen. Was die Herkunft der Freigrafen betrifft, so stammten sie meistens aus den Kreisen der Dienerschaft ihrer Stuhlherrn; Adlige waren es im 15. Jahrhundert wohl fast nie mehr. Ja, dem Wal-

belehnung nicht nur für ihre Freigrafenschaft im Münsterland, sondern auch für ihre Lehnbesitzungen im Gebiete der einstigen Herrschaft Volmarstein erlangten, worauf gestützt sie nicht nur den Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit erhoben, sondern auch die Herrn von Volmarstein als Grafen oder gar Reichsgrafen betrachteten. (So R. v. der Recke, Chronik der Familie v. d. Recke, 1878, S. 108.) Vergl. Lindner, S. 429 f.)

1) Reg. Sigm. 1896/97, I, n. 3096, S. 219.

2) Westf. Siegel des M. A. 4 (1900), S. 65 (St. A. Münster Gevelsberg n. 127) und unten S. 18.

3) Lindner, S. 421 und S. 418 f.

4) Altmann, Regesten Sigmunds II., n. 7055, S. 72, und n. 6755, S. 51.

5) Staatsarch. Münster Herbede n. 47 und Gevelsberg n. 129. Der Freigraf Johann Koch (Koch) war 1422 auch Hofrichter zu Hagen. v. Steinen, III, 1580.

deßschen Freigrafen Manhof sagten die Erfurter 1446 gar nach, er sei früher ein Karrenführer gewesen! ¹⁾

Das Urteil im Bemeprozeß ging aus von den Freischöffen, sie waren die eigentlichen Richter. Der Idee nach galten sie als königliche Beamte, da auch hier die Ernennung ursprünglich vom Könige erfolgte, ein Recht, das er später den Stuhlherrn und Freigrafen überließ. Dingpflichtig, d. h. zum Besuche des „echten Dinges“ verpflichtet, waren alle in der Freigrasschaft wohnenden freien Landsassen, zu denen alle ein eigenes Haus besitzenden Leute gehörten. Das waren längst nicht mehr die alten germanischen Freien! Unter den Dingpflichtigen nahmen die Freischöffen eine hervorragende Stelle ein. Sie zerfielen in zwei Arten, die Stuhlfreien und die eigentlichen Freischöffen. Allerdings sonderte sich unter diesen wieder die Ritterschaft ab, wie wenigstens für Wolmarstein die Urkunden des 15. Jahrhunderts zeigen, indem die Ritter fast immer besonders unter den Freischöffen genannt werden. Die Freiheit der Stuhlfreien war in gewisser Hinsicht beschränkt. Da der Stuhlherr das Recht des Obereigentums an ihren Gütern besaß, waren sie abgabepflichtig, hatten auch wohl Spanndienste zu leisten, daneben oblag ihnen gewöhnlich die Erhaltung der Königsstraße. Die Stuhlfreien besaßen ihre Güter in Erbpacht und brauchten sie nur mit ihrem Willen aufzugeben. Bei einem etwaigen Verkauf verlieren sie nicht ihre Freiheit, da sie persönlich nicht mitverkauft werden können. Doch erfolgt dann die Zahlung der Abgaben an den Käufer, nicht mehr an den Stuhlherrn. Anscheinend waren diese Abgaben im allgemeinen nicht drückend, zumal die Stuhlfreien von Hermedde und Gerade frei waren. Zusammen mit dem Freigrafen den festen Bestand des Gerichts bildend, hatten sie die besondere Pflicht, das Gericht zu besigen. In den Urkunden sind sie meistens als Dingpflichtige, Freileute, aber auch als Stuhlfreie und Bankfreie bezeichnet. ²⁾ Um solche Stuhlfreie und deren Güter (gegen 40) handelt es sich in einer auch sonst interessanten Wolmarsteinschen Urkunde vom Jahre 1314. ³⁾ Nach dieser Urkunde verkauften zu Lennep am 23. Mai Gottfried von Sany, Herr von Wolmarstein und seine Gemahlin Sophie ihre hereditates sive bona libera que dicuntur vrigeych in den Kirchspielen Radevormwald, Schwelm, Breckerfeld, Dahl, Hagen und Börde dem Grafen Adolf von Berg auf Wiederkauf, ebenso die homines liberi qui dicunter Vrillude. ⁴⁾

¹⁾ Der Bremer Rat nennt die Freigrafen „unachte lude“, und einmal heißt es, sie seien kaum wert, Schweine zu hüten. Vergl. Lindner, S. 500.

²⁾ Lindner S. 364 ff, Abschnitt 81 und 82. Vergleiche für das 15. Jahrhundert besonders die Urkunden in Bd. VIII der Baseler Beiträge von 1866, von denen einige unten mitgeteilt werden. —

³⁾ Lindner meint diese Urkunde vom Jahre 1314 S. 397, wo versehentlich 1392 angegeben ist. In Anm. 5 ist als Quelle richtig Lacomblet Ub. III, n. 132 angegeben. Vergl. auch Lindner, S. 79.

⁴⁾ Von einem eigentlichen Verkauf dieser Vrillude kann deshalb nicht die Rede sein, da sie nicht gezwungen werden konnten, auf ihrem Gute zu verbleiben

indem sie sich die *iurisdiction. que dicitur Vriegravschaf* reservierten; ein durch den Tod eines Freien erledigtes Freigut soll stets wieder in die Hände des Freien kommen. 1) Die Stuhlgüter sollen also in den Händen der Stuhlfreien bleiben, um den Bestand der Freigravschaf ungeschmälert zu erhalten. Wiederkauf war ja vorgesehen. Wenn sich Gottfried nun die Freigravschaf reservierte, so heißt das also, er behielt das Verfügungsrecht über den Freigrafen, die Stuhlfreien blieben ihm dingpflichtig, außerdem hatte er weiter Anspruch auf etwaige Einnahmen des Gerichts. Zu den Freistuhlgütern der volmarsteinschen Freigravschaf gehörten sicher auch 2 um 1408 in einem Lagerbuch des Boeler Pfarrers genannte Güter im heutigen Dorfe Helse: das eine, zu dem ein Kotten gehörte, ist als „dat vrie gud“ bezeichnet, das andere heißt „de vryehoff“ und sein Besitzer Dietrich von Boele. 2) Vielleicht waren also die Herrn von Boele ursprünglich Stuhlfreie. Auch in Herdecke wird im 15. Jahrhundert „dey frenhoube dar dey frystoil ynne licht“ genannt. 3)

Die geringe Zahl der Stuhlfreien, die an manchen Stühlen wohl gänzlich fehlen mochten, erheischte Ersatz, besonders, als häufiger Gerichts- sitzungen stattfanden. Man fand ihn in den Leuten, die meist schlechthin als Freischöffen bezeichnet werden. 4) Wer Freischöffe werden wollte, mußte ehelich und frei geboren und unbescholtene Rufes sein. Tatsächlich aber wurden namentlich im 15. Jahrhundert manche unwürdige Personen Freischöffen, da man bei ihrer Auswahl weniger vorsichtig war, zumal die Sache eine gute Einnahmequelle bildete. Doch galt ein solches Schöffentum nichts, sobald sich herausstellte, daß es zu Unrecht erworben sei, wie dies 1458 einem gewissen A. Slegger (oder Seher u. ä.) von dem Procurator der Stadt Eßlingen nachgewiesen wurde. Slegger war Eigenhöriger des Grafen von Württemberg. Murer entlarvte seinen Landsmann, weil dieser ihn bezichtigte, er habe für Geld Urteilsprüche vor dem Freistuhl in der Haspe erworben. 5) Notschöffen nannte man diese unrechtmäßigen Freischöffen. War ein solcher erkannt, so wurde er im Falle einer Verklagung wie ein Unwissender vorgeladen und behandelt; die erworbenen Vorrechte nützten ihm nichts. Der

1) Vergl. Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch III, S. 98, n. 132. — Gottfried von Sayn war nicht Freigraf, wie Buschmann, S. 42 meint. Schon 1313 finden wir ihn als Schwiegersohn des Theoderikus von Volmarstein bezeichnet. Sophie, des letzteren Tochter, nennt eine Urk. vom 2./II. 1298. Vielleicht brachte die reiche Erbschaft dem Gottfried v. S. den Namen eines „Herrn von Volmarstein“ ein. Kindslinger, Geschichte von Volmarstein 1801, II, S. 260, 267 f. und (L. A. W. Köster), Diplomatisch praktische Beiträge, 1797, I, Beilage, S. 100. Westfälisches Urkundenbuch, Bd. VII, n. 2451.

2) Zeitschrift für vaterl. Gesch. und Altertumskunde Westfalens Bd. 68 (1910), S. 278, 279 und 271, Anm. 1.

3) Staatsarch. Münster, Herdecke n. 68, fol. 5. Vergl. auch Lindner S. 378. In der Nähe von Volmarstein wird 1486 auch „dey Bryen burschop“ genannt. (Zeitschrift für die Grafschaft Marl 1909, Bd. II.)

4) Für die Freischöffen unserer Freigravschaf vergl. besonders die Zeugen in den Urkunden des 15. Jahrhunderts (weiter unten).

5) J. Ph. Datt, Volumen rerum Germanicarum, Ulm 1698, S. 742 ff.

Wissende — so werden die Freischöffen auch genannt — genoß nämlich gegenüber dem Unwissenden oder Nichtschöffen gewisse, zum Teil recht bedeutende Vorrechte. Er gewann nicht nur, sei es verklagt oder klagend, leichter Eideshelfer, sondern genoß auch ein größeres Vertrauen und war bekannt mit dem Gange des Gerichts, außerdem wurde er stets im heimlichen Gericht abgeurteilt. So wurde 1437 ein Augsburger in Bolmarstein vor dem Freigrafen Heinrich von Würde „wissend“, um die Mörder seines Bruders nachdrücklicher verfolgen zu können. ¹⁾

Die Aufnahme eines Wissenden erfolgte unter feierlichen Formen, wobei der Schöffeneid abgelegt, der neue Schöffe zur strengsten Geheimhaltung und zur Anzeige aller vor die Beme gehörigen Verbrechen verpflichtet wurde. ²⁾

Mit der Bedeutung der Beme wuchs auch die Zahl der Schöffen, bis sie in der Blütezeit über ganz Deutschland verbreitet waren; nicht nur manche Fürsten, sondern selbst der König gehörte ihnen zu. Auch Geistliche waren Freischöffen: vielleicht 1373 der Pfarrer von Bolmarstein Hermann von Fürstenberg und 1405 der Boeler Pastor namens Johannes, ³⁾ sicher aber, um einen Geistlichen der benachbarten Limburger Freigrafenschaft zu nennen, der Pastor von Hohenshburg, der um 1450 sogar als Prokurator auftrat. ⁴⁾

Was die Stuhlherrn betrifft, die ja der Idee nach die eigentlichen Freigrafen waren, so finden wir sie einige Male auch geradezu als Freigrafen bezeichnet. 1421 nannte sich Everhart Herr zu Limburg und zum Hardenberg Freigraf des Freistuhls zu Limburg. ⁵⁾ Dem stellvertretenden Stuhlherrn des Grafen von der Mark in Wetter, Kracht Stecke, legte 1449 die Stadt Eßlingen die Bezeichnung eines Freigrafen bei. Freigrafen im herkömmlichen Sinne sind also nicht gemeint.

Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit des Bemergerichts erstreckte sich in zivilrechtlichen Angelegenheiten über alles, was im Königsfrieden steht; dazu gehören außer freiem Eigentum alle Rechtsstreitigkeiten, die sich auf die Königsstrafe beziehen. Aber auch im Falle der Rechtsverweigerung, die sich oft leicht konstruieren ließ, ging man die Beme an, nachdem sie besonders durch Kaiser Sigmunds Begünstigung im 15. Jahrhundert die Stellung eines Reichsgerichts erlangt hatte. Auf diese Weise brachte man sehr häufig auch Klagen um Geldschuld vor ihr Forum. ⁶⁾ Die von den Stuhlherrn und Freigrafen eifrig gepflegte Anschauung, daß die Freigerichte Reichsgerichte seien, fand vielfach Anerkennung und verschaffte ihnen eine Zeit

¹⁾ Freher, De secretis iudiciis ed. Goebel, 1762, S. 194.

²⁾ Dies alles ist bekannt genug. Vergl. Lindner S. 502 ff.

³⁾ Unten S. 13 und 5. Esser, Geschichte von Hohenshburg 1907, S. 123.

⁴⁾ R. W. Tadama, Geschiedenis usw. Leiden 1875, S. 197 f.

⁵⁾ Lindner S. 358.

⁶⁾ Dati, S. 755 f. Kopp, Heimliche Gerichte (1794), S. 125. Auch 1450. Vergl. Joh. Voigt, Fehmgerichte (1836) S. 111 f. und 113, A. 91.

⁷⁾ Herold, S. 25 ff.

lang Zuständigkeit für das ganze Reich, die freilich einerseits strafrechtlich durch die venemrogigen Punkte begrenzt war, andererseits aber durch Hinzufügung der Rechtsverweigerung zu den letzteren ins Grenzenlose ausgedehnt werden konnte.

Die Freigerichte waren nun nicht etwa nur den Freien gegenüber zuständig, wie man früher oft glaubte, sondern auch gegenüber den Unfreien. Natürlich unterstanden ihnen auch alle Freischöffen, wes Standes sie waren, nach Anschauung der Freigrafen, Fürsten und König. So blieben auch die Fürsten von Vorladungen nicht verschont. Frei von diesen Gerichten sollten eigentlich Geistliche sein. Aber da viele unter ihnen Schöffen waren, hielten sich die Freigrafen für berechtigt, auch über sie zu richten. Daher wies Heinrich von Börde 1438 ausdrücklich für Recht, daß Geistliche sich vor den Freigerichten zu verantworten hätten.¹⁾

Andererseits gehörten Freigrafen und Freischöffen nicht ausschließlich vor das Freigericht, wie denn auch Bürger erimierter Städte in Sachen freien Eigentums es in Anspruch nehmen durften. Deswegen war es also ganz in der Ordnung, wenn 1449 Heinrich von Börde sein Land vor den Bürgermeistern zu Wetter verkaufte. Auf die Exemption Wetters vom Jahre 1355 wird dies kaum zurückzuführen sein.²⁾

Verfahren.

Was das Verfahren betrifft, so unterschied man, abgesehen von dem dreimal jährlich stattfindenden „echten Ding“,³⁾ das aber mehr und mehr seine Bedeutung verlor, bei dem gebotenen Ding ein offenes und heimliches Gericht. 1436 hatte Heinrich von Börde die Wissenden der Stadt Mainz vor das heimliche und die Unwissenden vor das offenbare Gericht geladen. (Vergl. unten S. 23.) Wie von alters erschienen beim gebotenen Ding nur Schöffen, was der Entstehung einer Heimlichkeit in diesem abgeschlossenen Kreise sicherlich sehr förderlich war. Hier fanden in öffentlicher Sitzung Verhandlungen⁴⁾ wegen Geldschuld statt, hier wurde auch über verklagte Nichtwissende gerichtet. Jede Bervemung aber, wen sie auch betraf, gehörte vor das heimliche Gericht, ebenso Klagen gegen Schöffen, wofern es sich um venemrogige Sachen handelte. Die Verwandlung des offenen Dinges in das heimliche trat ein, sobald

¹⁾ Herold, S. 37 ff. und Lindner, S. 556. Ueber die Stellung des deutschen Ritterordens unten.

²⁾ Veral. Staatsarch. Münster, Urkunden der Stadt Wetter, Buschmann, S. 40 f. und 43, Lindner S. 367 f. und 569. — Auch die Stuhlfreien unterstanden ja wohl dem Gogericht. Ebenda S. 403.

³⁾ Im Abstand von ungefähr 18 Wochen. Nach einer Aufzeichnung des 16. Jahrh. bestand das „echte Ding“ noch in der Bolmarst. Freigrafenschaft. Vergl. Beilage 3.

⁴⁾ „Daß die Frei- und heimlichen Gerichte nur unter freiem Himmel am hellen Tage, von Morgen bis Nachmittag stattfanden, sollte der Gebildete wissen“. Lindner, S. 578. Betr. Heimlichkeit vergl. auch Janßen a. a. D.

der vorgeladene Nichtschöffe ausblieb ¹⁾ oder wenn jemand in die Zahl der Wissenden aufgenommen werden sollte. Kläger konnte nur ein Schöffe sein, der aber in der Verhandlung eines Vorsprechers bedurfte. ²⁾ Die Vorladung Unwissender erfolgte durch 2 Freischöffen, aber auch durch 1 Freischöffen und den Freifronen. Freischöffen wurden stets durch Freischöffen vorgeladen. Die Frist für Unwissende schwankt zwischen 14 und 45 Tagen; erschienen sie nicht, so fand die Vernehmung im heimlichen Gericht statt, zu der ihnen allerdings keine Vorladung mehr zuging. Wer als Beklagter überhaupt nach der bestimmten, ihm zustehenden Frist nicht erschien, versiel ohne weiteres der „letzten Sentenz“, der Verurteilung. Der Kläger gewann dann seine Sache mit 6 Eideshelfern, mochte sein Widerpart Schöffe sein oder nicht. Doch wurde ebenso der Beklagte freigesprochen, falls der Kläger ausblieb. ³⁾ Der Freischöffe erhielt im Abstände von je 6 Wochen eine dreimalige Vorladung, ⁴⁾ und zwar zunächst durch 2 Wissende, dann durch 4 und zuletzt durch 6 und 1 Freigrafen. Doch kam es auch vor, daß der Freigraf selber die Ladung überbrachte. Außerhalb Westfalens zu bestellende Briefe sandte der Freigraf an Freischöffen, die in der Nähe des Beklagten wohnten, oder mit stattlichen Reisegeldern versehene westfälische Schöffen übernahmen selbst die Ueberbringung. Ueber die erledigte Aushändigung ließ man sich auch wohl von anderen Freischöffen ein Zeugnis ausstellen, da sie vor Gericht zu erweisen war. Nur eine Strafe kannte die Beme, den Tod durch den Strang. Die „Wiedereinsetzung“, die Freisprechung eines einmal Verurteilten, besonders des Nichtschöffen, war nur schwer zu erlangen. Andererseits haben die westfälischen Gerichte eine Mordarbeit im großen Maßstabe nicht geleistet und sie wirkten in dieser Hinsicht weder heilsam noch furchtbar.

III. Das 13. und 14. Jahrhundert.

Ueber die Bolmarsteinsche Freigrafenschaft liegen erst im 13. Jahrhundert Nachrichten vor, die allerdings auch spärlich genug sind. 1296 hören wir von einer von Delftern über Hagen-Eckesey die Bolme entlang laufenden öffentlichen Landstraße, die vielleicht noch dem besonderen Schutze des Bolmarsteinschen Freigerichtes unterstand; ⁵⁾ auch soll im 13. Jahrhundert der Hasper Freistuhl an die Herrn von Bolmarstein übergegangen sein. ⁶⁾ 1294 wird uns der erste Bolmarsteinsche Freigraf,

¹⁾ Wahrscheinlich geschah dies auch, wenn der beklagte Unwissende, der verurteilt werden sollte, anwesend war.

²⁾ Ueber Einbringung der Klage vergl. Lindner, S. 578.

³⁾ Sehr selten kam es vor, daß beide zugegen waren. Betr. Eideshelfer Lindner, S. 592 ff.

⁴⁾ Die an Städte geschickte „Warnung“ ist oft einer Vorladung gleich. Vergl. unter „Prozesse“.

⁵⁾ Westfälisches Urkundenbuch VII, n. 2364.

⁶⁾ Diese mit Vorsicht aufzunehmende Nachricht bei Darpe, Geschichte von Hagen-Land, S. 31 (in den Bau- und Kunstdenkmälern Westfalens 1911).

Ritter Theodericus de Mogelich, ¹⁾ genannt, der als Zeuge bei einer von Dietrich von Bolmarstein in der Nähe von Soest vorgenommenen Uebertragung eines Lehngutes vorkommt. Öfters genannt wird das Freigericht von Bolmarstein im nächsten Jahrhundert. Abgesehen von der oben bereits zitierten Urkunde vom Jahre 1314, aus der wir von einem Verkauf von Freistuhlgütern und deren Besitzern erfuhren, liefern Urkunden von 1308, 1312 und 1313 weitere Nachrichten. In der ersten handelt es sich um Gutsverkauf eines Bolmarsteinschen Vasallen, ²⁾ Dietrichs von Hengstey (Heimstede) vor dem Freistuhl und Gerhard von Lindenbeck, Freigrafen von Langscheid (bei Breckerfeld). ³⁾ In den beiden anderen Urkunden ist die Rede von einem weiteren Gutsverkauf desselben Vasallen in Gegenwart des Freigrafen Heinrich. ⁴⁾ Ohne Frage sind beide Freigrafen unserer Freigrafenschaft zuzuweisen, wie denn 1308 auch der Herr von Bolmarstein die Urkunde besiegelte. Außerdem liegen die übertragenen Güter in der Börder Gegend, die nach Ausweis der Urkunde von 1314 zur Bolmarsteinschen Freigrafenschaft gehörte.

Von einer strafrechtlichen Tätigkeit, an die man doch bei dem Wort *Beme* ⁵⁾ zu denken pflegt, finden wir hier nichts, abgesehen davon, daß wir vielleicht aus dem Privileg für Wetter von 1355 auf eine solche schließen können. Das bleibt auch nachher noch ebenso, und erst das beginnende 15. Jahrhundert bringt Kunde von Bemeprozessen in der Freigrafenschaft Bolmarstein, wie ja überhaupt in der Geschichte der „westfälischen Gerichte“, erst um 1360 eine Nachricht auftaucht, durch die wir von einem beabsichtigten Prozeß erfahren. Sonst bleiben wir für diese Frage auf einige Andeutungen angewiesen, ⁶⁾ die allerdings auch den Schluß nahelegen, daß vielleicht nicht überall Blutgerichtsbarkeit mit den Freigerichten verbunden war.

Eine Urkunde von 1325 sei deswegen hier genannt, weil sie eine der ältesten Freigerichtsurkunden in deutscher Sprache ist. Der hierin vorkommende Freigraf Goswin von Ellinghaus begegnet auch in

¹⁾ Westf. Ub. VII, n. 2285. Mog. (Moglich u. ä. geschrieben) der Burgmann in Bolmarstein war und dessen Name häufiger in Urkunden des 13., 14. und 15. Jahrh. aus der Bolmarsteiner Gegend vorkommt, gehörte dem niederen Adel an, dem um 1500 anscheinend auch wieder manche Freigrafen entstammten.

²⁾ Staatsarch. M. Kindlinger Msc. Bd. 30, S. 107 und 180 (1340—50).

³⁾ Ebenda, Kopiar Geydelsberg, n. 4. Lindner S. 79 sagt: in Gegenwart von Leuten aus Boele. Doch es handelt sich nur um den plebanus „de boele Tilmannus de boele“ (aus der Familie „von Boele“).

⁴⁾ Buschmann, S. 42 nennt zu 1312 als Freigrafen einen Heinrich von Börde ohne Quellenangabe, weswegen ich diese Angabe nicht habe nachprüfen können. Vielleicht liegt ein Irrtum vor. — Der Ortsname beim Vornamen ist wohl meist als Wohnort (oder Heimat) aufzufassen. Vergl. auch Lindner, S. 89.

⁵⁾ Beme bedeutet ursprünglich Genossenschaft und dann „den Verband aller derer, die zu einem und demselben „Dinge“ gehören.“ Lindner, S. 308.

⁶⁾ So einige Male Lindner. Ob das etwa daran liegt, daß die Beme-gerichte, die doch vornehmlich über handhaste Tat richteten, in damaligen Zeiten kein schriftliches Verfahren kannten? Vergl. hierzu auch Lindner, Seite 534.

einer Urkunde des Jahres 1335, nach der vor ihm drei Gebrüder von Hagen in Wehringhausen einen hier gelegenen Kotten an das Kloster Gevelsberg verkauften. 1) 1337 ist zum ersten Mal die Rede von dem *vrien stoill² tho Nunherdicke* und am 20. September 1347 wird, ebenfalls zum ersten Male, der *Freistuhl vor der Burg zu Bolmarstein* genannt. Beide Male handelt es sich um Gutsübertragungen. Der in der letzten Urkunde vorkommende Freigraf Hartmod von Borberge begegnet noch bis 1384, und zwar 1373, 74, 79 und 84. Unter den Freischöffen (*scabini*) sind zu nennen: Wilhelm Dobbe, Theoderikus Moylit, Gottfried Duding und Herbert Dönhof, alles Bolmarsteinsche Lehnsleute. 2) 1373 ist unter den Zeugen der beurkundeten Handlung auch der Pfarrer von Bolmarstein, Hermann von Fürstenberg. 3) In der folgenden Urkunde handelt es sich um freies Eigengut des Evert Oelacker (Drosten) zu Wetter, das er aus seinem Oberhof 4) in Hengstey, Gemeinde Boele, an das Stift Herdecke verkaufte. Derartiges Gut wird auch 1379 von der Familie von Syberg zum Busche verkauft. Doch fanden solche Freigutsverkäufe, wie überall, auch hier gelegentlich vor dem Gogericht statt. Davon berichtet uns eine Urkunde von 1383, laut der Johann und Dietrich aus derselben Familie von Syberg vor dem „*Gogreven tho Haghene*“ namens Stephan Güter an ihren Schwager Friedrich von Fürstenberg übertragen. 5) Die früher sicherlich geltende Bestimmung, daß nur Freigerichte in dieser Beziehung kompetent seien, wurde also nicht mehr so streng beachtet, zumal die Freigerichte, die andere Aufgaben lockten, an ihrer Durchführung kein besonderes Interesse mehr hatten.

1) Staatsarch. M. Kop. Gevelsberg n. 12 und n. 72 und Lindner, S. 334.

2) Ebenda n. 40 und Gevelsberg, Urkunden, n. 85, n. 107 f.; Herdecke, Urkunden n. 27b; Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln III, S. 140. Herd. Urk. n. 30 und n. 32 (St. A. Münster).

3) Hermann (Heinemann) von Fürstenberg (Bostenberghe) ist auch genannt in der Gerichtsurkunde von 1383. (Vergl. Anm. 4.)

4) Der Oberhof wird kurz nach 1400 unter die Sattel (Sal-, Zedel-,) Höfe gerechnet: „*dat kerspel to bole hefft drey zelehoue dar nyn zent vnd nyn gerichte in en gezt*“, nämlich den Oberhof, Niedernhof und den Osthof. Zeitschr. vaterl. Gesch. u. A. Westf. 68, S. 278.

5) Lindner, Beme S. 369 zitiert diese Urkunde: von Vincke, Urkunden S. 10. Ein Zufall führte mir dieses Büchlein, das hier nicht richtig genannt ist, und nach dem ich lange gesucht habe, in die Hände. Es handelt sich um ein 1816 unter dem Titel „*Urkunden und Nachrichten aus meinem Archive*“ anonym veröffentlichtes Büchlein des damaligen Herrn von Syburg auf Haus Busch, des Schwiegervaters vom Oberpräsidenten von Vincke. Es wird im Staatsarchiv Münster unter der Signatur: Syberg 14,491, vielleicht unter Vinckeschen Archivaltien, aufbewahrt, was die Verwechslung bei Lindner erklärt. Richtig zitiert ist es in dem Werke, Westfälische Siegel des Mittelalters, Bd. 4 (1900), S. 60, wo ich es zuerst fand. Herold S. 34 passiert es, nach Lindner zu zitieren. Ob H. wirklich die Urkunde an der angegebenen Stelle eingesehen hat? Anscheinend schöpft er nur aus Lindners Buch. Das wäre zu bemerken gewesen.

Die Herren von Bolmarstein hatten ihre Freigrasschaft wohl ursprünglich als Lehen von den Kölner Erzbischöfen, in deren hoher Gunst sie mindestens bis zum Jahre 1324 standen.

Wann die Bolmarsteinsche Freigrasschaft in den Besitz der Grafen von der Mark kam, wissen wir nicht, wie wir überhaupt wenig zuverlässige Kunde von dem Uebergang der Herrschaft in Bolmarstein an die Grafschaft Mark besitzen. Anscheinend dürfen wir jedoch auf eine dauernde und tiefgehende Feindschaft der beiden Familien weder vor noch nach dem Jahre 1324 schließen. In diesem Zusammenhang ist auch nicht unbeachtet zu lassen, daß der Familie von Bolmarstein und ebenso ihren Erben von der Rechte der einst von der Burg abhängige Lehensbesitz belassen wurde. Vielleicht schloß man in den drei Jahrzehnten nach 1324 einen gütlichen Vergleich, durch den mit der Herrschaft über Bolmarstein auch die Freigrasschaft märkisch wurde.

Bestimmtere Nachrichten haben wir erst aus späterer Zeit. So überließ nach Urkunden, die sich 1410 zu Altena fanden, Dietrich von Bolmarstein dem Grafen Engelbert von der Mark die Freigrasschaft.¹⁾ Da aber nach dem für Bolmarstein entscheidungsvollen Jahre hier zwei Dietriche und in der Mark zwei Engelberte herrschten, so fragt es sich, wer gemeint ist. Ob Engelbert II. (1308—1328) in Betracht kommt, ist nicht ohne weiteres zu entscheiden. Doch haben wir ziemlich zuverlässige Anhaltspunkte dafür, daß die Freigrasschaft unter Engelbert III. (1348—1391) mindestens eine geraume Zeit bereits in märkischem Besitze war. Das Privileg, das Engelbert III. 1355 der Freiheit Wetter gab²⁾ zugleich mit der Exemption vom Freigericht, worunter nur Bolmarstein gemeint sein kann, ist doch wohl so zu verstehen, daß Engelbert bereits Stuhlherr war. Mit welchem Erfolge oder welcher Berechtigung hätte er sonst einen Ort der Kompetenz eines Gerichtes entziehen können, der er nach alter festingewurzelter Anschauung unterstand? Außerdem befreiten doch nur die Stuhlherrn von der Gerichtsbarkeit der Freigerichte.³⁾ Eine weitere noch bestimmtere Nachricht über diese Frage enthält eine schon oben genannte Urkunde von 1374,⁴⁾ in der Hartman (Hartmod) von Borberghe als der „Briegreve unses herrn von der Marke der vryen Grafschap tho Bolmestene“ bezeichnet wird.

¹⁾ (L. A. W. Köster), Diplomatisch praktische Beyträge zum deutschen Lehnrecht I, 1797, S. 180.

²⁾ Buschmann, S. 138—144, bes. 144. Diese Exemption Wetters mag zugleich als Beweis dienen, daß auch in Bolmarstein das Freigericht nicht allein über Gut und Eigen richtete, sondern daß seine Gerichtsbarkeit auch strafrechtlicher Natur war. Vergl. Lindner, S. 402 f.

³⁾ Andererseits haben auch die erneuerten Privilegien für Bolmarstein von 1342 oder 1347 (Vergl. Darpe in Bau- und Kunstdenkmälern, Hagen-Land, S. 51) ganz den Anschein einer Inauguration der neuen Herrschaft, wenn man hinzunimmt, daß in dieselbe Zeit (1340—50) wieder die ersten Belehnungen Bolmarsteinscher Vasallen fallen. (Kindlinger Msc. Bd. 30.) Vielleicht wäre also um diese Zeit der oben angenommene Vergleich geschlossen worden.

⁴⁾ St. A. Münster, Herdecke n. 27b.

Demnach wäre es nicht unmöglich, daß erst unter Engelbert III., vielleicht um 1350, unsere Freigravschafft in den Besitz der märkischen Grafen gelangte.

Was die Ausdehnung der Freigravschafft Wolmarstein betrifft, so umfaßte sie ungefähr das Gebiet der heutigen Kreise Hagen und Schwelm. Ihre Grenzen fielen also keineswegs etwa mit denen des Gogerichts Hagen, des jetzigen Kreises zusammen, vielmehr ist die Freigravschafft ausgedehnter als die der anliegenden Gogravschafft, eine Tatsache, die sich auch sonst häufiger findet. Welche Bedeutung dies für die Bestimmung des Alters der Gerichtsbezirke hat, mag dahingestellt bleiben. ¹⁾ Im übrigen lief die Grenze teilweise durch bergisches Gebiet (Elberfeld), so daß südwestlich die Wupper und nordöstlich Ruhr und Lenne die Grenze bildeten: von Krähwinkeler Brücke durch Elberfeld, östlich Herbede, unterhalb Hohensyburg bis zur Hohenlimburger Brücke, dann über Dahl nach Krähwinkeler Brücke. Diese Grenzbeschreibung entstammt allerdings erst dem 16. Jahrhundert, ²⁾ doch wir dürfen sie unbedenklich hinnehmen, um so mehr als sie durch die Angaben der Urkunden des 14. Jahrhunderts im wesentlichen bestätigt wird. ³⁾ Wenn trotzdem die Freistühle zu Rade und Breckerfeld 1499 als zur suderländischen Freigravschafft gehörig bezeichnet werden, so mag das eben nur vorübergehend der Fall gewesen sein. ⁴⁾ 1505 wurde ja auch der Stuhl zu Hoerde als zu Wolmarstein gehörig bezeichnet. (Lindner S. 80.)

Außer den oben bereits genannten Freistühlen, die wir im 14. Jahrhundert kennen lernen, findet sich im nächsten Jahrhundert auch ein solcher zu Haspe, und die Grenzbeschreibung des 16. Jahrhunderts nennt außerdem noch einen Freistuhl zu Horath im Kreise Schwelm, ⁵⁾ der an der Grenze lag. Vielleicht gab es in älterer Zeit der Freistühle noch mehr. Doch mögen die Freigerichtshandlungen zunächst auch an keinen bestimmten Ort gebunden gewesen sein. (Handhafte Tat!) Sicheres läßt sich nicht feststellen, da die Urkunden in damaliger Zeit nur selten den Ort der Ausstellung nennen. Selbst im 14. Jahrhundert kam es übrigens noch vor, daß gegebenenfalls nicht vor einem Freistuhl, sondern an einem von beiden Parteien vereinbarten Orte Gericht gehalten wurde.

Was im einzelnen die Lage der Freistühle betrifft, so stand der Horather unter „den Linden“, der zu Herdecke, wie es 1483 heißt, in einem „freien Hof“ und der Freistuhl in Wolmarstein lag vor der Burg,

¹⁾ Vergl. Herold, S. 66 f.

²⁾ Vergl. Beilage 3.

³⁾ Vergl. die oben genannten Urkunden und Lindner, S. 79 f.

⁴⁾ Lindner, S. 92. Vergl. über Ähnliches A. Meier, Geschichte des Amtes Breckerfeld II, S. 47, 1908. Daß Wetter in der Grenzbeschreibung nicht genannt wird, ist doch wohl zunächst darauf zurückzuführen, daß es nicht an der Grenze lag. Vergl. Buschmann S. 40 f.

⁵⁾ Darnach ist J. Friedr. Wölter, Über Hohensyburg, Dortmund 1804, S. 14 zu berichtigen.

wie 1347 angegeben wird; doch besagen Urkunden von 1505 und 1506, ¹⁾ daß der Freistuhl „hoven volmestein in den borchhove“ stand, eine Nachricht, die im Vergleich mit der vorigen wohl als die deutlichere angesehen werden darf. Von dem Hasper Freistuhl erfahren wir in dieser Beziehung nichts Näheres. Eine Rolle haben im 15. Jahrhundert nur die Freistühle zu Bolmarstein, Herdecke und Haspe gespielt, weiter wird keiner genannt. In welcher Weise mit der Verwendung der Stühle verfahren wurde, ob die Prozesse sich gleichmäßig und abwechselnd auf alle drei verteilten, ob dieser oder jener besonders bevorzugt wurde ²⁾ oder ob vielleicht der Inhalt der Klage für eine derartige Auswahl bestimmend war, darüber sind wir ohne jegliche Nachricht. In zivilrechtlichen Dingen mag für die Wahl des Stuhles der Wohnort der Parteien in Betracht gekommen sein, für kriminalistische Angelegenheiten war das aber namentlich im 15. Jahrhundert, wo doch Personen aus allen Gauen und Teilen Deutschlands zum Gericht erschienen, durchaus ohne Sinn und Bedeutung.

Die Grundzüge der Bemegerichtsbarkeit, wie wir sie nachher deutlicher kennen lernen, sind bereits Ende des 14. Jahrhunderts vorhanden. Wir finden nicht nur die aus der unmittelbaren Einholung des Bannes vom Könige entsprungene Anschauung der Freigrafen bereits vor, daß sie die eigentlichen Vertreter der Reichsgerichtsbarkeit und die Freigerichte die rechten Reichsgerichte sind, ³⁾ es hatte damals auch schon der Gedanke von der alleinigen Existenzberechtigung solcher Gerichte in Westfalen ⁴⁾ weite Kreise ergriffen. Man hatte diese bestimmten Ansprüche in einer Zeit allgemeiner Rechtsunsicherheit glücklich durchzuführen vermocht. So wuchs dann der äußere Kreis der Wirksamkeit, so daß von 1400 schon Ladungen nach Lübeck und Frankfurt ergingen und die Beme nicht nur in Sachsen, sondern auch in Süddeutschland bekannt war. Immerhin zeigt sich bis zur Zeit Sigmunds eine langsame Entwicklung und der Schrecken vor der Beme war nirgendwo jäh. Ja, in Westfalen soll es sogar 1436 noch Leute gegeben haben, die sich wohl bewußt waren, wie kurze Zeit erst die Macht der Beme bestand. „So mächtig stieg indessen durch die Gunst des Kaisers und der Zeit gehoben

¹⁾ St. A. Münster, Bevelsberg n. 171 f.

²⁾ Wenn wir aus einigen spärlichen Angaben einen Schluß ziehen dürfen, so könnte es allerdings scheinen, als ob Klage und (bei einem Freischöffen) erste Vorladung in Bolmarstein erledigt worden wären. Das würde ja auch insofern passen, als in älterer Zeit sicher die Klage beim Stuhlherrn, dem ursprünglichen Freigrafen, vorzubringen war. Es wäre dann diese Sitte auch in märkischer Zeit noch festgehalten worden.

³⁾ Diese Anschauung erfuhr besonders kräftige Förderung durch die Ausdehnung des westfälischen Landfriedens um 1380. Lindner, S. 459 f.

⁴⁾ Man verstand darunter das Land zwischen Rhein und Weser. Der Ausdruck „rote Erde“ begegnet erst spät (1490) und ist wohl zurückzuführen auf die rötliche Farbe des Bodens im Süden des Landes. Vielleicht verbreitete sich diese Bezeichnung auch von Franken aus. Lindner, S. 462 ff.

der Stern der heimlichen Gerichte empor, daß sein Glanz bald ganz Deutschland bis in die fernsten Grenzen überstrahlte.“¹⁾

IV. Das 15. Jahrhundert.

Die Freigrafen.

Der erste Freigraf, den wir im 15. Jahrhundert in Volmarstein kennen lernen, ist Gobeles von Werdinghusen (Weyrdinghusen). Er läßt sich nachweisen von 1395 bis 1408.²⁾ 1407 und 1408 nimmt er Gutsübertragungen in der Gegend von Volmarstein vor.³⁾ Als am 10. September 1407 der Propst von Werden sich mit Evert Schulte zum Schöpplenberg verglich wegen der Abgaben, die Schulte an den Propst zu entrichten hatte, wurde außer durch den Gografen zu Hagen der Entscheid auch gefällt durch den „vryen greven to Werdinghusen“, was sich nur auf unseren Gobel beziehen kann. Offenbar wohnte er in Wehringhausen.⁴⁾

Ob auch der 1451—58 genannte Volmarsteinsche Freigraf Heinrich von Werdinghusen von dort entstammt, ist nicht unwahrscheinlich. Aber Freigraf war er nicht hier, sondern im Münsterland.⁵⁾ Sein Stuhlherr ist Dietrich von der Recke. Allerdings gehören die 1451 in einer Urkunde Heinrichs genannten Zeugen zum Teil wenigstens in die Volmarsteinsche Gegend, so Friedrich und Gerhard von Reheim, Johann und Rotger von „Siborich“ (Syberg), vielleicht auch Hermann von Werdinghusen.⁶⁾ Dem Bereiche der alten Herrschaft Volmarstein scheint auch der von 1408—1415 amtierende Freigraf des Johann von Volmarstein im Münsterlande Bernd Mostart zu entstammen.⁷⁾ 1411 erscheint er in einer Verkaufsurkunde für das Stift Herdecke, die u. a. auch den Boeler Pastor Johannes Wedege als Zeugen nennt⁸⁾ und wonach er dann fälschlich von manchem als in die Grafschaft Mark gehöriger Volmarsteinscher Freigraf angesehen worden ist.⁹⁾ Der Stuhlherr ist zwar Johann von Volmarstein, aber der war ja doch nur noch Herr seiner Freigrafenschaft im Münsterlande, nicht mehr der hiesigen Volmarsteinschen. 1429 wurde Godert von der Recke sein Erbe. Daß aber der genannte Bernd Mostart ursprünglich der Gegend um Volmarstein zuzu-

1) Lindner, S. 516.

2) Lindner, S. 80.

3) St. N. Münster, Herdecke n. 42 und Wetter-Stadt. Buschmann S. 42.

4) N. Meier, Geschichte von Breckerfeld 1908, II, S. 140 f. Darpe, Geschichte der Stadt Hagen, 1911, S. 8 und 20.

5) Anders Darpe S. 20.

6) Zeitschr. f. vaterl. Gesch. und N. Westf. III, S. 58 ff. N. Fahne, Westf. Geschl. S. 406 verweist alle Volmarst. Freigrafen namens Werdinghusen nach W., Amt Bilsen.

7) Lindner, S. 40.

8) St. N. Münster, Herdecke n. 44.

9) So von v. Steinen III, S. 1580; Kopp, Heimliche Gerichte (1794), S. 125 f., Buschmann, S. 42 f., der außer dem oben genannten Heinr. v. Werdinghusen noch andere hierher rechnet.

weisen ist, darf wohl daraus geschlossen werden, daß der Name Mostart (Mostert, Mostard u. ä.) hier damals häufiger vorkommt. So wurde 1373 Bernhard Mostart mit einem Burglehen in Raffenberg belehnt. 1) 1409 studierte ein Johann Mostert aus Hagen in der Grafschaft Mart auf der Universität Köln. 2)

Ob die hier aufgezeigten Beziehungen zwischen der münsterländischen und der hiesigen Volmarsteinschen Freigrasschaft mehr zufällig sind oder auf Verhältnissen der Lehensherrschaft, die ja doch den Erben der Familie von Volmarstein verblieben war, beruhen, läßt sich schwer entscheiden.

Gobel von Werdinchus ist nun auch der erste Freigraf, den wir in Beziehung zum Könige finden. Denn 1408 wandte sich König Ruprecht an mehrere Freigrafen, um Genaueres über Wesen und Einrichtung der Beme zu erfahren, darunter an Werdinchus. 3) Damit treten auch die Vorgänge in der Volmarsteiner Freigrasschaft zum ersten Male in die Sphäre der Reichsgeschichte.

Die bedeutendsten Freigrafen sind Heinrich von Börde und Hermann Hackenberg. Heinrich war schon 1414 im Amte — von 1423 bis 1450 begegnet sein Name fast ununterbrochen — und führte eine ziemlich bedeutende Zahl von Prozessen. 1439 wurde ihm Hermann Hackenberg beigegeben, nachdem vorher (1438—40) der Freigraf Johann Kruse von Hörde dem Vielbeschäftigten ausgeholfen hatte. Doch es läßt sich nicht nur Hans von Börde von 1426 bis 1433 als Freigraf nachweisen, sondern von 1418 bis 1422 amtierte auch Johann Koch (oder Kock) aus Wehringhausen als Freigraf in Volmarstein. Anscheinend war demnach zur Zeit Heinrichs von Börde meistens ein zweiter Freigraf vorhanden. Allerdings wird die führende Rolle Heinrich verblieben sein, wie er denn in der genannten Zeit in Urkunden unserer Freigrasschaft meist allein, immer aber an erster Stelle als Freigraf genannt wird. Es bleibt nun die Frage, ob er etwa 1414 nur vertretungsweise das Freigrafenamts bekleidet und darauf als Vogt in Hagen und später in Schwelm tätig war. Daß er alle drei Ämter zu gleicher Zeit versah, ist nicht gut anzunehmen. Vielleicht lag die Sache so: Heinrich war 1414 Freigraf, ohne daß er den Bann vom König schon eingeholt hatte. 4) Weil er nun aus irgend einem Grunde den Bann nicht einholen konnte oder dem Stuhlherrn zum Vogten geeigneter erschien, übertrug er ihm dieses Amt. Daher stand dann nichts im Wege, ihn später wieder auf den Freigrafenposten zu berufen, nachdem er sich sowohl in seinem Amte in Hagen wie in Schwelm bewährt hatte. 5) Bis zum Ende seines Lebens

1) Seiberh, Urkundenbuch (1839), S. 643.

2) Reussen, Matrikel der Universität Köln I (1892) zum 27. März 1409.

3) „Gobeln von Werdinchusen, freingreven zu Volmestede“. Das sind die sogenannten Ruprechtschen Fragen. Lindner, S. 211 ff. und 431.

4) Vergl. hierzu Lindner, S. 64 f. und sonst oben S. 6

5) Daß Heinrich seit 1414 Freigraf blieb, ist auch deswegen nicht gut anzunehmen, weil z. B. 1418, 17. Oktober Johann Kock als selbständiger Frei-

wird er so als Freigraf tätig gewesen sein. Wie er viele Prozesse führte, so finden wir ihn auch sonst bei allen wichtigen Freigerichtsangelegenheiten vertreten. 1430 am 1. Juli ist er in Soest bei dem ersten „gemeinen Kapitel“ der Freigrafen zugegen. 1) Ebenso finden wir ihn häufiger mit anderen Freigrafen bei Verhandlungen außerhalb der Bolmarsteinischen Freigrafenschaft, aber auch bei anderen Gelegenheiten. 2)

Seit 1424 stand er in den besten Beziehungen zur Stadt Köln, die ihn am 7. Oktober dieses Jahres in ihre Dienste nahm: er wurde gegen einmalige Zahlung von 25 rheinischen Gulden und ein Rentlehen von 15 Gulden „loslediger Mann“ der Stadt und hatte als solcher ihre Interessen „vor den stillen gerichtten off vryen gedingen“ gegen besondere Entschädigung zu vertreten. Dieses Verhältnis blieb bestehen bis zum 3. November 1450; 3) wenigstens rührt von diesem Tage die letzte Belehnung. Bald nachher mag er gestorben sein.

Am Ende seiner Wirksamkeit kam die Beme hier für einige Jahre zum Stillstand, da 1444 bis 1449 die Soester Fehde herrschte. Dies wird auch der Grund sein für den Mangel an Nachrichten über Bemeprozesse aus dieser Zeit.

Fing damals auch der Glanz der Beme bereits zu verbleichen an, so war es Heinrich von Wörde in den letzten beiden Jahren seiner Tätigkeit doch noch vergönnt, seine Freigrafenwürde und Richter Gewalt anerkannt zu sehen von Städten aus dem Süden und Westen des deutschen Reiches. 4) Seiner würdig ist es wohl, wenn die letzte Nachricht, die wir aus Bemeurkunden über ihn haben, uns ihn mitten unter Freigrafen zeigt. 5) Aber für ebenso bezeichnend darf es gelten, daß die letzte Urkunde, die überhaupt über diesen berühmten Freigrafen berichtet, seine recht einträglichen Verbindungen mit der Stadt Köln betrifft, ein Umstand, der unser Vertrauen auf die Unbestechlichkeit eines Bemerichters, wie hier so auch anderswo, auf eine harte Probe stellt.

Immerhin: Heinrich von Wörde war es beschieden gewesen, in der bedeutendsten Epoche der Beme Freigraf zu sein, in ihren glänzendsten Zeiten stand auch er auf der Höhe seiner Wirksamkeit, und so mochte ihn am Schlusse des Lebens das stolze Bewußtsein erfüllen, nicht ruhm-

graf unserer Freigrafenschaft austritt. Ufener, Freigerichte 1832, S. 241 f. und 244. Oder sollte Heinrich etwa zunächst der „Nebenfregraf“ gewesen sein? Aber auch dann wäre die späte Einholung des Bannes (1423) nicht recht verständlich.

1) Stadtarchiv zu Osnabrück. Nach gütiger Mitteilung des Herrn Dr. Fink. Vergl. Lindner, S. 223.

2) Vergl. Buschmann S. 42; Ufener, S. 78; Fahne, Die Freiherrn von Hoevel II, S. 55 ff.; St. N. Münster, Gevelsberg, n. 144 und sonst unten.

3) Mitteilungen aus dem Stadtarch. Köln Heft X, S. 73, XXVII, 280; VIII, 93, 96; XIX, 7, 10, 15, 21, 23, 29, 34, 38, 41, 45, 47, 51, 58, 64, 67, 72, 77, 84, 88, 92.

4) Vergl. darüber unten.

5) 1450, 8. Januar, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachburg III, S. 244 (1902).

los gelebt zu haben; denn weithin in die Lande war sein Name bekannt geworden, viele hatten ihn genannt, mancher vielleicht mit Furcht, mancher nicht ohne Ehrfurcht. Ja, selbst die Häupter bedeutender Städte, wie Basel und Augsburg, hatten ihn zu respektieren gewußt! ¹⁾

An seine Stelle trat nun selbständig Hermann Hadenberg, aus einer der einflußreichsten Familien der Umgegend. ²⁾ Wohl ein Beweis, wie sehr der mehr und mehr einträglich gewordene Freigrafenposten begehrt war, mochten jetzt auch die Einnahmen bereits stark im Abnehmen begriffen sein, zu versuchen war es immer noch! Sicherlich lockte auch die Berühmtheit der westfälischen Gerichte, als Hadenberg 1439 neben Heinrich von Börde das Freigrafenamnt übernahm. Von Heinrichs Herkunft wissen wir übrigens weiter nichts. Das wird kein Zufall, sondern auf seine niedrige Abstammung zurückzuführen sein.

Seit 1442 vom Könige bestätigt, findet sich Hadenberg zunächst nur in diesem Jahre in den Urkunden. Einmal war er, vielleicht vertretungsweise, in Willigt, wohin er Speierer Bürger vorlud. ³⁾ 1449 bis 50 wird er noch meist mit Heinrich von Börde zusammen genannt, dann finden wir ihn sehr häufig, bis Ende des Jahres 1473, wo er wegen Alterschwäche seinem Sohne Georg Platz machte. ⁴⁾ An reger Tätigkeit und Berühmtheit steht er seinem Vorgänger nicht viel nach. Doch war sein Einfluß sicher bei weitem geringer, da der Stern der heimlichen Gerichte gewaltig im Sinken begriffen war. Rechten Glauben, Vertrauen und Achtung, die früher, wenn auch nur kurze Zeit, hier und da vorhanden gewesen waren, fand man nun nirgends mehr.

In einer undatierten Urkunde des 15. Jahrhunderts, ⁵⁾ die in die Zeit von 1440 bis 1450, vielleicht sogar 1449/50 zu setzen ist, werden Heinrich von Börde, Freigraf to wetter und J o h a n n H a d e n b e r g, Freigraf ten volmesteyn genannt. Letzteres kann jedoch nicht richtig sein; für Johann ist sicher Hermann zu lesen. Der schlecht orientierte Schreiber dieser Urkunde hat auch wohl an zwei Freistühle oder gar an zwei verschiedene Freigraftschaften gedacht. Von zwei Freigraftschaften kann natürlich keine Rede sein. Aber es stand auch aller Wahrscheinlichkeit nach in Wetter kein Freistuhl. ⁶⁾ Der Bochumer Freigraf Johann Hadenberg kommt deswegen nicht in Betracht, weil er erst 1454 zum ersten Male genannt wird. ⁷⁾ Auch an den Richter in Hagen desselben Namens, der 1439 und 1442 in den Urkunden sich

¹⁾ Vergl. weiter unten.

²⁾ v. Steinen, Bd. III, (Hagen) und Buschmann S. 336 und sonst öfters.

³⁾ Lindner, S. 98. Doch erscheinen Heinrich von Börde und Hermann Hadenberg auch bei einer Verhandlung für den deutschen Orden 1442 zu Brünninghausen. Joh. Voigt, Die Westph. Fehmgerichte 1836 f., S. 38 f., 44 f., 185 f., 211.

⁴⁾ Lindner, S. 80 f. und Usener, Freigerichte, S. 288 und 296, Reg. der Markgr. v. Baden III, S. 244.

⁵⁾ Lindner, S. 81, Anm. und Wigand, Femgericht, S. 254.

⁶⁾ Lindner, S. 80.

⁷⁾ Ebenda, S. 90.

findet, ¹⁾ wird nicht zu denken sein. Denn in der Bezeichnung, ob Freigraf oder Richter, wird der Schreiber sich kaum geirrt haben, zumal es sich um eine Bemeurkunde handelt.

Von ungefähr 1452 bis 1480 gab es in Hagen auch einen Richter namens Hermann Hackenberg, ²⁾ der aber, wie aus einer Urkunde vom 23. März 1473 hervorgeht, ³⁾ von dem Freigrafen wohl zu unterscheiden ist. In der genannten Urkunde treten nämlich beide zugleich auf: der Richter beurkundet einen Verkauf, wobei der Freigraf Zeuge ist. Nicht ausgeschlossen ist es, daß mit Hermann Hackenberg, Richter zu Wetter (1451), ⁴⁾ unser Freigraf identisch ist. Aus diesen Bemerkungen mag man nebenbei auch die Bedeutung der großen und hier weitverzweigten Familie Hackenberg wenigstens in etwa erkennen.

Wie es nun im 15. Jahrhundert in Wolmarstein meist 2 Freigrafen gab, so kam es auch häufiger vor, daß einer von ihnen anderen Stühlen vorsah. Von Hermann Hackenberg wissen wir schon, daß er 1442 in Willigst eine Vorladung nach Speier erließ. Auch Heinrich von Wörde wird 1436 als Freigraf in Hoerde bezeichnet. ⁵⁾ 1454, 1456, 1458 und 1468 hielt Hermann Gericht vor dem Stuhle zu Waltrop. ⁶⁾ Andererseits tritt der Limburger Freigraf Heinrich Hackenberg 1462 bis 69 in Wolmarstein auf. ⁷⁾ Jürgen Kost heißt 1503 Freigraf zu Dortmund und Wolmarstein. ⁸⁾ Einen bedeutenderen Prozeß führte auch 1490 der Wolmarsteinsche Freigraf Georg Hackenberg in Brackel. ⁹⁾

Die Prozesse.

Die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts bedeutet den Glanzpunkt der Beme. Damals sandte sie die meisten Vorladungen aus, in alle Länder deutscher Zunge. Damals führte sie die meisten Prozesse. Unter Kaiser Sigmund erklimmte sie die höchsten Stufen ihrer Entwicklung. Grade er gab ihr die Stellung von Reichsgerichten, indem er jede Exemption und alle Privilegien den westfälischen Gerichten gegenüber für null und nichtig erklärte. 1434 widerrief er sogar ein von ihm selbst 1415 der Stadt Köln gegebenes Privileg mit der Begründung, daß es

¹⁾ St. A. Münster, Rindlinger Msc. Bd. 30, S. 133 und St. A. Düsseldorf, Cleve-Mark, Verh. zu Kurköln, n. 40. Unten S. 30, Anm. 2.

²⁾ Buschmann, S. 335 f. und 400; St. A. Münster, Herbede n. 61. Rindl. Msc. 30, S. 70 ff. und 117.

³⁾ Buschmann, S. 336.

⁴⁾ St. A. Düsseldorf. Cleve-M. Verh. 3. Kurf. n. 34.

⁵⁾ Lindner, S. 90 und G. G. König usw. (unten S. 28, A. 1.)

⁶⁾ Lindner, S. 66 und 70. — Usener, S. 73 glaubt, dieser Stuhl liege in unserer Freigrafenschaft.

⁷⁾ Ebenda, S. 87.

⁸⁾ St. A. Münster, Herbede, n. 78a und v. Steinen, III, S. 1581.

⁹⁾ Bergl. unten.

ohne sein Wissen aus seiner Kanzlei abgesandt wäre. 1) Doch war die Lage der Stadt nicht so arg, da sie sich ja seit 1424 die Hülfe Heinrichs von Börde 2) und seit 1430 selbst die des Erzbischofs von Köln gesichert hatte.

Unter diesen Umständen war auch das Privileg der Freiheit Wetter, das ihr 1355 (sicher zunächst mit Rücksicht auf das Freigericht Bolmarstein) Engelbert III. von der Mark verliehen hatte, bedeutungslos, wie denn 1451 ein Einwohner Wetters auch vom Dortmunder Freigrafen vorgeladen wurde. 3)

Die Tätigkeit dieser neuen Reichsgerichte setzte nun im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts in recht bedeutendem Umfange ein.

Im ersten Jahrzehnt (1408) erschien auch schon, wie oben erwähnt, das Bolmarsteinsche Freigericht im Lichte der Reichsgeschichte. 1418 haben wir eine weitere diesbezügliche Nachricht in der Belehrung des Freigrafen Johann Koch durch Kaiser Sigmund. Aber erst im dritten Jahrzehnt beginnt die Kunde von den auch in unserer Freigrafenschaft recht zahlreichen Prozessen, von der „reichsgerichtlichen“ Wirksamkeit des Bemegerichts in Bolmarstein.

Die ersten uns bekannten Händel vor den Bolmarsteinschen Freistühlen betreffen Bürger der Stadt Frankfurt am Main. Aus dem Jahre 1424 stammt die früheste Nachricht über einen Prozeß gegen Bürger dieser Stadt. Aber auch später noch, bis 1464 scheint Frankfurt mit unserem Freigericht in Berührung gekommen zu sein. 4)

Die ältesten Bemebriefe, die aus unserer Freigrafenschaft vorliegen, sind aus dem Jahre 1426 und betreffen die Klage eines Kölner Bürgers namens Reinart (Reinolt) von Kosler gegen einen Juden Simon von Nürnberg in Frankfurt a. M. wegen Pfandverweigerung, die wohl dem Diebstahl gleich geachtet wurde.

Am 23. August genannten Jahres entsandte Heinrich von Börde von Bolmarstein aus zwei Briefe nach Frankfurt, den einen an die Stadt selbst, den anderen an den Juden Simon. Kosler hatte nämlich vor dem Freigrafen geklagt, daß Simon sich geweigert habe, seiner Frau die ihm früher in Köln verpfändeten Kleinodien zurückzugeben. Der Freigraf bittet nun Bürgermeister und Rat zu Frankfurt, dem Juden Mitteilung und Aufforderung zu senden, daß er der Frau Hillechen von Kosler ihr Eigentum zurückerstatte. Geschehe das innerhalb eines Monats nicht und käme dann Kosler wieder mit Klage, so müsse er dem stattgeben. Einen Brief desselben Inhaltes erhielt auch der Jude „in der judenschole to Francfort“: er solle „bynnen veyr wecken“ das unrechte Gut zurückgeben.

1) Lindner, S. 434 und 523.

2) Oben S. 19.

3) Buschmann S. 38.

4) Die folgende Darstellung ist den Urkunden im St.-M. zu Frankfurt a. M. entnommen, das mir auf meine Bitte die in Frage kommenden Archivalien für einige Wochen gütigst zur Verfügung stellte.

Erst am 9. September gelangten die Briefe in die Hände der Adressaten, was die Stadt Frankfurt mit einigem Befremden in ihrem Schreiben an Köln bemerkte: „wie wole die data steen des freytages vor decollationis Johannis baptiste.“ (23. August.) Am 9. September nämlich sandte Frankfurt der Stadt Köln Abschriften von den Briefen des Wolmarsteiner Freigrafen und teilte mit, der Jude habe auf Befragen geäußert, daß er von keinem Pfande wisse, das ihm Hillechen von Kosler innerhalb der letzten zehn Jahre verpfändet haben könne; Köln möge demnach seine Bürger auffordern, von weiteren Forderungen gegen den Juden abzulassen.

Ueber einen weiteren Prozeß berichten Schriftstücke aus den Jahren 1435 und 1436. Ein Nürnberger, Brun Pregoner, wurde von dem Frankfurter Ratmann Hug Schelm, bei Heinrich von Börde „für dem off en b a r e n fryen gerichte an dem fryenstul fur der burch zu solmestein“ verklagt. Deswegen schickte am 17. November 1435 der Freigraf von Wetter aus „einen Warungsbrief“¹⁾ an den Beklagten nach Nürnberg; „ich warne auch (=Euch) mit düßem brief“, heißt es in dem Schreiben: Pregoner solle innerhalb eines Monates dafür sorgen, daß das Gericht nicht einzuschreiten brauche. Wenn möglich, solle er sich mit Schelm gütlich einigen. Aus den weiteren Briefen, die in dieser Angelegenheit zwischen Frankfurt und Nürnberg bis Ende 1436 gewechselt wurden, geht folgendes hervor: Pregoner hatte von Schelm (auf der Frankfurter Messe) Heringe gekauft, ohne sie zu bezahlen, welches letzteres Pregoner zunächst hartnäckig bestritt, während Schelm ebenso energisch seine Behauptung aufrecht erhielt. Erst als dieser erklärte, auf seiner Klage vor den westfälischen Gerichten nicht bestehen zu wollen, ließ sich Pregoner und mit ihm die Stadt Nürnberg bereit finden, über die Angelegenheit zu verhandeln. In dieser Weise nahm der Streit dann wohl ein friedliches Ende.

Am 27. Juni 1437 wandte sich unser Freigraf wieder an Frankfurt mit der Bitte, seinem Mandanten Klaus Tubener, dessen Streitsache mit der Stadt Erfurt in Frankfurt erledigt werden sollte, behülflich zu sein. Tubener hatte bereits früher seine Klage in Wolmarstein anhängig gemacht. Auch war darauf den Erfurtern eine Warnung zugegangen, die offenbar wenigstens die Wirkung gehabt hatte, daß nun ein Teil der Erfurter bereit war, die Angelegenheit mit Tubener in Frankfurt zum Austrag zu bringen. Hiervon benachrichtigte Tubener den Wolmarsteiner Freigrafen am genannten 27. Juni in Wetter.

Eine in den Jahren 1437 und 1443 zwischen den Städten Frankfurt und Mainz und Heinrich von Börde geführte Korrespondenzen gibt uns Nachricht von einem weiteren Prozesse, den Ruse Kresel, Zolldiener zu Raub, gegen die früher in Mainz und nun in Frankfurt wohnhaften Kerzenmacher Hermann Apeteker und Henne Kreisch angestrengt hatte. Apeteker

¹⁾ Eine Abschrift sandte Nürnberg dann an Frankfurt, wie in der Antwort vom 3. Jan. an Nürnberg bemerkt ist.

wird nur einmal genannt, und von dem andern Kerzenmacher schrieb Frankfurt 1443 an Heinrich von Börde, daß er sich nicht nur wenig in Frankfurt aufhalte, sondern nun auch seine Bürgerschaft aufgesagt habe. Schon vorher hatte der Freigraf seine Bereitwilligkeit erklärt, dem Kreisch mit seinem Gerichte behülflich sein zu wollen: er möge zu ihm kommen nach Wetter, wozu ihm Geleit und „Belicheit“ zugesichert werde. Dieses Entgegenkommen und diesen überraschend milden Ton gegen den Verklagten scheint Heinrich von Börde damit motivieren und entschuldigen zu wollen, daß Kreisch Bürger der Stadt Frankfurt ist. Ob der Freigraf auch für Frankfurt solche Verpflichtungen übernommen hatte, wie wir das von Köln wissen? Unwahrscheinlich ist das nicht, wie denn auch mehrere der hier in Frage stehenden Schreiben die Sympathie des Freigrafen für diese Stadt bekunden.

Wie Heinrich von Börde, so finden wir auch seinen Nachfolger im Amte, Hermann Hadenberg, in Beziehungen zu Frankfurt.

Als eine in der Haspe vor dem Freigrafen Hadenberg anhängig gemachte Klage in genannter Stadt zur Sprache kommen sollte, schrieb der Freigraf am 12. Januar 1464 dorthin und bat, den Freischöffen Kasper Remboldt von Laer, seines Zeichens ein Scherenschleifer, in seinen Rechten zu schützen. Denn der Verklagte, der Freischöffe Heinrich Knobloch von Speier, ebenfalls ein Scherenschleifer — ein Beweis übrigens, wie wenig exklusiv der Stand der Freischöffen nunmehr war — habe sich durch Wort und Tat der nachträglich vor ihm erlangten Freischöffenrechte unwürdig erwiesen.

Weitere Nachrichten betreffen den Süden des Reiches. 1434 oder kurz vorher war ein in Baden in der Schweiz lebender Bürger, Leonhard Riser mit Namen, aus seiner Vaterstadt wegen Ehebruchs verwiesen worden. Vielleicht weil er Ersatz für den ihm infolge dieser Ausweisung entstandenen Schaden verlangte, worauf sich die Stadt wohl nicht einließ, oder auch weil man seiner Berufung nicht stattgab, belangte er, offenbar mit der Begründung der Rechtsverweigerung, nun Schultheiß und Rat von Baden vor „Henny von Fört, Frygraffe zum Tolmenstein“. 1)

Ungefähr zur selben Zeit muß auch ein Prozeß gegen Städte des Erzbistums Salzburg von dem Freigrafen „Henke van Fornde“ am Freistuhl zu „Tolmenstein“ anhängig gemacht worden sein; denn am 18. Juni 1434 suchte Kaiser Sigmund eine derartige Klage von hier fort zu bringen, da die Verklagten bereit waren, sich dem Urteilspruch des Erzbischofs von Salzburg, ihres Landesherrn, zu unterwerfen. 2)

Ende des nächsten Jahres hören wir von einem Prozeß Kölns, den Heinrich von Börde vertrat. 3) In einem sehr kurzen Schreiben vom

1) Archiv für die Schweizerische Geschichte III (1844), S. 292 und 303.

2) Altmann, Regesten Sigm. II. n. 10 516. Am 5. August ließ Sigm. den Kläger, der sich ihm nicht fügte, ächten. (n. 10 721, S. 323.) Vergl. auch n. 10 087, S. 276.

3) Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln, Heft VII, S. 11 und nach Auskunft des Herrn Dr. Reussen in Köln.

24. Oktober 1435 erfucht die Stadt Köln den Heyngin v. Burde, er möge in dem Streit zwischen der Stadt und Johann Cornelis Sohn das Beste tun und die Stadt von weiterer Gelegenheit der Sache unterrichten; man wolle den Herzog von Jülich-Berg um einen Geleitsbrief ersuchen.

Mehrere uns abschriftlich erhaltene Schriftstücke ¹⁾ betreffen vor dem Freistuhle in Herdecke geführte Rechtsstreitigkeiten gegen die Stadt Mainz. Wahrscheinlich gehört die Sache in das Jahr 1436, da eins der Schriftstücke so datiert ist. Im ersten beglaubigen ungenannte Kläger oder Beklagte ihre zwei Vertreter für eine am Donnerstag nach Ostern (18. April) vor dem Freistuhl zu „Herdecke“ zu rechter Tagzeit stattfindende Verhandlung. Die Vertreter erhalten ganze Vollmacht für alle heimlichen und öffentlichen Gerichtsitzungen.

Ein weiteres Schreiben enthält die Antwort (eines Mainzer Bürgers?) auf eine Vorladung des „Hengin von Fort, freygraß zu Folmenstein“. Die Klage war veranlaßt worden durch einen gewissen Peter Schellenwalt aus Vorch (?). An letzteren hatte der Beklagte gleichzeitig mit der Antwort geschrieben (13. November) und ihm sein höchstes Befremden darüber ausgedrückt, daß er ihn vor dem Freistuhl zu Herdecke persönlich verklagt, zumal er ihm doch niemals, auch nicht vor dem Rat der Stadt Mainz, Recht verweigert habe. Im übrigen sei er bereit, die Sache vor dem Pfalzgrafen bei Rhein zu erledigen. Deshalb fühle er sich auch der Pflicht, im Bemegericht zu erscheinen, enthoben. Diesen Brief hatte der Beklagte seiner Antwort an den Freigrafen, um ihn über nichts im Zweifel zu lassen, wortgetreu eingefügt. Obendrein erklärte er Heinrich von Börde noch, daß es wohl, nachdem er sich seinem Widersacher so zu Recht erboten, nicht not sei, vor ihm zu erscheinen. Denn dazu berechtige ihn auch das Urteil eines in Gegenwart des Erzbischofs Dietrich von Köln und des Junkers Gerhard von Cleve, Grafen von der Mark und vieler Freigrafen und Freischöffen zu Dortmund abgehaltenen Kapitels. ²⁾ Der Tag in Herdecke sollte am 15. November 1436 stattfinden. ³⁾

Das nächste Stück ist ein Brief der Stadt Mainz an einen ungenannten Freischöffen, der wohl als Prokurator für einen Gegner der Stadt (Peter Sch.?) war. Letztere ist bei Heinrich von Börde, als er in Herdecke zu Gericht saß, verklagt und war für den bereits vergangenen Donnerstag nach St. Katharina (25. November) vor den Herdecker Stuhl vorgeladen worden. Eine weitere Vorladung für Donnerstag nach „der drey hayligen tag“ (6. Januar) ist bereits eingetroffen. Auch hat Heinrich von Börde die Wissenden vor das heimliche, die

¹⁾ Herzogliche Bibliothek zu Wolfenbüttel, Extravag. N. 226 fol. 161 ff.

²⁾ Es fand im Jahre 1430 statt; hier wurde u. a. verhandelt über die Aufhebung der gerichtlichen Verfolgung gegen einen Verklagten, der an zuständiger Stelle Recht bieten wollte. Lindner, S. 228.

³⁾ Wohl irrtümlich heißt es fol. 162: Donnerstag vor St. Martin (8. Nov.) statt nach St. Martin (15. Nov.).

Unwissenden vor das offenbare Gericht geladen. Doch ist dem Räte nicht bekannt, daß die Stadt sich dem Kläger gegenüber jemals schuldig gemacht hat. Mainz ist erbötig, die Sache vor dem Trierer oder Kölner Erzbischof oder vor den wissenden Räten von Frankfurt oder Köln zur Erledigung zu bringen.

Mehrere adlige Herren aus Mainz leisteten für dieses Anerbieten Bürgschaft — das ist der Inhalt des nächsten Schreibens —, indem sie auch dem genannten Peter und seinen Freunden freies Geleit versprachen, und teilten dies alles dem Freigrafen Heinrich von Börde mit. Auch die Stadt Mainz äußerte sich in diesem Sinne.¹⁾

Ein weiterer Prozeß aus der Zeit der Wirksamkeit Heinrichs von Börde gegen die Stadt Mainz mußte auf Geheiß des Kaisers Sigmund durch den Erzbischof von Köln eingestellt werden. Wann er stattgefunden hat, ist nicht bekannt. Doch muß das mindestens vor 1437, dem Todesjahr Sigmunds, gewesen sein.²⁾

Im Frühling 1436 erging eine Vorladung in Form eines Warnungsbriefes an Schultheiß und Rat der damals österreichischen Stadt Winterthur; ³⁾ offenbar hatte sie zunächst nur den Zweck, eine angebliche Rechtsverweigerung der genannten Stadt festzustellen. Ein gewisser Rudi von Gochem aus Narau, ohne Zweifel ein Wissender, hatte nämlich, wie deutlich aus dem Antwortschreiben hervorgeht, die Stadt Winterthur vor dem Freigrafen Heinrich von Börde der Rechtsverweigerung in irgend einer Sache bezichtigt. Darauf erhielten die Winterthurer nun diese Warnung des Freigrafen, womit sie aufgefordert wurden, innerhalb 14 Tagen dem Kläger Genugtuung zu leisten oder sich „vor dem frien gericht zu Heriko“ zu verantworten „uff den andern Donrstag nach des heiligen cruizes tag als es funden ward“ (17. Mai). Da nun das Schreiben erst am 6. Mai in Winterthur anlangte, also zu spät, um rechtzeitig erscheinen zu können, so nahm die Stadt die Hilfe von zwei angesehenen Freischöffen, dem Hofrichter Grafen Hans von Lupfen, Landgrafen zu Stühlingen, Herrn zu Hoheneck, und Herrn Kaspar von Klingenberg in Anspruch, die am 10. Mai an den „ersamen, wisen Heniggen von Fourde, frigraf zu Solmestein“ im Namen der Stadt Winterthur ein Antwortschreiben richteten. Nachdem sie auf den Inhalt der zu spät eingetroffenen Warnung eingegangen und das Nichterscheinen der Winterthurer in der angegebenen Weise entschuldigt, geben sie auch an, daß Rudi von Gochem, der selbst die Vorladung zu übermitteln hatte, den Brief des Freigrafen so lange zurück-

¹⁾ Anscheinend kam diese Sache 1437 in Arnberg zur Sprache. Vergl. Ufener, S. 122; Lindner, S. 208 und Anm. 1 ebenda. Doch scheint die bei Lindner, S. 206 erwähnte Sache hiermit nichts gemein zu haben.

²⁾ Großherzoglich Hessisches Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt (nicht Großherzogl. Hofbibliothek, wie es bei Lindner, S. 206 heißt): Bemebuch der Stadt Friedberg fol. 13. Nach Mitteilung des Großh. Haus- u. Staatsarchivs.

³⁾ Anzeiger für Schweiz. Gesch. Neue Folge, Bd. 7, S. 445 ff. (1894—97).

gehalten habe. Andererseits seien sich die Winterthurer nicht bewußt, daß sie irgend etwas mit ihm zu schaffen hätten, auch habe er sie dort nirgendwo vorgeladen. Sonst würde die Stadt mit ihm verhandelt haben. Jedenfalls hätten die Winterthurer jetzt, „als bald inen denn uwer brief gezögt ward“, auf alle Weise sich bemüht, dem Kläger Recht zu gewähren. Doch man hatte nicht einmal ihn erreichen können, obwohl man gleich durch den Boten, ¹⁾ der den Brief des Freigrafen überbrachte, sich an Rudi schriftlich gewandt hatte. Selbst Geleit und Sicherheit war ihm angeboten worden. Da sich nun der Kläger trotz allen Entgegenkommens der Stadt Winterthur verborgen halte — „hierumb wandan die von Winterthur zugehörig sind dem hailigen rich, so tund wir uwer ersamen wißhoit söliche völlige recht, so si im bietend, und die sach also zu wissend.“ Auch sind die beiden Freischöffen bereit, zusammen mit anderen, „die da wissend und dem frien gericht zugeschafft“ sind, den Kläger, wenn angängig, zu seinem Rechte kommen zu lassen. Weitere Klage des Rudi möge daher der Freigraf abweisen. Zum Schluß wird um schriftliche Antwort durch den Ueberbringer gebeten.

Glaubte Heinrich von Börde nun den Angaben der beiden Freischöffen, — und das mußte er doch — so war mit der erbetenen schriftlichen Antwort die Sache erledigt. Denn daß hier keine Rechtsverweigerung, also auch keine vemewrogige Angelegenheit vorlag, hatten ihm die beiden Freischöffen zur Genüge dargetan. Anscheinend handelte es sich hier um einen persönlichen Racheakt des Rudi von Cochem gegen die Stadt Winterthur.

Einen mit der Vernehmung des Verklagten endenden Prozeß führte die Stadt Basel 1435/36 in der Wolmarsteinschen Freigrafenschaft. ²⁾ Kläger war zunächst der Baseler Rüfer Hans Ravensburg. Mehrere am 4. November 1435 zu Basel ausgenommene Protokolle besagen folgendes: ³⁾ wegen eines am Neujahrstage 1433 nach einer Zecherei auf der Zunftstube begangenen Diebstahls war Hans Ravensburg von der Stadt Basel mit Gefängnis bestraft worden. Einige Zeit darauf geriet er mit seinem Zunftgenossen Stephan Richenthal in Streit wegen einer Erbschaftsache, in dessen Verlauf sich beide eidlich verpflichteten, diese nur vor dem Baseler Gericht zum Austrag zu bringen.

Eine Entscheidung dieses Gerichts fiel jedoch nicht zur Zufriedenheit des Hans Ravensburg aus, der sich nun, ohne einen weiteren, bereits festgesetzten Termin abzuwarten, klageführend an den Wolmarsteinschen Freigrafen wandte. Sicherlich gab er vor, daß ihm Recht

¹⁾ Hier ist offenbar der Bote gemeint, dem Rudi den Brief zur Überbringung in die Stadt gab. — Der obengenannte Hans von Lupfen wird 1434 als Vorsitzender des kaiserlichen Hofgerichts zu Basel bezeichnet. Zeitschr. des hist. Vereins f. Niedersachsen, 1854, S. 208 u. 216.

²⁾ Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben von der historischen Gesellschaft in Basel Bd. VIII, S. 29 ff. (1866).

³⁾ Ebenda, S. 34 ff.

verweigert sei. Dabei besaß er die Dreistigkeit, in seiner Klage dem Freigrafen eine vollkommen falsche Darstellung des Tatbestandes zu geben: er sei in diesem Streite mit seinem Zunftbruder von seiner Heimatstadt ins Gefängnis geworfen worden. Daß er wegen Diebstahls bestraft worden sei, verschwieg er sorglich.

Auf den von Heinrich von Börde nach Basel gesandten Warnungsbrief schickten nun drei Freischöffen am genannten 4. November an „Henicken von Fourde, frygreven zu Bollmestein“ ein Antwortschreiben, in dem sie den wahren Sachverhalt klarlegten. Gleichzeitig bevollmächtigte der Rat von Basel zwei Freischöffen, H. Offenburg und H. Halbysen, mit der Vertretung der Stadt vor dem Bolmarsteinschen Freigericht. ¹⁾ Anscheinend war mittlerweile eine besondere Vorladung nach Westfalen erfolgt. ²⁾ Zwei Wochen später (am 17. November) fand hier vor dem freien Stuhl „vor de borch toe Bolmesteyn“, wo Ravensburg auch seine Klage eingebracht hatte, die von diesem gegen Basel veranlaßte Sitzung unter dem Voritze des Freigrafen Heinrich von Boerde statt, ³⁾ zugleich im Beisein des stellvertretenden Stuhlherrn, des Drosten zu Wetter, Kracht Stecke. Zu ihrem Vorgesprecher hatten die Procuratoren Basels den Freigrafen Heinrich Bismeyer zu Eversberg erwählt. Es wurde festgestellt, „na rate der rytterschap und vryenscheppen“, daß Ravensburg gegen die Stadt Basel eine falsche Klage vorgebracht habe. Während nun auf den Ladebrief des Freigrafen die zwei Vertreter Basels erschienen, hatte sich Ravensburg nicht eingefunden. Das war nicht zu seinem Nutzen; denn nun drehte man den Spieß um: Basel klagte jetzt, nachdem es wegen Nichterscheinens des Klägers ohne weiteres freigesprochen war, gegen Ravensburg. Hatte er doch nicht nur als Schöffe eine falsche Klage eingebracht, sondern auch der Stadt Basel seinen Eid gebrochen!

Die beiden Urteilsfinder in dieser Verhandlung waren Nollen von Langerfeld und Bernt von Bolmestein. ⁴⁾ Unter den Zeugen werden genannt: Hermann von dem Baerst, Heinrich Wanthoff, Hans Küling und Hartleff Reschopp. ⁵⁾ Letztere beiden werden als Gerichtsfronen bezeichnet. Doch waren sie ihrem Stande nach den anderen Freischöffen durchaus gleich; im nächsten Jahre treten sie auch als Urteilsfinder auf.

Im Anschluß an diese Verhandlung erfolgte wahrscheinlich sogleich die erste Vorladung an Ravensburg. Denn schon am 5. Januar 1436

¹⁾ S. 42 f.

²⁾ Der Freigraf hatte die Baseler vorgeladen „von enyn openbar gerychte“, vor dem Freistuhl vor der Burg zu Bolmarstein (S. 44).

³⁾ Beitr. Basel VIII, S. 43 ff.

⁴⁾ Wohl aus einer Nebenlinie der Bolmarsteinschen Familie.

⁵⁾ In der Heidelberger Matrikel wird zum Jahre 1861 ein Reschopp aus Berge im Kreise Hagen genannt (Dortmunder Beiträge XX, S. 116). Das wird dieselbe Familie sein, die in den Urkunden hier wie auch bei anderen Namen oft wechselnde Schreibweise tut nichts zur Sache. (Reytschapp, Reeschoff u. ä.) Peter Reiffschap war 1483 Bürger zu Wetter; 1478 Heindr. Ryschapp (?) Buschmann, S. 337.

richtete der Rat zu Basel ein Beglaubigungsschreiben an Heinrich von Börde für Ulrich Häring und Hans Kupfernagel, die die Klage ihrer Vaterstadt gegen Ravensburg im Freigericht zu Bolmarstein vertreten sollten. 1) Die Sitzung war festgesetzt für den 19. Januar. Da aber der verklagte Küfer jetzt ebensowenig wie früher erschien, wurde am gleichen Tage, da er doch Freischöffe war, die zweite Vorladung an ihn erlassen. 2)

Darüber, daß diese Vorladung wirklich an Hans Ravensburg überbracht worden sei, ist ein am 14. März 1436 zu Basel aufgenommenes Protokoll vorhanden. 3) Darin bezeugen mehrere Freischöffen, es seien am 4. Februar vier ihrer Genossen aus Basel zur Stadt Reichenweier im Elsaß geritten, um die Ladung dem Beklagten zu überbringen. Als sie von Reichenweier angekommen, vom Torhüter gefragt wurden, ob sie einen Bembrief brächten, antworteten sie: „Wir sind hie und bringen einen brieve von dem festen Hennigten vor Forude, dem friegreven zu Bolmestain in Westvalen“ für Hans Ravensburg, der sich in dieser Stadt aufhält. Der Torhüter aber verweigerte ihnen den Einlaß. So blieb den vier Freischöffen nach vielem vergeblichen Bemühen, den Ladebrief durch andere Personen an den Beklagten zu übermitteln, nichts übrig, als ihn in das Tor zu stecken und zum Zeichen, daß dies geschehen, daraus eine „Urkunde“ mitzunehmen, d. h. drei an der betreffenden Stelle herausgeschnittene Spähne.

Bereits am 19. April dieses Jahres verhandelte man vor dem Freistuhl zu Herdecke (Heirke) wieder gegen Ravensburg. 4) Aber auch diesmal war er nicht erschienen. Nachdem der Freigraf Heinrich von Börde, der Sitte im Bemgericht entsprechend, feierlich viermal nach der Anwesenheit des Ravensburg oder seines Stellvertreters gefragt und festgestellt, daß keiner zur Wahrnehmung der Rechte des Beklagten und seiner Verteidigung erschienen sei, daß er aber in rechter Weise zum ersten Male durch zwei und zum zweiten Male durch vier Freischöffen vorgeladen sei, erklärte der Urteilsfinder Hans Küling, nach Beratung mit vielen Edelleuten und anderen Freischöffen, daß er nun als echter Schöffe zum dritten Male mit sechs Freischöffen und einem Freigrafen vorgeladen werden müsse. Falls man ihn die beiden ersten Male nicht habe auffinden oder erreichen können, so solle man ihn — weist der zweite Urteilsfinder Hartleff Reschopp für Recht — bei dem Herrn, dem er zugehöre oder bei der Stadt, wo er sich meist aufhalte, vorladen lassen. Außer den oben schon genannten Vertretern Basels, Häring und Kupfernagel, treten der Edelknecht Hermann von dem Jarste und Heinrich von Lüdenschet als Kläger und Prokuratoren der Stadt auf, wozu sie vielleicht schon einige Zeit vorher für gute Bezahlung bestellt worden waren. Wie gewöhnlich, hatten sie in der Verhandlung einen

1) Beitr. Basel VIII, S. 47 f.

2) Ebenda, S. 48.

3) Ebenda, S. 51 f. Auch bei Lindner, S. 583, erwähnt.

4) Beitr. Basel VIII, S. 48 ff.

sogenannten Vorsprecher. Zugewegen waren: Kornoten und ummestant des vurs. hemelichen gericht Johan von dem Baerste, Bernt Dobbe, Johann Dudynck, edelknechte, Bernt van dem Broike, richter to Wetter in der tyt, Heinrich fur der Borch, Hans Brymann, Herman Lummert, Hinrich Fedder und mer fryen genoid. Neben dem Freigrafen haben Kracht Stecke Droft zu Wetter und Blankenstein, ferner die Edelknechte Hermann und Johann von dem Barste die Urkunde „to merren getuidnisse der warheit“ besiegelt.

So wurde nun endlich am 21. Juni 1436 durch „Heyneke van Baredede“ am Herdecker Freistuhl die Verurteilung des Ravensburg in der üblichen Weise ausgesprochen, 1) da er auch dieser dritten Vorladung keine Folge geleistet hatte. Zugewegen waren u. a. Hermann von dem Barste, Droft zu Wolmarstein, dessen Söhne Johann und Heinrich, Dietrich Lenhoff, Bernt von dem Broke, Richter zu Wetter und Herdecke, Johann Haßenberg „hogreve to Hagen,“ 2) die alle die Urkunde neben dem Freigrafen mitbesiegelt haben, dazu L. von Altena, Johann und Hermann Dudynck, Wilh. Dobbe, Hermann Dönhof, Hermann Hiddinck, Hans Culynd, Hartleff Reschopp, beide geschworene Knechte des freien Stuhles.

Ungefähr gleichzeitig mit diesem Prozeß der Stadt Basel führte Heinrich von Börde einen Prozeß gegen die Stadt Metz. Aus einer am 26. Januar 1436 zu Herdecke gegebenen Urkunde geht hervor, daß vor etlicher Zeit ein Metzger Bürger namens Jakob Hopfenstock, der von Stadt, wie er vermeinte, unschuldig bestraft worden, klageführend an den Stuhl vor der Burg zu Wolmarstein gekommen war. Darauf hatte die Stadt Metz eine „Warnunge“ erhalten — offenbar wieder, um die Rechtsverweigerung festzustellen — mit dem Bescheid, sich mit Hopfenstock zu vergleichen oder am Freistuhl in Wolmarstein Rede und Antwort zu stehen. Darum hatten sich nun die Metzger nicht gekümmert. Sie wurden daher am genannten Tage im Freigericht zu Herdecke verurteilt, den vollkommenen vom Kläger verlangten Schadenersatz zu leisten. Hopfenstock, der seine Klage offenbar auch vor dem Stuhle zu Brünninghausen anhängig gemacht hatte, erwirkte hier das Urteil, daß er dort die Klage weiter vorbringen könne, wo er einen Freigrafen sitzend finde. So hatte er sich an Heinrich von Börde gewandt, den er „an Gerichte sitzende anrieft.“ Als Urteilsfinder ist wieder Bernt von Wolmarstein genannt; sonst finden sich unter den Anwesenden: Stephan von Laer, die Brüder Hermann und Johann Dudynck, Gert Dobbe, Hermann von Hülsberg, Hans Frymann, Hermann Hiddinck, ebenso Hans Küling und

1) Vergl. Beilage 2.

2) Er wird auch später noch genannt. Vergl. weiter unten. 1439 heißt er in einer Verkaufsurkunde Richter zu Hagen, in den Bemeurkunden wird er dagegen stets als „hogreve“ bezeichnet! (St. A. Münster, Kindlinger Msc. 30, S. 133). Joh. Gardenweech, Freigraf zu Limburg war 1438 hier Vograf und Richter. Lindner, S. 87.

Hartleff Reschopp, „geschworene Knechte des Gerichtes“, ferner über 40 andere Freischöffen. Auch die Gegenwart eines Pfarrers aus Freiburg im Breisgau namens Ampollonius wird bezeugt. ¹⁾

Dieselbe Sache stand am 3. Oktober 1437 in Herdecke nochmals zur Verhandlung. Jetzt allerdings zweifelsohne eine Rechtsverweigerung, da die Stadt Metz weder vor dem Baseler Gericht noch vor dem Kaiser dem Hopfenstock hatte Recht gewähren wollen. Auch diesmal hatte Hopfenstock in Brünnighausen erst wieder das Urteil gewonnen, daß er dort, wo er einen Freigrafen sitzend finde, seine Klage vorbringen könne. Metz wurde nun zum Schadenersatz verurteilt und dem Hopfenstock zugebilligt, daß er sich seinerseits schadlos halten könne, woran ihn keiner hindern dürfe. Von den beiden schon genannten Gerichtsfronen fungiert Hans Küling als Urteilsfinder, außerdem sind Hermann Lumert, Hans Byrve u. a. unter den Freien und dingpflichtigen. Aber auch Leute aus weiter Ferne waren zugegen: aus der Schweiz, aus Schwaben, aus München und Freiburg im Breisgau. ²⁾ Offenbar waren auch sie nur hier, um in ihrer Eigenschaft als Freischöffen verteidigend oder klagend vor dem Freistuhl aufzutreten. Ein reges Leben mußte in solchen Zeiten in der Nähe der Freistühle herrschen, und nicht allein für die Freigrafen wird es einträglich gewesen sein, wenn sie mit zahlreichen Prozessen bedacht wurden, wir dürfen annehmen, daß auch manch anderer, der in solchen Tagen Fremde beherbergen konnte, nicht leer ausging. So kann man es verstehen, daß damals reiche Geldströme nach Westfalen flossen. ³⁾

Lindner stellt in seinem Buche „die Beme“ S. 603 ff. die zuverlässig beglaubigten Fälle der durch die Beme wirklich vollzogenen Todesurteile zusammen, die der bisherigen Annahme, als ob die Beme „eine Mordarbeit in größerem Maßstabe“ geleistet habe, durchaus widersprechen. Wenn Lindner auch zugeben mag, daß viel mehr Leute gerichtet worden sind, so hat er für das 15. Jahrhundert doch nur ungefähr 8 wirklich vollzogene Todesurteile feststellen können.

In einen dieser Fälle, der im Jahre 1437 in Augsburg geschehen war und der bezeichnender Weise viel Aufsehen erregte, wurde der Wolmarsteinsche Freigraf hineingezogen. Mehrere Freischöffen hatten dort einen gewissen Klaus Reichenbach, der auch einige Male Klaus Walthar genannt wird, welcher letzterer sicher aber mit Klaus Reichenbach identisch ist, angeblicher Treubrücke wegen ohne eigentliche Verurteilung durch einen Freigrafen gehenkt.“ Hierauf hatte sich der Bruder des Gemordeten, Heinz Reichenbach, an Heinrich von Börde

¹⁾ Vergl. G. G. König von Königshal, Codex Juris Germanici (e biblioth. Senckenbergiana) 1760, Pars II (Bd. I), S. XLI ff.

²⁾ G. G. König a. a. O. S. XLIII ff.

³⁾ Vergl. Lindner, Einltg. S. XXI. — Gelegentlich einer Tagung vor dem Freistuhl in Koesfeld blieben die Vertreter der Stadt Zütphen in ihrer Herberge 8 rheinische Gulden schuldig, die die Stadt nachträglich dorthin schickte. Tadama S. 198.

gewandt, war vor ihm „wissend“ geworden und hatte nun besonders den Augsburger Bürger Seiz Gablon der Ermordung seines Bruders bezichtigt.

Dies alles teilte der Bolmarsteinsche Freigraf am 28. November 1437 von Wetter aus dem Augsburger Bürgermeister Konrad Bögelin mit, indem er ihn zugleich aufforderte, die Sache zu untersuchen; insbesondere solle er fragen, ob der Täter auch einen Urteilsbrief von einem Freigrafen besitze, sonst müsse er wegen Mordes bestraft werden. ¹⁾

Zwei Freischöffen, die bei der Tat zugegen gewesen waren, beeilten sich auf die Kunde von diesem Schreiben des Freigrafen an den Bürgermeister, anscheinend etwas beunruhigt und verlegen, bei letzterem ihr Vorgehen zu rechtfertigen und zu erkunden, was Heinrich von Börde geschrieben habe. ²⁾

Am 23. Dezember berichtete der Augsburger Bürgermeister unserem Freigrafen über das Ergebnis seiner Untersuchung: Seiz Gablon und andere Freischöffen sind verhört worden. Die Hinrichtung des Klaus ist ohne Brief eines Freigrafen geschehen. Wegen Meineids habe man den Beklagten töten zu dürfen geglaubt. Weitere Entscheidung stellt der Bürgermeister dem Freigrafen ehrerbietigst anheim. ³⁾ Die Freischöffen nahmen offenbar, als sie den meineidigen Reichenbach henkten, das Recht der handhaften Tat für sich in Anspruch.

Die Sache scheint sich noch länger hingezogen zu haben. Denn 2 Jahre später, am 1. August 1439, äußerte die Stadt Augsburg in einem Schreiben an König Albrecht ihre Bedenken gegen des Königs Auftrag, dem Heinz Reichenbach Recht zu gewähren und die Täter zu bestrafen: beide Parteien seien Freischöffen, und die Sache, die vor den westfälischen Gerichten begonnen habe, schwebe dort noch. Der König möge mitteilen, was man „nach sollichen angefangenen Westphalischen Rechten“ tun solle. ⁴⁾

In den Jahren 1449 bis 1458 kam die damalige freie Reichsstadt Eßlingen in Württemberg mehrmals mit dem Bolmarsteinschen Remegericht in Berührung. So richteten Bürgermeister und Rat dieser Stadt am 8. April 1449 ein Schreiben an den Edlen Junker Kraft Stecke „zu Wattern und zu dem Bolmenstein Frygrafen“, in dem es heißt, ein gewisser Ital Walcker, Bürger Eßlingens habe vor einigen Jahren in einem Streit mit seinen Mitbürgern trotz seines eidlichen Versprechens, diesen Streit in Eßlingen entscheiden zu lassen, die Angelegenheit vor die westfälischen Gerichte gebracht und sie nun vor den Stuhl

¹⁾ Freher, De secretis iud. ed. Goebel 1762, S. 194. — ⁵⁾ Reichenbach der ja nun Freischöffe war, überbrachte selbst den Brief.

²⁾ Freher, S. 197 ff.

³⁾ Ebenda, S. 195 ff. — Erwähnt wird dieser Fall auch bei Lindner, S. 603 f. und Datt, Volumen, S. 728. Vergl. auch die Darstellung bei Mencken, Scriptores rerum Germanicarum I, S. 1590 (Ausgabe von 1728), ebenso Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. A. Westf. 18, S. 260 f.

⁴⁾ Freher, S. 199 f. Vergl. hierzu auch Lindner, S. 516.

in Bolmarstein vorladen lassen. Auch sei letzteres geschehen, obwohl man sich vorher geeinigt, vor Bürgermeister und Rat zu Ulm Recht zu nehmen. — Man wollte auch hiermit wieder dem Vorwurf der Rechtsverweigerung begegnen.

Zum Schlusse heißt es: Darum bitten wir Euer Liebe angelegentlichst, daß Ihr die Billigkeit der Sache anseheth und mit Eurem Freigrafen zu Bolmarstein dafür Sorge tragen wollt, daß der Freigraf in dieser Sache über uns nicht mehr richte, sondern sie wieder an die Stadt Ulm weise. ¹⁾

Das Schreiben enthält einen kleinen Widerspruch, weil der Adressat Stecke als Freigraf bezeichnet wird und doch nebenher von seinem Freigrafen die Rede ist. Sicherlich hielt man Stecke nicht für den eigentlichen Freigrafen. Die Sitte, die Stuhlherren gelegentlich als Freigrafen zu bezeichnen, mag man auch auf die stellvertretenden Stuhlherren ausgedehnt haben; ²⁾ das war Kraft Stecke in Wetter für den Grafen von der Mark. Was nun die Bezeichnung *Steckes als Freigrafen* zu *Wetter* betrifft, so mag der Wohnort hier zunächst gemeinsam sein. Doch findet sich dieselbe Bezeichnung auch einige Male für Heinrich von Börde und ebenso um 1500 für Georg Hackenberg, die vielleicht beide in Wetter wohnten. Ob aber diese Erklärung in Hinsicht der Ausdrucksweise genügt? Heinrich von Börde heißt einmal Freigraf zu Wetter und ein anderes Mal Freigraf zu Bolmestein und zu Wetter, Hackenberg nur Freigraf zu Wetter. ³⁾ Mir scheint folgendes annehmbarer, daß nämlich damals neben der alten Bezeichnung der Freigrafenschaft nach der Stuhlherrschafft in Bolmarstein diese gelegentlich auch nach dem Sitze der neuen Herrschafft in Wetter benannt wurde, daß man zeitweilig also gleichbedeutend von einem Freigrafen zu Wetter und einem Freigrafen zu Bolmarstein oder Wetter-Bolmarstein gesprochen hätte.

Eslingen war offenbar schon früher mit den Bemgerichten häufiger in Konflikt gekommen und hatte daher seit 1445 einen gewissen Heinrich Murer, Bürger der Stadt und Freischöffen zu seinem ständigen Prokurator in Westfalen bestellt. ⁴⁾ Denn die öfters hin und her reisenden Boten waren sehr kostspielig. Dagegen konnte der viel billigere Prokurator schneller und mit der Zeit auch geschickter die Interessen der Stadt wahrnehmen, ganz abgesehen davon, daß er außerdem im Kreise der Freigrafen und Schöffen Bekanntschaften machen und nicht zu unterschätzende Freundschaften erwerben konnte. Wirkfamer und erfolgreicher mochte

¹⁾ Datt, Volumen, S. 755 f. — Wie die Sache ausging, ist nicht bekannt. Ubrigens schrieb bereits Ende Januar 1449 Eslingen an Ulm, daß der Prozeß Walkers in Westfalen große Kosten (500 rheinische Gulden) verursacht habe. (Datt, S. 756.)

²⁾ Vergl. oben S. 9.

³⁾ Vergl. Lindner, S. 80. Wigand, Femgericht, S. 254, Mitteilungen des Stadtarchivs Köln, Heft 19, S. 45 und Buschmann, S. 43. — Georg Hackenberg lebte also noch um 1500. Anders Lindner, S. 81.

⁴⁾ Datt, S. 761.

es freilich sein, wenn eine Stadt sich die Dienste eines Freigrafen sicherte, wie dies Köln tat, als es sich Heinrich von Börde verpflichtete.

Heinrich Murer nun vertrat seine Heimatstadt des öfteren auch in der Volmarsteinschen Freigrafenschaft. Ein gewisser N. Pabst bereitete der Stadt Eßlingen mit seinen Anklagen in Westfalen manche Schwierigkeit. Ihn bezichtigte 1449, am 29. April, H. Murer in Brünnighausen des Eidbruchs, da er trotz Eides, einen Streit mit Hintersassen von Eßlingen hieselbst zu erledigen, wofür u. a. Heinrich von Börde gebürgt, die Sache wieder vor die Beme gebracht habe. 1)

Ganz ähnlich wie N. Pabst benahm sich dessen Mitbürger N. Sleyger (oder Steher) gegen die Stadt Eßlingen. Am 31. Juli 1458 trat Murer am Freistuhl zu Billigst bei Schwerte gegen ihn auf und wies nach, daß er sich vor einiger Zeit hier sein Freischöffentum erschlichen habe; denn er sei gar kein frei geborener Mann, sondern Eigenhöriger des Grafen von Württemberg. Und dieser Mensch habe es gewagt, ihn hier zu verklagen, als ob er von der Gegenpartei Sleygers bestochen worden sei und für 30 oberländische Gulden gegen letzteren Urteilsbriefe vor dem Freistuhle in der Haspe erworben habe, das Recht unterdrückend, wie „einst Judas unsern Herr Gott verkaufte nur dertich pfennige.“ 2) Murer reinigte sich von dieser Anklage durch seinen Schöffeneid und ließ sich am selben Tage vom Volmarsteinschen Freigrafen Hermann Hackenberg und dem Bochumer Freigrafen Johann Hackenberg eine Urkunde darüber ausstellen, daß er damals ehrbar und rechtlich und nicht etwa für Geld in der Haspe das Urteil gegen Sleyger von Johann Hackenberg, Freigrafen zu Bochum, der den damals frankten Volmarsteinschen Freigrafen vertrat, erhalten habe. 3) Sleyger sollte nun weiter als „unwissender Mann“ von der Beme gerichtet werden, er erhielt daher nur eine einmalige Ladung, der er innerhalb 14 Tagen Folge leisten mußte.

Diesen Urteilsbrief socht alsbald Sleygers Gesinnungsgenosse N. Pabst daheim an (3. September), indem er vor dem Rat in Eßlingen erklärte, der Brief sei falsch und ungültig; er wisse wohl, wie man solche Briefe kriegen und erwerben könne. Was er damit sagen wollte, war nach den Vorwürfen Sleygers kaum mißzuverstehen. Nicht immer mögen solche Vorwürfe unbegründet gewesen sein! Die Stadt hatte nun Pabst und Murer veranlaßt, diese Sache in Billigst — nicht etwa in Volmarstein 4) — zu erledigen, was am 17. Oktober 1458 geschehen sollte. Da aber der Verklagte nicht erschien, wurde er verurteilt. 4)

1) Ebenda, S. 753 ff.

2) Datt, S. 742 ff. — Murer hatte in allen Verhandlungen einen „Fürsprecher“, d. i. Vorsprecher.

3) Ebenda, S. 763.

4) Ebenda, S. 764. Datt verwechselt hier „volgenstaine“, d. i. Billigst, mit Volmenstein! (763 und 764.) Aus einer solchen Verwechslung von Volmarstein mit Volkmarfen erklärt es sich auch wohl, daß Usener, Freigerichte (S. 73) zu 1453 den Senger als hierher gehörig nennt. Vergl. bei Usener das Register und Lindner, S. 81, Anm. 1.

Uebrigens fand die Verhandlung, in der Murer mit Geld zu seinem Ziele gekommen sein sollte, am 5. August 1457 vor dem Freistuhle in der Haspe statt. Unter den Zeugen waren Degenhart Hase und „Johann Hackenberg Hogreve“ zu Hagen gesiegelt. Auch diese Urkunde ließ sich Murer 1458, 7. Oktober eigens durch drei Freigrafen, nämlich von Bochum, Limburg und Wolmarstein, bestätigen. 1)

Um dieselbe Zeit, nämlich 1457, wurde in Wolmarstein Klage wegen Ketzeri erhoben; denn auch Abfall vom Christenglauben gehörte ja zu den veremwrogigen Punkten. Wieder handelte es sich um die Stadt Eßlingen. Ein Bürger dieser Stadt, Hans Sydelmann, war in Hall der Ketzeri beschuldigt und dann nach Wolmarstein vorgeladen worden. Am 8. Juni schrieb deshalb der Bürgermeister von Eßlingen an den Freigrafen Hermann Hackenberg und teilte ihm mit, daß der Beklagte bereit sei, in Eßlingen oder in Hall, wo er ja verleumdete sei, vor Wissenden oder vor dem Gericht dieser Stadt sich zu verantworten. Anscheinend ließ sich aber der Freigraf nicht ohne weiteres darauf ein. Denn von einer Rechtsverweigerung konnte ja keine Rede sein, vielmehr lag hier eine Sache vor, die wirklich vor die Beme gehörte. Daher bemühte sich die Stadt am 29. Dezember, nachdem vorher auf Klage des Heinrich Reschopp vielleicht schon die zweite Ladung an Hans Sydelmann ergangen war, mit einem weiteren Schreiben auf den Freigrafen einzuwirken: er möge die Klage abstellen, da die Stadt den Beklagten selbst verhören wolle. 2) Ob es zur Verhandlung kam und wie weit Hackenberg sich den Bitten Eßlingens geneigt zeigte, ist nicht bekannt. Vermutlich ließ er sich gegen eine Entschädigung zu einem Kompromiß herbei derart, daß die Vernehmung des Angeklagten in Gegenwart von Freischöffen stattfinde. Denn er mußte wissen, daß er keinen „henken“ konnte, den er nicht hatte, zumal damals, wo der Glanz der Beme schon zu erbleichen anfang und besonders die Städte mit allen Mitteln den Kampf gegen sie führten. Auf zuverlässige Hilfe im Reiche konnte er auch wohl kaum rechnen. Der erste Schrecken war überwunden, und mancher wagte es getrost eine Verwemung über sich ergehen zu lassen. 3) So konnte der Freigraf zufrieden sein, wenn er überhaupt eine Entschädigung erhielt.

1) Ebenda, S. 770 ff. — 1457 haben Hase und Hogreve mitgesiegelt: Datt, der die Urkunde wohl im Original las, macht hier einen interessanten Fehler; er nennt nämlich bei Aufzählung der Zeugen Johann „Habenreif“, Hogreve zu Hagen und nachher, als er die Personen angibt, die die Urkunde mitbesiegelt haben, unter denen auch der Hagener Hogreve ist, sagt er: Johann Hackenberg, Hogreve zu Hagen. Ohne Zweifel ist Hackenberg der richtige Name, wie ja auch andere Urkunden bestätigen. Die Schreibung „Habenbreif“ erklärt sich wohl aus einer etwas flüchtigen Lesung des nicht ganz deutlich geschriebenen Originals, das vielleicht „Hackenberch“ enthielt, genau 10 Buchstaben wie bei Habenbreif! (S. 772.)

2) Datt, S. 757.

3) Vergl. auch Lindner, Eintg. S. XXI.

Mit einem solchen Kompromiß endete 1459 ein weiterer Prozeß der Stadt Basel. Am 20. November 1458 verkündete Hermann Hadenberg vor dem Stuhl in der Haspe „an einem offenkaren friengerichte“ die Verurteilung von zwei Baseler Bürgern, die von einem dritten wegen angeblicher Treubrücke in einer Erbschaftsache verklagt worden waren, zur Zahlung einer beträchtlichen Summe Geldes an den Kläger: Letzterem wurden 2000 Gulden Kapital und 1500 Gulden für Kosten und Schaden zugesprochen. Bekommt der Kläger nun seine Forderungen nicht von den Beklagten, die übrigens Notschöffen und keine Freischöffen seien, so soll er sie in der Haspe oder mit Willen des Freigrafen anderswo weiter belangen und dann die Klage „teyn ute dem offenkaren friengerichte in dey hemelichen achte“. Die „friendingspflichtigen und kornoten des gerichtz, darby gebeden und geheisheset“ sind: Degenhard Hase, Johann Hadenberg, Freigraf zu Bochum, Joh. Hadenberg, Hogreve zu Hagen, Hans Neckert, Hans Tacke, Evert op dem Stene, Hinrich Haispmann, Did. Weseman, Ebbe up dem Brinde, Heine tom Kraule, Peter Mäcke, Herm. v. Dudinck, Herm. Becker, Hans Teyme, Ev. Masse, Hinrich Reschoff (Reschoff?), Hans Kulink, fristrone und vieler Freischöffen genug. Der Freigraf, daneben Hase, dann der Bochumer Freigraf Hadenberg, der Hagener Hogreve und Neckert haben die Urkunde besiegelt. ¹⁾

Auf die Nachricht von der Verurteilung ihrer Bürger antwortete die Stadt Basel unterm 20. Dezember: der Kläger habe ganz plötzlich und unerwartet wider sein Versprechen das Bemergericht angerufen. Eine Rechtsverweigerung seitens der Stadt liege überhaupt nicht vor. Eine diesbezügliche Schreiben sei vom Räte versehentlich nach Arnsberg statt nach Wolmarstein geschickt worden. ²⁾ Da man es verlegt hatte (!), so wußte man nicht, von wem die Ladung komme und antwortete deswegen eben nach Arnsberg, dem Sitze des „Oberfreigrafen“ (Lindner, 422). Uebrigens unterließen die Baseler nicht zu bemerken, daß ihnen die Vorladung „nit by eynem geschwornen botten“ überbracht worden sei. (Basel, Beitr. VII, 62 f.)

Die Sache sollte nun am 5. April 1459 in Haspe zu Ende geführt werden, ³⁾ zu welchem Zwecke am 15. März der Vertreter Basels mit Vollmacht versehen wurde. In seinem Beglaubigungsschreiben bemerkte der Rat übrigens, daß nach Reformation der Beme zu Arnsberg und Frankfurt die Sache auch in Basel selbst erledigt werden könne. Immerhin gelang es der Stadt — vielleicht im Hinblick auf diese Gründe, aber auch wohl nicht ohne gute Bezahlung — den Freigrafen bereits am 29. März zu dem erwähnten Kompromiß zu bewegen: in Gegenwart von zwei Schöffen sollte der

¹⁾ Beiträge Basel VIII, S. 57 ff.

²⁾ Ebenda, S. 62 ff.

³⁾ Ebenda, S. 65 f. Der Ausdruck „Kompromiß“ steht auch in der Urkunde.

Streit in Basel selbst geschlichtet werden. 1) Hierfür hatten sich außerdem zwei Freischöffen verbürgen müssen, nämlich der Vertreter der Stadt Basel und ein hiesiger, Kraft Dudynd zu Werdringen. Die Vorladung für den 5. April lautete übrigens auf alle weltlichen Bürger männlichen Geschlechtes der Stadt Basel, die über 14 Jahre alt waren! Aber solche Ladungen kamen häufiger vor, ohne daß man sich deswegen besonders hätte fürchten müssen.

Um 1450 war auch Straßburg mit den „heimlichen Gerichten“ in Prozesse verwickelt, deren einer sich von 1449 bis 1452 hinzog und zum Teil in der Freigrafenschaft Bolmarstein spielte. Diez Erbe aus Straßburg war meineidig geworden und hatte u. a. gegen die Stadt Reichenweier Urteile durch „betrügnisse des gericht erkriegt“, weswegen er am 30. Oktober 1449 am Freistuhl zu Waltrop zu Kosten und Schadenersatz verurteilt wurde. Die Stadt Straßburg sollte ihn dazu anhalten oder ihn aus der Stadt verweisen. 2) Doch machte man laut Schreiben an Straßburg vom 8. Januar 1450, da Erbe Berufung eingelegt hatte, das Urteil rückgängig. 3) Eine weitere Verhandlung war für den 28. April in „Nuheriken“ angesetzt. Aber es blieb nun bei dem ersten Urteil. Denn Erbes Klage gegen Reichenweier, in der es sich um geistliche Güter handelte, gehöre nicht vor das Bismgericht, so teilte man am 5. Mai Straßburg mit. 4) Ende des Jahres (19. November) wurde dann die Verurteilung des Diez Erbe ausgesprochen: das gegenteilige Urteil des Freigrafen Manhoff in Waldeck sei ungültig, da Johann Manhoff in Bann und Interdikt, auch vom Könige nicht als Freigraf investiert sei. 5) Der Verklagte hatte sich also, um Recht zu behalten, mittlerweile an diesen Freigrafen gewandt. Hier lag der wunde Punkt für eine wirkliche Rechtsprechung: die Gleichberechtigung der Freistühle!

Merkwürdig ist, daß noch im Jahre 1452 der Bolmarsteinsche Freigraf sich mit dieser Angelegenheit befaßte und selbst einer Klage des doch zum Teil mit seiner Hilfe verurteilten Diez stattgeben wollte. 6) Immerhin war es ja nichts seltenes, daß die Freigrafen ihre Urteile gegenseitig umstießen.

In einer anderen Sache hatte Hermann Hadenberg 1450 die ganze Stadt Straßburg vor sich beschieden; vielleicht war es wieder eine Rechtsverweigerung, in der Kracht Steke, wohl in seiner Eigenschaft als Freischöffe, für einen gewissen Hans Feger die Klage eingebracht hatte.

1) Ebenda, S. 66 ff.

2) Regesten der Markgrafen von Baden und Hachburg Bd. III (1902), S. 238 f.

3) Ebenda, S. 244. Bei der Verhandlung waren die Bolmarsteiner Freigrafen Heinrich von Börde und Hermann Hadenberg zugegen.

4) Regesten der Markgr. v. Baden III (1907), n. 7111. „Nuheriken“ erklärte Verfasser als „Neu-Herdecke“. Das ist aber sicherlich falsch. Es wird nichts weiter heißen als Nunnen-Herdecke, d. i. Nonnen-Herdecke, wegen des dortigen Stifts. Vergl. auch Lindner, S. 80.

5) Ebenda, n. 7176 (S. 262) und n. 7309.

6) Ebenda, n. 7441.

Aber am 16. Oktober befahl der Kaiser dem Wolmarsteinschen Freigrafen, die Ladung abzutun. Denn ein gewisser M. Jakob habe sich erboten, im Namen Straßburgs dem Kläger Recht zu gewähren. 1)

Auch 1465 mußte derselbe Freigraf auf Veranlassung des Erzbischofs Adolf von Mainz einen in Haspe anhängigen Prozeß gegen Bürger von Bischofsheim einstellen. 2)

Gegen die Stadt Dffenbach erwirkte am 7. August des Jahres 1459 ein gewisser Simon Biedermann in Wolmarstein ein Urteil, das auf Zahlung einer Summe von 600 Gulden lautete. 3)

Vielleicht zu Anfang dieses Jahres war es auch, als Hermann Hackenberg am Hasper Freistuhl die Konstanzener von einer Klage los und ledig sprach. Dies geschah in Gegenwart des Klägers, der erst am 28. Mai zu Brackel veremnt wurde. Die Sache nahm nun wohl in der Weise ihren Fortgang, daß der Kläger zu einer besonderen Sitzung vorzuladen war, nicht etwa, um ihm noch längere Frist zu lassen, sondern um ihn zu schröpfen. Wahrscheinlich war nach der Freisprechung der Konstanzener ihnen das Urteil gewiesen worden, zur Vernehmung den Angeklagten dort vorzuladen, wo sie einen Freigrafen sitzen sänden. Man sieht, wie die Freigrafen gelegentlich auch einander in die Hände arbeiteten. Am 28. Mai waren außer dem Freigrafen Hermann Hackenberg auch Dietrich von Wetter und Hermann von Foirde unter den Zeugen der Vernehmung. 4)

Einer solchen Achtung, wie namentlich im Süden des mittelalterlichen Deutschland, erfreute sich die Beme in ihrer westfälischen Heimat nicht. Dort sollen sich viele gewundert haben, daß das Volk außerhalb Westfalens so toll sei, sich in das Recht der Beme zu begeben, das Gericht reiche überhaupt nicht über die Weser hinaus. 5)

Das, was wir in dieser Beziehung aus unserer Freigrafenschaft wissen, betrifft einmal die Ungültigkeitserklärung eines Ladebriefs vom Arnberger Freigrafen durch Hermann Hackenberg im Verein mit anderen Freigrafen, 1454, das andere Mal, 1489, den Protest des erstgenannten gegen eine an Johann von Erwitte gerichtete Vorladung des Georg Hackenberg, Freigrafen in Wolmarstein. 6)

Doch darf hier auch erwähnt werden, daß 1451 mehrere Dortmunder Freischöffen eine Vorladung an das Tor der Burg Wetter hesteten, die an den Burgmann Hermann Mallinkrodt gerichtet war,

1) Ebenda, n. 7169.

2) St. A. Münster, Kindlinger Msc. II, S. 133, S. 9. Vergl. Darpe, Geschichte der Stadt Hagen 1910, S. 7, A. 5, der diesen Fall als etwas Besonderes verzeichnet.

3) Es heißt: „an dem freyestole in der freingrasschafft von Wolmestenne.“ Sicher ist nicht zu sagen, welcher Stuhl gemeint ist, vielleicht der in Wolm. selbst. Vergl. Wfener, S. 73 und 223. Anscheinend wird diese Sache auch in einer Urkunde von 1473 erwähnt im St. A. zu Frankfurt a. M.

4) Wfener, S. 202 ff.

5) Lindner, S. 516 und 624.

6) Ebenda, S. 120.

weil er heimkehrende Bürger der Stadt Dortmund überfallen und beraubt hatte. 1)

Aber auch nach Osten weisen die Spuren der Wirksamkeit des Bemegerichts in Bolmarstein. Hier im Osten gerieten die heimlichen Gerichte besonders in Konflikt mit dem deutschen Ritterorden in Preußen. Der Orden behauptete nämlich, daß er als geistliche Körperschaft — wie alle Geistliche — dem Bemegericht nicht unterstehe. Aber wo gab es schließlich Exemptionen, wenn die Bemegerichte wirklich beanspruchten, die letzten und höchsten, die Reichsgerichte zu sein, als welche sie ja selbst Kaiser Sigmund anerkannt hatte? So zog denn u. a. Heinrich von Wörde 1438 die Konsequenz und wies für Recht, daß auch Geistliche, die übrigens in großer Zahl Wissende waren, vor die freien und heimlichen Gerichte gehörten. 2) Deshalb machte man selbst vor den Mitgliedern des Ritterordens nicht Halt, auch sie sollten sich den Ladungen der westfälischen Freigrafen fügen. Erst um 1442 und wieder 1450 wurde den Ordensrittern die Befreiung von der Beme im allgemeinen zugebilligt.

Eine auf diese Frage sich beziehende Korrespondenz führte der Drost Kraft Stecke zu Wetter mit dem Hochmeister des deutschen Ordens. So schrieb Stecke am 17. November 1450 von Wetter aus an den Hochmeister, 3) letzterer nach Wetter am 29. November, 4) ebenso am 19. Februar des folgenden Jahres. 5) 1452, 27. April richtete der Drost wieder ein Schreiben in der genannten Angelegenheit an den Ordenshochmeister. 6) — Am 14. November 1450 wandte sich ein Vertreter des deutschen Ordens von Dortmund aus mit einer Appellation an den Papst, betreffend die Exemption seines Ordens von den Bemegerichten. Darin werden aus einem Schriftstück von 1442 auch die Namen der Bolmarsteinschen Freigrafen Heinrich von Wörde und Hermann Hackenberg genannt, 7) die ja damals zusammen amtierten. So wurden die Namen der Freigrafen in aller Welt bekannt!

Zum Schlusse möge hier noch ein Prozeß Erwähnung finden, der zwar nicht in der Freigrafenschaft Bolmarstein stattfand, aber vom Bolmarsteinschen Freigrafen Georg Hackenberg 1490 am Brackeler Stuhl gegen die Städte Breslau und Görlitz geführt wurde. 8)

Ein Freischöffe, Nickel Weller, Bürger der Stadt Görlitz, war 1485 wegen Zauberei verklagt und zum Tode verurteilt worden. Doch

1) Buschmann, S. 38 und A. Fahne, Westfälische Geschlechter, S. 288 f.

2) Lindner, S. 556.

3) Joh. Voigt, Die Westphälischen Fehmgerichte in Beziehung auf Preußen 1836, S. 117, Anm. 95.

4) Ebenda, S. 111 f. und 113, Anm. 91.

5) Ebenda, S. 119, Anm. 99.

6) Ebenda, S. 127, Anm. 10.

7) Ebenda, S. 185 ff. und sonst.

8) Kopp, Heimliche Gerichte, S. 126, Gaupp, Von Fehmgerichten mit besonderer Rücksicht auf Schlesien 1857, S. 68 ff.

wandelte man die Todesstrafe in Verweisung aus der Stadt um. Dabei blieb es, obwohl er sich selbst an den Papst klagend gewandt hatte. Nun ging Weller an das Bemegericht, indem er darüber Klage führte, daß nicht nur Görlitz, sondern auch Breslau ihm Recht verweigert habe. Die Leitung dieses Prozesses wurde dem Bolmarsteinschen Freigrafen Georg Hackenberg übertragen, da es damals in der Dortmunder Freigrasschaft keinen Freigrafen gab. Ganz wider allen Brauch erhielten die Städte eine dreimalige Vorladung im Abstand von je 12 Wochen. Die letzte erließ Hackenberg von Brädel aus am 14. November; er drohte den Städten, über alle ihre weltlichen, mehr als 18 Jahre alten Bürger männlichen Geschlechtes die Bervemung auszusprechen, falls sie sich nicht vor ihm rechtfertigen. Nickel schlug diese Sentenz des Bolmarsteinschen Freigrafen in Leipzig, wo eben Markt gehalten wurde, öffentlich an. Welchen Eindruck die Sache hier machte, wissen wir nicht. Doch dürfen wir nach unserer Kenntnis der Beme wohl annehmen, daß die tatsächliche Wirkung dieser beabsichtigten Kompromittierung der beklagten Städte weit hinter den Wünschen des Görlitzer Freischöffen zurückblieb.

Uebrigens fand man die erste Vorladung an Görlitz, datiert vom 5. Mai 1490, in der Nähe der Stadt an einem Zaune stecken, die zweite vom 16. August lag in der dortigen Dreifaltigkeitskirche bei den Stühlen der Mönche auf der Erde!

Immer deutlicher kam Freigrafen und Freischöffen das Schwinden des Einflusses und der einstigen Herrlichkeit der Beme zum Bewußtsein. Deswegen griffen sie zu Absonderlichkeiten. Als Entgegenkommen, wie wir diese dreimalige Ladung im Abstände von 12 Wochen betrachten dürfen, nicht half, suchte man mit einer Art Gewalt seine Absichten zu erzwingen. Doch vergeblich, nichts versing mehr recht. Der erste Schrecken, den einst die Beme einzulösen vermocht hatte, war längst verflogen.

Trotz jener ungewöhnlichen Art der Vorladung wandte sich nun der Rat von Görlitz an den Kurfürsten von Köln und den Freigrafen Georg Hackenberg und suchte unter Berufung auf die Privilegien der Stadt um Enthebung von diesem Rechtsstande nach. Der Kurfürst versprach in seiner Antwort, daß er sich der Billigkeit gemäß halten wolle, sobald er von dem Freistuhl zu Bolmerstein genügenden Aufschluß erhalten haben werde.¹⁾

Natürlich, daß Görlitz diesen Schritt tat; denn wenn die Beme auch längst nicht mehr das war, als was sie einst gegolten hatte oder zu gelten bemüht war, noch war sie vorhanden, wenn gleich ein mehr und mehr schwindendes Uebel, das von vielen Seiten heftig bekämpft wurde, so doch ein Uebel, dem Schutz und Unterschlupf zu gewähren noch mancher ein Interesse hatte. Nicht mehr furchtbar, aber doch lästig und unbequem konnte die Beme besonders den Städten werden, „da die

¹⁾ Gaupp, S. 70.

Sprüche der Bemeegerichte jedem Schnapphahn gestatteten, ihr Hab und Gut anzugreifen.“¹⁾

Ueberblicken wir zum Schluß einmal die Tätigkeit des Wolmarsteinschen Bemegerichts im 15. Jahrhundert, so konnten wir gegen dreißig aus fast allen Teilen des Deutschen Reiches hier angänglich gemachte, mehr oder weniger ausführlich bekannte Klagesachen verzeichnen. In weitaus den meisten Fällen handelte es sich um Rechtsverweigerung; auch spielte dabei die Jagd der Freigrafen nach dem Gelde eine recht bedeutende Rolle. Jedenfalls war in manchen Zeiten vollauf zu tun. Ja, oft mochte die Arbeit eines Mannes Kraft übersteigen. Das gilt besonders für die Zeit von 1426 bis 1437, auf die ungefähr die Hälfte der ganzen Prozesse entfällt, und dann wieder in hervorragendem Maße für die Jahre 1435, 1436 und 1437, wie wir denn oben auch schon wahrscheinlich machten, daß um diese Zeit bereits (wie vorher und nachher) zwei Freigrafen in Wolmarstein tätig waren. So hören wir 1435 in den Monaten Oktober und November von Prozessen der Städte Köln, Nürnberg, Basel. Als Heinrich von Vörde am 17. November von Wetter aus seine Warnung nach Nürnberg schrieb, fand am gleichen Tage unter seiner Leitung eine Verhandlung gegen Basel in Wolmarstein statt. Die Baseler Sache wurde dann erst im Juni 1436 erledigt. Aber daneben finden wir in diesem Jahre Prozesse gegen Mainz, dann gegen die Stadt Metz, ferner Korrespondenzen mit den Städten Frankfurt a. M. und Erfurt. Im nächsten Jahre ist das kaum anders. Außerdem deutet vieles darauf hin, daß uns in den hier zusammengestellten Prozessen und Korrespondenzen nur ein Teil der wirklichen vemerichterlichen Arbeit unserer Freigrafen vorliegt. Manches ist sicherlich für immer verloren. — Doch ist der Schluß wohl gestattet, daß auch die Wolmarsteinschen Freigrafen in der Blütezeit der Beme eine reiche Tätigkeit entfalteten und so das Ansehen und den Ruhm ihrer Heimat in damaliger Zeit nicht in letzter Linie mitschaffen halfen.

Mißstände und Niedergang.

Doch was war der Grund des Zerfalls dieser einstmals so gewaltigen Erscheinung?

Wie mit der Zeit im Gerichtswesen der Beme finanzielle Interessen gegenüber dem Bemühen, wirklich Recht zu schaffen, in den Vordergrund traten, haben uns die Prozesse schon gezeigt. Doch ist gewiß auch nicht zu verkennen, daß viele Freigrafen, mehr wenigstens als ihre Stuhlherren, ehrlich bestrebt waren, das Recht zu pflegen, Unrecht abzuwehren. Aber sie haben nicht vermocht das, wozu sie in einer Zeit vollkommener Rechtsverwirrung berufen schienen, zu erreichen.

Nicht nur war das Verfahren unzulänglich, sobald verwickeltere Fälle zur Entscheidung standen, vor allen Dingen schadete die Gleich-

¹⁾ Lindner, S. XXI.

berechtigung der Stühle, die eine ordentliche Rechtsprechung unmöglich machte. Wer an dem einen Stuhl verurteilt war, konnte sich gegebenen Falls an dem anderen wieder freisprechen lassen. In sich selbst uneins, konnte dieses Gerichtswesen es nicht zur Herrschaft bringen.

Am schlimmsten aber war es, daß die Stuhlherrn und Freigrafen in gleicher Weise der nackte Eigennutz beherrschte. Der Kölner Erzbischof Dietrich ging mit bösem Beispiel voran. Den deutschen Orden schröpfte er für einen Prozeß um 1400 Gulden und verstand sich auch sonst auf Geldgeschäfte. 1) Ende Januar 1449 beklagte sich die Stadt Eßlingen beim Magistrat zu Ulm, daß der Prozeß ihres Mitbürgers Ital Walcker in Westfalen große Kosten verursacht habe; 500 rheinische Gulden hatten sie bezahlen müssen. Da dieser Prozeß teilweise in Volmarstein geführt wurde, wird auch der damalige Freigraf Heinrich von Wörde seinen Anteil bekommen haben. 2)

Wer Geld genug anwenden wollte, konnte meist sein Recht vor den Freistühlen erlangen. Ein mächtiger Stuhlherr bot besonders dann ausgiebigen Schutz, wenn man seine Freistühle sich zur Verfügung stellen ließ.

Die Freigrafen erhielten ihre Sache gut bezahlt, auch reicher Geschenke entbehrten sie nicht. Ein guter Trunk nach Schluß einer Verhandlung, von der obsiegenden Partei verabreicht, war ihnen selten unwillkommen. Dennoch kann man ihnen eine gewisse Bewunderung nicht versagen, wenn man sieht, wie „sie unentwegt an dem, was ihnen die Pflicht zu gebieten schien, festhielten!“ 3) Und wenn auch sie dem Mammon nachjagten, so waren die Stuhlherrn sehr oft die tüchtigen Lehrmeister gewesen.

Nicht viel anders stand es mit den Freischöffen. So wissen wir von dem Pastor zu Hohensyburg, der um 1450 für die Stadt Zülpfen als Prokurator auftrat, daß er außer guter Bezahlung Geschenke an Geld und Kleinodien erhielt. 4) Uebrigens gab es grade unter den Freischöffen, da man wegen der aus den Schöffenaufnahmen fließenden Gelder nicht mehr besonders vorsichtig und wählerisch war, nicht viele im besten Ruf stehende Leute.

Konnte es überraschen, daß man sich unter den Freigrafen wenig achtete? Allerlei ehrenrührige Dinge sagten sie sich nach. So schrieb Heinrich von Wörde 1429 nach Süddeutschland, sein Amtsgenosse Johann von Essen sei gar nicht der Mann, daß er seine (Heinrichs) Urteile für ungültig erklären könne; denn Johann sei nach Zeugnis vieler guter Leute vor dem Könige meineidig geworden. 5)

1) Ebenda, S. 622.

2) Datt, S. 756 und oben S.

3) Lindner, S. XXIII.

4) Tadama, S. 198; vergl. auch sonst betr. Limburger Freigrafenschaft.

Seite 196 f.

5) Lindner, S. 623.

Selbst vor den Freistühlen kam es gelegentlich zu argen Ausschreitungen, indem man wohl die Berufung einlegende Gegenpartei mit Gewalt fernzuhalten suchte. 1)

Äußere wie innere Gründe führten so den Verfall und Untergang der Bemegerichte herbei. Emporgekommen besonders unter der Gunst des romantisch empfindenden Kaisers Sigmund, der ihnen die höchsten Befugnisse einräumte, schwindet ihr Einfluß erst allmählich, dann schnell und schneller unter der langen Regierung Friedrichs III; denn er bekämpfte sie mit all der ihm eigenen Klarheit und Zähigkeit. Am Ende des 15. Jahrhunderts war ihre Herrlichkeit zu Ende. 2)

Die Bedeutung der Beme liegt nicht darin, daß sie in wirren Zeiten ein Hort des Rechtes, den Schwachen Schutz und Stärkung gewesen wäre, eher noch hat sie selbst dazu beigetragen, die damals im Rechtswesen herrschende Verwirrung zu vermehren. Ihre Verdienste sind vielmehr in einer ganz anderen Richtung zu suchen: da sie ihren Zweck, das Recht zu stärken nicht erreichte, half sie wenigstens die Notwendigkeit einer solchen Ordnung klar machen und erzwingen, so daß sowohl Städte wie Fürsten seitdem sich der Rechtspflege sorgfältiger annahmen.

Immerhin sind die Bemegerichte ein denkwürdiges und auch kein unrühmisches Stück der deutschen und besonders der westfälischen Geschichte. Ihr Erscheinen ist wie ein letztes Aufleuchten des mittelalterlichen Reichsgedankens, was namentlich in der Anerkennung hervortritt, die sie auch in den sich nun bald ganz vom Reiche loslösenden Gebieten findet: im alten Nieder- und Oberlothringen, in der Schweiz und auch im deutschen Ordenslande Preußen. 3) Aber um die Wende des 15. Jahrhunderts ging es zu Ende. Nur noch ein Todesringen bedeutet die Tätigkeit der Beme in dieser Zeit. Dann war der Geist dem Körper entflohen, wie auch der Reichsgedanke im neuen Jahrhundert verblasste. Doch der Leichnam blieb noch lange unverwest und wurde — wie Balsam hatte die Kraft des Reichsgedankens gewirkt — zur Mumie, bis er, ruhend im morschen Baue des Reiches, am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts unter seinen Trümmern die rechte Grabstätte fand.

1) Ebenda, S. 625.

2) In den nächsten Jahrhunderten erfahren wir wenig von der Beme in Volmarstein. Vielleicht kann ich später einmal darauf zurückkommen.

3) Der Orden wies ja die Beme nur zurück, weil er eine geistliche Körperschaft war. Im übrigen war die Stellung des Ordens zum Reiche recht unsicher.

1. Beilage.

a) Der Freigraf Heinrich von Börde schreibt in Sachen des Reinolt von Kosler an die Stadt Frankfurt a. M., 23. August 1426. 1)

Adresse: Den Erwardigen vursichtigen wysen heren Burgermeister ind Rat der Stat Francfort, mynen leyvn heren ind guten frunde.

Mynen willigen deynst myt gansen vur. Sunderlyx leyven heren ind guden frunde, by my ys gewesen Reinolt van Kosler ind beklagede sich tzymale dey jude syner huffrowen Hilleghen er klenode met vureden ind to unrechte vur enthalde, dat sey dem vurgenannten juden gesat hadde, do hey to Colne wonde ind an der pande weygerunge det to losene dar sey vur stat. War ume ich u vursichtige Erwardicheyt bydde, dat y den vurgenannten juden under rychten wyllen, dat hey der vurgenanten frowen do, dat sich gebort. Wer sake, dat hey des nycht endede bynnen enen mande, qweme dan dey vurgenante Reynart, gesunne gerychtes an my, so meste ich eme rychten ind meste des nycht laten. Gegeven to Bolmestene des vrydages vur decollationis Johannis baptiste anno XXVI o under mynem segele.

Heyncke van Bourde
vrygreve to Bolmestene.

b) Derselbe schreibt in dieser Angelegenheit an den Juden Simon zu Frankfurt a. M. — Datum wie oben. 2)

Adresse: An Sgmolen den juden to Francfort in der judenschole detur littera etc.

Gude frunt, by my ys gewesen Reynart van Kosler ind beklagede sich, dat y syner huffrowen Hillechen er klenode met unrechte vur enthalden, dat sey u to Colne gesat hadde, ind don er des weggerunge to losene, dar dat vur stet etc. Hir ume so late ich dy weten, dat du der vurgenannten Hillechen bynnen veyr wecken deft, dat du er schuldig byst to done. Wer sake, dat du des nycht endest qweme my dan vurder clage over dy van Reynarde vurgenant, so moeste ich eme gerychte don ind enmoeste des nycht laten. Hir wete dy na to rychtene. Gegeven to Bolmestene des vrydages vur decollationis Johannis baptiste under mynem segele.

Heyncke van Bourde
vrygreve to Bolmestene.

1) Orig. im Stadtarchiv zu Frankfurt a. M.

2) Ebenda. Beide Schriftstücke sind von einer Hand geschrieben, aber wohl nicht vom Freigrafen selbst. Vielleicht hatte der Freigraf seine besondere „Kanzlei“.

2. Beilage.

Berurteilung des nicht erschienenen Hans Ravenspurg vor dem Freistuhl zu Herdecke durch den Freigrafen Heinrich von Börde. 21. Juni 1436. ¹⁾

Ich Heyneke van Baredede eyn gewert richter des alredurchluchtigesten fursten und myns alregnedichsten leyven herren hern Sigismunds romischen keiser to Ungeren Behemen Dalmazien Kroatien etc. koenynk, und fryrgeve des durluchtigen hogeboroen fürsten, myns gnedigen leyven herren hern Adolpfs hertogen van Cleve und greve van der marcke to Volmenstein etc. doen kunt allen fürsten herren greven fryen rittern knechten und sus allen andern echten fryen schepenen den dese breiff vorkomende wert und dar mede tom rechten to helpen gemaent wert, so as ich van swerlicher klage weigen der ersamer herren der stat van Basell erre vulmechtiger klegere und profuratoire dartgesat so recht is Hans Ravensperger dey eirste verboidonge mit twen echten rechten fryenschepenen dey andere verbodynge mit veier echten rechten fryenschepenen und darna dey derde und leste verbodynge mit seß echten rechten fryenschepenen und eyne frygreven so my dat mit ordele und rechte in gerichte ane gewonnen is umb sulche swerliche klage dem vurzeiten Hans Ravensperger syn lyff und ere hoge andrepende to doinde to geboirlichen tyden na sate und rechte des heiligen rychs hemelichen achte gedain hebbe op dat sich dey vurs. Hans des untleidicht unde syn lyff und ere vurs. to rechte verantwort moichte hebben, so bekenne ich Heyneke frygreve vurs. dat ich op dath Datum dis breifs den fryenstoul to Herke in des heiligen rychs hemelichen achte gespannerbank in gehedem gerichte besetten und besetbet hebbe na sate und rechte der hemelichen achte vurs. Dar vur mich gekomen und erschenen synt dey ersamen meyster Delrich Herinck und Johan Kopernagel ers rechten und lesten plichtdages so recht ist gewardet und hebbet allda durch eren gewonnen vursprechen so recht is gefragt eyns rechten ordels wu sey den verbodinge beleden und bewaren sollen, dat dey geschein seyn so recht sy, dat ordel stalte ich Heyneke frygreve vurs. an eynen echten rechten fryenschepenen und dincpflichtigen des gerichtz vurs. dey sich darumb mit den andern dincpflichtigen ritterschop fryenschepenen und umbstenden des gerichtz vurs. so recht is bereit qwan weder in gerichte und wysde darop vur recht dat sey sementlich gewunden hatten dat dey vurs meyster Delrich und Johann Kopernagell klegere und profuratore vurs. in gerichte vurs. komen seulden tom eirsten mit twen, na mit veiren und dan mit seßen alle echte rechte fryeschepenen und mit eyne frygreven dey de verbodinge vurs. mit eren eiden bewairden und in gerichte brechten, dat sey dey

¹⁾ Gedruckt in den Beiträgen zur Baseler Geschichte. Bd. 8 (1866) S. 53 ff.

also gedain hetten dem vurs. Hans Ravensperger as eyne frynschepen und as vurs. steit, dar dey vurs. klegere und prokuratore mester Ulrich und Kopernagel as do mit also viel boiden frynschepenen und dem frygreve as vurs. is qwamen in gerichte vurs. bewairden und swoiren as yrsten twe, na veire, darna sesse und dey frygreve vurs. so recht is des gerichtz, dat sey dey verbodnyge also dem vurs. Hans Ravensperger und prokuratore eyns rechten ordels durch eren vursprechen vurs. na dem dey verbodnyge in gerichte vurs. gebracht so recht were wu sey nu dem vurs. Hans Ravensperger volgen seulden dat en recht geschege und dem vurs. Hans geyn unrecht. Dat ordel stalte ich Heyneke frygreve vurs. aver an eynen echten rechten frynschepen und dynckpflichtigen des gerichtz vurs. dey sich in vurs. mate darop bereit qwan weder in gerichte und wysde darop vur recht, dat ich den vurs. Hans Ravensperger in gerichte vurs. ineischen seulde off hey oder eymant van synen weigen dar were syn luff und ere to verantworden, dat ich Heyneke frygreve vurs. asdo dede eyntwerff anderwerff derdewerff und veierwerff oever recht na sate und rechte der hemelichen achte vurs. und as hey asdo noch neymant van synen weigen sich to verantworden dar nicht en was, baden und eischeden my dey vurs. klegere und prokuratore vul gerichte oever den vurs. Hans Ravensperger to doinde. As do fragde ich Heyneke frygreve vurs. van gerichtz und rechz weigen vurs. eyns rechten ordels wu mich dey vurs klegere und prokuratore dat to rechte anbrengen und ervolgen seulden eyn vul gerichte oever den vurs. Hans to doinde. Dat ordel eyn fryscheppe und dynckpflichtige des gerichtz vurs an sich nam und genck darumb uit mit den anderen dynckpflichtigen der ritterschop frynschepenen und umbstenden des gerichtz vurs. dey sich darop beriden und qwan weder in gerichte vurs. und wysde darop vur recht, dat sey sementlich gevunden hatten dat dey vurs. klegere seulden in gerichte vurs. komen mit seven echten rechten unverlachten frynschepen und beleiden und bewairen ere klage mit eren eyden, dar asdo dey vurs. mester Delrich und Kopernagell klegere und prokuratore vurs qwanen in gerichte vurs. und brachten mit sich an eren handen seven echte rechte fryschepen dey dey mit der klegern vurs. neder op ere knej gengen sitten, und bewairden mit eren eyden na sate und rechte der hemelichen achte, dat dey klage der oeveldait also und war were, as dey de vurs klegere oever den vurs. Hans Ravensberger gedain und geklagt hebben, und op dese vurs. klage recht und ervolgonge und as my dat mit ordele und rechte anegewunnen und toegewyft is, und want ouch alle dese vurs ordele sementlich und besunder oever gerichte vurs. beorkundt, gefraget, gevolget und van nuimmande wedersproken en synt, so hebbe ich dat leste ordel und sententie over den vurs Hans Ravensperger gegeben und gedain na sate und rechte des heiligen rychs hemelichen acht vurs. und hebbe den vurs. Hans vervestet, vervemet uit alle seynen rechten gewyft und gesat, also dat hee is echtelois rechtelois, vrede-lois und redelois und eyn vervestet und vervemet man, und gebeiden

herumb allen fursten herren greven fryn rittern knechten dey fryeschepen synt und allen andern echten rechten fryenschepenen als dey ouch vur genoempt synt by den eiden dey sey des heiligen rychs hemelichen achte gedain hebt, war sey den vurs. Hans Ravensperger ankomen und synren mechtlich synt, und ouch off sey darto geropen oder geenschet wurden, en syn recht to doinde as dat ein juwelich fryschepen van syns eyk und rechz weigen schuldich is so doinde eyne alsulchen vervesteden, vervemeden und verwysten manne, und want sich dyt alsus ergangen hevet wu vurs. is, so hebbe ich Heyneke frygreve vurs. des to orkunde und getuge der warheit myn ingesigel van gerichtz weigen an dessen breiff gehangen und hebe vort to noch merre funden gebeiden dey erfame vrome manne Herman van dem Boirste droste to Wolmestein, Johan unde Henrich van dem Boirste gebroidere, syne soene, Diderich Lenhoff, Bernt van dem Broke, richter to Wetter und to Heirke to der tyt, und Johan Hakenberg hogreve to Hagen, dat sey ere ingesigele mede an desen breiff, want sey mede oever und an dem gerichte und allen sachen vurs. gewest hebt, des wy Herman, Johan, Henrich, Diderich, Bernt und Johan vurs. bekennen und tugen dat et war is orkunde unfer ingesigele vurs. Hir waren vortmer oever und an gerichte vurs. erfame rittermetige manne und fryschepen mit namen Ludolff van Altena, Johan Dudynck, Herman Dudynck, Wilhelm Dobbe, Herman Donehoff, Hermann Lummart, Hans Fryman, Henrich Bedder, Herman Hiddynck, Johann van Anna, Henrich Steynbrude, Hans Kulynd, Hartleiff Keitschop, beide gesworene knechte des fryenstouls und gerichtz vurs. und anderre fryerschepen genoich. Gegeben und geschein in den jairen uns herren do man schreiff dusent veirhundert und seß und dertich jaire, des nesten Donresdages na sent Johans Dage Baptisten to mitsomer.
(7 Siegel am Original im Staatsarchiv zu Basel.)

3. Beilage.

Grenzbeschreibung der Freigravenschaft Wolmarstein. 1)

Dyt hir nageschreven ist, alse die Fryen in der Gravenschaft tho Wolmesteine tho allen echten Dingen vor den Frygreven tho Wolmestene plegen tho wysen, so war die Frygravenschaft von Wolmestene und in derselben unfers gnedigen Hern Wildtbaene hergaben.

It. thom irsten up der krowinklich brüggen ut up den derden schrank und vart in die Wipper nedder in dat Rotmansipen und vort den Winkenbergh up tho der Capellen. Van der Capellen neder den sipen aff in Koningshoff, vort in die Wipper neder tegen den Markenbergh

¹⁾ Staatsarchiv Düsseldorf, Herrschaft Witten n. 311: Aufzeichnung des 16. Jahrhunderts.

over den Bredenſtein tho Elverfelde achter Pampeſtes hus her, die Märkenbede up, dar die in die Wypper ſlut, und vort die Mercke up bit up den Hamersbalcken. Van dem Hamersbalcken bit up die Bladehart, den ſipen nedder in die Hingbecke. Die Hingbeck up wenthe tho Hoerade under die Linden, dar ſteht ein Freyſtoell, und vor die Dunc neder bit in die Melbecke und umb Haken guidt tho Melbecke, alß dat gelegen iſt, und vart van der Melbecke bit up den Sundern und vorthan achter Lutkenbergs hoeve thom Loe die egge nidder bit up den Penninckamp und vort den wegh ut bit tho Scheven und vort den wegh nidder biß tho Krevetinck, dor die hoff, dat huiß in dem Gerichte van Hattingen und die ſchur in dem Gerichte von Schwelm und die vrien bane, und dar vart up die Krevetinkeide, dar ſtehet ein ſtehen und vart van dem Steine biß up den Scharpenbergh. Den Scharpenberg ut bit tho Hiddinckhuiſen in die vrigstrate und die vrigstrate ut bit up den Rodelbergh an die Eick, die dar ſtehet, und van der Eick vort die Muttebecke nedder achter den Hardenſtein, neder dor den boemhoff in die Kuir, und vort die Kuir up bit in den Koelſypen. Den Koelſypen up biß in die Snevort uthlangs, wente dat weffels Kreuze an die Heeker Marke und vort over die Sneide ut langs bit an die Haerporte und vort oever an den Biſſchepaet, wente an den badenſtoll, dar ſteht ein Eick, dat ſtehet ein Kruze inne, und vort den wegh nidder over die wilden Stepell in den Smiſſypen, und vor den ſypen nedder bit in die Kuir. Die Kuir up bit dar die Lenne in die Kuir ſlut, die Lenne up bit dar Lollert ¹⁾ in dem Werde wonnet, umme ſeinen hoff bit nedder in die Lenne, midden in der Lennen up under Limborgh an die Brugge, und vort under Limborch den Kerckpat ut, den die von Lymbergh gahet tho Daele und vort von Daele doer des Cleinen huiß, vort den wegh henep byt in Klutinckbecke und vor Buiren up bette up dat Bembleck. Van dem Bembleck byt up die Lackeeide. Van der Lackeick bit up den ameten vluue und tho Raede in die porten und over den hogen Altair, und vort tho der andern porten ut bis uff die Kra-winceler brügge bis up den derden ſchrand.

¹⁾ Dieſer Name wird falſch angegeben in Feſſſchrift für die Graſſchaft Marl 1909, Bd. II, S. 51 (Loewert).



over den Bredenstein
 Markenbede up, dar d
 up den Hamersbalcken
 den sipen nedder in di
 under die Linden, dar
 in die Melbede und u
 und vart van der Me
 Lutkenbergs hoeve the
 und vort den wegh ut
 Krevetinck, dor die hof
 schur in dem Gerichte
 die Krevetinkeide, da
 up den Scharpenbergh
 die vrigstrate und die
 die dar stehet, und vo
 Hardenstein, neder dor
 bit in den Koefspynen.
 wente dat wessels Kre
 ut langs bit an die Ho
 an den badenstoll, dar
 den wegh nidder ove
 den spynen nedder bit i
 Ruir slut, die Lenne v
 seinen hoff bit nedder
 Limborgh an die Bru
 die von Lymbergh gaf
 huiß, vort den wegh
 bette up dat Bembleck.
 der Vackeick bit up den
 den hogen Altair, uni
 windeler brügge bis

¹⁾ Dieser Name
 Marl 1909, Bd. II, S.

her, die
 rcke up bit
 Bladehart,
 o Hoerade
 neder bit
 elegen ist,
 an achter
 nindamp
 er biß tho
 n und die
 r vart up
 Steine biß
 thuisen in
 die Gick,
 achter den
 e Ruir up
 uthlangts,
 die Sneide
 aet, wente
 und vort
 und vor
 ame in die
 aet, umme
 up under
 at ut, den
 es Cleinen
 buiren up
 ick. Van
 und over
 die Kra-
 Grafschaft



